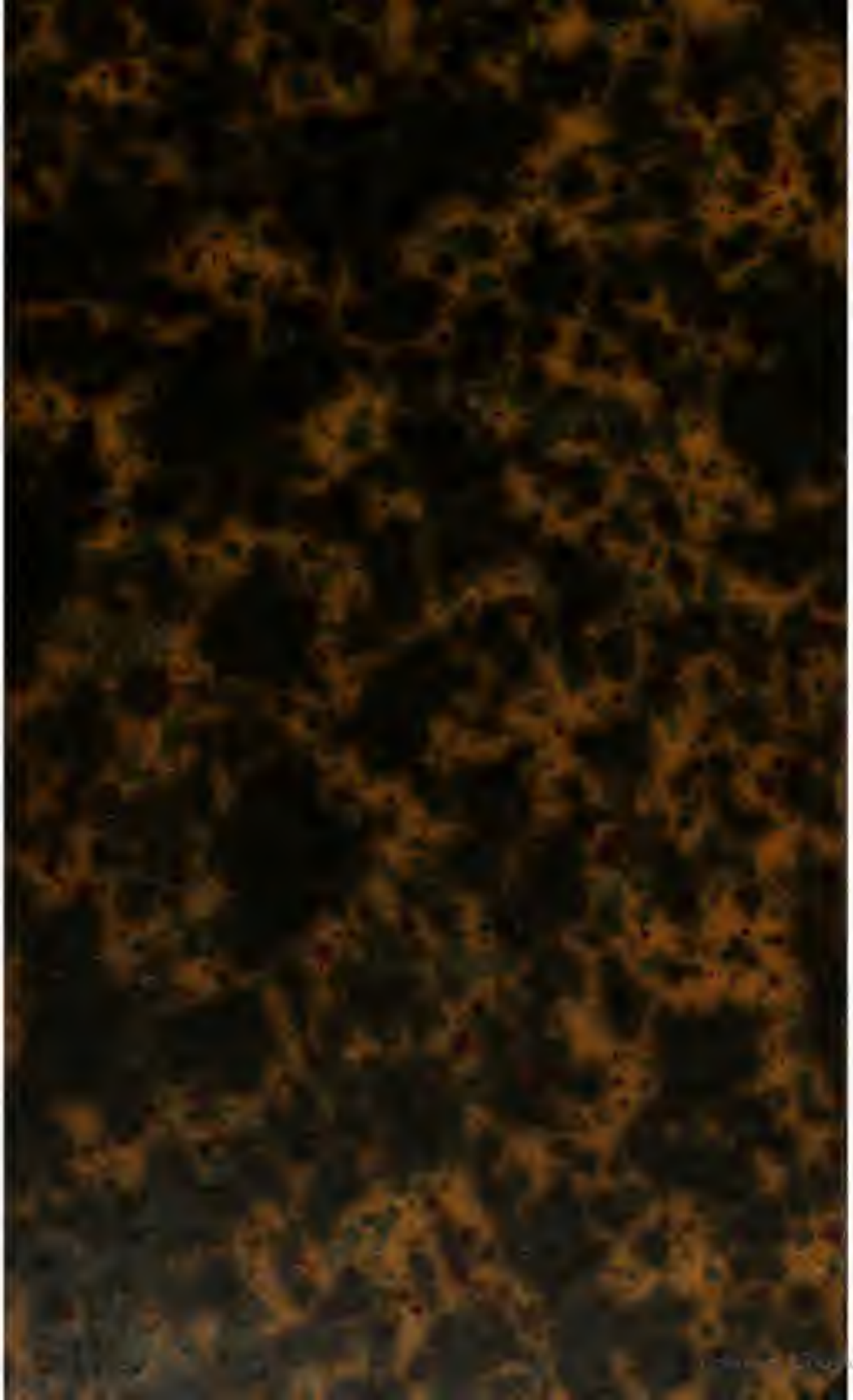

4 vol. rel. Caille. 4 fr.

Hist. 1028.

4 vol. 4.50

A Bernus

mai 1899

donné pr. remplacer l'ancien exemplaire, qui ne comportait que les vol. 3 et 4.

Voy. sur Gallus Jacob Baumgartner, 1797-1869:

Allgemeine Deutsche Biogr. II 165-8 (Wortmann)

Galerie nationale III p. 77-94 (Eug. Secrétan)

Digitized by Google

Die Schweiz

in ihren

Kämpfen und Umgestaltungen

von 1830 bis 1850.

Geschichtlich dargestellt

durch

J. Baumgartner,

Mitglied des Großen Rathes und Alt-Landammann von St. Gallen.

Erster Band.

Zürich,

Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.

1853.

Vorwort.

Ich ſchreibe die Geſchichte der Tage, die ich mitgelebt.

Man macht gemeinhin den Anſpruch auf befriedigende Löſung ſolcher Aufgabe den Zeitgenoſſen ſtreitig. Werke von dieſen werden aus oft gehörten Gründen mit Mißtrauen aufgenommen. Ich wage, dieſer Anſchauung entgegen, zu glauben, daß derjenige, der mit eigenen Augen geſehen, mit eigenen Ohren gehört, ſich beſſer zum Erzählen vergangener Dinge eignet als der andere, der ſich mit dem von Vorgängern im Leben hinterlaſſenen todten Buchſtaben behelfen muß. Aber Eines bedarf es, um als Zeitgenoſſe die vaterländiſche Geſchichte zu ſchreiben: es bedarf eines hohen Maßes von geiſtiger Selbſtſtändigkeit und einer Stimmung, die ſich durch die Strömungen des Parteiweſens nicht knechten läßt. Ohne ſolche Selbſtſtändigkeit hört alle Wahrhaftigkeit auf, ohne Wahrhaftigkeit aller Werth der Geſchichte. Sie ſoll nicht die Quelle oder die Patronin der Täuſchungen, ſondern die ſiegreiche Ueberwinderin der Irrthümer ſein.

Bevor ich die Feder angeſetzt, habe ich mich ernſtlich geprüft, ob ich jenem Erforderniß Genüge zu leiſten im Stande ſei. Es wurde wenigſtens mein ernſter Vorſatz, das Mögliche zu leiſten und dem Ideal, das mir vorgeſchwebt, ſo weit es verträglich mit menſchlicher Unzulänglichkeit, in nächſte Nähe zu kommen.

Digitized by Google

Die Verumſtändungen meiner Erziehung und meines Eintrittes in das öffentliche Leben haben mich der liberalen Schule zugewendet, wie tauſend Andere dieß- und jenſeits der Schweizer Marchen. Unvertilgbar ſind die Eindrücke der Jugend und heilig bleiben dem Gemüthe die Erinnerungen aus der ſchönſten Manneszeit. Meine Auffaſſung ſtaatlicher Verhältniſſe ſchmiegt ſich auch jetzt in treuer Uebereinſtimmung an dieſelben an. Ich wünſche die Völkerſchaften, denen unſer vaterländiſche Boden zur Pflege und Wahrung anheimgefallen, frei, unterthan nur dem ſelbſt gegebenen Geſetze, das jedoch den ewigen Grundlagen der ſittlichen Weltordnung entſprechen ſoll, thätig in jedem Streben nach geiſtiger Vervollkommnung und bürgerlichem Wohlſein unter ſolch heilvoller Vorausſetzung; ich wünſche unſer ſchweizeriſches Vaterland einig in ſich, ſtark genug jedes einzelne ſeiner Glieder, um die für ſolche Einigkeit unerläßlichen Opfer eigener Intereſſen oder auch nur Vorurtheile dem allgemeinen Wohl zu bringen, belehrt wie ich bin durch vieljährige Erfahrung, daß das Lob örtlicher Selbſtbeſtimmung in allen Dingen weit mehr der Selbſtſucht oder der Unkenntniß ihrer verderblichen Folgen als der praktiſch bewährten Ueberzeugung von den Vortheilen ſonſt viel geprieſener Zerfahrenheit entſtammt; — ich wünſche unſer Vaterland ſelbſtſtändig nach außen, in dieſer Selbſtſtändigkeit unangetaſtet, klug und rüſtig zugleich zu ihrer Handhabung, geehrt von den Weiſen aller Völker und dieſer Ehre werth.

Das iſt die Fahne der Freiſinnigkeit, der ich folge. Ich glaube nicht an erſprießliche Stabilität, weil ich ſie mit meinen Begriffen von menſchlichem Weſen und menſchlicher Pflicht nicht zu vereinbaren weiß; aus dem gleichen Grunde halte ich es nicht mit

jener Abart von Freiſinnigkeit, welche zuerſt die Bedingungen freien Daſeins der ſchweizeriſchen Völkerſchaften in Regeln faßt, Verfaſſungen und Regierungen ſtürzt, die mit ihrer Durchführung in wirklichem oder vorausgeſetztem Widerſpruche ſtehen, dann zur Friſtung eigener Herrſchaft die Oligarchenkünſte wieder aufnimmt, die man als endgültig verurtheilt und für immer beſeitigt anſah.

Der Theil vaterländiſcher Geſchichte, den ich zu ſchreiben vorgenommen und wovon ein erſter Band hier erſcheint, beginnt mit einer weſentlichen Umgeſtaltung in der öffentlichen Ordnung der Kantone, mit dem Kampfe für allgemeine bürgerliche Rechtsfähigkeit gegen das Regentenmonopol in allen Formen. Ich war jenem gewogen, ſelbſt einer der Kämpfer an manchem heißen Tage, und der Sieg war mir Genuß. Die Beſchreibung ſolcher Umgeſtaltung geht von der Grundanſchauung aus, daß dieſelbe eine berechtigte und nothwendige zugleich geweſen. Aber ſie wird darum doch keine Parteiſchrift. Macaulay ſagt in ſeiner „Geſchichte Englands ſeit dem Regierungsantritte Jakobs II.“, es gebe zwiefachen Irrthum auf dem Felde der Geſchichte: den Irrthum, die Gegenwart nach der Vergangenheit zu beurtheilen, und den Irrthum, die Vergangenheit nach der Gegenwart zu bemeſſen; der erſte Irrthum ſei verderblicher bei einem Staatsmann, der letzte bei einem Geſchichtſchreiber. Von daher das herbe Urtheil ſo vieler ſchweizeriſchen Staatsmänner der ältern Schule und Zeit über die Bewegung von 1830, ihre unmittelbaren äußern Erſcheinungen und Folgen: ſie urtheilten nach einer Zeit, die entweder ſchon vorüber oder doch nicht mehr feſtzuhalten war, ſtatt in die neuen Begriffe zu dringen und ſie zum Beſten des Vater-

landes verarbeiten zu helfen. Von daher aber auch jene unwiſſende Vergötterung der Gegenwart, mit der ſo manche liberale Feder ſich gütlich thut, nicht eingedenk des Unrechtes und des Undankes, die dadurch gegen vergangene Zeiten geübt werden. Ich habe es mir als Aufgabe geſetzt, von ſolcher Verirrung fern zu bleiben, und das gibt mir eben jenen Grad von Selbſtſtändigkeit, den ich für Durchführung meines Werkes bedurfte. Der einzelne Leſer und die öffentliche Sache können dabei nur gewinnen. Mir wird dadurch auch die Möglichkeit, eine Klippe zu umſchiffen, an der ich das Fahrzeug meiner Geſchichtſchreibung nicht ſcheitern ſehen will. Als Mithandelnder bin ich dem Verdacht ausgeſetzt, perſönliche Wirkſamkeit in den Vordergrund zu ſtellen oder mit anderer Gunſt der Erzählung zu bevorzugen. Dieſe Schrift hat eine weit allgemeinere Beſtimmung, und ich werde bemüht ſein, die Ereigniſſe ſtets im Ganzen und Großen aufzufaſſen, zu ſchildern und zu beurtheilen (wo ein Urtheil am Platze ſein dürfte).

Die Eidgenoſſenſchaft iſt im Laufe der letzten Jahrzehnte von ungewöhnlicher Parteiregſamkeit hingeriſſen worden; die Freiheit der Meinung war untergegangen im Parteiweſen. Es iſt Aufgabe der Geſchichte, den geheimen Quellen dieſes beſondern Entwicklungsganges nachzuſpüren, ihren Einfluß auf den Gang der Ereigniſſe aufzudecken, ihren Zuſammenhang mit manchen äußern und mehr zufälligen Urſachen der Tageserſcheinungen zu ermitteln, aus den vielen wirren Angaben, muthwilligen Uebertreibungen und böſen Läſterungen die wirklichen Thatſachen und ihre zuverläſſigen oder doch wahrſcheinlichen Beweggründe herauszufinden, dann beruhigend, belehrend, ermuthigend oder auch abſchreckend darzuſtellen. Darum wird das Buch weder von Lob noch von

Tadel überfließen; es wird vom einen und vom andern bringen, wie ſolches der Gang der Ereigniſſe bedingt; ſelbſt die ſchlimmſte aller Zeiten kann keine unbedingte Verurtheilung rechtfertigen und die anſcheinend beſte erträgt keine volle Anerkennung. Die eine Zeit ſchleppt ſich mit den hinterlaſſenen Uebeln einer vorangegangenen herum; eine andere leidet an den Verirrungen und Uebereilungen, mit denen eine neue Zeit vorbereitet werden ſoll. Darum finden wir kein Jahrzehent wie das andere, ſelbſt kaum ein Jahr wie das vorangegangene oder folgende. Aber Jahre gruppiren ſich, zuſammenhängend und zuſammenwirkend, als vollendete Jahrzehente, Jahrzehente zu Jahrhunderten, — und jede dieſer kleinern und größern Gruppen zeigt uns das Volk und ſeine Geſchicke auf eigenthümlicher Entwickelungsſtufe, nach irgend einem Ziele ringend, ſiegend nach langer und vielfältiger Anſtrengung oder auch unterliegend mit vergeblichem Kopfanrennen.

Der Abſchluß langer Fehde mit der Einführung einer neuen Bundesverfaſſung, die als ſchroffer Gegenſatz zu dem Bundesleben der ſogenannten Reſtaurationsepoche ſich herausſtellt, führt auf den Grundcharakter der Periode von 1830 bis 1848. Das Hauptſtreben ging nach Vereinigung aller Kräfte unter gemeinſamem Organ, zur wirkſamen Förderung innerer Wohlfahrt und Vermeidung unehrenhafter und verderblicher Zerſplitterung gegenüber dem Ausland. Dieſe Richtung war in Wirklichkeit vorhanden und fand ihre geiſtreichen und thätigen Freunde wie Gegner, die ſich in beiden Beziehungen mit den erſtern meſſen konnten. Ihrer Natur nach mußte ſie über kurz oder lang, auf Haupt- oder auf Neben- und Umwegen, glimpflich oder unter Anwendung gewaltſamer Mittel, zum Siege gelangen; denn Vieles war zuvor unerreicht geblieben,

was tauſend Freunde der vaterländiſchen Sache für unerläßlich hielten. Jetzt das Ziel erreicht iſt, tauchen wieder neue Wünſche und Strebungen auf; manches befriedigt und entſpricht nicht; daraus entſtehen neue Programme, dieſe bringen neue Bewegung und — abermalige Umgeſtaltung, früh oder ſpät, reif oder unreif, als Lehre und Warnung für jeden maßloſen Gönner der zeitweiligen Ordnung, ſich nicht wie die Vorgänger im Jahr 1830 unbedingt dem Glauben hinzugeben: als ſei die Eidgenoſſenſchaft im Stadium des vollendeten Glückes angekommen, an welchem zu rütteln arger Verrath am Vaterland oder unverzeihliche Thorheit ſei.

Gleichzeitig mit jenem Streben nach engerer eidgenöſſiſcher Vereinbarung, die, unparteiſam aufgefaßt, das ſchönſte Ziel der ſchweizeriſchen Völkerſchaften wie ihrer hervorragenden Staatsmänner war, ſchritt die Bewegung einher für Erringung ſchon erwähnter Gleichberechtigung unter allen Staatsbürgern; für Hebung der Scheidewände zwiſchen Städten und Landſchaften; für Vervollkommnung der öffentlichen Verwaltung, für Reinhaltung derſelben von zahlreichen Mißbräuchen zu perſönlichen und Familienzwecken; für Erweiterung und Vervollſtändigung der allgemeinen Kommunikationsanſtalten zu Land und zu Waſſer; für Beſeitigung innerer Verkehrs- und Gewerbshinderniſſe jeder Art; für die Herſtellung ſchwer vermißter Staatsgebäude und wichtiger Landesanſtalten durch Benutzung derſelben; für Befreiung der Rechtspflege von ihrer Unterordnung unter die mit der Macht im Staat betrauten Behörden; für die Säuberung der Strafjuſtiz von den Ueberbleibſeln einer Zeit, die von einer heilſamen Milde eben ſo fern war als vielleicht die jetzige von heilſamer und unerläßlicher Strenge; für Hebung des

Heerweſens mit möglicher Benutzung ſchweizeriſcher Eigenthümlichkeiten, und Alles im Geiſte wünſchbarer Einfachheit und Oekonomie. An dieſe mehr der politiſchen Stellung der Bürger und ihren materiellen Intereſſen, dann der Kräftigung des Staates in beiden Beziehungen gewidmeten Anſtrengungen knüpften ſich andere aus dem Gebiete der rein geiſtigen Entwickelung, der Schule und Kirche gewidmet. Unſere Väter verſchiedener Zeitalter haben unſtreitig ihre hohen Verdienſte um beide. Doch iſt nicht zu läugnen, daß die Unterrichtsanſtalten mehr der Stellung der bevorzugten Stände oder der Pflege höherer Wiſſenſchaft als dem Alltagsbedürfniß der untern Volksklaſſen angepaßt waren. Viele ſahen in dieſem Umſtand eine Verſchuldung nicht bloß der weltlichen Behörden, ſondern auch der Kirche, und verlangten, daß eine neue Bahn betreten werde für die Pflege des Volksunterrichtes. Die Kirche ſelbſt war der Gegenſtand lebhafter Erörterungen, theilweiſe auch der Befehdung. Allmälig erwuchs daraus tiefgreifendes Mißtrauen zwiſchen den Bekennern beider Konfeſſionen in der Schweiz.

Wie in allen erwähnten und andern verwandten Beſtrebungen Edles und Großes angeſtrebt und erreicht, auch Mißgriffe gemacht, verkehrte Zwecke für löbliche und heilſame ausgegeben, ſchlechte oder gefährliche Mittel für rühmliche oder nützliche Zwecke angewendet wurden, Vieles ausartete, Manches vollends in Zerfall gerieth, Unruhe und Ungeſetzlichkeit da und dort überhandnahm, die Freiſinnigkeit mit ſich ſelbſt in arge Widerſprüche gerieth, die Lage für Jedermann eine faſt unerträgliche wurde, und wie endlich der Knoten auf dem gefahrvollſten aller Wege ſeine Löſung fand, ſo daß lange Friſt zur Heilung ihrer Folgen erforderlich wird: das iſt der reiche Stoff des vaterländiſchen Geſchichtwerkes,

welches zwei Jahrzehente unſerer ereignißreichen Zeit einnehmen ſoll. Sein erſter Band bringt die Anfänge: die Demokratiſirung der größern Kantone, die erſten Verſuche zur Bundesreform, die Spaltung ob beider Ziele bis zur Auflöſung der ſogenannten Sarner Konferenz. In den künftigen zwei Bänden folgt die Darſtellung des innern Entwickelungsganges in den Kantonen, der Fehden mit auswärtigen Mächten über die unbeſonnen geſtattete Anſammlung von ausländiſchen Unzufriedenen, Flüchtlingen und Parteiagenten in der Schweiz, des Regierungswechſels mit und ohne Verfaſſungsänderung in einzelnen Kantonen, ſo in Zürich und Luzern, der aargauiſchen Kloſterkataſtrophe, in Folge deren die politiſche Spaltung in der Schweiz allmälig in eine ſcharf konfeſſionelle überging, der Jeſuitenberufung und ihrer Folgen, der Freiſchaarenzüge zu Aenderung des Perſonals und des Syſtems der Luzerner Regierung bis zu dem Ausgang des kurzen Kriegszuges gegen die Kantone des Sonderbundes. Den Schluß bildet die Einführung der Bundesverfaſſung von 1848 mit ihren nächſten und wichtigſten Entwickelungsmomenten, und die Darſtellung allmäligen Hineinlebens des Volkes in die neuen Zuſtände. Die innere Geſchichte der Kantone während des ganzen Zeitraumes wird entweder in Verbindung mit den eidgenöſſiſchen Ereigniſſen oder auch in beſondern Zuſammenſtellungen dem Leſer vorgetragen. Rückblicke auf die Entwickelung aller geſellſchaftlichen Verhältniſſe, auch wenn ſie nicht in unmittelbarer Beziehung zu der politiſchen Landesgeſchichte ſtehen, werden an geeignetem Orte ebenfalls eingeſchaltet.

Die Quellen, aus denen dieſe geſchichtliche Darſtellung geſchöpft wird, ſind die eigenen Erinnerungen des Verfaſſers, berichtiget

und geordnet mit Benutzung der urkundlichen Verhandlungen der Eidgenoſſenſchaft und der einzelnen Stände, ergänzt und dem Leben angepaßt durch Zuratheziehung von Privatſammlungen, die dem Verfaſſer das Wohlwollen einzelner Freunde der vaterländiſchen Geſchichte behändiget, endlich die überreiche politiſche Tageslitteratur, inwieweit ſie über Thatſachen und ihren Zuſammenhang beachtenswerthe Aufſchlüſſe gibt. Anhäufung von Noten zur Bezeichnung von jeweilen benutzten Quellen wird unterlaſſen; ſie würden einen bedeutenden Theil des dem Verfaſſer zu Gebote ſtehenden Raumes in Anſpruch nehmen; was der Leſer ſonach an Quellenbezeichnung gewänne, würde er verlieren an Ausführlichkeit der Darſtellung.

Für ein Vorwort ſind der Worte nun genug. Doch kann ich nicht ſchließen, ohne bei Uebergabe dieſes Buches meinen Zeitgenoſſen einen dringenden Wunſch ans Herz zu legen. Die Welt iſt eben jetzt in einem Umſchwung begriffen, deſſen Tragweite, unermeßlich, von beſchränktem Blick nicht erfaßt werden kann. Die einzelnen Menſchen und geſammte Völker werden einander je näher und näher gebracht; die Entfernungen verſchwinden; die einzelnen Staaten und Staatengruppen, denen der Schwerpunkt der Macht zu Gebote ſteht, wachſen an Umfang und Einfluß; die kleinen, die von jenen in die Mitte gefaßt werden, verlieren an freiem Luftzug wie an eigener Sicherheit. Für die Schweiz entſteht dadurch eine neue Lage, der ſie nur alsdann gewachſen iſt, wenn ſie ihre Kräfte nicht nur entwickelt und ſammelt, ſondern vor abermaliger Vergeudung auf dem Felde der Zwietracht ſicher ſtellt. Die Geſchichte wird werthlos, wenn ſie nur als Mittel zur Befriedigung der Neugier dient, und es beſteht keine große Wahr-

ſcheinlichkeit, daß die Erneuerung von Erſchütterungen, wie die Schweiz ſeit 1797 ihrer mehrere erlebt, ohne Gefahren für ihre Selbſtſtändigkeit verlaufen könnte. Der Grund aller Zwietracht liegt in der ausſchließlichen Parteiherrſchſucht. Jene frühere Regierungsform, die man die ariſtokratiſche nannte, ſie iſt gefallen, nicht ohne große Widerwärtigkeit für die Inhaber der Gewalt, weil ſie freundliche Ausgleichung und friedliche Uebergänge verſchmähten. Entnimmt man ihren Geſchicken nicht weiſe Lehren für die an die Stelle der Ariſtokratie getretene Volksherrſchaft und will ſich im Namen der letztern eine geſchloſſene Partei als allein berechtigte Trägerin der Gewalt angeſehen wiſſen, ſo folgt die Zerrüttung auf dem Fuße. Wolle die gnädige Vorſehung unſer ſchönes Vaterland vor ſolcher bewahren!

St. Gallen, 26. Mai 1852.

Der Verfaſſer.

Erſtes Buch.

Von der Volkserhebung im Jahr 1830 bis zur Auflöſung der Gegentagſatzung in Schwyz 1833.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Lage. Juliſturm. Sommertagſatzung von 1830.

Die neue Schweiz beginnt ihre Geſchichte mit dem verhängnißvollen Jahr 1798, das die innere Herrſchaft zerknickte und eine auswärtige an deren Stelle ſetzte. Von da an ſchlingen ſich die Ereigniſſe in raſcherer Folge zu unentwirrbar ſcheinenden Knoten, die häufiger das fremde Machtwort als eigene Weisheit und Eintracht gelöſet hat. Nahe an fünf Jahre lang ſtritten ſich, hier die Heere der monarchiſchen Koalition gegen die kriegsluſtigen Schaaren der republikaniſchen Machthaber Frankreichs um ſtrategiſchen Landesbeſitz, dort die Parteien der Schweizer ſelbſt über den Umfang und die Bedeutung der Volksrechte gegenüber den Herrſcherrechten der Städte und bevorzugten Bürgerfamilien in den eigenen Kantonen, dann über die Befugniſſe der geſammten Stände gegenüber einzelnen ehemaligen unterthänigen Landſchaften, endlich über das Maß zentraler Gewalt im Gegenſatz zu den Kantonen als geweſenen ſelbſtſtändigen Staaten und ihren Völkerſchaften. Nachdem der loſeſten Zerſplitterung, die im Jahr 1798 keine gemeinſame Wehre gegen den Feind Aller bot, die eiſerne Staatseinheit gefolgt war, mußte dieſe ſelbſt den Schlägen weichen, die ſie in ununterbrochener Folge bald von den ſchweizeriſchen Bürgern ſelbſt, bald auch durch auswärtige Berechnung empfing.

Die helvetiſche Republik ward mit ihrem üppigen Papierkram in die Archive, mit ihrer Schuldenlaſt in die Amtsſtube geſchickter Liquidatoren verwieſen. Ein Kompromiß verlieh Jedem Etwas, Keinem Alles; Unitarier und Föderaliſten hatten Urſache, Paris, die Stadt der Vermittlung, bei heranrückendem Frühling des Jahres 1803 unbefriedigt zu verlaſſen, mit der Aufgabe, daheim zum Frieden zu reden, den Frieden einzuführen und den Frieden zu halten. Die Vermittlungsakte war während zehn Jahren und einem halben das Grundgeſetz des Bundes, im vollen Einklang mit ihr die öffentliche Ordnung in den Einzelkantonen geregelt. Dieſe kantonalen Verfaſſungen wie die Bundesakte ſelbſt waren weſentlich das Werk des fremden Vermittlers, nach Vernehmung der Wünſche der einzelnen Parteirepräſentanten zu Stande gebracht. Das Volk hatte dazu weder Ja noch Nein zu ſagen, und die Herren und Unterthanen von ehemals hatten keine andere Wahl, als auf die freie Meinung zu verzichten, das Machtwort des Vermittlers als Geſchenk anzunehmen und von Zeit zu Zeit dafür ſchuldigen Dank zu melden. Der erſte Konſul der Franzoſen ward bald deren Kaiſer. Er betrachtete ſich als den Schöpfer einer neuen Ordnung Europa's, war der Gönner Deſſen, der ſeinen Willen that. Es ſchien die Einheit ſolchen Willens bei ſtark anſchwellenden materiellen Kräften dieſe ſelbſt unüberwindlich zu machen, auch eine verhältnißmäßige Macht unzureichend gegenüber dem ſich in raſchem Flug erhebenden Adler. Die wieder erſtandene Eidgenoſſenſchaft hatte nicht nöthig, an das aus eigener Lage hervorgehende Bedürfniß einer gewiſſen Beſcheidenheit erinnert zu werden: das thaten ſehr verſtändlich die gewonnenen Franzoſenſchlachten, die Reiche, die ſich der Eroberer anſchloß, die Kronen, die er gleich Doſen vergabte. Zum Ueberfluß war ſie ihm dienſtpflichtig geworden mit ihrer waffenfähigen Mannſchaft; ſie mußte, wenigſtens eine Zeit lang, mehr Kriegsvolk an die Heere des franzöſiſchen Monarchen abliefern, als ſie ſelbſt für die Handhabung eigener Selbſtſtändigkeit und Neutralität nach allen Richtungen in ihrem Innern organiſirt hatte. Zudem war ſie den franzöſiſchen Handelsgeſetzen unterthan und ihr Gebiet hatte auf-

gehört, eine Freistätte freien Handels zu sein. Die Schweiz führte noch den Namen eines Freistaates, aber in Wirklichkeit war sie es nicht, und weil rings um sie herum Alles dem Eroberer unterthan ward, lebte sie nicht ohne die Besorgniß, zu den übrigen Einbußen auch noch die zu machen, nicht ferner wenigstens ihren innern Haushalt nach eigener Weise pflegen zu können. Es ist daher wohl wahr, daß unser Vaterland damals den innern Frieden genoß, daß es Gelegenheit fand, manche Wunde zu heilen, die ihm die nächste Vergangenheit geschlagen, und daß ihm vergönnt war, in Gesetzgebung und Verwaltung manche Verbesserung einzuführen, welche die sturmvolle Zeit der helvetischen Republik nicht gewähren konnte, die letzten Jahrzehnte der alten Eidgenossenschaft nicht hatten gewähren wollen. Ihr Zustand war aber deßhalb kein haltbarer, weil er nur als Werkzeug eines Systems galt, dessen Fortbestand von dem Glücke seines Stifters und Hauptes abhing. Der Rückzug der großen Armee Napoleons aus der alten Hauptstadt der Czaren nach Deutschland, von dort über den Rhein, weckte Hoffnungen unter den Eidgenossen, daß bald ein Kartenhaus weniger sein dürfte. Und so traf es ein. Im Spätjahr 1813 hatten sie die Mittel in der Hand, der Mediationsakte die nachträgliche Weihe freithätiger Anerkennung zu geben, da es den alliirten Mächten weniger um die Form als um das Wesen schweizerischer Existenz zu thun sein konnte. Gleichgültig war jenen Mächten allerdings nicht, daß die Eidgenossenschaft fürder in halber Unterthänigkeit von Frankreich bleibe; auch konnten sie darauf nicht verzichten, Unterpfande für ihre künftige Selbstständigkeit zu erhalten. Solche hätent aber wohl noch in Anderem als in dem Umsturz der Mediationsakte gefunden werden mögen, obwohl die damalige Geschichte der Eidgenossenschaft das Verlangen ihrer Aufhebung als von Seite der alliirten Mächte formell ausgegangene Thatsache bezeichnet. Die Mediationsakte fiel, weil die Schweizer zu Ende des Jahres 1813 sich in Untreue verließen, wie sie am Anfange des Jahres 1798 nicht für einander, zu diesem Zweck auch mit einander hatten kämpfen wollen.

Zum dritten Mal also, im Laufe von weniger als zwei Jahr-

zehnten, hatten die Schweizer einen Theil ihrer Selbſtſtändigkeit durch eigene Verſchuldung an auswärtige Mächte hingegeben. Doch war ihre Lage jetzt ungünſtiger als im Jahr 1803. Im Laufe von wenigen Wochen (Dezember 1813) beſtand ſelbſt das wenigſte nicht mehr, was ſonſt die Schweizer zuſammenhält. Selbſt die Tagſatzung hörte auf, und an ihrer Statt bildete ſich eine „eidgenöſſiſche Verſammlung“, das unvollſtändige Kollegium von Standesboten, da von den Kantonen die einen die Eidgenoſſenſchaft der XIII Orte herſtellen, die andern jene der XIX Kantone, mit Inbegriff der neuen, aufrecht erhalten wollten. Mit dieſer Auflöſung und Zertheilung war der Reſt jener Anſichten, durch welche die helvetiſche Republik geſchaffen worden, und waren die Geſinnungen und Zwecke, die ihr zu Grunde gelegen und denen nicht alles Löbliche abgeſprochen werden konnte, überwunden. Sieger war jedenfalls die kantonale Souveränetät; das war gewiß, ungewiß dagegen und von vielen künftigen Zufälligkeiten abhängig, wie viel ihr zu Gunſten eines wirkſamen eidgenöſſiſchen Verbandes abzuringen ſein werde. Das Glück der Schweizer war von nun an der gute Wille der am Wiener Kongreß verſammelten Mächte, eine ſelbſtſtändige und neutrale Eidgenoſſenſchaft neuerdings in die Reihe der europäiſchen Staaten aufzunehmen; der Entwickelung eigener materieller Kräfte hatten ſie dieſes anerkennenswerthe Loos nicht zu danken.

Nach zweijährigen oft peinlichen Erörterungen über die rivaliſirenden Intereſſen gelang es den Eidgenoſſen, nicht ohne den Beiſtand und Mitrath der Repräſentanten der Mächte in Zürich und Wien, ihre Zukunft auf den neuen Bundesvertrag von 1815 zu gründen. Nach dem zweiten Pariſer Frieden fanden ſich allſeitige Rechte der europäiſchen Staaten feſtgeſtellt; die Schweiz konnte in der wiedergewonnenen Ruhe und in einer Stellung, die alle äußern Kennzeichen der Selbſtſtändigkeit an ſich trug, ihr Glück für lange Jahre finden, doch nicht ohne der Aufgabe Genüge zu thun, geſchehene Rückſchritte in Hinſicht auf zentrale Bande durch Regentenweisheit und eigenes allgemeines Entgegenkommen der Völkerſchaften unter ſich gutzumachen.

Digitized by Google

Die Ausbeute war den glücklichen Umständen nicht entsprechend. Zwar war die Anlegung einer eidgenössischen Kriegskasse schon durch den Bundesvertrag gelungen und spätere Einverständnisse verstärkten sie durch verlängerten Fortbezug der ihr angewiesenen Grenzgebühren. Das Bundesheer wurde auf angemessene Stärke gebracht und eine neue Organisation hob manche ältere Gebrechen. In allen übrigen gemeinsamen Interessen blieb es bei frommen Wünschen oder fruchtlosen Versuchen. So oft die Eidgenossenschaft Neues und Ungewohntes anstrebte, mußten Zweifel auftauchen, ob sie eine Sendung zu Schöpfungen für die Zukunft besitze. Als sie im Jahr 1822 einen Versuch zur Entwickelung aktiver Handelspolitik wagte, mußte sie bald nachher, nach verletzenden innern Zwistigkeiten, vor der französischen Diplomatie, welche jene genährt hatte, den Rückzug antreten. Betrieb sie großartige Einbürgerungs- oder Ansiedlungsentwürfe zu Gunsten der sogenannten „Heimatlosen", so schrumpften zähe und langwierige Verhandlungen in kleinliche Ergebnisse zusammen, die sich im Grunde, nach Inhalt des Bundesvertrages, von selber verstanden. Wurden weitläufige statistische Erhebungen gemacht und kommerzielle Unterhandlungen gepflogen, in der Absicht, durch Revision des gesammten Zollwesens den innern Verkehr von mancherlei Hemmniß zu befreien und verlorenen Waarentransit auf nähere und kürzere Schweizer Straßen zurückzuführen, so scheiterten die Entwürfe an den finanziellen oder an ökonomischen Bedenklichkeiten der Kantone. Wollte man streng gehaltene Auslegung des Bundesvertrages gegen die Ansprüche der Stände auf ausnahmsweise Besteuerung der Erzeugnisse anderer Kantone für den Verbrauch der Kantone der Einfuhr: so stieß die Tagsatzung auf Widerstand in den Souveränetätsbehauptungen jener Kantone, welchen die Mehrheit vergebens ihre Mahnungen hatte zukommen lassen. Von den Erörterungen über materielle Fragen haben besonders jene über die bernische Konsumosteuer, mit Wärme an den letzten Tagsatzungen der dreißiger Jahre gepflogen, auf die Besprechung des innern Wesens der Bundesinstitutionen geführt, die den kläglichsten Ausgang nahm. Gegenüber den der Verkehrsfreiheit

günſtigen zahlreichen Standesvoten ſuchte der vornehmlich angefochtene Stand Bern die theoretiſche Grundlage des Bundesvertrages auf und wollte dabei die Entdeckung gemacht haben, daß die Eidgenoſſenſchaft ſelbſt nichts Anderes, auch nichts Beſſeres ſei als ein Staatenbund, eine Bezeichnung, die ſelbſt Solchen höchſt unlieb war, die allen politiſchen Utopien ſehr ferne ſtanden, Jene aber ſchwer verletzte, die, mehr einheitlich geſinnt, wenigſtens ein Stück von ihrem Ideal in der Eidgenoſſenſchaft zu ſehen glaubten. Denn im Streben des Volkes that ſich eine von dem Berner Ausſpruch ſehr abweichende Idee kund: der Glaube an eine wahre innere Einheit, an eine Solidarität aller Grundlagen des öffentlichen Wohls, im Gegenſatz zu den ſtarren Lehren von der Selbſtherrlichkeit der Kantone, die zu Allem für den eigenen Ort berechtigt, zu einem nur unſcheinbaren Maß von Pflichten gegenüber der Geſammtheit verbunden ſei.

Die Träger jener nationalen Einheitsidee waren vornehmlich die zahlreichen Vereine aus Männern verſchiedener Lebensbeſtimmungen, die wenigſten nur der Politik ſich hingebend, doch immer Symbole trauten Zuſammenwirkens und der Gegenſatz der Vereinzelung; dann die Preſſe, der eine in mehreren Kantonen geſetzlich beſtehende Zenſur nur ſo lange mit Erfolg Schranken ſetzen konnte, als ſie ſolche ſelbſt dulden wollte; im weitern der jüngere Nachwuchs in den Großen Räthen. Letzterer allein ſchon hätte genügen ſollen, die Regierungen, d. h. die leitenden Magiſtrate, an die Vergänglichkeit ihres Einfluſſes zu erinnern, würde auch die Zahl der Jahre ſolches nicht gethan haben. Die neuere Geſchichte der Schweiz bietet nämlich das Eigenthümliche und Beachtenswerthe, daß der Sturz der alten Eidgenoſſenſchaft im Jahr 1798 meiſt die damalige jüngere Generation in amtliche Thätigkeit verſetzte, die ältern Magiſtratsperſonen maſſenhaft aus ſolcher entfernte; denn nur die Kraft männlicher Friſche findet Anklang in Zeiten der Umwälzung, die dem Alten den Rücken zuwenden, nur vom Glauben an das Neue ihr Lebensfeuer holen und dieſes Neue um jeden Preis zur Wirklichkeit bringen wollen. Die Uebergänge von 1803, 1813 und 1815 änderten nur Einiges an dieſen

Perſonalverhältniſſen; aber allmälig wurden die Reihen der nun zu Veteranen Gewordenen lichter und ſelbſt die gebliebenen Rüſtigern aus ihnen vermochten dem Fluge der Zeit nicht zu folgen, oder es blieben ihre beifälligen Beſtrebungen doch ungelenk oder zweifelhaften Zieles. Die Natur alſo ſelbſt hatte hier einen Verfall veranlaßt, der dem Einzelnen nicht angerechnet werden kann, und es mußte, ſo oder anders, zu einem Bruche kommen zwiſchen den Elementen des Stillſtandes und jenen der Bewegung, der Verjüngung, der Umgeſtaltung. Spotteten dieſe der erſtern, daß ſie verlebt ſeien und verlebt thun, ſo hatten ſie wohl Unrecht; aber wenn die Männer des Stillſtandes die Thätigkeit der jüngern Gegner ausſchließlich nur ruheloſem Ehrgeiz und verwerflicher Eigenliebe beimeſſen wollten — und von dieſem Verſtoße hielten jene ſich nicht frei — ſo überſchritten ſie ebenſo die Schranke geſunden und unbefangenen Urtheils. Das Wohl der Völker duldet keine Zwiſchenreiche, es heiſcht vielmehr, daß auch die unvermeidlichen Uebergänge die Benutzung der Zeit, ja des Augenblickes nicht ausſchließen.

Wie im Bunde ſo verbrauchte ſich die ſogenannte Reſtaurationszeit auch in den Kantonen raſcher, als ihre mächtigſten Freunde mochten geglaubt haben. Das Volk hatte durch den Umſchwung von 1813 bis 1815 an politiſchen Rechten wirkliche Verluſte gemacht, die ſich ſelbſt in Zahlen ausdrücken ließen. Sie hatten zwar im Allgemeinen nicht wegen ſächlichen Uebelbefindens zu klagen: der Haushalt der Kantone war verhältnißmäßig einfach, unkoſtſpielig; man hielt zurück in neuen Leiſtungen, tilgte alte Schulden, Reſte meiſt von dem militäriſchen Aufwand, den die Grenzbeſetzung und Grenzüberſchreitung von 1815 erheiſcht hatte. Aber immerhin konnte das Volk doch wiſſen, daß Alles von dem Seinigen ging, mittelbar oder unmittelbar, und daß es unbeſtritten die erſten und alleinigen Rechte auf die Geſammtheit der Staatsmittel beſaß, zumal es bei deren jeweiliger Unzulänglichkeit auch die Obliegenheit ihrer Ergänzung hatte. Es war nicht pflichtig, ſich eine von ihm ausgeſchiedene, konkrete Regierungsgewalt zu denken, befugt, dem Volk das Maß ſeiner Rechte, Vorzüge und

Vortheile nach eigenem, der Regierung, Gutfinden zuzuscheiden. Es mochte sich in letzter Linie als der Herr über Alles ansehen. Das ist die Idee und das Wesen eines freien Volkes, das das Wesen der Volkssouveränetät, immerhin durch die nothwendige Anerkennung der allgemeinen und unvertilgbaren Grundsätze des Rechtes in die gebührenden Schranken gewiesen. Nun gebrach es aber vielseitig und an vielem, was dem Volke von Wichtigkeit war. In den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern war mittelst der neuen Verhältnißzahlen zwischen Stadt- und Landrepräsentation eine wesentliche Annäherung zu den Zuständen geschehen, wie sie vor 1798 gewesen, in Bern so stark, daß 200 gegen 99 standen. So regierten die bevorrechteten Familien, und mit dem Regieren gingen nicht bloß Würden und Bürden, sondern auch ökonomische Vortheile Hand in Hand. In Zürich war die Geltung der Landschaft, bei wachsender Kultur und Annäherung der Bevölkerung an die Sitten und Bildungsstufe der Stadt, auf ein bedeutungsloses Minimum herabgesetzt; in Basel herrschte die Stadt überhin durch die örtlichen Gewerbsvorrechte, zu deren Gunsten das Landvolk auf freie Entwickelung seiner Thätigkeit verzichten mußte; in Schaffhausen ließ Unausgeschiedenheit der Rechtsverhältnisse zwischen Stadt und Land eine bleibende Befriedigung der Gemüther ebenfalls nicht aufkommen. Seltsamer Weise waren auch die neuen Kantone in wenigen Jahren alt geworden. Die Veränderungen, welche 1814 an den gleichzeitig mit der Mediationsakte in Kraft getretenen, ja selbst einen Theil derselben bildenden Verfassungen vorgenommen worden, lauteten, zum Zwecke der Annäherung an die Organisationen der alten Kantone und zur Wahrung vielfach befürworteter Stabilität, zu Gunsten der Regierenden mehr als zu jenen der Regierten, d. h. Amtsdauer, Gewalt und Einfluß der erstern waren ergiebiger gestellt, die freie Bewegung im Wahlwesen und die Geltung der Volksrepräsentation mannigfach beschränkt worden. Ein öffentlicher Geist konnte sich hier so wenig als in den alten Kantonen aus den Institutionen selbst herausbilden, denn dazu fehlte es an Allem: an der Oeffentlichkeit der Großrathssitzungen, an der

genügenden Mittheilung der Verhandlungen durch die Presse, an der Veröffentlichung des Staatshaushaltes, an den verfassungsmäßigen Mitteln, dem Wirken der Regierung Leben einzuhauchen, da wo es in der Geschäftsalltäglichkeit untergegangen war; das Volk mit einem Wort hatte keine wirksame Stimme Der Abstand seiner Bedeutung zu jener in den Demokratieen der Eidgenossenschaft war einer Kluft gleich. Gehorchen und Leisten war die hervorstechende Stellung des Volkes in den neuaristokratischen wie in den altaristokratischen Kantonen; Befehlen und wenig oder nichts Bezahlen das beneidete Vorrecht des Landmanns in den demokratischen Ständen. Solche Zustände mögen wohl einige Lebensdauer haben; aber sie wecken Widerstand, unregelmäßigen, insoweit die Verfassungen nicht selbst der freien Kontrole den Weg gebahnt haben, darum aber nicht unerlaubten. In den Großen Räthen ward es allmälig lebendiger: man ging dem innern Wesen der Verwaltung zu Leibe, verlangte die Aufstellung von Voranschlägen zu Regulirung des Staatshaushaltes, nahm sich mancherlei Veröffentlichungen heraus, wenn auch nicht ohne Rücksicht, griff endlich die Grundlagen der Verfassungen, als unbequem gewordene Schnürleiber, selbst an. Statt sich dieser vielversprechenden Regungen, die durch keine demagogischen Auswüchse verunstaltet waren, zu freuen, an ihnen gemessenen Theil zu nehmen, sie zum Wohle des Staates bestens zu nutzen, witterten die meisten Magistrate überall nur Verschwörer und Revolutionäre, einen Geist der Unbotmäßigkeit, den man nicht kräftig und schnell genug bändigen könne, den Tod vaterländischer Wohlfahrt, wenn solches nicht gelänge. Weit mehr Grund hatte man, in dem Aufstreben frischer Thätigkeiten die wiederbelebenden Strahlen der neu aufgehenden Sonne zu begrüßen.

Der Kampf führte in einigen Kantonen alsbald zu heilsamen Ergebnissen. Im Kanton Luzern wurde, in Abänderung eines wesentlichen Theiles der Verfassung, Rath und Gericht von einander getrennt, die Grundbedingung selbstständiger Rechtspflege, die Trennung der Gewalten, wie die Schule jene Ausscheidung nennt, gerettet. Im Kanton Waadt hatte die Regierung, aufge-

ſchreckt durch eine eben ſo thätige als wachſame Oppoſition, gutgefunden, von ſich aus auf etwelche Verfaſſungsänderung abzuſtellen, die dem Volk einen erweiterten Einfluß zu geben verſprach; wir werden ſpäter vom Weſen und Werth dieſer Veränderungen einläßlicher ſprechen. Im Kanton Teſſin wurde mittelſt durchgreifender Umgeſtaltung der Verfaſſung und Einführung unmittelbarer Volkswahl für den geſammten Großen Rath eine faule und verächtliche Wirthſchaft aufgehoben, die ſich durch ein allgemeines Beſtechungsſyſtem und Spoliationen an den Staatsmitteln am Volke ſchwer verſündigt hatte, gleichzeitig mit der künſtlichen Wahlordnung, die ſolche Untreue am gemeinen Weſen erleichtert. In den Kantonen Zürich und St. Gallen geſchahen erſte Schritte für die Erweiterung großräthlichen Einfluſſes durch Aenderungen in den bezüglichen Reglementen; Ziel derſelben war, die unbeſchränkte Initiative der Regierungen, die in Unfruchtbarkeit ausgeartet hatte, durch verpflichtende Poſtulate in nützliche Thätigkeit zu bringen.

Unter dieſen und ähnlichen Begegniſſen war man mitten in das Jahr 1830 eingetreten, und die Boten der Stände hatten ſich unter Schultheiß Emanuel Friedrich Fiſcher von Bern zur Tagſatzung in gleicher Bundesſtadt verſammelt. Fiſcher überragte in allen Rückſichten die Verſammlung, zu deren Vorſtand der Bundesvertrag ihn beſtimmt hatte; er imponirte durch würdige Haltung, feſſelte durch das Gewicht ſeiner Rede und leitete in unbedingter Selbſtſtändigkeit. Er war nicht, wie Andere geweſen; er machte den Eindruck eines viel höher Stehenden; und doch war er beſtimmt, der Typus und die Stütze eines bereits ſchwankenden Statusquo zu ſein, und führte freithätig das Wort für ihn. In ſeinen einleitenden Reden war ihm das Alte genug, das Neue gewagt und verdächtig; er tadelte die öffentlichen Stimmen aus Rathsſälen und Vereinen, die dem Bunde Unwirkſamkeit und Gehaltloſigkeit vorwarfen, beides auch auf die Leiſtungen der Behörden übertrugen, beklagte den im Allgemeinen hervortretenden Geiſt der Ungenügſamkeit und Unzufriedenheit, im Gegenſatz zu alter Sitte und Weiſe, wollte in der bereits weit

verbreiteten Thätigkeit der Presse nur ein elendes Gewerbe erblicken, das um seiner Leidenschaft oder des Gewinnes willen auf Schadenfreude oder Neid spekulire. Auch den Trieb, Verfassungen zu ändern, hielt der Redner mehr für Neuerungssucht als die natürliche oder vollends nothwendige Folge vorhandener Zustände. Die Freunde solcher Ansichten hatten die überwiegende Mehrheit in der Tagsatzung. Die Anhänger und Vertheidiger schon geschehener, gleichfalls erklärte Förderer der zukünftigen Reformen konnten Ersatz nur in der Lebhaftigkeit ihrer Ueberzeugungen und Vorträge, dann in dem regsamen Volksleben finden. Zum ersten Mal kamen die Tagsatzung und der schweizerische Schützenverein in unmittelbare Berührung. Eine Laune des Schicksals wollte, daß diese in sichtlichem Aufschwung begriffene Gesellschaft, gewiß ohne arglistige Berechnung und bloß um des passenden Wechsels willen, die Stadt Bern auf 1830 zum allgemeinen Stelldichein für die edle Schützenübung bestimmt hatte, Bern, wo die Herrschaft noch einer Anzahl bevorzugter Familien in die Hände gelegt, das freie Wort durch ängstliche Zensur gehemmt war. Auf den sechsten Schützentag hatte die Tagsatzung, durch einhellige Unterzeichnung sämmtlicher Standesabgeordneten, die Theilnahme am öffentlichen Mittagsmahle der von nah und fern herangewanderten Freunde der Stutzerwaffe zugesagt. Die Trinksprüche — wenn auch noch ohne Rednerbühne vorgetragen — waren das Echo der vorwärts strebenden Zeit; sie störten zwar nicht im geringsten den Frieden und die harmlose Festfreude, letztere erhöht durch den Gesang der Appenzeller Schützen, waren aber doch das Gegenstück zur grämlich gewordenen Wortführung in der Tagsatzung für die bereits abgelebte Politik der Restaurationsregierungen. Der zahlreiche Zuspruch aus allen Kantonen, die freie Haltung der Gäste, die üble Aufnahme geistloser Liederzensur, die der bernische Vereinsvorstand hatte üben wollen, der fröhliche Tumult in der sonst so ernsten Bundesstadt eine ganze Woche lang, der dabei sichtlich zu Tage getretene Sinn des Volkes für freithätige Theilnahme an der Gestaltung und den Genüssen des öffentlichen Lebens, waren vollends geeignet, den Regierungen Berns und der übrigen

Kantone klar zu machen, daß ein neuer Tag angebrochen ſei für die Eidgenoſſenſchaft. Als das Feſt vorüber, wollte es ſcheinen, als hätte die Tagſatzung die Hälfte ihrer Bedeutung verloren. Gewiß war das Reich theilweiſe ſchon in andern Händen. Die Geſchichte kann ſich nicht viel zu ſchaffen machen mit den geſchäftlichen Verhandlungen einer Verſammlung, der es an Vollmacht und Mitteln fehlte, Abſchließliches zu Stande zu bringen. Schultheiß Fiſcher förderte ſie in ungewöhnlicher, Vielen unwillkommener Eile; dieſe lud mindeſtens den Schein der Geringſchätzung auf ſich. Die neuen Verfaſſungen, jene von Teſſin und Waadt zumal, waren bei weitem nicht allgemein gerne geſehen, und mit dem ſo oft vernommenen Lobe der Selbſtherrlichkeit der Kantone im Gegenſatz zur Entwickelung der Bundesgewalt trat die Abneigung, mit der die Sprecher für jene Neuerungen von Vielen gehört wurden, in ſichtlichen Widerſpruch. Wohl mochte man das Geſchehene als an ſich gerechtfertigt anſehen; aber es lag in dieſen Vorgängen eine lebhafte Aufmunterung zur Abänderung der verfaſſungsmäßigen Ordnung auch in den andern Kantonen. Indeſſen durfte man nicht offen tadeln, waren ja doch die Kantonsverfaſſungen von 1814 und 1815 nicht auf ewige Zeiten angenommen worden, hinwieder die Kantone nach Art. 1 des Bundesvertrages berechtigt, ſich in beliebiger Weiſe zu konſtituiren, falls ihre Verfaſſungen nur nichts dem Bunde Widerſprechendes enthalten.

Vielſeitig waren die Blicke nach außen gewendet, nach Frankreich insbeſondere, wo die königliche Gewalt mit der öffentlichen Meinung in herbem Kampfe lag. Als die Nachricht von der Eroberung der Barbareskenſtadt Algier durch das franzöſiſche Expeditionsheer unter dem General Bourmont nach Bern gelangte, da erhielt der Glaube Stärkung, das franzöſiſche Königshaus ſei auf immer geborgen, und in ſeinem Beſtande hofften Viele eine Stütze für eigene Erhaltung zu finden. Dem Tedeum, das der franzöſiſche Botſchafter zur Feier jenes Ereigniſſes abhalten ließ, wohnten die Standesgeſandtſchaften in Amtstracht bei. Ein paar Tage ſpäter folgte erſchütternde Enttäuſchung. König Karl X. erließ Ordonnanzen über die Abgeordnetenkammer, Wahlform

und Preſſe, in denen die Bevölkerung von Paris den Umſturz der Landesverfaſſung erblickte. Die erſten Nachrichten hievon erregten Erwartungen bei einer Partei in Bern * und in andern Schweizerſtädten, vorzüglich Freiburg, daß von nun an das liberale Syſtem in Frankreich eine Unmöglichkeit, analoges Beſtreben in der Schweiz leichter zurückzuhalten ſei; denn der kapitulirte Militärdienſt feſſelte die Intereſſen, ja die Exiſtenz vieler Schweizer an das Aufgehen möglichſt unumſchränkter königlicher Gewalt in Frankreich. Aber bald nachher zerſtreuten ſich die Täuſchungen gleich ohnmächtigem Nebel vor dem Zuge friſchen Windes. Der König ward vom Throne geſtürzt und wanderte zum dritten Mal in die Verbannung; ob die Republik oder ein echt konſtitutionelles Königthum folgen werde, das blieb auch in der Bundesſtadt allernächſt das Räthſel des Tages. So viel aber trat für jeden Einſichtigen außer Zweifel, daß die unmittelbar bevorſtehenden Geſchicke der Schweiz von der weitern Entwickelung in Paris abhängen werden, die kapitulirten Regimenter fernern Beſtand nicht haben können. So nahe iſt die Eidgenoſſenſchaft an Frankreich gefeſſelt, daß ein Umſchwung der öffentlichen Ordnung in der franzöſiſchen Hauptſtadt ſich damals nicht ohne einen ſolchen auch in der Eidgenoſſenſchaft denken ließ. Daran ſind nicht allein die regelmäßigen Verbindungen der Intereſſen, ſondern auch die Geſinnungen ſelbſt Urſache. In dieſer letztern Beziehung ſollte die Schweiz feſter ſtehen, eine Revolution in Frankreich nicht gleichbedeutend mit einer Umwälzung auch in der Eidgenoſſenſchaft ſein. Der Pariſer Sturm der letzten Julitage von 1830 ſchien aber eine ſolche unausweichlich zu machen. Die Stunde war gekommen, zu bewähren, was der Präſident der Tagſatzung Anfangs ihrer Sitzungen verkündet hatte, daß die Klagen über die Haltloſigkeit des Bundes weder klug noch billig ſeien. Sofort aber nahmen die Dinge in Bern eine ſolche Geſtalt an, daß man von den wirklichen Bundesbehörden am wenigſten das Heil erwartete. Das

* Einige Berner begaben ſich alsbald zum franzöſiſchen Geſandten und beglückwünſchten ihn über des Königs energiſche Maßregeln.

Befremdlichſte war, daß die Tagſatzung die Leitung der eidgenöſſiſchen Angelegenheiten in dieſen wichtigen Tagen, die den Weltfrieden zu brechen, ganz Europa aus den Fugen zu reißen, allen Nachbarländern mit Erneuerung der Revolutionskriege drohten, ſich nicht ſelbſt anvertrauen mochte; betrübend ſodann, daß man allgemein die Unmöglichkeit fühlte, den durch den Bundesvertrag für außerordentliche Fälle (und einen außerordentlichern konnte es nicht geben) vorgeſehenen Repräſentantenrath, zum erſten Mal ſeit fünfzehn Jahren, ins Leben zu rufen, dem Vorort zur Stärkung und Kontrole zugleich beizugeben, denn fünfzehn Kantone wären bei Anwendung dieſer Maßregel ohne Repräſentanz geblieben, und der Repräſentantenrath hätte nicht nur mit dem Mißtrauen der zahlreichen freiſinnigen Partei, ſondern auch mit der Eiferſucht aller nicht vertretenen Kantone zu kämpfen gehabt; unglücklich vor Allem endlich war, daß der Vorort, d. h. die Regierung von Bern, oder vielmehr ihr Geheimer Rath, und die ihm zunächſt Geſtandenen die Leitung der Angelegenheiten durchaus in eigener Hand behalten wollten. Das ließ ſich nämlich nicht läugnen, daß in der Tagſatzung zwei ganz aus einander laufende politiſche Syſteme vertreten waren, von denen das eine ſich durch die begonnene Umgeſtaltung Frankreichs weſentlich bedroht, das andere durch eben dieſelbe gehoben ſah. In der regſamen Volksmaſſe hatte letzteres ſtarken Anklang und Rückhalt. Dem Geheimen Rath von Bern und ſeinen Befreundeten in der Tagſatzung mußte daher ſehr angelegen ſein, das eidgenöſſiſche Szepter, ſo ſchwach es auch ſein mochte, doch allein und ausſchließlich zu führen; denn jede Sitzung der Tagſatzung hätte die Häupter mit Anträgen und Erörterungen bedroht, die nie zu ihren Gunſten ausfallen, nur dem lauten Enthuſiasmus Vorſchub leiſten konnten, der ſich in dem beweglicheren Theile der ſchweizeriſchen Bevölkerung kund gegeben hatte. Der Bundesverſammlung wurden Tag für Tag nur die aus Paris eingegangenen offiziellen Berichte in Kürze mitgetheilt; eine Anfrage an ſie ſelbſt, welche Stellung ſie allernächſt einzunehmen, ob ſie namentlich — die laufenden Geſchäfte waren faſt gänzlich abgethan — ſich auf-

zulöſen oder bloß zu vertagen, oder im Gegenſatz mit Rückſicht auf die Gefahren der Zeit verſammelt zu bleiben gedenke, nicht vorgelegt. Dagegen erwog der Geheime Rath von Bern, unter Zuzug der erſten Geſandten von Zürich und Luzern, am 4. Auguſt jene Hauptfrage. Der Entſcheid erging im Sinne Berns und wurde niedergelegt in einen vorörtlichen Bericht, der am 6. zur Kunde der Tagſatzung gebracht ward. Weil erſt die weitere Entwickelung der Ereigniſſe abgewartet werden müſſe, die Geſandtſchaften überhaupt ſich ohne Inſtruktionen befänden, erfordere die Klugheit alsbaldige Auflöſung unter Vollmacht an den Vorort zur Vorſorge für das Dringlichſte; mittlerweile mögen die Kantone ſich für eine wohl binnen kurzem erforderliche außerordentliche Tagſatzung in Bereitſchaft ſetzen. Dieß der Sinn, wenn auch nicht der Wortlaut der in äußerſt zierliche Redensarten eingehüllten vorörtlichen Anſichten und Entſchlüſſe. Die völlige Nullität, zu der ſich die Tagſatzung ſelbſt verurtheilen ſollte, drückte Viele; denn ſie war ja der Repräſentant ſouveräner Stände, und was war dieſe oft gerühmte Souveränetät werth, wenn ſie ſich in dem entſcheidendſten Augenblicke von der Mitleitung der vaterländiſchen Schickſale hinweg in dunkeln Hintergrund begeben ſollte?! Ernſte amtliche Einrede unterblieb; doch wagte *eine* Standesgeſandtſchaft * die Aeußerung von Bedenken gegen allzu eilige Berathung des vorörtlichen Berichtes, ſo wie den Antrag auf Verſchub um mindeſtens eine Sitzung, auf daß man allſeitig noch die erforderlichen Beſprechungen pflegen könne. Allein das wollten die Eingeweihten eben nicht, wäre ihrer Politik vielleicht in die Quere gekommen. Sie ließen daher auch dieſe ſchwache Oppoſition nicht aufkommen und eine Maſſe bereitwilliger Stimmen kamen ihnen beifällig entgegen. Der unverweilte Schluß der ordentlichen Tagſatzung wurde erkannt, und um üblicher Weiſe nicht durch die Folgen der Oeffentlichkeit gehemmt zu werden, ward jener merkwürdige vorörtliche Bericht nicht durch Kreisſchreiben den Ständen mitgetheilt, ſondern deſſen perſönliche Uebermittlung durch die

* Geſandtſchaftsbericht von St. Gallen an den Großen Rath.

Standesgesandtschaften vorgezogen. Die Minderheit aber — nicht die des Protokolls, wo keine zu finden, sondern jene der Gesinnung nach — trug die bittere Ueberzeugung mit sich in die Heimat, daß die Tagsatzung mehr zur Erfüllung offiziellen Formenwesens als zu selbstthätiger Wahrung der höchsten vaterländischen Interessen bestimmt sei. Zweimal im Laufe weniger Jahrzehente verließen die Gesandtschaften der Stände in solcher Weise ihren Posten, das eine Mal im November 1813, und bald nachher zogen die Heere der alliirten Mächte durch die Schweiz nach Frankreich und fand sich die so feierlich dekretirte Neutralität vernichtet, ohne daß die Zuversicht in ihre Wiedergewinnung gerechtfertigt gewesen wäre; — das zweite Mal, als im Sommer 1830 Frankreich sich alte Freiheit und einen neuen Herrn errang. Die Tagsatzung hatte sich pflichtig gehalten, noch am 2. August über den Strafkodex für die Schweizer Regimenter in Frankreich weitläufige Verhandlungen zu pflegen; vier Tage später übergab sie, neben den höhern vaterländischen Geschicken, auch jene der höchst gefährdeten Regimenter mit unbedingter Vollmacht in die Hände des Geheimen Rathes von Bern. Die Geschichte begnügt sich, solche Widersprüche aufzuzeichnen. Jene außerordentliche Tagsatzung, deren nahe Einberufung die Flucht der Gesandtschaften in ihre heimatlichen Kantone einigermaßen hätte entschuldigen sollen, kam nicht zu Stande, obwohl sich in deren schriftlicher Hinterlassenschaft schon die Hauptpunkte ihres Berathungsstoffes verzeichnet fanden: so die Festsetzung der völkerrechtlichen Stellung zu Frankreich, die nöthige Obsorge für die Schweizer Regimenter daselbst, Anstalten zum Behufe der Erhaltung schweizerischer Unabhängigkeit und Neutralität gegenüber den Großmächten im Allgemeinen, die Pflege innerer Ruhe und Ordnung, die Frage nach endlicher Aufstellung des Repräsentantenrathes, obschon man ihn schon vor dem Scheiden aus Bern unthunlich erachtet hatte. Die Tagsatzung ward vom Vororte Bern erst alsdann und zu einem viel spätern Zeitpunkte einberufen, als die drängende öffentliche Stimme sie unvermeidlich gemacht hatte.

Die damals wichtigste diplomatische Persönlichkeit in Bern,

der französische Botschafter Marquis von Gabriac, verschwand in diesen Tagen vom bisherigen Posten, nachdem er ein schon früher auf den 4. August angesetztes festliches Mahl, zu dem auch die Standesgesandten geladen waren, trauernd abbestellt hatte, und es blieb nur eine Kanzlei zur Besorgung der dringlichsten Geschäfte, bis der neue König selbst, Ludwig Philipp, die unterbrochene Verbindung wieder anknüpfen ließ. Unterdessen klopfte das herbe Schicksal der Schweizer Regimenter an die Thüre des Vaterlandes. Bei dem Ausbruch der Revolution hielten zwei Bataillone eines der beiden schweizerischen Garderegimenter Garnison in Paris und das dritte rückte vom Lande her noch schnell genug heran, um sich bei dem Kampfe ebenfalls betheiligen zu können; gesammte übrige kapitulirte Truppen hatten, zum Theil entferntere, Standquartiere in den Provinzen. In der Hauptstadt wiederholte sich zwar nicht der 10. August; gleichwohl bewährten die Schweizer Truppen abermals die alte Treue gegen ihren Dienstherrn. In den drei denkwürdigen Tagen vom 27. bis 29. Juli schlugen sie sich für die königliche Regierung mit Ausdauer und Muth, mitten unter Barrikaden, diesen Straßenverschanzungen, von Gefahren umringt, sogar aus den Häusern, wo Geschosse fehlten, Schritt für Schritt mit Steinwürfen verfolgt. Eine starke Zahl Todte und Verwundete, unter jenen und diesen auch ausgezeichnete Offiziere, gaben Zeugniß von der Hartnäckigkeit des Kampfes wie von der Tapferkeit der Streitenden. Das Regiment war aus drei in zwei Bataillone zusammengeschmolzen. Das zweite schweizerische Garderegiment hatte am 29. früh den Marsch aus Orleans nach Paris angetreten, ward jedoch schon unterwegs durch die Meldung von dem Ausgang des Volksaufstandes in der Hauptstadt ereilt. Die Abdankung gesammter Schweizer Truppen und ihre Rückkehr nach der Heimat war eine der ersten Folgen der Julirevolution; denn das französische Volk, wenigstens der laute Theil desselben, hatte stets ungünstige Stimmung gegen sie genährt, theils weil sie als Fremde und Dritte zwischen König und Nation eine wichtige Stellung einnahmen, theils um mancher ökonomischen Bevorzugung willen, die das nationale Ehrgefühl eben so sehr beleidigte als den

bloßen Neid. Verlaſſen und zurückgeſtoßen vom Lande ihrer kriegeriſchen Thätigkeit, blieb den Regimentern nur übrig, ihr Heil bei den vaterländiſchen Behörden ſelbſt zu ſuchen. Der Vorort bezeichnete alsbald einen der höhern Gardeoffiziere als Kommiſſär der Eidgenoſſenſchaft zur Wahrung und Regelung aller Intereſſen der verabſchiedeten Truppen. Im ſchweizeriſchen Volke aber ſah man von nun an den Kriegsdienſt für ausländiſche Zwecke als für immer aufgehoben an, nachdem im kurzen Zeitraume von ein paar Jahren zwei europäiſche Staaten ſich ihrer zehn Schweizer Regimenter entledigt hatten. Den Dienſt als ſolchen billigten zwar Viele nicht, weil ſie in ihm eine Quelle politiſcher und ökonomiſcher Abhängigkeit der Schweizer von Frankreich zu ſehen glaubten; aber der Unwille und der Tadel über einſeitigen Vertragsbruch durch Frankreich war doch allgemein. Wo der Satz nicht mehr gilt, daß die Verträge die Staaten binden, auch wenn ihre Regierungen wechſeln, da hat das Völkerrecht und alle Bedeutung des feierlich gegebenen Wortes ein Ende. Dem nun einzig noch übrigen kapitulirten Kriegsdienſte in Neapel wollte man überhaupt keine lange Dauer zulegen, und er hatte ſelbſt in der Schweiz weit weniger Sympathieen als das ähnliche Verhältniß in Frankreich gehabt.

Zweiter Abſchnitt.

Die Verfaſſungsänderungen in den Kantonen angebahnt, Herbſt 1830.

Es iſt eine müßige Frage, ob Verfaſſungsänderungen und Staatsumwälzungen in den Kantonen ohne die Pariſer Revolution auch ſtattgefunden hätten. Die Erfahrung hat bewieſen, daß deren Bedürfniß ſich ſchon vorher geregt und geltend gemacht hatte. An Fortſetzungen in den von den Reformbeſtrebungen noch nicht unmittelbar berührten Kantonen hätte es kaum gefehlt. Aber als unzweifelhaft kann angenommen werden, daß das Werk langſamer von ſtatten gegangen, von weniger gewaltſamen Erſchütterungen begleitet geweſen wäre. Immerhin führte der Lauf der Dinge zum gleichen Ziel. Es war ſchon aufgeſteckt und lautete: Erweiterung

Digitized by Google

der Volksrechte, wenn nicht unbeschränkte Demokratie; dann Einigung der Kräfte nach Außen. Daß etwas zur Befriedigung oder doch Beschwichtigung solchen Sinnens und Trachtens geschehen sollte, das fühlte man in Bern schon vor dem Sturz der ältern Bourbonen und zu einer Zeit, da der Gedanke an ernsthafte Gefahr ihrer Stellung ferne lag; so schon unmittelbar in Folge des mächtigen Eindruckes, den das große Freischießen erzeugt, der regern Presse, des keckern Wortes in Rede und Schrift. Aber Niemand griff an; die Zweifel lähmten schwankende Absichten vollends; der Rath von Bern hinterließ keine schriftlichen Spuren, daß er über die innere Wichtigkeit der Zeit amtliche Erwägung gepflogen, und der einzige Fall, wo sie nicht ganz unbeachtet blieb, brachte nur Worte der Abwehr. Nachdem in jenem vorörtlichen Bericht vom 4. August an die Tagsatzung empfohlen worden, über das neue Verhältniß der Schweiz zu Frankreich nicht allzu rasche Entschlüsse zu fassen, um desto sicherer das gute Einverständniß mit dem ganzen Europa aufrecht zu erhalten, ward zu solchem Zwecke nicht weniger die Aufrechthaltung „eines ehrenvollen, ruhigen, ordnungsgemäßen Bestandes im Innern, so wie das Festhalten aller Stände an dem gemeinsamen Bund“ empfohlen, auch vorausgesetzt, daß unter Umständen „unruhige Tendenzen, wenn solche jemals vorherrschen sollten“, und „eine durch Mangel an Eintracht und eidgenössischem Zusammenwirken entstehende bedauerliche Schwäche des Bundes über die gesammte Eidgenossenschaft großes Unheil herbeiführen könnte“. Das mögen die Regierungen beherzigen und vaterländisch gesinnte Schweizer selbst von verschiedenen Denkungsarten. Die Deutung dieser Worte war ungemein leicht: wolle die Eidgenossenschaft bei fortgesetzter Krise sich ehrenhaft gegen Außen behaupten, so bleibe nur übrig, sich alles Rüttelns an den verfassungsmäßigen Zuständen zu enthalten; die Freunde von Neuerungen hätten auf Lieblingspläne zu verzichten, wollen sie nicht Spaltungen herbeiführen, durch diese das Vaterland den höchsten Gefahren aussetzen. Das war aber nur die Ansicht der Einen. Die Andern mochten mit gleichem Fug entgegnen: verhindert die Spaltung durch weise Berücksichti-

gung ſchon bekannter Wünſche, oder kommet ſolchen, die erſt noch errathen werden müſſen, zuvor, widrigenfalls iſt von dem Vaterlande ſchweres Unheil kaum oder gar nicht abzuwenden. Zur Vereinigung beidſeitiger Anſichten und Strebungen geſchah nichts. Man hatte ja eben nicht rathſchlagen, ſondern den Rathſchlag durch Auflöſung der Tagſatzung verhindern wollen, um deſto weniger gehemmt günſtige Ereigniſſe nach eigener Tendenz benutzen, ungünſtigen um ſo beſſer die Stirn bieten zu können. Aber die Kugel rollte unaufhaltſam. War der Glaube an die Ewigkeit der kantonalen Verfaſſungen ſchon mächtig erſchüttert, ſo wurden jetzt, vornehmlich durch die öſtliche Schweiz, auch die zu gewinnenden neuen Grundlagen aufgeſucht und öffentlich erörtert; der Zeitungen waren mehrere geworden, der thätigen Federn, die ſie bedienten, von Woche zu Woche ebenfalls mehr; die neu entſtandenen Zeitungsblätter zwangen die alten, theilweiſe auch in die Fußſtapfen der Volksthümlichkeit einzutreten. Das Volk wollte ſcharfe Speiſe, und ſie ward ihm häufig ſelbſt mit einem Uebermaß von Würze. Die Appenzeller Zeitung war von allen Zeitblättern das kühnſte, regellos und in buntem Gemiſch gute Kritiken der abgenutzten Zuſtände, wahrhafte Enthüllung öffentlicher Gebrechen, triftige bundesrechtliche Erörterungen, neue Verfaſſungstheorieen, perſönliche Angriffe, würdeloſe Verunglimpfungen und tadelnswerthe Schimpfereien enthaltend. Wer einer alten Beſchwerde oder einem neuen Gedanken Luft machen wollte, der ſandte ſeinen Brief nach Trogen. Gleiche Thätigkeit, doch höher ſich haltend, entwickelte die Preſſe in Zürich. Schrecken fuhr in die Machthaber; überwunden machte er dem Unwillen Platz. Dieſem lieh abermals der Vorort Worte; denn war überhaupt eine Macht in der Eidgenoſſenſchaft dem anſchwellenden Strom einen Damm entgegen zu ſtellen, ſo war es nur Bern, weil dortige Regierungsform der Demokratie erſt den geringſten oder vollends gar keinen Spielraum geſtattet hatte. Es erſchien ſein Kreisſchreiben vom 22. September, ein Manifeſt des Widerſtandes gegen die lauteren und ſtilleren Regungen der Volkspartei, kein Wort der Milde und wohlwollender Auffaſſung der vielen redlichen und wohl-

begründeten Beſtrebungen, neben den mancherlei unreinen und leichtfertigen, enthaltend. Die Regierung von Bern ſchien einen höhern Zweck nicht zu kennen als den, „alle unruhigen Bewegungen von ihrem (der Schweiz) Gebiet entfernt zu halten“. Das zu bewirken, brauche man es nur zu wollen. Noch jetzt hange die große Mehrzahl der Nation an den erprobten Grundſätzen feſt, die ihrem Gemeinweſen das beſtehende Gepräge gaben, und nicht leicht habe ſie ſich je durch unbewährte Theorieen hinreißen laſſen. Dieſer Stimmung gegenüber gebe es der Verſuche viele, die Gemüther aufzuregen und die Köpfe zu verwirren. „Ein gewagtes Spiel“, ſo heißt es wörtlich im Schreiben, „wird getrieben, wobei gewiſſen Ideen oder gewiſſen eigennützigen Abſichten zuliebe die Ruhe unſers theuern Vaterlandes und das Glück mehrerer Geſchlechter leicht in Gefahr kommen könnten. Weil in jenem großen Nachbarreiche eine Staatsumwälzung, durch klar am Tage liegende Urſachen herbeigeführt, erfochten worden iſt, möchten Einige auch unter uns die politiſchen Leidenſchaften entfeſſeln, den Geiſt aller Neuerungen hervorrufen. Es iſt ihnen genug, daß es anderswo Erſchütterungen gebe, um mit allen Kräften an Revolutionen für die Schweiz zu arbeiten. Sie ſuchen Mißtrauen, Zwietracht, Unzufriedenheit auszuſtreuen, fragen nicht nach dem Recht, eben ſo wenig nach dem Wunſch und Intereſſe des Landes; bekümmern ſich auch nicht um den ſo ernſten Charakter dieſer Zeit, noch um die Gefahren, welche Unordnung und Zwietracht über das Vaterland bringen könnten; ſie ſcheinen vielmehr aus der Möglichkeit ſolcher Gefahren für das ſchweizeriſche Gemeinweſen den Muth zu immer erneuerten Angriffen gegen öffentliche Ruhe und beſtehende Ordnung herzunehmen“. Solcher Anſchauung folgt die Meldung, daß ſich dieſem „heilloſen Geſchäft“ die Redaktionen einer kleinen Anzahl inländiſcher Zeitungsblätter hingegeben, und daß es leicht ſein werde, diejenigen ihrer Nummern zu finden, welche „zum Aufſtand gegen ſchweizeriſche Obrigkeit und zum Umſturz ſchweizeriſcher Verfaſſungen angereizt haben“. Bis dahin ſei aber keine Kantonsregierung gegen ſolchen Unfug eingeſchritten. Jede freie Diskuſſion über die öffentlichen Angelegenheiten, von

Wahrheitsliebe und rechtlicher Ueberzeugung ausgehend und anſtandsgemäß geführt, möge gerechte Anerkennung finden. Leider ſei aber von ſolcher Diskuſſion nichts wahrzunehmen. Wolle man nun aber auch über mancherlei Mißbrauch der Preßfreiheit hinweggehen, ſo müſſe doch wenigſtens ein ſehr wichtiger Punkt ins Auge gefaßt werden. Dadurch, daß jene öffentlichen Blätter die geſetzliche Ordnung untergraben, ſetzen ſie ſich in Widerſpruch mit dem Bundesvertrag, deſſen erſter Artikel die gegenſeitige Gewährleiſtung aller von der Tagſatzung anerkannten Verfaſſungen und die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern ausſpricht. Mit der Uebernahme jener Gewährleiſtung haben die Regierungen auch die Pflicht übernommen, ihr, gleichſam als allgemeinem Geſetz, Wirkſamkeit zu geben. Im Bundesvertrage ſelbſt alſo liege die dringende Aufforderung zum Einſchreiten gegen gerügten Preßmißbrauch. Zum Schluſſe ſprach der Vorort die Zuverſicht aus, daß alle Kantone von nun an das Geeignete verfügen werden, „um alle Angriffe auf andere Kantone zu verhindern“, ſo wie allem Einhalt zu thun, was der Ruhe der Schweiz und der Eintracht unter den Bundesgliedern gefährlich werden könnte.

Dieſe vorörtliche Aechtung der Preßfreiheit, wie dieſe in aufgeregten Zeiten immer hervortritt, mundete nicht. Man fand den hohen Erlaß allarmirend, herausfordernd, verglich ihn mit dem berüchtigten Bericht der letzten Miniſter Karls X., womit ihm die Juliordonnanzen zur Unterſchrift vorgelegt worden, beſtritt die Kompetenz des Vorortes zum Einſchreiten, wie die Begründung ſeines Anſinnens. Einmal ſei es ein Ausfluß der Selbſtſtändigkeit jedes Kantons, ſeine Verfaſſung nach eigenem Befund zu ändern. Auf ſolche Aenderungen durch die Preſſe zu wirken, ſei ein unbeſtreitbares Recht jedes Bürgers. Was aber die angeſprochenen Kantone anbelange, ſo hätten ſie ſich allerdings die Handhabung der Verfaſſungen gegenſeitig zugeſichert, aber nicht gegen Vernunftgründe und politiſche Raiſonnements irgend einer Form, ſondern gegen thätliche Angriffe, die auf dieſelben gemacht werden wollten. Um ſo gewiſſer möge man dem Beiſpiele der bereits

früher mit Umgeſtaltung ihrer Verfaſſungen vorangegangenen Kantone folgen. Was die Regierung des Vorortes in jenem Erlaß von Andern gewünſcht, das that ſie wenigſtens ſelbſt; ſie erließ mehrere Zeitungsverbote, wobei es jedoch ſein Bewenden hatte. Jeglicher Verſuch, der freieſten Diskuſſion aller vaterländiſchen Angelegenheiten Einhalt zu thun, ſcheiterte an der Entſchloſſenheit aller derer, die ſich zur Veröffentlichung ihrer Anſichten eben ſo berechtigt glaubten, als die Berner ſeinerzeit zur plötzlichen Aufhebung der Mediationsverfaſſung und zur Wiedereinführung älterer Ordnung. Von den Kantonsregierungen waren wohl die meiſten mit dem Sinn des Aufrufes einverſtanden; aber was ſollten oder wollten ſie ohne die Großen Räthe? und wie wären Anſinnen zur Hemmung des freien Wortes aufgenommen worden? Die Regierung von Bern hielt ihre Kollegen der übrigen Kantone noch für ſo allmächtig, als ſie es im eigenen Gebiete zu ſein glaubte. Die Verhältniſſe waren aber doch ſehr verſchieden, und frühere Tagſatzungsverhandlungen hätten den Vorort ſchlechterdings belehren können und ſollen, daß die aufſtrebende öffentliche Meinung in keinem Punkte ſich von eidgenöſſiſcher Seite weniger ſchulmeiſtern laſſen wollte als im freien Gebrauch der Preſſe. Jene Stimmung war auch keineswegs allgemein; in einzelnen kantonalen Räthen wurde das Kreisſchreiben mit Geißelhieben empfangen. Die amtliche Erwiederung Zürichs lautete unbedingt ablehnend; ſie könne an repreſſive Verfügungen oder außerordentliche Vorſichtsmaßregeln gegen die Preſſe auch nur zu denken nicht verſucht ſein; denn ruhiges und kluges Benehmen und Beachtung billiger Wünſche ab Seite der Regierungen werden hinreichen, um der Aufregung der Gemüther eine wünſchbare wohlthätige Richtung zu ertheilen. Gleiche Mittel werden auch die erſprießlichſten ſein für Behandlung allgemeiner eidgenöſſiſcher Verhältniſſe. Der Große Rath von Appenzell Außerrhoden, Freund der Bewegung, ſei es aus Grundſatz oder weil dieſer Kanton nicht ſelbſt von ihr betroffen war, legte das Kreisſchreiben unerwiedert zu den Akten. Die Antwort aber ſprach ein großer Theil des ſchweizeriſchen Volkes lawinenartig, indem in mehreren Kantonen

der Reihe nach durch Einwirkung der Maſſen die Demokratiſirung der Regierungsform verlangt wurde.

Vorzüglich auf die Volksſtimmung zurück wirkte die Thätigkeit der Reviſionsfreunde in den Kantonen Thurgau und Aargau; das Schickſal der Städtekantone entſchied die Staatsumänderung in Zürich.

Treffliche Männer ſtanden an der Spitze des Kantons Thurgau; ihre Verdienſte um deſſen Gründung, allmälige Ausbildung, dann Erhaltung im Jahr 1814, waren unbeſtreitbar. Aber es war im Laufe langer Jahre, begünſtigt durch ein ſteifes Wahlſyſtem, das öffentliche Leben in Verknöcherung übergegangen; die Regierungsweiſe hatte ſich in ehrbare Oligarchie umgewandelt. Vom Großen Rathe wählte das Volk unmittelbar nur 32, nicht einmal den dritten Theil der Mitglieder; 68 andere wurden durch drei Wahlkollegien, in deren jedem der Kleine Rath ſelbſt einen weſentlich beſtimmenden Einfluß üben konnte, gewählt. Die oberſte Landesbehörde trat dadurch in Abhängigkeit von der vollziehenden Gewalt, verlor jegliche Kraft zu ſelbſtſtändiger Kontrole. Selbſt die Freunde der alten Ordnung geſtanden die vorherrſchende ariſtokratiſche Mißfarbe. Ueberdem lähmte das unbeſchränkte Vorſchlagsrecht des Kleinen Rathes jegliche Thätigkeit des Großen; die dem erſten zuſtehende Aufſicht über das Juſtizweſen ſündigte gegen den Grundſatz und die Nothwendigkeit der Trennung der Gewalten; die Vertheilung der, wenn auch nicht ſchwer drückenden, Abgaben war ſo beſchaffen, daß ſie das große Uebergewicht der Reichern in der oberſten Landesbehörde handgreiflich werden ließ; fortgeſetzte Zenſur, ſelbſt nachdem die drängenden Veranlaſſungen der europäiſchen Großmächte aufgehört, andere Kantone ſolche Bevormundung als unhaltbar aufgegeben hatten, verletzte die Wahrer geiſtiger Intereſſen, Eigenmächtigkeit in Expropriationen bei dem Straßenbau die Bauern. Das war mehr als genug, die Gemüther für jegliche Anregung empfänglich zu machen. Als dann überhin ein junger feuriger Mann, Pfarrer Bornhauſer in Matzingen, die Fahne der Emanzipation ergriff und dem Volke vortrug, war an einen fernern Fortbeſtand des Verfaſſungsgebäudes von 1814 mit ſeinen innern

Gebrechen und mittel- oder unmittelbaren Folgen nicht mehr zu denken. Blieb auch eine erste Anregung in der gemeinnützigen Gesellschaft ohne nächste Wirkung, so gab sich hingegen im Wahlorganismus des Kantons selbst eine Veranlassung zu ernsterem Auftreten. Die Regierung ward überrascht durch eine auf die Herbstzeit fallende theilweise Erneuerung. Ihre Freunde rühmen ihr zwar einläßliches eigenes Eintreten in nöthige Verfassungsreformen zu jener Zeit nach, so wie die im Wahldekret vom 2. Oktober gemachte öffentliche Verheißung, alsbald Hand anzulegen. Sie übersah jedoch, daß in Zeiten politischer Gährung Versprechen der Regierungen nie, nur rasch durchgeführte Handlungen die Strömung einzudämmen vermögen. In der Erneuerung des Großen Rathes auf dem alten Fuß sahen die Gegner der Verfassung ihre Revision auf die lange Bank geschoben, für den gegenwärtigen Zustand die Gewähr einer verwerflichen Verlängerung auf unbestimmte Zeit. Warum also wählen? Das wirksamste Mittel zur Demokratisirung der Verfassung ward in der Verweigerung gefunden. Der Ausführung solcher Absicht trat aus dem Volke selbst kein Widerstand entgegen, wonach sie, wenn nicht der Form doch dem Wesen nach, als allgemeine Stimmung geltend gemacht werden konnte. Die Regierung wollte sie (13. Oktober) in landesväterlicher Sprache und belehrend wegproklamiren, fand aber meist nur taube Ohren, weil vor dem Richterstuhle des Volkes die praktische Auffassung in der Regel das Eingehen in die Lehren formaler Gesetzlichkeit verdrängt. Während Bornhauser in einer Flugschrift, die reißenden Abgang erhielt, die Mitbürger mit den Gebrechen der bestehenden Ordnung bekannt gemacht hatte, gab, nach kurzer Einleitung, eine Volksversammlung von 2000 bis 2500 Mann (gehalten in Weinfelden am 18. Oktober) dem nöthig erachteten Widerstand die wirksamste Form: sie verlangte faktische Anerkennung der Volkssouveränetät, Reform der Verfassung durch einen unmittelbar vom Volke gewählten Verfassungsrath, Vorlegung des Verfassungsentwurfes in den Kreisversammlungen zur Annahme oder Verwerfung. Durch eine Abordnung ward diese Schlußnahme, als Bittschrift gestellt,

dem Landammann überbracht. Bornhauſer war ihr Verfaſſer, **Dr. Med.** Merk, von Pfyn, der Leiter der Verſammlung. Wirkliche Unterſchriften trug die Bittſchrift nur 516. Wie gewohnt mäkelten die Tadler an der Zahl der Anweſenden und der Unterzeichner, und bekritelten die Begehren ſelbſt. Sie hielten aber weder Gegenverſammlungen, noch reichten ſie Verlangen ein, die jene andern geſchwächt und der Regierung als Stützpunkt gedient hätten. Dieſe ſah ſich durch die Weinfelder Thatſache vernichtet; Landammann Anderwert, eben jetzt ihr Präſident, geſtand, daß von nun an nur die Dazwiſchenkunft der Mächte die Regierungen zu halten vermöchte; Morell, ſein Kollege, ſah ſich um letzte Hülfe bei Freunden in Zürich um, vernahm von dort derb verurtheilende Worte über das Vorhaben einer konſtituirenden Verſammlung, nebſt dem Rath, die Verfaſſungsreviſion nicht anders denn auf ſtreng legalem Pfade durchzuführen, d. h. mittelſt einer aus dem Großen Rathe ſelbſt gewählten Verfaſſungskommiſſion. Der Weiſe in Zürich hoffte auf günſtige Rückwirkung der damals in jener Stadt noch herrſchenden Anſicht, ſah nicht vor, daß umgekehrt das Vorgehen von Thurgau den Kanton Zürich beſtimmen werde. Erſchüttert machte der Kleine Rath aus Frauenfeld am 25. Oktober die Einſtellung der früher gebotenen Wahlen kund, beſchloß außerordentliche Einberufung des Großen Rathes auf den 8. November und ſchlug dieſem eine halbe Maßregel, d. h. halbe Geſetzlichkeit vor, als ob die daraus entſtehende nur halbe Illegalität irgend einen Vorzug hätte vor einer ganzen. Der Vorſchlag bezielte die Auflöſung des geſammten Großen Rathes, Wahl eines neuen auf weſentlich demokratiſcher Grundlage und zu dieſem Behuf Aufhebung der einſchlägigen Verfaſſungsartikel. Es ſollten nämlich alle Kreiſe zuſammen 64 Mitglieder unmittelbar wählen, ein aus ihren ebenfalls unmittelbaren Wahlen hervorgegangenes Wahlkollegium die übrigen 36 Stellen im Großen Rath beſetzen. Der Tag verhieß entſcheidend zu werden. Bornhauſer und ſeine Freunde fanden ſich mit einer Anzahl ihrer Anhänger ein, um ſich der Ergebniſſe zu verſichern. Geheimniß umhüllte indeß die Vorſchläge; um ſo weniger unterblieb Mißtrauen, dießmal ganz

verdientes. Denn in den Anträgen war höchſt überflüſſig den Großräthen eine Amtsdauer von ſechs Jahren beigelegt. Das ward als Hinterthür angeſehen; am Abend ſetzte es Tumult in den Wirthshäuſern ab; die Führer begaben ſich zu den Standeshäuptern und erklärten ihnen: die Ruhe des Kantons ſtehe auf dem Spiel, wenn der Große Rath und ſeine Ergänzungsweiſe, im Gegenſatze zu der erwähnten Amtsdauer, nicht proviſoriſch erklärt werden. Das wirkte; am folgenden Tag (9. November) erſchien das Dekret, ohne Klauſel und mit dem verſtändlichen Wink, daß die nächſte Aufgabe des Großen Rathes die Verfaſſungsreviſion, die dießmalige Wahlform der künftigen Verfaſſung ganz unnachtheilig ſein ſolle. Die Beſtimmung der Amtsdauer der Großräthe ward ebenfalls ihr ſelbſt vorbehalten. Geiſtliche wurden von der Wahlfähigkeit ausgeſchloſſen, was Viele ſo auslegten, als ob man weitern Rathes von Seite Bornhauſers überhoben zu ſein wünſche. — Gegen Erwarten war indeß das Volk noch nicht beruhigt; es mißfielen ihm die abermals theilweiſe mittelbaren Wahlen, dann, daß der Große Rath nicht förmlich proviſoriſch erklärt ſei.

Eine neue (Privat-) Verſammlung von Kreisausſchüſſen ward in Ausſicht geſtellt; das Gerücht ließ ſelbe zum voraus zu ſtarker Landsgemeinde anwachſen, worauf die Standeshäupter, zur Abwendung möglicher Gefahren, den Pfarrer Bornhauſer zu ſich beſchieden. Sie gewannen nichts dabei, als daß ſie dem von Tag zu Tag mächtiger gewordenen Volksführer die feierlichſte Verſicherung geben mußten: es ſei Alles aufrichtig gemeint, der künftige Große Rath, wenn nicht dem Wort, doch dem Weſen nach, durchaus nur als proviſoriſch zu betrachten, bis die neue Verfaſſung von den Kreiſen angenommen ſein werde. In Weinfelden trafen (18. November) nicht bloß die Kreisausſchüſſe, ſondern bei 3000 Bürger ein; die Landsgemeinde war in Wirklichkeit vorhanden. Die Wortführer der Verſammlung kamen in Mehrheit überein: beim Dekret es bewenden, die Wahlen vor ſich gehen zu laſſen; ſo laute die Anſicht ihrer Mitbürger. Indem auch die Verſammlung ſich hiezu entſchloß, geſchah es jedoch unter Ge-

nehmigung von ſieben guten Räthen, die Bornhauſer ihr zu Handen der Kreiſe empfahl, und die in Wahrheit jenem Großrathsdekret einen Volksbeſchluß (ein Plebiſzit) entgegenſetzten. Den zu wählenden Kantonsräthen ſolle nämlich der Auftrag gegeben werden: das Werk der neuen Konſtituirung beſtens zu beſchleunigen; unbeſchränkte Oeffentlichkeit für jetzt und die Zukunft, nicht bloß für die Wahlen, ſondern auch für den Staatshaushalt einzuführen; mit Abſchaffung jeder Art Wahlkollegien in der neuen Verfaſſung den Großen Rath durchaus nur aus unmittelbaren Volkswahlen hervorgehen zu laſſen; die Volkswünſche über alles, was noch weiter angelegen ſein möchte, einzuholen; die Verfaſſung der Genehmigung durch das Volk zu unterſtellen; ſich ſelbſt, d. h. den nächſten Großen Rath, durchaus nur als proviſoriſch zu betrachten. Dieſe Aufträge ſollen förmlich in das Kreisprotokoll aufgenommen, ein Auszug davon jedem Deputirten als Inſtruktion zugeſtellt werden. Augenzeugen berichteten von hellem Enthuſiasmus, mit dem die Beſchlüſſe gefaßt worden; grämliche Gegner wollten nur eine ſchwache Mehrheit wahrgenommen haben. Die Volksſouveränetät hatte ihren Höhepunkt erreicht; Spötter aber nannten den künftigen Großen Rath, der mit gebundenen Händen komme, eine Tagſatzung. Wie dem auch ſei, die Demokratie hatte alle Bedenken und jeglichen Widerſtand ſiegreich zurückgeſchlagen; denn dreiundzwanzig von den zweiunddreißig Kreiſen machten den Weinfelder Beſchluß zu dem ihrigen. Eine Woche ſpäter erfolgten die direkten Kreiswahlen, Mitte Dezembers die übrigen Wahlen aus dem Wahlkollegium. Auch dieſes gab die ſieben Punkte ſeinen Auserkornen als Inſtruktion. Den Zuſammentritt des Großen Rathes hatte ſein eigenes Dekret auf den Anfang des Jahres feſtgeſetzt. In den Kreiſen waren Wünſche laut geworden, daß Bornhauſer zu den Verfaſſungsarbeiten als Ehrenmitglied zugezogen werde.

Die ganze Bewegung im Thurgau hatte durch eine gewiſſe Munterkeit und poetiſche Wärme ſich ausgezeichnet, die Perſönlichkeit des erſten Führers gewiſſermaßen im Spiegel wiedergegeben. Daher der völlig unſchädliche Verlauf. Eine ernſtere Geſtaltung nahmen die Ereigniſſe im Kanton Aargau an, obwohl

hier ihr Ausgangspunkt ein völlig geſetzlicher geweſen. Vertheidiger der alten Ordnung rühmen Wohlſtand und Glück, das der Kanton Aargau bei anſehnlichem Staatsvermögen genoſſen, und berufen ſich überhin auf einen im Juni 1830 erſtatteten Kommiſſionalbericht zu einem Wahlgeſetz, worin, zwar ohne die Verfaſſung als unbedingt vortrefflich zu preiſen, eine Abänderung derſelben einſtweilen noch nicht als dringendes Bedürfniß anerkannt werden wollte. Das erſte wird nicht beſtritten, paßt aber auf alle politiſchen Zuſtände, ſelbſt auf die abſolute Monarchie, deren Wohlſtand und Glück ebenfalls ſchon geprieſen worden. In Freiſtaaten frägt man auch nach der perſönlichen Würde und der individuellen Geltung des Bürgers. Jene geprieſene Ruhe aber vom Juni 1830 beruhte auf gutmüthiger Täuſchung. Wie man 1803 die Verfaſſungen der ehemaligen Städtekantone jenen der neuen Kantone aſſimilirte, weil dieſe mehr als erſtere die Träger der damaligen Ideen waren, ſo herrſchten im Jahr 1814 die Anſprüche der ehemals Regierenden vor, und die Verfaſſungen der neu gebildeten Kantone mußten ſich denen der Ariſtokratieen anſchließen. So fanden ſich die Parteien ab; unrichtig wäre, das Ergebniß dem ausſchließlichen Einfluſſe der fremden Geſandtſchaften zuzuſchreiben; ſie hatten höchſtens Pathenſchaft übernommen. Im Kanton Aargau war nun des Guten zu viel geſchehen; ein ſtarker Zenſus von 1000 Fr. in Liegenſchaften oder Hypotheken bedingte das Stimmrecht; die Repräſentation der Kreiſe war auf das Minimum eines Mitgliedes in den Großen Rath beſchränkt, einem Wahlkollegium die weitere Beſetzung desſelben eingeräumt, wobei dem Kleinen Rathe, vermöge ſeiner Stellung im Staate, der Haupteinfluß nicht entgehen konnte; ein ſtarker Vermögensbeſitz in Liegenſchaften ward für die Großzahl der Mitglieder gefordert, der materiell weniger Begabte dadurch von höherer öffentlicher Wirkſamkeit ausgeſchloſſen. Die unbedingte Initiative des Kleinen Rathes drückte auch hier die geſetzgebende Behörde zur Bedeutungsloſigkeit hinab. Zwölfjährige Amtsdauer aller höhern Behörden, mit Drittelserneuerung, begründete eine verderbliche Perſonenſtabilität, die der Lebenslänglichkeit gleichkam, hinderte alle Auf-

frischung der Kräfte. Daß die Oberamtmänner, die Statthalter der Regierung in den Bezirken, zugleich Präsidenten der Bezirksgerichte waren, machte die vollziehende Behörde allmächtig und sündigte gegen die Trennung der Gewalten. Preßfreiheit und Petitionsrecht, möglicher Weise Korrektive gegen die in der Verfassung selbst begründeten Uebelstände, bestanden gesetzlich nicht; erstere ward daher, bei gleichwohl eintretendem Gebrauch, als Wühlerei bezeichnet; das Petitioniren aber mußte alsogleich als aufständisch erscheinen. Die Verfassung war daher so beschaffen, daß sie allerdings auf den andächtigen Beifall aller Gewalthaber, Ehrenberechtigten und Beamteten rechnen konnte; für eine Masse von anderweitig vorhandenen Kräften versperrte sie alle Entwickelung. Solche Verfassungen sind nur dann gut, wenn ein Volk alle Regsamkeit für Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten verloren, einer völligen politischen Stumpfheit verfallen ist und ausschließlich der egoistischen Sorge für individuelle Behaglichkeit und materielle Genüsse sich hingegeben hat. Also nicht der Sturz, sondern die längere Erhaltung der Aargauer Verfassung möchte Gegenstand des Befremdens sein. Zu der Verletzung des öffentlichen Ehrgefühls, die in der Verfassung selbst stack, gesellten sich einzelne Verletzungen materieller Interessen, so das gesetzliche Verbot des freien Auswirthens von Eigengewächs im Interesse der Tavernen- und Pintenbesitzer; dann hatte das Volk bei der im Februar 1828 künstlich heraufbeschworenen Aufregung gegen die Sanktion des Bisthumskonkordates einen Vorgang tumultuarischen Einschreitens gewonnen. Es bedurfte daher auch hier nur eines ernsten Anstoßes und das Gebäude mußte fallen. An einer Zusammenkunft vom 12. September 1830, deren erste Anregung vor die Julitage zurückgeht, verstanden sich in Lenzburg 36 angesehene und achtbare Bürger, unter der feierlichsten Gelobung, die Schranken der Gesetzlichkeit zu achten, zu der überaus bescheidenen Bitte, verfaßt von Tanner, an die Regierung: es wolle Veranstaltung zu gesetzmäßiger Abänderung der Verfassung getroffen, d. h. vor Allem aus irgend ein Revisionsmodus festgestellt werden; denn unglücklicher Weise hatten beinahe alle Ver-

faſſungen vom Jahr 1814 den Fall eines daherigen Bedürfniſſes nicht vorgeſehen. Am 27. September erhielt der Kleine Rath die merkwürdige Schrift; den Ruf der Zeit verſtand er aber ſo wenig, daß er die Bittſchrift ganz gemächlich erſt in gewöhnlicher Dezemberſeſſion dem Großen Rathe vorlegen wollte, der ſich dann ohne Zweifel noch längere Bedenkzeit genommen hätte. Dabei zürnten die Machthaber über vorſchnellen Druck und Verbreitung der Bittſchrift im Volke. Das ſelbſt verſchuldete Mißtrauen gegen die Regierung ging üppig auf, und eine Zufälligkeit bot Anlaß, ihm weitere Wirkſamkeit zu geben. Hier wie im Kanton Thurgau ſollte allernächſt eine Drittelserneuerung des Großen Rathes vor ſich gehen; ſie ward auf den 17. November angeordnet. Weil vorausſichtlich von den beſtehenden Behörden nichts zu erhalten war, lag die Verlockung auf außergeſetzliche Bahnen um ſo näher. Die Gemeindammänner des Bezirkes Baden beſchloſſen in einer Zuſammenkunft vom 31. Oktober zu Wohlenſchwyl die Ablehnung der Wahlen und Veranſtaltung einer Volksverſammlung ebendaſelbſt zu Vornahme anderweitiger Schritte. Um dieſelbe Zeit (2. November) erſchien zu Lenzburg eine ganz kurze Schrift, die in gedrängten Zügen die Mängel der Verfaſſung aushob und eine Reihe von Wünſchen zu deren Hebung veröffentlichte. Als weſentliche derſelben erſchienen: erweitertes Stimmrecht, Vermehrung der direkten Wahlen, kein beſonderes Wahlkollegium, Ausſchluß der Beamten vom Großen Rath, ſofern ſie nicht unmittelbar vom Volke gewählt werden, Ausdehnung der Initiative auf den Großen Rath ſelbſt, kürzere Amtsdauer, Sicherſtellung richterlicher Unabhängigkeit, Preßfreiheit und Petitionsrecht. Angefügt war eine Anzahl von „Wünſchen“ um Erleichterungen durch die Geſetzgebung, die die Meinung, als ob auf dem Volke keinerlei ungerechtfertigter Druck laſte, ſiegreich widerlegten. Von nun an war die Strömung eine unaufhaltſame geworden. Sonntag den 7. November folgte zu Wohlenſchwyl eine Landsgemeinde von 3000 bis 4000 Köpfen, geführt durch Ammann Geißmann von Wohlen. Sie machte die Lenzburger Begehren zu den ihrigen und ließ dem Kleinen Rathe zu Handen des Großen ſolche ſchriftlich überreichen. Von den Kreiſen

unterließen 22 die vorgeſchriebenen Wahlen, und auf neue Einladung mit Anſetzung einer ſpätern Friſt gehorchte nur ein einziger. Als ſolchermaßen die öffentliche Ordnung bereits aus allen Fugen gewichen war, berief die Regierung auf den 26. November den Großen Rath ein, und verlegte, zu Handhabung der Ruhe gegen beſorgten Volksandrang, einige Truppen an den Hauptort. Angebotene vorörtliche Hülfe wurde abgelehnt. Trotz der eigenen Erklärung des Kleinen Rathes, daß alles Vertrauen in die Behörden gewichen, oder, wo ſolches noch vorhanden, durch Drohungen eingeſchüchtert ſei, ſahen die beiden oberſten Behörden die Nothwendigkeit, das Schickſal des Landes ganz und gar in die Hände von neuen Volksrepräſentanten niederzulegen, noch nicht ein: der Große Rath dekretirte am 2. Dezember zwar einen Verfaſſungsrath, verordnete aber, daß deſſen Vorſchläge dem Großen Rath zu ſeiner Berathung und Abänderung vorzulegen ſeien und erſt das alſo entſtandene Verfaſſungsgeſetz zur Annahme oder Verwerfung an das Volk gebracht werden ſoll. Gleichzeitig wurde, unter Erklärung der Amneſtie für Vergangenes, Handhabung der beſtehenden Ordnung bis nach erfolgter Abänderung der Verfaſſung beſchloſſen, die Störer derſelben haftbar erklärt. In der Meinung, es bleibe nichts zu wünſchen übrig, ordnete der Kleine Rath die Wahlen des Verfaſſungsrathes auf den 20. Dezember an.

Aber der Hauptſturm ſollte erſt noch ausbrechen. Die Oppoſition hatte ganz gelehrt und ſyſtematiſch angefangen, dann vermöge ihrer politiſchen Doktrinen auf das Volk ſelbſt abgeſtellt; und alsbald fand es Führer, die es maſſenhaft in Bewegung ſetzten. So war jene große Landsgemeinde entſtanden; bald folgten im öſtlichen Theile des Kantons (22. November) die Freiheitsbäume, und während man in Aarau ſich für die gemeldeten Großrathsberathungen vorbereitete, waffnete die Mannſchaft in den Bezirken Muri, Bremgarten und Baden. Oft ſchon hatte man von dem glücklichen Ineinanderleben der verſchiedenen aargauiſchen Gebietstheile geſprochen und an ſolches geglaubt; es ſollte ſich aber auch dieſe Meinung als unbegründet herausſtellen. Das Volk wurde zur Anwendung von Gewalt aufgeſtachelt. Die

Leichtigkeit, mit der es in den genannten Bezirken zu einer Schilderhebung Hand bot, beweist, daß es, gleichviel aus welchen Gründen, der in Aarau lange geübten Herrschaft müde war. Das Dekret vom 2. Dezember blieb ohne Eindruck und Erfolg.

Auf eine Versammlung der Häupter am 4. zu Wohlen erfolgten über Nacht die Aufgebote an den Landsturm; den folgenden Tag rückten die einzelnen Haufen heran und am 6. Morgens ward zwischen Wohlen und Bilmergen große Heerschau gehalten, Vormittags 11 Uhr desselben Tages nach Aarau aufgebrochen. Zum Oberkommandanten hatte sich der Schwanenwirth Fischer aus Merischwand tüchtig gefühlt; die übrigen Mitglieder des Kriegsrathes und Anführer waren Leonz Bruggisser und Peter Bruggisser, beide aus Wohlen, Ammann Geißmann von Wohlenschweil, Kriegssekretär der Arzt Weibel. Auf dem Marsch in Lenzburg angekommen, war der Zug bereits auf mehr denn 3000 Mann angeschwollen, von denen 1600 gehörig bewaffnet. Die durch die Regierung vom 5. an aufgebotenen Truppen hatten sich schwankend nur und wenig zahlreich eingestellt. Oberstlieutenant Fetzer aus Rheinfelden war der Anführer des am weitesten vorgeschobenen Korps der Regierungstruppen. Als sein Bataillon mit etwas Artillerie von Hunzenschweil herangezogen kam, brach der Landsturm von Lenzburg auf, und es kam zu einem kurzen Zusammenstoß, bei welchem die Regierungstruppen allernächst und in unordentlichem Rückzug das Feld räumten. Die rückwärts auf einem Hügel außerhalb Aarau aufgestellten Truppen wurden hierdurch ebenfalls entmuthiget. Man zog nun auch diese zurück und beschränkte sich auf Besetzung des Regierungsgebäudes. Von 5 Uhr Abends an rückte der Landsturm siegreich in der Hauptstadt ein, 3600 Mann, wovon 800 in den nächsten Dörfern, die Hauptmasse in Aarau selbst einquartiert wurde. Die Regierung blieb, und es ward ihr weiter keine Gewalt angethan. Am 7. schon wurden die unsoldatisch Bewaffneten des Landsturms nach Hause entlassen; der Haufe der übrigen schmolz unter die tausende herab. Unter den Führern waltete Unstätigkeit und Verwirrung; verzweifelte Anträge, auf die Feste Aarburg zu ziehen, dort bis zu allgemeiner Umwälzung

der Schweiz zu harren, verdampften ohne Folge. Am 8. Dezember Morgens reichte Leonz Bruggiſſer, der an der Stelle des weniger begabten Fiſcher den wirklichen Oberbefehl geführt hatte, in Aarau Platzkommandant war, die Begehren der Führer ein: unverzögerte Wahlen zum Verfaſſungsrath, Ausdehnung der Stimmfähigkeit und Wahlfähigkeit auf alle Ortsbürger, die nicht ehrlos; der vom Verfaſſungsrath ausgehende Verfaſſungsentwurf ſoll unmittelbar, und ohne Dazwiſchenkunft des Großen Rathes, zur Abſtimmung an das Volk gelangen. Der Kleine Rath entſprach augenblicklich, ſo weit es von ihm abhing, und berief durch Eilboten auf den 10. die Großräthe ein. Noch am gleichen Abend (8. Dezember) zogen die Führer mit ihrer Mannſchaft nach Lenzburg und Umgegend ab, wo ſie am 10. noch etwelchen Zuzug aus dem Frickthal unter Fridolin Hohler erhielten. Gleichen Tages zog der Große Rath die weſentlich anſtößige Beſtimmung ſeines Dekrets zurück und überließ ſomit dem einzuberufenden Verfaſſungsrath, ohne weiter eigene Einmiſchung zu fordern, die Sorge für die Entwerfung der Verfaſſung allein. Dagegen wurde unverweilte Entlaſſung der Bewaffneten ausbedungen. Die Führer, amtlich von dem Ergebniß in Kenntniß geſetzt, verkündeten ihren Sieg durch mehr denn 200 Kanonenſchüſſe und entließen nun die Landſturmmannſchaft. Schwanenwirth Fiſcher, zum Helden angewachſen, zog unter dem Jubel des Volkes nach Meriſchwand zurück. Augenblicklich rief der Kleine Rath, nun gehorſam und willfährig geworden, die Kreisverſammlungen zur Wahl des Verfaſſungsrathes auf den 16. Dezember ein. Die Wahlen waren das Abbild der bewaffneten Erhebung.

Fünf bis ſechs Tage hatten genügt, den ſchönen Kanton zum Schauplatz eines weit verbreiteten Volksaufſtandes zu machen, alle Autorität, wovon indeß mehr ein erkünſtelter Nimbus als die wahre Weſenheit vorhanden war, zu vernichten, die Maſſenherrſchaft auf den Thron zu erheben. Die freiſinnige Oppoſition, von der der erſte Anſtoß ausgegangen, war vernichtet wie die Halbariſtokratie, welche Geiſt und Formen der berniſchen Regierungskunſt abgeborgt hatte. Gedankenloſe Führer der allgemeinen

ſchweizeriſchen Bewegung jubelten ob des unerwartet ſchnellen und nach ihrer Anſchauungsweiſe glänzenden Sieges, weil ſie die Gefahr einer Politik nicht erkannten, die alle Mittel, auch die gewagteſten, für den einmal feſtgeſetzten Zweck als anwendbar erachtet; die Regierungsmänner in der Schweizer Welt allum verkündeten den nahen Untergang des Vaterlandes. Wenig beachtet blieb die Thatſache, daß unter Leitung oder auf Anſtiften von Morell aus Hitzkirch eine Schaar Zuzüger aus dem Kanton Luzern ſich an die unmittelbar von Schwanenwirth Fiſcher befehligte Mannſchaft anſchloß und den Landſturm verſtärkte. Die Freiſchärlerei, die vom einen Kanton aus die öffentliche Ordnung im andern nach ihrem Geſchmack einrichten will, tritt hier zum erſten Mal in der neuern Geſchichte der Schweiz auf. Der Freiämtler Zug ließ einen tiefen Stachel in den Herzen zumal der Alt-Aargauer zurück; weſentlich verſchuldet aber haben ihn Jene, die eigenſinnig ihre ungangbar gewordenen Anſichten für die neue Geſtaltung des Landes durchſetzen und bei dieſer das große Wort führen wollten, während das Bedürfniß ganz neuer Grundlagen für die Verwaltung des gemeinen Weſens ſich ſo handgreiflich ausgeſprochen hatte.

Im Kanton Zürich waltete Unzufriedenheit wie anderswo, doch begründeter als in den vorangeführten Kantonen; denn in Zürich waren die vorzugsweiſe Herrſchenden Organ und Ausdruck der Stadtbürgerſchaft, während ſie in Thurgau und Aargau aus den höher ſtehenden Klaſſen des ganzen Landes gezogen waren. Der Uebelſtand hatte ſeinen Sitz in der Verfaſſung von 1814 und in der höchſt einſeitigen Ausführung, die man ihr gab. Zwar lieferte von 212 Mitgliedern des Großen Rathes die Landſchaft mit Winterthur 56, die Stadt nur 26 unmittelbar; die Beſetzung der übrigen 130 Stellen aber war dem Großen Rathe ſelbſt zugelegt und für dieſe eine Formel erfunden, die allmälig die Landgroßräthe bis auf eine Minderheit von 82 verdrängte, an Stadtbürgern 130 in den Großen Rath brachte; für die von den Zünften Gewählten galt zudem Lebenslänglichkeit, weil ein ſpäteres Geſetz ihre Beſtätigung als geſchehen vorausſetzte, wenn

das Gegentheil nicht von einer vollständigen Versammlung der Zunftgenossen beschlossen worden. In der Regierung waren die Stadtbürger noch mehr überwiegend, die Landbürger aber so vereinzelt, daß sie mehr nur als Reliquien vergangener Zeiten, denn als wirksame Wortführer für zahlreiche Interessen gelten konnten. Als nächste Folge trat auch Begünstigung der Stadtbürger bei Besetzung der untergeordneten Beamtungen ein. Im Staate fehlte also das Nothwendigste: das Gleichgewicht zwischen den Betheiligten. Diesem Grundübel gegenüber konnte eine im Allgemeinen weise, billige und nützliche Verwaltung der Landesangelegenheiten keineswegs als Ersatz dienen. Sie war entsprechend nach den Begriffen einer frühern Zeit, der die Regierenden meist ihre Bildung und Ansichten entnommen hatten, nicht aber Angesichts der wachsenden Anforderungen. Geschahen in einzelnen Zweigen Fortschritte, so wurden sie doch meist überschätzt, und spätere Erfahrungen zeigten, wie im Ganzen geringfügig sie gewesen im Vergleich zu den geistigen und materiellen Hülfsmitteln des Staates. In einzelnen Dingen blieb man wirklich zurück, so im Fache des Elementarunterrichtes, was die Landschaft namentlich an sich erfuhr und laut beklagte. Projekte zu dessen Hebung, die nur langsam reiften und in den Tagen der Entscheidung die Schwelle der Rathsbureaux noch nicht überschritten hatten, können als genügende Entschuldigung nicht angeführt werden. Im Einzelnen blieb der Geist der öffentlichen Verwaltung nicht bloß zurück, sondern trieb sich in Widersprüchen herum. Unaufhaltsam vermehrten und erweiterten sich die großen industriellen Unternehmungen und Etablissements, während anderseits starrer Zunftzwang und veraltetes Innungswesen dem Vordrängen der Begriffe für Handels- und Gewerbefreiheit jeden Schuh breit Boden bestritten und sich unabwendbare tödtliche Schläge für ein System holten, das fortan seine Existenz nur noch in kleinlichen, engherzigen Aeußerungen des Handwerks- und Brodneides beurkundete. Diesen Verumständungen gegenüber hatten Wissenschaft bei einer namhaften Zahl, allgemeine Bildung bei sehr Vielen, die Presse Angesichts Aller bereits einen weiten Vorsprung gewonnen, letztere alle Fesseln

geſprengt, nachdem Paul Uſteri dem Großen Rathe in einem jener Vorträge, wie ſie nur großen Charakteren eigen ſind, verkündet hatte, daß die Steine reden würden, wenn man den berechtigten freien Bürgern ſolches verwehrte.

Regierte die Stadt das Land, ſo klagte dieſes, und nicht ganz mit Unrecht, daß es in den untern Regionen jedenfalls weniger gut ausſehe als in den obern. Das alte Landvogtweſen lebte nicht bloß in den Abenderzählungen des Volkes noch. Neben verhältnißmäßig milden Oberamtmännern, denen die Vollziehung, Verwaltung und Juſtiz in den Bezirken übergeben war, gab es auch Einzelne, die von Gewaltthätigkeiten nicht frei blieben und die Meinung rechtfertigten, es ſei mit Herſtellung der alten Landvogteiſchlöſſer hie und da vom Geiſt ihrer ehemaligen Bewohner in ſie gefahren. Ebenſo waltete Unzufriedenheit bei dem Landvolke über die von den Amtsgerichten ausgegangene Rechtspflege; es hielt ſie nicht überall für rein und machte ihr Vorwürfe der ſchlimmſten Art, die als offenkundiges Geheimniß von Mund zu Mund liefen. Klagte die Landſchaft in vielen der vorangeführten Beziehungen, ſo hatte ihr hinwieder die Stadt ſelbſt durch die Rührigkeit eines der Häupter, dann auch ihrer jüngern Köpfe den Mund geöffnet. Uſteri, deſſen Namen die Geſchichte nur mit Achtung nennt, war ſeit lange her das geiſtige Haupt aller freiſinnigen Richtung in der deutſchen Schweiz; hatten Andere Muth, ſo war dieſer meiſt durch ſein Vorgehen eingeflößt. Er ſelbſt hatte das Anſehen der hergebrachten Regierungsmaximen Zürichs, die im Grunde das Weſen damaliger Ordnung ausmachten, durch ſeine ununterbrochenen Schläge erſchüttert. Mehrere jüngere Männer folgten ihm und zeichneten in Rath und Preſſe, bei allen ſich darbietenden öffentlichen Gelegenheiten, jene Maximen als veraltet und abgenutzt, machten nebenbei ihre Träger, nicht zwar verhaßt, doch lächerlich. So kam die Stunde des Bruches und der Staatsveränderung auch hier, nicht über Nacht gebracht oder als fremdes Erzeugniß, ſondern als natürlicher Rückſchlag früherer zürcheriſchen Ereigniſſe und innerer Zuſtände, ja aus dem Innerſten des heimiſchen Volkslebens zu Stadt und Land.

Nach den nächsten und unscheinbaren Impulsen, die die Geschichte vergeblich aufsuchen würde, und mehreren Zusammenkünften von Landgroßräthen vom Zürichsee (denn dortige Angesehene waren es, die sich vorzugsweise zum Auftreten berechtiget glaubten), traten am 13. Oktober einunddreißig Kantonsräthe öffentlich in Uster zusammen, beschlossen eine Denkschrift an die Regierung, in der namentlich die Herstellung einer entsprechenden Volksrepräsentation mit Abänderung der Wahlform für die indirekten Stellen im Großen Rath gewünscht wurde, und empfahlen zu diesem Ende eine außerordentliche Großrathsversammlung. Die Regierung, weniger zögernd als jene von Aargau und den Ernst der Zeit besser erfassend, entsprach auf 1. November; der Große Rath selbst war eben so willfährig, setzte alsbald eine Kommission nieder, die ebenfalls mit Beförderung ihr Gutachten feststellte, das die 130 Stadtbürger im Großen Rath auf 92 verminderte, so zwar, daß die Repräsentation der Landschaft mit 106 jener der beiden Städte Zürich und Winterthur (letztere mit 14 Mitgliedern) gleichgekommen wäre. Das war etwas, aber schien nicht genug. Die außeramtlich ins Volk gekommenen Vorschläge beschwichtigten keineswegs; die Unzufriedenheit steigerte die Widerstandskräfte, obwohl schon auf den 25. der Große Rath wieder einberufen war, und daher wenigstens die nöthige Förderung nicht fehlte. Jetzt versammelten sich (19. November) die Angesehenen der Landschaft, mehr denn hundert an der Zahl, in Stäfa. Repräsentation nach der Kopfzahl, ohne Rücksicht auf städtische Elemente und bisherige Vorzüge, war zwar schon vielfältig durch die Kantone hindurch die Stimme der Reformlustigen; die Führer in Stäfa hielten es aber der Klugheit und Billigkeit gemäß, die Sache nicht auf die Spitze zu treiben, und beschlossen daher, das Begehren Namens der Landschaft auf zwei Drittheile der Gesammtrepräsentation zu beschränken; viel Anderes wurde mit auf das Programm genommen, dann ein dringendes Aufgebot an alle „Landesbürger“ zur Theilnahme an einer „allgemeinen Landesversammlung“ Montags den 22. November in Uster erlassen. Zehntausend strömten herbei, ernst, doch ohne Uebermuth.

Alles war in Bereitſchaft, mit Ausnahme der Redner. Johannes Hegetſchweiler von Stäfa, geachtet als Arzt und Botaniker, erſchien, wie es hieß von Uſteri gebeten, mit der Abſicht, die Kommiſſionsvorſchläge des Großen Rathes zu empfehlen. Es war ein ſchwieriger Augenblick; Spaltung hätte leicht der Vorbote von mancherlei Unheil werden können. Nicht zu Gunſten der Stadt zwar hätte, bei Hegetſchweilers Plan, die Kriſe ſich wenden mögen, ſondern im Sinne der exaltirten Freunde des Kopfzahlſyſtems, die zuletzt Alles mit ſich fortgeriſſen hätten, ein Ausgang, dem vielleicht beharrlicher Widerſtand von Seite der Stadt, dann ſchwerer Zwieſpalt im Kanton gefolgt wäre. Hegetſchweiler ließ ſich bereden, erſchüttern, lenkte ein in den Plan der übrigen Freunde vom Land. Er übernahm ſelbſt das erſte und große Wort, unter Beding, daß der kräftige Guyer, von Bauma, nachheriger Statthalter, ihm folge. „Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht, vor dem freien Mann erzitt're nicht“, ſo hob jener an, würdevoll und begeiſternd, der Sprache der Aufwiegelung fremd, auf die Zwecke des Tages verweiſend. Guyer führte dieſe vollſtändig auf, ſchilderte die Gebrechen der Verfaſſung mit Anerkennung des Guten, das die Regierung, beſſer als die Verfaſſung, geleiſtet, ſchloß daraus, wie nothwendig Garantieen für die Zukunft ſeien, „damit wir und unſere Enkel nicht aus Gnaden, ſondern aus Recht gut regiert werden“; begründete ferner die wichtigſten Einzelbegehren, worüber die Verſammlung zum Ausſpruche berufen werden ſollte. Steffan, in der Folge Gemeindammann von Wädenſchweil, enthuſiaſtiſch eingenommen für die Aufgabe des Tages, feurig im Vortrag, folgte als dritter Redner; — die Annahme der vorbereiteten Begehren, ergänzt nach einzelnen aus dem verſammelten Volk ſelbſt hervorgegangenen und beachteten Wünſchen, ſchloß die große Volksverſammlung. Sie verlief und endigte würdevoll, unbeleidigend gegen die Stadt, frei von Ausſchweifungen oder auch nur roher Anreizung zu ſolcher. Der Eindruck war unermeßlich durch die Schweiz, einer gewonnenen Schlacht gleich, doch ohne Verderben und Trümmer zurückzulaſſen. Die Tadler mochten dagegen nicht aufkommen. In der Stadt gab ſich

gespannte Gesinnung kund, doch beschränkte sie sich auf Einleitungen zu Errichtung einer Bürgerwehr unter Generalmajor Ziegler, deren wirkliches Auftreten die besonnene Haltung der Landschaft nicht nothwendig werden ließ (23. November).

Das erst später förmlich abgefaßte Memorial der Usterversammlung trugen neun Abgeordnete nach Zürich; neben dem Begehren um Repräsentationsänderung in erwähntem Verhältniß und um direkte Wahl von fünf Sechstheilen der Landgroßräthe, enthielt dasselbe eine überaus reiche Lese von Verlangen aller Art, die den ganzen verfassungsmäßigen Zustand, Gesetzgebung und Verwaltung umfaßten, darunter „als eines der dringlichsten Bedürfnisse: durchgreifende Verbesserung im Schulwesen", auch auf Enthebung von manchen Lasten und Beschwerden abstellten. Die „Landesversammlung" war recht eigentlich zu Gericht gesessen über das ganze Staats- und Volksleben der Züricher zu Stadt und Land, und einige tausend Unterschriften hatten das Urtheil bekräftiget. Der Große Rath nahm es ebenfalls an (25. und 27. November), nachdem die frühere Kommission ihre Vorschläge als abgethan erklärt hatte, faßte allernächst den Beschluß, daß hinfür die Stadt einen Drittheil, die Landschaft aber mit Winterthur zwei Drittheile der Repräsentanten im Großen Rathe haben soll, am 6. Dezember ein neuer Großer Rath auf diese Grundlage zu wählen, diesem dann, der sich am 20. gleichen Monats zu versammeln habe, die weitere Revision der Verfassung anheim zu stellen sei. An dem Beschlossenen wußten die Klugen und Klügern nun allerlei auszusetzen; aber es erhielt Bestand.

Die Hauptfrage für den Kanton St. Gallen im Jahr 1814 war weniger die gewesen, welche Verfassung ihn regieren, als jene, ob er überhaupt noch Bestand haben solle. Dessen Fortdauer verdankte er eigener Beharrlichkeit, dem Fürworte einflußreicher Freunde am Wiener Kongresse, dem Willen des russischen Kaisers, den Kanton Waadt und mit ihm die übrigen neuen Kantone der Mediationsakte zu erhalten, der günstigen Politik des Standes Zürich und in letzter Linie den eidgenössischen Bajoneten. Die damalige Verfassung des Kantons war in einer Großrathssitzung,

der weniger als die Hälfte der Mitglieder (73 von 150) beigewohnt hatten, zum Grundgeſetz erklärt worden. Die Zuſtimmung des Volkes einzuholen, unterließ man wie anderwärts; deſſen Widerſtand brach die bewaffnete Intervention der Eidgenoſſenſchaft. Beweiſe ſpäterer froher Anerkennung der Verfaſſung von Seite des Volkes und ächter ungeheuchelter Zufriedenheit mit dem Wirken der Behörden wären nicht aufzufinden. Der Charakter der Zeit war hier im Ganzen Stillſtand, bis gegen das Ende der Zwanziger Jahre; aber der Verwaltung gebührte das Verdienſt, den Staat bis im Frühjahr 1830 ganz ſchuldenfrei gemacht zu haben. Um dieſelbe Zeit hatte ſich der Große Rath durch eigene Beſchlüſſe eine einflußreichere Stellung verſchafft, indem er ſich zu maßgebenden Verfügungen über den Gang der Staatsverwaltung berechtigt erklärte, dadurch die hemmende Ausſchließlichkeit der kleinräthlichen Initiative in gebührende Schranken verwies. Das Bedürfniß einer baldigen Verfaſſungsreviſion hätte indeß ſolche und anderweitige Regſamkeit des Großen Rathes nicht hintanhalten mögen. Im Sommer 1830 waltete nur ſcheinbare Stille, weil der Donner von Paris augenblicklich betäubte; die Einſicht in die Nothwendigkeit eingreifender Veränderungen war bereits tief in die Köpfe gedrungen. Die Weinfelder Volksverſammlung verlieh ihr Leben und nöthige Veröffentlichung. Zwei Tage ſpäter (24. Oktober) ſchrieb Baumgartner den weſentlichen Inhalt damaliger gangbarſter Reviſionspoſtulate und veröffentlichte die Schrift gegen Ende des Monats. Zuſätze, Erläuterungen, Entgegnungen von Andern folgten ſich Schlag auf Schlag in Zeitungsblättern und eigenen Flugſchriften. Freiere Stellung des Volkes, mehrere Betheiligung desſelben bei den Landesangelegenheiten, weſentlich direkte Wahlen für den Großen Rath, das Sanktionsrecht des Volkes für Verfaſſungsentwürfe waren auch hier im Allgemeinen die kundgegebenen Wünſche. Dem Kanton St. Gallen aber eigen waren vielfach unterſtützte Anträge auf Aufhebung oder weſentliche Milderung der adminiſtrativen Trennung in konfeſſionellen Angelegenheiten; eine überragende Stellung, welche die katholiſchen konfeſſionellen Oberbehörden gegenüber dem Staat, der katholiſchen Geiſtlichkeit

und der Bevölkerung gleichen Bekenntniſſes eingenommen hatten, war weſentliche Veranlaſſung ſolcher Anträge. Wenige Tage nach dem Erſcheinen der erſten Reviſionsſchrift legte der Kleine Rath ſelbſt Hand an, beſchloß einleitende Schritte und außerordentliche Einberufung des Großen Rathes; dieſer genehmigte (8. November) im Weſentlichen die Anträge der Regierung und betraute eine Neunzehnerkommiſſion, wovon drei Mitglieder aus dem Kleinen Rath, je zwei von jedem Bezirk aus den Mitgliedern des Großen Rathes zu wählen waren, mit der Aufgabe der Verfaſſungsreviſion. Sie ſollte ein Gutachten bringen nicht nur über die an der Verfaſſung vorzunehmenden Veränderungen, ſondern auch über die Formen ſpäter einzuholender Volksſanktion. Beſchleunigung ward ihr mit empfohlen. Statt dem Sinne des letztern Winkes, vor Allem aber der wachſenden Bewegung im Volke Rechnung zu tragen und ſofort zum Werke zu ſchreiten, beſchloß die Kommiſſion Vertagung auf den 10. Jenner 1831. Angegebene Motive waren: dem Volke zur Eingabe allfälliger Wünſche Zeit zu gewähren, dann die bald eintretende ordentliche Großrathsverſammlung für laufende Geſchäfte und die Weihnachtsfeſte. So waren ſieben Wochen Zeit zu voller Entwickelung anarchiſcher Gelüſte gewährt. Sie wurden mit Gier benutzt. Alsbald bildeten ſich vier Parteien im Lande: die ſtationäre, Gegnerin der Reviſion, obwohl ſie ſolche ſelbſt vorgeſchlagen hatte; die Partei der Reform auf der Grundlage der beſtehenden Ordnung, d. h. die liberale Partei nach damaligen Begriffen; die Partei eines Verfaſſungsrathes, die das Werk aus dem Innerſten des Volkes ſelbſt hervorgehen laſſen wollte (radikal); die Partei der Ochlokraten oder Demokraten, die eine recht „wohlfeile“ Regierung nach Art der altdemokratiſchen Kantone, mit Beſeitigung aller repräſentativen Formen und Grundſätze, anſtrebte. Die zweite und dritte Partei befehdeten ſich kurze Zeit, ſtanden ſich aber doch am nächſten; die vierte fürchteten anfänglich alle; die Widerſtands- oder Regierungspartei hatte ſchon verloren Spiel und galt nichts mehr beim Volke. In den erſten Tagen des Dezembers ſchoſſen die „Volksverſammlungen“ gleich Pilzen auf. Rheinthal, Toggenburg und Utznacher Landſchaft

wurden gleichzeitig vom demokratiſchen Taumel ergriffen und hatten ſchon ihre Führer, dieſe ihre Verbindungen unter ſich. Bei Wattwyl am 4. Dezember 2000 bis 3000 Mann, in Altſtätten am 5. ungefähr 3000, in Rapperſchwyl eine Bürgerverſammlung von 130 am 8. gleichen Monats, in St. Gallenkappel am 10. Dezember mehr denn 3000 verſammelte Bürger aus dem Bezirk Utznach, verlangten wie aus einem Mund die Beſeitigung der Neunzehnerkommiſſion, unmittelbare Wahl eines Verfaſſungsrathes durch die Kreiſe. Aehnliche Regungen folgten noch hier und dort; Jeder wollte ein Solon, Keiner weniger Volksfreund ſein als der Andere. Hiermit waren die Regierung wie die freiſinnigen Wortführer geſchlagen, am nachdrücklichſten die Reviſionskommiſſion des Großen Rathes, die es nicht beſſer verdiente. Die Lektion, verbunden mit dem erſchütternden Gang der Dinge in andern Kantonen, vornehmlich Aargau, wirkte ſo gründlich, daß dem (auch der bevorſtehenden außerordentlichen Tagſatzung wegen) ſchleunigſt einberufenen Großen Rathe von der Regierung die Aufhebung früherer Beſchlüſſe und Ernennung eines Verfaſſungsrathes vorgeſchlagen, dieſer ſelbſt (14. und 17. Dezember) beſchloſſen, die Wahlen des Verfaſſungsrathes auf den 22. gleichen Monats angeordnet wurden. Der Kanton war proviſoriſch geworden, wie andere vor ihm oder gleichzeitig.

In Luzern, wo die 36 Mitglieder des Täglichen Rathes alle Gewalt, die der Vollziehung, der Verwaltung und des Richteramtes in ſich vereinigten, brach dieſer Zuſtand im Jahr 1829. Die damals revidirte Verfaſſung ſtellte ein eigenes Appellationsgericht auf, neben ihm eine Regierung aus verhältnißmäßig geringerer Anzahl von Mitgliedern, und nahm dieſen das Recht der Selbſtergänzung. Die Repräſentation verblieb halb der Stadt, halb dem Lande. Den Umſtänden nach war dieſe Verfaſſungsänderung ein Sieg geſunder Grundſätze und eine Annäherung an die Regierungsformen der andern Kantone. Gegen Ende Jahres waren die Berathungen zu Ende, die Abänderungen in legale Form gegoſſen. Am 22. Juli 1830 erfolgte von der Tagſatzung die eidgenöſſiſche Garantie. Gewöhnlicher Anſchauung

zufolge hätte in dieſen Thatſachen eine Gewähr gegen die Strömung der Zeit liegen ſollen; aber gemeinhin laſſen Zeiten, die neue Begriffe und neue Exiſtenzen zum Durchbruch bringen wollen, keine Iſolirungen zu. Das erfuhr Luzern. Kurz nur war die Freude der Junkerſchaft, die bei den erſten Nachrichten von den Ordonnanzen Karls X. mögliche Wiedererweckung der eben zu Grabe getragenen Verfaſſung hoffte; nicht viel länger der Genuß und die Genugthuung derer, welche als Schöpfer der neuen ſich ein bleibendes Denkmal geſtiftet zu haben wähnten. Der erſte Ruf zu durchgreifender Umgeſtaltung erſchien in der Appenzeller Zeitung (25. September); freiſinnige Vereine an verſchiedenen Orten, in Surſee und Hitzkirch zumal, machten allmälig ſich und das Volk damit vertraut, eine von Profeſſor Troxler, damals in Baſel, verfaßte Vorſtellungsſchrift an den Großen Rath gab dem Verlangen beſtimmten Ausdruck und wies gebieteriſch deſſen Ziel an. Der Verfaſſer fand nur eine ſichere Unterlage für das öffentliche Recht Luzerns, den Freibrief des Volkes von 1798; zu dieſem ſolle der Kanton zurückkehren; er ſolle anerkennen die Souveränetät des Volkes, die repräſentative Demokratie verwirklichen, politiſche Freiheit und Gleichheit verkünden, die Bevorrechtung einzelner Familien und Perſonen aufheben. Was jetzt ſei, ein Zuſtand, bei welchem 280 ſtimmfähige Bürger der Stadt eben ſo viele Stellvertreter wählen als 10,000 Bürger der Landſchaft, ſtehe zu jenen Poſtulaten des natürlichen und urkundlichen Menſchen- und Bürgerrechtes in ſchneidendem Widerſpruch. Der Keckſte und Derbſte hat bald den Vorſprung. Die Schrift erhielt im Laufe weniger Wochen Novembers die Unterzeichnung von 3170 Bürgern. Auch blieb die Bewegung keineswegs inner den Schranken einer vereinzelten Parteianſchauung; neben den Freiſinnigen erhoben ſich die Häupter der ſtreng kirchlich geſinnten Bauerſame im Bezirk Hochdorf, Joſeph Leu und Bezirksarzt Scherer, zu Wiedereroberung der dem Volk entzogenen Rechte. Selbſt einige Geiſtliche hielten mit, unter ihnen Dekan Häfliger, als Dichter und Freund der Tonkunſt in weitern ſchweizeriſchen Kreiſen bekannt. Am 21. November war große Volksverſammlung in Surſee; von ihr aus erging folgenden

Tages eine Abordnung von achtzehn Ausschüssen an das Standeshaupt, die die Troxler'sche Schrift überreichte und durch den Sprecher Laurenz Baumann noch in persönlicher Anrede, „gestützt auf die Freiheitsurkunde vom 31. Jenner 1798, eine volksthümliche, freie Verfassung“ verlangte. Der Große Rath entsprach durch Dekret vom 26. November und verordnete neue Verfassungsrevision durch einen zahlreichen Ausschuß, wobei „mehr angemessenes Repräsentationsverhältniß“, verbesserte Wahlart der Stellvertreter, Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Stellen zu Grund zu legen seien; auch die Volkssanktion ward feierlich vorbehalten. Es sollte nicht genügen. Die Vorgänge im Aargau, mit innern Ursachen, trieben zu ähnlichem Ausgang. In einzelnen Luzerner Bezirken wie im Kanton Aargau trat die demokratische Partei kecker auf; sie mißtraute dem Liberalismus, wie er abermals in der Großrathskommission vorherrschend schien, wollte ein Regiment nach Bauernart und Bauernsinn, was ihre Gegner sofort als Tendenz zur Pöbelherrschaft bekämpften. Am 1. Dezember war dann neue Versammlung der leitenden Bürgerausschüsse, an der die verschiedensten Parteiführer der Landschaft theilnahmen. Scherer und Leu drangen auf bewaffneten Zug nach Luzern, die Regierung zur Niederlegung der Gewalt zu zwingen (was wenige Tage nachher gegen Aarau vollführt ward und das Zusammentreffen der Plane und Mittel beurkundet); sie und Andere, damals Radikale genannt, wurden überstimmt; die Versammlung beschränkte sich, den Zutritt von Volksausschüssen bei der Großrathskommission oder doch mindestens zeitige Veröffentlichung des Entwurfes zur allfälligen Kritik zu begehren, Alles mit gestrengem Vorbehalt der Souveränetätsrechte des Volkes. Dem wollte die Kommission allernächst entsprechen, den Entwurf, in welchem der Stadt nur noch ein Drittheil der Repräsentation gelassen, die Wahlart aber nach Formen festgesetzt werden wollte, die bereits in andern Kantonen als unvolksthümlich verworfen worden, einem Kollegium von achtzig Ausgeschossenen der Bezirke vorlegen. Allein alle rührigen Elemente widersetzten sich solchen Abfindungsprojekten. Die stark hervorgetretene Tendenz zu einem sogenannten Kapazitätenregiment,

das das alte Patriziat erſetzen ſollte, ward von allen Seiten mit Mißtrauen empfangen: von radikalen Anbetern der Volksſouveränetät, von der Leu'ſchen Bauerſame, von der Geiſtlichkeit; ja ſelbſt die Junkerſchaft trat auf gegen indirekte Wahlen und die Maſchine zu ſolchen, die Wahlkollegien. Kommiſſion und Großer Rath wichen vor der vereinten politiſchen und religiöſen Mißſtimmung, nachdem vollends der Freiämtler Zug die Volksmaſſen zu Meiſtern der Lage gemacht hatte. Durch Dekret vom 10. Dezember wurde die Aufſtellung eines Verfaſſungsrathes von 101 Mitgliedern verordnet, als deſſen erſte Mitglieder jedoch zwanzig Großräthe, inbegriffen den Siebzehnerausſchuß, erklärt wurden. Auf den 15. Dezember ſollte die Wahl der übrigen einundachtzig vor ſich gehen. Die Mehrheit des Volkes war beruhigt; eine vorſorglich gegen allfällige Harthörigkeit des Großen Rathes auf den 12. beſchloſſene Volksverſammlung in Münſter ward abgeſtellt. Doch erſchienen die Hochdorfer; Scherer und Leu tadelten das geſtattete Uebergreifen von zwanzig Großräthen in die Sphäre des Verfaſſungsrathes, auch die Bevorzugung der Stadt und der Munizipalorte in Beſetzung der andern einundachtzig Repräſentanten. Die Verſammlung beſchränkte ſich indeß auf eine Verwahrung gegen ähnliche künftige Verſtümmelung der Volksrechte.

Wie in Luzern, ſo war auch in Solothurn Stadt und Land der Hauptgegenſatz, hier noch greller zum Nachtheil der Landſchaft. Es ward vorgerechnet, daß 300 Stadtbürger, die im Ganzen nur den zehnten Theil zu den Staatslaſten beitrugen, achtundſechszig Mitglieder im Großen Rath hatten, während die achtundzwanzig Mal ſtärkere Bevölkerung der Landſchaft mit neun Zehntheilen der Steuerlaſt nur dreiunddreißig Mitglieder zu liefern hatte. Einer Verfaſſung dieſer Art, die zudem die Lebenslänglichkeit der Großrathsſtellen ſtillſchweigend anerkannte, war um ſo leichter beizukommen, als die Ariſtokratie von Solothurn an geiſtigen Mitteln nicht reich, an Verdienſten für das Landvolk im Allgemeinen arm war, in beiden Beziehungen ſich mit den angefochtenen Regierungen von Zürich und Bern keineswegs meſſen konnte. Die Bedeutung der Stadt beſchränkte ſich auf die Bekleidung zahlloſer

Aemter und Aemtchen (mehr als ein Drittheil ihrer Bürger gehörte zu den Glücklichen); Solothurn war nicht mehr die alte Ambaſſadorenſtadt mit ihren diplomatiſchen Reizen und Genüſſen. Regierung und Verfaſſung konnten ſich überhin von der Sünde ihres gewaltſamen Urſprungs im Jenner 1814 nicht rein waſchen, und für ſchwer Verletzte aus jener Zeit ſchien gewiſſermaßen günſtige Gelegenheit zu der würdigſten Repreſſalie eingetreten zu ſein. Dieſelbe fand ſich bald nach der Julirevolution. Vergeblich mahnte, zwei Tage nach dem bekannten vorörtlichen Kreisſchreiben, die erſchrockene Regierung ihre Oberamtmänner zur Wachſamkeit und zur Erforſchung der Volksſtimmung; ſie verhüteten nichts und erfuhren wenig. Die Konferenzen der Unzufriedenen, ſo melden Tagesberichte, gingen ihren feſten, ſichern Gang. Am 15. November kam es in Olten unter neunundſiebzig Bürgern der Landſchaft aus den Aemtern Balsthal, Olten und Gösgen zum Abſchluß; eine Denkſchrift an die Regierung zum Zweck der Verfaſſungsreviſion war das nächſte Ergebniß. Sie verlangte Repräſentation nach Maßgabe der Bevölkerung, freie Volkswahl in den Bezirken, Beſchränkung der Amtsdauer und Entwerfung der Verfaſſung durch Ausſchüſſe von Urverſammlungen und Genehmigung jener durch dieſe. Es folgten alsbald (25. und 26. November) die theilweis entſprechenden Dekrete für Reviſion und Ernennung einer gemiſchten Kommiſſion zu ſolcher. Als ſich dann aber die Führer der Reformpartei (unter den hervorragenden nennt man Joſeph Munzinger und Großrath Reinert) nicht unbedingt damit befriedigen wollten oder konnten, das aufgeregte Volk ſchon von Landſturm ſprach, ja bereits Anführer zu demſelben ſich gefunden hatten, auch ein von der Kommiſſion ausgegangener Verfaſſungsentwurf geringen Beifall fand, — griff am 22. Dezember eine maßgebende Volksverſammlung von beiläufig 2500 Mann in Balsthal ein, die die ſouveränen Rechte des Volkes ausdrücklich anerkannt, Beſchränkungen zum Nachtheil der Landſchaft beſeitigt, freie Wählbarkeit in den Großen Rath ohne die Vermögensbedingung von 2000 Fr. und viel Anderes gewährt wiſſen wollte, was bis jetzt im Widerſpruch zur politiſchen Freiheit gemangelt. Auf

den 27. verlangten die Ausschüsse die Antwort: Ja oder Nein; und mit dem Landsturm wollte es ernst werden. Der Große Rath wich solchen drohenden Anzeigen und ließ sich mit den Ausschüssen in die unausweichlich gewordene Kapitulation ein. Den Erfolg melden wir später.

Auch in Basel herrschte, nach der Verfassung von 1814, gleich andern ältern Städtekantonen, in viel höherm Maß als zur Zeit der Mediationsakte, Ungleichheit der politischen Rechte zwischen Stadt und Land, die Quelle vielseitiger Zurücksetzung in materiellen Dingen, insbesondere der Gewerbsbeschränkung und des Innungszwanges, auch das moralische Selbstgefühl verletzend. Auf dem Rathhause zu Liestal wurde fortwährend die auf Pergament geschriebene, in silberner Kapsel ruhende Befreiungsurkunde vom Jahr 1798 gleich einem Heiligthum aufbewahrt. Wer hätte vermocht, den Zauber jener feierlich im Tempel des Herrn von Regierung und Volk beschworenen Erklärung, die für alle Zeiten allen politischen Unterschied zwischen Bürgern und Bewohnern der Stadt und Landschaft aufhob, zu bannen? Die Ereignisse von 1813 und 1814, ohnehin keine ehrenvolle Erinnerung im Gemüthe des Schweizers weckend, waren dazu nicht geeignet; ein Rückblick auf dieselben erbitterte vielmehr. Was von wohlwollendem Sinn in Anwendung von Verfassung und Gesetzen dem Land etwa zu Gunsten kam, war ebenfalls nicht voller Ersatz; denn ohne unbescheiden zu sein, mochte die Landschaft auf solche Behandlung Anspruch haben. Als daher die günstige Zeit zur Wiederherstellung jener Gleichheitsverhältnisse zu nahen schien, regte sich's wie überall so auch im Kanton Basel. Die ersten öffentlichen Besprechungen gehören dem September an; eine Anregung im Großen Rathe (3. Oktober) blieb unberücksichtigt, rief dann um so eher Vorbereitungen im Geiste der Lenzburger Adresse hervor. Ihnen folgte eine Versammlung angesehener Bürger aus allen Bezirken der Landschaft am 18. desselben Monats im Bade zu Bubendorf, von denen sofort in geharnischter Form eine „ehrerbietige Bittschrift“ an den Großen Rath um Verfassungsrevision ausging. Großrath Gutzwiller in Therwyl war ihr Ver-

faſſer. Das Begehren lautete auf unverkümmerte Herſtellung der Rechtsgleichheit und ſchloß mit der Erwartung, es werde Baſel „zum zweiten Mal der geſammten Eidgenoſſenſchaft mit dem Beiſpiele der Anerkennung der heiligſten Volksrechte vorangehen“. Mit Namensunterſchrift ſtanden 810 Bürger dafür ein. Eigentliche Verneinung erfolgte im Großen Rathe nicht, doch lief der Beſchluß zum Eintreten nicht ohne eine Maſſe tadelnder Aeußerungen ab; ſo wurde auch der abgedroſchene Satz vernommen, daß für heilſame Staatsverbeſſerungen Zeiten der Ruhe erfordert würden, während die menſchliche Natur gegentheils ſo beſchaffen iſt, daß ſie in Zeiten der Ruhe alle dahin zielenden Plane unregſam und unthätig ablehnt. Trotz jenes einleitenden Beſchluſſes wuchs die Unzufriedenheit ſichtlich, mit ihr der Ungeſtüm und die Aufgeregtheit auf dem Lande. Gleiche Stimmung in der Stadtbürgerſchaft, die nichts weniger als einen befriedigenden Ausgang der auf Anfangs Dezember angeſetzten einläßlichen Berathungen über das Verfaſſungsgeſchäft hoffen ließ. Mit den aufgerichteten Freiheitsbäumen ſchwoll der feſte Entſchluß des Landbürgers zum Uebermuth. Alles nahm eine drohende Geſtalt an, noch ehe die Regierung ihre Anträge an den Großen Rath gebracht hatte. Die Zögerungen beider Räthe wirkten auch hier heillos; denn da man in der Stadt nahen Aufſtand beſorgte, ſo wurden dort, und für die Stadt ausſchließlich, alle nöthig erachteten militäriſchen Sicherheitsvorkehrungen getroffen, was wieder maßloſe Erbitterung auf dem Lande hervorrief, dann zu jenem Unwillen, von dem bald nachher ein großer Theil der ſchweizeriſchen Bevölkerung gegen die Stadt ergriffen ward, verhängnißvoll den Grund legte.

In Folge einer zweiten Verſammlung im Bubendorfer Bade erging (2. Dezember) eine Art Inſtruktion an die Repräſentanten der Landſchaft, wonach nebſt der ſchon geforderten Rechtsgleichheit eine vom Volke direkt gewählte Reviſionskommiſſion, ſchleunige Entwerfung der Verfaſſung binnen vierzehn Tagen, Vorlage derſelben an das Volk, im Großen Rathe zu verlangen ſei.

Am 9. Dezember, nach vergeblichen Proteſtationen der land-

ſchaftlichen Mitglieder gegen die außerordentlichen Waffenrüſtungen der Stadt, und mit ſchwacher Rückſicht auf die Begehren der Landſchaft, beſchloß der Große Rath zwar gänzliche Verfaſſungsreform, Anerkennung der Volksſouveränetät und Aufhebung der Selbſtergänzung des Großen Rathes und der Lebenslänglichkeit aller Stellen in beiden Räthen, ſchied dem Land aber nur neunundſiebzig, der Stadt fünfundſiebzig Repräſentanten zu, verwarf dann einen Vorſchlag des Kleinen Rathes, welcher dermaßen an zeitwidrigen Förmlichkeiten litt, daß der definitive Abſchluß des Großen Rathes vorausſichtlich erſt in der „ordentlichen Aprilſitzung“ 1831 hätte erfolgen können, und ernannte ſchließlich die unentbehrliche Reviſionskommiſſion aus ſeiner Mitte, unter deren Mitgliedern auch Gutzwiller genannt iſt. Die der Landſchaft zugeſchiedene Repräſentantenzahl machten die Städter als Großmuth geltend, da die Stadt beinahe drei Viertheile der Abgaben trage, anderer ähnlicher Beweggründe und Vorzüge nicht zu gedenken. Die Regierung proklamirte bald nachher das Beſchloſſene und die Kommiſſion gab amtliche Kunde vom unverweilten Beginn der Reviſionsarbeiten. Vergebens; Ruhe und Vertrauen kehrten nicht wieder.

Mächtiger und ausſchließlicher als in Freiburg herrſchte die Ariſtokratie nirgends. Ein uſurpatoriſcher Akt vom Jenner 1814 war ihre Grundlage; glückliche Gewaltanwendung gegen Widerſtand hatte ihr Feſtigkeit gegeben, unterlaſſene Reviſion der Verfaſſung, die im Jahr 1824 möglich geweſen wäre (ausnahmsweiſe war in der Freiburger Verfaſſung die Reviſion vorgeſehen), die Herrſchaft verlängert. Ein einflußreiches Prieſterthum, das die Gemüther ganz nach Willen lenkte, ſtand ihr zur Seite. Das damalige Freiburger Regiment war zudem mehr bourboniſch als ſchweizeriſch, einheimiſch am franzöſiſchen Hof, eidgenöſſiſchen Verhältniſſen nur inſoweit zugethan, als es das Kaſteninteresſe erforderte. Bis auf wenige Jahre vor 1830 herab waren Freiburger, die hohe Hof- und Militärämter bei Karl X. bekleideten, zugleich Mitglieder des Großen Rathes von Freiburg, die in deſſen Mitte nicht ſelten ihre aktive Stimme vernehmen ließen.

Das Volk war ohne alle Theilnahme an der Regierung, denn die wenigen Land- oder Landstädtebürger, denen man Jaherrenplätze im Großen Rath anwies, waren nicht von der Bürgerschaft, sondern von Wahlkollegien gewählt, in denen die Regierung selbst vorherrschte. Die Herrschaft lag sonach ganz in den Händen des Patriziates, der sogenannten „großen“ Bürgerschaft der Stadt Freiburg, im Gegensatz der „kleinen“ Bürgerschaft, die nicht mehr Regimentsfähigkeit hatte als die Bauern auf dem Lande. Von nützlichen Leistungen dieser Regierung aus dem Zeitraum von 1814 bis 1830 weiß die Geschichte wenig; Verbesserungen in der Verwaltung waren hier eine Ausnahme, während sie in andern Kantonen häufiger die Regel bildeten. In den wichtigsten Aufgaben (Strafanstalten, Krankenhäuser, Zivilgesetzgebung) brachte man es nicht weiter als zu Entwürfen. Kurz nach dem Sturze der ältern Bourbonen in Frankreich wurde Freiburg für einige Zeit der Sammelplatz von Flüchtlingen aus dem hohen französischen Adel und der karlistischen Geistlichkeit, auch der Mittelpunkt beleidigender und angreifender Presse gegen das neue Bürgerkönigthum Ludwig Philipps, wie in spätern Jahren andere Schweizer Städte sich als Herde republikanischer, ja selbst anarchischer Preßthätigkeit gegen den Bestand der legitimen Monarchie in Deutschland und Italien hergaben; die Vergleichung fällt aber doch noch zu Ungunsten von Freiburg aus, weil dort die Obrigkeit durch Zensur mittelbare Billigung aussprach. Der Mißbrauch blieb indeß nur vorübergehend, weil das Patriziat von Freiburg seinem Fall eben so nahe stand als die übrigen Kantonsregierungen. Die ersten Regungen des Mißvergnügens fallen auch hier in den Frühherbst und veranlaßten manche wohlgemeinte Warnung an die Standeshäupter zu zuvorkommendem Einschreiten für die Verfassungsrevision. Ihre Fruchtlosigkeit gab den Schritten der Gegner Flügel. Murten, der Hauptort des Bezirkes, welcher zur Zeit der patrizischen Usurpation im Jahr 1814 und unmittelbar im Gefolge derselben am meisten zu leiden hatte, ward ihr Sammelplatz; der dortige Stadtrath, auf den Grund ausdrücklicher Aufforderung der Bürgerschaft, der erste

Sprecher für das in unrepublikaniſcher Unterjochung niedergehaltene Volk. Seine Beſchwerdeſchrift (vom 25. November) ging nicht bloß auf faktiſche Vernichtung des Freibriefes von 1798, ſondern ſelbſt auf die unerbittlich erfolgte Sanktion zurück, welche die Eidgenoſſenſchaft der blutigen Unterdrückung des 1781er Aufſtandes gegeben. Das war der Stachel im Herzen des Freiburger Volkes. Die vorgetragenen Begehren ſelbſt waren weſentlich jenen gleich, die im Kanton Baſel und anderswo geſtellt worden. Andere Bittſchriften in demſelben Sinn aus den obern Landesgegenden (den Städten Boll und Greierz) folgten; nur die „kleine“ Bürgerſchaft der Stadt wagte nicht zu ſprechen. Im Kleinen Rathe ſtanden ſich bei Berathung der Murtener Eingabe (27. November) dreizehn gegen dreizehn Stimmen gegenüber: der Amtsſchultheiß entſchied für Beſeitigung. Aber alsbald, da vielſeitige Unzufriedenheit mit dem Beſchluſſe ſich kundgab, das Greierzer Land ſich drohend vernehmen ließ, ward eingelenkt und zum Behuf klügeren Entſcheides auf den 2. Dezember der Große Rath einberufen. Seiner Sitzung ging ein Reviſionsantrag des Kleinen Rathes voran; aber unmittelbar nachher ward ein kleines Truppenaufgebot beſchloſſen, was der perſönlichen Einwirkung eines vorörtlichen Abgeordneten zugeſchrieben wurde. Das beförderte nachherigen Auflauf. Am 2. früh Morgens ſtrömten die Bürger maſſenhaft vom Lande her und füllten den Platz vor dem Rathhaus an. Dasſelbe war nicht bloß von außen bewacht, ſondern auch in ſeinem Innern waren insgeheim außerordentliche Militärvorkehren getroffen, der verfügbare Raum mit Mannſchaft, grobem Geſchütz und Kleingewehren angefüllt worden. Aus dem Rathsſaale verlautete bald von einer der Reviſion ungünſtigen Stimmung; nun dumpfe Gährung und ſtärkerer Andrang des Volkes, dann plötzlich ein Kommandoruf zum Feuern, ſchrankenloſes Entſetzen und Toben in der Menge. Der Retter vor ſchwerem Unglück war Schultheiß von Dießbach; er ſtürzte ſich behend die Rathhaustreppe hinab, verbot gebieteriſchen Tons den Gebrauch der Waffen, drängte mahnend auch den Volkshaufen zurück. Das war eine Mannesthat zur Zeit; denn in wildem Gebrüll hatten ſich nament-

lich die Greierzer, weinerglüht, vernehmen laſſen, und das Schrecklichſte mußte beſorgt werden. Jetzt aber trat augenblicklich Ruhe ein und vom Großen Rath erfolgte das Reviſionsdekret. Da es indeß mehr als die allgemeinſten Zuſicherungen nicht enthielt, ſo wuchſen Mißtrauen und Unruhe abermals in den Bezirken; bald übereilte Berichte, bald der gänzliche Abgang von ſolchen thaten das ihrige zu deren Steigerung. Abends am 3. zog der Landſturm, 1500 Mann ſtark, von Murten aus gegen Freiburg und machte erſt in Courtepin Halt; in Murten ſelbſt, wo man berniſchen Ueberfall beſorgte, waren alle Veranſtaltungen zu mannhafter Vertheidigung durch Barrikaden und eingenommene Beſatzung getroffen. Beſchwichtigende Einleitungen von Seite des Kleinen Rathes folgten endlich, wobei jedoch die Reviſion immer noch in den Händen des Großen Rathes und ſeiner Kommiſſion geblieben wäre, dann am 7. Dezember, im Widerſpruch mit den Vorſchlägen der Regierung, auf Antrag Chaillet's aus Murten ein Dekret zu Aufſtellung eines — Verfaſſungsrathes mit Uebergabe auch der geſetzgebenden Gewalt an denſelben. Das Unerwartetſte ging nämlich auch hier durch, wie es ſchien zum Troſte der geſtürzten Majorität und zu hohem Befremden der liberalen (frühern) Minderheit, die ſich bereits eine Verfaſſung nach eigenem Plan gedacht hatte. Auf die urſprünglichen Gegner der Reviſion fiel der Verdacht, daß ſie ihre Rechnung beſſer zu finden hofften bei einem aus dem Volk ſelbſt hervorgehenden Verfaſſungsrath als bei einer Reviſionsbehörde, in der ihre Gegner, die liberalen Kapazitäten, nach Einſchüchterung der Majorität durch den Volksaufſtand, unſchwer die Oberhand gehabt hätten. Jenes Dekret gewährte vollſte Rechtsgleichheit, betheiligte ſämmtliche Bürger des Kantons bei der Aufſtellung des Verfaſſungsrathes, doch nur für indirekte Wahlen, erklärte die Verfaſſung aber als definitiv gültig, wie ſie aus deſſen Berathungen hervorgehen werde, ohne die Ausübung eines Sanktions- oder Verwerfungsrechtes durch das Volk. Der 20. Dezember wurde für die Konſtituirung des Verfaſſungsrathes feſtgeſetzt. Die Oligarchie hatte ihren Sturz ſelbſt beſchließen und unterzeichnen müſſen.

Knirschend hatte das Volk von Waadt die Ereignisse vom Jahr 1813 und den damaligen Umschwung der Dinge über sich ergehen gesehen, dort wie anderswo die Aristokratie, nach dem Sturz der Mediationsakte, ihren Triumph für möglich erachtet. Sie hoffte ihn von der Verfassung vom 4. August 1814, einer bewundernswürdigen Maschine zur Verewigung der Gewalt in den gleichen Händen und nach einem unabänderlichen System. Das Wahlkollegium und die Ergänzung des Großen Rathes durch sich selbst schuf und erhielt hierzu die erforderliche Mehrheit. Allein die Erfinder des künstlichen Triebwerkes hatten übersehen, daß es wesentlich nur zum Vortheil dessen arbeiten werde, der es das erste Mal in Bewegung zu setzen hätte. Das war aber der Große Rath der Mediationsakte. Er begriff seine Aufgabe, kämpfte und blieb Sieger gegenüber den Anhängern der alten Ansichten. Er war es für immer, so wie es im Gegenfall die Freunde aristokratischen Wesens für lange geblieben wären. In dieser Stellung der Parteien hat jene berüchtigte „geschlossene Mehrheit“ ihren Ursprung gefunden, die zuerst der Stolz des Landes, später der Gegenstand vielseitigen Tadels und ungezügelten Hasses gewesen. Die Noth hatte aus unabhängigen Männern eine Partei geschaffen, die die Gefahr, aus der sie hervorgegangen, allzu lang überlebte. Das wirkliche Haupt derselben war Potterat, einst (im Jahr 1802) schwer betheiliget bei der Verbrennung der Feudalurkunden und von dem außerordentlichen Gericht verurtheilt, ein Mann von bäurischem Wesen, einer starken Portion Hausmannsverstand und selbst von Talent, vorzugsweise mit jenem Scharfblick begabt, der im Waadtlande so häufig unter ländlichen Formen hervortritt. Staatsrath Jan war der nächste nach ihm im Einfluß. Die Führer in zweiter Linie waren alle wohlunterrichtete Männer vom Land, Notarien, öffentliche Beamtete aller Grade. Die in der weitern Schweiz rühmlich bekannt gewordenen Landammänner Muret, Pidou, Bourgeois, de Laharpe, Clavel mochten sich wohl auf jene Mehrheit stützen, aber geboten ihr nicht. Diese herrschte, zog das Talent und den Ruf jener Männer zu Nutzen und bezahlte sie reichlich mit Staats- und Ehrenämtern. Die kompakte

Mehrheit hatte eine höchſt ſchwierige Aufgabe: ſie ſollte fortbauen auf den Grundſätzen, die dem Kanton ſeine Entſtehung gegeben, und den Gefühlen entſprechen, denen die Pflege jener Grundſätze theuer war, aber zugleich auch ſich Anerkennung und Einfluß erwerben bei der in ſchweizeriſchen Dingen wieder zur Herrſchaft gekommenen Ariſtokratie. Viele fanden, daß ſie in dieſem Punkt zu weit gegangen; die Männer der kompakten Mehrheit gefielen ſich in den gleichen Vorzügen wie die neuen Regenten von Bern, Solothurn, Freiburg, Luzern. Erinnerte ſie ſich ihres Urſprungs, ſo geſchah es nur, um in der Anrühmung ihrer Verdienſte gegen die nun gänzlich überwundene Ariſtokratie des alten Waadtlandes eine nothwendige Entſchuldigung für eine vollendete Ausſchließlichkeit gegen alle unabhängigen Charaktere zu finden. Talente, Rechtſchaffenheit, freiheitlicher Sinn, Aufopferungsfähigkeit für das Land galten nicht mehr als genügende Rechtstitel, um die Ehre eines Sitzes im Großen Rathe zu erwerben: eine unabhängige Geſinnung ſchloß unerbittlich von dem geheiligten Kreis aus. Die Verfaſſung, ehedem vieler Beſtimmungen wegen heftig getadelt, wurde jetzt als ein Wunderwerk geprieſen. Jeder einflußreiche Mann hatte ſeine Klienten, dieſe ebenſo die ihrigen und ſo weiter; Gunſt und Stellen waren nur erhältlich durch glückliches Aufſteigen auf der Leiter ſolcher Beamtenherrſchaft. Die „Freiheit“ verkündete ſich täglich im Landeswappen, aber die Freiheit der Geſinnung, die freie Meinungsäußerung in Rath und Preſſe, die perſönliche Freiheit, ja ſelbſt die Gewiſſensfreiheit, erlitten wichtigen Abbruch. Solcher Gang der Regierungsgewalt weckte viele und entſchiedene Gegner, aber das Wahlweſen ließ einen geſetzlichen und wirkſamen Einfluß zu allmäliger Abänderung des Syſtems nicht zu, und wer ſich des Petitionsrechtes bediente, wurde als Ruheſtörer behandelt. In den Reihen der hitzigſten Vertheidiger der Verfaſſung und des Syſtems von 1814 ſah man Heinrich Druey, der eben am Beginn ſeiner Laufbahn ſtand. Petitionen für Umänderung der Verfaſſung oder auch nur für Feſtſetzung des daherigen Verfahrens waren ihm ein verfaſſungswidriger Gräuel. Die Oppoſition beſtand aus den verſchiedenſten

Elementen: radikalen und ariſtokratiſchen Extremen, dann der vereinigten Partei der Liberalen unter dem Banner des Veteranen der helvetiſchen Revolution, Friedrich Cäſar Laharpe, dem bis ins hohe Alter die Leidenſchaft und das Feuer der Jugend treu blieben; ihn unterſtützte der Landammann Monod; Jayet, Monnard, Nicole waren die parlamentariſchen und gefeierten Redner der Partei. Unmittelbar wurde das Volk in Bewegung geſetzt durch Männer, von denen die bedeutſamſten erſt in neuerer Zeit in höhere Stellungen traten. Zwei Anträgen auf Verfaſſungsreviſion, mit Unterbrechung von einem ganzen Jahre eingebracht, ward ſelbſt die Ehre der Würdigung nicht zu Theil. Endlich wurde die Oppoſition Mehrheit im Lande, aber nicht im Großen Rathe; ſie ſiegte bei den wenigen unmittelbaren Wahlen. Die Bittſchriften rückten zahlreicher ein. Jetzt ſah die Regierung, daß Nachgeben zur gebieteriſchen Nothwendigkeit geworden. Eine revidirte Verfaſſung vom 26. Mai 1830 war ihre Frucht, aber ſie hatte Beſtand nur auf dem Papier. Sie enthielt zwar namhafte Verbeſſerungen, insbeſondere die Aufhebung des Wahlkollegiums, und näherte ſich dem Wahlſyſtem von 1803. Vielleicht hätte ſie die Gemüther beruhigen, als wohlthätiges Zwiſchenglied unter den ſich beſtreitenden Gegenſätzen dienen können, wäre ſie nicht von einem tadelnswerthen Uebergangsgeſetze begleitet worden, das die Vollziehung der durch die Verfaſſung ſelbſt vorgeſchriebenen Veränderungen auf eine überaus lange Bank verwies. Die Liebe zur Herrſchaft verdarb ſo auch das Gewonnene, entwand dem Volke die Frucht des mühſam Errungenen. Kein öffentlicher Akt der Regierung von 1814 hat ihr ſo viele Gegnerſchaft auf den Hals geladen als jener Uebergangsbeſchluß.

In dieſem Zuſtande traf die Pariſer Revolution den Kanton Waadt. Man hat ihr die Urſache ſeiner ſpätern Umwälzung zumeſſen wollen. Es war ein Irrthum. Jene Umwälzung hatte ſich bereits in den Köpfen vollſtändig ausgebildet. Der Große Rath war auf den 14. Dezember außerordentlicher Weiſe verſammelt, um für die Geſandtſchaft zur Tagſatzung nach Bern Fürſorge zu thun. Die Regierung gedachte gleichzeitig, das drohende Ungewitter

durch ein anderes Uebergangsgesetz zu beschwören. Aber es war zu spät. Im Kasino zu Lausanne versammelte sich die Opposition und hielt Rath über ihre Begehren; sie verlangte Herabsetzung des Zensus, Aufhebung der ausschließlichen Initiative des Staatsrathes, ganz unmittelbar gewählte Stellvertretung, volle Oeffentlichkeit, kurze Amtsdauer, strenge Ausscheidung der Gewalten. Eine Petition in diesem Sinne wurde beschlossen; der greise Laharpe war erstes Mitglied des Ausschusses, der sie entwerfen sollte. Der Staatsrath wollte die Aufregung durch eine Proklamation beschwichtigen und erreichte das Gegentheil. General Laharpe und seine liberalen Freunde waren alsbald vom Strome der Tagesmeinung überfluthet und zogen sich aus dem Ausschusse zurück. Unterdessen naheten zahlreich unterschriebene Petitionen an den Großen Rath. Die heftigsten Führer riethen den Unterzeichnern, ihrer Unterschrift durch persönliches Erscheinen Kraft zu verleihen. Am 17. Dezember brachen ihrer mehrere Tausende nach Lausanne auf, namentlich von Lavaux und La-Côte. Ihre Haltung war drohend. Der Große Rath wollte obrigkeitliches Recht und Ansehen festhalten und beschloß auf Jayet's Antrag einhellig, sich jeder Berathung über jeglichen Gegenstand zu enthalten, so lang nicht die Menge aus einander gegangen sein werde. Diese aber antwortete, indem sie am folgenden Tag unter Trommelschlag vor das Rathhaus zog. Die Unbändigsten drangen selbst in den Großrathssaal ein, schlugen die Bänke entzwei und begingen noch andern ähnlichen Frevel. Nur mit äußerster Mühe gelang es, die Erzürnten zum Rückzug nach dem Montbenon zu bewegen. Die Führer aber unterhandelten mit dem Staatsrath und der Große Rath gab in einer Nachmittagssitzung (18. Dezember) sein Jawort zur Einberufung eines Verfassungsrathes. Die bereits ernannte Großrathskommission für die Revisionsfrage löste sich auf. Ein Staatsrath äußerte: es sei Alles unverletzt geblieben, nur die Ehre nicht. Freiheitsbäume mit flatternden Bändern verkündeten an manchem Orte die Freuden des Tages. Gewagte Hoffnungen der Ueberwundenen, den Aufstand des einen Volkstheils durch Aufgebote des andern auszugleichen, blieben uner-

füllt. Auf vernichtete Gewalt läßt ſich kein neuer Staatsbau gründen.

Das waren die Erfolge des vorörtlichen Nothrufes vom 22. September: die halbe Schweiz ringend nach einer neuen ſtaatlichen Ordnung, die Regierungen von St. Gallen hinweg bis an die Geſtade des Leman zum Proviſorium verurtheilt, in einer Reihe von Kantonen die Urverſammlungen zur Wahl konſtituirender Räthe in Thätigkeit, vorhandene Widerſtandskräfte gelähmt durch den beflügelten Schwung der Zeit. Es waren Tage, wo mit der Vergangenheit abgerechnet und Alles von Grund aus neu geſchaffen werden wollte. Die bewegenden Urſachen ſind im Allgemeinen ſchon angegeben: ſie lagen in der völlig vorbereiteten Stimmung des Volkes. Zu ihr geſellte ſich eine unermüdliche Anregung von Seite der politiſchen Führer, von denen indeß nicht alle öffentlich auftraten. Die Erzählung hat gezeigt, daß mit wenigen Abweichungen der Verlauf faſt überall derſelbe war; zuerſt rückten die Reformfreunde vor, auf ihren Ruf wurden die Reviſionskommiſſionen eingeſetzt. Das verſprach aber nur halbe Erfolge; darauf ſetzten die grundſätzlichen Umwälzer ihre Mauerbrecher an; dann folgte die allſeitige Anerkennung der Volksſouveränetät, die Einberufung der Verfaſſungsräthe mit Beſeitigung aller und jeder ältern Autoritätsform, und zum Schluß der verordnete hoheitliche Akt der Volksſanktion für die werdenden Verfaſſungen. So hatten es im Laufe der Herbſtmonate die viel verbreiteten ſchriftlichen Programme eingeleitet, ausgegangen von den entſchloſſenſten, darum auch mächtigſten Wortführern.

Inmitten dieſes Sturmes fing auch das alte Bern zu wanken an. Ein Freund nach dem andern ſank in der Hitze des Kampfes, und vergebens baute man auf rettende Politik des Auslandes. Bern hatte wahrgenommen, daß die Anerkennung der neuen Regierung Frankreichs eine allſeitige ſein werde; es traute aber auch der verbreiteten Meinung, daß die Großmächte eine Aenderung politiſcher Zuſtände über die Grenzen von Frankreich hinaus nicht dulden werden. Um ſo weniger war die Regierung von Bern zur Nachgiebigkeit geneigt; aber weil ſie ſich getäuſcht, innere Anhalts-

punkte nicht finden konnte, ſo ward auch ſie allmälig dem Untergange näher getrieben. — Die erſten Urſachen zu ſolchem lagen in der eigenen Verfaſſung, in der Unverträglichkeit derſelben mit der Verbreitung demokratiſcher Begriffe in der übrigen Schweiz und in den natürlichen Anſprüchen der Landbevölkerung beider Landestheile, des alten und des neuen, ſodann der faktiſch von der Regierung ausgeſchloſſenen Theile der hauptſtädtiſchen Bürgerſchaft Alle Gewalt fand ſich in den Händen verhältnißmäßig weniger regierender Familien vereint; die ſpärliche Repräſentation der Landſchaft erſchien nur als Künſtelei, die kein ſelbſtſtändiges Auftreten der Gewählten erlaubte oder erwarten ließ, da die Wahlart wie in andern Ariſtokratieen der Schweiz der Regierung einen weſentlichen Einfluß auf die Wahlen einräumte. Thatſächliche Lebenslänglichkeit aller höhern Stellen war ein Grundübel mehr. Wohl hatte die Republik den Ruhm von ſechs Jahrhunderten für ſich anzuführen, und ſtark war ſie ſelbſt alsdann noch, als ihr zwei wichtige Glieder im Nordoſten und Südweſten abgenommen worden; auch die Verwaltung zur ſogenannten Reſtaurationszeit wies mit Grund auf günſtige Ergebniſſe. Aber aus alle dem folgte doch keineswegs, daß das Volk von Bern, mit Ausnahme der wenigen Begünſtigten, einverſtanden ſein ſollte mit einem Zuſtande, der nichts Anderes war als eine mit republikaniſchen Bezeichnungen überfirnißte Unterthanſchaft. Es hatte ein geiſtiges Bedürfniß und den ganz erlaubten Ehrgeiz nach etwas Beſſerem und Mehrerem als bloß allgemeinem bürgerlichen Wohlſtand, den es ohnehin meiſt eigener Thätigkeit und Betriebſamkeit verdankte. Zu ſolcher Veredlung und Verbeſſerung ſeiner Lage hatte es auch ein Recht. Das fühlten und ſagten Einzelne der höher Geſtellten in Zeiten ſchon und noch bevor die Verfaſſungsänderungen zur Tagesfrage geworden; aber ſie wurden nicht gehört. Rathsherr Friedrich Tſcharner war einer der Mahner. Alsbald bildete Seckelmeiſter v. Muralt eine Partei des ſtarren Feſthaltens. So unterblieb, was gänzliche Umwälzung allein hätte verhindern können, der allmälige Uebergang aus der Familienherrſchaft in die Gleichberechtigung aller Würdigen und Begabten des geſammten

Staates, ohne Unterſchied der Herkunft und des ortsbürgerlichen Verbandes. Die ſchon während der Tagſatzung rege gewordenen Beſorgniſſe um Erhaltung des Beſtehenden gingen raſch in Erfüllung. Schweres Mißtrauen in die Abſichten der Regierung entſtand ſchon im Auguſt, als ein Antrag des Geheimen Rathes zur Sprache kam, die aus franzöſiſchem Dienſt entlaſſenen Angehörigen in Standesſold zu nehmen. Der Große Rath lehnte zwar ab und blieb bei bloßer Geldbewilligung für deren dringendſte Bedürfniſſe; da er aber in gleicher Sitzung hohe Kredite (210,000 Fr.) anwies zum Zweck militäriſcher Bereitſchaft, während wenige Tage zuvor, ohne daß von der Tagſatzung ſolcherlei verfügt oder auch nur eingeleitet wurde, ſie ſelbſt auf befremdliche Weiſe mitten im Laufe entſcheidender Weltereigniſſe zur Auflöſung veranlaßt worden war: ſo lag für die zahlreichen Gegner der Regierung in und außer dem Kanton die Muthmaßung, als gelte es weſentlich einem vermutheten innern Feinde, ſehr nahe. Eine bei dieſer Gelegenheit gefloſſene Aeußerung eines Großrathsmitgliedes: beſſer wäre die Einleitung zu einer freiſinnigeren Verfaſſung als ungeheure Militärausgaben, blieb Gegenſtand der Verwunderung oder vollends des Hohnes. Zu dieſen innern Schwierigkeiten geſellten ſich Zerwürfniſſe mit der übrigen Schweiz. Namenloſe Provokationen zum Aufruhr, die in der Stadt Bern angeheftet worden, wurden von Zürcher Blättern der Regierung in die Schuhe geſchüttet; darauf folgte das Verbot der Neuen Zürcher Zeitung, die ein Mitglied des dortigen Rathes zum Gönner und Redaktor hatte, und das bekannte vorörtliche Kreisſchreiben vom 22. September, in ſeinem Gefolge empfindliche Spannung zwiſchen Zürich und Bern. Gehäſſige Gerüchte vermehrten das vielſeitige Mißtrauen in allen Schichten der Bevölkerung. Darum hätte man es von Seite der Regierung beinahe als ein Glück anſehen ſollen, daß endlich öffentliche und amtliche Schritte zum Zweck einer Verfaſſungsänderung erfolgten. Die Bewegung nahm aber nur theilweiſe dieſen Charakter an. Sie brach faſt gleichzeitig aus im Emmenthal, im Seeland und im Jura; dieſer ohnehin ſchwer zu regierende Landestheil war verletzt durch ein mißbeliebiges Forſtreglement. Der erſte amtliche Schritt

geſchah von Burgdorf aus, auf Anregung des Stadtſchreibers Johann Ludwig Schnell, des älteſten von drei Brüdern dieſes Namens, deren Wirken von nun an in der Geſchichte der Republik ein einflußreiches wurde. Es waltete die Abſicht von Seite des Stadtrathes, unter Genehmigung der Burgergemeinde eine Adreſſe an die Regierung abgehen zu laſſen, in welcher dieſe mit Hinweiſung auf die äußern Gefahren der Schweiz und zur Herſtellung allſeitigen Vertrauens im Innern gebeten werden ſollte, noch in guter Zeit zu einer Reform der Verfaſſung zu ſchreiten und zu dieſem Ende die Wünſche ihres Volkes auf eben ſo offenem Wege einzuholen, als es im Februar 1798, damals zu ſpät, geſchehen. Eine Kommiſſion des Stadtrathes wurde zu dieſem Ende niedergeſetzt. Vor Ungeſetzlichkeiten trug man zarte und wohlberechnete Scheu; in dieſem Beſtreben ward der ältere Schnell durch alle Gleichgeſinnten unterſtützt. Die Regierung vernahm dieſe erſte Regung durch eilige geheime Botſchaft des Oberamtmanns, dem der Präſident des Stadtrathes ſelbſt geplaudert hatte, verbot Berathung und Erlaß der Adreſſe, erklärte die Inkompetenz des Stadtrathes wie jene der Burgergemeinde zur Berathung von Gegenſtänden beſprochenen Belangs, belobte die dem Vorhaben des Stadtrathes nicht günſtige Minderheit und ſuchte ſie noch mehr durch die Warnung zu gewinnen, wie durch das ſich erhebende „revolutionäre Treiben“ den kleinen Städten und Burgerſchaften zunächſt Gefahr drohe *. Widerſtand alſo war die Grundſtimmung der Regierung von Bern über die mannigfachen Regungen der Zeit in den verſchiedenen Kantonen der Eidgenoſſenſchaft wie im Kanton Bern ſelbſt. Unter der Erklärung formeller Inkompetenz verhüllte ſich die Anſicht, daß denſelben nicht nur keinerlei Rechnung zu tragen ſei, ſondern auch der Wille, ſie durch obrigkeitliche Macht zum Schweigen zu bringen. Eine gleichzeitige Amtsreiſe Ludwig Schnell's in das Seeland, obwohl unter Begleit eines Sohnes des Schultheißen v. Wattenwyl ausgeführt, wurde als weiteres Beleg für jenes ſchon bezeichnete „Treiben“ angeſehen; daher

* Rathsprotokoll vom 18. Oktober.

der Befehl (ebenfalls vom 18. Oktober) an vier Oberämter jenes Landestheiles, den Reisenden genau ins Auge zu fassen, sollte er sich aufwieglerische Umtriebe erlauben, dafür zuverlässige Beweismittel aufzubringen, dann eiligst Bericht zu geben oder nach Maßgabe der Umstände eigene obrigkeitliche Gewalt geltend zu machen. Indessen ließ sich Burgdorf nicht unbedingt abfertigen und richtete an die Regierung die ehrerbietige Anfrage, wie denn die Wünsche der Bürgerschaft für die schleunige Anwendung geeigneter Mittel zur Sicherung der Wohlfahrt des schweizerischen Vaterlandes gegen äußere und innere Stürme an die Regierung zu bringen wären (22. Oktober). Zur Rechtfertigung für das ursprüngliche Vorhaben ward dem Oberamtmann die beabsichtigte Adresse beigegeben. Die Antwort (vom 3. November) war ablehnend und einlenkend zugleich; es schreiben die Gesetze vor, sagte die Regierung, wie Gegenstände, die zum Nutzen des Standes in Anregung gebracht werden wollen, vorzutragen seien; für die Wünsche des Stadtrathes werde sich übrigens in der nahe bevorstehenden Sitzung des Großen Rathes zuverlässig nicht nur ein Organ, sondern auch die verdiente Beherzigung finden; ihm liege bei beschworener Pflicht ob, sich an Gesetz und Vorschrift zu halten. Diese Sprache war nicht so herb als man sie besorgt hatte, gleichwohl den Anforderungen der Zeit nicht genügend, da jeder Tag die fernere Unhaltbarkeit der kantonalen Staatsordnungen in verschiedenen Theilen der Schweiz zu beweisen schien, wohlgemeinte vertrauliche Winke zu Handen der Regierung für eigenes Entgegenkommen vorangehend nicht gespart worden waren. Aber nicht nur kam es zu keinen entscheidenden Entschlüssen in diesem Sinne und für eine Verfassungsreform, sondern auch der mögliche und vielfach besprochene Plan einer freundlichen Abfindung von mancherlei materiellen Klagen blieb auf sich beruhen. Dagegen tröstete sich die Regierung mit Berichten aus Biel, daß der dortige Magistrat die Erlassung einer Adresse im Sinn der Burgdorfer, allererst betrieben von den Mißvergnügten, aufgegeben habe, und mit der weitern Anzeige aus Pruntrut, daß ein aufrührerischer Tumult daselbst, wobei der dreifarbige „Wisch“ herumgetragen wurde, durch polizeiliche Kraft-

entwicklung niedergehalten worden, und ſpendete dafür dem Bürgermeiſter, der bei dieſem Anlaſſe bürgerliche Treue bewährt, zur Anerkennung ein reichliches Geſchenk. Ueberhaupt entwickelte die Regierung ununterbrochene Thätigkeit zu Bewältigung jeglicher politiſchen Bewegung für die drohende Staatsveränderung, gab Weiſungen in alle Landestheile, ordnete Kommiſſarien ab, ſicherte raſche Verbindung mit den Oberämtern, verſprach, belobte, belohnte, wann und wo immer es für die Erhaltung des Beſtehenden dienlich erachtet wurde, während die inzwiſchen durch Veranſtaltung der Führer im ganzen Lande bekannt gewordenen Burgdorfer Briefe * Gleichgeſinnte beſtärkten oder der Reform neue Anhänger warben, beſtimmtere Begehren über die künftigen Grundlagen der Verfaſſung formulirt wurden und allerwärts in die Hände der empfänglichen Bürger gelangten. Die Selbſtthätigkeit der Regierung für angemeſſene Leitung, nicht Unterdrückung, der Bewegung zu ſichern und ihrem Umſchlagen in anarchiſche Auflöſung zuvorzukommen, kündete um dieſe Zeit Schultheiß v. Wattenwyl auf bevorſtehende Winterſitzung einen Antrag zur Reviſion des Repräſentations- und Wahlſyſtems an, das alle Wahlen unmittelbar gemacht, die Stadt auf einen Drittheil derſelben beſchränkt hätte. Aber ſchon die bloße Anzeige im Rath veranlaßte Zwieſpalt, raſche Vorkehren um ſo weniger, als ſelbſt der Antragſteller nur ſehr gemeſſenen Schrittes vorgehen wollte. Der Umwälzung konnte nichts günſtiger ſein als ſolches Zaudern. Von nun an waren Stadt und Kanton Bern einige Wochen hindurch der Schauplatz aufregender und doch wenig förderlicher Schritte von Seite der Unzufriedenen, kraft- und wirkungsloſer Maßregeln und Befehle von Seite der Regierung, die die Gedanken feſſeln wollte und einen Theil ihrer koſtbaren Zeit mit Aufſpürung der Perſonen verlor, welche die Wünſche der Burgdorfer durch Druck und Verſendung vervielfältigt hatten; dann mit Berathungen, ob alle „gegenwärtig und zukünftig beſtehenden aufrühreriſchen“ Zeitungen oder

* Der Druck der beiden Aktenſtücke wurde in Aarau beſorgt; Handelsleute verbreiteten ſie auf ihren Geſchäftsreiſen.

bloß das Meiſterblatt derſelben, die „Appenzeller Zeitung“, zu verbieten ſeien; mit einer Schlußnahme, die ſich auf ein Verbot der letztern beſchränkte (22. November); endlich mit ſubtilen Anordnungen für Herausgabe einer im Sinne der Regierung gehaltenen „guten und wohleingerichteten“ Zeitung. Als dann die gleichzeitigen Ereigniſſe in Zürich, Luzern, Solothurn und Aargau aufregend auf die Gemüther im Kanton Bern zurückwirkten, der Regierung bald das Gerücht von einer in Burgdorf abzuhaltenden großen Volksverſammlung, bald die Kunde zukam, daß ſolcher Verſammlungen mehrere, an verſchiedenen Orten des Kantons, auf einen und denſelben Tag vorbereitet werden, Andere die lebhafteſte (wenn auch völlig grundloſe) Beſorgniß anknüpften, daß aus einzelnen jener Kantone bewaffnete Volkszüge gegen die Hauptſtadt heranbrauſen werden, um für das Berner Landvolk mittelſt Gewalt zu erzwingen, wofür es bisher vergeblich beſcheidene Wünſche vorgetragen, endlich die Beklemmung dermaßen ſtieg, daß Viele für Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums zu fürchten begannen: da folgten ausführliche Räthe und Mahnungen an die Oberämter, wie bewußte gefährliche Verſammlungen zu verhindern und, wenn dieß nicht gelänge, unſchädlich zu machen ſeien, nachhin Empfehlungen zu Bildung freiwilliger Vereine für kräftige Abwehr gegen Ruheſtörer, endlich (29. und 30. November) die Berufung an die bewaffnete Macht und deren Aufgebot, gleichzeitig und im Einverſtändniß mit der in gleich verzweifelter Stellung ringenden Schweſterregierung von Freiburg *, und mit der überallhin gegebenen beruhigenden Erklärung, daß die Truppen nur zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beſtimmt ſeien, da alsbald Aeußerungen der Milizen, einzelner Offiziere und Gemeinen, laut wurden, daß ſie nicht gegen Mitbürger fechten, nur Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums wahren würden. Der Befehl über die mäßige Anzahl von Truppen wurde dem Oberſt v. Effinger übertragen. In die Aemter hinaus

* „Auch Freiburg rüſtet.“ „Freiburg trifft ähnliche Anſtalten“; ſo lieſt man in Schreiben des Geheimen Rathes an die Oberämter von genannten Tagen.

ſendete der Kriegsrath Waffen und Munition nach Bedarf. Die Stadt Bern errichtete von ſich aus, im Einverſtändniſſe mit der Regierung, für eigene Sicherheit eine ſtarke Bürgerwache.

Endlich rückten die politiſchen Kämpfer ſich näher auf den Leib. Den erſten Rathgebern des Volkes, gedrängt durch die verderbliche Politik der Regierung wie durch die Beſorgniß von unheilvollem Aufſtande der Maſſen, blieb nur übrig, die Entwickelung der Kriſis ſelbſtthätig zu fördern. Einzelne gingen mit dem Plan um, eine größere Verſammlung aus Reformfreunden aus dem ganzen Kanton zu veranſtalten. Die Meinung, an drei verſchiedenen Orten, im Oberland, im Mittelland und im Jura zu rathſchlagen, überwog. Eduard Blöſch warb thätig zur Ausführung, fand abwechſelnd Theilnahme und Bedenken, hier und da ſelbſt völlige Abneigung. So in Biel, wo der Plan zu einer Adreſſe im Sinne der Burgdorfer zur hohen Freude der Regierung engherzigen Lokalzerwürfniſſen hatte weichen müſſen. Die Verſammlung des Mittellandes kam zu Stand am 3. Dezember. Zahlreich ſahen ſich in Burgdorf die Angeſehenen dieſes Landestheiles, vornehmlich aus den Aemtern Erlach, Nidau, Büren, Aarberg, Burgdorf und Signau. Während die Entfernteren Erfriſchung einnahmen, verſammelte der Stadtſchreiber Schnell auf offenem Platze vor ſeiner Wohnung die Vorgeſetzten des Amtes Burgdorf um ſich, und empfing von ihnen Auftrag und Vollmacht, im Großen Rath auf Einholung der Wünſche des Volkes anzutragen. Es folgte dann ein gemeinſchaftliches Mahl aller Gäſte von nah und fern. Nachdem der Oberamtmann vergeblich gebeten, von der Verſammlung abzuſtehen, verfügte er ſich in die Mitte der Tafelgenoſſen und verkündete den Befehl zur Auflöſung. Karl Schnell rechtfertigte die Geſetzlichkeit der Verſammlung, ſein Bruder, Profeſſor Johann Schnell, vortretend aus dem Kreiſe, führte in männlicher Sprache dem verlegenen Oberamtmann die edeln Abſichten der Anweſenden, ihre namhafte Stellung in der bürgerlichen Geſellſchaft, die Anſprüche des Volkes auf endliches Gehör zu Gemüthe. Der Oberamtmann trat ab mit kurzem Abſchiedswort. Auf dem Stadthauſe vereinigten ſich die politiſchen Freunde zum zweiten Male, und hier war's, wo

Johann Schnell, wieder zum Worte greifend, eine jener feuersprühenden Reden vortrug, die die Meinungen zu Entschlüssen hinreißen. Je stärker sich die Verbundenen von nun an fühlten, ihr Ziel auf dem edelsten Wege des moralischen Einflusses zu erreichen, ohne irgend eine Gewalthandlung, welcher die Einsichtigen alle, voran die Brüder Schnell, abhold waren, um so mehr wich von nun an auch jede ernste Besorgniß ihrerseits vor thätlichem Einschreiten der Regierung gegen die Führer der Bewegung.

Jetzt erst und also getrieben von allen Seiten lenkte die Regierung ein, und auf ihren Antrag beschloß der Große Rath (6. Dezember) ohne Widerspruch die Ernennung einer Revisionskommission von eilf Mitgliedern, die sich allernächst der Empfangnahme und Sichtung der einlangenden Anträge und Wünsche zur Verfassungsrevision zu widmen habe. Zugleich wurde theils Erleichterung, theils Aufhebung einiger lästig gewordenen mittelbaren Abgaben beschlossen, und eine Proklamation an das Volk gab Kunde von solchem Entgegenkommen. Die Garnison in der Hauptstadt wurde vermindert, die Verrichtungen des Oberkommandanten eingestellt. Die Stadt Burgdorf feierte das große Ereigniß durch Beleuchtung und beehrte den Stadtschreiber Schnell mit einem Ständchen. Wenige Tage nachher verbot die Regierung auf den Grund eines helvetischen Gesetzes, uneingedenk des Spruches, daß der Buchstabe tödtet, alle Kollektivvorstellungen, und ertheilte überallhin noch anderweitige Befehle, die freie Meinungsäußerung theils zu beschränken, theils von Abwegen fern zu halten. Seltsam genug gab sie indessen später* jenem ersten Verbot die Auslegung, daß Eingaben einer Minderheit durch dasselbe nicht betroffen sein können. Solcherlei Schritte der Regierung ließen eine Beruhigung nicht aufkommen. Sie hatte den traurigen Beweis geleistet, daß sie, in arger Selbsttäuschung befangen, sich immer noch dem Wahne hingab, es werde mit einigen wenigen Konzessionen abgethan sein. So verstanden es aber die nach freierem Dasein ringenden Bürger nicht, die das Proklama als „Angehörige“

* Schreiben an den Oberamtmann von Signau, vom 25. Dezember.

bezeichnet hatte. Karl Schnell nahm den Großen Rath beim Wort, faßte die wesentlichen Wünsche und Ansprüche des Volkes zu Papier, ließ die bündig lautenden Punkte durch das ganze Land verbreiten und sicherte dadurch die Einheit des Strebens wie den thatsächlichen Erfolg. Sein Haus war der Wallfahrtsort der Berner. In andern Gegenden entstand heftige Aufregung. So im Bisthum, wo der Magistrat von Puntrut sich durch Tumultuanten gezwungen sah, durch Aufruf zu dem einstimmigen Verlangen aufzufordern, daß das ganze jurassische Land eigene Repräsentation und Gesetzgebung erhalte, faktisch also von dem alten Kanton getrennt und einem eigenen Generalkommissariat unterstellt werde. Von diesem Schritt wäre nicht mehr weit gewesen zu jenem der wirklichen Lostrennung. Der Kleine Rath vermochte eben so wenig diesem anarchischen Treiben als der Lösung aller gesellschaftlichen Bande in den übrigen Kantonstheilen zu steuern. Die Regierung stand ganz vereinzelt da. Am 16. Dezember ging indeß die jährliche Bestätigung der beiden Räthe und ihre Eidleistung an Stadt und Republik übungsgemäß von statten.

Unberührt von der allgemeinen Bewegung blieb für einmal, trotz der Nähe Frankreichs, die Republik Genf. Sie hatte gelitten und geseufzet unter fremder Herrschaft; das Jahr 1814 war für sie das Jahr des Wiederauflebens gewesen, während es andern Völkerschaften der Schweiz namhafte Einbußen an Rechten gebracht. Daher blieb Genf, wenigstens der äußern Erscheinung nach, ruhiger Beobachter, während viele andere Kantone sich neue Lebensbahnen eröffneten. Verfassung und Regierungssystem trugen dazu bei. Jene sicherte das Recht der Revision, wenn sie auch die Vornahme von Veränderungen erschwerend an die Zustimmung von zwei Drittheilen der beiden Räthe knüpfte. Dadurch ward der Repräsentantenrath ein beständiger Verfassungsrath, der durch Herabsetzung des Zensus, zuerst von 63 auf 25, dann auf 15, endlich auf 7 Gulden, die Zahl der Wähler allmälig von 2042 auf 4559 vermehrte. Eine Reihe gesetzgeberischer Verfügungen in allen Fächern der Staatsverwaltung wirkte nicht weniger für Befriedigung der Ansprüche der Bürger, ebenso eine reglementa-

rische Verfügung, die den Verhandlungen des Repräsentantenrathes eine, wenn auch beschränkte, Oeffentlichkeit verlieh. Es war dieß der „stufenweise Fortschritt“, wie Genf mit Vorliebe sein politisches System nannte. Aufgeklärter und weiser als die Regierungen mancher anderen Kantone, hatte jene von Genf, selbst unter dem Einfluß der stärksten Anregungen der Restaurationszeit, in Gesetzgebung und in Verwaltung die gesunden republikanischen Lebensgrundsätze behauptet, der religiösen Freiheit, der Freiheit der Gewerbe und der Presse ihr Recht angedeihen lassen, mit allen Mitteln den öffentlichen Unterricht gefördert, gegenüber den Staaten der Umgebung gute Nachbarschaft und würdige Unabhängigkeit zugleich gepflegt, im Verhältniß zu der Eidgenossenschaft sich eine ehrenhafte Stellung gesichert. Ausgezeichnete Magistraten standen an der Spitze des kleinen Freistaates und Männer europäischen Rufes in großer Zahl glänzten in seinen Räthen. Unter solch glücklichen Umständen konnte die Regierung von Genf, als die Ereignisse von Frankreich und jene in den übrigen Kantonen auch an ihre Thür klopften, wohl Stand halten; aber unläugbar war, daß die neue Zeit von ihrem politischen System von Stund an vermehrte Schwungkraft gebieterisch forderte. Wir werden später erzählen, ob und wie die Regierung dieser Lebensbedingung Genüge leistete. Auch Neuenburg und Wallis blieben Zuschauer der großen Ereignisse ringsum. Das Gleiche gilt, doch in höherem Grade, auch von Graubünden, Glarus, Zug und den Urkantonen, mit Ausnahme von Schwyz, wo alte Schäden hervortraten, die in folgenden Bogen zusammenhängend erzählt werden.

Appenzell Außerrhoden nahm feurigen Antheil an der demokratischen Rührigkeit der übrigen Eidgenossen, ohne im eigenen Innern eben so heftig von der Bewegung ergriffen zu werden. Parteiungen oder Spuren von Unruhe waren nicht sichtbar; zwischen Volk und Obrigkeit bestand erfreuliche Eintracht. Ein Mumienleben war jedoch auch hier nicht möglich. Schon im Jahr 1828 hatte Meyer, der Gründer der „Appenzeller Zeitung“, durch Herausgabe des alten geschriebenen Landbuches im Druck, zum Aerger der ältern Landleute, die regeren Geister auf das Mangel-

hafte der bestehenden öffentlichen Ordnung aufmerksam gemacht. Von der Erkenntniß zum Handeln ist oft nur ein leichter Sprung. Bürger von Speicher reichten eine Vorstellung ein für Revision des Landbuches; der zufällige Umstand, daß in Usteri's Handbuch des schweizerischen Staatsrechtes appenzellische Verfassungsbestimmungen zu lesen waren, die mit dem ächten und rechten Landbuch nicht übereinstimmten und in denen das Volk zugleich eine Schmälerung seiner Rechte wahrnahm, schien dieses günstig für den Plan zu stimmen. Nach Einvernahme der Gemeindevorsteher glaubte der Große Rath indessen keinen sichern Rücken zu haben und lehnte das Revisionsbegehren mit schwacher Mehrheit ab (Ende 1829). Ein Jahr nachher, im ereignißreichen Dezember 1830, nahmen kräftigere Naturen das Vorhaben wieder auf: Dr. Heim in Gais durch ein mit vielen Unterschriften versehenes Memorial an den Großen Rath, Titus Tobler und Landeshauptmann Nagel durch Flugschriften, von denen besonders jene Nagels viele Anhänger für die Revision warb; die Speicherer rückten mit neuer Petition ins Feld, zu der alt Landesfähndrich Tobler seine Feder geliehen. Der nächste Erfolg war die Bestellung einer Siebnerkommission zur Begutachtung der hochwichtigen Frage. In Appenzell Innerrhoden herrschte Frieden, da der Meinungsstreit über die Rechte der Landsgemeinde schon im Jahr 1829 zu Gunsten der letztern beseitiget worden. Tessin begann unter seiner neuen Verfassung ein neues Leben. Am 18. Oktober versammelte sich der in 114, ohne Ausnahme unmittelbar gewählten Mitgliedern bestehende Große Rath und bestellte den Staatsrath unter Entfernung des Landammanns Quadri, des verhaßten Hauptes aus früherer Zeit, dagegen mit Wiedererwählung von fünf andern Mitgliedern der ehevorigen Regierung, so daß sich der neue Wein zu gutem Theil alten Schläuchen anvertraut fand. Vinzenz Dalberti, aus dem Bergdörflein Olivone, ein hochachtbarer Mann, der den Kanton an der ordentlichen Tagsatzung von 1830 vertreten, ward der erste Präsident der neuen Regierung, Stephan Franscini Staatsschreiber. Beide hatten sich um die unerläßlich gewesene Reform hohes Verdienst erworben. Die

Regierung trat guten Muthes, aber mit leeren Kaſſen, ihre Verrichtungen an.

Faſt ſchien es anfänglich, als ob auch Schaffhauſen wie einige früher genannte Kantone dem Sturm entgehen werde. Erſt im Jahr 1826 hatte eine Verfaſſungsreviſion die verſchiedenen Anſprüche gegenſeitig ausgeglichen, den Hauptwunſch der Landſchaft um beſtimmt zuzumeſſende Repräſentation im Kleinen Rathe erfüllt, ſtatt wirklicher Sönderung der Gewalten, die noch mächtigen Widerſtand fand, wenigſtens Ausſcheidung des Kleinen Rathes in zwei Kollegien gebracht, von denen das eine als oberſte Juſtizinſtanz aufgeſtellt wurde, endlich die Freunde ungehemmteren Wahlweſens, die nicht alles der Engherzigkeit der Wahlzünfte überlaſſen wollten, mittelſt neun freier Wahlen in den Großen Rath und durch denſelben beſchwichtigt. Die hierauf eingeſetzte Regierung blieb nicht ohne Verdienſt, da ſie mit einer durchgreifenden Reform des Unterrichtes glücklich zu Stande gekommen, Anderes, namentlich eine neue Organiſation der Finanzverwaltung, freilich erſt vorbereitet hatte, als Paris ſeinen alten König verjagte. Standhaftes Zutrauen glaubte die Regierung zu beſitzen, doch bewährte es ſich nicht in die Länge. Unter-Hallau wollte ſeinen Freiheitsbaum haben und bald nachher traten die Bürger der klettgauiſchen Gemeinden zu Beſprechungen über eine Verfaſſungsreviſion zuſammen. Wankenden Trittes ging nun auch die Regierung von Schaffhauſen den nächſten wichtigen Ereigniſſen entgegen.

Dritter Abſchnitt.

Die außerordentliche Tagſatzung von 1830 auf 1831. Der Beſchluß der Nichtintervention. Neutralitätsvorkehren. Die Zerwürfniſſe in Baſel und Schwyz.

Was der Vorort Bern der Tagſatzung ſelbſt nicht hatte überlaſſen wollen, neue Regelung des völkerrechtlichen Verhältniſſes zu Frankreich, zugleich mit der Aufrechthaltung traktatmäßiger Stellung zu den europäiſchen Staaten überhaupt, das nahm er kurz nach Auflöſung der ordentlichen Tagſatzung in eigene, allerdings

ſehr gewandte Hand. Der ſchweizeriſche Geſchäftsträger in Paris, v. Tſchann, angewieſen, ſich ſtiller Zurückgezogenheit zu befleißen, hatte dabei eine andere, einläßlichere Aufgabe nicht zu erfüllen. Am 8. September überreichte ein in Bern eingetroffener außerordentlicher Abgeordneter, Herr v. Breſſon, dem Amtsſchultheißen ein königliches Schreiben von Ludwig Philipp an die Tagſatzung, die Anzeige von der Thronbeſteigung, mit dankbarer Erinnerung an früher auf Schweizer Boden genoſſene Gaſtfreundſchaft enthaltend. Eingeführter Geſchäftsordnung gemäß, ließ der Vorort die hohe Notifikation an die Standesregierungen abgehen, der Anſicht, die Eidgenoſſenſchaft möge unſchickliche Eile wie befremdliches Zögern in verpflichtender Beantwortung des Schreibens meiden, mit den Kontinentalmächten Schritt zu halten ſuchen. Die Mehrheit der Kantonsregierungen gab alsbald, doch jene von Luzern erſt am 11. Oktober, nöthige Vollmacht zu dem Schritte der Anerkennung gegen den neuen König, die dann unmittelbar durch Schreiben des Vorortes vom nächſten Tage folgte. Den oberſten Landesbehörden, den eigentlichen Stellvertretern des Volkes, ward auf ſolche Art faſt allenthaben die eigene Stimmgebung entrückt, ein Verfahren, das mehr der hergebrachten ariſtokratiſchen Uebung als dem Wortlaut des Bundes entſprechend war. Alle die wußten, wie geringfügig oft der Stoff war, über den die Großen Räthe, vorörtlichen Traktandenkreisſchreiben zufolge, ihre Geſandtſchaften zu inſtruiren hatten, ſahen mit ſo größerm Befremden auf ſolche Umgehung in den wichtigſten Fragen. Die vorörtliche Antwort vom 12. Oktober fand guten Anlaß, als Echo einer gleichbedeutenden Stelle im Schreiben des Königs den Schmerz der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft über die Kataſtrophe kund zu thun, welcher die ältere Linie des Hauſes Bourbon unterlegen war, wie über das Unglück, das die denkwürdigen Vorfallenheiten der letzten Revolution einer großen Anzahl „unſerer Mitbürger“ gebracht. Damit wurde die lebhafte Begierde der verbündeten Kantone, ſo wie ihr unwandelbarer Wille erklärt, ſtets in vollkommenem Einverſtändniß mit Frankreich zu leben und die Verhältniſſe der beſten Nachbarſchaft mit demſelben zu

unterhalten. Perſönliche Huldigungen zu Ehren des Königs folgten, dann Worte des Vertrauens, daß der Monarch nie aufhören werde, Intereſſe zu nehmen an dem glücklichen und ruhigen Daſein der Eidgenoſſenſchaft, an ihrer Neutralität und an der Unverletzbarkeit ihres Gebietes, welche unter Theilnahme Frankreichs durch feierliche Traktate gewährleiſtet ſeien. Solche Erklärung geſchah nach eingetretener Gewißheit, daß die geſtürzte ältere Linie der bourboniſchen Dynaſtie, wenigſtens was Frankreich belange, von den Großmächten Europa's ihrem traurigen Schickſal überlaſſen, die Familie Orleans fürder unwiderſprochen in den Kreis der Regenten aufgenommen, der europäiſche Statusquo in Gemeinſchaft mit dem neuen Könige im Weſentlichen werde erhalten werden. Ueber dieſe Verhältniſſe alle hatte ſich im Laufe Septembers eine feſte Meinung bilden können. Als aber die Belgier ſich anſchickten, das holländiſche Joch abzuſchütteln, der König der Niederlande gegen das aufſtändiſche Volk auch wirklich den Kürzern zog und einzig die Feſte Antwerpen zu behaupten vermochte, der neue, wenn auch zur Zeit nur proviſoriſch regierte Staat um Anerkennung ſich umſah, das Schickſal von Belgien überhaupt zur Weltfrage und zum Gegenſtand eines Weltſtreites zu werden drohte; als in Folge dieſer Verwickelung und mancher revolutionären Regungen und Auftritte auch in den deutſchen Staaten die öſtlichen Mächte weit ausholende Rüſtungen anordneten, Nachricht auf Nachricht folgte über Schlagfertigkeit Rußlands, ſtarke Rekrutirungen Oeſterreichs und ſchaarenweiſes Eintreffen ſeiner Verſtärkungen in Italien, ſo wie über ſtündlich beſorgtes Vordringen der preußiſchen Truppen nach Luxemburg zur Wahrung dortiger deutſcher Rechte, wie jener des Königs der Niederlande gegen revolutionäre Losreißung: da wurde es den ohnehin ihrer innern Beſtrebungen wegen aufgeregten Schweizern warm ums Herz, und allgemeine Beſorgniß wurde wach, daß es ernſtlich um Wiederanknüpfung einer Fürſtenallianz zu thun ſei, deren Schlußziel kein anderes ſein könne, als die wiedererwachenden Völker abermals darnieder zu halten und das ſtille Reich der Legitimität friſcherdingen zu befeſtnen. In ſchnurgeradem Widerſpruch hiermit

ſtand allerdings die von der franzöſiſchen Rednerbühne herab durch einen königlichen Miniſter gegebene feierliche Verſicherung, die dreifarbige Fahne Frankreichs ſei das Sinnbild der Ordnung und des Friedens, dieſer keiner Störung ausgeſetzt. Aber ſolche Rede verlor alle Bedeutung, weil um dieſelbe Zeit einer der kräftigſten Heerführer aus Kaiſer Napoleons Zeiten für Frankreich nicht nur eine neue Armee ſchuf, ſondern die Rüſtungen in einem Umfang betrieb, der höchſtens unentſchieden ließ, ob dieſe verjüngte Monarchie zuletzt ſelbſt der Angreifer oder nur der Angegriffene ſein werde. Darüber blieb jedenfalls gar kein Zweifel mehr übrig, daß der Nachbar der Schweiz im Weſten ſich nicht weniger auf wirklichen Kriegsfuß ſetzte als die öſtlichen Mächte. Mit den Berichten über die umfaſſendſten Anordnungen ſeiner Regierung gingen Hand in Hand die Meldungen aus Frankreich über enthuſiaſtiſchen Aufſchwung der Armee und des Volkes, der an die ereignißreichen Zeiten der großen franzöſiſchen Kriegszüge erinnerte. Von nun an hielten Erfahrene wie Unerfahrene, die Beſten und Weiſeſten in den ſchweizeriſchen Räthen wie der jugendlich aufſtrebende Patriot, der ſich in Beurtheilung öffentlicher Dinge verſucht und dem Vaterland in kühnerm Wort die Erſtlinge ſeiner Liebe darbringt, das Schlimmſte für möglich, ja wahrſcheinlich, einen europäiſchen Prinzipienkrieg, in ſeinem Gefolge ernſte Angriffe auf das Gebiet der Schweiz, ihre Neutralität und Selbſtſtändigkeit; denn noch war deren Verletzung im Jahr 1813 Gegenſtand ſchmerzlicher Erinnerung. Am tiefſten ergriffen von dieſer Lage der Dinge waren die überaus zahlreichen Freunde der eben im Fluß begriffenen Neugeſtaltung der kantonalen Ordnungen; daher ein Ruf aus ihrer Mitte zu männlicher Einigung für deren Förderung, für Unterlaſſung gefährlicher Spaltung und allgemeine Vorbereitung zur Wehre gegen den beſorgten Andrang fremder Heere. So im Oſten der Schweiz. Und weil gemeinſame Maßregeln nicht möglich ohne gemeinſamen Rathſchlag, ſo wurden viele Stimmen laut für endliche Einberufung einer außerordentlichen Tagſatzung: ſie wollten nicht Gefahr laufen, daß Bern ſeine Sonderpolitik vom Jahr 1813 wiederhole, die

übrigen Kantone nur das Zuſehen hätten, nachdem das Uebel geſchehen wäre. In dieſem Sinne beſchloß der Große Rath von Appenzell Außerrhoden, das Begehren an den Vorort um jene Berufung zu richten, auch ſolches den Ständen zur gleichmäßigen Stimmgebung zu übermitteln. Nach St. Gallen und Appenzell Innerrhoden ſandte er eine perſönliche Abordnung zu gleichem Zweck (7. Dezember); auch verordnete er, daß der erſte Bundesauszug ſich marſchfertig mache. Das appenzelliſche Schreiben verräth die tiefſte Ueberzeugung von den waltenden Gefahren und dem Bedürfniß, ihnen zu wehren: „Europa rüſtet ſich zum Kriege“, heißt es darin, „große Heere ſammeln ſich um unſere Grenzen, und wenn die Loſung zu einem vielleicht der blutigſten Kämpfe gegeben würde, müßte die Schweiz entweder mit feſtem Muthe die ihr von den hohen Mächten zugeſicherte Neutralität bewahren, oder ſie würde in den Sturm der Welt hineingeriſſen, ihre Selbſtſtändigkeit, das Heil des ganzen Vaterlandes gefährdet. Noch aber, mitten in der großen allgemeinen Bewegung ſtehen wir, nicht ohne Kraft, aber unvorbereitet zum Kampfe da; ohne ernſte Maßnahmen zur Entwickelung unſerer eigenen Kräfte ſcheinen wir, dem ungewiſſen Schickſale vertrauend, unſern Blick nur auf das Innere gerichtet, ruhig und unthätig die Gefahren erwarten zu wollen, die zu bald vielleicht über die Eidgenoſſenſchaft hereinbrechen werden.“ Habe man der Schweiz den Vorwurf gemacht, daß ſie bei frühern Anläſſen die beſten Augenblicke zur Rettung verſäumt, ſo werde gleicher Vorwurf auch jetzt treffen, wenn ſie ſich nicht zur Landesvertheidigung bereit mache, um von den Ereigniſſen nicht überraſcht zu werden. In gleichem Sinn erließ die rheinthaliſche Geſellſchaft, am 6. Dezember in Rheineck verſammelt, ein Begehren an die Regierung von St. Gallen, in der Meinung jedoch, daß die zu verlangende Tagſatzung nicht mehr nach Bern, ſondern auf den 3. Januar nach Luzern, dem künftigen Vorort, berufen werde. Die Stellung Berns ſchien den Petenten laut ihrer Eingabe, wenn nicht eine befangene, ſo doch, in Betracht der durch die neueſte franzöſiſche Revolution vielfach verletzten Intereſſen der regierenden Familien Berns und ähnlich

konſtituirter Kantone, eine vielfach gehemmte, dem weiteſten Mißtrauen preisgegebene, das erſt dann aufhören werde, wenn die Tagſatzung ſelbſt die Leitung des Bundes übernehme. Vorſorge, daß jeder Kanton in ungeſchmälertem Rechte bleibe, ſich eine beliebige Verfaſſung zu geben, unter Wachſamkeit jedoch, daß dabei Sicherheit und Ruhe des ganzen Vaterlandes nicht Schaden leiden, wurde in der Bittſchrift ebenfalls empfohlen. Alsbald veröffentlicht, trug ſie viel zur Beſtimmung der öffentlichen Anſichten über damalige Hauptfragen bei. Eine Abordnung jener Verſammlung überbrachte die Schrift dem Standeshaupt von St. Gallen. So am einen Ende der Schweiz. Ganz übereinſtimmend und faſt in denſelben Stunden ließ Oberſt Dufour im Repräſentantenrathe von Genf ſein beredtes Wort für außerordentliche Einberufung der Tagſatzung vernehmen, hinweiſend auf die gewaltigen Rüſtungen der unmittelbaren Nachbarſchaft. Was inmitten der beiden Endpunkte lag, theilte gleiche Beſorgniſſe und nicht weniger heißes Verlangen nach wirkſamen Zeichen, daß die Schweiz dießmal nicht wieder das Opfer halber Maßregeln und diplomatiſcher Zauberkünſte weniger einzelner Männer werden wolle, denen man mehr vertraut hatte, als dann wirklich geleiſtet worden.

Doppelt ſchwierig war bei ſolcher Sachlage die Stellung der vorörtlichen Räthe. Gedrängt durch das eigene Volk zum Aufgeben alter Bevorzugung, ernſter Gefahr ausgeſetzt, durch die demokratiſche Strömung, welche die wichtigſten Kantone in ihren Bereich gezogen hatte, überfluthet zu werden, — hin- und hergeſchaukelt durch den täglichen Wechſel ausländiſcher Berichte, der um ſo mehr die Sorge für Erhaltung des Regimentes aus eigener Kraft als dringend erſcheinen ließ, ſuchte Bern den einzigen noch möglichen Anhaltspunkt, den ihm die Schweiz bieten konnte: eine Stütze in den weſtlichen Kantonen Genf, Waadt und Freiburg, die damals von der Bewegung bei weitem nicht ſo lebhaft ergriffen waren als die deutſche Schweiz. Daher gegen Ende Novembers die Sendung des Seckelmeiſters v. Muralt in jene Kantone, eines Magiſtraten, der den Intereſſen der berniſchen Ariſtokratie weit inniger zugethan war als die beiden Schultheißen; dieß

geſchah eben zu jener Zeit, als eine außerordentliche Beſatzung in die Stadt gezogen wurde. Die Abſicht alſo, dem Sturm theils durch heimiſche Mittel, theils geſtützt auf übereinſtimmende Politik der genannten Kantone im äußerſten Weſten zu begegnen, ſchien gar keinem Zweifel mehr zu unterliegen. Selbſt die Freunde des Vorortes in andern Kantonen deuteten ſie wenig anderes, gaben ihr jedoch die vaterländiſche Wendung, daß man damit drückender und gefahrvoller fremder Einmiſchung zuvorkommen wolle. Der Zweck wurde nicht erreicht. Genf insbeſondere hatte ſeine Blicke mehr nach Außen, Berns Sorgen waren nach Innen gerichtet. Ein Zuſammentreffen war daher nicht möglich; kaum war der Abgeordnete Berns zurück an ſeinen Sitz, nachdem er am 30. November den politiſchen Freunden in Freiburg Muth eingeſprochen, traf aus Genf der Syndic Naville in der Bundesſtadt ein (5. Dezember), um die Einberufung einer außerordentlichen Tagſatzung mündlich zu empfehlen. Aus ſolchem Zwieſpalt geht klar hervor, daß die vorangegangene berniſche Sendung weſentlich den Zweck hatte, auszumitteln, inwieweit Bern noch einen ſichern Rücken in den weſtlichen Kantonen habe.

Gleichzeitige Berichte ſagen aus, daß Schultheiß Fiſcher dem Abgeordneten Genfs günſtige Antwort ertheilt habe. Wirklich berief der Vorort durch Kreisſchreiben vom 7. Dezember die Tagſatzung auf den 23. desſelben Monats. Im Volke ſtritt man ſich dann, ob er aus eigenem Antrieb gehandelt, oder ob er mehr der öffentlichen Stimme gefolgt ſei, die ſich ſchon vor der Schlußnahme von Appenzell Außerrhoden und ähnlichen Erſcheinungen für die Berufung erklärt hatte. Gewöhnlich wirken in ſolchen Zeiten verſchiedene Beweggründe zuſammen. Gewiß iſt, daß Bern dem vielſeitigen Verlangen kaum einige Tage noch hätte widerſtehen können; denn auf die St. Galliſche Anfrage an Zürich vom 8., was ſeine Meinung über das Thema des Tages ſei, gab dortige Regierung eine Antwort im Sinne der Berufung. Unangenehmer für den Vorort war die Erörterung, ob er mit ſeinem Beſchluß nicht die tiefer gehende Berechnung verbunden habe, die vorörtliche Gewalt über den Schluß des Jahres hinaus

auf unbeſtimmte Zeit in eigenen Händen verlängern zu laſſen. Sein Kreisſchreiben vom 7. Dezember iſt nicht minder bitter gehalten, als das damals ſchon verſchollene vom September. Leider bewegte es ſich im gleichen Gedankenkreiſe, pries altes Glück und wollte an den Beſtrebungen der neuen Zeit keinen geſunden Faden erkennen. Schwer beklagte der Vorort „die ſich immer erneuernden Angriffe auf Verfaſſungen und Geſetze, die Verdächtigungen ſchweizeriſcher Obrigkeiten, das raſtloſe Streben nach Umwälzung und Zerſtörung; ſie ſind nunmehr in ihren bittern Früchten erkannt. Durch ſie kam das Vaterland an einen Abgrund, wo nichts retten kann, als vielleicht treuer Rath u. ſ. w.“ Der Vorort gründete hierauf die erſte Aufgabe der Tagſatzung, der Geſetzloſigkeit zu ſteuern, doch „mit ſteter Beachtung des Grundſatzes, daß der Bundesbehörde keine Berathung zuſtehe über ſolche Verbeſſerungen und Modifikationen (der Verfaſſungen), welche durch verfaſſungsmäßige Gewalten und auf geſetzlichem Weg in dem Gemeinweſen der einzelnen Kantone würden bereits eingeführt worden ſein oder noch ſpäter eingeführt werden.“ Als zweites Ziel der Verſammlung bezeichnete er: die Obſorge für die innere Sicherheit und ferner geregelten Geſchäftsgang in Bundesſachen. Räthſelhaft ſagte zu dieſem Behuf das Kreisſchreiben: „zunächſt würde ihr (der Tagſatzung) beſonders obliegen, zu Sicherſtellung eines regelmäßigen Fortganges der Geſchäfte Verfügungen zu treffen, welche der abtretende Vorort unter ſo ſchwierigen Verhältniſſen nicht wohl aus ſich allein anordnen darf; in keinem Fall aber will er ſich der Verantwortlichkeit ausſetzen, wo das eidgenöſſiſche Amt in Bern nothwendig aufhört, für deſſen Uebertragung an den hiezu berufenen Stand etwas unterlaſſen zu haben“. Wollte Bern wirklich entſchieden abtreten auf Neujahr? und wenn ja, beſondern Maßregeln rufen, etwa einem Repräſentantenrath oder der Amtsübergabe an Zürich ſtatt an den bundesgemäß neu eintretenden Vorort Luzern? Hatte es aber nicht dieſe beiden Auswege im Auge, ſo bedurfte es eben nichts als der gewöhnlichen Amtsübergabe durch Urkunde an den Stand Luzern, deſſen Behörden ſich kaum in ſchlimmerer Lage befanden als Zürich und Bern.

Welche immer aber von ſolchen Muthmaßungen die richtige ſein mag, ſo hätte es ſich von Seite Berns geziemt und es wäre nützlicher geweſen, eine ganz offene Sprache zu führen, beiſpielsweiſe als Aufgabe der Tagſatzung die Obſorge zu bezeichnen, „daß der bundesgemäße Uebergang der vorörtlichen Funktionen an den Stand Luzern keine Störung oder Hinderniſſe erleide“. Das hätte Vertrauen geweckt. Zum dritten lenkte der Vorort die Aufmerkſamkeit der Stände auf die waltenden Kriegsbeſorgniſſe und erklärte: „Rüſtungen ſeien nöthig — — und gebe Gott, daß auf die Urheber der jetzigen Gährungen die furchtbare Verantwortlichkeit nicht falle, dieſe Vereinigung unmöglich gemacht zu haben“. Das mußte abermals wehe thun, indem es gegen durch und durch redliche vaterländiſche Geſinnung von vorn herein eine Art Fluch ausſprach. Wie weit der Vorort gegenüber dem dampfmäßigen Lauf der Ereigniſſe und Anſichten bereits zurückgeblieben, zeigt die nachträgliche Erklärung vom 8. Dezember, daß er gegen Veröffentlichung des Kreisſchreibens durch den Druck nichts einzuwenden habe. Sie verſtand ſich in der That von ſelbſt.

War der vorörtliche Geheime Rath ſelbſt frei von der Abſicht, ſeine vorörtlichen Gewalten über Neujahr hinaus zu verlängern, ſo trat dieſelbe doch anderswo zu Tage. Schwyz lud die Kantone Uri und Unterwalden zu gemeinſamer Inſtruktionsberathung nach Beckenried ein, beſtellte am 14. ſeine Abordnung, an ihrer Spitze den Landammann Wäber, mit dem Auftrag, brüderlich mit den Mitſtänden zu berathen, „was man in dieſen betrübten Zeiten zu thun gedenke“, auf feſtes Zuſammenhalten der drei Urſtände einzuwirken und beſonders darauf zu dringen, „daß der Vorort beim h. Stand Bern verbleibe“.* Die Gegner der vorörtlichen Politik von Bern witterten ſo etwas, aber wußten es nicht; immerhin ſchrieben ſie die Konferenz auf Rechnung berniſcher Mahnungen, und jene Inſtruktion war nichts weniger als bundesgemäß. Die Verhandlungen zu Beckenried vom folgenden Tag,

* Protokoll des bei Eiden zuſammenberufenen Innern Geſeſſenen Landrathes von Schwyz.

wie ſie amtlich aufgezeichnet ſind, bewegen ſich ziemlich in allgemeinen Redensarten; bei Vergleichung derſelben mit anderen Berichten zeigt ſich indeß, daß Nidwalden, vertreten durch Kaiſer und Ackermann, am wenigſten auf gewagte Seitenwege abſchweifen wollte, Schwyz aber die Hinterthüre für Amtsverlängerung zu Gunſten des Vorortes Bern nicht ganz aufgab. Im Uebrigen war man bezüglich der kantonalen Verfaſſungsänderungen für den Grundſatz, daß Einmiſchung nur auf dem Wege der Güte durch Unterhandlung, alſo unbeſchadet der kantonalen Souveränetät geſchehen ſolle. Wörtlich ging der Abſchluß auf Aufrechthaltung der eidgenöſſiſchen Bundesverhältniſſe, unter Vorbehalt neuer Inſtruktionseinholung, falls ihnen bedenkliche Ausdehnung gegeben werden ſollte; über allfällige Verlegung des Vorortes möge jede Geſandtſchaft nach Ermeſſen ſtimmen. Dieſer Beſchluß beweist Widerſtand gegen die Anſicht von Schwyz. Wegen der Verhältniſſe nach außen ward man einig für nöthige Entwickelung der militäriſchen Kräfte, und Zweifel walteten nur über die Frage mehr oder weniger ſchneller Grenzbeſetzung. Wegen allfälliger Aufſtellung eines „Föderalrathes“ behielt man ſich ſpäteres Einverſtändniß vor, wie überhaupt für alle unvorhergeſehenen Fälle.

Aufgeweckter denn je ſeit dem Bundesſchwur von 1815 hielten die übrigen Kantone Rathſchlag für Aufrechthaltung innerer und äußerer Selbſtſtändigkeit. Und nicht nur Leben war in ihren Berathungen, ſondern auch Aufrichtigkeit und Wahrheit. Zeremonienreden und bloße geſchäftliche Routine waren ganz entwerthet; es galt nur, was zum vorgeſteckten hohen Ziel im Ebenmaße ſchien. Die vorörtliche Anſchauung, inwieweit ſie ſich namentlich auf die innern Verhältniſſe bezog, traf in allen von der Bewegung bereits ergriffenen Kantonen auf den lebhafteſten Widerſtand, ward überhaupt von Jedermann verurtheilt, der die Fünfzehner-Politik als verbraucht anſah; hatte ja ſelbſt ſchon das vom Wiener Kongreß aufgeſtellte Gebäude in Frankreich und den Niederlanden weitklaffende Riſſe erhalten. Beſonders entſchieden und einflußreich trat die Macht der neuen Ideen im Großen Rathe von Zürich hervor. Während Bern von der Tagſatzung vorzugsweiſe ein

Aufhalten der lawinenartigen innern Umgeſtaltung aller Kantone erwartete, fand der Große Rath von Zürich umgekehrt ihre Hauptaufgabe in der Wahrung der wichtigſten politiſchen Intereſſen gegen das Ausland. Das ſoll an der Tagſatzung auch der Zeit nach allem vorangehen. In welch edelm Geiſte die Lage des Vaterlandes aufgefaßt, auch wie ernſtlich gefährdet ſie angeſehen wurde, das entnimmt ſich am genaueſten aus dem bezüglichen Inſtruktionspunkt: „Die Eidgenoſſen ſollen ſich wehrhaft und kriegsfertig machen. Zu dieſem Zweck ſollen die beiden Kontingente an Mannſchaft und Kriegszeug in jedem Kanton in Bereitſchaft gehalten, Einleitungen zur Beſetzung der Oberbefehlshaberſtelle und zu Vermehrung der eidgenöſſiſchen Militäraufſichtsbehörde getroffen, die Mannſchaft und das Kriegszeug, wo es erforderlich ſein mag, eidgenöſſiſch gemuſtert und beſichtigt werden. Für einen Nothfall in der Nähe ſoll die Landwehr in angemeſſene Wehrhaufen eingetheilt werden. Die Tagſatzung ſoll den Grund dieſer Rüſtungen, die ausſchließlich zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz beſtimmt ſind, der geſammten Eidgenoſſenſchaft verkünden. Die Geſandten von Zürich geben ihren Eidgenoſſen die Verſicherung, daß Zürich ſofort alle Anſtalten zur Wehrhaftmachung treffe und dem erſten Ruf des Vaterlandes folgen werde.“ Vom Inhalt abgeſehen, war ſchon der Ausdruck derjenige der jungen Schule, freudig und warm im Gegenſatz zu dem Jammer und den Wehrufen in den amtlichen Mittheilungen der vorörtlichen Regierung zu Bern. Der ſächlich Widerſpruch gegen dortige Anſichten trat am ſtärkſten hervor bei Erörterung der Verfaſſungsfrage. Keine Rede von Eingehen in die Anträge Berns. Die begutachtende Großrathskommiſſion erachtete vielmehr, „der Stand Zürich müſſe beſtimmt und ausdrücklich erklären, daß er zu allen Schritten, welche die Tagſatzung thun, zu allen Mitteln, deren ſie ſich bedienen möchte, um dem Streben der verſchiedenen Kantone nach Verbeſſerungen ihrer Verfaſſungen entgegenzutreten, nicht nur nicht ſtimmen, ſondern ſie förmlich mißbilligen würde.“ Aber nicht bloß verwerfen wollte man was Bern im Plan hatte, ſondern gegentheils die von ihm gefürchtete und angeklagte Entwickelung

fördern. Daher ſagte die Kommiſſion weiter: „Sie glaubt dieſes im Sinne des Großen Rathes, im Geiſt unſers Kantons zu thun, wenn ſie unumwunden für Freiheit und Volksthümlichkeit ſich ausſpreche; wenn ſie erkläre, man müſſe dem Streben der Kantone nach Verbeſſerung ihrer Verfaſſungen nicht nur nicht in den Weg treten und ſie zu hindern ſuchen, ſondern vielmehr: der Stand Zürich ſehe in beförderlicher und volksthümlicher Beendigung der eingeleiteten Verfaſſungsreviſionen das wirkſamſte und beſte Mittel, die Ruhe im Innern wieder herzuſtellen und die nöthigen Kräfte wieder zu erhalten. Die Kraft ſei im Volke, durch dieſes und mit dieſem ſei man ſtark. Das Revidiren der Verfaſſungen in ſolchem Sinn ſei nicht das Böſe, das man bekämpfen, ſondern das Gute, das man fördern müſſe. Zürich dürfe eine ſolche Sprache führen, nicht bloß als einer der größten Kantone, nicht nur als alter Vorort, ſondern auch weil dieſer Stand an ſich ſelbſt die Heilſamkeit und Wirkung des Mittels erfahren hat, das er anpreist.“ Das war die Sprache, die von dem aus der totalen Wahlerneuerung hervorgegangenen Großen Rathe von Zürich geführt wurde. Aehnlich in andern Großen Räthen, die entweder ſchon erneuert worden oder deren Erneuerung in Folge eingetretenen Proviſoriums bevorſtand. Drei Hauptgedanken zogen ſich durch die von ihnen ausgeſprochenen Voten: ſtarke einträchtige Rüſtung für den Kriegsfall und für die Vertheidigung des ſchweizeriſchen Gebiets, auf daß daſſelbe nicht wieder wie in den Jahren 1813 und 1814 durch fremde Kriegsvölker überſchwemmt werde, die Leitung ſchweizeriſcher Angelegenheiten nicht an das Ausland übergehe; freie Verfaſſungsänderung durch die Kantone, ohne Handbietung von Seite der Bundesgewalt zu deren gewaltſamer Verhinderung; einfacher bundesgemäßer Uebergang der vorörtlichen Funktionen vom Stande Bern an Luzern auf 1. Januar 1831, ohne irgend eine Abweichung von den Vorſchriften des Bundesvertrages und ohne Rückſicht darauf, daß Luzern eben in einer Verfaſſungsänderung begriffen ſei. Dieſe drei Sätze machten ein Ganzes aus, ſtanden im innigſten Zuſammenhang zu einander, waren zudem der Ausdruck einer völlig geſunden, ganz und gar der wirklichen

Sachlage und Stimmung wie dem öffentlichen Bedürfniß entsprechenden Politik, dann auch den höchsten Interessen schweizerischer Selbstständigkeit angemessen. In diesen Abschlüssen war auch ein vollendetes Mißtrauensvotum gegenüber der Regierung von Bern nicht zu verkennen. Indem einzelne Standesinstruktionen den Fall gänzlicher Unmöglichkeit für Luzern, vorörtliche Leitung zu übernehmen, ebenfalls vorsahen und einstweilen Zürich mit daherigen Verrichtungen beladen wollten, legten sie den Beweis ab, welch hohes Vertrauen der mit sicherer Hand ausgeführte Umschwung in Zürich geweckt, welch große Hoffnung auch in die Zukunft dieses Kantons gesetzt wurde. Wie sich Aller Blicke abwendeten von Bern, ebenso gewann Zürich an Ansehen und Einfluß, obwohl nicht unbekannt geblieben, daß die Bürgerschaft der Hauptstadt mit dem Verlust eines Theiles ihrer Repräsentation nichts weniger als befriedigt aus dem Wechsel hervorgegangen war. Die Wahlen an die Tagsatzung waren theilweise schon Ausfluß der neuen Zustände. Aus den in der Umgestaltung begriffenen Kantonen erschienen einzelne der bisherigen Stimmführer nicht mehr, dagegen wurden mehrere Männer, wenn auch nicht in erster Linie, gesendet, welchen das Volk neu gewonnene Berechtigungen verdankte, gleichsam als Wächter für die Stimmgebung in gleichem Sinne. Usteri, vom Großen Rathe Zürichs zum ersten Gesandten gewählt, nahm nicht an.

Schultheiß Fischer eröffnete (23. Dezember) die außerordentliche Tagsatzung mit einer Rede, die als umständliche Rechtfertigung vorörtlicher Handlungen und Unterlassungen gegeben ward. Sie gedachte der Befriedigung, mit der französischer Seits, dann auch von Seite der übrigen Mächte, die schweizerische Rückäußerung an den König der Franzosen über dessen Thronbesteigung aufgenommen worden, wie demnach in dieser wichtigsten Beziehung volle Beruhigung walten könne; — meldete ferner, welche Bewandtniß es mit gewissen Klagen Oesterreichs und Sardiniens, unterstützt von Rußland, Preußen und England, über geschehene Verletzung des Völkerrechtes gehabt; erhoben sei nämlich die Thatsache, daß der Flüchtling Allemandi von der Schweiz aus

Proklamationen zur Empörung nach Savoyen und in das Thal Ivrea geworfen, den ihm gestatteten Aufenthalt daher schändlich mißbraucht habe; der alsbald in den Kanton Tessin gesandte vorörtliche Kommissär habe im Uebrigen die Klagen bedeutend übertrieben gefunden, dortige neu eingesetzte Regierung beste Wachsamkeit verheißen. Die innern Verhältnisse anlangend, sagte der Redner: daß manche nicht unwichtige Stimme vom Vorort strenge Wachsamkeit für die innere Ruhe verlangt, der Vorort mit tiefer Bekümmerniß die unterdessen immer näher und näher herangerückte europäische Krisis wahrgenommen und solche um so bedenklicher gefunden habe, als mittlerweile die innern Zustände der Schweiz der Ansicht im Auslande Raum geben mußten, daß sie unvermögend geworden, mit eigenen Mitteln den Gang der Dinge in gutem Geleise zu erhalten, die besorgliche Erschütterung nicht gerechnet, mit der selbst der vaterländische Wehrstand bedroht sei. Allein die nämlichen Umstände hätten den Vorort verhindert, die Tagsatzung früher zu versammeln; frühere Einberufung wäre mißdeutet, durch Fehlschlagen ihrer Berathungen das letzte Mittel zur Rettung zerstört worden. Darum sei sie erst geschehen, als die immer drohender werdenden Nachrichten keinen andern Entschluß mehr übrig ließen. Vorangehend jedoch habe der Vorort auf vertraulichem Wege die Ansicht der engern Behörden einiger benachbarten Stände eingeholt, die sich unbedingt für die Einberufung erklärt hätten. Das im Volk ausgestreut gewesene Gerücht, als habe von Seite Berns eine Sondertagsatzung im Plane gelegen, hielt der Präsident für wichtig genug, um demselben eine förm iche Verneinung entgegenzustellen. Endlich wird auch die Versicherung gegeben, daß die Redaktion des Kreisschreibens bereits beschlossen gewesen, als Genf die Ausschreibung der Bundesversammlung verlangte.

Als die Gesandten der Stände in Bern eintrafen, da sah es dort düster und geheimnißvoll aus. Die innern Zustände des vorörtlichen Kantons waren noch unentschieden; die Abwesenheit eines französischen Repräsentanten von Bedeutung ward als bedenklich angesehen. Die schweizerischen Standesboten verständigten

ſich, den ausländiſchen Geſandtſchaften dießmal den üblichen Antrittsbeſuch nicht abzuſtatten. Die erſte Verhandlung der Tagſatzung wurde der Neutralitätsfrage gewidmet, vor Allem aus Genf angefragt, weil dieſer Stand vaterländiſcher Gefahren wegen eine eigene Abordnung an den Vorort geſandt hatte. Genf verwies auf die augenfälligen europäiſchen Verwicklungen, doch ohne Thatſachen anzuführen, die eine Gefahr als in unmittelbarer Nähe ſtehend hätten belegen können. Unter allgemeiner Erklärung zur Bereitheit für alle erforderlichen Vertheidigungsmaßregeln folgte deßhalb um ſo begreiflicher aus der Mitte der Verſammlung der Wunſch an das Präſidium um nähere Aufſchlüſſe über den wirklichen Stand der auswärtigen Verhältniſſe, damit der Grad der Dringlichkeit empfohlener Anordnungen um ſo richtiger gewürdigt werden möge. Die Antwort lautete: Wie groß die Gefahr und was die Schweiz von den wirklichen europäiſchen Zuſtänden zu erwarten habe, das ſeien für Jedermann unlösbare Fragen; denn was heute wahr, ſei es morgen nicht mehr; laut genug aber ſprechen die Bewaffnungen der Großmächte, die zuverläſſigen Nachrichten von den gewaltigen Rüſtungen Frankreichs, das ſein Heer auf 500,000 Mann ſtelle und ſich in Bereitſchaft ſetze, ſolches durch unzählige Nationalgarden zu unterſtützen, die Anhäufung von 110,000 Oeſterreichern in Italien, die gleichzeitige Kriegsbereitſchaft der ganzen ſardiniſchen Heeresmacht. Eine vorörtliche Anfrage aber an die Mächte wegen fernerer Anerkennung der Neutralität habe Bern nicht ſtellen können. Es bleibe nichts übrig, als ſich weder hemmender Furcht, noch kleinlichten Bedenklichkeiten hinzugeben, dabei aber die Hülfsmittel auf den entſcheidenden Augenblick zu ſparen. In dieſem Sinne wurde für den Fall eines ausbrechenden Kontinentalkrieges der Grundſatz einer ſtrengen Neutralität mit allen Stimmen ausgeſprochen, die Begutachtung aber aller hierdurch weiter gebotenen Schlußnahmen einer Siebnerkommiſſion anvertraut und dieſe beſtellt aus dem Tagſatzungspräſidenten Fiſcher, Landammann Heer von Glarus, Schultheiß Amrhyn von Luzern, Bürgermeiſter v. Meyenburg-Rauſch aus Schaffhauſen, Landammann Sidler von Zug, Staats-

rath Meyer von Knonau aus Zürich, Oberſt Dufour von Genf. Die Namen ſind hier angeführt, weil dieſe Kommiſſion während der langen Tagſatzung bleibend in Thätigkeit war und öfter noch ihren Befund zu geben hatte. Späterer ſehr häufiger Perſonalwechſel iſt von geringerer Erheblichkeit. Genfs Anſicht fand freien Spielraum; abweichend von derjenigen der meiſten andern Stände ging ſie nicht bloß auf Vorbereitungen, ſondern ſelbſt auf Truppenaufſtellung, was auf den Grad dortiger Beſorgniſſe ſchließen läßt. Der Zwieſpalt über die Zeitfrage (über die Sache ſelbſt waltete er nicht) gab ſich lauter kund, als das einverlangte Gutachten der Militäraufſichtsbehörde einging, das die Aufſtellung von Truppen ebenfalls als dringlich erachtete. Namentlich waren ihr Waadt und St. Gallen nicht hold; jener erſte Stand fand ſelbſt die unverweilte Ernennung eines Oberbefehlshabers bedenklich, in Ermanglung eines Mannes von großem Ruf und allgemeinem Zutrauen; St. Gallen hatte nach Inſtruktion Oekonomierückſichten zu empfehlen, ſo lange ſie nur zuläſſig ſeien. Bern aber jammerte über den Batzengeiſt und hielt es für die höchſte Wahrſcheinlichkeit, daß die entſcheidende Stunde bald ſchlagen werde. Man ſchloß indeß noch nicht ab und wartete auf das Gutachten der Siebnerkommiſſion.

Am 24. Dezember kam der Vorortswechſel zur Sprache. Uri und Schwyz bezweifelten, ob die Lage Luzerns ſo beſchaffen ſei, daß ihm die Bundesleitung eben jetzt übertragen werden könne, und Schwyz insbeſondere machte kein Hehl daraus, daß es die fernere Bundesleitung nicht ungern in den Händen Berns ſähe; wollte man aber Luzern als Vorort in Funktion ſetzen, ſo wäre alsdann die Tagſatzung in Permanenz zu erklären. Luzern verbat ſich Erörterung und Unterſuchung der aufgeworfenen Frage. Auch Bern ſah den Vorortswechſel als entſchiedene Sache an. Wirklich wurde dieſer mit 20 Stimmen ohne allen Vorbehalt beſchloſſen; Uri allein, bei dem formellen Akt der Abſtimmung von Schwyz verlaſſen, ſtimmte nicht bei und Teſſin war noch abweſend. Mit dieſem Beſchluß, dem Ergebniß faſt gleichlautender Inſtruktionen, war eine Maſſe von Mißtrauen beſeitigt, das während der letzten

Wochen ſo manche Erörterungen verbittert hatte. Die ſtark hervorgetretene Mißſtimmung von Uri und Schwyz gegen Luzern ſchrieb man, ungeachtet der amtlichen Aeußerung der berniſchen Geſandtſchaft, dem Einfluſſe dieſes Kantons zu. Anläßlich kam auch die Aufſtellung des Repräſentantenrathes nur tadelnd zur Sprache.

In der folgenden Sitzung vom 27. waren die kantonalen Verfaſſungsreviſionen an der Tagesordnung. Der Friede über daherigen Streit wurde durch die einhellige Erklärung geſchloſſen: „daß es jedem eidgenöſſiſchen Stande kraft ſeiner Souveränetät freiſteht, die von ihm nothwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfaſſung vorzunehmen, ſobald dieſelben dem Bundesvertrage nicht zuwider ſind. Es wird ſich demnach die Tagſatzung auf keine Weiſe in ſolche bereits vollbrachte oder noch vorzunehmende konſtitutionelle Reformen einmiſchen.“ In einem zweiten Satz erklärte die Tagſatzung, daß der Fall eines Einſchreitens nach Art. IV des Bundesvertrages nicht vorliege, daß ſie übrigens der zuverſichtlichen Hoffnung ſich hingebe, es werden die Verfaſſungsarbeiten in den einzelnen Kantonen auf geſetzlichem Weg und ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe vor ſich gehen. Letztere Erklärungen waren vieldeutig und konnten es nicht anders ſein; ihre richtige Auslegung erhielten ſie indeß durch den obenan ſtehenden Grundſatz der Nichteinmiſchung, durch welchen Berns urſprüngliche Anregung, bedenklichem Wechſel zu ſteuern, thatſächlich ablehnend beſchieden worden war. Jener Beſchluß iſt von den Freunden des Stillſtandes vielſeitig als Vernichtung ſtrengen Bundesrechtes getadelt worden; abgeſehen von dem Werth oder Unwerth dieſer Meinung, enthält er jedenfalls eine Verzichtleiſtung der Stände auf ein etwaiges Recht, unhaltbar gewordene Verfaſſungen durch Requiſition eidgenöſſiſcher Waffenmacht aufrecht zu erhalten. Daß es übrigens im innerſten Weſen der Kantone lag, ſich in jener wichtigen Beziehung keinen Herrn geben zu laſſen, zeigt der Beckenrieder Abſchluß der Urkantone, der mit den in den Kantonen der Reform ertheilten Inſtruktionen ganz in Uebereinſtimmung ging. Die Tadler waren meiſt nur auf Seite der in Stellung und Einfluß

gefährdeten Patriziate und Städte, dann der von der Bewegung bedrohten Amtsperſonen in den meiſten Ständen.

Eine weitere wichtige Verfügung der Tagſatzung betraf die öffentliche Kundgebung des Neutralitätsbeſchluſſes (27. Dezember). Die Tagſatzung erklärte ſich „feſt entſchloſſen, dieſe Neutralität unverbrüchlich zu handhaben und alle zu Gebot ſtehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um ein Recht zu behaupten, das der Eidgenoſſenſchaft als freiem, unabhängigem Staate zuſteht und ihr durch feierliche Staatsverträge gewährleiſtet worden iſt“. Der übrige Inhalt der Urkunde mahnt Bürger und Milizen zu williger Ausdauer und bereitwilliger Tragung aller Laſten, die „von großen Unternehmungen unzertrennlich“. Die Stelle in der Kundmachung, „bedeutende Aufgebote werden ſtattfinden müſſen“, belehrt, daß im Schooße der Kommiſſion, von der der Entwurf ausgegangen, wie in der Tagſatzung ſelbſt die Meinung von der Unausweichlichkeit maſſenhafter Truppenaufgebote in dieſen Tagen noch die herrſchende war. Als man aber von den Worten zum Handeln kommen ſollte, trat ſchon etwas Kühle ein; eine anſehnliche Mehrheit lehnte am 29. ein von der Militäraufſichtsbehörde angetragenes Aufgebot von ſechs Bataillonen ab, nachdem Waadt vorangehend ſogar Aufſchub von mindeſtens einigen Tagen für jegliche Berathung militäriſcher Maßregeln verlangt hatte, dringend und zweckmäßig darauf begründet, daß unter den Mächten noch keinerlei Kriegserklärung ſtattgefunden habe. Ein Aufgebot von jener Bedeutungsloſigkeit hätte ohnehin nur die bedenkliche Folge haben können, die ausgezeichnete Stimmung des Volkes in trübes Mißbehagen umzuſetzen oder im günſtigſten Falle den Spott übernüchterner Tadler hervorzurufen. Geringerem Anſtand unterlag eine Schlußnahme zu Handen der Kantone, Bedacht zu nehmen auf Bereithaltung nöthiger Geldmittel, deren eine Hälfte von ihnen ſelbſt geliefert, die andere aus der eidgenöſſiſchen Kriegskaſſe geſchöpft werden ſollte; nach deren Erſchöpfung hätten die Kantone unmittelbar alles nöthige Geld zu liefern gehabt.

Erſt am vorletzten Tage des Jahres erſchien auch eine Geſandtſchaft Teſſins in hoher Bundesverſammlung, pries die Freude

dortiger Bürger über gelungene Wiedergeburt ihres Staates und ihre darauf begründete Hoffnung, ſich allmälig einer unter Quadri'ſcher Herrſchaft erlaufenen Schuldenlaſt von ungefähr 7 Millionen Mailänder Lire zu entledigen; Gefahr von außen, ſo meldete die Geſandtſchaft ferner, ſehe man im Kanton Teſſin nicht; an den italieniſchen Grenzen hätten ſich keine Truppen geſammelt und die Verhältniſſe zu den öſterreichiſchen Behörden ſeien ſehr freundſchaftlich; um ſo eher möge es für einmal bei der beſchloſſenen Neutralitätserklärung ſein Bewenden haben.

An eine Auflöſung der Tagſatzung war nicht zu denken, da die Stände die Wahrung der Bundesintereſſen nun in eigene Hand genommen, den Uebergang vorörtlicher Funktionen an Luzern beſchloſſen hatten. Die Tagſatzung erklärte ſich demnach in Permanenz und wanderte nach Luzern. Die ſonſt übliche Beurkundung der Amtsübergabe vom abtretenden Vorort an den neuen unterblieb in Uebereinſtimmung mit jener außerordentlichen Anordnung. Von Schultheiß Fiſcher überging die Präſidentſchaft der Tagſatzung und des Vorortes an den Schultheißen Joſeph Karl Amrhyn von Luzern. Der bisherige Kanzler der Eidgenoſſenſchaft, Markus Mouſſon, ein Mann von hoher Gewandtheit und ausgezeichneter Pflichttreue, einflußreicher Rathgeber der Vororte mehr als bloßer Vorſtand der eidgenöſſiſchen Kanzlei, ſchied von ſeinem Amtskreis aus; an ſeine Stelle trat der Sohn des genannten Luzerner Schultheißen; den neuen Kanzler aber erſetzte, in der Eigenſchaft eines eidgenöſſiſchen Staatsſchreibers, der Sohn des abgetretenen Kanzlers.

Noch in den letzten Tagen des Jahres geſtalteten ſich die völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz zu den leitenden Mächten mehr beruhigend als ſie früher geſchienen hatten; aus Paris waren zwar Nachrichten eingelaufen, laut welchen bei dem Miniſterium des Auswärtigen, nach deſſen eigener Ausſage, andere Mächte ſich ſchriftlich für unveränderte Handhabung des Statusquo in der Eidgenoſſenſchaft erklärt hätten; allein der wieder angekommene preußiſche Geſandte, Freiherr v. Otterſtädt, gab halbamtliche Verſicherung, es werde ſein König nicht zugeben, daß

die Schweiz irgendwie gedrängt werde, und vom Geschäftsträger in Wien ging die Mittheilung ein, das österreichische Ministerium habe in Bezug auf die innern Angelegenheiten der Schweiz keinerlei offizielle Eröffnungen an andere Regierungen erlassen. Das diente zur Niederschlagung entgegengesetzter umlaufender Gerüchte und zu theilweiser Hebung des Mißtrauens in der Bevölkerung; die Tagsatzung aber ließ sich dadurch von der weitern Ausführung ihrer fürsorglichen Plane nicht abhalten und eröffnete ihre Sitzungen am neuen Vorort den 5. Jenner 1831.

Die schwache Seite einer feierlichen und förmlichen Erklärung für Handhabung der Neutralität ergab sich nur zu bald. Einmal vorhanden und der Oeffentlichkeit verfallen, konnte sie auch dem weitern Kreise nicht vorenthalten werden. Somit blieb nichts Anderes übrig als offizielle Mittheilung an die europäischen Mächte; ja die Tagsatzung hielt dafür, daß die Unterlassung, jede Zögerung schon, von denselben als Verletzung des diplomatischen Anstandes, selbst als beleidigend angesehen werden dürfte, im Widerspruch zur Ansicht Graubündens, das mit der Sendung wenigstens bis zur wirklichen Aufstellung von Truppen zuwarten wollte. So ergingen denn vorörtliche Noten mit dem Text der Neutralitätsurkunde an die fünf Großmächte Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, an diese mit besonderer Berufung auf die Traktate, an die Staaten untergeordneten Ranges mit der geäußerten Erwartung, daß sie mit Rücksicht auf waltende gegenseitige freundliche Beziehungen die Erklärung mit Interesse aufnehmen werden. Die Geschäftsträger in Paris und Wien wurden beauftragt, jene Zirkularnote persönlich zu überreichen, und erhielten vorläufig ganz wohlwollenden Bescheid. Bald nachher erfolgte die schriftliche Antwort des französischen Ministeriums vom 19. Jenner; sie verhieß die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz zu achten und wollte Gleiches erwarten auch von den übrigen Mächten; ungerechte Angriffe auf die Schweiz würde es abtreiben, bei fremder Einmischung in ihre innern Angelegenheiten auch seinerseits nach Konvenienz handeln. Es war dieß wieder einmal die übliche Protektoratssprache, die

der Unabhängigkeit der Schweiz nichts weniger als förderlich ist. Das Beste an der Antwortnote war die Versicherung, daß ein Friedensbruch täglich unwahrscheinlicher werde. Die Erwiderungen anderer Staaten folgten, gewünschten Inhaltes. Lange, bis 6. März, ließ der Fürst v. Metternich im Namen Oesterreichs auf sich warten. Dieser erwiederte: Die Neutralität der Schweiz sei ausgesprochen und gewährleistet von den Mächten des Wiener Kongresses; Oesterreich sei der dadurch übernommenen Verpflichtungen wohl bewußt. Bei solcher Sachlage und während kein Krieg die Ruhe von Europa störe, die Neutralität Ruhe und Stille in der Schweiz hätte fördern sollen, mußte eine Erklärung dieser Neutralität Befremden erwecken, zumal sie durch keinen einleuchtenden Grund hervorgerufen worden und ein beleidigendes Mißtrauen gegen die Nachbaren der Eidgenossenschaft kundgebe. Dieses Befremden werde noch vermehrt durch die Maßnahmen einer eben so grundlosen als für die Kantone lästigen und ansehnlichen Bewaffnung, die durch nichts gerechtfertigt sei, aber unvermeidliche Besorgniß und Unruhe bei den friedlichen Völkerschaften der Schweiz erwecken müsse. Graf v. Bombelles hatte das Schreiben persönlich überbracht. Dasselbe enthüllte aber die Gedanken des österreichischen Kabinetes nur halb; Fürst v. Metternich schrieb die der schweizerischen Neutralitätserklärung auf dem Fuße gefolgten militärischen Anordnungen * französischem Einfluß zu und traute der Eidgenossenschaft überhaupt die unparteiische Handhabung der Neutralität auch gegen Frankreich nicht zu; als Beweis wurde angeführt, daß die Schweiz den über St. Morizen und Solothurn hinaus gelegenen westlichen Landesstrich bei der Feststellung der Kommandostäbe für die Divisionen außer Acht gesetzt habe, dann die Ernennung eines ganz mißbeliebigen Kommandanten (Roten) im Kanton Tessin **. In der Tagsatzung war man eben so verdutzt als unwillig über jene unerwartete Belehrung, die nicht vom geringsten Erfolge begleitet war. Biedere Eidgenossen dachten nach wie vor, daß die Schweiz

* Nähere Meldung hievon folgt unten.

** Schreiben des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien an den Vorort vom 26. März und 1. Juni 1831.

nie genug auf ihrer Hut ſein könne, ſich nimmermehr unvorbereitet finden laſſen dürfe; vielſeitig im Volk auch ward furchtloſe Erwiederung des öſterreichiſchen Schreibens verlangt, weil man in ihm die Abſicht witterte, die militäriſchen Anſtrengungen bei der Bevölkerung in Mißkredit zu bringen, während höher Geſtellte in der Note nur ein Beſtreben Oeſterreichs ſehen wollten, ſeine Rüſtungen gegenüber von Frankreich zu maskiren. Die Tagſatzung antwortete umſtändlich am 22. März: die Neutralitätserklärung wie die einleitenden militäriſchen Anordnungen ſeien ſchlechterdings durch die Bewaffnung anderer Staaten hervorgerufen und geboten geweſen, mit den Vorbereitungen zu allfälligen ſchweizeriſchen Truppenaufgeboten hätte man nicht bis zu den letzten Augenblicken zuwarten können. Graf Bombelles nahm das Schreiben in Empfang und kehrte alsdann nach Bern zurück. Rußland und Preußen antworteten erſt im Mai und Juni, zwar auch entſprechend, aber mit ähnlicher Aufklärung oder Zurechtweiſung,* wie ſie von Oeſterreich gegeben worden; daher auch ähnliche Rückerwiederungen gegeben wurden. Noch hatten die Eidgenoſſen die Kunſt, ein zurückhaltendes Schweigen nur im dringendſten Nothfall zu brechen, ſich nicht zu eigen gemacht. Zwiſchen der Schweiz und der Lombardei ließen die nachbarlichen Verhältniſſe Manches zu wünſchen. Der oben gemeldeten Mittheilung Teſſins ungeachtet nahm der Kanton, in ſpäterer Sitzung der Tagſatzung, die Dazwiſchenkunft der Eidgenoſſenſchaft für Hebung beſtehender Verkehrshemmungen in Anſpruch, die im abgewichenen Jahr wegen eingeklagter Duldung ruheſtörender Flüchtlinge gegen Teſſin verhängt worden; Teſſin erklärte bei dieſem Anlaß, daß der beſprochene Allemandi dortſeits ganz unbekannt ſei, die Regierung indeſſen, um der von der lombardiſchen Regierung angedrohten Verkehrsunterbrechung zu entgehen, zwölf Italiener — trotz ihres ruhigen Verhaltens — aus ihrem Kanton entfernt habe. Der Vorort erhielt Auftrag, zu Hebung der Verlegenheiten Teſſins beſtens mitzuwirken.

* In dem Ton einer ſolchen beſonders die ruſſiſche Note vom 17. Mai.

Einen wesentlichen Theil der Zeit widmete die Tagsatzung den militärischen Vorkehren, die auf der Grundlage der erst gefaßten Beschlüsse fortgesetzt wurden. Bei der Ansicht, wirkliche Truppenaufgebote noch zu unterlassen, verharrte sie; dagegen wurde völlige Bereitschaft von Auszug und Reserve, beförderliche Organisirung der Landwehr, wofür besonders von Graubünden her mächtiger Antrieb geschah, die Aufstellung des großen Generalstabes, der Divisions- und Brigadestäbe verordnet, solche auch wirklich in Dienst berufen. Die Militäraufsichtsbehörde wandelte sich nach Reglement in den Kriegsrath, erhielt Vollmacht, ganz nach Gutfinden nöthig erachtete Inspektionen über die Kontingente beider Auszüge zu verfügen. Der Oberbefehlshaber wurde ermächtiget, nach Ermessen Feldbefestigungen aufführen zu lassen. Die Kantone wurden zu Bereithaltung der erforderlichen Geldmittel für den Fall wirklicher Truppenaufgebote eingeladen. Endlich schritt die Tagsatzung selbst zur Wahl des Oberbefehlshabers in der Person des Obersten Karl Julius Guiguer, aus dem Kanton Waadt; Oberst Dufour ward Chef des Generalstabes (7. Januar). Alle diese Anordnungen fielen noch in eine Zeit, da die Erhaltung des Friedens, ungeachtet einiger günstigen Zeichen, zweifelhaft schien.

Zu Vollziehung der Hauptbeschlüsse erhielt der Kriegsrath die nöthigen Kredite für das Feldzeugamt und gesammte Armeebedürfnisse; viele Wahlen in den Generalstab fanden statt; das Bundesheer, blieb auch der einzelne Mann am heimischen Herde, wurde in vier Divisionen, jede derselben in vier Brigaden eingetheilt. Als Hauptstation für eine siebente Brigade wurde der Kanton Tessin ausersehen. Divisionäre waren die Obersten Ziegler (gewesener niederländischer Generalmajor), Forrer, May von Büren und Bontems; ihre Hauptquartiere Zürich, Solothurn, Chur und St. Morizen; für die Brigade in Tessin, als deren Kommandant der gewesene spanische General Roten bezeichnet war, die Stadt Bellinzona. General Guiguer selbst hielt sein Hauptquartier in Luzern, wo der große Generalstab viel Leben verbreitete und, weil er allzu lange im Dienst gelassen wurde, zuletzt in einigen Mißkredit fiel. Solche und ähnliche Maßregeln hatten nämlich

im Augenblicke der Begeiſterung und wirklich vermutheter Kriegsgefahr allgemeinen Beifall gefunden, — aber für längere Zeit konnten die Schweizer ſich mit dem Anblick zahlreicher Stäbe in verſchiedenen Städten der Eidgenoſſenſchaft ohne zugleich ſichtbare Truppenkörper nicht befreunden. Die beſten Abſichten wirkten ſolchergeſtalt nachtheilig zurück auf den öffentlichen Geiſt. Vielen wäre gleich Anfangs die Bildung von Freikorps das Willkommenſte geweſen; die Tagſatzung ſah indeß das Mittel als zu gewagt an und hütete ſich, ſolchen Gedanken Gunſt zuzuwenden.

Befeſtiget wurden die Engpäſſe zu St. Morizen und am Simplon, dann die Luzienſteig, was man öſterreichiſcherſeits nicht beſſer aufnahm als andere militäriſche Vorbereitungen. Auch in Aarberg wurden Feldbefeſtigungen angelegt. Für alle Werke dieſer Art war vorläufig ein Kredit von 100,000 Franken bewilligt.

In Bern mit dem erwähnten kleinen Truppenaufgebot abgewieſen, ſicher, mit dem Antrag für beträchtliche Truppenaufſtellung nicht glücklicher zu ſein, machte der Kriegsrath nun bei der Tagſatzung in Luzern den Verſuch, die Einwilligung zu einer zahlreichen Truppenübung zu erhalten, die, eine kurze Vorübung der Kadres ungerechnet, 23,475 Mann auf vierzehn Tage verſammelt hätte. Ohne Zentralverwaltung und Stäbe wäre hiefür eine Summe von 640,000 Frkn. erforderlich geweſen. Das iſt's, was abſchreckte, während zweifelhaft blieb, ob der Nutzen dem Aufwand entſprechen würde.

Ein Verſuch piemonteſiſcher Flüchtlinge, mit einem in Frankreich angeworbenen Haufen von Arbeitern und andern Abenteurern in Savoyen die Fahne der Revolution zu erheben, zu guter Zeit durch franzöſiſche Truppen verhindert, veranlaßte gleichwohl ungewöhnliche Aufregung in Genf und Umgegend. General Guiguer bot ſchleunig drei Bataillone aus den Kantonen Genf, Waadt und Wallis auf, um jede Gebietsverletzung von der Schweiz ſowohl als von den in ihrer Neutralität inbegriffenen Provinzen Chablais und Faucigny abzuwehren. Die Tagſatzung war indeß froh, daß die aufgebotene Mannſchaft bald wieder entlaſſen werden konnte (April); über die Bedingungen und Formen für die

Geltendmachung traktatmäßiger Rechte gegenüber jenen Provinzen, deren Umfang von jenem des Kantons Waadt nicht fern steht, ward zwar Berathung angehoben, da aber die Dringlichkeit fehlte, wieder abgebrochen und durch Niederlegung einer bezüglichen Denkschrift in das eidgenössische Archiv, für künftigen Bedarf, beendigt.

Anfangs Mai brachte General Guiguer, der rings um die schweizerische Grenze sorgsam Berichte über Stand und Bewegung der Truppen, die öffentliche Stimmung und allfällige politische Ereignisse in den umgebenden Staaten sich sammelte, und eben damals wegen starker Ansammlung der Oesterreicher an der piemontesischen, theilweise auch an der tessinischen Grenze Besorgnisse eines Kriegsausbruches zu haben schien, den Antrag auf Besetzung von Brieg und Bellinzona, jeden dieser Orte mit einem Bataillon. Die Tagsatzung lehnte wieder ab, da offenbar entweder gar kein oder dann ein viel stärkeres Truppenbedürfniß vorhanden sein konnte.

Von nun an aber verloren die Berathungen über solche militärische Vorkehren die geringe Bedeutung, die sie noch gehabt hatten. Große Opfer bringen, als augenscheinliche Gefahr vorübergegangen, wollte man nicht; ganz und in guter Zeit noch auf den Friedensstatus zurückgehen, das stellte sich wohl als zweckmäßig heraus, ward aber von einem Monat zum andern durch die föderalistische Kraft der Trägheit verzögert. Dadurch stieg, ohne irgend einen Nutzen, die schon erwähnte Mißstimmung in der Bevölkerung, weniger über den Werth als über die maßlose Verlängerung der keineswegs unkostspieligen Kriegsvorkehren. Geschichtliche Merkwürdigkeit ist, daß, wenn in den einzelnen Kantonen die politische Ordnung auch höchst lose geworden war, in der Regel die Milizmannschaft sich willig und vollständig zu den verordneten eidgenössischen Inspektionen stellte und diese ihren ganz ungehemmten Fortgang haben konnten.

Die Tagsatzung ward in ihren wohlgemeinten Sorgen für Handhabung schweizerischer Selbstständigkeit durch den Verlauf der Basler Verfassungsangelegenheit auf betrübende Weise unter-

brochen. In den meiſten größern Kantonen war der Grundſatz der politiſchen Rechtsgleichheit von Bürger zu Bürger bereits ſiegreich durchgefochten. Zu deſſen Ausführung wurden eben Verfaſſungsräthe gewählt oder es nahmen ganz neu gewählte Große Räthe ihre Stelle ein. Das Landvolk von Baſel hegte gleiche Wünſche, die ſich in der obrigkeitlichen Kundmachung vom 13. Dezember nicht befriedigt fanden, zumal dieſelbe eine Reihe von Beſtimmungen enthielt, die es nur zu gewiß machten, daß das Reviſionswerk in Grundſätzen und Ausführung nur höchſt verſtümmelt aus den Berathungen der Behörde hervorgehen werde. Zudem war die gegenſeitige Stimmung bereits eine im höchſten Grade gereizte geworden. Schärfer als irgendwo in der übrigen Schweiz hatte ſich der an Vorrechte und Vorzüge gewohnte Bürgerſtand der Stadt gleich Anfangs der Bewegung gegen die Landſchaft ausgeſprochen, die Verfechter des Bauernſtandes ſeinen Unwillen fühlen laſſen. Bei Verhandlung der Bubendorfer Adreſſe im Großen Rathe waren die Landgroßräthe mit Schmähungen empfangen worden; das Landvolk wurde, ſeiner politiſchen Wünſche wegen, mit drängenden Kapitalabkündungen der Städter heimgeſucht; es fühlte ſich beleidiget durch die Anfangs Dezember in der Stadt angeordnete Bewaffnung, während unter den Bauern volle Ruhe und keinerlei feindliche Abſicht gegen die Stadt geherrſcht habe. Klagen Gutzwillers über dieſe Waffnungen hatten ihm nur herbe Vorwürfe zugezogen; wenige Tage nachher ward der nämliche Wortführer des Landvolkes durch einen anonymen Drohbrief verletzt, den der Polizeidirektor, Oberſt Wieland, im Pflichteifer ſeiner amtlichen Stellung vergeſſend, an jenen Großrath erlaſſen. So ſah die Landſchaft in der ganzen Haltung der Stadt eine Widerſtandskraft organiſirt, die ſie nicht mit Unrecht terroriſtiſch nannte und die ſchon an ſich den verzweifelteſten Aufſtand hervorgerufen haben würde, wenn auch Veranlaſſungen dazu nicht ſchon in den zwieſpältigen Fragen des Tages gelegen hätten. Gründe nämlich, ſich bezüglich der Sache ſelbſt mit weniger zufrieden zu ſtellen, als das Volk in den übrigen Kantonen, ſolche konnten die Bürger der Landſchaft ohnehin nicht auffinden; die Uebereinſtimmung

der Intereſſen begünſtigte naturgemäß Uebereinſtimmung in der Handlungsweiſe, und unglückliche Folgen derſelben konnten ſchlechterdings nur noch dadurch vermieden werden, daß die Regierung von Baſel ſich nicht weniger bereitwillig gefügt hätte als die Regierungen anderer Kantone. Davon war ſie aber weit entfernt, noch weiter die überwiegende Mehrheit der Bürgerſchaft. In den übrigen Kantonen hatte der Geiſt der Nachgiebigkeit und das Verſtändniß der Zeit geſiegt, in Baſel wollte man es, wie die Landſchaft ganz richtig geahnt und wahrgenommen, mit beharrlicher Entwickelung der Widerſtandskraft verſuchen und mißkannte man die Macht der Ideen und der rechtlichen Anſprüche. Vergebens mühte ſich die Großrathskommiſſion Wochen lang mit einem Verfaſſungsentwurf ab. Noch vor Neujahr war die Landſchaft entſchieden, die verheißene Volksſouveränetät in Wahrheit, d. h. Stellvertretung nach der Volkszahl und Einſetzung eines Verfaſſungsrathes, zu verlangen. Bei 300 ihrer Führer gaben ſich am 2. Januar hiefür das Wort und ſchrieben eine Landsgemeinde aus. Eine erſte Berathung des Verfaſſungsentwurfes im Großen Rathe (4. Januar) wurde unter den trübſten Verumſtändungen gepflogen, und ſchon wurde dem, was man ungemeſſene Zumuthungen der Landſchaft nannte, von Seite der Stadt mit der Drohung geantwortet, daß man ſich eher zur gänzlichen Trennung entſchlöſſe. Gutzwiller verließ mit der geringen Zahl anweſender Landgroßräthe, da bereits alle Verſtändigung unmöglich geworden, noch gleichen Tages den Großen Rath und zog nach Lieſtal, allwo ſich 4—5000 Mann zur Landsgemeinde einfanden, ein großer Theil bewaffnet, wie die Stadtberichte ſagen 2500 derſelben. Die Stadt, wo ſchon früh Morgens Allarm geſchlagen worden, gerieth in noch heftigere Aufregung; auch ihre Bürgerſchaft verſammelte ſich zu Schutz und Trutz, die Thore wurden verrammelt, die Wälle mit Kanonen beſpickt, die ganze Stadtbevölkerung zu den Waffen gerufen. Die Landsgemeinde hatte mittlerweile ihre Begehren geſtellt: vollkommene Gleichheit aller politiſchen Rechte, freie Wahl der Stellvertreter nach der Volkszahl, Verfaſſungskommiſſion unmittelbar von den Zünften

gewählt, unmittelbare Annahme oder Verwerfung der Verfaſſung durch das Volk, — dann den Entſcheid der Regierung binnen vierundzwanzig Stunden verlangt. Die Kommiſſarien, welche dieſe an die Landsgemeinde geſandt, an ihrer Spitze Rathsherr Stehlin, der im Jahr 1798 das Landvolk gegen die Stadt angeführt hatte, wurden zwar angehört, aber richteten nichts aus und mußten ſich mit der freundlichen Verſicherung begnügen, daß man nicht die mindeſte Thätlichkeit gegen die Stadt beabſichtige. Das Gleiche verſicherte dieſe zu Handen der Landſchaft. Ueber und über friedliebend waffneten ſich von nun an beide Theile bis an die Zähne. Als dann die Landſchaft vernahm, daß die Regierung gar nicht auf ihr Begehren eingegangen, wählten Ausſchüſſe von 70 Gemeinden am 7. Januar eine proviſoriſche Regierung von fünfzehn Gliedern, an ihrer Spitze Gutzwiller. Gegenſeitige Eidleiſtung ſchloß den Akt der Konſtituirung. Der verhängnißvollſte Schritt war geſchehen! Die proviſoriſche Regierung entſandte, gegen empfangene Verheißung ſichern Geleites, eine Abordnung nach der Stadt zum Verſuch einer Verſtändigung; von ſolcher wollte man jedoch dort nichts wiſſen, und bei der Abfahrt aus der Stadt wurde die Deputation vom aufgeregten Pöbel beſchimpft und mißhandelt.

Inner und außer den Mauern trat nun offener Kriegszuſtand ein. Die Stadt beſorgte einen Sturm, wofür ſpäter aufgefundene Faſchinen und Leitern als Beweis angeführt werden wollten; die Landſchaft rüſtete ſich gegen einen Ausfall. Daß dieſer nicht ausbleiben werde, dafür zeugte eine Proklamation der Regierung, worin die „Inſurgenten“ zur Niederlegung der Waffen und Anerkennung der „geſetzlichen Behörden“ aufgefordert, die Führer und bleibenden Anhänger als Landesverräther erklärt und mit der Strafe als ſolche bedroht werden. Zu Gunſten der Regierung beſtand auf der Landſchaft noch bedeutender Anhang, den die Stadt zu kräftigen, die proviſoriſche Regierung durch friedliche und durch gewaltſame Mittel zu gewinnen ſuchte.

Am 13. Januar rückten die Regierungstruppen aus, beſetzten an dieſem und am folgenden Tage die Landſchaft am linken Birsufer, drängten die Gegner zurück in die Stellung auf dem

rechten. Das Werk der Unterwerfung zu vollenden, ward am 15. von Baſel aus ein neuer Heereszug, bei achthundert Mann ſtark mit acht Stücken groben Geſchützes, unternommen, die aufſtändiſche Mannſchaft geſprengt, Führer und Mitglieder der proviſoriſchen Regierung zur Flucht genöthigt. Die Basler, meiſtens gedungene Truppen, drangen vor bis nahe an Muttenz und beſetzten, unter Oberſt Wieland, am folgenden Tage Lieſtal. Beide Theile zuſammen hatten in verſchiedenen Gefechten einen Verluſt von zehn Todten und dreißig Verwundeten erlitten. Der Aufſtand der Landſchaft, deren 2—3000 Bewaffnete ſchon durch Kälte und Mangel an Geldmitteln gelitten, gleichwohl rings um die Stadt kein Landhaus geöffnet, das Privateigenthum geachtet hatten, war zu Boden geworfen; aber der blutige Sieg der Stadt, nicht ohne Rohheiten * benutzt, verſetzte die ſchweizeriſche Reformpartei in den übrigen Kantonen in unnennbare Wuth. Es war dieß die erſte empfindliche Niederlage, die ihr geworden, und ſie ſann alſogleich auf Mittel, ſie wieder gut zu machen.

Am 11. erſt hatte der Vorort Basler Regierungsberichte vom 8. über dortige Lage empfangen, am 14. erſt ſie der Tagſatzung vorgelegt, nachdem er (der Vorort) vorgängig einen Vertrauten zur Einholung ſicherer Berichte nach dem Kanton Baſel geſandt, deſſen Geſandtſchaft ein Auslieferungsbegehren an die Regierung von Luzern geſtellt hatte. An dieſen Zögerungen hafteten muthmaßlich die ſchwerſten Ereigniſſe; die erſte kommt auf Rechnung der Geſandtſchaft von Baſel, die andere auf jene des Vororts. Deſſen Einſchreiten und Berichterſtattung hinwieder war ausſchließlich ſein Werk und im Widerſpruch mit den Wünſchen von Baſel; wirklich erklärte die Geſandtſchaft dieſes Standes auf geſchehene Anfrage: ſie finde ſich überraſcht, daß heute über dieſen Vorfall eine Berathung ſtattfinde; ſie, die Geſandtſchaft, ſei ohne allen Auftrag zur Theilnahme. Dieſer Erklärung ungeachtet und

* Von 80—90 eingebrachten Gefangenen wurde ein Theil durch Landjäger, an Stricken gebunden, in die Stadt geführt. (Aus einem gleichzeitigen Originalſchreiben einer der erſten Standesperſonen von Baſel.)

ohne Rückſicht auf den Nichtinterventionsbeſchluß vom 27. Dezember fand die Tagſatzung den Fall zu eidgenöſſiſchem Einſchreiten doch vorhanden, ordnete mit Berufung auf den Art. VIII des Bundesvertrages den Landammann Sidler (von Zug) und den Staatsrath Schaller (von Freiburg) zu Sicherung von Ruhe und Ordnung und zur Verhinderung weitern Blutvergießens ab. Geſammte Bevölkerung des Kantons Baſel wurde aufgefordert, ſofort die Waffen niederzulegen, zur geſetzlichen Ruhe und Ordnung zurückzukehren und auf dieſem Pfade die Verfaſſungsreviſion zu beendigen. Der Stellung der Tagſatzung zu der Kantonsregierung von Baſel wurde in der Proklamation nicht beſonders gedacht, genau ſo, wie dortige Behörden im entſcheidenden Augenblicke von der Tagſatzung Umgang genommen hatten. Dieſe ſtand immerhin ſchon zwiſchen zwei Feuern, daher es nicht befremden konnte, wenn ſie zu wenig oder zu viel gethan. Davon mochte ſich die Tagſatzung bald überzeugen, als die Geſandtſchaft von Baſel ſpäter ſelbſt anzeigte: eine Militäroperation vom 15. habe den beſten Erfolg gehabt; es ſei nun anzunehmen, daß die Ordnung wieder hergeſtellt ſei. Wirklich trafen in Olten am genannten Tag Abends die eidgenöſſiſchen Repräſentanten bereits mehrere Mitglieder der verſprengten Regierung, am 16. früh die Bürger zu Lieſtal um Amneſtie bittend, dann vor dem Städtchen den Basler Truppenkommandanten mit ſeinem Korps, den ſie um Schonung der Unterlegenen erſuchten. In Baſel angelangt, mußten ſie Befremden darüber hören, daß die Tagſatzung die Bewaffnung der Regierung und jene der aufſtändiſchen Landſchaft auf gleiche Linie geſtellt, und auf die Empfehlung zur Niederlegung der Waffen (gleicher Schritt wurde von ihnen der Landſchaft *befohlen*) die Antwort hinnehmen: das Mögliche werde die Regierung thun, aber Vorſchriften könnte ſie nicht anerkennen. Am 21. wieder in der Tagſatzung eingetroffen, ſprachen die Repräſentanten ihr Bedauern über das verſpätete Einſchreiten der Tagſatzung aus; ein paar Tage früher wäre, nach ihrer Meinung, ein ganz anderer Erfolg zu erwarten geweſen; die Stadt finde ſich in ſo gereiztem Zuſtande, daß ſelbſt die Regierung in ihren

Handlungen nicht frei sei. Die Tagsatzung ließ nun weitere Einmischung ruhen und beschränkte sich auf eine nochmalige Empfehlung an die Regierung, die außerordentlichen militärischen Maßnahmen aufzuheben und gegenseitiges Vertrauen auf dem Wege der Amnestie wieder herbeizuführen. Nicht so gelassen nahm ein Theil der schweizerischen Bevölkerung die Ereignisse auf. Eine von den flüchtigen Mitgliedern der provisorischen Regierung aus Aarau (19. Januar) erlassene „Appellation an die gesammte freie Eidgenossenschaft", die Nachrichten von der Niederlage der provisorischen Regierung und vom Siege eines volksfeindlichen Grundsatzes, für welchen die Stadt Basel sich als mächtiges Bollwerk aufgestellt, erzeugten eine Erbitterung, die das Schlimmste befürchten ließ. Sie gab sich kund in dem alsbald zu öffentlicher Sprache gebrachten Plan eines zahlreichen Schützenzuges zur Befreiung der Landschaft vom Joche der Stadt, der durch die meisten Kantone der mittlern und östlichen Schweiz seine Freunde zählte, der Stimmung auch in der westlichen Schweiz (den Kantonen Bern und Freiburg) ganz entsprach, durch ein in Wädenschweil von zahlreicher Versammlung gebildetes Komite Leitung und Ausführung erhalten sollte. Von der Tagsatzung eilte Hegetschweiler herbei, mahnte beschwichtigend seine politischen Freunde ab; das Gleiche that in entsprechendem Aufruf die Regierung von Zürich, ebenso jene von Aargau. Die Führer standen ab. In der Tagsatzung aber wiederholten sich die dringenden Ansinnen an Basel um vollständige Amnestie, mit besonderer Kraft von Seite Freiburgs, und selbst Neuenburg hielt beschwichtigende Schritte in jenem Sinn erforderlich, indem es auf eine neue Abordnung nach Basel antrug, welche dortige Behörden günstig im Sinne der Tagsatzung umstimmen sollte. Alle diese Anregungen aber blieben fruchtlos und seitens der Tagsatzung schlossen sich dießmalige Berathungen mit einem Beschluß zu Handen der Stände, worin „das Schweizervolk" vor dem Vorhaben eines bewaffneten Zuzuges gewarnt, den Regierungen aber die Ergreifung geeigneter Mittel gegen dessen Ausführung empfohlen wird. Die Häupter der provisorischen Regierung blieben flüchtig, und von nun an

ſtritt man ſich längere Zeit, welcher von beiden Theilen eigentlich den unſeligen Bürgerkrieg verſchuldet habe.

Auch die Angelegenheiten von Schwyz nahmen die Tagſatzung in Anſpruch. Die äußern Bezirke von Schwyz hatten durch Urkunden und geſchichtliche Thatſachen aus den Jahren 1798, 1802 und 1803 Löſung aller ehemaligen Unterthänigkeitsverhältniſſe gegenüber dem alten Lande Schwyz erhalten und glaubten ſich der Gleichberechtigung mit dieſem für alle Zeiten verſichert. Mit der allgemeinen ſchweizeriſchen Reaktion zu Ende 1813 trat eine ſolche auch gegen ſie ein, und ſie empfingen im Januar 1814 von der Regierung zu Schwyz einen Abſagebrief, in dem verſtändlich verdeutet war, daß mit Aufhebung der Mediationsakte der Geſeſſene Landrath von Schwyz ſammt der dortigen Landsgemeinde über das weitere Schickſal des Kantons verfügen, demnach die Regierung wieder in ausſchließliche Hände nehmen werde. Die äußern Bezirke aber ſchufen ſich, zu Wahrung ihrer Stellung, eine eigene Oberbehörde. Gersau machte ſich wieder zum eigenen Freiſtaate, wie ehedem. Der Kanton war alſo in völlige Auflöſung gerathen, die mehrere Monate andauerte und erſt durch eine Uebereinkunft vom 26. Juni 1814 gehoben wurde, die die Landleute der fünf äußern Landſchaften und Höfe als „freie Landleute“ und befugt erklärte, als ſolche an der Landsgemeinde von Schwyz volles Stimmrecht zu üben, und ihnen ebenſo die Wahlfähigkeit zu den Kantonsämtern einräumte. Eine ſpäter zu entwerfende Kantonsverfaſſung ſollte das Werk krönen. Die zu dieſem Behuf ernannte Kommiſſion trat indeſſen nie zuſammen; die verheißene Verfaſſung blieb ein gänzlich unerfüllter Wunſch; in den Zuſtänden des Landes waltete von 1814 bis 1830 eine Alles lähmende Stockung, und es bleibt in Bezug namentlich der erwähnten Hauptſache nur zu melden, daß im Jahr 1817 ein Tagſatzungsbeſchluß die Republik Gersau abermal zu Grabe trug und mit dem Kanton Schwyz vereinigte, für dieſen im Jahr 1821 ein Dokument in das eidgenöſſiſche Archiv niedergelegt wurde, das die Stelle jener Verfaſſung hätte vertreten ſollen. Die Zwiſchenzeit füllten ununterbrochene Beſchwerden über nicht vollzogene Uebereinkunft, bis

endlich (13. Januar 1830) der Vorstand des Bezirkes Einsiedeln im dreifachen ganz Gesessenen Landrath die Entwerfung einer den Bedürfnissen der Zeit angemessenen Kantonsverfassung und deren Vorlegung an die Landsgemeinde verlangte. Verweisung auf die alte Verfassung von 1803 mit seitherigen Aenderungen, wie sie im Jahr 1814 und durch spätere Landsgemeindebeschlüsse geschehen, war der Bescheid. Die nöthige Zusammenstellung aber ward unterlassen, neuen Zwistigkeiten dadurch Thür und Thor geöffnet. Im Laufe des Jahres kam es endlich zum Bruch. Durch Memorial vom 17. November 1830 verlangten March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon die Entwerfung einer Kantonsverfassung auf die Grundlage voller Rechtsgleichheit, namentlich mit Bezug auf die Repräsentation, was die Uebereinkunft von 1814 nicht gewährt hatte; March und Einsiedeln blieben bei dem nächsten ganz Gesessenen Landrath aus. Das innere Land aber lehnte ab und bezog sich dabei auf die seinerzeit nicht vollzogene Uebereinkunft von 1814. Auf einer Landsgemeinde zu Lachen (6. Januar 1831), bestehend aus den Stimmfähigen aller klagenden Bezirke, ging man nun einen Schritt weiter und beschloß, auf dem Verlangen einer Kantonalverfassung beharrend, dem alten Land eine Frist von drei Wochen zu bestimmter Erklärung einzuräumen, und, falls abschlägige, oder unbefriedigende, oder auch gar keine Antwort erfolgen sollte, bei neuem Zusammentritt Nöthiges für eigene und selbstständige Organisation zu verfügen, mit andern Worten, sich als neuen Halbkanton zu konstituiren. Die Tagsatzung wurde von diesem wichtigen Entschluß durch ein ausführliches Memorial in Kenntniß gesetzt, an dessen Schlusse zu lesen: „Wenn die Tage der Eidgenossenschaft an dem hohen Stande Schwyz bisher ein Glied hatten, welches nur schwer nachgeschleppt werden mochte, so werden selbe an uns einen Stand gewinnen, dessen erste Pflicht es sein wird, als junger Zweig kräftig und rüstig für die Eidgenossenschaft zu wirken. Werden wir gleich klein an Raum und gering an Zahl dastehen, so hat die neueste Zeit sattsam bewiesen, daß auch ein kleines Volk Großes leisten kann, wenn es nicht durch die Schwerkraft eines alten, unbeweg-

lichen Körpers in seinem edeln Fluge gehindert wird.“ Das kleine Gemeinwesen, das demnächst entstehen sollte, würde aus den Bezirken March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon, somit aus zwei verschiedenen, unter sich selbst getrennten Gebietskomplexen bestanden haben. Ob die Trennung und selbstständige Konstituirung ernst gemeint gewesen oder mehr nur bloßes Zwangsmittel gegen das alte Schwyz sein sollte, ist für die Geschichte gleichgültig, da die Folgen immer dieselben sein mußten. So unglücklich wirkte bereits die Gewohnheit einzelner schweizerischer Landestheile, sich für besser und höher berechtigt, ja für besonders bestimmt anzusehen, über andere Bevölkerungen drückendes Herrscherrecht auszuüben. Daß man auch in Basel schon eher geneigt gewesen, zur Trennung zu rufen, als die politische Gleichberechtigung anzuerkennen, wurde oben erzählt, — und um eben diese Zeit gedachte man in Stein, der Bevormundung durch Schaffhausen müde, sich an Thurgau anzuschließen, und ließ durch zwei Abgeordnete am Sitze der Tagsatzung um Gönner werben. Dasselbe thaten eindringlich auch die Wortführer der äußern Bezirke von Schwyz.

Als deren Angelegenheit (18. Januar) an der Tagsatzung in Verhandlung kam, begann der Gesandte von Schwyz, Landammann Wäber, damit, daß er einen der Memorialsunterzeichner „das dümmste Quadratstück von Europa“ nannte *. Die Tagsatzung selbst beschränkte sich für einmal, dem Gesandten von Schwyz, dessen Stolz ihn oft weiter führte als nützlich und schicklich, zu Handen dortiger Behörden brüderliche Nachgiebigkeit und Ausgleichung, den Abgeordneten der klagenden Bezirke Mäßigung und billige Rücksicht zu empfehlen. Die Landsgemeinde von Schwyz blieb der Ansicht dortiger Magistrate treu (23. Januar), wollte von nichts wissen als von der Uebereinkunft von 1814 und von einer auf deren Grundlage so wie „nach den Grundsätzen unserer uralten Verfassung“ zu entwerfenden neuen Kan-

* St. Gallischer Gesandtschaftsbericht von Reutti und Steinmann an den Kleinen Rath.

tonsverfaſſung, und ſetzte „dem freveln Entſchluſſe der Trennung“ feierlichſte Verwahrung entgegen. Eine neue Landsgemeinde der äußern Bezirke aber erklärte jene Uebereinkunft als nicht mehr beſtehend, ſchwur der neuen Obrigkeit Treue und erklärte im Uebrigen, daß ſie keineswegs Lostrennung vom Gebiete des Kantons Schwyz, ſondern nur eigene Verwaltung bis Austrag der Verfaſſungsſtreitigkeiten wolle. Solche Erklärung war nöthig, um durch die Scheu vor Trennung und neuen Halbkantonen ſich nicht Gegner zu ſchaffen. Auf Einwirken der Tagſatzung fand endlich (21. April) ein eidgenöſſiſcher Vermittlungsverſuch ſtatt, der jedoch durch die Schuld von Schwyz vereitelt ward. Am 9. März zuvor hatten Landrath und Obergericht der äußern Bezirke ihr Amt angetreten; die Aufhebung ſolchen Proviſoriums, als von Schwyz geſtellte Vorbedingung gemeinſamer Verfaſſungsarbeiten, lehnten ſie mit gutem Grund ab.

Die Fehden von Baſel und Schwyz hatten beide eine weit höhere als die bloß örtliche Bedeutung. Scharf und klar ſahen die ſchweizeriſchen Völkerſchaften, die ſelbſt um volle bürgerliche Berechtigung gerungen, in den Beſtrebungen und in der Niederlage der großen Mehrzahl der Baſel'ſchen Landſchaft ihr eigenes Schickſal; indem ſie dieſe unterſtützten, fochten ſie für Erweiterung oder Bewahrung eigener Rechte, eigener Selbſtſtändigkeit und politiſcher Würde. Umgekehrt erkannten Alle, die in dem Sturz der Verfaſſungen von 1814, in der Schwächung oder Aufhebung patriziſcher Gewalt, in der beabſichtigten oder ſchon vollführten Gleichſtellung der früher bevorzugten Städte, in dem allgemeinen Stimmrecht, in der Uebergabe der Regierungsrechte an die aus der Mitte des Geſammtvolkes gewählten Repräſentanten, in der Einführung auch der mittlern Stände zur Theilnahme an der Landesregierung eine allgemeine Kalamität des ſchweizeriſchen Vaterlandes erblickten, — in dem Kampf der Stadt Baſel gegen das aufgeſtandene Landvolk die eigene Sache, die Quinteſſenz eigener Wünſche und eigener Wohlfahrt wie jener geſammter Eidgenoſſenſchaft. Weniger im Vordergrund ſtand der Streit zwiſchen dem alten Lande Schwyz und ſeinen in gewiſſer Unter-

thänigkeit gehaltenen äußern Gebietstheilen. Genau beſehen, ſtanden aber die Anſprüche des Volkes von Inner-Schwyz noch auf ſchwächerm Boden als jene der Stadt Baſel; denn einem ſich demokratiſch nennenden Gemeinweſen ſteht am übelſten an, daß einzelne Völkerſchaften eigenen Gebietes von einem bevorzugten Volkstheile beherrſcht werden. Bald hatte daher auch der Ruf der äußern Bezirke von Schwyz eine große Popularität in der Eidgenoſſenſchaft gewonnen, die um ſo günſtiger wirkte, als übliche Selbſtüberſchätzung der Magiſtraten von Schwyz wenig geeignet war, ihrer Sache Freunde zu werben. Am Vorort Luzern hatten das Landvolk von Baſel wie die äußern Bezirke von Schwyz eine unermüdliche Stütze gefunden.

Zu wiederholten Malen, vom Januar hinweg, wollte ſich die Tagſatzung vertagen; bald traten aber wichtige Hinderniſſe, bald nur untergeordnete Bedenken entgegen; ſo verſchleppte ſich ihr Beiſammenſein bis 7. Mai, nachdem ihre Wirkſamkeit erloſchen, gleich einer Lampe ohne Docht und ohne Oel, und ſie oft in Gefahr geweſen, durch den Abgang vieler Geſandtſchaften thatſächlich aufgelöst zu werden. Vor ihrem Auseinandergehen behändigte ſie dem Vorort umfaſſende Inſtruktionen für mögliche wichtige Ereigniſſe. Die militäriſchen Vorkehrungen blieben aufrecht, der eidgenöſſiſche Generalſtab wie bisher im Dienſt.

Im Laufe der Tagſatzung war Baron von St. Aignan zur Erledigung der Anſprüche der aufgelösten Schweizer Regimenter aus franzöſiſchem Dienſt am Vorort eingetroffen. Dieſe Truppen hatten ſich mit geringen Ausnahmen abermals durch treues Feſthalten am geleiſteten Eide ausgezeichnet, ſomit eines beſſern Schickſales werth gezeigt, als ihnen geworden. In Orleans geſchah die Lizenzirung der beiden Regimenter der Garde, in Beſançon jene der vier Linienregimenter. Von jenen Städten aus kehrten ſie, nach Empfang eines dreimonatlichen Soldes als Gratifikation, in den Herbſtmonaten von 1830 in kleinen Abtheilungen nach dem Vaterland zurück, wo ſie, zwar mit Anſtand und Rückſichten, doch nicht ohne Sorgen vor den Folgen ſo zahlreichen Andranges brodloſer Männer (nahe an zehntauſend), aufgenommen wurden. Für die

Befriedigung ihrer kapitulationsmäßigen Ansprüche an die französische Regierung thaten die Schweizer Behörden das Mögliche; eine Abfindung um geringeren Preis war aber schon deßhalb unausweichlich geworden, weil selbst die Regierung Karl's X. schon die Absicht gehabt hatte, ihre ökonomischen Verpflichtungen gegenüber den Regimentern besser nach eigenem Interesse zu regeln. Ein zwischen den kapitulirenden Kantonen und jenem französischen Abgeordneten am 22. April abgeschlossener Vertrag fertigte die entlassenen Kriegsleute meist mit Retraitegehalten ab, welche den auf den Dienstvertrag gefußten Berechtigungen und Ansprüchen nicht Genüge thaten. Der ausländische kapitulirte Kriegsdienst war durch dieses sein neuestes Schicksal abermals gerichtet.

Vierter Abschnitt.

Sturz der Regierung von Bern. Die demokratische Konstituirung der Kantone zum Ziele geführt. (1831.)

Die Regierung von Bern hatte richtig gerechnet, indem sie die Einberufung der Tagsatzung als ein ihrem Bestand ungünstiges Ereigniß ansah, nicht daß sie die Absicht haben konnte oder wirklich hegte, sich durch Beizug von Truppen anderer Kantone zu halten, sondern weil überhaupt zweifelhaft war, daß sich die übrigen Stände entsprechend in ihrem Sinn erklären würden. Der Beschluß der Nichtintervention galt dann wirklich als Verkündung, daß inneres Zusammenwirken, wie die Regierung von Bern solches für die von ihr bezeichneten Zwecke gewünscht, nicht erhältlich sei. Ihr eigenes Schicksal wie das des Kantons überhaupt war um so mehr abhängig geworden von dem Grade des Vertrauens, den die Regierung bei dem Berner Volke selbst noch behaupten mochte. Daß man ungemein viel zu wünschen habe, dafür zeugten 590 bei der außerordentlichen Standes- oder Revisionskommission eingegangene Bittschriften und Vorstellungen, die sich nicht nur über die wichtigsten Grundsätze der künftigen Verfassung, sondern auch über eine Menge Gegenstände der Gesetzgebung und der Verwal-

tung verbreiteten. Es waren dieß aber nicht ſo faſt Beweiſe des Vertrauens, das man in die bevorſtehenden Berathungen jener Kommiſſion ſetzte, als vielmehr eben ſo viele Erklärungen des allgemeinſten Mißbehagens, ſo wie auch von der weit verbreiteten Meinung, daß man nichts erhalte, wenn man nicht fordere. Bei vielen Geſandtſchaften der Stände an der Tagſatzung liefen Männer von der Landſchaft herum, klagten laut über langes Hinhalten der Behörden, ohne daß dem Volk Beruhigung über die Anerkennung ſeiner Rechte gegeben werde, und ſchilderten die Stimmung als eine ſo üble, daß, wenn in jener Beziehung nicht bald entſprochen würde, die Mannſchaft kaum zu einer eidgenöſſiſchen Grenzbeſetzung zu bewegen wäre. Vom Mißtrauen übergeht das Volk in der Regel zu derben Aeußerungen, von dieſen zu Drohungen; war ja doch kein Grund, warum nicht das Gleiche geſchehen könnte von Seite der Berner wie von den Freiämtlern. Das beſorgte man wenigſtens in der Stadt ängſtlicher denn je, wobei man ſich gegenſeitig ſo ſehr erhitzte, daß das in Bern weilende diplomatiſche Korps ernſthaft um das Maß ſeiner Sicherheit anfragte, obwohl in der ganzen Schweiz damals Niemand weniger angefochten war als eben die Repräſentanten der auswärtigen Mächte. Jetzt waffnete der Geheime Rath abermals, beſchloß Konzentrirung der in der Hauptſtadt verfügbaren Kräfte und ſtellte alle berniſchen Truppen unter den Oberbefehl jenes bewährten Offiziers, der ſchon früher gleiche Beſtimmung erhalten hatte; ächt ſoldatiſch, aber nutzlos und unklug zugleich, warnte dieſer in öffentlichem Aufruf geſammte Mannſchaft vor der Theilnahme am politiſchen Treiben. Nach dem Willen des Seckelmeiſters v. Muralt ſollten darüberhin 600 Freiwillige zum Schutze der Regierung durch ſie ſelbſt angeworben werden; Schultheiß v. Wattenwyl hintertrieb es. Da ſchritt Jener mit ſeinen Getreuen ſelbſt ein. Mit freiwilligen Beiträgen von Privaten aus den angeſehenſten Familien Berns wurden in Kurzem mehrere Hunderte von alten Soldaten, ſogenannte Rothe *

* Soldaten der aufgelösten Schweizer Regimenter in Frankreich, ſo geheißen wegen ihrer rothen Militärkleidung

zuſammengerafft, mit Befehl zur Sammlung in der Hauptſtadt auf 8. Januar. Dem Unternehmen folgte allgemeine Entrüſtung, am meiſten ſeitens der ſtädtiſchen Bürgerwehr, die früher auch die Aufnahme jener Militärs in ihr Korps abgelehnt hatte. Nach Langem endlich, aber viel zu ſpät, unterſagte die Regierung außerordentliche Waffnung.

Während ſolcherlei Vorgängen in der Hauptſtadt ging den Bürgern auf der Landſchaft die Geduld und aller ruhige Sinn aus. Aus dem Leberberg mußten eine Reihe von Kommiſſarien unverrichteter Dinge abziehen. Das Seeland war ſo aufgeregt, daß ein Kommiſſär, Oberſtlieutenant Koch, mit unbedingten Vollmachten zur Herſtellung der Ordnung in deſſen vier Oberämter abgeordnet werden mußte, der Anarchie zu wehren aber ebenfalls nicht vermochte. Der Staat war in völliger Auflöſung; überall Tumult, Verwirrung und partikulare Sorge bald für Angriff, bald für Abwehr, Anſchaffung von Pulver- und Bleivorräthen, Errichtung von Bürgergarden. Da und dort ſtiegen die unentbehrlichen Freiheitsbäume aus dem Boden; das letztere Anfangs Jahres im Oberamte Nidau, unmittelbar vor den Häuſern der Regierungsbeamten. Die befohlene Wegräumung unterblieb; abgeſandter Exekutionsmannſchaft antwortete die Sturmglocke, die bald einige Hundert bewaffneter Bürger nach Nidau zuſammengeheult hatte; die Truppen mußten weichen, nach Bern zurück. Von Pruntrut aus drang Stockmar, nach Abzug der Kommiſſarien, mit einer Schaar Bewaffneter in Delsberg ein, entſetzte den Stadtmagiſtrat, übergab die Verwaltung eifrigen politiſchen Freunden und beabſichtigte noch andere Expeditionen dieſer Art. Der Kleine Rath aber wagte weitere Entfaltung militäriſcher Kräfte nicht und mußte das Geſchehene ungeahndet auf ſich beruhen laſſen, aus Beſorgniß, einem allgemeinen Volksaufſtand, auch von andern Kantonen her, zu rufen.

Mehr aber regierte eine Partei als die Regierung ſelbſt; auf dieſer haftete das Mißtrauen, auf jener der verdiente Haß des Volkes. Ein bewaffneter Zug nach Bern drohte von verſchiedenen Seiten, vornehmlich aus dem Oberland, denn mittlerweile war

die Stimmung überall eine heftigere geworden, ſelbſt in Biel jetzt, wie im übrigen Seeland ſchon früher. Am 10. Januar ſollte er zur Ausführung kommen. Johann Schnell von Burgdorf und ſeine Freunde mahnten ab von dem äußerſten Mittel; beſſer ſei und wirke eine Verſammlung der angeſehenen Männer des ganzen Landes. Der Rath fand Anklang und Beachtung. An eben jenem Tage traten zu Münſingen, nur zwei Stunden von der Hauptſtadt entfernt, die Ausgeſchoſſenen der verſchiedenen Landestheile zuſammen, mit und unter ihnen auch Mitglieder der Zweihundert des Großen Rathes und der Standeskommiſſion, in Allem zwölf- bis fünfzehnhundert Männer aus zwanzig verſchiedenen Amtsbezirken. Der Oberamtmann wohnte bei aus Auftrag der Regierung und als Beobachter und Berichterſtatter, amtliche Würde durch den Privatmann deckend, nicht ohne Muth und gute Art; es war Robert v. Erlach. Der Ruf, der allein an dieſer Verſammlung feſſelte, war jener nach Gleichberechtigung, mit Aufhebung patriziſcher Herrſchaft, ſtädtiſcher und Familienvorrechte. Johann Schnell eröffnete die Verhandlungen mit einer Rede, die nicht weniger die Beſänftigung der Exaltirten ſeiner Partei, die Verhütung von Unordnungen und verderblichen Exzeſſen, als den Hauptzweck der Verſammlung ſelbſt im Auge hielt. Für dieſen führte das entſcheidende Wort ſein Bruder Karl Schnell, welcher mit der ihm eigenen Zähigkeit den Verfaſſungsrath als den einzigen Weg zum Siege für das Volk erklärte; ſtürmiſcher Beifall folgte vornehmlich aus der Mitte der Landleute, während viele aus der bürgerlichen Klaſſe der Anweſenden, ſo Karl Neuhaus und Ludwig Schnell*, den Antrag nur mit Schrecken vernahmen, ja ſelbſt Johann Schnell gleiche Geſinnung hegte, wenn er auch nicht in der Lage war, den Antragſteller ſtecken zu laſſen.

Die Verſammlung ließ Zeichen der Befriedigung auch vernehmen, als noch während ihrer Dauer ein Mitglied des Großen Rathes, Oberſtlieutenant Hahn von Bern, Kommandant der dorti-

* Dieſe beiden wurden nachher Sekretäre des Verfaſſungsrathes.

gen Bürgergarde, mit der Meldung eintraf, daß von Seite der Regierung der Anwerbung der Rothen Einhalt gethan, die Geworbenen entfernt werden. Derſelbe brachte das bereits vollendete und mitgenommene Gutachten der Standeskommiſſion zur Verleſung, warnte vor Ungeſetzlichkeiten und empfahl, den Berathungen des Großen Rathes ihren ordentlichen Gang zu laſſen. Den Verfaſſungsrath hielt er für entbehrlich, ſah in deſſen Begehren nur eine Formfrage.

Nicht ſo Karl Schnell, der im Schlußwort eben dieſes Verlangen als ein allgemeines erklärte. Von nun an galt der Verfaſſungsrath als Begehren der Münſinger Verſammlung, und dieſe hatte das Schickſal des Landes entſchieden. Von zweien der Redner ſagt der Bericht eines parteiloſen Augenzeugen: „Zu Dr. Hahn ſah man mit Ehrfurcht, zu Hans Schnell mit Liebe; dieſer überzeugte, die glänzende Beredſamkeit jenes überredete. Hans Schnell ſpricht zu den Leidenſchaften und weiß ſie zu beſtechen. Hahn ſpricht bloß zum Verſtand und hat daher nur Einfluß, wo dieſer noch etwas vermag.“ Der Mann des Tages, der Held von Münſingen, blieb Johann Schnell, vom Volk mit Vorliebe Hans genannt, der leitende Geiſt ſein Bruder Karl. Hahn blieb in der Reihe der liberalen Doktrinäre, in welche er ſich am Tage von Münſingen geſtellt.

Jenes Gutachten der Großrathskommiſſion, wenn auch die Begriffe der Volkshoheit und des Repräſentativſyſtems in ſeine Blätter aufnehmend, in der Ausführung dagegen hinkend und zurückhaltend, war gegenüber den Münſingern ein todtgebornes Kind, die Regierung ſelbſt nur noch ein Schatten, nachdem ihr alle Mittel zur Behauptung des obrigkeitlichen Anſehens abhanden gekommen. Dem Großen Rathe wurde am 13. von dem Ergebniſſe bisheriger Einleitungen zur Verfaſſungsreviſion Kunde gegeben; gewichtige Stimmen, man nennt auch jene des Schultheißen Fiſcher, der nach wenigen Tagen Aufenthaltes in Luzern als erſter Standesgeſandter an der Tagſatzung von dort bereits zurückgekehrt war, erklärte jeden andern Schritt als den von der Münſinger Verſammlung geforderten für ungenügend. So beſchloſſen 200 gegen

19 Mitglieder die Aufstellung des Verfassungsrathes; Organisation und Einberufung desselben wurden ganz der Eilferkommission anheimgestellt. Mit Proklamation vom gleichen Tage legte der Große Rath die Befugniß zur Revision des Grundgesetzes in die Hände des zu wählenden Verfassungsrathes nieder, erklärte, nur noch bis zur Einführung der neuen Verfassung die Regierung fortzusetzen, alsdann aber „alle Landesangehörigen des Uns erstatteten Huldigungseides“ zu entlassen und ihnen solches in einem letzten Akte bekannt machen zu wollen. Die Urkunde ist voll Würde, voll des Bewußtseins treu erfüllter Pflicht.

So endete eine Regierungsform, deren vielfache Erfolge die Geschichte anerkennt, wenn sie auch kund thun soll, daß ihre Uhr für immer abgelaufen war. Das System mehr als dessen persönliche Träger war vom Volke verurtheilt, da diese selbst, an ihrer Spitze der wirkliche Amtsschultheiß v. Wattenwyl, auch in diesen Tagen noch mit Hochachtung genannt wurden. Allgemeine Freudenbezeugungen folgten: die Jahre 1813 und 1814 waren gesühnt. Auch die im Aufstande befindlichen Amteien des Jura kehrten zu formeller Gesetzlichkeit zurück, nachdem der Großrathsbeschluß bekannt geworden und eine Abordnung die letzten Reste von Mißtrauen beseitiget hatte. Was unmittelbar vorangegangen war, das Aufgebot von starker Truppenmacht zu einem Exekutionszuge nach Delsberg auf Bericht hin, daß Stockmar die Insurrektionsbestrebungen im Jura fortsetze und selbst die Hauptstadt bedrohe, verbunden mit einer Preisaussetzung von 4000 Franken auf dessen Habhaftmachung, erschien als übereilte Maßregel; daher die übel begründete mehrseitige Verläugnung der bezüglichen Proklamation der Regierung vom 17. Januar. Die Waadtländer Patrioten begrüßten den Sturz des ihnen so verhaßt gewesenen alten Berner Regimentes in einer feurigen Glückwünschungsadresse an das Berner Volk (17. Januar.)

Die Wahlen des bernischen Verfassungsrathes geschahen zwar genau nach der Volkszahl, aber in zwei Graden, d. h. zuerst wählten die Urversammlungen die Wahlmänner, diese dann auf je 3000 Seelen ein Mitglied. Manche Männer des Patriziates schlugen ab; gegen

Annehmende that ſich von Seite der eigenen Standesgenoſſen gehäſſiger Eifer kund. Am 28. Februar verſammelte ſich der Verfaſſungsrath, wählte den Rathsherrn Tſcharner zum Präſidenten, einen andern Patrizier, Rathsherrn v. Lerber, zum Vizepräſidenten, dann eine engere Verfaſſungskommiſſion, aus der hinwieder ein Redaktionsausſchuß von Fünfen hervorging, für den der Oberſtlieutenant Koch die Feder führte. Eine würdige kirchliche Feier, bei welcher der wohlgewählte Bibeltext: „Irret nicht, meine lieben Brüder!“ ſalbungsvolle Auslegung erhielt, verlieh (2. März) der Konſtituirung die religiöſe Weihe. Befremden erweckte, daß in dieſen Tagen noch der Poſtpacht zu Gunſten der Familie Fiſcher auf volle vier Jahre erneuert wurde.

Von Luzern iſt die eigenthümliche Thatſache zu melden, daß viele ſeiner Mitbürger, Profeſſor Troxler aus Münſter vornehmlich, an der Agitation zum Umſturz der alten Verfaſſungen in geſammten Kantonen den lebhafteſten Antheil nahmen, dieſelbe in dem Kanton Luzern ſelbſt aber weder in den nächſten, noch in den entferntern Folgen ſo ſtark hervortrat als in den meiſten andern Kantonen. Der Bundesvertrag ſelbſt, der ihm eine vorörtliche Stellung und für die Jahre 1831 und 1832 die wirkliche Ausübung daheriger Verrichtungen anwies, mäßigte allzu laute und gewagte Beſtrebungen. Luzern wollte und mußte gerüſtet ſein zur baldigen Uebernahme der eidgenöſſiſchen Geſchäftsleitung, zumal man in dieſem Kanton wie anderswo die Stellung der Schweiz gegenüber dem Ausland als eine ſehr gefährdete anſah. Daher die mancherlei Konzeſſionen, die Abweichungen von den ſonſt als allein gültig verkündeten Grundlehren für die Demokratiſirung der Schweiz, die außerordentliche Eile, mit der in dieſem Kanton das Verfaſſungswerk betrieben und auch beendiget ward. Die Wahlen der 81 vom Volke ſelbſt zu wählenden Verfaſſungsräthe gingen, wenn auch unter ungewohnten Bewegungen, gut von ſtatten und brachten mit den übrigen vom Großen Rathe bezeichneten Mitgliedern die verſchiedenartigſten Elemente zuſammen, die ſich indeß, den Hauptrichtungen nach, auf drei Parteien zurückführen ließen: die Ariſtokraten, alte Vorrechts- und Stadtbürger-

partei; die Liberalen, die Männer der repräſentativen Demokratie, des Syſtems der Stellvertretung für die Zwecke einer aufgeklärten und volksthümlichen Regierung; die Demokraten, Abgeſandte und Wortführer der Bauerſame für einfache Regierungsform nach Sinn und Geiſt der drei Länder und in Uebereinſtimmung mit einem zahlreichen Theil der Geiſtlichkeit, erklärte Gegner der liberalen Partei, Freunde der Ariſtokraten nur darum, weil dieſe in der Verlegenheit eigener Stellung ſich an die demokratiſchen Volksdeputirten anſchloſſen. Dem Schultheißen Amrhyn wurde die Ehre des Präſidiums zu Theil; er zählte mehr zu der Partei der Liberalen als zu jener ſeiner ariſtokratiſchen Standesgenoſſen, haßte die Demokraten mit und ohne die Zuthaten des geiſtlichen Einfluſſes. Aus dem hohen Ernſt, der ihn für ungeſchwächte Erhaltung ſchweizeriſcher Selbſtſtändigkeit durchdrang, erklärt ſich der Eifer, den er der Beförderung des Verfaſſungswerkes widmete. In Vorgefechten ward die Mitwirkung der zwanzig Mitglieder aus dem Großen Rathe angegriffen; allein Kaſimir Pfyffer, einer der Erſten aus dieſer Klaſſe und aus den Häuptern der Liberalen, ſchlug den Angriff mit der Entgegnung ab, daß das Großrathsdekret über die Zuſammenſetzung des Verfaſſungsrathes entweder für Alle oder für Niemanden gültig ſei, ſomit entweder Alle bleiben können oder Alle weichen müſſen. Gleichen Geiſt hauchte ein Antrag, nach welchem von dem durch den Großen Rath zu freier Benutzung überwieſenen Verfaſſungsentwurf der Siebzehnerkommiſſion gar keine Notiz genommen werden ſollte; der Verfaſſungsrath beſchloß aber das Gegentheil, erwies dem Entwurf die Ehre der Durchberathung und verwies die ſchwierigeren Fragen an eine Kommiſſion aus ſeiner Mitte. Die Parteien waren indeß ſchroffer geworden, die Freunde der repräſentativen Demokratie bereits in großen Sorgen, ob ihnen möglich ſein werde, das Emporkommen einer Verfaſſung und eines Regierungsſyſtems nach dem Wunſche der Demokraten, an die ſich mittlerweile die alte Junkernpartei angeſchloſſen, zu verhindern; denn es hatten auch dieſe beiden letzten vereinten Parteien Führer von Geiſt, ſo den Schultheißen Rüttimann, welcher bereits mehr denn ein

Menſchenalter hindurch eine hohe Stellung in der Eidgenoſſenſchaft wie in ſeinem Kanton eingenommen hatte und der vollkommen richtig erkannte, daß die von den Volksmaſſen geforderte Emanzipation nicht länger hintangehalten werden könne, daher für die Repräſentanten der Städte und der bisher regierenden Familien in der ganzen Schweiz kaum ein anderes Rettungsmittel vor gänzlichem Verſinken übrig ſei als der Anſchluß an die Demokraten, und daß jene nur im Vereine mit dieſen ſich der liberalen Gegner noch erwehren könnten. Die Rechnung war vollkommen richtig, wenn auch die Entwickelung der Dinge häufig eine andere geworden.

Nach kurzer Unterbrechung, während welcher Amrhyn, zur Zeit als Standesgeſandter an der Tagſatzung in Bern abweſend, vom Großen Rathe zum Amtsſchultheißen für 1831 gewählt wurde, beendigte der Verfaſſungsrath ſein Werk in arbeitſamen Sitzungen vom 30. Dezember bis 5. Januar. Als Hauptmomente ſeiner Verhandlungen erſcheinen die Zuſammenſetzung des Großen Rathes mit der Frage über Zuläſſigkeit der mittelbaren Wahlen, ſodann das Verhältniß der Repräſentation zwiſchen Stadt und Land. Längſt ſchon hatte die Partei der entſchiedenen ſchweizeriſchen Reformfreunde unmittelbare Volkswahlen, ohne alle Beimiſchung von mittelbaren durch irgend welche Wahlkollegien, als unentbehrlich zur Begründung und Erhaltung der Volksſouveränetät erklärt, und es bedurfte ihnen gegenüber ein anſehnliches Maß von Starkmuth, um ſich zum Vertheidiger auch nur eines Theiles indirekter Wahlen aufzuwerfen. Umgekehrt hielt die angefeindete Partei der Alten bei dem erſten Anlauf jener Grundſätzlichen den Untergang des Vaterlandes für unvermeidlich, wenn das Volk die meiſten oder vollends alle Wahlen in die Hand bekomme. In Luzern gebrach es den Repräſentanten dieſer beiden Hauptparteien weder an Entſchiedenheit noch ſelbſt an Schroffheit. Als es aber zur Anwendung der Grundſätze kam, da fingen die Berechnungen an: die Liberalen fanden heraus, daß ſie mit den von ihnen ſelbſt und zuerſt aufgeſtellten unmittelbaren Volkswahlen übel fahren und das Regiment in ganz andere als in die eigenen

Hände gelangen dürfte, nachdem ſich herausgeſtellt, daß das Volk ſich nicht ausſchließlich Männer von juriſtiſcher Bildung als Führer wähle; die Ariſtokraten hinwieder warfen ſich dem ſonſt ſo geringſchätzig behandelten Landvolk in die Arme, weil ſie den Juriſten gegenüber bereits verloren Spiel hatten. Beide Theile wurden Ueberläufer, die Liberalen zu theilweiſer Anwendung ariſtokratiſcher Grundſätze, die Ariſtokraten zu Lehrſätzen und Praxis der Demokratie. So wenig iſt in Republiken auf konſequentes Bekenntniß unveränderlicher Staatsgrundſätze von Seite der einzelnen Parteien zu zählen. Beiden Theilen ausſchließlich Egoismus als Triebfeder ihrer Handlungen zu unterſtellen, möchte indeß wohl ungerecht ſein; inwiefern ſie ihre Wirkſamkeit auch als die zuträglichere für das Gemeinweſen anſahen, ſind ſie gerechtfertigt; doch hat dann jede der beiden Parteien die Pflicht, gleich redliche und uneigennützige Abſicht auch der andern zuzutrauen. Am Ende ſchloß der Verfaſſungsrath auf eine Zuſammenſetzung ab, welche weſentlich der ſeinigen glich, indem er 80 Wahlen dem Volk, den alſo gewählten 80 dann die Wahlen der übrigen 20 anwies; die Liberalen hatten für ihr Syſtem noch mehrere Garantieen verlangt, die indeß nur in einem künſtlich zuſammengeſetzten Wahlkollegium hätten gefunden werden können. Genau zwanzig Mitglieder gaben eine Verwahrung zu Protokoll gegen die alſo beſchloſſene Selbſtergänzung des Großen Rathes, als mit dem Weſen einer demokratiſch-repräſentativen Republik unverträglich. Der Stadt Luzern wurden von den unmittelbaren Großrathsſtellen 18, von den andern die Anzahl von 7 zuerkannt, mit Anwartſchaft auf 6 weitere von dieſen, die an ganz freie Wahl geſtellt wurden; allein die der Stadt zugeſchiedenen Wahlen wurden nicht mehr den Stadtbürgern ausſchließlich, ſondern der geſammten Einwohnerſchaft überlaſſen. Dadurch herrſchte die Landſchaft auch in der Stadt, deren Verbürgerte die Minderzahl der Bewohner ausmachten. Es war dieß abermal ein Mittel des Gleichgewichtes zu Gunſten der Liberalen gegenüber der Bauerſame auf dem Lande, deren Geiſt ſchon damals ein weſentlich verſchiedener war von jenem der

Städter. Mit ſolchen Hauptbeſtimmungen der neuen Verfaſſung fiel auch das übrige Gebälke ihrer ſcheinbar noch jungen Vorgängerin. Das Volk erhielt drei Wochen Zeit zur Ueberlegung, die von Freunden und Gegnern des Werkes leidenſchaftlich in Anſpruch genommen ward. Wer im Weſentlichen bei ſeiner Entwerfung geſiegt, das zeigte bald die Stellung der Parteien bei den unausweislichen Umtrieben, die der Abſtimmung vorangingen: die Ariſtokraten waren für die Verwerfung, die Liberalen für die Annahme. Das Volk, zum erſten Mal zu dem hochwichtigen Souveränetätsakte berufen, wurde mit ſchriftlicher und mündlicher, geiſtlicher und weltlicher Rathgebung, mit Verſammlungen, Reden in Kirchen und Schenken, wahren und lügenhaften Darſtellungen gequält und unterhalten zugleich. An der Gyſikonbrücke verabredeten die Gegner der Verfaſſung in engerm Verein die Verwerfung; eine kantonale Verſammlung zu Sempach am 24., wegen betriebſamer Abmahnungen doch nur 500 Mann ſtark, ſollte das Loſungswort zu Gleichem geben. Verfaſſungsrath Wendel Koſt, der demokratiſchen Partei angehörig, las gegen die Verfaſſung, fand aber kein Gehör: das Mehr mit ſeinen Triumphen blieb den Liberalen, von denen Advokat Bühler und Arzt Steiger als Wortführer ſich hervorthaten. Eine zweite Verſammlung von Verfaſſungsgegnern auf dem Schlachtfelde zu Sempach am 28. Januar wurde von der andern Partei, ohne große Achtung für die freie Meinungsäußerung, vollends aus einander getrieben. Ueberhaupt hielt man ſich von gewaltthätigem Gebahren nicht frei: in der Stadt waffneten die Freiſinnigen, weil ſie von den Ariſtokraten einen Angriff auf das Zeughaus beſorgten; das Gleiche geſchah in Kriens, in den Aemtern Surſee und Willisau, im Surenthal, alles Beweiſe, daß man die Verwerfung höchlich fürchtete, deßhalb um jeden Preis verhindern wollte; für den Fall der Verwerfung ließ die liberale Partei bereits eine Denkſchrift zur Unterzeichnung umlaufen, worin ein zweiter Verfaſſungsrath gefordert wurde, um das Zurückſinken in die alten Zuſtände zu verhindern. Die Abſtimmung lief meiſt ruhig ab (30. Januar) und brachte 7162 Annehmende gegen 3490 Verwerfende, von 20,293 Stimmfähigen; mit Hülfe von 7625 un-

entschuldigt Ausgebliebenen, die das Gesetz auch als Annehmende gezählt wissen wollte, brachte man die Zahl der Annehmenden auf 14,787. Einflußreiche Männer sollen entschlossen gewesen sein, das Ergebniß der Zählung, als unannehmbar und der Volkssouveränetät zuwider, anzugreifen, falls nicht eine Mehrzahl von wirklich Stimmenden sich ergeben hätte. An einen Erfolg solcher Einsprache ist aber nicht zu glauben, da das Gesetz von der verfassungsräthlichen Mehrheit eben mit Rücksicht auf die unsichere Volksstimmung, also mit gutem Vorbedacht, erlassen worden. Unmittelbar folgten nun die Wahlen, und am letzten Tage Februars, gleichzeitig mit der Wahl des Verfassungsrathes für den Kanton Bern, konstituirte sich der neue Große Rath von Luzern, an dessen Spitze der gewesene Schultheiß Rüttimann sich gestellt fand, erwählte die vollziehende Behörde zum Schultheißen den wirklichen Inhaber des Amtes Amrhyn, dem hierdurch der ununterbrochene Vorsitz in der Tagsatzung gesichert ward; unter andern Mitgliedern des vorörtlichen Staatsrathes neuer Wahl sind die bekanntern Namen Eduard Pfyffer, Oberst Schumacher, **Med. Dr.** Steiger. Die aristokratische Partei sammt den demokratischen Halbfreunden war in allen höhern Behörden in Minderheit gedrückt. Daher nahm auch Schultheiß Rüttimann eine auf ihn gefallene Wahl in den Kleinen Rath nicht mehr an. Oder glaubte er nicht an die Haltbarkeit der neuen Ordnung?

Diese neue Konstituirung Luzerns war das heißersehnte Ziel aller redlichen Schweizer, die das Vaterland vor Zerwürfnissen mit den europäischen Mächten, die innere Ordnung durch den ungefährdeten Fortbestand der Tagsatzung, die Möglichkeit von diesem durch eine solide und unangefochtene Regierung des vorörtlichen Kantons sicher gestellt wissen wollten. Sie entsprach zugleich der überwiegenden öffentlichen Meinung der Schweiz, ohne das Mißtrauen der auswärtigen Mächte hervorzurufen.

Aus ähnlichen Ursachen wie Luzern war Zürich beeilt, unter Dach zu kommen; denn auch dieser Stand hatte, wenn auch nicht aktiver Vorort, doch wichtigen Einfluß in innern und äußern Verhältnissen der Schweiz zu üben, sollte die Neugestal-

tung derſelben nicht zu ihrem Unglücke ſich wenden. Der neue Große Rath, für Zürich gleichzeitig Verfaſſungsrath, war der Tagſatzung wegen um ein paar Tage früher zuſammengetreten, als vorbeſtimmt geweſen. Nachdem er beſtens die gemeinvaterländiſchen Intereſſen bedacht, ſchritt er zum Werke der Verfaſſungsreviſion, gab den Bürgern drei Wochen Friſt zur Eingabe ihrer bezüglichen Wünſche, beſtellte eine Kommiſſion zur Entwerfung der Verfaſſung mit Rückſicht auf ſchon beſchloſſene Grundlage, ſicherte den ordentlichen Fortgang der Verwaltung durch Kundmachung, daß Behörden und Geſetze bis zu ihrer Abänderung in Kraft zu bleiben haben, und beruhigte die Bürger durch gleichzeitige Anzeige, daß ſchon eingelangte Wünſche und Begehren, die ſich auf Verbeſſerung der Geſetze und Erleichterung der Abgaben bezogen, zur Prüfung und Berichterſtattung der Regierung überwieſen worden (17. und 18. Dezember). An der Spitze der Kommiſſion ſtand Ufteri, neben ihm Meyer von Knonau, Pfenninger, Konrad Melchior Hirzel, Guyer, Joh. Jakob Heß, Brändli von Stäfa, Dr. Keller und Andere, die Elite von Stadt und Land, in wohlthätigem Gemiſch ältere und jüngere Männer, doch alle von Kraft und hoher Geſinnung, Einzelne auch ausgezeichnet durch Wiſſenſchaft; auch die böswilligſte Kritik war da verlegen, Blößen und Lücken zu entdecken. In den erſten Tagen Januars begann die Kommiſſion ihre Arbeiten, am 15. Februar konnte ihr Entwurf dem Großen Rathe zur Berathung vorgelegt werden, der damit in zwei bis drei Wochen ebenfalls zu Ende kam. Die Hauptabſtimmung brachte in ſeiner Mitte 170 Annehmende gegen 3 Verwerfende; glänzend überaus war das Ergebniß der Volksabſtimmung vom 20. März; 40,503 Annehmende gegen 1721 Verwerfende; unter den erſtern 1791 Stadtbürger, während von ihnen nur 138 verwarfen. Nichtſtimmende wurden, abweichend von Luzern, nicht gezählt. Ueberzeugender als durch ſolche beinahe einhellige Annahme hätte das Bedürfniß einer weſentlichen Verfaſſungsreform, mit beſonderem Bezug auf Berückſichtigung der Landſchaft, nicht bewahrheitet werden können. Nicht Bürgerkriege allein, in denen die Entzweiten mit der Waffe in der Hand ſich gegenüberſtehen,

verletzen Beſtand und Wohl republikaniſcher Staatsgeſellſchaften; oft noch verderblicher wirkt das ſchleichende Gift übel verkleiſterter Zwietracht, meiſt Folge der Ueberherrſchung der einen Elemente durch die andern. Das war der Fall von Zürich geweſen. Die Lehre aber, die in den Jahren 1830 und 1831 der Stadt gegeben worden, gilt auch in ſpätern Jahrzehenten noch, jetzt aber nicht mehr gegen ſie. Glücklich, wer ſolche Lehre nicht anrufen muß.

Die feierlich verkündete Verſöhnung der ehemaligen Gegenſätze wurde thatſächlich bewährt durch die Zuſammenſetzung der neuen Regierung, in die neben Uſteri, Hegetſchweiler, Pfenninger, Ferdinand Meyer, Eduard Sulzer, Weiß von Fehraltorf auch Bürgermeiſter von Wyß, Conrad von Muralt, Rahn und Spöndli, Genannte und Andere den verſchiedenen Meinungsſtufen angehörend, berufen wurden. Einer der vielen Veteranen, der verdiente Bürgermeiſter von Reinhard, fiel außer die Kombination, was indeß, ſeiner feierlichen Erklärung zufolge, auch in ſeinen Wünſchen gelegen. Der Große Rath ehrte ſeine Leiſtungen durch eine Dankesurkunde. Das Bürgermeiſteramt überging an Uſteri und von Wyß, an jenen unmittelbar bei dem Regierungswechſel; dem Bürgermeiſter Uſteri wurde gleichzeitig das Präſidium des Großen Rathes, die Vizepräſidentſchaft ſeinem Kollegen übertragen. Die junge Schule erhielt ihre Ehrenſitze vornehmlich im Obergericht, zu deſſen Leitung Dr. Keller berufen ward. Uſteri aber, der am meiſten die zum Siege gelangten politiſchen Anſichten und Strebungen großgezogen, dann weſentlichen Theil an der Entwerfung der Verfaſſung genommen, ſollte dieſe nur auf dem Papiere und in ihren erſten Ausflüſſen, nicht aber in ihrer folgenden Wirkſamkeit kennen lernen. Als ein ganz befriedigendes Werk ſcheint er ſie auch in den Flitterwochen des neuen Staatslebens nicht gehalten zu haben, denn er ſelbſt, als Berichterſtatter der Verfaſſungskommiſſion, nannte ſie das Kind einer bedrängten Zeit, in der es Noth gethan, aus einem proviſoriſchen Zuſtande von Regierung und Verwaltung, der eben deßhalb ſchwankend und kraftlos, ſo beförderlich als möglich zu neuen und feſten Einrichtungen überzugehen. Schon im Laufe der letzten Monate war

Manches in der Eidgenoſſenſchaft geſchehen, was ihn mißſtimmt, vielleicht ſelbſt beſorgt für ihre Zukunft gemacht hatte. Er ſelbſt erlebte indeß weder die Freuden noch die Mißrechnungen derſelben. Er ging hinüber ins beſſere Daſein (9. April), nachdem er vierunddreißig Jahre dem gemeinen Weſen gedient, noch zur Zeit der alten Eidgenoſſenſchaft Mitglied des ſouveränen Rathes von Zürich, Senator und Vollziehungsrath der helvetiſchen Republik, Mitglied der Konſulta in Paris, dann (1803) der Organiſationskommiſſion für den Kanton Zürich, endlich nach einander Mitglied des Kleinen Rathes während der Mediationszeit und Staatsrath während der nachherigen Reſtaurationsperiode geweſen. Unitarier in der helvetiſchen Republik, der Thätigſten einer für ihren Beſtand und ihr Gedeihen, bis er ſich ſelbſt von der Unhaltbarkeit eines völligen Einheitsſyſtems überzeugte, traf ihn am empfindlichſten die Reaktion von 1814, deren Schöpfungen er nie hold geworden. Er war vielmehr einer der unerbittlichſten Gegner der von daher wieder zu einiger Geltung gekommenen alten Regierungsgrundſätze, daher mißbeliebt bei ihren Vorfechtern, hochverehrt dagegen von allen Freunden freiſinniger Geſtaltung der Schweiz, für welche er als geiſtiger Vorkämpfer, Mahner und Erzieher galt, bewundert um ſeiner tiefen und ausgedehnten Gelehrſamkeit und einer unerſchöpflichen literariſchen Thätigkeit willen. Sein Nachfolger im Bürgermeiſteramte wurde Staatsrath v. Muralt, aus den Würdigſten von Zürich, hochgeachtet von allen Parteien daſelbſt, ebenſo im Kreiſe der Eidgenoſſen, denen er als Geſandter, als Freund und Fachmann des ſchweizeriſchen Milizweſens bekannt geworden, und von dem ſelbſt die erſten Wortführer der liberalen Partei erwarteten, daß ſein Gemeinſinn und ſeine Biederkeit reichlich erſetzen werden, was ihm an freiſinniger Doktrine abgehen möchte.

Mit einem Rückblick auf die Verfaſſungsarbeiten von Zürich bleibt nachzutragen, daß ſie durch frühere Erledigung der Repräſentanzfrage weſentlich vereinfacht waren; doch lag ihnen die kaum minder ſchwierige Löſung der Gewerbsverhältniſſe ob. Läſtige Beengung hatte gewaltet, über welche die Theorie eine unerbittliche Verurtheilung ausgeſprochen, der Gewerbsfleiß nicht beſſer zu

ſprechen war. Die Verfaſſung verhieß nun ſo viel ſie konnte: ſie ſprach die Freiheit des Handels und der Gewerbe im Grundſatz aus, unter Vorbehalt der für die Geſammtbürgerſchaft wie für die gewerbtreibenden Klaſſen ſelbſt, mit Inbegriff der Handwerker, unerläßlichen Einſchränkung, mit einſtweiligem Fortbeſtand der Ehehaftengewerbe unter Ausſicht auf zeitgemäße Abänderungen. Der richterlichen Gewalt wurde die nothwendige Unabhängigkeit verliehen. Zu Begründung ergiebigerer Verwerthung der Domänen ſetzte ſchon die Verfaſſung die Leiſtung aller Staatsbeſoldungen in baarem Gelde feſt; dann gleichmäßigen Beitrag aller Einwohner zu den Staatslaſten nach Vermögen, Einkommen und Erwerb. Militärkapitulationen wollten nicht bloß aufgegeben, ſondern unterſagt werden. Eine Grundvorſchrift bildet dann auch die Vervollkommnung des Jugendunterrichtes, als Pflicht des Volkes und ſeiner Stellvertreter; ſie empfiehlt zu dieſem Ende dem Staate wirkſame Unterſtützung der niederen und höheren Unterrichtsanſtalten. Ebenſo wird vollſtändige Reviſion des Staatshaushaltes angeordnet. Das politiſche Stimmrecht ward dem angetretenen zwanzigſten Altersjahr verliehen, auszuüben durch Stadtbürger auf einer Stadtzunft, durch die Landbürger an ihrem Bürgerrechtsort, für beide ohne Rückſicht des jeweiligen Wohnſitzes. Dem Volk wurden 179 unmittelbare Wahlen in den Großen Rath, dieſem ſelbſt die übrigen 33 anheimgeſtellt; Vertheilung auf Stadt und Landſchaft zu einem und zwei Drittheilen nach früherm Beſchluß; Amtsdauer: vier Jahre. Alle Verfügungen hoheitlichen Belanges wurden in ausdrücklicher Aufzählung dem Großen Rathe zugeſchieden, ſo insbeſondere alles, was die Regelung der Finanzen betrifft. Eigene Artikel ſichern und ordnen die Oberaufſicht des Großen Rathes über alle Theile der Landesverwaltung, verleihen ihm nöthiges ſelbſtſtändiges Einſchreiten, das Recht der Initiative. Ebenſo wird dem Großen Rathe die Standesſtimme für Genehmigung von Verträgen mit dem Ausland und für alle eidgenöſſiſchen Angelegenheiten zuerkannt; der Verbeſſerung des Bundesvertrages mittelbar ſchon dadurch gerufen, daß die Inſtruktionen im Geiſte einer kräftigen und für die ge-

meinſamen vaterländiſchen Bedürfniſſe befriedigenden Vereinbarung der Kantone ertheilt werden ſollen. Den Mitgliedern des Großen Rathes wurde von Seite des Staates keine Entſchädigung zuerkannt, die Leiſtung derſelben durch die Zünfte dieſen freigeſtellt. Für die Verhandlungen des Großen Rathes ſoll in der Regel Oeffentlichkeit walten. Die Standeshäupter mit dem Titel Bürgermeiſter wurden beibehalten; den Regierungsräthen, mit Drittheilsaustritt, eine ſechsjährige Amtsdauer zuerkannt. Das Obergericht wurde nicht nur oberſte Gerichtsinſtanz, ſondern auch Aufſeher über die Amtsverrichtungen der untern Gerichte; es ging von allen Behörden in Befugniſſen am reichſten ausgeſtattet aus der Reform hervor. Für den Unterricht aller Grade und Abſtufungen wurde ein Erziehungsrath, für die Förderung des Volksſchulweſens insbeſondere eine Schulſynode, ein neues Inſtitut von unberechneter Tragweite, gegründet. Viel Anderes, Organiſatoriſches, kann die Geſchichte übergehen; füglicher mag ſie ſpäter einige Hauptzüge aller Kantonsverfaſſungen vergleichend ausheben.

Am Schluſſe ordnete die zürcheriſche Verfaſſung deren Beſchwörung durch Obrigkeit und Volk an, erklärte eine Reviſion vor Abfluß von ſechs Jahren als unſtatthaft und verwies wirkliche Abänderungsanträge auf den Weg der Geſetzgebung. Dadurch wurde der Grundſatz der Partialreviſion, im Gegenſatz zu der damals ſonſt in beſonderer Gunſt geſtandenen Totalreviſion aufgeſtellt. Bei dem Ziele ihres Werkes angelangt, durften Behörden und Bürger im Allgemeinen ſich der Beruhigung hingeben, daß es ein gelungenes ſei, wenn auch kein vollkommenes. Der Friede war geſichert, der nützlichen Entwickelung aller Kräfte ein weites Feld geöffnet.

Im Laufe von wenigen Monaten ſonach hatten zwei der Vororte, unter ihnen der wirkliche Direktorialkanton, ſich neue Ordnungen gegeben, während im dritten die alte zuſammenbrach und Einleitungen zu demokratiſch-repräſentativer Konſtituirung getroffen wurden. Solche Ergebniſſe in Luzern und Zürich trugen mächtig zur innern Entwirrung der eidgenöſſiſchen Angelegenheiten, dann zur ſichern Durchführung und Behauptung der neuen Ver-

faſſungsgrundſätze bei. Die Schreckbilder der Anarchie, der Auflöſung und Zerrüttung, die von den Gegnern der Bewegung in unaufhörlichem Gejammer mit namentlichem Bezug auf die dadurch gefährdeten Verhältniſſe der Schweiz zum Ausland in den Rathsſälen und in der Preſſe vorgeführt wurden, verloren dadurch einen guten Theil ihrer wirklichen Bedeutung, ſo wie ihres dramatiſchen Effektes. Andere Kantone waren indeſſen auch nicht unthätig geweſen; raſcher die einen, mühſamer die andern, arbeiteten ſie am Neubau, der um ſo dringlicher geworden, je ſtärker die Ereigniſſe der öffentlichen Ordnung zugeſetzt hatten; am meiſten Hinderniſſe hatten jene Kantone zu überwinden, wo der demokratiſche Geiſt am rührigſten geworden, daher auch von den Männern der liberalen Doktrine um ſo ſchwieriger zu bändigen war.

Es erklärt dieſer Umſtand zum Theil, daß Solothurn und Freiburg am ſchleunigſten zum Ziele gelangten; in beiden Kantonen waren die demokratiſchen Regungen weniger lebhaft als anderswo; das Volk wollte dort nicht in Maſſe regieren, ſondern nur Sicherheit, daß die Angeſehenen von der Landſchaft in gleichen Rechten mit jenen der Stadt zur Regierung gelangen könnten; Aufhebung der Scheidewand zwiſchen Stadt und Landſchaft und Rechtsgleichheit zwiſchen den Bürgern beider Theile war da das Hauptziel der Bewegung. Darüber hatten die Ereigniſſe, welche in beiden Kantonen das Patriziat zum Abtreten gezwungen, ſchon entſchieden.

Die Ausſchüſſe, mit denen ſich der Große Rath von Solothurn, nach mehreren Allarmberichten, in Unterhandlung eingelaſſen, waren jene der Stadt Olten, die am 28. Dezember im Allgemeinen die Bewilligung der Balsthaler Begehren und deren einige in beſonderer Aushebung verlangten, nämlich: völlige Trennung der richterlichen von der adminiſtrativen Gewalt, die Aufhebung jenes ſchon früher erwähnten Vermögenserforderniſſes von 2000 Fr. zur Wählbarkeit in den Großen Rath, die Oeffentlichkeit der Großrathsſitzungen, Beſeitigung des Kantonsgerichtes (einer fehlerhaften Mittelinſtanz), Prüfung der zu entwerfenden neuen Verfaſſung durch ein Kantonalkollegium ſtatt der Bezirkskollegien, ſodann

deren Abſtimmung durch das Volk. Dabei leiſtete die Stadt Olten auf jedes Vorrecht bei den Wahlen Verzicht und machte deſſen Anerkennung in Ausführung der Wahlvorſchriften ebenfalls zu einer ihrer ſechs Forderungen. Aus den gebieteriſch geſtellten Begehren entnimmt ſich, was am erſten Verfaſſungsentwurf beſonders mißfällig geweſen. Die Unterhandlungen mit den Oltener Ausſchüſſen wurden am 29. Vormittags durch eine Großrathskommiſſion gepflogen, auf deren Bericht der Große Rath noch gleichen Abends die entſprechenden Beſchlüſſe faßte, „um den neuen Beweis zu geben, wie ſehr es ihm daran liege, daß die Ruhe und Ordnung wieder hergeſtellt und die Unglücke, die dem Kanton drohen, abgeleitet werden“. Unter dieſen Beſchlüſſen iſt bemerkbar: die Vertheilung der dem Großen Rathe zukommenden dreizehn Wahlen in der Weiſe, daß ſechs Mitglieder ab der Landſchaft, drei aus der Stadt, vier aus freier Wahl zu ernennen ſeien; die Verfügung, daß zwar die Verhandlungen des Großen Rathes durch den Druck bekannt zu machen ſeien, die Frage der Oeffentlichkeit der Sitzungen ſelbſt der künftigen Geſetzgebung anheimgeſtellt bleiben ſolle; endlich, daß die Ausſchüſſe, denen der Verfaſſungsentwurf zur erläuternden Beſprechung (d. h. wohl zur Kontrole, ob er den Balsthaler und Oltener Forderungen in allen ſeinen Einzelnheiten entſpreche) mitzutheilen ſei, nicht amteienweiſe, ſondern in Geſammtheit zu Balsthal ſich verſammeln ſollen. Es bildete ſomit dieſe Verſammlung gleichſam einen zweiten Großen Rath neben jenem zu Solothurn, welcher letztere ſich (am 31. Dezember) auch wirklich bequemte, durch Kommiſſarien mit jenen Balsthaler Ausſchüſſen den Verfaſſungsentwurf Punkt für Punkt in Verhandlung zu nehmen. Es erfolgte die Verſtändigung in einer Zuſammenkunft vom 10. Januar, an welcher namentlich ein Artikel, der, in unbefugtem oder doch unklugem Uebergriff auf die Zukunft, jede etwa ſpäter erforderliche Reviſion der Verfaſſung faſt zur Unmöglichkeit gemacht hätte, beſeitiget und durch weniger beengende Vorſchriften erſetzt wurde. Mit dem alſo geſchloſſenen Frieden war auch die endliche Genehmigung des Volkes zu erwarten; ſie erfolgte durch Abſtimmung in den Gemeinden am 13. Januar; 5228 Bürger

nahmen an, 613 verwarfen; 126 Erſchienene blieben neutral, ebenſo 5863 Abweſende. Der Große Rath aber rechnete dieſe, dann die wirklich Annehmenden zuſammen und promulgirte die Annahme durch 11,091 Bürger auf die Geſammtzahl von 11,830. Dieſe Zählungsweiſe verlieh zwar dem Tagesergebniß mehr Glanz, nicht aber höhern Werth. Immerhin erſcheint die Annahme als makellos, da diejenigen, die verwerfen wollten, in ſo auffallender Minderzahl gegen die Annehmenden ſtehen.

Ende Jenners wurde der neue Große Rath beſtellt, wobei das Volk alle Ausſchließlichkeit mied; da das Gleiche auch vom Großen Rathe ſelbſt geſchah, ſo mochte ſich der Kanton um ſo freudiger zur vollführten Aenderung Glück wünſchen. In den Kleinen Rath von ſiebzehn Mitgliedern wurden neun aus der Stadt, darunter ſieben frühere Mitglieder gewählt. Ludwig v. Roll, ein angeſehener Patrizier, erhielt das Präſidium des Großen und des Kleinen Rathes; in letztern trat Joſeph Munzinger nach Ablehnung eines andern Bürgers von Olten. Der wirkliche Regierungswechſel geſchah erſt am 14. März, an welchem Tag der alte Große Rath ſeine Gewalten an den neuen übergab und die Bürger ihrer eidlichen Verpflichtungen gegen die frühere Staatsverfaſſung enthob. Der Schultheiß Peter Glutz-Ruchti, geweſener Landammann der Schweiz, ſchloß an dieſem Tage ſeine vieljährige politiſche Laufbahn, eine ihm zugeſchiedene Stelle im Appellationsgericht mit Bitterkeit zurückweiſend. Der Verfaſſung ſieht man in Inhalt und Form an, daß ſie, mit Ausnahme der Teſſiner vom Jahr 1830, die erſte aller neu geſchriebenen Kantonsverfaſſungen war, und unter den Motiven ihrer Entſtehung wird neben andern auch die Abſicht gemeldet, „die Geiſtesentwickelung zu fördern“. Im Widerſpruch mit dem urſprünglichen Programm der Führer der Landſchaft iſt ſie reich an künſtlichen Wahlkombinationen und ordnet dreifache Wahlart des Großen Rathes an, durch die Wahlkreiſe, durch Wahlkollegien und durch den Großen Rath ſelbſt, im Ganzen für 109 Mitglieder, wovon 96 den beiden erſtgenannten Wahlkörpern zugeſchieden wurden. Der Stadtbürgerſchaft von Solothurn blieb anſehnlich zugemeſſene

Repräſentation, die ſie ſelbſt, ohne Zuthun der Beiſäßen, erwählen konnte. Die vollziehende Gewalt wurde einem immer noch allzu zahlreichen Kollegium von ſiebzehn Mitgliedern, das Präſidium im Kleinen und im Großen Rath einer und derſelben Perſon anvertraut. Die Trennung der Gewalten kam zwar in einigen weſentlichen Beſtimmungen zur Ausführung, ſo durch die Organiſation des Appellationsgerichtes und durch den Ausſchluß der Oberamtmänner von den höhern Gerichtsſtellen, doch nicht in allen, indem der Geſetzgebung überlaſſen wurde, ob die Amts- oder Bezirksgerichte durch die Oberamtmänner oder durch eigene Vorſtände präſidirt werden ſollen. Durchgreifender iſt die Verfaſſung in den allgemeinen Beſtimmungen, die jedem Bürger das Recht einräumen, zu allen öffentlichen Aemtern zu gelangen, freien Gewerb und Handelsverkehr zu Stadt und Land anerkennen, jeder Gemeinde die Pflicht auferlegen, gegen Erfüllung der geſetzlichen Vorſchriften einen Kantonsbürger in ihr Ortsbürgerrecht aufzunehmen, jeden Kantonseinwohner nach zurückgelegtem ſechszehnten Jahr zum Milizdienſt verpflichten. Eine Verfaſſungsreviſion wurde nach zehn Jahren als zuläſſig erklärt.

So ſah ſich die Landſchaft am Ziel ihrer weſentlichen Wünſche, die Stadt am Ende ihrer faſt ausſchließlichen Herrſchaft. Stadt und Land aber neckten ſich noch einige Zeit mit Vorwürfen; den Sieg der Landſchaft im Jahr 1831 wollte jene nur als ein Werk angedrohter Gewaltanwendung erkennen, während die Landſchaft gegenüber der ſtädtiſchen Uſurpation vom Jahr 1814 ſich ſelbſt der Milde und Mäßigung berühmte. Im folgenden Juli ſetzte der Große Rath jene Männer, welche als Gegner des gewaltthätigen Regierungswechſels von 1814 verurtheilt worden, wieder in ihre Ehren ein.

Der Verfaſſungsrath von Freiburg, nur 49 Mitglieder ſtark, zählte unter dieſen zehn Patrizier, meiſt von der ehemaligen liberalen Minderheit, dann auch den vom Bezirk Rüw gewählten Landesbiſchof, Tobias Jenny, daneben viele ſchlichte Männer aus dem Volke, auf welche die frühern liberalen Oppoſitionsglieder nicht ohne Achſelzucken hinblickten. Der Biſchof ſelbſt hatte die

Schwachheit, ſich nicht bloß wählen zu laſſen, ſondern auch anzunehmen, zeigte dann dieſes zur erſten Sitzung, ohne perſönliches Erſcheinen, der Behörde an. Die Verlegenheit ſchien groß, zumal der Verfaſſungsrath viele Anhänger der Prieſterpartei zählte. Auf Andringen der liberalen Patrizier erklärte er gleichwohl mit überwiegender Stimmenmehrheit die Wahl des Biſchofes als ungültig, weil dem Staatsrechte dieſes Freiſtaates zuwider, in welchem unter allen Regierungsformen die Geiſtlichen niemals zur Ausübung von politiſchen Rechten zugelaſſen worden, die man immer als unverträglich mit den prieſterlichen Verrichtungen angeſehen habe. Laut klagte nun die Prieſterpartei im Lande über Verletzung der eben erſt promulgirten Rechtsgleichheit, obwohl die wirkliche Verletzung dieſes neuen ſtaatsrechtlichen Satzes vielmehr durch Aufnahme eines Mannes ſtattgefunden hätte, der ſich im Rechte geglaubt haben würde, als Bürger und als Biſchof ſeine Stimme zwiefach im Verfaſſungsrathe geltend zu machen. Der Biſchof unterzog ſich indeß, verwahrte aber ſeine und ſeines Klerus Rechte und verlangte zugleich unbedingte Garantie der katholiſchen Religion als der einzigen öffentlichen Religion im Kanton, mit Ausnahme des Bezirkes Murten. Aehnliche Begehren liefen aus verſchiedenen Gemeinden ein, woraus zu ſchließen, daß Prieſter und Volk nicht ohne Beſorgniſſe für kirchlichen Einfluß und kirchliche Rechte waren. Andere warfen ſich auf rein zeitliche Dinge; ſo forderten zahlreiche Ausſchüſſe mehrerer Amtsbezirke den Loskauf aller Feudalgerechtſame um einen Spottpreis. Der Verfaſſungsrath aber hatte den Muth, das Begehren als ſich gegen allen Rechtsſinn verſtoßend zurückzuweiſen. Schon am 24. Januar war die neue Verfaſſung zu Ende berathen; am 8. Februar trat die alte Obrigkeit ab, am 7. März die neue in ihr Amt ein. Der aus den Wahlen hervorgegangene neue Große Rath brachte eine weit überwiegende Landrepräſentation, wovon ein guter Theil mit der Prieſterpartei befreundet; die Stadt ſah ſich auf ein Minimum an Zahl und Einfluß zurückgewieſen. Beſonders erwähnenswerthe Vorſchriften der Verfaſſung ſind: die endliche Verdrängung der deutſchen Sprache als Amtsſprache und Einſetzung der franzöſiſchen

in die Eigenſchaft der letztern; die Abſchaffung der Folter; die neunjährige Amtsdauer des Großen Rathes und deſſen durchgängig mittelbare Wahl; im Gegenſatz eine achtjährige Amtsdauer des Staatsrathes mit dem Austritt von nur einem Sechstheil desſelben von zwei zu zwei Jahren; die Wahl der Mitglieder des Appellationsgerichtes auf Lebenszeit; Geſtattung einer Verfaſſungsreviſion, doch ſo, daß ein dahin zielender Antrag, nach erhaltener Genehmigung, in zwei folgenden Sitzungen von drei zu drei Jahren in neue Berathung gezogen werden müſſe. Es war dieß eine Uebergangsverfaſſung, die dem Volke nur ſpärliche Rechte zumaß, zugleich ſo ängſtlich um Stabilität beſorgt war, daß ſie der freien Ausbildung der Staatseinrichtungen bedenkliche Hinderniſſe in den Weg ſtellte. Der Gewinn aber blieb deßhalb nicht weniger anerkennenswerth: das Volk ward aus der Unterthanſchaft, in der eine verhältnißmäßig geringe Zahl bevorrechteter Familien es zurückgehalten, befreit, zu mehrfacher Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten berufen, der politiſchen Stellung der übrigen ſchweizeriſchen Völkerſchaften näher geführt. Eine ſehr entſprechende Beſetzung des Staatsrathes und des Appellationsgerichtes, welche beide Behörden mehr Fähigkeiten boten als das nun geſtürzte Patrizierregiment, war gute Bürgſchaft für Gegenwart und Zukunft. In kirchlichen Beziehungen änderte ſich nichts; der katholiſche Klerus blieb in ſeiner freien und überragenden Stellung geſichert, maßgebend für die Katholiken von abweichender Geſinnung, doch ohne Beeinträchtigung der dem reformirten Bezirke Murten von länger her gewährleiſteten Religionsfreiheit. Dieſe erhielt vielmehr noch eine beſondere Garantie durch die Vorſchrift der Verfaſſung, nach welcher bei Geldverwendungen für Kultus und Erziehungsweſen der Katholiken jeweilen der zehnte Theil der bewilligten Summe dem Bezirke Murten für Schul- und Kirchenzwecke dortiger reformirter Bevölkerung zugeſchieden werden ſoll. An der Spitze der Behörden während der Uebergangszeit ſehen wir den Schultheißen v. Dießbach, einen Mann von mildem und edlem Charakter, zuerſt als Präſidenten des Verfaſſungsrathes, dann als dreijährigen Vorſtand

des neuen Großen Rathes. Von dieſem wurden ſpäter wie in Solothurn die Verurtheilten von 1814 wieder in alle Ehren eingeſetzt.

In dieſen Zeitpunkt fällt auch die Beendigung der Verfaſſungsreviſion im Kanton Baſel; es würde indeß wenig Menſchen- und Staatenkunde verrathen, die Ergebniſſe nach dem Maßſtabe jener in den übrigen Kantonen würdigen zu wollen. Im Kanton Baſel ſo wenig als anderswo konnte über die Wünſche der wirklichen Mehrheit der Bevölkerung irgend ein Zweifel walten; ſie wollte ein Aufhören der verfaſſungsmäßigen wie der thatſächlichen Zurückſetzung der Landſchaft, die Abhülfe vollſtändig, ohne halbe Maßregeln, zu dieſem Behuf für das Verfaſſungswerk ſelbſt die Stellvertreter nach der Volkszahl, und eine Verfaſſungskommiſſion oder einen Verfaſſungsrath auf ſolche Grundlage gewählt. Das hatten mit wenigen Abweichungen auch die Völkerſchaften der meiſten andern Kantone gewollt und erhalten. Der ungeheure Unterſchied war aber der: daß die Regierung von Baſel, geſtützt auf eiſerne Beharrlichkeit ihrer Mitbürger, dem Begehren nicht willfahrte und die Stadt zur Feſtung umwandelte, ſo daß nur mehr ein freiwilliges Nachgeben ab Seite der Landſchaft den Entſcheid der Gewalt zwiſchen beiden Theilen hätte abwehren können. Er fiel zu Gunſten der Regierung und der Stadt aus, denen die militäriſche Ueberlegenheit und Organiſation, dann die formelle Legalität zum Siege verhalf. Von nun an waren die Unterlegenen Aufrührer vor dem Geſetz, ſie, die nichts Anderes und Mehreres angeſtrebt hatten als tauſend andere Schweizer. So erklären ſich die vielfachen Empfehlungen aus dem Schooße der Tagſatzung für eine Amneſtie, ſo der nur mit Mühe, aber auch mit Gewiſſenhaftigkeit zurückgehaltene Plan jenes ſchon beſprochenen bewaffneten allgemeinen Volkszuges aus den übrigen Kantonen gegen die Stadt, ſo die Unnachgiebigkeit der Regierung, des Großen Rathes und der Stadt in allem, was das fernere Schickſal der Proviſoriſten, d. h. der Mitglieder der geweſenen proviſoriſchen Regierung betraf. Mit der Niederlage vom 15. und 16. Januar nahmen die äußern Verhältniſſe auf der Landſchaft eine weſentlich veränderte Geſtalt an: auch derjenige

Theil der Bevölkerung, der mit Eifer an der Lieſtaler Landsgemeinde theilgenommen, kehrte zum Gehorſam zurück, und die Verfaſſungsreviſion hörte auf, das Werk freier Mitbethätigung der Landſchaft zu ſein. Ihre politiſchen Wortführer hatte ſie durch die Spaltung der erſten Januartage, dann durch den Bürgerkrieg und die Flucht verloren. Im Großen Rathe ſelbſt regierte in weit überwiegender Mehrzahl die Repräſentanz der Stadt, umgeben durch den Nimbus und die Vortheile der Regierungsgewalt. Als die Großrathsberathungen am 7. Februar wieder begannen, zählte die Landſchaft wirklich nur noch an die vierzig Großräthe, gegenüber einer Geſammtzahl von mehr denn hundert. Die erſte Verrichtung des Großen Rathes war die Erlaſſung eines Amneſtiegeſetzes, welches zwar den großen Haufen ſtraflos erklärte, die Mitglieder der proviſoriſchen Regierung dagegen von der Amneſtie ausnahm, auch betheiligte Beamte und Offiziere mit Entſetzung bedrohte. Das ſah man in Baſel für hohe Milde an, während angeſehene Stimmen in und außer der Tagſatzung das Heil von Baſel nur in einer allgemeinen Amneſtie zu finden glaubten. Einige Tage wurden dann dem Verfaſſungsentwurfe gewidmet, dieſer mit wenigen Aenderungen angenommen. Derſelbe erfüllte manche Begehren der Zeit, befriedigte andere aber auch mehr durch Worte als durch die That. Er ſchaffte die mittelbaren Großrathswahlen und die Lebenslänglichkeit der Groß- und Kleinrathsſtellen ab, verordnete vollſtändige Trennung der richterlichen und der vollziehenden Gewalt, gewährte Petitionsrecht, freie Preſſe und die Oeffentlichkeit der Staatsrechnungen. Das und Anderes waren aber Bewilligungen, die auch in einem rein ſtädtiſchen Gemeinweſen kaum mehr abgeſchlagen werden konnten. Entſcheidender war, wie die Löſung der wichtigſten Streitfragen zwiſchen Stadt und Land bewirkt worden; jener wurden fünfundſiebenzig, dieſem neunundſiebenzig Wahlen in den Großen Rath zugeſchieden; das verſtieß ſich, ſtärker als irgendwo, mit der verheißenen Tilgung aller Vorrechte. Proklamirt wurde die Souveränetät der geſammten Bürgerſchaft, dieſe ſelbſt dann aber ſowohl durch jenes Repräſentationsverhältniß als durch den Reviſionsartikel in Ver-

bindung mit einem nachher erlaſſenen Abſtimmungsgeſetz faktiſch in zwei ſich gegenüberſtehende Bürgerſchaften geſpalten *; nach dieſem wurde nämlich nicht nur für die Genehmigung der Verfaſſung, ſondern auch für ihre künftige Abänderung die Mehrheit der Stadtbürger einer-, dann jene der Landbürger anderſeits gefordert. Somit war den Bürgern der Landſchaft ſelbſt alle Hoffnung abgeſchnitten, je als Gleichberechtigte neben jenen der Stadt an der Leitung des Gemeinweſens ſich betheiligen zu können. Die Verfaſſung alſo ſicherte eine Reviſion zu, machte ſie aber in alle Zeiten abhängig von einer verhältnißmäßig ſehr kleinen Anzahl von Stadtbürgern; ſie griff in die unveräußerlichen Rechte der Zukunft ein. Bei der Abſtimmung entſchieden indeß, wenigſtens auf der Landſchaft, ſolche Erwägungen nicht. Wie die Bürger der Stadt mit 1503 gegen 4 Stimmen, ſo nahmen jene der Landſchaft in einer Zahl von 4994 gegen 2579 an (28. Februar). Alle Umſtände zuſammengenommen ließen durchaus kein anderes Ergebniß erwarten; mit einer Verwerfung, für die übrigens wie für die Annahme rege Thätigkeit entfaltet worden, hätte die Landſchaft Gefahr gelaufen, ſelbſt das zu verlieren, was ihr angeboten ward. Am 7. März verkündete der Große Rath die neue Verfaſſung; die treuen und mannhaften Bürger und Einwohner der Stadt aber erhielten von der Regierung ein wohlverdientes Dank- und Belobungsſchreiben. Langſam nur wurde die Verfaſſung ins Leben gebracht, und nach einem Wahlkampfe, der in der Stadt wenig änderte, von der Landſchaft beide Parteien in den neuen Großen Rath brachte, wurde dieſer endlich am 16. Mai konſtituirt, auch der Kleine Rath beſtellt und der Vorſitz abermals den bisherigen Bürgermeiſtern Frey und Wieland anvertraut. Die Stadt hatte das Regiment ſich wieder geſichert, aber die Landſchaft war, trotz der abgegebenen ſtarken Stimmenzahl für die Annahme der Verfaſſung, nun mit einer Minderheit von

* In grellem Widerſpruch mit dem Freibrief von 1798, in welchem die Stadt geſagt: „Wir wollen — — eine Vereinigung der Stadtbürger mit den Landbürgern, als zu Einem Körper gehörend, welche gleiche Freiheiten zu genießen haben.“

zwei Fünftheilen des gesammten Großen Rathes wieder auf den Kampfplatz getreten.

Mit Annahme und Einführung der Verfassung hielt man in der übrigen Eidgenossenschaft die basel'sche Revisionsangelegenheit für beendet. Schmerzlich berührt waren zwar Viele, nicht aus Haß gegen die Stadt, sondern weil sie von einer großen Idee, der Gleichberechtigung aller Bürger in jedem Kanton, durchdrungen, ihre allgemeine Verwirklichung gewünscht und gehofft hatten; aber feindliche Plane gegen Basel hegten die einflußreichsten Wortführer der Reformpartei nicht; sie achteten sein Recht und seine kantonale Existenz. Das Maximum der Gunst, welche den flüchtigen Mitgliedern der provisorischen Regierung in den übrigen Kantonen zu Theil ward, bestand in der Bewilligung des Aufenthaltes. Ohnehin hatte man überall der eigenen Sorgen vollauf und war froh, jeden Ortes die angestrebte kantonale Verfassung unter Dach zu bringen. Auch die Presse ließ allmälig die Baseler Dinge fallen.

Bei Bestellung des Verfassungsrathes handelte das St. Gallische Volk ohne alle Rücksicht auf Bestandenes; bisherige Autoritäten, Leistungen, Opfer galten wenig oder nichts; in manchen Bezirken war der Ausschluß der Beamteten Losungswort geworden. Die Wahlen brachten daher das bunteste Gemisch von Menschen und Meinungen zusammen: ganz Unbekannte und Veteranen, Ultrademokraten und zähe Stabile, gelehrte Freisinnige und derbe Bauernnaturen, kecke Demagogen und saure Bekrittler der Volkssouveränetät. Solcher Verfassungsräthe waren 149; sie begrüßten sich am 7. Jenner. Neugier und frohes Staunen über die seltsame und eigenthümliche Erscheinung waren auf den Gesichtszügen der Anwesenden ausgesprochen; bange Ahnungen von der Zukunft mochten wenige Gemüther nur beunruhigen, so tief war die Ueberzeugung von der Unvermeidlichkeit der eingeschlagenen außerordentlichen Wege zur Neukonstituirung des Kantons geworden; boshafte Schadenfreude über manche Wahlergebnisse, die von der gemein-demokratischen Tendenz Zeugniß ablegten, schien Niemand zu hegen. Viele entschiedene Freunde der alten Ordnung dachten

weit mehr daran, ſich in dieſem neuen oberſten Kollegium abermals gewünſchten Einfluß zu verſchaffen, als durch ſchielende Oppoſition zu Gunſten der bisherigen Verfaſſung ein unentbehrliches Vertrauen der ſiegenden Mehrheit auf das Spiel zu ſetzen. Die alte Zeit war daher ſchon am erſten Sitzungstage völlig zu Grabe getragen. Der Verfaſſungsrath hatte etwas Konventartiges; originell war ſein Eigenſinn, ſich durchaus keine Vorarbeiten, Gutachten, Entwürfe für die neue Verfaſſung durch Ausſchüſſe vorlegen zu laſſen. Solches duldeten vornehmlich die Demokraten nicht, die erſt die angeſtrebte Selbſtregierung durch das Volk, eine thatſächliche, nicht bloß grundſätzliche Volksſouveränetät, geſichert wiſſen wollten. Daher ein mehrtägiger Kampf über Begriff und Ausdehnung ſolcher Souveränetät, der Stellvertretung und des Geſetzgebungsrechtes. Während in andern Kantonen die höchſte Gewalt allerdings dem Volke zugelegt, jedoch auf die Wahl ſeiner Stellvertreter beſchränkt, dieſen ſelbſt das ganze Geſetzgebungsrecht innert den Schranken der übrigen Verfaſſungsbeſtimmungen übertragen ward, wollten die St. Galliſchen Demokraten von ſolchem Repräſentativſyſtem nichts wiſſen und beſchloſſen als Folge der der „Geſammtheit der Bürger“ zuerkannten Souveränetät: das Volk übe das Geſetzgebungsrecht ſelbſt aus und jedes Geſetz unterliege ſeiner Genehmigung. Die Form der Genehmigung ſuchten die Einen in jeweiliger Abſtimmung des Volkes über jedes Geſetz oder vielmehr jeden Geſetzesentwurf, wie in Graubünden, die Andern in dem bloßen Rechte des Veto, der Verwerfung eines mißbeliebigen Geſetzes binnen gewiſſer Friſt vom Tage ſeiner Erlaſſung. Mit knapper Mehrheit brachten die Gegner einer ſinnloſen Volksallmacht das Veto im Gegenſatz zur jeweiligen Abſtimmung der Geſetze in Sicherheit. Ein weiter getriebener Widerſtand wäre vergeblich geweſen, da die Demokraten in ihrer ungeahnten Beharrlichkeit eher den Kanton in Stücke zerriſſen als ihren Lieblingsſatz aufgegeben hätten. Ein unwillkommener Beſuch von mehreren hundert Rheinthalern, die ſich am folgenden Tage der demokratiſchen Treue des Verfaſſungsrathes verſichern wollten und augenblicklich ſeine Verhandlungen

ſtörten, hatte (14. Januar) den Erlaß einer Proklamation zur Folge, in der dem Volk jene Hauptbeſchlüſſe zur Beruhigung gemeldet wurden. Damit war eine Rückkehr zur Repräſentativordnung unmöglich geworden. In der übrigen Schweiz brachen die doktrinären Liberalen, an ihrer Spitze Paul Uſteri, in laute Klagerufe über den unvermeidlichen Ruin St. Gallens und die Störung lang gehegter theoretiſcher Lieblingsplane aus. Sie alle vergaßen, daß das Volk ſchlechterdings nicht etwa bloß der Ambos ſein dürfe, auf welchem einzelne Koterieen, und wären ſie im Staatsleben auch noch ſo erfahren und gewiegt, ihre Plane und Meinungen ſchulgerecht zuhämmern mögen. Durch ſolche erweiterte Anſchauung bei Muth und Ausdauer feſtgehalten, wenn auch unangenehm getroffen durch die Keckheit der Demokraten und die erſten Errungenſchaften, ſetzten die liberalen Führer im Verfaſſungsrathe das begonnene Werk in Geduld und Liebe gemeinſam mit jenen befreundeten Gegnern fort. Wirkliche Hinderniſſe des Gedeihens fanden ſich doch mehr in jenen Köpfen vereinigt, die aus der ſcheinbaren Anarchie allmälig wieder einige Hoffnungen für die Rückkehr zu dem Geweſenen ſchöpften. Die demokratiſche Partei aber errang noch andere Siege, die indeß theilweiſe auch wieder eigene Niederlagen waren. Einer ihrer Hauptplane war, den Kanton gleichſam zu föderaliſiren, jedem der beſtehenden acht Bezirke eine Landsgemeinde, dieſer nicht nur die Wahl der Großräthe, ſondern auch jene der Regiegierungsräthe, je eines aus jedem Bezirk, mit einem vom Großen Rath gewählten Haupt (Landammann) zu verleihen. Solcher Organiſation wirkſam zu begegnen, wurden die ſieben Landbezirke in je zwei geſpalten, woraus fünfzehn entſtanden, mit eben ſo vielen Bezirksgemeinden zu unmittelbarer Wahl der Großräthe, der Bezirks- und der Untergerichte, ja ſelbſt auch des Bezirksammanns, ſtatt des ehemaligen von der Regierung gewählten Statthalters. Solche Abfindung einerſeits, dann das Abſchreckende einer fünfzehnköpfigen Regierung anderſeits, machten es möglich, die Wahl des Kleinen Rathes dem Großen Rathe zu retten. In Uebereinſtimmung mit dieſen ganz demokratiſchen Grundlagen

wurden gesammten Behörden sehr kurze Amtsdauern, dem Großen Rathe selbst nur zwei Jahre beigelegt, im Ganzen also ein Gebäude aufgeführt, das von den in den Oktober- und Novembertagen veröffentlichten Planen, so wie von den in andern Kantonen im Werke begriffenen neuen Verfassungen wesentlich abwich, und an dessen Dauerhaftigkeit die Meisten wirklich zweifelten. Die ursprüngliche Absicht, Alles in voller Sitzung selbst zu machen, mußte der Verfassungsrath endlich doch aufgeben. Wichtige Fragen, wie die angetragene Zentralisation der Straßen, die theilweise Aufhebung der konfessionellen Trennung, die Organisation der Behörden in ihren Einzelnheiten, übergingen an Kommissionen und der Verfassungsrath vertagte sich auf kurze Zeit (29. Jenner bis 9. Februar). Von nun an war die Ruhe des Kantons ernstlicher denn je gefährdet; anarchische und konfessionell aufgeregte Elemente wirkten beide gleich nachtheilig. Erstern begegneten die Behörden durch einigen polizeilichen Ernst, die konfessionelle Aufregung aber fand ihr Ziel in der Bestätigung des alten Verfassungsartikels von 1814 über die konfessionelle Verwaltung. Gleichwohl war der Verfassungsrath mit einem Scheitern seiner ganzen Wirksamkeit bedroht, da die maßlose Dauer der Berathungen ihm bald alles Zutrauen raubte; vom Toggenburg her wurde er wirklich mit empfindlichern Störungen heimgesucht als die rheinthalische gewesen. Noch ehe es zu spät war und gemahnt von Baumgartner, raffte er sich auf und vollendete den Entwurf sammt Abstimmungsvorschriften am 1. März. Letztere zählten, wie jene von Luzern, die Nichtstimmenden als Annehmende. Die radikalen Elemente im Verfassungsrath wollten keine Neutralen, und die Vorschrift galt wesentlich den schlimmsten Tadlern in einer Republik, jenen, die die Hand in den Schooß legen und nebenbei sich mit nichts befreunden können. Gemildert wurde die Anordnung dadurch, daß statt des absoluten Mehres die aktive oder passive Zustimmung von vollen drei Fünftheilen aller stimmfähigen Bürger für die Annahme gefordert wurde. Eine künstliche Abwehr gegen mögliche Verwerfung der Verfassung hatte die Behörde nicht im Auge, weil damals wenigstens noch keine ernsten Besorgnisse

walteten. Später war freilich Alles auf dem Spiel. Eine unbeſchreibbare Aufregung bemächtigte ſich der Bevölkerung; terroriſtiſch wollte die Verwerfung durchgeſetzt werden, und das Recht der paſſiven Stimmgebung ward für Viele eine dankenswerthe Erleichterung. Am Tage der Entſcheidung (23. März) nahmen 9190 Stimmende die Verfaſſung an, 11,091 verwarfen ſie. Der ausgemittelten nicht Erſchienenen wurden 12,692 gezählt, ſo daß der Verfaſſungsrath die Annehmenden im Ganzen auf 21,882, alſo auf mehr als drei Fünftheile, berechnete. Gegner der Verfaſſung ſagten gleichwohl: ſie ſei verworfen. Der neue Große Rath ging aus den erſten Bezirksgemeinden vom 24. April hervor; mit zahlreichen Elementen der Stabilität und Gemeſſenheit bevölkert, beſtellte er (13. Mai) den neuen Kleinen Rath aus ſechs Mitgliedern der vorangegangenen Regierung und dem Staatsſchreiber Baumgartner als erſtgewähltem Mitgliede. Die Verantwortlichkeit für die Erfolge der neuen Ordnung wurde von nun an weſentlich auf Rechnung des Genannten geſtellt. Mit jenem Wahlergebniß ſchloß ſich die amtliche Wirkſamkeit des während langen Jahren gefeierteſten St. Galliſchen Staatsmannes, Karl Müller-Friedberg *.

Im Kanton Thurgau hatte ſchon die Weinfelder Verſammlung die Landesverfaſſung gemacht; die glückliche Einheit des Kantons, beruhend in dem einen Volksſtamm und ſeiner Geſchichte, ließ ſtörendes Auseinanderfallen und bunte Wirren in den Strebungen, wie in St. Gallen, nicht zu. Im Thurgau galt es: neu oder alt, eine Regeneration des kleinen Freiſtaates im Sinne Bornhauſers und ſeiner nächſten Freunde, oder das Verharren bei der faſt in Verſteinerung übergegangenen alten Ordnung. Aber dieſe war ſchon thatſächlich zu Grabe getragen durch die Stellung, welche Thurgau gleich Zürich bei der außerordentlichen Tagſatzung eingenommen. Im Grunde war ſomit die Aufgabe des neugewählten

* Eine umſtändliche geſchichtliche Darſtellung der St. Galliſchen Staatsumänderung von 1830 und 1831 findet ſich in der Schrift des Verfaſſers: »Erlebniſſe auf dem Felde der Politik. Schaffhauſen, Hurter'ſche Buchhandlung, 1844«, von Seite 183 bis 671.

Großen Rathes nur Redaktion; gleichwohl wurden für ihre Lösung Monate verwendet. Die Behörde versammelte sich am dritten Tage des Jahres (1831), wählte sich den gemüthlichen und geistreichen Landammann Anderwert zum Präsidenten und berief den Volkstribunen Bornhauser als Ehrenmitglied, auf ausdrückliches Begehren mehrerer Kreise, die sich mit seiner bloßen Beiziehung zu etwaigen Kommissionalarbeiten nicht beruhigen wollten. Den sieben guten Räthen oder den von den Kreisen ihren Abgeordneten mitgegebenen Instruktionen (nur acht Kreise hatten sich jetzt dieser Bevormundung enthalten) räumte der Große Rath gleichmäßig einen Ehrenplatz in seinem Protokoll ein. Damit war die Grundlage gegeben; eine Kommission von fünfzehn Mitgliedern, an ihrer Spitze Bornhauser, erhielt den Auftrag zur Entwerfung der Verfassung, worauf nochmalige Einladung an das Volk zur Eingabe seiner Wünsche erfolgte. Kommission und Großer Rath arbeiteten langsamer als es in bewegten Zeiten gewöhnlich oder rathsam ist; am 14. April erst kam die neue Verfassung zur Vollendung. Nicht minder empfehlend als ihr eigener Inhalt waren die gleichzeitig erlassenen Großrathsdekrete für Herabsetzung der Handänderungsgebühren, Ermäßigung des Salzpreises und Aufhebung der Militärsteuer von Dienstpflichtigen. Im Lauf jener gedehnten Verfassungsarbeiten blieb ihr Grundcharakter sich treu: ungehemmte Leitung der öffentlichen Angelegenheiten durch die unmittelbar gewählten Stellvertreter des Volkes und Zurückführung der eigentlichen Vollziehungs- und Administrativgewalt auf ein möglich geringstes Maß von Befugnissen, Ansehen und Einfluß. Zu diesem Zweck wurde selbst die Errichtung eines Tribunates aus der Mitte des Großen Rathes, zur Ueberwachung der Regierungsgewalt und zur Wahrung der Volksrechte, in Vorschlag gebracht und wenigstens für gefahrvolle Zeiten angenommen. Einer allzu eifersüchtigen Ueberwachung des Großen Rathes durch das Volk, daher dem Veto, war man abgeneigt. So behielt dortige Verfassung das Wesen der Repräsentativordnung bei, wenn auch durch angeordnete alljährliche Erneuerung der einen Hälfte des Großen Rathes dem Volke weiter Einfluß auf dessen Ver-

halten eingeräumt wurde. Günſtig ſtellte ſich die Hauptabſtimmung (26. April), bei welcher 10,044 annahmen, nur 432 verwarfen; Geſammtzahl der ſtimmfähigen Bürger 18,888. Nach vollendetem Werke trat der konſtituirende Große Rath ab, verordnete die Wahlen ſeines Nachfolgers nach neuer Verfaſſung. Endlich ſetzte der aus dieſen abermaligen Wahlen hervorgegangene neue Große Rath die übrigen Zentralbehörden ein. Auch hier ward der Kleine Rath zu zwei Drittheilen aus Mitgliedern der ehemaligen Regierung zuſammengeſetzt; der ſtärkſte Einfluß aber überging an die hervorragenden Männer der Juſtizpflege, weil ihnen neben ihrem Richteramt zugleich die Leitung des Großen Rathes allmälig anheimfiel, da die Regierung ſelbſt von dieſem ausgeſchloſſen worden. An Eigenthümlichkeiten der Verfaſſung zählen wir auf, daß ſie, gleich wie jene von Zürich, die wohl ohnehin einverſtandene „Sorge für Vervollkommnung des öffentlichen Unterrichtes“ in einem eigenen Artikel als Pflicht des Staates erklärte; daß zwar Frauenfeld der Hauptort des Kantons blieb, aber in Anerkennung der nunmehr geſchichtlichen Bedeutung von Weinfelden die Sitzungen des Großen Rathes an dieſen beiden Orten abwechſelnd zu halten ſind; daß die Geiſtlichen nun als wählbar in den Großen Rath erklärt wurden, doch nicht von demjenigen Kreiſe, in welchem einer auf einer Pfründe angeſtellt iſt; daß bereits in der Verfaſſung die Geneigtheit zu ſchweizeriſchen Zentraliſationen ausgeſprochen wurde, namentlich für gemeinſchaftliche Aufſtellung eines oberſten Gerichtshofes, für Errichtung gemeinſchaftlicher Korrektions- und Arbeitshäuſer, für Zentraliſation alles politiſchen Verkehrs mit dem Auslande, dann der Poſten, des Münzregals, von Maß und Gewicht, auch Militär-, Zoll- und Weggeldsweſen. Die Verfaſſung iſt keineswegs frei von eiferſüchtiger Umſtändlichkeit, auch reich an Rechten und Garantieen für die Bürger, wie ſie in jener Zeit ſo vielſeitig gefordert wurden. Der Mann, der das Meiſte zu ihrer Entſtehung beigetragen, ward vielſeitig und ernſt angefeindet, von Manchen auch nur belächelt. Die Geſchichte nimmt für ihn das hohe Verdienſt in Anſpruch, das ſich der muthige und beharrliche Vorkämpfer erringt, welcher

die Selbſtſtändigkeit ſeiner Mitbürger und die moraliſche Kraft ſeines Landes hebt.

Zwei bis drei Monate verwendeten die Aargauer, ihre Vierzehner-Verfaſſung zu ſtürzen; ein halbes Jahr ungefähr bedurften ſie zum Wiederaufbau. Von deſſen Schwierigkeiten hatten die Tongeber in Lenzburg wie die Heerführer am Freiämtlerzuge ſich kaum einen richtigen Begriff gemacht. Dieß gilt vornehmlich von dem unerfahrenen Schwanenwirth Fiſcher aus Meriſchwand, den der Verfaſſungsrath (3. Januar) zu ſeinem Präſidenten ernannte, während er die Ehre des Vizepräſidiums dem zu weiter Berühmtheit gelangten Schriftſteller Heinrich Zſchokke zuerkannte, der Jahrzehente lang den „wohlerfahrenen und aufrichtigen“ Schweizerboten geſchrieben hatte. Die Leitung der für die Entwerfung einer neuen Verfaſſung alsbald ernannten zahlreichen Kommiſſion, von je einem Mitglied aus jedem der achtundvierzig Kreiſe, wurde dem Stadtammann Hunziker von Aarau zu Theil. Der Verfaſſungsrath ſelbſt berieth den Entwurf vom 21. Februar bis 15. April. Was dieſe Behörde auch immer geleiſtet haben mochte, ſo beharrten doch viele der angeſehenſten Männer auf ſchroffer Oppoſition und bekundeten ſolche durch eingereichte Verwahrungen; ſo Dr. Feer, ein Hauptredner im frühern Großen Rathe liberalerſeits, jetzt erbittert und unbeugſam in ſeinem Urtheil über die Gewalthandlung vom 6. Dezember und alles, was er ſeither am Verfaſſungsrath als uſurpatoriſch anſah. Aargau iſt der dritte Kanton, in welchem die unentſchuldigt Abweſenden als Annehmende gezählt wurden; ſo wollte es der Verfaſſungsrath. Der Annahme wurden alle gedenkbaren Umtriebe entgegengeſetzt; neben vielen politiſchen Gründen der Verwerfung, die man aus dem mißbeliebigen Urſprung der Verfaſſung ſchöpfte, tauchten katholiſcher Seits kirchliche und religiöſe Beſorgniſſe auf; wie Anfangs Winter waren wieder alle Leidenſchaften in Thätigkeit, dießmal nicht bloß Städte und Land, ſondern auch Katholiken und Proteſtanten gegen einander in Harniſch. Die Abſtimmung (6. Mai) brachte aktiv Annehmende 11,196 gegen 4834 Verwerfende, zuſammengeſetzt aus Minderheiten von überall, denn von

48 Kreiſen hatte eine wirkliche Mehrheit nur in 4 verworfen; zu den Annehmenden waren noch 12,167 Nichterſchienene zu rechnen. Da der ſtimmfähigen Bürger im Ganzen 31,282 gezählt wurden, ſo beſchränkt ſich die ausdrückliche Annahme auf ungefähr einen Drittheil der Geſammtheit. Von ſolchem Ergebniß auf Werth oder Unwerth einer Verfaſſung zu ſchließen, wäre doch gewagt; Annahme oder Verwerfung hängen weit mehr von den Geſammtzuſtänden oder von dem Grade der Befriedigung öffentlicher Intereſſen, als von der ſchulgerechten Durchführung ſtaatsrechtlicher Theorieen ab. Der Kanton, in ſeinen Grundfeſten erſchüttert, bedurfte nach dem allzu langen Proviſorium eines neuen Grundgeſetzes. Das aargauiſche war, wie die Verfaſſung einiger anderer Kantone, das Ergebniß mühſeliger Abfindung zwiſchen den vielſeitigſten Anſprüchen, abgerungen einer hartnäckigen Widerſacherei, die in der Regierung ihren Sitz und ihre Kraft hatte und durch Ermüdung des Volkes deſſen Selbſtverurtheilung herbeiführen wollte. Befremdlicher Weiſe ging es auch mit der Einführung ungewöhnlich langſam; denn zwei Monate verſtrichen mit Vorarbeiten an Reglementen, Organiſationsgeſetzen und andern Einleitungen. Endlich, um die Mitte Juli, konnte der inzwiſchen neugewählte Große Rath die andern Oberbehörden beſtellen, in denen, wie anderswo, ältere und friſche Kräfte neben einander Anerkennung fanden. Der frühere Bürgermeiſter Fetzer erhielt das Amt des Landammanns; ſein Kollege, Bürgermeiſter Herzog, der gewichtigſte Mann im Lande aus allen Parteien und Fraktionen, ausgeſtattet mit weſentlichen Verdienſten um den Kanton und einem unzerſtörbaren perſönlichen Anſehen, lehnte die auf ihn gefallene erſte Wahl in den Kleinen Rath ab. Ein beſtimmtes Gepräge hatte die neue Regierung nicht, mehr der Große Rath, in dem ſich, wenn auch anfänglich in unbeſtimmteren Umriſſen, die Oppoſition gegen das frühere Regierungsſyſtem als überwiegendes Element kund gab. Die Verfaſſung ſelbſt aber lautete in einzelnen Theilen weniger durchgreifend als andere. Für drei Viertheile der direkt gewählten Mitglieder des Großen Rathes wurde ein etwelcher Vermögensbeſitz vorgeſchrieben, für die Hälfte

ihrer Geſammtzahl ein Alter von zurückgelegten dreißig Jahren; dem Großen Rathe ſelbſt wurden noch etliche mittelbare Wahlen gelaſſen, vornehmlich zur Herſtellung der Parität zwiſchen beiden Konfeſſionen, denn die Verfaſſung ſchied jeder derſelben die gleiche Anzahl Mitglieder zu. Mit Herabſetzung der Amtsdauer für den Großen und Kleinen Rath von zwölf Jahren auf ſechs wurde deren drittheilsweiſe Erneuerung von zwei zu zwei Jahren verordnet.

Aehnlichen zögernden Verlauf, wie im Aargau, nahmen die Dinge im Kanton Waadt. Der Verfaſſungsrath verſammelte ſich erſt am 7. Februar 1831; wie anderwärts war er aus ſehr verſchiedenen Elementen zuſammengeſetzt. Die zerſtreuten Reſte der frühern geſchloſſenen Mehrheit hielten ſich für die einzig wahren Stellvertreter des Kantons, zumal für den treuen Abdruck der Anſchauungsweiſe des Landvolkes. Kam man auf die unmittelbar vorangegangenen Jahre zurück, ſo rühmten ſie geſchäftig das materielle Wohlſein und vermieden mit Sorgfalt die politiſchen Fragen, um deren willen ſie unterlegen. Mußten ſie doch davon ſprechen, ſo ſtrichen ſie wieder die Verdienſte heraus, die ihr Ausharren gegen die Reaktion ſich erworben. In ihren Anſprüchen lag Wahres und Falſches; ihr größter Irrthum war die Vermengung der Zeiten und Fragen. In der Sturmperiode von 1813 bis 1815 vertheidigten ſie den Beſtand und die Wirkſamkeit der freiſinnigen Richtung, im Jahr 1831 verlangten ſie ihre Niederhaltung oder Eindämmung; früher verlangten ſie eine aus dem Volke ſelbſt, mit Ausſchluß der Ariſtokratie hervorgegangene Stellvertretung, jetzt kämpften ſie gegen das allgemeine Stimmrecht, die unmittelbaren Wahlen und die Geſammterneuerung, in denen die Freunde der Reform die einzigen wirkſamen Schranken gegen die Anmaßungen und Uebergriffe ſtändiger Gewalt erblickten. Sie hätten von ihrem Irrthum zurückkommen ſollen bei dem Anblick ihrer auf dem Wahlſchlachtfelde gebliebenen Mitkämpfer und jener Menge von friſchen Kräften, welche, ſo eben aus dem Volke hervorgegangen, nicht von altem Parteigroll leben wollten, Vergangenes mit dem Schleier umhingen, für Gegenwart und Zu-

kunft aber die Betheiligung Aller bei der Wahrung der errungenen Freiheit und Selbſtſtändigkeit verlangten. Insbeſondere hätten ſie die neue Zeit und ihr einzig mögliches Verhältniß zu derſelben erkennen ſollen an dem Umſtande, daß ihre ehemaligen Gegner nun zu ihren Mitkämpfern geworden, jene Gegner, deren Auftreten gemeinſam mit der frühern Oppoſition ſo oft zu neuer Verkittung der kompakten Mehrheit den Vorwand hatte leihen müſſen. Die radikale oder Kaſinopartei war von äußerſter Heftigkeit gegen die Handlungen und gegen die Perſonen der bisherigen Regierung. Dieſe Gereiztheit erhielt Nahrung durch die immer ſich wiederholenden Angriffe auf den Sturmtag des 18. Dezembers und durch das Ausſchließungsſyſtem gegen Alle, die an ihm Theil genommen. Zwiſchen dieſen und der alten Mehrheit waltete der Kampf auf Tod und Leben; unparteiiſche Auffaſſung der gegentheiligen Grundſätze und Anſichten war unmöglich wegen der äußerſten Erregtheit der Leidenſchaften, die den gleichwohl gemeinſamen Neigungen beider Lager erſt ſpäter wieder eine Annäherung erlaubte. Die Reformpartei war zahlreich, ſtark durch Mäßigung, einflußreich durch die vorzüglichen Talente, die ſie zu den ihrigen zählte, weniger durch die Einheit der Handlungsweiſe. Aus langen Vorarbeiten und zähen Erörterungen ging endlich eine Verfaſſung hervor, die den allgemeinen Anforderungen entſprach. War bei ihrer Entwerfung die alte Mehrheit immer geſchlagen worden, ſo oft ſie auf 1814 zurückkommen wollte, ſo fanden hingegen ihre reichen Erfahrungen im Gebiete des praktiſchen Lebens manchen Vorzug vor der ſchroffen Anwendung einſeitiger Theorieen. Das war ihr Feld. So wurde das allgemeine Stimmrecht, die Integralerneuerung, die unmittelbare Wahl der geſammten Repräſentation mit Formen umgeben und gemäßigt, die das Volk zum Nachdenken nöthigten und vor Ueberraſchung ſichern ſollten. Von nun an herrſchte lange Jahre jener gemäßigte Liberalismus, der die Verbeſſerungen im Staatsleben mehr durch das Mittel der Belehrung als durch jenes von durchgreifenden Wagniſſen zu verwirklichen trachtete. Die zweite neue Verfaſſung, für den Kanton die vierte, kam erſt am 25. Mai zum Abſchluß,

wurde angenommen durch 13,170 Bürger von 16,541 Stimmenden, dann promulgirt am 8. Juli. Der erste neue Große Rath war in Zusammensetzung, Geist und Leistungen der leibhafte Bruder des Verfassungsrathes.

Als die Tagsatzung in Bern die Neutralität nach außen und die Nichtintervention nach innen verkündete, stand die Regierung von Schaffhausen noch aufrecht; auf dem Land aber waltete die gleiche Stimmung wie in andern Kantonen, wenn sie auch langsamer zum Durchbruch kam. Trennung von Staats- und Stadtgut war das Losungswort, dem bald auch der Ruf nach allgemeiner Verfassungsrevision, ein Aufstand in Unterhallau (27. Dezember), das Gerede von einem bewaffneten Zuge nach der Stadt und wirkliche Vorbereitung zu solchem folgte. Letztere traf nun auch einige Sicherheitsanstalten, die Leidenschaften erhitzten sich je mehr und mehr, alles Vertrauen zwischen Stadt und Land verschwand, mit ihm die Haltbarkeit der öffentlichen Zustände. Diesem gegenüber langten aus verschiedenen Theilen des Kantons Begehren nach veränderter Repräsentation, Trennung der Gewalten u. s. w. ein. Die Erschütterung des Kantons steigerte das schon gemeldete Verlangen der Stadt Stein um Trennung von Schaffhausen und Anschluß an Thurgau, wogegen die Hauptstadt unentwegt an der Verfassung festhalten wollte. Den auf den 20. Januar einberufenen Großen Rath ließ der Kleine Rath ohne leitenden Antrag; der Große Rath selbst war eben so rathlos und unentschieden, obwohl von Luzern her der erste Gesandte, Bürgermeister von Meyenburg, in seine Mitte berufen worden. Man stellte auf die Zünfte ab, die endlich laut genug sprachen. Von zwei Auswegen, entweder die verlangte neue Verfassung unter eigener aufrichtiger Theilnahme selbst zu schaffen, oder aber die Aufgabe wie in andern Kantonen einem Verfassungsrathe zu überlassen, wählten Großer und Kleiner Rath den letzten, indem sie nach dem Beispiele der alten Regierung Berns abdankten und die Ernennung eines Verfassungsrathes nach der Volkszahl verordneten. Wie ernst das Trennungsbegehren von Stein gemeint war, zeigt der Protokollarvorbehalt seines

Abgeordneten, der die Theilnahme an den Berathungen als jenem Vorhaben unnachtheilig anerkannt wiſſen wollte und, als nicht entſprochen ward, ſich jeglicher Mitwirkung enthielt. Im Uebrigen ſchien die Stimmung gut und verſöhnlich, bis das Repräſentationsverhältniß zwiſchen Stadt und Land, dieſer Kaſtenſtreit, auch hier die Leidenſchaften in neue Gährung brachte. Man ſchwankte zwiſchen zwei Syſtemen, dem der ganz freien Auswahl unter Bürgern von Stadt und Land mit Repräſentation nach der Volkszahl, dann jenem der Abgrenzung zwiſchen beiden Theilen mit beſonderer Berückſichtigung der Stadt. Endlich (7. April) überwog das Letztere mit vier Siebentel der Mitglieder für die Landſchaft, drei Siebentel für die Stadt; die unzufriedene Minderheit wollte von mehr als einem Drittheil für die Stadt nicht wiſſen. Alsbald ſtiegen in Unterhallau und Schleitheim die Freiheitsbäume zum zweiten Mal auf; der Unwille warf ſich auf die Landabgeordneten, die zum Beſchluſſe geſtimmt, und ſchlug ihre Namen, gleichſam zur Brandmarkung, an einer jener kahlen Rieſenſtangen an; der Verfaſſungsrath aber, in ſichtlicher Verſtimmung, eilte zum Schluß durch genehmigende Stimmgebung für den Entwurf (5. Mai), in dem verhältnißmäßig kurze Amtsdauern mit Integralerneuerung zur Grundlage genommen waren, und durch Anordnung der Volksabſtimmung auf den 19. gl. M. Einer allfälligen Annahme zuvorzukommen, jedenfalls die ruhige Abſtimmung zu hindern, zog drei Tage vorangehend (16. Mai) ein bewaffneter Landſturmhaufen von Schleitheim und Unterhallau*, mehrere hundert Mann ſtark, nach der Stadt, nahm die inzwiſchen entgegengeſandten Mitglieder der Regierung, trotz beſchwichtigender Verſprechen, ohne Zweifel als Geiſeln gefangen und drang bei Einbruch der Nacht bis zur Stadt vor. Am Mühlethor, das er durch Einhauen gewaltſam öffnen ließ, mit kleinem und grobem Geſchoß empfangen — es fielen zwei Mann, davon einer todt — zerſtreute ſich der Haufe; ſchwereres Unglück war verhütet. Demſelben noch in guter Zeit ganz zu wehren, ſandte der Regierungsrath von Zürich am

* Nach andern Berichten zogen die Bürger aus den Gemeinden Beggingen, Schleitheim, Sieblingen, Ober- und Unterhallau und Wilchingen.

16. Abends drei ſeiner Mitglieder als Vermittler ab, deren Sendung jedoch durch die vom Vorort abgeordneten eidgenöſſiſchen Repräſentanten von Muralt aus Zürich und Sidler aus Zug erloſch. Dieſe tadelten in einem Aufrufe vom 18. Mai die Störung der ruhigen Abſtimmung, die „ein ſich wild zuſammenrottender Volkshaufe“ ſich angemaßt, und warnten vor weiterer Gewaltthätigkeit, auf daß Jeder die Verfaſſung nach Gefallen annehmen oder verwerfen könne; ſie bereisten den Kanton, um überall die höchſt aufgeregten Gemüther zu beſchwichtigen und förderlichen Abſchluß des Verfaſſungswerkes zu empfehlen. Inzwiſchen verſammelte ſich der Verfaſſungsrath, wollte zu einer Abänderung des Entwurfes ſich nicht bequemen, ſondern ließ der Abſtimmung freien Lauf. Im Volk aber drang der Mißmuth durch; zwei Hauptparteien, gewöhnlich Extreme genannt, die beſorgten Städter wie die entſchiedenſten Gegner des ſtädtiſchen Einfluſſes, boten ſich die Hand zur Verwerfung, die mit 2153 gegen 2029 erfolgte. In Stein beharrte die große Mehrheit auf verlangter Anſchließung an Thurgau, und nur 24 Bürger hatten ſich bei der Abſtimmung betheiligt. Ueber bekannt gewordene Unregelmäßigkeiten bei der Abſtimmung und über daraus hervorgehende Stimmenzahl für behauptete wirkliche Annahme ging der Verfaſſungsrath hinweg; den Umſtänden Rechnung tragend, beeilte er ſich vielmehr, im Entwurfe der Stadt ſechs Repräſentanten abzunehmen und dagegen einen ihrer Wünſche für freiere Gemeindeorganiſation zu erfüllen, worauf (2. Juni) in neuer Abſtimmung 3775 gegen 1005 Bürger die Verfaſſung annahmen. Den neuen Großen Rath eröffnete bald nachher (am 16.) der Bürgermeiſter von Meyenburg mit einer Rede, die ſeinem vaterländiſchen Sinne, ſeiner erprobten Weisheit und milden Geſinnung gleich hohe Ehre machte. Wollte man das neue Grundgeſetz von Schaffhauſen auch als gelungen erklären, ſo hatte es wenigſtens *den* Fehler, daß es einer Reviſion ſchon auf das vierte Jahr ſeines Beſtandes rief. Trennung von Staats- und Stadtgut verordnete die Verfaſſung in einem Anhang; im Haupttexte ſelbſt ſind neben vielen Neuerungen auch

einzelne ältere Einrichtungen wieder zu finden, wie die Handwerksinnungen und das Verbot der Zulassung der Advokaten bei den Gerichtsstellen.

In der stattlichen Reihe der Kantone, welche sich eine neue Ordnung auf demokratischer Grundlage zu geben bemüht waren, fehlte noch immer die Rekonstituirung des größten und mächtigsten aus ihnen. Berns Provisorium überdauerte alle Berechnungen, setzte auch die bewährteste Geduld auf empfindliche Probe. Wir haben gesehen, daß die Eidgenossenschaft nach außen und innen ein ganzes System durchzuführen hatte. Bern brachte das seinige in Vorschlag; aber in beiden genannten Beziehungen war es im Rathe der Eidgenossen durchgefallen. Unterdessen bestanden doch noch die alten Gewalten im abgetretenen Vororte, für die es eine Unmöglichkeit war, sich der klar ausgesprochenen Politik der beiden andern Vororte anzuschließen. So war die Eidgenossenschaft des ergiebigen Rathes und der vollen Kraftentwickelung von Bern für längere Zeit verlurstig, und doppelt schwer mißte man beide, als die Verfassungsarbeiten dieses Kantons selbst bis in die Herbstmonate von 1831 sich erstreckten. Beleidigungen durch Schrift und Wort, an denen es die leidenschaftlichen Anhänger der gefallenen Regierung nicht fehlen ließen, mochten den Verfassungsrath zwar in seinem Werke nicht aufhalten. Nachtheiliger und gefährlicher war das geheime Streben, Mißtrauen in seiner Mitte und Zwietracht unter seinen Gliedern zu erregen. Es gelang. Bei der Berathung über die Wahlart des Großen Rathes und über Bestimmung des Verhältnisses der Repräsentation in demselben kam es zum offenen Bruch. Die Einen verfochten den Grundsatz vollkommener Gleichheit und wollten diese auch auf die Repräsentation angewendet wissen; Andere hielten nöthig, der Stadt Bern aus Rücksicht auf höhere Intelligenz, Geschäftskenntniß und Reichthum einen nach Verhältniß der Bevölkerung größern Antheil an den Wahlen als den übrigen Kantonstheilen einzuräumen. Für beide Ansichten stimmten Bürger von Bern und Landleute vermischt. Man sah in ihnen keine Parteifrage; es bestanden noch keine Parteien. Plötzlich nahmen drei Mit-

glieder des vorberathenden Ausschusses, Koch, Hahn und Wyß, alle drei Bürger der Stadt Bern, im Genuß allgemeiner Achtung und hohen Vertrauens stehend, den Austritt, und lehnten weitere Theilnahme an den Verfassungsarbeiten ab, falls nicht so oder anders ihrer Meinung Rechnung getragen werde. Nun allgemeiner Jubel unter den Feinden des Verfassungsrathes und die Erwartung mindestens einer gefährlichen Stockung. Der Ausschuß aber hielt fest, der Verfassungsrath auch. Allein unglücklicher Weise war nun der Grund gelegt zu vieljähriger Spaltung zwischen Stadt- und Landbürgern; unter ihren Häuptern riß mit der Gemeinsamkeit des politischen Wirkens auch das Band vielerprobter und unzerstörbar gehaltener Freundschaft. Die drei Männer kamen zwar wieder in den Verfassungsrath, aber ihr Einfluß war gebrochen. Der Grundsatz gleicher Repräsentation wurde nun um so heftiger verfochten und entschieden durchgeführt; er war nun zur Parteifrage geworden. Die letzte Spur von Vorrecht für die Stadt Bern wurde weggewischt. Nur theilweise und auf Umwegen trugen die Männer vom Land ihr Rechnung. Die erst vorgeschlagene Zahl der Mitglieder des Großen Rathes wurde von 200 auf 240 vermehrt, die Wahl von 40 den aus den Bezirkswahlkollegien hervorgehenden Mitgliedern anvertraut. Die gleiche Hand, die gab, wollte aber auch wieder nehmen; die Wahl einer zu großen Anzahl von Stadtbewohnern zu verhüten, wurde festgesetzt, daß wenn durch die Bezirkswähler bereits ein Drittheil der Mitglieder aus der Stadteinwohnerschaft von Bern gewählt wären, dannzumal von jenen vierzig nur noch ein Mitglied aus derselben gewählt werden dürfe; dadurch war also die Zahl der Stadtrepräsentanten, übrigens ganz abgesehen vom Bürgerrecht, auf höchstens 68 beschränkt. Die Bestimmung war ungünstiger als jene, welche die Landschaft von Zürich zu Gunsten der dortigen Hauptstadt getroffen hatte.

Gegen Ende Juni sandte Schultheiß von Wattenwyl, ernst bekümmert um die Zukunft des Staates, dem Verfassungsrathe den Entwurf einer Verfassung nach eigenem Befund ein. Im

Herbſt 1830 hätte er alle Anſprüche befriedigt. Jetzt kam er zu ſpät; zudem ſchien jener Magiſtrat durch die Ablehnung des ihm gewordenen ehrenvollen Rufes in den Verfaſſungsrath das Recht auf ſolch unmittelbare Dazwiſchenkunft verwirkt zu haben. Der Verfaſſungsrath ſchritt zur Tagesordnung und ſchloß dann ſeine Berathungen am 7. Juli. Als bald nachher der Wattenwyl'ſche Entwurf auch im Volke verbreitet wurde, entſtand Gerede, es ſei der ehrwürdige Greis mehr Namenträger als ſelbſtſtändiger Verfaſſer. Auch von anderweitigen Umtrieben vor der Abſtimmung blieb der Kanton Bern nicht frei; ihnen mit Ernſt zu begegnen, ſtifteten die Freunde der neuen Ordnung ſchon im Mai den „Schutzverein“ und breiteten ihn netzartig über den Kanton aus; unerbaulich wie dieſes iſt, daß ſich etwa 40,000 Stimmfähige bei dem wichtigen Souveränetätsakte nicht betheiligten, von beinahe 5000 Aktivbürgern der Stadt nur 625. Im Ganzen haben die Verfaſſung 27,802 angenommen, 2153 verworfen. Die Vollendung des Werkes, wie deſſen Beginn, feierte der Verfaſſungsrath gottesdienſtlich in der Heiligengeiſtkirche. Bei den Wahlen in den Großen Rath wurde nichts weniger als ausſchließlich oder feindſelig gegen das Patriziat und die bisherigen Leiter des Staates gehandelt; denn fünfundfünfzig Patrizier wurden gewählt, unter ihnen Schultheiß Fiſcher als erſter Repräſentant von der Stadt Bern, auch von einem Amte der Landſchaft. Allein dieſer Magiſtrat und viele andere Mitglieder der früheren Regierung lehnten die auf ſie gefallenen Wahlen ab; es war dieß von ihrer Seite ein Akt befugter Selbſtbeſtimmung, doch ein Unglück für den Kanton und die Eidgenoſſenſchaft. *

* Die Einen mochte die Anſicht von der Unhaltbarkeit der neuen Ordnung, Andere der Plan, ſich zu deren gelegentlichem Sturz ganz freie Hand zu behalten, wieder Andere ein gewiſſer ritterlicher Begriff von ihren Pflichten gegen die bisherige Regierung und die Rechte der Stadt, noch Andere endlich eine unnennbare Trauer über den Fall des alten Berns zu der verderblichen Ablehnung geführt haben. Einer der gewählten Patrizier ſchrieb an den Vorſtand des betreffenden Wahlkollegiums: „Daß ich aber demſelben (dem geſchenkten Zutrauen) nicht nach Erwartung entſpreche, rührt vorzüglich von

Die auszeichnendſte Volksgunſt fiel den Rathsherren Tſcharner und v. Lerber zu, wovon jener in vierzehn, dieſer in eilf Amtsbezirken gewählt wurde. Gleiches Zutrauen ward dieſen Männern im neuen Großen Rathe zu Theil, welcher Tſcharner zum Schultheißen, Präſidenten des Regierungsrathes, den geweſenen Rathsherrn v. Lerber zum Landammann, Präſidenten des Großen Rathes, erwählte. Tſcharner bildete die Brücke von der Familien- zur Volksherrſchaft. Opponent im alten Rathe für nützliches Einlenken, trat er je mehr und mehr in nahes Verhältniß zu Profeſſor Samuel Schnell, dem Oheim der drei Brüder aus Burgdorf, durch jenen mit dieſen. Ein Tſcharner konnte viel gelten, ſelbſt Schultheiß ſein, aber vier Schnell, alle geiſtig wohlbegabt, waren doch mehr. An ihrer Hand ſchritt ein junger Mann einher, den wir nur einmal genannt, Eduard Blöſch, geiſtig und leiblich den Schnell verwandt, im Verlaufe der ganzen Bewegung ihr thätiger Mitarbeiter, daher auch Träger ihrer Traditionen für ſpätere Zeit. Durch Proklamation vom 20. Oktober 1831 ſprach die abtretende Regierung ihr letztes würdevolles Wort an das Berner Volk, und entließ es des geleiſteten Eides. Tages darauf folgte der neugewählte Große Rath im Amte. Was von nun an am Wohle des großen berneriſchen Freiſtaates geſündigt werden mochte, kommt auf Rechnung des ſelbſtherrlichen Volkes zu ſtehen. Mit gutem Grund mahnte die Regierung in einem am Neujahrstag 1832 ab den Kanzeln des proteſtantiſchen Kantonstheiles

dem widrigen Gefühl her, mit dem mich alles von jeher erfüllt hat, was mit dem Begriff eines unzeitigen Uebertrittes von einer Gewalt zur andern, einer Abwendung von der untergehenden nach der aufgehenden Sonne einigermaßen verwandt war, Begriff, gegen den ſich mein ganzes Ehr- und Anſtandsgefühl ſträubt, welches, vor Betretung irgend eines neuen Wirkungskreiſes, gänzlichen Austritt aus dem bisherigen und förmliche beruhigende Entledigung aller beſchwornen und unbeſchwornen aufhabenden Pflichten fordert, wenn ich nicht durch beſchämende Rückblicke meine ganze künftige Laufbahn getrübt ſehen will.“ Ein anderer aus derſelben Klaſſe von Gewählten ſchrieb: „Zwar im Innerſten zerriſſen, allein im ruhigen Bewußtſein, nur das allgemeine Wohl und das Gute gewollt zu haben, werde ich die tiefe Erniedrigung Berns und ſein Schickſal in jeder Lage des Lebens theilen.“

verleſenen Rückblick auf das denkwürdige Jahr zur aufrichtigen Verſöhnung, in chriſtlicher Bruderliebe.

Die Verfaſſung, wie ſich von den bedächtigen Bernern nicht anders erwarten läßt, trägt alle Kennzeichen der Gründlichkeit; ſie liefert zugleich den Beweis, daß die Ein- und Durchführung demokratiſcher Einrichtungen mit Gebietsumfang und Volkszahl an Schwierigkeit wächst. Dem Kanton Bern gibt ſie den Namen „Republik“, was mit der Uebung anderer Kantone nicht ganz zuſammengehen wollte. Die Repräſentation entſpricht den Anforderungen der Rechtsgleichheit, indem weder der Hauptſtadt noch ſonſt einer Gemeinde ein Vorzug eingeräumt, gegentheils die Anhäufung von unverhältnißmäßig vielen Wahlen auf Bewohner der Stadt Bern eiferſüchtig verhindert iſt; daß die Wahlen insgeſammt mittelbar ſind und dem Volke nicht ſelbſt anvertraut, zum ſechsten Theil ſodann dem Großen Rathe übertragen werden, zeigt, daß im Volk eine hohe politiſche Reife nicht vorausgeſetzt wurde. Weitere Garantieen für das Gemeinweſen ſuchte man im Alter von dreißig Jahren und in einem anſehnlichen ſoliden Vermögensbeſitz für die Wahlfähigkeit. Sehr ausführlich ſind die Grundbeſtimmungen, hier und da der Geſetzgebung vorgreifend; ſo wird z. B. für den ſtrafrechtlichen Unterſuch die Erpreſſung eines Geſtändniſſes durch irgend ein körperliches Zwangsmittel unterſagt; ebendaſelbſt lieſt man das puritaniſche Verbot jeglichen Gebrauches eines fremden Adelstitels im Gebiete der Republik. Dem Vorwurfe beſorglicher Verſchleuderung des reichen Staatsvermögens begegnet die Verfaſſung durch die Vorſchrift, daß es nicht angegriffen werden darf, als auf einen mit zwei Drittheilen der Geſammtſtimmen des Großen Rathes gefaßten Beſchluß. Ebenſo ward den „Burgergütern“ die beſondere Garantie zu Theil, daß ſie unter Verwaltung der „Burger“ ſtehen und als Privateigenthum angeſehen werden ſollen, über welches die Regierung bloß das Recht der Oberaufſicht auszuüben habe. Was im Thurgau nur für außerordentliche Zeiten gewährt wurde, nämlich die Errichtung einer Art Tribunats, das wurde im Kanton Bern ganz im Allgemeinen und ohne jene Beſchränkung, doch in milderer Form aus-

geführt; der Landammann, Präſident des Großen Rathes, wurde nämlich mit dem Recht ausgeſtattet, vom Regierungsrathe zu jeder beliebigen Zeit ſich Mittheilung von allen ſeinen Verhandlungen machen zu laſſen. Die Stellung des Regierungsrathes wurde auch ſonſt noch erſchwert durch die Anordnung von ſieben Departementen mit der Beſchränkung, daß die Mehrheit ihrer Mitglieder außer ſeiner Mitte gewählt werde, und durch die Aufſtellung von Sechszehnern aus dem Großen Rathe, die an den wichtigſten Berathungen und Wahlen des Regierungsrathes Theil zu nehmen hatten. Ueberhaupt enthielt die Verfaſſung manche Vorſchriften, die eine gewiſſe Schwerfälligkeit der Staatsverwaltung vorausſehen ließen. Zu künftiger Unitariſirung der Schweiz lieferte ſie den vorläufigen Beitrag, daß unter Vorbehalt des Gegenrechtes auch die Bürger anderer Kantone ſtimmberechtigt ſein ſollen.

Mit der Staatsveränderung Berns ſchließt ſich für einmal die ſchweizeriſche Umgeſtaltung, eine der wichtigſten Ausſaaten für die kommenden Zeiten. Wir enden mit Rück- und Ueberblicken auf den durchlaufenen Zeitabſchnitt. Die radikalſte Meinung, daß die Verfaſſungsreform mit nichten den aus den Vierzehner-Verfaſſungen hervorgegangenen Großräthen, ſondern nur den zu ſolchem Zweck vom Volk ausdrücklich beſtellten Verfaſſungsräthen oder den ihnen gleichzuhaltenden neuen Großen Räthen anzuvertrauen ſei, überwog allenthalben, mit Ausnahme von Solothurn und Baſel. Noch mehr Einhelligkeit waltete über die Rechte des Volkes hinſichtlich der Einführung der Verfaſſung: der Schlußentſcheid wurde ihm überall anheimgeſtellt, mit einziger Ausnahme von Freiburg; zu zweimaliger Abſtimmung, nach etwelcher Abänderung eines erſten Entwurfes, kam es nur im Kanton Schaffhauſen. In Solothurn, Luzern, St. Gallen wurden die Stillſchweigenden als Annehmende mitgezählt; in St. Gallen allein forderte man mehr als die abſolute Majorität für die Annahme der Verfaſſung. Die Stimmgebung war frei überall, das Nichterſcheinen keineswegs mit Bußen belegt. Der Inhalt der Verfaſſungen bietet mehr der Form als dem Weſen nach eine bunte

Mannigfaltigkeit. Uebereinſtimmend waren ſie vornehmlich in den Grundvorſchriften, den Garantieen bürgerlicher Freiheit und den Hauptgrundlagen des Regierungsſyſtems, zum Theil den frühern Verfaſſungen entnommen, frühere Rechte nur beſtätigend oder erweiternd, zum Theil auch ganz abweichende Grundſätze aufſtellend. Hieher gehören: nach ausgeſprochener Volksſouveränetät Uebertragung ihrer Ausübung an die Großräthe, mit Ausnahme von St. Gallen wegen ſeines Veto's; Rechtsgleichheit und Repräſentation nach der Volkszahl, wovon jedoch die Kantone Luzern, Solothurn, Baſel, Zürich, Schaffhauſen und St. Gallen für ihre Hauptſtädte begünſtigende Ausnahmen feſtſtellten; Garantie des freien Religionsbekenntniſſes, im Grunde doch überall beſchränkt auf die beſtehenden zwei Konfeſſionsgeſellſchaften, in Luzern unter Zulegung des Stimmrechtes ausſchließlich an die Katholiken; Parität in den gemiſchten Kantonen, mit mehr oder minder beſchränktem eigenem Verwaltungsrecht für die Konfeſſionen; ausdrückliche Verpflichtung des Staates für die Verbeſſerung des öffentlichen Unterrichtes (Zürich, Bern, Luzern, Schaffhauſen, Aargau, Thurgau); Rechtsſchutz für die perſönliche Freiheit und gegen willkürliche Verhaftung, im Thurgau ſelbſt das Verbot einer geheimen Polizei; Unterſagung körperlicher Zwangsmittel für Geſtändnißerpreſſung im Kriminalprozeſſe; Verbot von Spezialgerichten; Schutz des Eigenthums gegen willkürliche Eingriffe für öffentliche Zwecke und Regelung der Expropriation auf den Grund voller Entſchädigung; gleichmäßige Vertheilung der Staatslaſten auf Vermögen und Erwerb; Gewerbsfreiheit, oder doch Einleitungen zu ihrer allmäligen Durchführung; Handwerksinnungen und Ehehaften nur noch in Schaffhauſen beſtätiget; freier Bürgerrechtsankauf für Kantonsbürger in allen Gemeinden, dieß doch nur in einigen Kantonen; in den meiſten das freie Niederlaſſungsrecht, zum Theil ſelbſt Schweizern aus andern Kantonen zuerkannt; Loskäuflichkeit der Feudallaſten, zum Theil mit Zuſicherung günſtiger Bedingungen; Preßfreiheit, Oeffentlichkeit und Petitionsrecht; freie Bewerbung um untergeordnete öffentliche Aemter; Abwehr individueller und allgemeiner Abhängigkeitsverhältniſſe zu aus-

wärtigen Staaten durch das Verbot von Militärkapitulationen und Erſchwerung der Annahme ausländiſcher Orden, Penſionen und ähnlicher Gunſtbezeugungen.

Die eingeführte Regierungsform iſt mit Recht die repräſentativ-demokratiſche genannt worden, im Gegenſatz der früher vorherrſchend geweſenen ariſtokratiſchen Elemente. Näher beſehen beſteht ſie in der weitern demokratiſchen Ausbildung der Verfaſſungen der mit der Mediationsakte neu eingetretenen Kantone und in der Anwendung des gleichen Syſtems in den übrigen. Das Syſtem als ſolches gehört dem Weſen der Demokratie an, daher die Geſchichte in der erzählten Umwälzung die Demokratiſirung der Kantone wahrnimmt, gleichviel ob behufs ihrer Möglichkeit die Stellvertretung mit mehr oder weniger Befugniſſen ausgeſtattet worden. Die unmittelbaren Wahlen drangen ganz durch in St. Gallen, Thurgau und Waadt; gemäßiget durch Wahlkollegien wurden ſie in Zürich, Luzern, Baſel, Solothurn, Schaffhauſen und Aargau. Bern und Freiburg ſchloſſen ſie ganz aus und bauten ihr Haus auf Wahlmännerwahlen, die aus den Urverſammlungen hervorzugehen hatten. Der Zenſus oder der Beding eines Vermögensbeſitzes für aktives und paſſives Wahlrecht fiel faſt überall weg; nur Aargau und Bern knüpften die Wahlfähigkeit an etwelchen Vermögensbeſitz. Das Alter der Stimmfähigkeit ſetzten die meiſten Kantone auf das angetretene zwanzigſte oder einundzwanzigſte Jahr, einige auch höher, ſo Aargau auf das angetretene fünfundzwanzigſte, Waadt auf das angetretene vierundzwanzigſte Jahr. Das politiſche Stimmrecht wird den niedergelaſſenen Schweizern unter Vorbehalt der Reziprozität eingeräumt von Bern, Aargau und Waadt. Die Amtsdauer der Großen Räthe ſteigt von zwei bis neun Jahren; die Integralerneuerung der Großräthe wurde eingeführt in St. Gallen, Waadt und Schaffhauſen. Für ihre Selbſtſtändigkeit ward durch mehrere höchſt wichtige Anordnungen geſorgt: ſo durch Ausſchluß der Regierungsglieder vom Präſidium in mehreren Kantonen; durch die unbeengte Initiative jedes einzelnen Mitgliedes; durch das Recht einer gewiſſen Kollektivzahl von Mitgliedern, außerordentliche Einberufung des Großen Rathes

zu verlangen. Weil die Regierungen alles Zutrauen verloren hatten, ſo war die Einſchränkung der Regierungsgewalt und freiere Wirkſamkeit der Volksrepräſentation ein Grundzug aller neuen Verfaſſungen. Der Zahl nach blieb die Repräſentation ungefähr auf altem Fuß, überall reichlich genug, um die Theilnahme Vieler am Rathſchlag möglich zu machen; hingegen wurde das Bedürfniß einer Verminderung der Gliederzahl in den Vollziehungs- oder Regierungsbehörden erkannt, wenn auch theilweiſe nur unvollkommen berückſichtigt. Das Maximum der Rathsherrenzahl findet ſich in Zürich mit 19, das Minimum in Thurgau mit 6; die kollegiale Geſchäftsordnung blieb dabei immer vorherrſchend, und in einzelnen Kantonen, wie in Luzern, Aargau, Schaffhauſen, erhielt ſich der Gebrauch oder Mißbrauch, daß die Regierungsräthe vom Lande keineswegs feſten Wohnſitz am Hauptorte nahmen, an den Geſchäften demnach ordentlicher Weiſe ſich nur durch Mitwirkung bei den Kollegialberathungen betheiligen konnten, nicht aber durch tägliche und ſtündliche Ueberwachung der beſondern Geſchäftszweige.

Die Trennung der Staatsgewalten, beſonders jene der richterlichen von der vollziehenden Gewalt, wurde faſt überall als Bedürfniß erkannt, dann als Grundſatz erklärt, aber nur unvollſtändig ausgeführt; die Gerichte wurden ſelbſtſtändiger geſtellt gegenüber der Regierung, traten dagegen in einzelnen Kantonen, ſo in Bern, in ein gewiſſes Kontrol- und Abhängigkeitsverhältniß zum Großen Rath; faſt überall, Waadt ausgenommen, konnten ihre Mitglieder zugleich auch Sitz und Stimme in den Großen Räthen haben, was ſie allen politiſchen Verflechtungen ausſetzte. Die Entſcheidung über Verwaltungsſtreitigkeiten blieb in mehreren Kantonen noch der Regierung. Ueber das Obergericht ſtellten Freiburg und St. Gallen noch ein Kaſſationsgericht auf.

Allen Lehren der Erfahrung zuwider, daß das öffentliche Leben von Zeit zu Zeit der Auffriſchung bedürfe, hatten die Verfaſſungen vom Jahr 1814 die Frage der Reviſion mit Stillſchweigen übergangen. Im Jahr 1831 fiel man beinahe in den entgegengeſetzten Fehler, eine feſte bleibende Ordnung als Ausnahme,

wiederkehrende Reviſion des Grundgeſetzes als Regel zu behandeln, daher die Vorſchrift, daß ſchon nach vier, ſechs, längſtens zehn Jahren revidirt werden könne oder müſſe. Das wirkte ſtark mit zur Verbreitung der Anſicht, daß man mehr einem abermaligen Uebergangs- als einem ſichern und geregelten Normalzuſtand entgegengehe. Unter Reviſion ſtellten ſich mehrere Kantone ſodann wieder eine ganz allgemeine, alle Theile der Verfaſſung beſchlagende, eine Totalreviſion vor, ſo Aargau, Luzern, Thurgau, St. Gallen, Schaffhauſen, wogegen andere mehr der Anſicht Raum gaben, daß es in Zukunft mit Reviſion und Abänderung einzelner Beſtimmungen der Verfaſſung genügen möchte, ſo vorzüglich Zürich und Bern. Von den Kantonen der erſten Meinung wollten ein paar, wie Luzern und Thurgau, ihr Heil wieder nur in einem Verfaſſungsrath finden (Luzern für die Folge nur in einem ganz vom Volke gewählten), während andere unbeſtimmt ließen, welches Verfahren im Fall der Reviſion einzuſchlagen ſei. Wer es in allen dieſen Rückſichten am beſten getroffen, darüber tonangebend abzuſprechen, wäre gewagt, weil in Sachen der Politik Umſtände und Bedürfniſſe gar mannigfaltig in Anſpruch nehmen, und die gleiche Frage bei abweichenden Verhältniſſen nicht eine und dieſelbe Löſung erhalten kann. Zweckmäßig und nöthig iſt's immerhin, daß der Vervollkommnung die Bahn jederzeit geöffnet bleibe, weniger erheblich, ob ſie eine mehr oder weniger breite oder geebnete iſt. Gegenüber den Regierungen aus der Reſtaurationszeit war es faſt ein Verbrechen, jedenfalls ein Wageſtück, weſentliche Aenderungen in den Staatseinrichtungen in Anregung zu bringen.

Zu den im Jahre 1831 bereits mit neuen Verfaſſungen ausgeſtatteten Kantonen iſt auch noch Teſſin zu rechnen, dem Thurgau am meiſten entlehnt hat. Sie machten eine Gruppe von zwölfen aus und hätten ſonach, bei völliger Einheit der politiſchen Richtung, in die Geſchicke der Schweiz mit ſichern Erfolgen eingreifen mögen. Allein im Akte der Staatsumänderung ſelbſt lag eine Fülle von Zerwürfnißſtoffen; überall ſehen wir neben der ſiegenden Partei eine unterlegene, wenn nicht immer der Zahl,

doch dem Gewicht nach von Einfluß. Von 1798 her war man in der Eidgenoſſenſchaft nicht gewöhnt, neue legale Zuſtände als unbedingt maßgebend anzuſehen. Berechnungen auf Rückkehr trugen den Keim von Reaktionen auch dießmal in ſich, denn es waren der Verletzten gar viele: die früher herrſchenden Familien in den Städten, die Städte als ſolche, die höhern Stände im Allgemeinen, die Beſitzenden gegenüber den minder Habhlichen, eine zahlreiche höhere Beamtenſchaft, die entweder die Stellen ſammt den anhängenden ökonomiſchen Genüſſen oder doch den überwiegenden Einfluß verloren, — endlich jene alle, welche Veränderungen nur mißmuthig anſahen, nebſt ſolchen, die ſich in Folge derſelben nicht hoch genug gehoben glaubten. Ergiebigen Nahrungsſtoff hatte der Parteigeiſt bereits auch aus den Basler Ereigniſſen vom Jenner 1831 geſchöpft, was auf die Zukunft nicht ohne Einfluß blieb; ähnlich verhielt es ſich mit Schwyz, wenn auch in geringerem Maß. In den übrigen Kantonen, Appenzell Außerrhoden ausgenommen, war die öffentliche Ordnung zwar noch immer im Weſentlichen unangefochten; allein ſchon in ihrem Verharren bei dem Beſtehenden ſchien ein Vorwurf für diejenigen zu liegen, die Alles umgeſchaffen hatten, und dieſe hinwieder trauten den Geſinnungen der Zurückgebliebenen nicht. Zudem mußte ſich die Reformpartei viel ungerechte und leidenſchaftliche Beurtheilung ihres Wirkens gefallen laſſen, ſo wie auch ſie im Kampfe gegen die Gegner häufig die Schranken der Mäßigung und der Wahrheit überſchritt. Endlich lag bereits am Tage, daß der Bundesvertrag von 1815 nicht weniger Gegenſtand der Anfechtung ſei als die alten Kantonsverfaſſungen; ſchüchterne wie entſchiedene Gegenfüßler wollten daher eine zweite Auflage der einen und untheilbaren helvetiſchen Republik wittern und ſich nicht überraſchen laſſen. In ſolchen gegenſeitigen Stellungen lag die zur Zeit freilich noch nicht aufgegangene Ausſaat für eine Reihe der wichtigſten ſpätern Ereigniſſe.

Fünfter Abschnitt.

Der Bundesreform erste Anregung. Ordentliche Tagsatzung von 1831.

Kaum hatte sich die außerordentliche Tagsatzung vertagt, erging schon wieder (14. Mai) der vorörtliche Ruf zu der ordentlichen Bundesversammlung auf Anfangs Juli, und die Kantone schickten sich an, den Faden der Bundesverhältnisse da wieder aufzunehmen, wo man ihn kurz zuvor hatte fallen lassen. Doch wurden sie inzwischen von dem überaus ängstlichen und interventionslustigen Vorort mit der Mahnung aufgeschreckt, ihre Gesandtschaften in tägliche Bereitschaft zur Theilnahme auch an einer Tagsatzung zu setzen, die allenfalls wegen damaliger Bewegungen im Unterwallis erforderlich werden könnte. Dort hatte der Landrath ein Gesetz über das Verfahren bei Ernennung zu den Verwaltungsstellen in den Zehnen entworfen. Ohne dessen verfassungsmäßige Abstimmung in den Gemeinden abzuwarten, warfen sich Mißvergnügte in Martinach dagegen auf, verlangten Zurückziehung des Gesetzesentwurfes und bethätigten ihren Widerspruch durch Errichtung von Freiheitsbäumen. Einem Truppenaufgebot der Regierung schienen die Unzufriedenen bewaffneten Widerstand entgegensetzen zu wollen. Offiziellen Berichten und Wünschen der Regierung voraneilend, traf der Vorort sofort Anstalten zur Dazwischenkunft, mahnte Bern, Waadt und Genf zu eidgenössischem Aufsehen, verlangte von Wallis Auskunft über den Stand der Dinge, und bestellte nachher zwei eidgenössische Kommissäre, Schultheiß v. Montenach aus Freiburg und Staatsrath Jayet aus Waadt, alles, um drohenden Bürgerkrieg in einem Theile der Eidgenossenschaft zu verhindern, der als einer der wichtigsten Punkte im schweizerischen Vertheidigungssystem galt. Inzwischen ließ die Regierung Martinach durch eigene Truppen besetzen, die Führer der Unzufriedenen zerstoben, die übrigen Bewohner unterzeichneten die vorgeschriebene Unterwerfungsakte; die Ruhe war hergestellt.

In den übrigen Kantonen waltete Befremden über das hastige Einschreiten des Vorortes, und man hegte das Vertrauen, daß

die Schwierigkeiten, wie nun geſchehen, ſich ohne ſtörende Einberufung der Tagſatzung heben werden. Der äußern Verhältniſſe wegen baute man auf den Oberbefehlshaber der Bundestruppen, noch mehr auf den im Rufe des Patriotismus ſtehenden Chef des Generalſtabes. In der im Laufe des Mai wieder ſehr kriegeriſch gewordenen Haltung der Großmächte, beſonders in den außerordentlich vermehrten Kriegsrüſtungen Oeſterreichs, mit denen unzweifelhaft die Vorbereitungen Frankreichs gleichen Schritt hielten, ſah man zwar wohl eine ernſte Erinnerung, ſo weit möglich von innerer Befangenheit und örtlichen Händeln ſich loszumachen, um im Nothfall alle Kraft den äußern Gefahren entgegen ſetzen zu können, und der Vorort ſammt den Regierungen der betroffenen Grenzkantone war unermüdlich in Ausmittlung der auswärtigen Truppenbewegungen längs den ſchweizeriſchen Grenzen, ja es fanden ſelbſt Interpellationen in Großen Räthen (ſo in St. Gallen) über den Stand jener Angelegenheiten ſtatt: im Ganzen aber hatte ſich der Blick der Schweizer im Laufe der letzten Monate weſentlich geſchärft; man ſah im Allgemeinen gelaſſener dem Schachſpiel der europäiſchen Großmächte zu und ließ ſich dadurch weder zu übereilten Schutzmaßnahmen, noch zu Vernachläſſigung wichtiger innerer Intereſſen verleiten. Immerhin waren die beiden Monate Mai und Juni, während welchen die Tagſatzung ſelbſt ruhte, eine nützliche Friſt für alle Kantone zur Förderung ihrer eigenen Aufgaben, da in ſo vielen derſelben von Grund aus neu aufgebaut werden mußte.

Wie die Kantone zur Mehrzahl ſich umgeſtalteten, haben die vorangehenden Abſchnitte erzählt. Vielſeitig aber war die Anſicht rege geworden, daß es nicht genügen könne, in den einzelnen Ständen an die Stelle der ganz oder theilweiſe ariſtokratiſchen Regierungsform die demokratiſch-repräſentative geſetzt zu haben, daß vielmehr wie die beſeitigten kantonalen Verfaſſungen von 1814 ſo auch der Bundesvertrag aus jenem und dem folgenden Jahre, alle das Erzeugniß eines und desſelben politiſchen Syſtems, einer weſentlichen Reform bedürfe. Die Geſchichte muß hier auf die erſten Regungen zurückgehen.

Thatſache war, daß während eines ſtarken Dezenniums, von 1815 hinweg, die Ausbeute von den Tagſatzungen her nur eine höchſt geringe geweſen. Man mochte was immer angreifen, es ging nicht; die Ergebniſſe blieben jeweilen tief unter dem, was nach den verwendeten Mühen erwartet wurde.

Die Eidgenoſſen ſannen hin und her, die Gründe ſolcher Ohnmacht zu ermitteln; die ziemlich allgemein verbreitete Meinung wollte ſie in der Lückenhaftigkeit des Bundesvertrages erblicken. Welch ein ſchwieriges Werk derſelbe geweſen, war nicht Vielen bekannt; von den Verhandlungen namentlich hatte das Volk nöthige Kenntniß nicht erhalten. Welch unſägliche Mühe es gekoſtet, nach Zertrümmerung der Mediationsakte vom 29. Februar 1803 einen neuen Bundesvertrag zu Stande zu bringen, war weſentlich nur in die Wahrnehmungen und Ueberzeugungen derjenigen Magiſtrate übergegangen, welche an den mehrjährigen Verhandlungen in Zürich theilgenommen, demnach nur jenen bekannt und ihren nächſtſtehenden Gehülfen in der Leitung der ſchweizeriſchen Angelegenheiten, dann in hohem Maß auch den Geſandten der auswärtigen Mächte, deren Einwirkung in dieſem oder in jenem Sinn von den Schweizern ſelbſt vielfach gewünſcht und betrieben worden war. Die vollſtändige Ueberſicht der Schwierigkeiten, welche der Abſchluß eines neuen Bundes im Jahr 1815 zu überwinden gehabt, ergab ſich erſt aus den amtlich gefertigten Abſchieden der Tagſatzung von den Jahren 1813 bis 1815. Daß jenen Magiſtraten gegenüber eine ganze Klaſſe von jüngern Staats- und Geſchäftsmännern und mit ihnen jene regſamern geiſtigen Kräfte, die in Großen Räthen, Vereinen und bei jeder andern Gelegenheit eine nicht unberechtigte Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten beurkundeten, alle zur Sprache gekommenen Uebel in der Mangelhaftigkeit des Bundesvertrages entdeckt zu haben glaubte, war eine faſt nothwendige Folge der ſo eben erwähnten Thatſachen. Während jene ältern Vorſteher die Meinung mit ſich herumtrugen, es ſei derſelbe das Maximum deſſen geweſen, was bei den widerſtrebenden Anſprüchen der Kantone unter ſich und gegenüber einer nicht entbehrlichen Bundesgewalt zu Gunſten der

letztern gewonnen werden konnte, erachteten die Andern, der Bundesgewalt sei zu wenig eingeräumt, den Kantonen zu weite Selbstherrlichkeit gelassen worden; in Folge dessen seien theils der Tagsatzung mehrere Befugnisse zu übertragen, theils über bestehende Artikel des Bundesvertrages solche Interpretationen und Erläuterungen zu geben, welche zu Gunsten der schweizerischen Nationalbedürfnisse die Kantonalansprüche zum Schweigen brächten. Im Laufe solcher vielfach vorgekommenen Erörterungen war die so oft angerufene Kantonalsouveränetät anrüchig geworden.

Indeß verstieg sich manche Jahre hindurch beinahe Niemand zu thatsächlicher Anregung. Heinrich Zschokke in Aarau war der einzige, der (1824) das Bedürfniß wichtiger neuer Bestimmungen zu Gunsten der Bundesgewalt nachzuweisen versucht hat. Der Satz, den der Verfasser in einer kurzen Schrift erörterte, lautete: „der Eidgenossenschaft fehle, für Zeiten der Gefahr insbesondere, die Einheit der Leitung; der im Bundesvertrage vorgesehene Repräsentantenrath könne sie nicht gewähren; unerläßlich seien daher erläuternde oder vervollständigende Vorschriften im Sinne des ausgesprochenen Grundsatzes“. Hier finden wir, kaum neun Jahre nach Abschluß des Bundesvertrages, den ersten unumwundenen Antrag zur Revision und zwar in einer seiner Hauptbestimmungen. Die Anregung blieb erfolglos: die Magistraten von damals waren die Männer nicht, welche Neigung haben konnten, sich nach so vielen erlebten Stürmen nochmals aus freien Stücken auf die offene See zu wagen; das Volk im Allgemeinen aber fand sich nicht in der Lage, an politischen Erörterungen regen Antheil zu nehmen oder hatte selbst wenig Gefallen daran. Eine Ausnahme hievon machte das jüngere Geschlecht, welches durch jene Schrift einen willkommenen Anlaß fand, seine eigene Auffassung vaterländischer Dinge kund zu geben.

In dieser Stellung der jüngern Männer nicht weniger als in den Gebrechen der aristokratischen Staatsordnung in den einzelnen Kantonen lag der Grund zu jener Spaltung, die von da an durch Jahrzehnte läuft. Die Einen strebten nach mehrerer Vereinbarung unter den schweizerischen Kantonen zu

einem Ganzen, wodurch nothwendig eine Schmälerung der Kantonalſouveränetät bedingt war, ſodann nach Schwächung des Einfluſſes auswärtiger Staaten auf die Geſchicke der Schweiz, ja nach annähernd voller Emanzipation von demſelben. Die Andern hinwieder wollten am Sinn und Buchſtaben des Bundesvertrages und an der ſteifen Politik der Kantonalregierungen, der vorörtlichen zumal, feſthalten, dadurch jeglichem neuen Zwieſpalt unter den Ständen vorbeugen und eben ſo wenig in irgend einer Weiſe die Empfindlichkeit auswärtiger Kabinete reizen. Beide Theile machten ſich dabei einzelner Widerſprüche ſchuldig, indem ſie, je nach dem Bedarf ihrer Politik, der Kantonalſouveränetät Opfer auferlegten oder ihr ſolche brachten. So im Streit über Fremdenduldung und Preßaufſicht gegenüber dem Ausland, von 1823 bis 1829, in welchem die alte Partei der Bundesgewalt die weiteſten Vollmachten verlieh, die Kläger über Mangel an zentraler Gewalt die der Tagſatzung in jenen Dingen zugelegte Kompetenz beſtritten und der Selbſtherrlichkeit der Kantone freien Lauf laſſen wollten. Der Zwieſpalt verbreitete ſich in ſolcher Art nicht bloß über die kantonalen Ordnungen, ſondern auch über die Bundesverhältniſſe. Doch blieben jene im Vordergrund und ſo augenfällig, daß bereits die förmliche Reviſion einzelner Kantonsverfaſſungen im Zuge war, noch bevor jene des Bundesvertrages ernſthaft in Anregung gekommen. Viele haben geglaubt, Manche ſelbſt geſchrieben: es ſei dabei nach beſtimmtem Plan und nach einer Abrede verfahren worden, mit den kantonalen Umgeſtaltungen den Anfang zu machen, die eidgenöſſiſche folgen zu laſſen. Dieſer Behauptung kann die ausdrücklichſte Verneinung entgegengeſtellt werden. Wohl ſuchte die gleiche Partei, welche in den einzelnen Kantonen nach mehr demokratiſchen Formen rang, auch in der Tagſatzung je mehr und mehr ihre Anſichten und Grundſätze zur Geltung zu bringen. Weiter aber ging ſie nicht. Die meiſten Führer der demokratiſchen Partei hatten vollends ihr Auge ausſchließlich auf die Kantonalverfaſſungen gewendet und waren in eidgenöſſiſchen Dingen ganz unbewandert. Was ſomit bis gegen Ende 1830 von der Bundesreviſion verlautete, verlor ſich gleich Flugſand und blieb ohne nachhaltige Rückwirkung.

Eine ernſtere Geſtalt nahmen daherige Beſprechungen von jener Zeit an. Von Bern als Vorort war nichts zu erwarten; um ſo ſicherer aber zählte man auf den bald eintretenden Vorort Luzern, und von nun an wurde der Reviſion in öffentlichen Blättern mit ſolchem Bezuge förmlich gerufen. „Vom Vororte Luzern“, ſo wurde geſchrieben, „erwartet die Schweiz nun den erſten ernſthaften Schritt zur Verbeſſerung der ſo mangelhaften Bundeseinrichtungen. Die bisherigen Traktanden ſind ausgenutzt; das erſte neue Traktandum ſoll die motivirte Einladung an die Stände ſein, eine Reviſion der Bundesverfaſſung in ihren Großen Räthen vorzunehmen und zu nachheriger gemeinſchaftlicher Berathung derſelben am Tage zu Luzern Hand zu bieten.“ Das Ziel der Veränderung iſt in dieſem anonymen Aufruf noch unklar hingeſtellt, ſcheint aber immerhin auf mehrere Zentralität gerichtet. Wenigſtens lieſt man darin die bezeichnenden Worte: „Den Nationalkörper ſoll auch eine Nationalſeele beleben.“ Und weiter: „Das Vaterland wird nicht vergebens hoffen, daß in den neu konſtituirten Großen Räthen jene engherzigen Voten verſtummen werden, die unter dem Mantel der Kantonalſouveränetät ſtets nur perſönliche Selbſtherrlichkeit zu wahren bemüht geweſen ſind.“ Um dieſelbe Zeit ſprach auch die rheinthaliſche Geſellſchaft in ihrem Begehren um Einberufung einer außerordentlichen Tagſatzung die Erwartung aus, daß ſie Einleitungen zur Bundesreform treffen werde. Wie hier im äußerſten Oſten der Schweiz, ſo regte es ſich im Weſten zu gleichem Zweck, ſelbſt außer den Grenzen der Eidgenoſſenſchaft. Merkwürdig genug waren es die Vertheidiger Karls X. in Paris, höhere Stabsoffiziere der aufgelösten Schweizer Regimenter daſelbſt, welche die Reihe der Tauſende von Bittſtellern und Projektanten für eine neue Bundesordnung eröffneten. Sie ſtellten mit kräftigem Wort auf eine wirkliche Bundesregierung ab, ähnlich derjenigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika. „Aendert an der Föderativverfaſſung derſelben, nehmet oder füget ihr bei, was Ihr gut findet. Aber gebet uns jene Kraft, die nur eine Frucht der innigſten Einigung ſein kann.“ Ein in Genf gedruckter Entwurf einer neuen Bundesverfaſſung, ganz nach zentralem Schnitt, verlieh den Wünſchen

und Anſichten jener Bittſteller die nöthige formelle Ausſtattung. Aber im Weſten und Oſten wurde der Entwurf übel aufgenommen, wohl deßhalb vornehmlich, weil er von Männern herrührte, die ihre geiſtigen und leiblichen Kräfte dem fremden Dienſte gewidmet und daher am wenigſten Anlaß gefunden hatten, ſich eine genügliche Vertrautheit mit den eidgenöſſiſchen Zuſtänden zu erwerben. Ja Freunde der Reform ſelbſt witterten die Abſicht, eine auf Militärgewalt geſtützte Zentralität zu gründen, eine Diktatur, von der Südamerika und Polen damals Beiſpiele lieferten. Sie ließen freimüthigen Tadel vernehmen und gaben zu verſtehen, daß das Reviſionswerk nicht in der Weiſe jener Antragſteller aus dem Aermel geſchüttelt werden könne. Sei erſt das Volk in den Kantonen zur verfaſſungsmäßigen Geltendmachung ſeiner Rechte gelangt, ſo werde es auch mit den Mängeln und Gebrechen des Bundesvertrages bekannt werden; es werde erkennen, daß mit ſtolzem Souveränetätskram von Kanton zu Kanton, mit chineſiſchen Mauern zwiſchen denſelben, mit Ausſchließung in Niederlaſſungs- und Gewerbeſachen u. dgl., das allgemeine Beſte nicht gedeihen könne. Auf den Standpunkt bloßer Nachäfferei alſo wollte man ſich nicht verſetzen laſſen, wenn auch unbedingt zugegeben wurde, daß, ſoll die Schweiz nicht ferner auf Krücken einhergehen, in einer neuen Bundesakte der Grundſatz ausſchließlicher Stellvertretung von ſich gegenſeitig abſtoßenden Kantonsſouveränetäten nicht ferner beſtehen könne und gegentheils ein „Nationalkongreß“ unter dieſem oder jenem Namen errichtet, den Kantonen eine mit ihrer Größe mehr im Verhältniß ſtehende Repräſentation gegeben, das Stimmen nach Inſtruktionen, wenigſtens für allgemein ſchweizeriſche Angelegenheiten, abgeſchafft werden müſſe. Geſchichtlich merkwürdig iſt an jenem Entwurf die auf Neuenburg bezügliche Andeutung: es liege am Tage, daß bei ſeiner Vollziehung das Haus Brandenburg auf die Souveränetät von Neuenburg verzichten müſſe, denn ein fremder Fürſt als Souverän eines ſchweizeriſchen Kantons ſei eine Anomalie, die nicht mehr fortbeſtehen dürfe. An dem unreifen Erzeugniß hatten Philipp v. Maillardoz aus Freiburg und Auguſt v. Bontems

aus Genf, zwei nachherige eidgenöſſiſche Oberſten, theilgenommen. Ihm blieb nur das Verdienſt, noch andere Entgegnungen hervorzurufen als die ſchon erwähnte; denn alsbald wurde auch die Sorge für Erhaltung kantonaler Rechte ſelbſt bei ſolchen rege, die ſonſt der durchgreifendſten Umgeſtaltung ſehr hold waren; ebenſo tauchte die Meinung auf, daß es für die Schweiz durchaus nicht erſprießlich ſein könnte, eine der bisherigen Vorortsſtädte zur Hauptſtadt zu machen, ſondern daß vielmehr die Ausmittlung eines kleinen Bundesgebietes (etwa zu Aarburg, Baden, Knonau, Rapperſchwyl) wünſchbar ſei, das keinem Kanton mehr angehören würde.

So erhoben ſich für eine neue Bundesverfaſſung Stimmen der verſchiedenſten Gattung: aus dem Lager der Ariſtokratie ſelbſt, die die alten Formen für gebrochen anſah und bei Aufſtellung der neuen nicht unbetheiligt bleiben wollte, — aus jenem der zentraliſirenden Theoretiker und endlich auch aus der Mitte ſolcher, die das eigenthümliche kantonale Leben noch geſchont wiſſen wollten, die meiſten ohne gründliche Erkenntniß des Möglichen, Wünſchbaren und Nöthigen.

Anders verhielt es ſich in letzter Beziehung mit einer kleinen Schrift von Kaſimir Pfyffer aus Luzern *. Iſt in dem Zuruf auch nur die Anſicht *eines* Mannes zu leſen, ſo war dieſe Einzelmeinung dennoch nichts weniger als iſolirt. Eine große Zahl Schweizer huldigte in der Hauptſache den darin ausgeſprochenen Grundſätzen, hegte die gleichen Wünſche, erwartete von eben dieſer Seite her das Heil der Eidgenoſſenſchaft. Um ſo bedeutungsvoller iſt die Schrift, als ſie die erſte, in welcher unumwunden der Reformplan für die ganze Eidgenoſſenſchaft aufgegegriffen und proklamirt, dem bisherigen Zuſtand aufgekündet wurde. Eine Reihe von Schriften zu gleichem Zweck folgte ſpäter dieſer erſten; dieſe allein aber erſcheint als Brücke zwiſchen dem angegriffenen alten und dem zu ſchaffenden neuen Zuſtand; ſie

* Zuruf an den eidgenöſſiſchen Vorort Luzern bei Uebernahme der Leitung der Bundesangelegenheiten. Luzern, bei Xaver Meyer, 1831.

wesentlich zeigt in schroffer Darlegung die Unterschiede, welche die verjüngte Schweiz gegenüber der veralteten oder vollends verlebten bewähren sollte. Die Umwälzung oder Umänderung der politischen Zustände wird hier in ein System gegossen, die Revolutionsmaschine allem Volk in allen ihren einzelnen Theilen aus einander gelegt und erklärt. Der Verfasser ersieht als Aufgabe der Gegenwart: „das, was in den Jahren 1798 und 1803 versucht wurde, aber nur zum Theile gelang, jetzt zu vollenden. Die Vollendung der beiden neuen großen Entwickelungsepochen der Eidgenossenschaft, die endliche wahrhafte Regeneration derselben durch die Einführung des wahren republikanischen Repräsentativsystems — das ist die hohe Aufgabe der Gegenwart.“ Groß sei der Moment durch die Art und Weise, wie die neue Schöpfung ins Leben trete, dießmal die Schweiz von keinem fremden Einflusse beherrscht, selbstständig und frei, aus dem Geiste des Volkes gehe sie hervor, auf tiefen und lebendigen Ueberzeugungen beruhend. Auf folgende Hauptpunkte lasse sich das waltende Streben zusammenfassen: Errichtung freier Repräsentativverfassungen in den einzelnen Kantonen und dadurch bedingte höhere intellektuelle, sittliche und industrielle Entwickelung des Volkslebens, Gründung einer wahrhaften Bundesverfassung nach der Idee eines Bundesstaates und dadurch Erhöhung der Nationalkraft im Innern und Erhebung der Eidgenossenschaft zu größerer Würde und Bedeutung unter den übrigen Staaten. Als erstes und nächstes Ziel pries Kasimir Pfyffer sonach die Regeneration der Kantone auf die bekannten, schon oben besprochenen Grundlagen. Sie war eben im Werk, als sein „Zuruf“ erschien. Als das zweite große Hauptziel bezeichnete er die „Bildung eines kräftigeren und engeren Bundesvereines, einer stärkern Zentralisation“. Alle Eidgenossen, sagte er, wünschen einen Bundesstaat und keinen Staatenbund. „Nur Bern sprach sich auf der Tagsatzung von 1829 bestimmt für einen Staatenbund aus; aber ein Schauder ergriff alle, die es hörten, und damals sprach die Aristokratie von Bern, nicht das Volk.“ Selbst Luzerner, weist der Verfasser sodann „dem Stande Luzern“ die „große und herrliche Aufgabe“

zu, als Vorort die Reviſion der Bundesakte einzuleiten. Die politiſchen Grundſätze der Berner Ariſtokratie wie die eigene perſönliche Stellung mögen ihn hiezu veranlaßt haben. In Bern hielt man an den Grundſätzen des Bundesvertrages von 1815 ſo feſt wie möglich, ja nicht ſelten erhielt von dort her das Prinzip des Kantonalismus willkürliche Erweiterungen. Von Bern war daher nichts zu hoffen (Pfyffer ſchrieb im Dezember 1830), und dortige Verfaſſungsänderung lag noch im weiten Felde. In Luzern dagegen waren die Dinge weiter vorgerückt, Pfyffer ſelbſt eine der hervorragendſten Perſönlichkeiten, mit hohen Aemtern und Ehrenſtellen betraut. Ein Obſiegen ſeiner Grundanſichten in Luzern ſchien ihm daher nicht unſchwierig.

In den übrigen Theilen der Schrift folgt die neue Organiſation der Schweiz, auf die Grundſätze der Stellvertretung baſirt: Die zweiundzwanzig Kantone ſollen zum Bundesſtaate, durch eine tüchtige Zentralgewalt zu Einer Nation erhoben werden; Rechtsgleichheit ſoll Staatsgrundſatz, nur rein demokratiſche und repräſentativ-demokratiſche Kantonalverfaſſungen ſollen ſtatthaft ſein, Neuenburg darum das Prinzip ſeiner Verfaſſung ändern. Die Tagſatzung fällt; freiſtimmende Abgeordnete der Kantone, mit Rückſicht auf die Volkszahl gewählt, treten an ihre Stelle; ein Ausſchuß derſelben (Bundeskomite) leitet die Angelegenheiten von einer Bundesverſammlung zur andern. Beide werden mit reichen Befugſamen ausgeſtattet, alle wichtigen materiellen Intereſſen der zentralen Verwaltung übertragen, für eidgenöſſiſche Rechtspflege ein Bundesgericht aufgeſtellt, nicht nur für alle Rechtsſtreitigkeiten unter den einzelnen Ständen, ſondern auch zur Beurtheilung der Klagen wegen Verletzung der Verfaſſung in den einzelnen Kantonen, „wenn die Großen Räthe aus Schwäche oder böſem Willen den Unterdrückten nicht den gehörigen Schutz verliehen haben“; desgleichen alle Zivilſachen, wenn der Gegenſtand des Streites eine zu beſtimmende (höhere) Summe beträgt; endlich ſollte das Bundesgericht theils Kaſſationshof, theils Appellationshof für Zivil- und Kriminalfälle nach näher zu beſtimmenden Normen werden. „Die tiefe Barbarei, in welcher die Juſtiz noch in vielen

Kantonen liegt, macht dieſe letzte Beſtimmung nothwendig", ſagt Pfyffer. Zu der Geſchichte ſchweizeriſcher Rechts- und Unrechtszuſtände gehört weſentlich die Erläuterung über die nach ſeiner Meinung dem Volke einzuräumende Stellung. Er verleiht dieſem nämlich das Recht, gegen obrigkeitlichen Druck von Seite ſeiner kantonalen Regierung den Schutz der neuen Bundesbehörde anzurufen, und ſagt zu deſſen Begründung: „Der bisherige Bundesvertrag hatte den Fehler, daß nur die Regierungen, nicht aber das Volk die Bundesgewalt um Hülfe anrufen konnten, und daß man annahm, wenn eine Regierung gegen ihr Volk um Hülfe mahne, müſſe man unbedingt, ohne irgend eine Unterſuchung, der Regierung beiſtehen, und daß nicht einmal von einer Vermittlung die Rede ſein könne, indem dadurch die Souveränetät des betreffenden Kantons verletzt würde. Nach dieſer Theorie konnten die Regierungen das Volk und einzelne Bürger auf die ungerechteſte Weiſe unterdrücken; ſie konnten die Verfaſſungen verletzen, die Gerechtigkeit verhöhnen; für das Volk gab es nirgends eine Hülfe. Bei der Bundesbehörde fand man kein Gehör; ſich auch nur an dieſelbe zu wenden, wurde als Hochverrath angeſehen — —. Es hat dieſe Theorie ihren erſten Urſprung in dem ſogenannten Stanzer Verkommniß vom Jahr 1481, welches darum an einem Orte, wenn gleich etwas ſtark, doch nicht ganz unrichtig, ein freiheitsmörderiſcher Akt genannt wird. Es war dieſes Verkommniß im Kleinen ähnlich der großen heiligen Allianz unſerer Tage, nämlich ein Bündniß der Gewalthaber gegen die Völker." Gerechter ſei die Mediationsakte geweſen; ja „auch die alten Eidgenoſſen hielten nicht ſo ſtrikte an dem Stanzer Verkommniß; ſie ſchlugen, wenn an einem Orte Unruhen entſtanden, nicht blindlings drein, ſondern traten vermittelnd und verſöhnend auf, wie eine Menge Beiſpiele zeigen. Heutzutage aber will man, obgleich es an Kraft gebricht, nicht Vermittlung, nicht Verſöhnung, ſondern unbedingte Unterwerfung. Man ſcheint mit Blindheit geſchlagen!"

Die Schrift fand wohl bei den Gleichgeſinnten Anklang, aber die größere Maſſe blieb davon unberührt. Die allgemeine Bewegung im Volke, das um neue Kantonalverfaſſungen rang, feſſelte

die Aufmerksamkeit fast ausschließlich für die örtlichen Angelegenheiten, und vereinzelte unterstützende Stimmen konnten nicht durchdringen. Um so lauter war der Unwille der Gegner. Als die Tagsatzung eben den Bericht ihrer Repräsentanten von den Januarereignissen im Kanton Basel empfing, machte der Gesandte von Uri, Landammann Lauener, einen scharfen Ausfall auf das neue Bundesprojekt, was dem als zweiten Gesandten von Luzern anwesenden Verfasser die glückliche Gelegenheit bot, in halbamtlicher Stellung die Schrift als das Produkt seiner innigsten Ueberzeugung zu vertheidigen, obgleich er mit Recht erklären konnte, als freier Schweizer der Tagsatzung darüber nicht Rede stehen zu müssen. Der „Zuruf“ ward auch von einem Schwarm gegnerischer Zeitungen angegriffen: er führe zur helvetischen Einheitsregierung zurück. Kasimir Pfyffer aber antwortete in einer „kurzen Rechtfertigung“, daß ein großer Unterschied walte zwischen jener Einheitsverfassung, die jede Kantonalsouveränetät verschlungen, und dem vorgeschlagenen Bundesstaate, in dem das selbstständige Leben der Kantone wie bisher Anerkennung fände. Er sagte unter Anderm: Gleichwie gegenwärtig eine Zentralität hinsichtlich der Militärangelegenheiten stattfindet, so sollte sie eintreten auch noch hinsichtlich einiger anderen Gegenstände, wie z. B. des Postwesens, der Münzen, des Maßes und des Gewichtes u. s. w. Dadurch würde die Kantonalsouveränetät in etwas beschränkt, aber keineswegs aufgehoben, so wenig als sie gegenwärtig wegen der Zentralisation des Militärwesens aufgehoben sei. Die Zivil- und Kriminalgesetzgebung, die Besorgung der Finanzen, überhaupt die ganze Administration bliebe den einzelnen Kantonen. Mangelhaft blieb indeß diese Verantwortung, indem sie unerörtert ließ, ob gegenüber den projektirten Bundesbefugsamen ein eigentliches Kantonalleben noch möglich sein werde. Der Verfasser behalf sich mit Vergleichungen aus der Mediationsakte, die ihm gut zu statten kamen. Geschlossen war die Erörterung hiermit nicht, nur ernsthaft angehoben. Anfangs April ließ ein Publizist in einem öffentlichen Blatte eine Reihe von Anträgen vernehmen, die die Zentralisation und die Gliederung der Bundesgewalten gründlicher

als Pfyffer's Zuruf ausführten, allzu Bedenkliches, wie die Einführung eines einheitlichen Münzfußes und die Aufstellung eines ſchweizeriſchen Gerichtshofes mit Uebergriffen in Zivil- und Strafrechtspflege der Kantone, abriethen.

Gegenüber dem Volke war nun geſprochen: es handelte ſich noch darum, die Bundesreviſion bei den Behörden wirklich anhängig zu machen. Pfyffer wollte verſuchen, die vorörtliche Behörde Luzerns zu amtlicher Anregung auf die ordentliche Tagſatzung von 1831 zu beſtimmen; gelänge es nicht, wenigſtens für günſtige Inſtruktionen Luzerns zu wirken. Aehnliche amtliche Anregungen in den übrigen Großen Räthen wurden gewünſcht, immerhin unter Bedauern von Bürgermeiſter Uſteri's frühzeitigem Tode, da er der Vorfechter geweſen ſein würde, ſeines Namens Gewicht und ſeines Wortes Stärke alle Hinderniſſe überwunden hätten.

Zahlreich beſucht, verſammelte ſich in den Maitagen 1831 zu Schinznach die „helvetiſche Geſellſchaft“. Daſelbſt trafen vier Männer, „wie einſt die Väter im Grütli“, einſam die Abrede: Es wolle Jeder ſeines Ortes wirken, daß bei nächſter Tagſatzung die Verbeſſerung des Bundesvertrages zur Sprache gebracht werde. Jeder ſolle bei dem Großen Rathe ſeines Kantons, möge von dem Vororte ein Anlaß gegeben werden oder nicht, auf Inſtruirung der Geſandtſchaft in jenem Sinn antragen. Die vier Männer aber waren: Keller von Zürich, Kaſimir Pfyffer, Sidler von Zug, Joſeph Munzinger von Solothurn, genannt der Redner von Balsthal. Die Reformfreunde in der öſtlichen Schweiz wurden um Beiſtand angegangen; der Verbrüderung trat Joh. Jakob Heß, nachheriger Bürgermeiſter von Zürich, bei. Auch zählte man auf die Mitwirkung von Baumgartner in St. Gallen, dann auf jene des Landammanns Oertli und des Dr. Nagel von Appenzell A.R. Man verſicherte von dorther, wohl grundlos, daß in letzterm Kanton eine bedeutende Partei für eine kräftige Bundesverfaſſung gewonnen ſei, wenn auch die große Volksmaſſe ſich jetzt noch ſpröde benehmen dürfte. Im Kreiſe der helvetiſchen Geſellſchaft ſelbſt ſprach Kaſimir Pfyffer im Sinne ſeines Zurufes Worte voll Zuverſicht, „daß ein innigerer und kraftvollerer Nationalverband unfehlbar ins Leben

treten werde", Begeiſterung erregend. Seine kühnen Hoffnungen ſind, wie die Geſchichte der nachfolgenden Jahre lehrt, doch nicht in Erfüllung gegangen.

Ein Rückblick auf dieſe Zeit der erſten Anregungen zeigt: daß die Abſicht einer durchgreifenden Umgeſtaltung der ſchweizeriſchen Bundesverhältniſſe viele Köpfe beſchäftigte, unter ihnen beſonders ſolche, welche einen Theil der Reſtaurationszeit in Aemtern und Würden mitgelebt und ſich beſonders mit den Schwächen und Mängeln derſelben vertraut gemacht hatten. Eigentliche helvetiſche Einheitsplane hegte Niemand; man verkündete dieß ausdrücklich, weil es an und für ſich eine Wahrheit war, ſodann, um das Abſchreckende einer Rückkehr zu den Zeiten der helvetiſchen Republik nicht auf ſich zu laden und dadurch den Reformplanen zum voraus alle Volksthümlichkeit zu entziehen. Das vorſchwebende Ideal ſchien mehr eine Wiedererweckung der Mediationsakte zu ſein, welche den Vortheil von etwas Gegebenem und im Leben Geweſenem darbot. Man rühmte das Glück, deſſen ſich die Schweiz während ihrer Herrſchaft erfreut hatte, unterließ indeß, das weniger Erfreuliche der gleichen Zeit in Erinnerung zu bringen. Man hieß den Bundesvertrag von 1815 aufgedrungen durch fremden Einfluß, und berührte nicht, woher die Mediationsverfaſſung gekommen. Man überſah, daß letztere wohl einige Zentraliſationsideen in ſich aufgenommen hatte, deren wenigſte aber zur Ausführung gekommen waren, und daß die bezüglichen Artikel daher zum todten Buchſtaben geworden. Auch gingen wirkliche Verfaſſungsprojekte meiſt weiter, und waren für die kantonale Souveränetät weniger ſchonend als die Mediationsakte. Es iſt dieß der Fall namentlich mit dem Pfyffer'ſchen Vorſchlag, deſſen ſächliche und folgerichtige Durchführung die Kantone faktiſch zu bloßen Bezirken eines Gemeinweſens gemacht hätte, eines Bundesſtaates der Form, eines Einheitsſtaates dem Weſen nach. Von daher die Einreden der ſtabilen Preſſe und die wenige amtliche Unterſtützung, die den Vorſchlägen anfänglich geworden. Im Grunde kann man dieſelbe gleich null anſchlagen. Sie wurden nirgends an amtlicher Stätte aufgegriffen, ſei es aus Mangel an Vertrautheit mit dem Stoff,

ſei es, weil die Verhältniſſe zum Ausland als gefährdet erachtet wurden und die kantonalen Umgeſtaltungen alle Aufmerkſamkeit des Volkes und der Behörden in Anſpruch nahmen. Sieht man auf die Kantone, in welchen die Reviſionsluſt ſich vorzüglich vernehmen ließ, ſo ſind es die nördlichen und öſtlichen; es waren Männer von Luzern, Aargau, Solothurn, Zürich, Thurgau, St. Gallen thätig bei den beſprochenen Einleitungen, durch die Preſſe und in Vereinen. Die weſtliche Schweiz blieb meiſt unberührt von der Bewegung; die Berner nahmen geringen Antheil, die franzöſiſchen Kantone gar keinen. In den kleinen Kantonen und im alten Graubünden ließen ſich gegentheils Oppoſitionsſtimmen vernehmen.

Die Mittel und Wege zur Reviſion, welche, nach den verſchiedenen Flugſchriften, Zeitungsartikeln und Reden zu urtheilen, benutzt und betreten werden wollten, waren keine außergewöhnlichen. Wir haben geſehen, daß die Hauptperſonen ſich darauf beſchränken wollten, den Gegenſtand am Vorort und in den Großen Räthen anhängig zu machen, um dadurch eine reglementariſche und auf den Inſtruktionen der Stände beruhende Berathung hervorzurufen. Die rechtliche Befugniß hierzu konnte Niemanden beſtritten werden. Seltener wurde von Nationalverſammlungen und ſolchen gewagten Ausführungsmitteln geſprochen.

In dieſem Stadium befand ſich die verſuchte Bundesreviſion zur Zeit als amtliche Anträge das große Unternehmen der Tagſatzung zur Ausführung empfahlen.

Der Kanton Thurgau war's, der ſiebzehnte nach urkundlicher Rangordnung, der das erſte offizielle Wort erhob. Es geſchah in einem vom Großen Rathe gebotenen Kreisſchreiben vom 25. Mai, mehr in allgemeinen Redensarten als in wünſchbarer ausführlicher Begründung. Ein kräftigeres Zuſammenwirken der Glieder des Bundes nach innen und außen ward weſentlich als Zweck der Reviſion, die Einführung neuer „volksthümlicher“ Verfaſſungen in vielen Kantonen als Veranlaſſung angeführt, dabei auf die in der neuen Thurgauer Verfaſſung enthaltenen

Zuſagen für mehrere wichtige Zentraliſationen hingewieſen. Dem Kanton Thurgau konnte man ſonach nicht vorwerfen, daß er ins Blaue rede, ohne beſtimmten Halt durch einen poſitiven Antrag zu bieten. Inſoweit iſt ſein Verdienſt unverkennbar; weniger hoch, wenn von ſeinen in die Verfaſſung niedergelegten Anerbietungen auf die eigenen Opfer geſchloſſen werden wollte. Im Gerichtsweſen war Thurgau keineswegs auf einer hohen Stufe von Vollkommenheit angekommen; Korrektions- und Arbeitshäuſer hatte der Kanton eben keine; ſeine Poſten waren um eine Kleinigkeit an Zürich überlaſſen, ihre hohe Bedeutung damals kaum bekannt; an Zöllen und Weggeldern beſaß Thurgau verhältnißmäßig wenig. Inwiefern es alſo in dieſen Dingen auf gemeinſame ſchweizeriſche Inſtitute abſtellte, hatte es eher Vortheil zu hoffen als ſchwere Opfer zu bringen. Der Vorort verſandte den Thurgauer Antrag mit einem überaus kalten Begleitſchreiben ohne alle Empfehlung. Zu eben der Zeit gab der Große Rath von St. Gallen die eventuelle Inſtruktion, Anträge von anderer Seite auf Bundesreviſion in ſeinem Namen auf das wärmſte zu unterſtützen.

Schultheiß Amrhyn eröffnete die ordentliche Tagſatzung am 4. Juli; ſie war nicht mehr die alte, ſtand aber noch weit von einer verjüngten Tagſatzung, wie die Freunde der Reform ſie wünſchten. Trotz der unendlichen Verfaſſungsmühen in ſo manchen Kantonen waren zur Zeit der Beſtellung der Geſandtſchaften und der Inſtruktionsertheilung erſt Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen, Thurgau und St. Gallen, im Ganzen alſo nicht einmal der volle Drittheil aller Kantone, neu organiſirt; aber ſelbſt unter dieſem magern Drittheile befanden ſich unentſchiedene Elemente. So konnte für die Grundſätze der neuen Verfaſſungen, für die neue Politik, für den freiern Geiſt, der der Bewegung Impuls und Richtung gegeben, verhältnißmäßig nur ſchwache Repräſentation erwartet werden. Waadt, Bern und Aargau fielen kaum ſchon in Rechnung, denn ſie waren zum Theil in ſchwankender Lage, zum Theil der neuen Ordnung noch widerſtrebend. In Waadt waren Inſtruktionen und Wahlen von den frühern Behörden ausgegangen; in Bern ebenſo, aber ſein

Einfluß gehörte in ein ganz anderes Gebiet als jener von Waadt; im Kanton Aargau hatte die abtretende Regierung die Inſtruktion entworfen, der neue Große Rath ſie berathen und die Geſandtſchaft gewählt, doch inmitten einer Zeit, während welcher Wahl- und Organiſationsgeſchäfte alle Gemüther in Anſpruch nahmen. Das war die eine Seite der Stände. Treten wir hinüber auf die andere Seite, ſo begegnen wir den Kantonen Genf, Wallis, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Graubünden, Appenzell und Glarus, die auch im Sturme von 1830 auf 1831 an ihren frühern Landeseinrichtungen wie an ihren politiſchen Traditionen und Anſichten feſtgehalten hatten. Unter dieſen Kantonen waren einige, wie Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis, die unter ſichtbarem Einfluſſe des Patriziates von Bern eine Verbündung gegen die in der Schweiz vorgenommenen Verfaſſungsänderungen und alle ihre ſchon bekannten oder noch möglichen Folgen zu gründen bemüht waren. Hinneigung zu ihrer Politik zeigten Glarus und Zug. Appenzell A.R hingegen, angezogen von der Richtung, die in Zürich und St. Gallen überwog, ſchlug ſich auf Seite der neukonſtituirten Kantone. Graubünden und Genf nahmen jedes eine eigene Stellung ein; den geſchehenen Neuerungen aber waren ſie beide gram und gut entſchloſſen, ihr weiteres Umſichgreifen zu hindern. Noch blieben Teſſin und Neuenburg. Der erſtgenannte Kanton war trotz ſeiner neuen Verfaſſung unvertraut mit dem Weſen der Bewegung in der nördlichen Schweiz und konnte daher auch zu ihrer Unterſtützung nicht zählen. Neuenburg war durch ſeine Stellung gefeſſelt, Baſel in ſich ſelbſt zerriſſen, durch den Gang ſeiner innern Kämpfe in die Vorzüge ſtädtiſcher Herrſchaft verrannt, für alles Uebrige ein todtes Glied.

Was die Kantone zu dieſer Zeit, das war wie immer die Tagſatzung. In ihrem Perſonal hatte ſie zwar abermal eine weſentliche Veränderung erlitten; von fünfzig Mitgliedern (es waren ihrer ſo viele, weil mehrere Kantone drei Deputirte ernannt hatten) fanden ſich dreißig, die an der ordentlichen Tagſatzung von 1830 nicht geſehen worden; auch war bald ein höherer Ernſt

in den Verhandlungen bemerkbar, mehr Scheu als früher, mit abgenutzten eidgenössischen Gemeinplätzen den Abgang wirklicher Leistung für vaterländische Zwecke zu decken, — in den Formen mehr Annäherung an die im Volke vielfach rege gewordene Stimmung. Allein tiefgreifende Verfügungen und Beschlüsse wurden von ihr doch vergeblich erwartet.

Die meiste Theilnahme nahm die angeregte Bundesrevision in Anspruch, die am 19. August in Verhandlung kam. Dem Gesandten von Thurgau gehörte das erste Wort. Aber da er im Kreisschreiben seiner Regierung die erforderlichen Haltpunkte nicht fand, behalf er sich mit Allgemeinheiten und erklärte ganz bescheiden, daß er durch die ihm ertheilten Instruktionen nicht angewiesen worden sei, über einzelne, allfällig einer Revision zu unterlegende Bestimmungen des Bundesvertrages die Initiative zu ergreifen, sondern vielmehr gewärtigen wolle, was von anderer Seite, von erfahrneren Magistraten, auf die Bahn gebracht werde, übrigens bereit sei, an jede einer Revision der Bundesakte geneigte Mehrheit sich anzuschließen. Die Umfrage hatte sachgemäß über die zwei Fragen zu walten, inwiefern eine Revision des Bundesvertrages wünschbar, zweckmäßig und nothwendig, sodann, wie sie einzuleiten sei. Im Sinne der Revision erklärten sich Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen und Aargau, nebst dem schon vernommenen Thurgau; besondere, einigermaßen leitende Anträge wurden jedoch nur von Zürich, Freiburg und St. Gallen gestellt. Zürich, geneigt, die von der Zeit geforderten Veränderungen vorzunehmen, will dagegen nicht Mehreres. Seine eigene Unabhängigkeit ist ihm selbst zu lieb, als daß es eine Zentralrepublik wünschen könnte; bereit ist es dagegen, von seinen Souveränetätsrechten so viel zu opfern, als allseitig für mehrere Eintracht und Kraft der Eidgenossenschaft geopfert werden sollte. So sprach der erste der vorörtlichen Stände, anspruchlos einige Hauptpunkte bezeichnend, die der Aufmerksamkeit der obersten Bundesbehörde würdig seien: die Aufstellung eines von der Tagsatzung zu erwählenden Bundesrathes für außerordentliche Zeiten an die Stelle des von den Ständen kehrweise

zu ernennenden Repräſentantenrathes; freie Niederlaſſung wie in der Vermittlungsakte; freier Verkehr nach Maßgabe des Entwurfes von 1830, von einer Mehrheit ratifizirt am 26. Juli 1831, aber beſtritten von Bern und andern Ständen; erweiterte Kompetenz der Tagſatzung für die Verhältniſſe zum Auslande und für die zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität erforderlichen Militäreinrichtungen, dabei ein billigeres Repräſentationsverhältniß der Kantone in der Bundesverſammlung, übereinſtimmend mit demjenigen der Vermittlungsakte; endlich genauere Feſtſetzung deſſen, was unter Gewährleiſtung der Kantonalverfaſſungen verſtanden ſei, ſo wie des eidgenöſſiſchen Rechtsverfahrens bei Streitigkeiten unter den Ständen. Freiburg trug praktiſch auf Zentraliſirung einiger Verwaltungsgegenſtände von allgemeinſtem Belang an: Münzen, Maß und Gewicht, Poſt- und Zollweſen. St. Gallens Anträge waren etwas allgemeiner gehalten, poſtulirten, mehr im Sinne Zürichs, zweckmäßigere Vorſchriften über Zuſammenſetzung und Befugniſſe der Tagſatzung, dann über Bildung der leitenden Bundesbehörde außer der Verſammlungszeit der Tagſatzung, Sicherung innerer Landeswohlfahrt gegen den Partikularismus der Kantone, Aufſtellung der Grundlagen zu einem wirkſamen, doch die ökonomiſchen Kräfte des Bundes wie der Kantone ſcharf berückſichtigenden Milizſyſtem. Zürich und St. Gallen alſo wollten die Zentralgewalt kräftigen, gleichzeitig aber die größern Kantone mit mehrerem Gewicht in deren Ausübung zur Geltung bringen. Solcher Plan ſchloß in ſich die Aufhebung der gleichen Stimmberechtigung aller Kantone und mit ihr jene der Grundlage aller ſtaatenbündlichen Ordnung. Hierin lag die Unvereinbarlichkeit der Meinungen, der Grund zu einem Streit, der mit Glimpf nicht enden konnte, waren auch die Anſichten und Abſichten beiderſeits berechtiget und redlich zugleich. Die der Reviſion günſtigen Stände führten im Weſentlichen für die ihrigen an: daß die beſtehende Bundesakte nicht hinlängliche Garantie für Erhaltung der Selbſtſtändigkeit der Schweiz unter allen Umſtänden gewähre, demnach eine genauere Ausmittlung der Pflichten und Befugniſſe der Bundesbehörde, wie anderſeits der Stände, drin-

gendes Bedürfniß geworden; daß der Bundesvertrag, von seinem Entstehen noch abgesehen, weit weniger das dem Bundesstaate Heilsame enthalte, als eine unglückliche Abfindung unter den verschiedenen Parteien und Bestrebungen; daß er die Rechte der einzelnen Stände, untergeordneten Belanges, begünstiget, die höheren wichtigeren Interessen des Gesammtvaterlandes dagegen in den Hintergrund gestellt, größtentheils unberücksichtigt gelassen habe. Zum Beweise dessen wurden als unbestreitbare Thatsachen angeführt: die so oft wiederholten Berathungen über den freien Verkehr im Innern, worüber ein anerkannt maßgebendes Resultat noch nicht vorliege; der Umstand, daß die Vollziehung eines von der Eidgenossenschaft mit dem Auslande abgeschlossenen Handelsvertrages, ungeachtet des Art. VIII des Bundesvertrages, durch den Eigenwillen eines einzigen Kantons verhindert werden konnte; ebenso die ununterbrochenen, beinahe erfolglosen Mühen, die Verwirrungen im Münz- und Zollwesen, dann das Uebel der Heimatlosigkeit, letzteres durch ein leicht zum Ziele führendes Rechtsverfahren unter den Ständen, zu heben. Man wies im Weitern darauf, wie die Tagsatzung im Winter von 1830 auf 1831 wegen der mit Anwendung des Art. IX über den Repräsentantenrath unausweichlich verbundenen Schwierigkeiten vorgezogen habe, mehrere Monate lang versammelt zu bleiben, somit das Urtheil über den Bundesvertrag selbst gesprochen habe, endlich auf die Unzulänglichkeit des Art. X, da Befugnisse und Pflichten des Vorortes schon bis 1798 nie klar und unzweideutig festgesetzt gewesen seien und gegenwärtig darüber nur um so peinlichere Ungewißheit walte.

Gleichwie Zürich und St. Gallen bei ihren besondern Anträgen zu verstehen gegeben hatten, daß sie keineswegs eine Verschmelzung der verschiedenen Theile der Eidgenossenschaft in einen einzigen Staatskörper beabsichtigen, so wurde gleiche Versicherung auch von den übrigen der Revision günstigen Kantonen ertheilt.

Die Gegner der Revision, als solche sind vornehmlich Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis zu nennen, wollten hierin keine Beruhigung finden. Feierlich verwahrten sich die drei Urkantone

gegen ein Vorhaben, das zum Umſturz des Bundes führen würde; in ähnlichem Sinn erachtete Wallis, man habe ohne Zweifel den Antrag nur in der Abſicht geſtellt, ſpäter die völlige Zentraliſation folgen zu laſſen. Dieſe Stände wollten doch auch nicht verkennen, daß Manches beſſer geregelt werden könnte, und ſie werden, ſagten ſie, nach Maßgabe ihrer Verhältniſſe auf dem Wege freiwilliger Konkordate wirklich Anerkennenswerthes unterſtützen, eine Verſicherung, die nach langjährigen entgegengeſetzten Erfahrungen keinen Eindruck machen konnte.

Eine Reihe von Kantonen hatte Inſtruktionen ertheilt, welche die Reviſion weder unbedingt ablehnen noch dermalen ſchon fördern wollten. Es waren dieß Zug, Appenzell, Graubünden, Teſſin, Waadt, Neuenburg und Genf, unter ihnen alſo auch der Kanton, der ein Jahr zuvor ſich zuerſt ganz neu konſtituirt hatte. Die Wünſchbarkeit einiger Verbeſſerungen am Bundesvertrage ſtellten ſie keineswegs in Abrede; ſie wendeten aber vor der Hand ein: der thurgauiſche Antrag ſei zu allgemein gehalten, ermangle der nähern Entwickelung; es zieme ſich, dem Eintreten in ſo wichtige Anregung eine wiederholte ſorgfältige Würdigung aller Verhältniſſe vorangehen zu laſſen. Dazu habe die Zeit gemangelt; die innere und äußere Lage der Eidgenoſſenſchaft ſei überhin zu einer gedeihlichen Berathung wenig geeignet; Europa ſcheine am Vorabend großer, den ganzen Welttheil erſchütternder Ereigniſſe zu ſtehen; mehrere Kantone ſeien noch ſtark bewegt in ihrem Innern, der eine und andere ſogar den krankhaften Zuckungen eines regen Parteikampfes ausgeſetzt. Unter ſolchen Umſtänden ſei nicht abzuſehen, wie die Wechſelverhältniſſe zwiſchen der Bundesgewalt und den Kantonalbehörden auf eine beruhigende Weiſe neu geſtaltet werden können; ohnehin möchte nur durch Ausgleichung verſchiedener Anſichten und Beſtrebungen, nicht aber durch den Sieg der einen über die andern etwas Dauerhaftes und Gutes entſtehen. Dabei wurde von einer Seite die Frage aufgeworfen: ob denn die durch die neuen Verfaſſungen eher ſchwächer als ſtärker geſtalteten Kantonalbehörden dermal wirklich geeignet wären, der Bundesgewalt eine größere, allgemein heil-

ſame Kraft zu verleihen. Die einzelnen Voten zeichneten ſich hierbei theils nach den Perſönlichkeiten der Geſandten, theils nach der beſondern Stellung ihrer Kantone. So erklärte Sidler für Zug: es ſei die Reviſion ein längſt anerkanntes Bedürfniß; zuvörderſt aber ſollte die Beilegung der innern Wirren gewärtiget werden. Oertli Namens beider Appenzell: ſo wünſchbar eine mehrere Feſtigkeit im Bunde, ſo wenig ſeien die Schweizer reif für Einrichtungen, die ihr Muſter im nordamerikaniſchen Freiſtaate geholt; ſie ſeien in ihrem alten Föderalismus allzu ſehr eingeroſtet. Tſcharner für Graubünden deutete an, wie dortiger Großer Rath Neuerungen von jeher abgeneigt geweſen; ſeines Standes Handbietung müſſe daher für einmal eine bloß formelle bleiben, daher er auf eine Kommiſſion antrug zur Zuſammenſtellung der verſchiedenen Meinungen und zu deren kritiſcher Beleuchtung. Secretan, ein Unitarier aus der helvetiſchen Zeit, für Waadt, bedauerte das Voreilen in der Reviſion, noch bevor alle Kantone neu konſtituirt ſeien; faſt ſcheine man zu vergeſſen, daß die Schweiz eine Föderation ſei, von der Gleiches wie von einem Einheitsſtaate nicht erwartet werden könne. Courvoiſier für Neuenburg gedachte der Verhältniſſe zu den großen Mächten; werde von ihnen nicht geradezu Einſprache gemacht, ſo ſei gleichwohl nicht zu überſehen, daß der gegenwärtige politiſche Zuſtand der Schweiz unter Garantie jener Mächte ſtehe. Fatio für Genf erklärte den Antrag als ganz unzeitig, und wies ihn mit einem ſchroffen, unfreundlichen Referendum von der Hand. Der unwillkommenen Anregung Neuenburgs erwiederte Luzern: es wolle der Stellung gegen das Ausland mögliche Rechnung tragen; die Meinung aber müſſe feſten Sinnes zurückgewieſen werden, als wäre die Schweiz durch europäiſche Verträge gebunden und gehindert, eine Reviſion ihrer Bundesverfaſſung vorzunehmen. Eine eigenthümliche Stellung nahmen Glarus, Baſel und Bern ein. Erſtere beide hatten keine Inſtruktionen ertheilt, dadurch ihre Abneigung gegen die Reviſion ſattſam bewieſen; von Seite Baſels erklärlich, das um eigene innere Ruhe und Erhaltung kämpfte. Glarus mochte erſchreckt worden ſein durch die Gelüſte der größern Kantone nach erwei-

tertem Stimmrecht. Die abtretende Regierung der Stadt und Republik Bern, auf dem Punkt, den politiſchen Schauplatz ganz zu verlaſſen und vertreten durch einen Patrizier, Bernhard v. Dießbach, ließ zu Protokoll erklären: über eine ſo weit ausſehende Unternehmung, wie die angetragene Reviſion des Bundes, wolle ſie der künftigen Regierung Berns die Inſtruktionsertheilung überlaſſen. „Indeſſen ſoll die Geſandtſchaft der beſchwornen Bundespflicht gemäß auf die Gefahren aufmerkſam machen, welche die angerathene Unternehmung in dem gegenwärtigen Zeitpunkte für die Schweiz nothwendig nach ſich ziehen müßte. Während von außen die Erhaltung des Friedens immer zweifelhafter erſcheine und im Innern eine fortdauernde Gährung und das Spiel der Parteien herrſche, könne das einzige Band, welches die Eidgenoſſen noch verbindet, im irrigen Wahn, dasſelbe alſobald durch ein neueres, ſtärkeres zu erſetzen, ohne die bedenklichſten Folgen nicht gelockert werden. Eine Arbeit, wie die angetragene, erfordere eine Ruhe und eine Feſtigkeit der öffentlichen Verhältniſſe in den einzelnen Kantonen, welche dermalen gänzlich fehle, und könnte nur Verwirrung erzeugen, ohne ſelbſt auf einige Dauer Anſpruch zu haben.“ Andere Geſandtſchaften glaubten, ſolche Sprüche und Lehren hätten beſſer auf das Ende von 1813 ihre Anwendung gefunden.

Der gedrängten Darſtellung der verſchiedenen Standeserklärungen entnimmt ſich, daß die hochwichtige Frage beinahe ausſchließlich nur aus den allgemeinſten Geſichtspunkten beſprochen wurde; nur über eine Einzelheit ließ man ſich etwelchermaßen ein, weil die Betroffenen ſich nichts vergeben wollten. Der von Zürich ausgegangene Antrag, den größern Kantonen, gleich wie in der Mediationsakte, doppeltes Stimmrecht zu ertheilen, fand Widerſpruch. Die Gegner erachteten ihn als dem Föderativprinzip, auf welchem die Verhältniſſe der eidgenöſſiſchen Stände zu einander beruhen, wenig entſprechend, für die kleinern Kantone gefährdend, durch die ältere Geſchichte der Schweiz nichts weniger als begründet. Die größern Kantone erwiederten: jene ältern Zuſtände könnten durchaus nicht als Maßſtab gelten; ſeltſam ſei vielmehr, daß die

kleinern Kantone jetzt noch das gleiche Stimmrecht neben den großen behaupten, während sie sich für die Geldbeiträge und selbst für die Mannschaftleistungen so viel möglich herabsetzen ließen und verhältnißmäßig weniger bezahlen als die großen, im Gegensatz zu den ältern Zeiten, in welchen sie nicht nur verhältnißmäßig größere Kontingente lieferten, sondern selbe auch ganz auf eigene Kosten bestritten. Von Seite Zürichs und seiner Meinungsgenossen fiel dann auch noch die Aeußerung, daß sie schwerlich zu gemeinsamer Verwaltung gewisser öffentlicher Einkünfte, wie Freiburg es gewünscht, Hand bieten dürften, wenn ihnen kein mehreres Stimmrecht am Bundestage gewährt würde.

Ueber ein allfälliges Revisionsverfahren waren die Stände nicht einiger als über die Sache selbst. Die einen wollten sich rasch einläßliche Gutachten entwerfen, andere erst den Berathungsstoff sichten und ordnen lassen. Genf warnte nochmals und wollte von einer allgemeinen Revision nichts wissen, höchstens nur allmälig partielle Verbesserungen in Erwägung ziehen. Mit knapper Noth kam eine Mehrheit von zwölf Stimmen zusammen, den Thurgauer Antrag **ad referendum et instruendum** zu nehmen, wie die beliebte Formel sich ausdrückt. Basel, Appenzell, Neuenburg und Genf wollten noch weniger, und sprachen das einfache Referendum aus. Tessin ließ die Frage für einmal ganz auf sich ruhen. Die drei Urkantone und Wallis wiesen die Revision von der Hand. Bern endlich enthielt sich der Abstimmung.

Hiemit war für diese Tagsatzung auch über die Sache entschieden. Am 9. November gab dann das neu konstituirte Bern die Erklärung ab, daß es nicht nur seine Bundespflichten gegen die Eidgenossenschaft heilig achten und gewissenhaft erfüllen, sondern auch dafür wirken wolle, daß das Band, welches die verschiedenen Stämme des Schweizervolkes vereinigt, auf dem Weg einer ruhigen, würdigen Berathung in dem allgemeinen Gefühle der Nothwendigkeit enger und fester geknüpft werde. Tiefer ließ sich diese Erklärung nicht ein. Das alte Bern hatte bis an sein Ende grundsätzlich gehandelt; das neue spendete der Eidgenossenschaft eine Phrase. Besser ist oft Stillschweigen.

So gering war der Erfolg dieſer erſten Tagſatzungsberathung, die vielfache Belehrung gewährt. Das Reform- oder Reviſionsprojekt, wie es im Laufe mancher Monate vorangehend in und aus dem Volke angeregt worden, hatte zwar durch einige Kantone amtliche Unterſtützung gefunden; aber alles, was ſie zur gegebenen Zeit leiſteten und leiſten konnten, war unzureichend. Einmal hatte Thurgau ſeinen Antrag auf wenig entſprechende Weiſe in Berathung gelegt; Plane von ſolcher Bedeutung verdienen und erheiſchen die Ausarbeitung einer Denkſchrift, und eine ſolche hätte im gegebenen Fall ſowohl die auf die politiſche Organiſation der Eidgenoſſenſchaft bezüglichen Aenderungen am Bundesvertrage, als die allfälligen Gegenſtände der Zentraliſation bezeichnen, Alles im Zuſammenhang geziemend begründen ſollen. Sodann traten ſelbſt die Kantone, welche Thurgau unterſtützend die Reviſion ebenfalls empfahlen, mit einer gewiſſen Ungelenkigkeit und Schüchternheit auf, die weder Schlachten noch auch nur Boden gewinnt. Unter ihnen ſelbſt beſtand keine beſtimmte Verabredung oder Verſtändigung, und ſie wäre, auch bei gemachtem Verſuch, wohl nicht zu Stande gekommen. Im Allgemeinen waltete nur der Wunſch, den größern Kantonen mehreren Einfluß durch erweitertes Stimmrecht zu ſichern, was aber doch nur bei Zürich, St. Gallen und Aargau, nicht aber bei Thurgau der Fäll ſein konnte, das in dieſer Beziehung nichts zu hoffen hatte, — ſodann einige Gegenſtände der Verwaltung einer zu ſchaffenden Zentralbehörde zu überantworten, endlich die Bundesmaſchine von der ihr innewohnenden Lähmung, beſonders in Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten, durch irgendwelche geeignete Mittel zu heilen. Umſturzplane beſtanden nicht: man handelte in den legalſten Formen und ließ ſich die Einreden der Gegner mit Geduld gefallen. Aber auch inner dieſer Beſchränkung war die Aufgabe noch ausgedehnt genug; daher der geringe Fortſchritt in ihrer Löſung. Den Antragſtellern konnte nicht entgangen ſein, daß nur gleiche Mittel auch gleiche Erfolge ſichern. Die Kantonsverfaſſungen waren durch eine allgemeine politiſche Bewegung, durch Zuſammenzüge des Volkes im Großen, durch ungewöhnliche Manifeſtationen, die hier und da auch in Drohungen

ausarteten, gestürzt worden; zum Schutze dieser Verfassungen wagte unter so beengenden Umständen Niemand mit Nachdruck einzustehen; zudem hatten sie sich sammt den Regierungen, denen ihre Handhabung anvertraut war, überlebt. Würden die Gegner dieser alten Verfassungen sich darauf beschränkt haben, in ihren Großen Räthen bescheiden gehaltene Anträge auf deren Revision zu bringen, ohne auch anderweitige Hülfsmittel in Anwendung zu setzen: so wären die Ergebnisse höchst geringfügig gewesen. Daraus folgte wohl von selbst, daß eine wesentliche Umgestaltung des Bundes auch nur durch ernsthaftere Mittel zum Ziele gebracht werden konnte. Die Aristokratie trat Ende des Jahres 1813 eigenmächtig von der Mediationsakte zurück; sie hat nicht auf ihre Revision angetragen. Würde die Volkspartei im Jahr 1831 ihrem Beispiele gefolgt sein, so hätte sie vielleicht in die günstige Lage kommen können, die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen ihre Kantone einem neuen Bundesvertrag oder einer neuen Bundesverfassung beitreten würden. Der Verfasser dieser Schrift sagt nicht, daß ein solcher Umsturz hätte geschehen sollen; er wollte nur zeigen, in welchem Mißverhältniß Ziel und Mittel gestanden. Zu übersehen ist auch nicht, daß die von den kantonalen Bewegungen unberührt gebliebenen Kantone zu nachhaltigerem Widerstande sich verbanden, als vermuthet worden war. Es lagen hier Hindernisse, welche die Revisionsfreunde nicht leicht überwinden konnten, und sie hatten ihre Hülfsmittel offenbar überschätzt. Den acht Ständen gegenüber, welche eine Revision wenigstens anbahnen wollten, erblicken wir dreizehn Gegner, unter ihnen kleine und große Kantone, in der verschiedensten Stellung. Von den Urkantonen und Wallis ließ sich überhaupt nichts erwarten. Zug würde, ohne die Persönlichkeit seines Gesandten, offenen Widerstand statt bloßer freundlicher Zögerung entgegengestellt haben. Landsgemeinde-Kantone, wie Appenzell Außer- und Innerrhoden, mußten Neuerungen abgeneigt sein, die ohne Schmälerung ihrer souveränen Rechte nicht ablaufen konnten. Graubünden blickte meist tadelnd auf die Umgestalung in den andern Kantonen herab; dabei erschienen seine Verfassung und

ſeine Intereſſen als ein bleibendes Hinderniß ſchweizeriſcher Zentraliſationsentwürfe. Teſſin ſtand von jeher zu wenig im Verſtändniß ſchweizeriſcher Dinge, und war zu ſehr auf eigene ſouveräne Stellung verſeſſen, als daß es, trotz der jubelnd durchgeführten Kantonalreform von 1830, ein bereitwilliger Mithelfer hätte ſein können. Waadt ließ bei dieſem Anlaß wie auch ſonſt durchblicken, daß es zwar gern über Andere herrſcht, im eigenen Hauſe aber vorzugsweiſe ſelbſt Herr ſein will. Neuenburg konnte ſo lange nicht zur Schmälerung der kantonalen Souveränetät beitragen, als es preußiſches Fürſtenthum war; ſeine Einwendungen ergaben ſich aus ſeinem Standpunkte. Auch Genf verrieth ſeine eigenthümliche Lage; im Bundesvertrage von 1815 mochte es eine Sicherheitsſtätte für ſeine eigene Nationalität, ſeinen europäiſchen Ruf, ſeine ſoziale Ueberlegenheit erblicken; dagegen mußte es beſorgen, durch gelungene Zentraliſationen zu einer bloßen Provinz, zu einer Bezirksſtadt herabgedrückt zu werden. So erklärt ſich die außerordentliche Abneigung, die dem Vorhaben von dieſer Seite her entgegentrat. Glarus, ohne Ausſicht auf vermehrten Einfluß, vielmehr mit Schmälerung desſelben bedroht, wenn die größern Kantone erweitertes Stimmrecht davontrügen, machte unter überaus bedächtiger Leitung annoch den Zuſchauer. Baſels Stellung iſt oben ſchon bezeichnet.

So lag nun offenkundig vor, daß das erſte Jahr neuer Zeit, welche ihre Freunde die Periode der Regeneration nannten, für die Bundesreviſion erfolglos vorüber gehen werde. Kaum hatte man das eine Ziel erreicht, gründliche Vertrautheit mit der vollen Schwierigkeit des Stoffes ſich zu erwerben. Um ſo hitziger warfen ſich nun alle Kräfte theils auf die Erhaltung der neu errungenen Verfaſſungen, theils auf den Sieg befreundeter Reformluſtiger in jenen Kantonen, wo das Alte ſich eigenſinnig und unentwegt zu behaupten ſuchte. Die Gegner der Reviſion aber hatten ſich den Ausgang wohl gemerkt und gaben ihre Beobachtungen durch muthwilligen Spott zum Beſten.

Im übrigen Verlaufe der Tagſatzung wurden zunächſt die ordentlichen Hausſachen abgethan. Der Kriegsfond betrug auf

31. März 1831 bereits die ansehnliche Summe von 3,444,496 Fr. 23 Rp. Die Rechnung der Zentralausgaben für gesammten vorörtlichen Dienst vom Amtsjahr 1830 auf 1831 (Juli bis wieder Juli) erstieg, trotz mancher außerordentlichen Leistungen, nur 92,749 Fr. 86½ Rp.; für das neue Amtsjahr genügte eine Ausschreibung von direkten Geldbeiträgen der Kantone im Betrage von $^3/_{14}$ des damaligen Geldkontingentes. Das Militärbudget für 1832 wurde zu 76,000 Fr. bestimmt, wozu die Kantone 20,000 Fr. unmittelbar lieferten, der Rest aus den Zinsen des Kriegsfondes erhoben wurde.

Diplomatische Verhältnisse nahmen nur wenig in Anspruch. Als Ludwig Philipp, König der Franzosen, im Juni sein Elsaß besuchte, sandte zu dessen Begrüßung der Vorort den Bürgermeister v. Wyß aus Zürich und Syndic Rigaud aus Genf nach Kolmar. Freundlich empfangen, brachten sie auf schweizerische Wünsche doch nur allgemeine Zusicherungen zurück, so wegen Rückgabe des Dappenthales. Am 1. August übergab in Luzern Graf v. Rumigny sein Kreditiv als Botschafter Frankreichs.

Die Kriegssorgen waren noch nicht ganz überwunden. Die Meinung, es seien wegen berührter Waffnungen in den Nachbarstaaten außerordentliche Vorkehren von Seite der Schweiz erforderlich, überwog fortan im permanent versammelten Kriegsrathe, hatte auch ihre Vertheidiger im Schooße der Tagsatzung, an ihrer Spitze den ersten Gesandten von Zürich, Bürgermeister v. Muralt. Als indeß ein vorgelegener Entwurf zu einem Zusammenzuge der Heerescadres mit einem ansehnlichen Kostenvoranschlag in ernstliche Berathung fiel, konnte er eine Mehrheit nicht erhalten, weil viele Stände, der Sorge für die Zukunft mehr gewogen, allzu rasche Aufzehrung der eidgenössischen Gelder vermeiden wollten; erst ein verändertes und ermäßigtes Projekt von Unterrichtskursen für die Offiziere der verschiedenen Waffengattungen (Voranschlag 126,000 Fr.) erhielt später Gnade, aber nur theilweise Ausführung. Die Verwendungen für die Feldbefestigungen wurden mittelst Kreditertheilung von 30,000 Fr. für den nöthigen Ankauf von Grund und Boden fortgesetzt. Die Bemühungen für die Land-

wehrorganiſation desgleichen; Teſſin, das ſich ihr entziehen wollte, ward mit einer Zurechtweiſung abgefertigt. Ebenſo traf die Tagſatzung Anordnung zum Nachholen der zurückgebliebenen Kontingentsinſpektionen in einzelnen Kantonen. Von dem im Laufe des Winters zur Sprache gebrachten Plan der Errichtung von Freikorps wurde dagegen, als einem allzu bedenklichen Hülfsmittel für die Landesvertheidigung, Umgang genommen. Genf veranlaßte die erſten Einleitungen zur Reviſion des Militärſtrafgeſetzes; St. Gallen empfahl Einführung einfacher und nationaler Militärbekleidung, Reviſion der Beſoldungsvorſchriften, Anordnungen zu gemeineidgenöſſiſchem Einſchreiten für den Ankauf von guten Waffen und ſonſtigem Kriegszeug, was alles ſpäterer Berathung vorbehalten wurde. Geſammte Heeresſtäbe, obwohl ſie ſchon im Frühjahr Vielen entbehrlich geſchienen hatten, blieben noch den ganzen Sommer in Thätigkeit, wurden endlich theilweiſe, dann (9. November) ganz aufgelöst, und hiermit hatten die außerordentlichen militäriſchen Vorkehren, die vom 28. Dezember 1830 her datirten, ihr Ende erreicht. Die Neigung zur Permanenz war ſo ſichtlich hervorgetreten, daß nur eine beharrliche Oppoſition nach mehrmaligem Kampf den Beſchluß der Auflöſung errang. Der manchen verdienſtlichen Leiſtungen des Kriegsrathes und der Stäbe ungeachtet, konnte nicht verkannt werden, daß ſich der Militärverwaltung ein Kanzleiformalismus bemächtigt hatte, der mit den wirklichen Ergebniſſen nicht in entſprechendem Verhältniß ſtand. So quälte man ſich zu jener Zeit für Abhaltung eines kleinen Lagers von 2000 Mann gewöhnlich mit jahrelangen Vorarbeiten, und nicht weniger Zeit wurde, nach allfälliger Abhaltung eines ſolchen, für die Rechnungsſtellung verwendet.

Die Territorialgrenze gegen das Großherzogthum Baden bei Konſtanz wurde durch thurgauiſchen Vertrag, der die Genehmigung der Tagſatzung erhielt, neu geſichert. Ueber den Beſchluſſesentwurf von 1830 zu Erhaltung oder Gewinnung freien Verkehrs unter den Kantonen kam endlich, wie oben ſchon anläßlich erwähnt worden, die reglementariſche Mehrheit zu Stande; aber Verwahrungen kantonaler Souveränetät von Seite der Stände Bern,

Freiburg, Graubünden und Baſel gegen alle Rechtskräftigkeit ſolcher Verfügung vernichteten ſeine Wirkungen von Haus ans. Gegenverwahrungen anderer Kantone vermochten die Spaltung nicht zu heben, und man hatte nur einen Skandal mehr vor der Nation aufgeführt. Gegen Wiederholung eines Wahlverfahrens bei Beſetzung von höhern Stellen der eidgenöſſiſchen Kanzlei, das zwei nächſten Verwandten von Tagſatzungspräſidenten, ohne alle freie Konkurrenz für Andere, Beförderungen eingebracht hatte, erging ein Beſchluß, der die amtliche Voranzeige an die Stände und angemeſſene Meldungsfriſt gewährte. Während eben geklagt wurde, daß eine Partei die helvetiſche Republik wieder ins Leben rufen wolle, ward ein Vergleich unter den betheiligten Kantonen eingeleitet zu billiger Vertheilung der Verluſte, die ſich aus der mehrere Jahre zuvor angehobenen Einſchmelzung der helvetiſchen Scheidemünzen ergaben; man berechnete den Geſammtbetrag dieſer eingelösten Münzen auf 464,000 Fr., die daherige Geſammteinbuße auf 135,973 Fr. 66 Rp. Den hingeſchiedenen Bürgermeiſter Uſteri von Zürich erſetzte als Präſident der eidgenöſſiſchen Linthpolizeikommiſſion der Regierungsrath Heinrich Eſcher von daſelbſt. Das Wüthen der Cholera, zumal in den öſtlichen Staaten Europa's, trieb auch die Eidgenoſſenſchaft zu ſchützenden Maßnahmen; dieſe wurden als gemeineidgenöſſiſche Angelegenheit erklärt und einer außerordentlichen Sanitätskommiſſion unterſtellt, die mehrere Monate lang im Amt blieb; nach Preußen und Polen, Oeſterreich und Ungarn wurden zur Beobachtung der Krankheit und ihrer Behandlung vier Aerzte entſendet: die Doktoren Goſſe von Genf und Volmar von Freiburg, Suidter aus Luzern und Minnich aus Aargau; dem Grenz- und innern Verkehr wurden die unerläßlichen ſanitätspolizeilichen Beſchränkungen auferlegt. Das Beſte that die gütige Vorſehung; ſie verſchonte unſer Vaterland mit der Heimſuchung durch jene Krankheit. An Dankverpflichtungen gegen jene höhere Leitung gebrach es überhaupt nicht; um ſo mehr fand ein Antrag Aargau's Anklang, zu künftiger gemeinſamer und gleichzeitiger Feier des Bet-, Buß- und Danktages in allen Kantonen, wie es von 1807 bis 1817 geſchehen;

für das Jahr 1831 ward er auf den 8. September verlegt, da dieſer Tag zufällig den Uebungen beider Konfeſſionen entſprach. Die Tagſatzung empfahl allen Ständen deſſen würdige Feier. — Die volle Geltung des Petitionsrechtes wurde, nicht ohne mehrſeitigen Widerſpruch, durch Vollmacht und Einladung an das Präſidium ausgeſprochen, alle eingegangenen Beſchwerdeſchriften und anderweitige Eingaben der Tagſatzung vorzulegen.

Der Tagſatzung lagen allernächſt zehn neue Kantonsverfaſſungen vor: von Teſſin, Luzern, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Baſel, Thurgau, Aargau, Schaffhauſen und Zürich. Die Zerwürfniſſe von Schwyz über den Werth der Verfaſſungsurkunde von 1821 hätten über die Wichtigkeit eines eidgenöſſichen Garantieaktes belehren können; gleichwohl ſchenkten nur wenige Kantone bei der Inſtruktionsertheilung dieſem Gegenſtande die verdiente Aufmerkſamkeit; das allgemeine Beſtreben war nur dahin gerichtet, den üblichen Garantieausſpruch mit Niederlegung der Verfaſſung in das eidgenöſſiſche Archiv zu erhalten. Eine Ausnahme machten Zürich und Graubünden. Zürich wollte ſich mit der Frage der Garantie weder für ſich noch für Andere befaſſen, es ſei denn zuvor über Umfang und Wirkung der Gewährleiſtung nöthige allgemeine Regel feſtgeſetzt, eine Aufgabe, deren Löſung Zürich von der Reviſion des Bundesvertrages erwartete. Durch ſolche Vorſorge wollte es ohne Zweifel den Rückfall in bloß einſeitige Handhabung der Verfaſſungen gegen bedrückte Völkerſchaften vermeiden. Luzern gab darüber unumwundene Erklärung: die Garantie müſſe eine zweifache, zu Gunſten von Volk und Regierung, nicht bloß eine einſeitige im Intereſſe der Obrigkeit gegenüber dem Volke, ſein. Graubünden ſah die Frage für keineswegs ſo entſchieden an und gab den Antrag für künftige Berathung zu Protokoll: daß beſchlußweiſe der Begriff der Verfaſſungsgarantie feſtgeſtellt, ſo wie beſtimmt werde, wie und von wem ihre Handhabung zu geſchehen habe. Beſtehender Uebung und erwähnten Inſtruktionen zufolge ward indeß allen genannten Verfaſſungen, mit Inbegriff derjenigen von Baſel, ohne daß Weſen, Vorzüge oder Gebrechen dieſer Grundgeſetze zu amtlicher Beſprechung ge-

kommen wären, durch ansehnliche Mehrheiten die Garantie ertheilt. Ausgenommen blieb bloß die Verfassung von Zürich in Folge seiner eigenen Erklärung. Gleiche Garantiebeschlüsse erfolgten später für die neuen Verfassungen von Waadt und Bern. Die Urkantone versagten beinahe durchgehends für alle neuen Verfassungen die Zustimmung unter Vorwand nöthigen Zuwartens; mit dieser Ablehnung beginnt das unheilvolle Zerwürfniß zwischen der innern und der äußern Schweiz. Wallis gab theilweise ähnliche Abneigung kund.

Sechster Abschnitt.

Fortgesetzte Zerwürfnisse im Kanton Schwyz. Aufstand in der Landschaft Basel. Aufstand in Neuenburg. Die Vertagung der ordentlichen Tagsatzung von 1831.

Ueber Dauer und Aufgabe der Tagsatzung gingen alle Berechnungen fehl. Wichtige Staatsveränderungen wollen ihre Vollendung, oder sie ersticken in sich selbst. So wurde die Tagsatzung mitten in ihren Verwaltungs- und Militärsorgen von den unausgetragenen Wirren im Kanton Schwyz, später von unglücklichen Ereignissen in den Kantonen Basel und Neuenburg, auf die peinlichste Weise in Anspruch genommen.

Im Frühjahr 1831 hatten sich die äußern Bezirke von Schwyz bereits als eigenes Gemeinwesen, wenn auch nur dürftig, gestaltet. Die Vorschläge der eidgenössischen Vermittler lauteten: es solle jeder Theil, das alte Land und die äußern Bezirke, einen Vermittler außer dem Kanton, dann zehn Ausschüsse ernennen; alle diese Männer hätten in einer Versammlung zu Schwyz auf höhere Ratifikation eine Verständigung, zugleich die Grundlagen einer neuen Kantonsverfassung zu entwerfen. Ueber diesen Antrag waren die Verhandlungen in Luzern kurz abgebrochen worden, indem die Gesandten von Schwyz von einer angeordneten Vermittlungssitzung ausgeblieben waren. Dagegen brachte dortige Obrigkeit die Angelegenheit vor eine neue Landsgemeinde des Bezirkes Schwyz (24. April) und ließ von ihr den Beschluß fassen, daß

ſie, unter Bedingung, daß die äußern Bezirke ihr Proviſorium aufheben, auch ihrerſeits zur Ernennung von Ausſchüſſen für die Verfaſſungsarbeiten bereit ſei. Das erbitterte die äußern Bezirke vollends gegen Schwyz, und in einer Landsgemeinde zu Lachen (1. Mai) ertheilten ſie ihrem Landrath unbedingte Vollmacht zu Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten. Jener lehnte nun die zugemuthete Einſtellung des Proviſoriums für ſo lange ab, „bis eine die vollſtändigſte politiſche Rechtsgleichheit der Bürger, ſo wie der verſchiedenen Gebietstheile gewährleiſtende und die aus dieſem oberſten Prinzip ſich herleitenden Grundſätze ſichernde Verfaſſung bearbeitet, den ſämmtlichen Bezirksgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt, von denſelben angenommen, der Kanton auf dieſe Weiſe endlich zu einer durch den eidgenöſſiſchen Bund ſeit ſiebzehn Jahren vergeblich von ihm geforderten Verfaſſung und verfaſſungsmäßigen Regierung gelangt, letztere gewählt und in Funktion getreten ſein wird.“ So ſcheiterte jegliche Vereinbarung an einer von Schwyz ausgegangenen unannehmbaren Forderung. Ein Aufgeben des Proviſoriums wäre gleichbedeutend geweſen mit Unterwerfung unter die Obrigkeit von Schwyz, der in zweiter Linie die Abweiſung oder Umgehung der befugt geforderten Rechtsgleichheit gefolgt wäre. Für die Regierung von Alt-Schwyz dagegen hätte das Eingehen in die Vermittlungsvorſchläge den Statusquo nicht verändert, weil ſie weder die Macht, noch wohl auch den Willen hatte, die äußern Bezirke durch Waffengewalt unter ihre Herrſchaft zurückzubringen, auch von Seite der Tagſatzung keine Mitwirkung zu ſolchem Zweck erhältlich geweſen wäre. Deſſenungeachtet gelangte Schwyz mit ſchriftlichem Begehren um ernſte Zurechtweiſung der äußern Bezirke an die Stände; dieſe aber verlangten deren Unterſtützung für mehrfach begründete Anſprüche. Um dieſe Zeit vermehrte ſich der Kreis der äußern Bezirke um Küßnacht und Gersau, welche durch förmliche Volks- oder Landsgemeindebeſchlüſſe ſich mit March, Einſiedeln und Pfäffikon vereinigten, während Wollerau am alten Bezirk Schwyz feſthielt.

Bei dieſer Lage der Sachen und nach vergeblichen neuen

Verſuchen zur Ausgleichung und eben ſo fruchtloſen Mahnungen an Schwyz, den begründeten Hauptbegehren der äußern Bezirke Genüge zu thun, erſtattete der Vorort Bericht an die Stände, das Weitere ihrer Inſtruktionsertheilung anheimſtellend, ohne Leitfaden und ohne Antrag (10. Juni). Ende gleichen Monats beſchloſſen die äußern Bezirke an neuer Landsgemeinde zu Einſiedeln, in Feſthaltung früherer Beſchlüſſe, die Aufſtellung einer neuen Verfaſſung für den ganzen Kanton durch einen Verfaſſungsrath oder, bei fortgeſetztem Widerſpruch des alten Landes, einer Verfaſſung für die äußern Bezirke; der dreifache Landrath ordnete zu dieſem Behuf die Wahlen an, je eines Mitgliedes in den Verfaſſungsrath auf tauſend Einwohner, und gab dem alten Lande Friſt zu gleichem bis 13. Juli. Das ſei das letzte Wort. Für hochfahrenden Ton war nun beiderſeits die Rechtsgleichheit faktiſch in Uebung geſetzt. Lobenswerth war indeſſen am gleichen Beſchluß, daß ſich der Landrath bereit erklärte, den Geſammtverfaſſungsrath ſelbſt als proviſoriſche Regierung anzuerkennen, und dann das beſtehende Sonderproviſorium aufzuheben.

Die Tagſatzung ſtand bevor. Wer ſoll den Stand Schwyz repräſentiren? Das alte Land allein, oder beide Theile, oder keiner? Das waren Fragen, die nun unmöglich länger unbeſprochen bleiben konnten. Thurgau brachte ſie ſchon am 25. Mai durch Schreiben an den Vorort in eidgenöſſiſche Verhandlung. Ihrerſeits ſprachen die äußern Bezirke die Erwartung aus, es werde bis Austrag der Sache entweder jedem der ſtreitenden Theile die Repräſentation geſtattet, oder dann auch dem alten Lande Schwyz verweigert werden. Dieſe Meinung fand wohl manche Freunde in der übrigen Schweiz, aber keine namhafte Unterſtützung. Bei der Eröffnung der Tagſatzung nahm die Abordnung von Schwyz, gewohnten Urſprungs, ihre Stelle ein, und Niemand machte ſie ihr ſtreitig, ſelbſt Thurgau nicht. Die Hauptfragen kamen am 12. Juli in Berathung. Uri, Unterwalden, Wallis und Neuenburg klagten über eidgenöſſiſche Zudringlichkeit gegen das alte Land Schwyz und ſchoben das Zerwürfniß auf Anreizung von andern Kantonen her; Glarus, Zürich und Luzern machten Schwyz Vorwürfe wegen

Verlängerung des Zwiſtes durch Umgehung der frühern Vermittlungsvorſchläge; im weitern gaben Einzelne den Ausſpruch, daß unter keinen Umſtänden eine Trennung des Kantons in zwei Theile werde geduldet werden, ſo Glarus, St. Gallen, Aargau und andere. Mahnung an das alte Schwyz, eine auf die Grundlage der Rechtsgleichheit geſtellte Verfaſſung mit zu entwerfen, ließen acht Stände vernehmen: Glarus, Zug, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Zürich und Luzern. Endlich ſtimmten die meiſten Vorträge noch in zwei andern Punkten überein, daß einerſeits der Grundſatz der Nichteinmiſchung in die Verfaſſungsarbeit ſelbſt auch ferner Anwendung finden ſolle, beide Theile aber inzwiſchen auf dem Weg der Minne zu gütlicher Ausgleichung zu führen ſeien. Schaffhauſen, St. Gallen und nach ihnen noch einige andere ſtellten auch dringend darauf ab, daß die Vermittlung beförderlich vorgenommen, der ganze Zwiſt noch während dieſer Tagſatzung beigelegt oder erforderlichen Falls entſchieden werde, und daß die Tagſatzung ſchlechterdings nicht aus einander gehe, ohne dieſe Quelle fernerer Zwietracht völlig geſtopft zu haben. Die Vermittlung wurde erkannt, eine Kommiſſion zu dieſem Behuf beſtellt, von der auch Anträge zu weiterm Einſchreiten auszugehen hätten, für den Fall, daß die Vermittlung nicht gelänge. In der Kommiſſion waren die Freunde der äußern Bezirke ſehr ſchwach vertreten, die Männer des Schwankens in Mehrheit. Die Tagſatzung ſelbſt aber lag krank an einem innern Widerſpruch, indem ſie einerſeits keine Trennung des Standes in zwei Halbkantone zugeben wollte, anderſeits aber an dem zu Bern ausgeſprochenen Grundſatz der Nichteinmiſchung in die Verfaſſungsfrage feſthielt. Deſto mehr kamen die ſich widerſtrebenden Parteitendenzen gegenſeitig zur Geltung.

Emſig arbeitete die Kommiſſion, unterhandelte bald mit den Einen, bald mit den Andern; der Zankapfel war fortan das von Schwyz beharrlich verlangte Aufgeben des Proviſoriums in den äußern Bezirken, als Bedingung ſeines Eintretens, was gleichbedeutend war mit einer Ablehnung von ſeiner Seite zu einer die Rechtsgleichheit gewährenden Verfaſſung mitzuwirken. Die

Alten blieben Meiſter, indem ſie ſelbſt die mildern Anträge der äußern Bezirke zurückwieſen: das Proviſorium einzuſtellen, wenn unter den Augen der Tagſatzung durch Ausſchüſſe beider Theile in Luzern unverzüglich und im Lauf von vierzehn Tagen die Grundlagen einer Verfaſſung entworfen würden.

Die Vermittlung zerſchlug ſich abermals, und die Angelegenheit mußte nun zurück in die Tagſatzung wandern. Nachdem die Rathsherren unnachgiebig erfunden worden, beſchloß ſie (28. Juli) einen letzten Vermittlungsverſuch nun gegenüber dem Volke ſelbſt zu machen, zu dieſem Ende Folgendes: die Tagſatzung ernennt zwei Vermittler zu Anbahnung des Verfaſſungswerkes; zur Entwerfung der Verfaſſung ſelbſt ſoll eine Landeskommiſſion ernannt werden, beſtehend aus 24 Mitgliedern, wovon das alte Land mit Wollerau zwölf, die äußern Bezirke in billiger Vertheilung ebenfalls zwölf Mitglieder ernennen mögen; falls der Vermittlungsantrag ſeitens der Bezirke genehmigt wird, tritt die Landeskommiſſion acht Tage nachher im Beiſein der eidgenöſſiſchen Vermittler in Schwyz zuſammen; geſammte Bezirksausſchüſſe ſtehen unter dem Schutze der Eidgenoſſenſchaft; Aufgabe der Landeskommiſſion und der Vermittler iſt, ſowohl alle waltenden Anſtände zu heben als insbeſondere die Grundlagen der neuen Verfaſſung für den Kanton zu entwerfen; hiefür ſoll ſolche Beförderung eintreten, daß der Entwurf längſtens in vierzehn Tagen von dem Zuſammentritt der Landeskommiſſion hinweg beendiget ſei und unmittelbar nachher den Bezirksgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden könne; während der Dauer der Landeskommiſſion ſtellt die proviſoriſche Regierung der äußern Bezirke ihre Verrichtungen ein, und während gleicher Zeit bleibt einſtweilen noch (allſeitige Rechte vorbehalten) die Frage der Repräſentation des Standes an der Tagſatzung eingeſtellt.

Das war aber nicht etwa ein Beſchluß, den die Tagſatzung zur Anerkennung oder Vollziehung beiden Theilen übermittelte, ſondern ſie ging den weiteſten Weg und genehmigte den Inhalt bloß als Vermittlungsvorſchlag zu Handen des Volkes der einzelnen Bezirke, ganz im Sinne der Kommiſſion. Die Einrede, daß dieſer Gang

ein ſehr gefährlicher ſei, weil der Tagſatzung im Falle der Verwerfung keine andern als Mittel der Gewalt erübrigen, und daß es daher vielleicht zuträglicher ſein würde, den in allen Theilen ſehr ſchonend gehaltenen Vermittlungsvorſchlag als wirklichen Beſchluß zur Ausführung zu bringen, blieb unbeachtet. Eine Proklamation, ſelbſt noch gedehnt, begleitete den ſehr ins Breite geſchlagenen Vermittlungsantrag an das Volk. Hatte die Tagſatzung eine Ahnung von dem unglücklichen Ausgang? Am Schluß ihres Aufrufes ſchrieb ſie: „Freunde, Eidgenoſſen! Wir ſchaudern vor den Folgen andauernder Zerwürfniſſe unter Euch zurück. Die Bundesbehörde würde dann nicht nur ermahnend und väterlich, ſondern einläſſiger und kräftiger aufzutreten haben.“ Die angeſtrengteſten Bemühungen der Tagſatzung wurden mit reichlicher Täuſchung erwiedert; ſelbſt das gelang ihr nicht, daß die Abſtimmung in allen Bezirken am gleichen Tage vorgenommen würde; vom 7. auf den 14. Auguſt durch die Tagſatzung ſelbſt verſchoben, fand ſie an dieſem Tage nur in den äußern Bezirken, am 21. erſt im alten Lande ſtatt. Dem Akte vorangehend war im ganzen Lande Schwyz allgemeiner Kriegslärm entſtanden; in die äußern Bezirke gelangte nämlich die Meldung, das Volk werde am Tage der Abſtimmung vom Landsgemeindeplatz hinweg ſich aus dem Zeughauſe bewaffnen, die äußern Bezirke gewaltthätig überziehen. Dieſe riefen ſofort ihre beiden Kontingente unter die Waffen, muſterten den Landſturm, beſetzten die wichtigſten Poſten gegen Wollerau; das wohl bewaffnete Einſiedeln verſicherte ſich des Kloſters und der dortigen Kanonen; aus Richterſchweil, Rapperſchwyl und Utznach wurde Munition herbeigeſchleppt. Auf ſolche Kunde machte Zürich Truppen verſchiedener Waffengattungen marſchfertig, um ſie im Fall eintretender Friedensſtörung im Kanton Schwyz unverſchoben an die Verfügung der Tagſatzung ſtellen zu können. Dem Vorort aber erklärten alsbald beide Theile von Schwyz, daß Urſache von Beſorgniſſen ihrerſeits nicht vorhanden ſeien; Schwyz denke an keine bewaffnete Selbſthülfe, die äußern Bezirke aber hätten ſich nur gegen etwaigen Ueberfall von Schwyz her bewaffnet. In der Tagſatzung haben nachher

einige Stände die Verfügung von Zürich als voreilig gerügt. Immerhin waren unter ſolchen Vorgängen alle Vermittlungsverſuche ein eitles Bemühen; ihr Scheitern unfehlbar zu machen, war von Schwyz aus eine namenloſe Streitſchrift in Druck gegeben worden, in der es an böswilligen Verdächtigungen gegen die Tagſatzung nicht fehlte *. Die Regierung aber hatte die Anträge der Tagſatzung nur ſpärlich in das Volk verbreitet; an öffentlichen Gelagen wurde damit loſer Spott getrieben.

Die äußern Bezirke nahmen die Vermittlungsvorſchläge an, Schwyz mit ſeinem treuen Wollerau verwarf. Ein Druckblatt gab als Verwerfungsgründe der Landsgemeinde an: Die Ernennung der Vermittler durch die Tagſatzung; den den äußern Bezirken zugeſicherten eidgenöſſiſchen Schutz, beleidigend für die Regierung (derſelbe war indeß ganz im Allgemeinen ausgeſprochen worden); die Duldung ihres Proviſoriums (aber dieſes war vielmehr eingeſtellt und mit der Einſtellung auch für die Zukunft bedroht); Gefährdung der Verfaſſungsurkunde von 1821; die den Bezirksgemeinden mit Umgehung der (angeblich) ſouveränen Behörde vorbehaltene Ratifikation des Verfaſſungswerkes; endlich den Umſtand, daß Schwyz nur in Verbindung mit Wollerau die Hälfte der Ausſchüſſe zu beſtellen habe.

Mit den jetzt plötzlich eingetretenen Ereigniſſen in Baſel folgte nothwendiger Stillſtand in jenen von Schwyz. Die äußern Bezirke wurden von der Tagſatzung zur gänzlichen Zurücknahme ihres Aufgebotes aufgefordert, überhaupt alle Behörden des Kantons gemahnt, alles zu meiden was gegenſeitige Aufreizung veranlaſſen könnte (23. Auguſt); in den Hauptſpan ſelbſt trat die Tagſatzung erneuert erſt am 6. Oktober wieder ein. Der Geſandte

* Bei Beleuchtung des Artikels, welcher von Entwerfung der Grundlagen zur Verfaſſung durch die Landeskommiſſion ſpricht, heißt es unter Anderm: »Alles dieſes iſt nur Vorarbeit, Zurüſtung zu einem größern, weit verderblichern, alle Geſetze und Rechte, Verfaſſung und Staat untergrabenden Zwecke — eine nach den neuen, kaum einige Monate alten Regierungsformen gemodelte Verfaſſung — als das ſicherſte beglaubte Mittel, das freiheitsmörderiſche Einheitsſyſtem auf die Bahn zu bringen.«

von Schwyz, Landammann Wäber, bot ſeine ganze maſſive Beredſamkeit auf, um Stellung und Ehre ſeines Landes zu retten. „Was wollen die äußern Bezirke?“ rief er aus. „Ihr neumodiſches Feldgeſchrei iſt eine Verfaſſung, die Parole eine Repräſentation nach der Volkszahl; unſere Verfaſſung iſt freilich nicht nach dem neueſten franzöſiſchen Schnitt, in Schweinsleder gebunden; aber ſie hätte wie ſchon lange auch fernerhin unſer Glück gemacht; die Repräſentation aber iſt ein leeres Wort in einem Lande, wo das Volk der Souverän iſt und an der Landsgemeinde mehren und mindern, Geſetze ſchaffen und abſchaffen kann; das Geſchrei nach köpfiſcher Repräſentation muß aber geheimere Zwecke haben. Was verlangt das alte Land? Den ungeſchwächten Fortbeſtand des Kantons und die Wiederherſtellung der bürgerlichen Ordnung! die Trennung desſelben kann mit der geſetzlichen Ordnung nicht beſtehen“ u. ſ. w. Obgleich in der Zwiſchenzeit mehrere Große Räthe auf den Fall der fruchtloſen Vermittlung neue Inſtruktionen gegeben hatten, war die Tagſatzung doch wenig verfaßt zu einem glücklichen Entſcheid. Zwar wies Freiburg in ſcharfer logiſcher Darlegung dem Geſandten von Schwyz das Unrecht ſeiner Anſprüche vor; aber jener wie viele andere Stände wollten die Dinge nicht auf die Spitze treiben, lieber zuwarten, oder abermalige Vermittlungsverſuche vorkehren. Auch Stimmen wie diejenige von Zürich, die zwar von der Zeit die Heilung des Uebels erwarten, inzwiſchen aber beiden Theilen die Stellvertretung in der Tagſatzung gewähren wollten, blieben ohne Anklang. Gegen dieſe und ähnliche Anſichten, welche die bisherige politiſche Stellung der Regierung zu Schwyz gegenüber der Bundesbehörde zu Gunſten der äußern Bezirke zu verrücken drohten, traten beſonders die weſtlichen Stände Waadt, Neuenburg und Genf auf. Die Ausbeute von einer ſiebenſtündigen Verhandlung war eine Einladung an beide ſtreitenden Theile zur Ausgleichung unter ſich ſelbſt bis zur Tagſatzung von 1832, wenig genug nach dem etwas pompöſen Auftreten Anfangs Juli. Nur wenige Kantone (Solothurn, Thurgau, Graubünden, Luzern und Appenzell Außerrhoden) wollten die Drohung beiſetzen, daß, wenn bis dahin Schwyz nicht

völlig als ein in ſich einiger Kanton organiſirt wäre, eine Geſandtſchaft dieſes Standes nicht mehr zugelaſſen würde. Den beiden Parteien im Kanton Schwyz war ſolcher Ausgang nicht geradezu ungelegen. Das alte Land fand ſich beſtärkt in der Hoffnung auf irgend eine der Feſthaltung ſeiner Vorrechte günſtigere Wendung der Dinge; die äußern Bezirke dagegen mochten in dem Verſchub eine ſtillſchweigende Anerkennung der von ihnen eingenommenen Stellung erblicken. Für geſammte Eidgenoſſenſchaft aber war die Rathloſigkeit der Stände und der Tagſatzung ein Unglück.

Die Maiwahlen hatten dem Kanton Baſel eine Stadt-, nicht aber eine Kantonsregierung gegeben. Von den ſiebzehn Mitgliedern des Kleinen Rathes waren dreizehn Bürger der Stadt, nur vier der Landſchaft angehörig, erſtere zudem den Stadtmeinungen und den Stadtintereſſen unbedingt ergeben; für dieſelben weniger eingenommene Männer aus beiden Landestheilen ſah man verdrängt. Durch dieſe Einſeitigkeit war die in der Vertheilung der Großrathsſtellen ſcheinbar gelegene Ausgleichung völlig vernichtet, die Landſchaft, die ſich der Hoffnung hingegeben hatte, mit der Hälfte der Regierungsſtellen bedacht zu werden, zu beleidigender Unterthanſchaft verurtheilt; denn nach Baſeler Herkommen, das in einigen moderniſirten Beſtimmungen der neuen Verfaſſung kein genügendes Gegengewicht finden konnte, ſaß alle Gewalt feſt in den Händen der Regierung, und der Große Rath ſelbſt that keinen freien Athemzug, er habe denn zuvor das Gutachten des Kleinen Rathes vernommen. Solche übermächtige Stellung wurde noch gehoben durch das Recht der Regierung, viele Kantons- und alle Bezirksbeamteten, dann die Großzahl der Gemeindevorgeſetzten zu ernennen, wobei die willigſten Anhänger je die bevorzugten wurden, ſo wie durch die Thatſache, daß die meiſten Geiſtlichen auf dem Lande der Stadtbürgerſchaft angehörten. So wurden im Namen von ungefähr 8000 Stadtbürgern 40,000 Bürger der Landſchaft beherrſcht, von welch letztern nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil als paſſive oder aktive Anhänger der Stadt zählen konnten. Die Stadt hatte Alles für ſich gerettet, Alles gewonnen; es blieb ihr nichts mehr zu wünſchen übrig, als das verſcherzte

Zutrauen der Landſchaft wieder zu erhalten, dann zu befeſtigen. Baar aller Hoffnungen für die Sache des Landes irrten ſeine flüchtigen Wortführer theils in den Schweizer Kantonen, theils im benachbarten Elſaß umher; Gegenſtand von Auslieferungsbegehren an ausländiſche Regierungen, die jedoch von denſelben unberückſichtigt blieben. Auf dem Lande ſelbſt war man dem Gedanken durchaus nicht fremd, ſich dem unvermeidlich Gewordenen zu fügen. Oeffentlich wurde die Verſicherung gegeben, es dürfte die allmälige Beruhigung der Landſchaft erfolgen, falls nur die Stadt die behaupteten Vortheile mit Mäßigung benutze. Es ward aber gleichzeitig nicht verhehlt, daß, wenn die nächſten Folgen der Jennerereigniſſe nicht getilgt, die Bitten der zurückgelaſſenen Familien der Flüchtigen nicht erhört würden, eine bleibende Beruhigung der Gemüther nicht erzielt werden könnte. So trat an die Stelle der Verfaſſungsfrage, an die Stelle des politiſchen Prozeſſes über die Rechtsgleichheit die Frage einer allgemeinen und unbedingten Amneſtie. Warme Wünſche wurden laut für dieſelbe, zahlreich unterzeichnete Bittſchriften aus vielen Ortſchaften des Landes empfahlen ſie der oberſten Behörde. Allein noch bevor es zu einem Entſcheide kam, waren acht noch flüchtige Mitglieder der ehemaligen proviſoriſchen Regierung mit ſchweren Kriminalſtrafen belegt *, viele andere Bürger als pflichtvergeſſene Staats- oder Gemeindebeamtete ebenfalls in Unterſuchung gezogen, theilweiſe auch beſtraft worden. Das erbitterte wohl die Gemüther, änderte aber die politiſchen Anſichten und Neigungen nicht. Schon bei einer erſten Berathung wurde zahlreicher Abſtand der Verwandten befohlen, dann zum Formalismus des Reglementes gegriffen, um den Gegenſtand erſt zur Begutachtung dem Kleinen Rath zu überweiſen. Nach deſſen Zuſammenſetzung ließ ſich nur Ungünſtiges erwarten. Dann ſetzte ſich auch ein unglücklicher

* In erſter Inſtanz von einem Kriminalgericht, deſſen geſammte Mitglieder im Jenner gegen die Landſchaft und gegen die Angeklagten insbeſondere die Waffen getragen hatten. Die Verurtheilung erfolgte nach einem Geſetz, das, wider alle Grundſätze des Strafrechtes, nach dem Aufſtand, aber ſpeziell gegen die während desſelben erfolgten Handlungen erlaſſen wurde.

Zwiſchenfall auf Seite der Amneſtiegegner. In Muttenz war Milizmuſterung (7. Juni); eben ſo unklug als rückſichtslos ordnete die Regierung einen gewiſſen Stöcklin als Miliziſpektor ab, der im Jennerkriege Anführer der ſogenannten Todtenköpfler gegen die Landſchaft geweſen; die ärgerliche Erſcheinung erbitterte die Gemüther, veranlaßte Unordnung in den Reihen der Mannſchaft, und alsbald fiel ein ganzer Schwarm von Bauernburſchen über die Offiziere her und mißhandelte ſie, beſonders Stöcklin, bis zu ſchwerer Verwundung, Rache nehmend für die Rohheiten, die unter deſſen Anführung im Winter begangen worden. Meuterei bleibt Meuterei vor dem Geſetz, daher wurden bald nachher die Schuldigen verhaftet und beſtraft. Weiß man indeß, daß jene Todtenköpfler nichts Anderes waren als meiſt gedungene Fremde, die im Jennerkampfe übermüthig das barbariſche Feldzeichen eines Todtenkopfes ſich gegen das Landvolk ausgewählt hatten, ſo fällt die moraliſche Schuld auf die Behörden zurück, die dem Volk nicht mit väterlicher Freundlichkeit, ſondern mit ungeſchicktem Trotz entgegentraten. Alsbald benutzte die Regierung das Ereigniß zum öffentlichen Ausſpruch, wie Nachſicht und Milde den Geiſt des Aufruhrs und der Widerſetzlichkeit nur dreiſter machen. Mit mehr Grund hätte ſie vielleicht aus dem Geſchehenen folgern mögen, daß die Verweigerung einer Amneſtie den Leidenſchaften von Siegern und Beſiegten nur friſche Nahrung geben, die Wiederherſtellung des Wohlvernehmens im ganzen Kanton ſchlechterdings unmöglich machen werde. Sie wollte ſich indeß mit ſolchen Gedanken nicht vertraut machen und begutachtete ablehnend, das Heil der Republik von exemplariſcher Strenge erwartend. Die Vorfrage des reglementariſchen Ausſtandes der Verwandten (es waren ihrer dreißig) waltete zum zweiten Male. Eine kräftige Proteſtation dagegen ward verleſen: denn intereſſirt und befangen in dieſer Sache ſeien entweder alle Mitglieder oder gar keine. Lautes Toben von Stadtmitgliedern gab übles Zeugniß, wenigſtens von ihrer Unbefangenheit; es war ſelbſt Gewaltanwendung zu beſorgen. Dieß und ein ernſter Befehl des Bürgermeiſters machte dem Streit ein Ende: die Verwandten zogen ab. Die erbitterten Gegner,

die in nächſter und vertrauteſter Verwandtſchaft zu ihren eigenen Handlungen ſtanden, weil ſie deren politiſche Konſequenz zu vertheidigen und zu retten hatten, durften ſitzen und ſtimmen. Die Anſicht der Regierung ward in dem Satz des Amtsbürgermeiſters Frei ausgeſprochen: „Sprechen wir heute Amneſtie aus, ſo haben wir morgen Anarchie.“ Von den 154 Mitgliedern des Großen Rathes waren 112 anweſend; durch den Abſtand der verdrängten Verwandten wurde die Stellvertretung der Landſchaft, wenn nicht vernichtet, ſo doch weſentlich geſchmälert; es blieben 82, von denen 68 im Geiſt des kleinräthlichen Antrages die Amneſtie verwarfen, nur 14 ſie gewähren wollten (15. Juni). So hatte eine faktiſche Minderheit des Geſammtgroßrathes die zur Zeit wichtigſte Landesfrage entſchieden. Von nun an wurde die Aufmerkſamkeit in den übrigen Kantonen auf den Gang der Dinge in Baſel wieder reger, denn es war noch nicht vergeſſen, daß ſchon während der erſten Monate des Jahres eidgenöſſiſcherſeits den Behörden von Baſel die Amneſtie dringend empfohlen worden. In der Preſſe wurden die Geſchicke des Landvolkes von Baſel wieder ein ſtehender Artikel.

In einigen Großen Räthen, ſo in jenen von Aargau, Solothurn, St. Gallen und Thurgau, fand das Schickſal der gerichtlich Verfolgten oder ſchon Verurtheilten lebhafte Theilnahme; Anträge auf Amneſtie oder Begnadigung wurden in die Geſandtſchaftsinſtruktionen niedergelegt, Empfehlungen, wie ſie unter den eidgenöſſiſchen Ständen von jeher ſtattgefunden, unbeleidigend und unmaßgebend. Aargau kündete ſolchen Antrag, auf Begnadigung lautend, in der Tagſatzung an; der Geſandte von Baſel dagegen verlangte Nichteintreten, weil Aargau ſeinen Antrag zuvor den Ständen durch Kreisſchreiben hätte bekannt machen ſollen. So verſtand aber die Tagſatzung das Reglement nicht; die allfälligen Mittel zur Pazifikation des Kantons Baſel hielt ſie für wichtiger als pedantiſche Einhaltung eines Reglementsartikels, der zudem das Eintreten in Dringlichkeitsfällen zuließ. Mit Staunen und Unwillen wurde die in dem Weſen wie in der Form des Vortrages unfreundlich gehaltene Einrede beſeitiget und die Anregung

Aargau's noch für dieſe Tagſatzung auf die Tagesordnung genommen. Unmittelbar nachher erfolgte die ſchon berichtete Verhandlung über die Garantie der neuen Verfaſſungen, wobei ſolche auch für jene von Baſel zu Protokoll erklärt wurde. Dieſe beiden Thatſachen zuſammengenommen lieferten den vollen Beweis, daß auf Seite der übrigen Mitſtände keinerlei feindſelige Plane gegen Baſel, am wenigſten ſolche für den Umſturz der dortigen neuen verfaſſungsmäßigen Ordnung, gewaltet haben. Was manche derſelben wollten und wünſchten, war milde Behandlung der Unterlegenen, billige Rückſicht auf die Lage und Anſprüche des Volkes, überhaupt eine ſolche Politik von Seite der Regierung, die den Kanton Baſel und die Eidgenoſſenſchaft nicht neuen Gefahren ausſetze.

Dieſe wohlbegründeten Wünſche aber ſollten nicht in Erfüllung gehen. Der ganze Eifer der Regierung warf ſich auf die Verhinderung der Amneſtie und alles, was damit zuſammenhing. Statt im Akte der Einführung der neuen Verfaſſung den nothwendigen Abſchluß der alten Fehde zu erblicken, beharrte die Regierung auf einem unſeligen Fortſpinnen des im Winter zuvor behaupteten Syſtems; ſo fand das Gehäſſige kein Ende, das Gute aber und vom Landvolk Erſehnte, das in Folge einzelner Beſtimmungen der neuen Verfaſſung zu ſeinen Gunſten hätte gewirkt werden können, keinen Anfang; es waltete Zaudern und Unbereitwilligkeit für alles, was mit einiger Beförderung hätte geſchehen können und ſollen, ſo für die Ausſcheidung der Waldgerechtſame zwiſchen dem Staat und den ſämmlichen Landgemeinden, für die Vereinigung der Bodenzinsfrage im Bezirk Birseck und Anderes; abgenutzte, über alle Gebühr ſchleppende Geſchäftsformen mußten für ſolche Unterlaſſungsſünden gewöhnlich den guten Vorwand leihen. Unter dieſen mehr zufälligen äußern, dann jenen in der Verfaſſung ſelbſt gelegenen unglücklichen innern Verumſtändungen wich aller Segen vom Baſeler Gemeinweſen, und es war auf die Dauer unhaltbar geworden, noch bevor es in ſeinen neuen Formen recht ins Leben getreten war.

Schon Anfangs Juli machten vier Mitglieder der geweſenen

proviſoriſchen Regierung eine „Erklärung und Appellation an die Gerechtigkeit“ bekannt, in welcher nun rückhaltlos Trennung als das einzige Rettungsmittel der Landſchaft geprieſen, ihr politiſches Verhältniß als das eines mundtodt Gewordenen geſchildert, die Annahme der Verfaſſung als das Werk von Umtrieben und terroriſtiſchen Zwanges dargeſtellt wurde. Ihr folgte die Abfaſſung einer „Vorſtellung der Landſchaft Baſel in Bezug auf die Mißverhältniſſe zwiſchen Stadt und Land“, die bald zweitauſend einhundert ſechsundfünfzig Unterſchriften erhielt und Ende Juli durch eigene Abgeordnete an den Schultheißen des Vorortes Luzern zu Handen der Tagſatzung überbracht wurde, nachdem einzelne baſeliſche Beamtete vergebens das Umbieten und Unterzeichnen der Schrift verboten hatten. In derſelben baten die Bürger der Landſchaft um die Hülfe der Eidgenoſſenſchaft für Abänderung der Verfaſſung durch einen frei zu wählenden Verfaſſungsrath oder dann aber Trennung, in welch letzterm Falle das Landvolk nicht abgeneigt wäre zum Anſchluß an einen andern Nachbarkanton. Ohne allſeitige Gährung war ſolche Manifeſtation nicht möglich; die Proviſoriſchen erſchienen einzeln wieder in der Heimat, mißbeliebige Freiheitsbäume und Kokarden wurden geſehen, wenn auch gleich wieder beſeitiget; umlaufende Gerüchte, worunter auch das einer neuen militäriſchen Expedition aus der Stadt gegen die Landſchaft, erhitzten die Gemüther. In Dornach tagten die Solothurner, Aargauer und Baſel-Landſchäfter Anfangs Auguſt, um zu berathen, was weiter zu thun, wenn der Landſchaft Flehen vergeblich ſei.

Kaum war jene Bittſchrift nach Luzern gelangt, proteſtirte die Geſandtſchaft von Baſel ſchriftlich gegen deren Vorlegung an die Tagſatzung, was jenen Beſchluß hervorrief, der den Präſidenten zur Vorlage aller Eingaben an die Tagſatzung verpflichtete; die Regierung von Baſel aber erließ eilends ein Kreisſchreiben an die Stände, verwahrte ſich gegen jegliches Eintreten und behielt ſich gegentheils eventuelle Mahnung zum Beiſtand für Handhabung der Verfaſſung vor, während um dieſelbe Zeit Luzern, vorangehend, dann Zürich Inſtruktionen ertheilte, die bereits mittelbar für die

Landſchaft Partei ergriffen und der Regierung eine allgemeine Amneſtie empfahlen. Obigem Beſchluſſe gemäß folgte Vorlage der Petition aus der Landſchaft am 16. Auguſt und Tagesanſetzung für die Berathung auf den 25. gl. M.

Der Gang der Ereigniſſe wollte es anders. Rohe Inſulten, an Freunden der Landſchaft in der Stadt verübt, hatten ſchwere Exzeſſe in den Landgemeinden zur Folge, gegen welche das Anſehen der geſetzlichen Behörden ſich mit Mühe nur behauptete. Einunddreißig Landgroßräthe erklärten den Austritt aus dem Großen Rath; in Lieſtal, Siſſach und Therwyl wurden abermal Freiheitsbäume errichtet. Die Regierung ſah hierin die Anzeichen des Aufſtandes, ſandte Zivilkommiſſarien nach Lieſtal und weiter, um abzumahnen, dann eine ſtarke Anzahl Offiziere in die obern Landestheile, um dortigen Anhängern der Regierung als Stützpunkt zu dienen, Abfall und Ueberfall zu verhüten, nöthigenfalls die unmittelbar von Baſel aus nothwendig werdenden militäriſchen Schritte von jener Seite her zu unterſtützen, mit andern Worten einen wirklichen Aufſtand in und um Lieſtal, dem Mittelpunkt der Unzufriedenen, zwiſchen zwei oder drei Feuer zu nehmen. Das wurde bald ruchbar in Lieſtal und Siſſach, empörte die Unzufriedenen.

Jetzt mußten die Statthalter an beiden Orten weichen und nach Baſel zurückkehren, und die Gewalt der Regierung hatte dort in Folge ihrer eigenen Schritte ein Ende erreicht. Sofort erließ ſie Befehl an die Basler Offiziere im oberen Land zur militäriſchen Aufſtellung der etwa verfügbaren Mannſchaft, was ihnen indeß nicht gelang, und bot auch jene in der Stadt auf. Am 21. Auguſt früh halb 2 Uhr zog Oberſt Wieland mit ungefähr 800 Mann und vier Stücken groben Geſchützes aus nach Lieſtal. Ihnen ſtellten ſich in Folge Tages zuvor ergangenen Aufgebotes 2 bis 300 Kämpfende von der Landſchaft entgegen. Zuerſt die Hülftenſchanze, dann Lieſtal wurden genommen. Die Aufſtändiſchen aber ſetzten der zahlreichern Schaar aus Baſel durch Kleinkrieggefecht mit ſolcher Beharrlichkeit zu, daß ſie alsbald den Rückmarſch antreten mußte und um 2 Uhr Nachmittags wieder

in Baſel einrückte. Eine Anzahl Todter und Verwundeter beiderſeits, Schädigung an Eigenthum durch Brand und andere Urſachen ſteigerten das Unglück des Bürgerkrieges.

Einiger Zuzug aus Nachbarkantonen hatte ſtattgefunden, doch beſchränkte er ſich auf Einzelne. Die Aufſtändiſchen ſiegten durch eigene Kraft, die ihnen die Verzweiflung eingegeben. Im Geiſte derſelben war am 20. von ihren Führern ein Tagesbefehl erlaſſen worden, der jeden thätlichen Anhänger der Stadtregierung als „vogelfrei“ erklärte.

Das Mißgeſchick, das die Regierung erlitten, war mehr nur als eine bloße militäriſche Niederlage. Sie ſchadete empfindlich auch ihrem politiſchen Anſehen. Die Mittel, die ſie angewendet, militäriſche Exekution von oben mit dem beabſichtigten bewaffneten Hinterhalt von unten, größerntheils geheim und zu nächtlicher Weile ausgeführt, ohne offene Darlegung des obrigkeitlichen Vorhabens und vorangehende Bedrohung mit deſſen Folgen, warfen ein ungeheures Maß von Gehäſſigkeit auf dieſe Schritte und erweckten gegen Baſel in der übrigen Schweiz eine Erbitterung, die nicht mehr gutgemacht werden konnte.

In gleicher Nacht noch, auf erſte Trauerberichte, verſammelte ſich der vorörtliche Staatsrath und ſandte Eilboten nach Aargau und Solothurn, um wenigſtens einen allgemeinen Zuzug und deſſen Folgen zu verhüten; auf den 22. früh 5 Uhr berief ſein Präſidium die Tagſatzung. Die Stellungen waren hier gegenſeitig verrückt. Das gefährdete Baſel hatte die bewaffnete Dazwiſchenkunft der Tagſatzung nöthig und wollte ſie nicht; die Tagſatzung aber hätte ſie gerne vermieden und durfte ſie aus höhern Rückſichten für die allgemeine Ruhe der Eidgenoſſenſchaft nicht unterlaſſen. Die Geſandtſchaft von Baſel erklärte: „ſie befinde ſich ohne Aufträge und werde daher auch keinerlei Begehren an die Tagſatzung ſtellen; wolle ſich aber die Tagſatzung, um größerm Unheil vorzubeugen, zu irgend einem Schritt entſchließen, ſo müſſe ein ſolcher zu Handhabung der Verfaſſung geſchehen.“ Die Tagſatzung ihrerſeits konnte ſich durch dieſe gewundene Sprache nicht abhalten laſſen; ſie mußte zur Herſtellung

der Ordnung einſchreiten, dem weitern Umſichgreifen des Bürgerkrieges wehren und dadurch die Ruhe im Kanton Baſel wie in der Eidgenoſſenſchaft ſicher ſtellen; denn nur durch ihr eigenes Einſchreiten konnte die drohende eigenmächtige Einmiſchung der Bevölkerungen ringsum abgewehrt werden. Ihrer Pflicht eingedenk, ordnete die Tagſatzung vier Repräſentanten ab mit dem Auftrage: „erſtens den Inſurgenten in jenem Kanton den Befehl zu ertheilen, die Waffen ſogleich niederzulegen und zur geſetzlichen Ordnung und Ruhe zurückzukehren, und zweitens an die Regierung des Kantons Baſel die dringende und beſtimmte Forderung zu richten, jedes Blutvergießen ſofort einzuſtellen.“ Als Repräſentanten wurden gewählt: Bürgermeiſter v. Muralt von Zürich, Landammann Heer von Glarus, Bürgermeiſter v. Meyenburg von Schaffhauſen, Landammann Sidler von Zug, der letzte durch's Loos. Folgenden Tages um 4 Uhr Morgens waren ſie bereits in Baſel, verkehrten mit der Regierung, darauf mit den Führern der Landſchaft in Lieſtal, zur Vollſtreckung ihrer Aufträge. Da in dieſen ſelbſt ein klarer ſtaatsrechtlicher Grundſatz nicht ausgeſprochen, mehr Verneinung als poſitive Vorſchrift in ſie niedergelegt war, überhin bei einer Abordnung von vier Magiſtraten die unerläßliche Einheit des Gedankens und Wirkens ein halbes Wunder geweſen ſein würde, ſo konnte höchſtens ein Zweck erreicht werden, derjenige nämlich, wiederholtem thätlichen Zuſammenſtoße, der Erneuerung des Bürgerkrieges zu begegnen. Die Führer des Aufſtandes, vor und während dem Kampfe noch zerſtreut, hatten ſich alſogleich nach ſeinem für ſie glücklichen Ausgang in Lieſtal zuſammengefunden und veranſtalteten eine Landsgemeinde auf den 25. Auguſt. Den Repräſentanten erklärten ſie, an ihrer Spitze Stephan Gutzwiller, es müſſe durchaus eine Trennung Platz greifen, das Volk wolle von Baſel nichts mehr wiſſen, die Verfaſſung werde als erzwungen oder erſchlichen nicht mehr anerkannt. Fruchtlos machten die Repräſentanten Einreden gegen die einberufene Volksverſammlung, welche bei 2000 Bürgern ſtark eine feierliche Erklärung beſchloß, gegen die Stadt, ohne Angriff von dorther, keine Feindſeligkeiten zu begehen, eine neue Vorſtellungs-

ſchrift an die Tagſatzung erließ und eine proviſoriſche Regierungskommiſſion aufſtellte, zur Wahrung der Rechte der Landſchaft wie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung. Zur Wahl einer definitiven neuen Regierung ſollte jede Zunft zwei Ausſchüſſe nach Lieſtal ſenden; auch wurde die Erneuerung aller Gemeinderäthe befohlen. In jener Bittſchrift wurde die Tagſatzung erſucht, das hohe Amt der Vermittlung zu übernehmen. Die Repräſentanten berichteten nach Luzern, daß die Mittel der Ueberredung bereits erſchöpft, ſie ſelbſt außer Stande ſeien, „in Bezug auf allfällige, beſſer zum Ziele führende Maßregeln dermal auch nur einen Gedanken zu wagen“.

Trotz ſolcher Rathloſigkeit ihrer Stellvertreter ſah ſich die Tagſatzung gezwungen, unaufhaltſam vor- oder rückwärts zu gehen. Das letztere war nicht gedenkbar bei der ſtärkern Theilnahme, die für die politiſche Richtung von Baſel vorherrſchte und weil der Kanton und ſeine Umgebungen überhaupt nicht den Gefahren der allſeitigſten Selbſthülfe überantwortet werden konnten. Alſo ging es vorwärts. Nach vielen bittern Reden und Gegenreden beſchloß die Tagſatzung am 26. Auguſt: ein anſehnliches Truppenkorps wird aufgeboten, um erforderlichen Falles den erſten Beſchluß mit Gewalt zu vollziehen; nach Maßgabe der weitern Umſtände ſoll es in Aktivität geſetzt werden; die Repräſentanten werden eingeladen, dieſen Beſchluß der ganzen Einwohnerſchaft des Kantons Baſel zu verkünden; den Zuzügern aus andern Kantonen (die meiſten gehörten dem vorörtlichen Stande Luzern an) wird die Rückkehr nach Hauſe befohlen; zwei der Repräſentanten werden zurückberufen zu mündlicher Berichterſtattung. Auf 4478 Mann wurde das Beſetzungskorps beſtimmt, Oberſt Ziegler aus Zürich zu deſſen Befehlshaber ernannt, unter ihm als Brigadekommandanten die Oberſten Ledergerw von St. Gallen und Maillardoz von Freiburg. Baſels Stellung in der Tagſatzung war an jenem Tage unverändert die frühere geblieben; es verlangte keine Truppen und proteſtirte eben ſo wenig gegen deren Abſendung; die Geſandtſchaft beſchränkte ſich auf die mündlich hingeworfene Aeußerung, daß eine Verwendung der Truppen nur

im Einverſtändniß mit der Regierung geſchehen könnte. Mit einem ausdrücklichen Begehren der Geſandtſchaft um Wiedereinſetzung der legalen Ordnung auf der Landſchaft, nach Art. IV des Bundesvertrages, und mit einer eben ſo ausdrücklichen Requiſition eidgenöſſiſcher Truppen zu gleichem Zwecke und auf eigene Koſten, hätte Baſel alles erreicht, was in ſeinen Wünſchen gelegen. Dem kahlen Buchſtaben des Bundes wäre ſein trauriges Recht widerfahren, wenn auch tauſend Herzen geblutet hätten. Regierung und Geſandtſchaft aber rechneten und erwogen ſo überklug, daß ſie an jedem entſcheidenden Tage das Unrechte wählten. Auch ohne Begehren von Baſel hatte nun die Tagſatzung jedenfalls zu ſeinen Gunſten mehr beſchloſſen, als es ſelbſt gewollt. Darüber ließen die Freunde der Landſchaft ſich in bittern Klagen vernehmen.

Heer und Sidler erſchienen auftragsgemäß am 30. Auguſt in der Tagſatzung; als vielfältig vernommene Hauptveranlaſſung des neueſten Aufſtandes gaben ſie an: Allgemein unkluges Benehmen der Regierung von Baſel, vorzüglich die Verweigerung der ſo dringend gewünſchten Amneſtie, die Beſtreitung der Koſten für den Feſtungsbau der Stadt aus der Kantonskaſſe und ſtattgefundenen moraliſchen Zwang bei der Abſtimmung über die Verfaſſung. Die Amneſtieverweigerung habe um ſo bitterer gewirkt, als mehrere Mitglieder der frühern proviſoriſchen Regierung weniger aus freiem Willen, als um dem ausdrücklichen Verlangen ihrer Gemeinden zu willfahren, die damalige Leitung der Geſchäfte übernommen hatten. Der bekannte Tagesbefehl vom 20. Auguſt ſei inzwiſchen zurückgenommen; als Veranlaſſung desſelben nannten ſeine Urheber die Gefahren, die einem Theile der Landſchaft von Seite der aus der Stadt entſendeten Offiziere bevorſtanden; nachgiebiger ſei die Stimmung der Vorſteher als jene des Volkes, ungewiß ob ohne Waffengewalt die geſetzliche Ordnung wieder hergeſtellt werden könne; erfolge nicht allgemeine Amneſtie, wovon übrigens die Regierung von Baſel noch wenig hören wolle, ſo wäre ſelbſt die entſprechende Wirkung bewaffneten Einſchreitens zweifelhaft. In Folge ſolcher und ähnlicher Mittheilungen hielt die Tagſatzung (31. Auguſt) neuen Rathſchlag, welchem voran-

gehend nun endlich auch die Julibittſchrift der Landſchaft, dann ſeitherige Beſtätigungen derſelben verleſen wurden. Die Fragen der militäriſchen Beſetzung und die Amneſtie bildeten die Hauptaufgaben des Tages; hohen Unwillen erregte bei vielen Ständen die klägliche Ausflucht von Baſel: es wolle bis Austrag der Sachen wegen der neueſten Unordnungen „weder Verhaftungen noch gerichtliche Prozeduren“ vornehmen, worauf um ſo nachdrücklicher Begnadigung für Aelteres, volle Amneſtie für ſeitherige Widerſetzlichkeiten verlangt oder empfohlen ward. Das Weſentliche des ausführlichen Beſchluſſes iſt: Die eidgenöſſiſche Okkupation werde, als dermalen noch nicht nöthig, unterlaſſen; die neu eingeſetzte Verwaltungskommiſſion oder proviſoriſche Regierung habe ſich aufzulöſen; nach wiederhergeſtelltem geſetzlichen Zuſtande ſollen die Repräſentanten die dringende Einladung an den Großen Rath von Baſel richten, Begnadigung und beziehungsweiſe Amneſtie für alle politiſchen Vergehen auszuſprechen, gegen die Verpflichtung der Betroffenen, ſich jeder weitern Störung der geſetzlichen Ordnung zu enthalten; endlich habe Verwendung zu dem Zwecke einzutreten, daß Regierung und Großer Rath von Baſel „zu einer wahrhaften und bleibenden Konſolidirung des Friedens, der Ruhe und der Eintracht zwiſchen Stadt und Land das Möglichſte beitragen“. Alles vergebens; denn beide Theile im Kanton Baſel waren gleich unnachgiebig, obwohl von der Regierung ein Minimum, von den Aufſtändiſchen der Landſchaft deren ganze Zukunft als Opfer verlangt wurde. Die Zunftausſchüſſe derſelben, am 4. September in Lieſtal verſammelt, erklärten alle Bande zwiſchen der Regierung und der Landſchaft als zerſchnitten, lehnten daher eine Unterwerfung im Sinne des Tagſatzungsbeſchluſſes ab, erboten ſich jedoch, die ganze Verwaltung der Landſchaft in den Schooß der Tagſatzung zu legen, wenn Gleiches auch von Seite der Stadt geſchähe; die Bewerbungen um Amneſtie, erklärten ſie weiter, ſeien ganz eitel, da gar kein Großer Rath mehr beſtehe, mehr als die Hälfte der Landgroßräthe zurückgetreten ſeien, viele noch nachfolgen würden; übrigens werde die Zulage als unſtatthaft abgelehnt, daß die gegen die Stadt begangenen Handlungen als politiſche Verbrechen anzuſehen ſeien.

Das Zaudern und Schwanken der Tagsatzung mußte endlich aufhören. Am 9. September beschloß sie, die Truppen zur Okkupation des Kantons Basel in Marsch setzen und an die Verfügung der Repräsentanten stellen zu lassen, die „Verwaltungskommission“ der Landschaft nöthigenfalls mit Gewalt aufzulösen, und beauftragte die Repräsentanten im Fernern, „um den gestörten Frieden im Kanton Basel im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes dauernd herzustellen und billigen Wünschen der dortigen Einwohnerschaft möglichste Berücksichtigung auszuwirken, — sich weiterhin von der im Kanton herrschenden Stimmung gründliche Kenntniß zu verschaffen, und daraufhin bei der Regierung und dem Großen Rathe des Standes Basel im Namen der Tagsatzung ihre versöhnende und vermittelnde Dazwischenkunft zu dem Ende eintreten zu lassen, daß durch eine zu ertheilende Amnestie und andere geeignete Anordnungen eine Wiedervereinigung der getrennten Gemüther bewirkt werde.“ So war die bewaffnete Dazwischenkunft auch zur vermittelnden geworden. Darum legte Basel gegen jenen Beschluß Verwahrung ein. Mittlerweile bestätigte eine Landsgemeinde der Aufständischen am 13. ihre bekannten Begehren und wuchs von ihrer Seite die Anstrengung zur Erweiterung ihrer Herrschaft; die Basler anderseits rüsteten im Reigoldswyler Thal, nach Erklärung der Regierung zur Gegenwehr, nach Besorgniß der Aufständischen zum Angriff; der Landsturm der letztern zog 6 bis 700 Mann stark aus, die Mannschaft im Thale that das Gleiche, und nur durch Dazwischentreten der Repräsentanten wurde ein neuer Zusammenstoß der beidseitigen Kriegsschaaren verhindert. Die Basler räumten unter ihrem Anführer Oberstlieutenant Frei das Feld und die Aufständischen besetzten Reigoldswyl. Unbekannt mit diesem Ausgang hatte die Regierung unterdessen schon Truppen aus der Stadt ausrücken lassen, um ihren Vertheidigern im Reigoldswyler Thale Hülfe zu bringen. Jetzt (16. September) rückten die durch zwei der Repräsentanten in Eile aus dem Kanton Solothurn herbeibefehligten eidgenössischen Truppen heran und besetzten einen Theil des Kantons.

In der Stadt Basel war schon vorher Aufregung und Besorgniß entstanden, daß ein Gleiches gegen sie geschehen werde, und drei-

undzwanzig Mitglieder des Großen Rathes ſtellten an die Regierung das Verlangen, daß der Einmarſch eidgenöſſiſcher Truppen in die Stadt nicht zugegeben werde. So weit nun wollte die Regierung nicht gehen; wohl aber verwendete ſie ſich bei den Repräſentanten um thunliche Rückſicht und gewann ſich die beruhigende Zuſage, daß nur wenige Kompagnieen in die Stadt verlegt werden ſollen, der guten Form wegen, dann zur Ermunterung und Erholung der Truppen, weniger in der Meinung, der Stadt eine Beſatzung zu geben. Solches geſchah dann wirklich am 21. September, und die Mannſchaft freute ſich der ihr zu Theil werdenden „fürſtlichen“ Bewirthung, wie ſie ſich ſelbſt ausdrückte. Von wichtigeren Wachpoſten wurde ihr indeß keiner anvertraut. In der Stadt und auf der Landſchaft war das Betragen der Truppen tadellos; frühere Beſorgniſſe, auch bloße Verdächtigungen, es möchten die Truppen die Pflichten des militäriſchen Gehorſams mißkennen und politiſchen Sympathieen für die Landſchaft weichen, erwieſen ſich als unbegründet. Ja ſie beſtanden ſogar die harte Probe, gegen deren Führer Polizeidienſte verrichten zu müſſen. Höherer Anordnung zufolge war die Verwaltungskommiſſion aufzulöſen und ſollten deren Mitglieder, falls ſie ſich dem Befehle nicht fügen würden, verhaftet, außer den Kanton Baſel gebracht und dort unter eidgenöſſiſche Aufſicht geſtellt werden. Ihre erwartete Widerſetzlichkeit traf ein; Unordnungen zu begegnen, wurde nun in Lieſtal eine ſtarke Zahl Truppen aufgeſtellt; eine Abtheilung derſelben hatte die Haftnahme von vier Mitgliedern jener Kommiſſion, Gutzwiller, Hug, Debary und Eglin, zu vollziehen. Sie wurden nach Aarau, von dort laut Beſchluß der Tagſatzung nach Bremgarten abgeführt, nachdem ein von Baſel und Graubünden geſtellter Antrag, ſie auf der Veſte Aarburg unterzubringen, von mehreren andern Geſandtſchaften unterſtützt, in Minderheit geblieben war. Unter Bewachung von 25 Mann Graubündner Milizen hatten ſie dort Hausarreſt und verweilten bis 25. Oktober, dem Tag ihrer Freilaſſung in Folge beſchränkten Amneſtiebeſchluſſes von Baſel. Unter dem Schutze der eidgenöſſiſchen Truppen geſchahen von Seite der Repräſentanten die weiter nothwendig erachteten Schritte zur Herſtellung der geſetz-

lichen Ordnung im Sinne des Tagſatzungsbeſchluſſes; insbeſondere wurden die Bezirksſtatthalter ſchon am 19. in den Stand geſetzt, ihre amtlichen Verrichtungen wieder zu übernehmen; um dieſelbe Zeit erfolgte die Wiederherſtellung des lang unterbrochen geweſenen Poſtenlaufes durch den Kanton. So nahm Alles wieder eine ſogenannte legale Geſtalt an, zu nicht geringem Erſtaunen einer großen Anzahl von Schweizern, die ſich von einer eidgenöſſiſchen Dazwiſchenkunft ganz andere Ergebniſſe vorgeſtellt, vor kaum neun Monaten eine ſolche als ganz unzuläſſig erklärt hatten, jetzt aber durch die Macht der Umſtände ſich in ihren Anſichten überwältiget ſahen. Aber auch Stadt und Regierung blieben fortan unzufrieden. Im Reſtaurationswerke durch mancherlei Widerſetzlichkeit beläſtiget und in Verlegenheit geſetzt, verlangten die Repräſentanten Beſcheid über die dagegen anzuwendenden Mittel. Ein neuer Beſchluß der Tagſatzung (vom 26. September) verwies ſie auf militäriſche Exekution gegen Gemeinden und Einzelne, gegen letztere auch auf Hausarreſt oder militäriſche Bewachung. Beigeſetzt wurde: „Vergehen und Verbrechen, welche nicht politiſcher Natur ſind, fallen der Beurtheilung der Gerichte des Standes Baſel anheim.“ Darin ſah Baſel wieder eine Schmälerung ſeiner Gerichtsbarkeit in Bezug auf politiſche Vergehen oder Verbrechen, obwohl es bei der noch immer drückenden Laſt der Amneſtiefrage ſich leicht hätte überzeugen können, daß das verordnete militäriſche Einſchreiten bei waltender Kriſis viel entſprechender ſei als der mißliche Rechtsweg. Nachdem die Repräſentanten ſolchergeſtalt die äußere Ordnung wieder hergeſtellt hatten (Liebe und Vertrauen zur Regierung vermochten ſie dem Volke nicht einzuflößen), wollten ſie nun auch die zweite Aufgabe löſen: Frieden und Eintracht in die entzweiten Gemüther zurückzubringen. Sie hatten es dabei vorzüglich auf perſönliches Einwirken bei dem Großen Rathe abgeſehen, da bisher ſtets nur die Regierung gehandelt hatte, die Repräſentanten ſelbſt nur mit dieſer in Verkehr gekommen waren. Ihre Erwartungen waren übrigens ſehr kleinlaut, und ſchon am 26. September fanden ſie ſich im Falle, der Tagſatzung zu berichten: in Baſel ſei die Loſung: „Beibehaltung der Verfaſſung oder Trennung“,

in einem großen Theil der Landschaft: „Verfassungsrath oder Trennung“. Vermittlung und Versöhnung war sonach nichts Anderes als ein Dazwischentreten zwischen diese beiden aus einander gehenden Richtungen, in deren Hintergrund nur die bedauerlichste Trennung erblickt werden konnte. Worte aber waren hiezu unzulänglich; die Repräsentanten suchten daher die Ausgleichung im Wesen der Verfassung selbst, und zwar in jenen Vorschriften derselben, welche die Entzweiung hervorgerufen hatten; das waren der § 45, der in Verbindung mit dem Abstimmungsgesetze jede künftige Revision der Verfassung von der gesönderten Zustimmung der Stadtbürger einer- und der Landbürger anderseits abhängig machte, dann der § 31, der die Repräsentation von Stadt und Land zu 75 und 79 Mitgliedern feststellte. Auf diese Punkte wollten die Repräsentanten allernächst die Aufmerksamkeit der obersten Behörde von Basel lenken. Ein Antrag in diesem Sinne, mit Wohlgefallen von der Tagsatzung aufgenommen, gelangte schriftlich an jene. Es geschah nun noch, was einzelne Stände ausdrücklich gewünscht hatten, deren Mehrheit an der Tagsatzung aber nicht ausdrücklich vorschreiben wollte: Die Repräsentanten verlangten und erhielten Eintritt im Großen Rathe selbst zu mündlicher Begründung ihrer Vorschläge. Im Kreise der Behörde boten sie ihre ganze Beredsamkeit auf, um sie genehm zu machen; sie empfahlen wie immer die Ertheilung einer vollen Amnestie, warnten vor den unseligen Folgen einer Trennung, die man in der Stadt so wenig als auf dem Lande bedacht habe, so wie vor einem Verfassungsrathe, der ein unerhörter Umsturz wäre. Seien aber diese Auswege unmöglich, so wäre in starrem Festhalten an der Verfassung eben so wenig Abhülfe zu finden. Auf solches Urtheil über die waltenden ausschließlichen Parteiansichten fußten sie ihre Anträge auf Abänderung der schon angeführten Artikel und wünschten Vorberathung der ganzen Angelegenheit durch eine aus Stadt- und Landbürgern gemischt zusammengesetzte Kommission, mit der sie sich zu Geltendmachung ihrer Vorschläge in Verbindung zu setzen gedachten. Zum Schluß ihre Mahnung, den gerechten Wünschen der Eidgenossenschaft zu entsprechen, mit der

Erklärung, daß die Repräſentanten, würde der Große Rath dem Wohle des Vaterlandes die unerläßlichen Opfer nicht zu bringen wiſſen, ihre Sendung als beendiget anſehen und jede Verantwortung von ſich ab- und auf Jene wälzen würden, die ſich taub gegen alle ihre Vorſtellungen erwieſen hätten. Vergebens. Maſſenweiſe Einwendungen waren in der Kommiſſion und im Großen Rath in Bereitſchaft; am 10. und 11. Oktober ſchloß dieſer ab: Begnadigung und Amneſtie (im Sinne eines von der Regierung ſelbſt ausgegangenen Vorſchlages) mit Ausnahme von neunzehn Bürgern, an deren Spitze Gutzwiller; ſie wurden ihrer Stellen und Aemter verlurſtig, auch auf vier Jahre unfähig erklärt, ſolche im Kanton zu bekleiden; verlangte Abänderungen der Verfaſſung wurden abgelehnt, mit Vorbehalt, über die Frage der Trennung abſtimmen zu laſſen, falls der Stand Baſel bei ſeiner rechtskräftigen Verfaſſung nicht geſchützt werden wollte. Mit der Trennung war es bereits ernſtlich gemeint, da der Kleine Rath zu daheriger Begutachtung eingeladen wurde.

So verſchloß ſich Baſel den Aus- und Rückweg zur Rettung; die weſentlichſten Urſachen ſeines verhängnißvollen Entſchluſſes waren: maßloſe Furcht vor den Folgen eines verſtärkten Einfluſſes der landſchaftlichen Elemente in den Staatsbehörden, übertriebene Einbildung vom eigenen Werth der Städterſchaft, ihrer geiſtigen und materiellen Mittel, Erbitterung über vielſeitige Mißbilligung ſeiner Politik in den übrigen Kantonen, unverſtändiges und unbegründetes Urtheil über die wahre Geſinnung der ſchweizeriſchen Reformpartei, welche eine Niedertretung der Landſchaft allerdings weder unterſtützen wollte noch konnte, aber eben ſo wenig die Abſicht hegte, eine ſolche umgekehrt der Stadt zu Theil werden zu laſſen.

Die Repräſentanten ſchieden mit blutendem Herzen (12. Oktober), und mit ihnen langte zugleich der Bürgermeiſter Frei als Geſandter an der Tagſatzung an, nachdem der bisherige Wortführer Baſels an der Tagſatzung, Deputat Laroche, der Sache ſeiner Auftraggeber durch klaſſiſchen Starrſinn und beleidigende Kälte höchſt zweifelhafte Dienſte geleiſtet hatte. Des neuen Ge-

ſandten Aufgabe war, bei der Tagſatzung die unbedingte Handhabung der Verfaſſung durchzuſetzen. Leicht ergab ſich eine Mehrheit zu anſehnlicher Verminderung der eidgenöſſiſchen Beſatzung, um ſo weniger über die Hauptfragen. Baſels eigenes Anſinnen fand in einer neuen Kommiſſion, die mit Inbegriff der letzten Repräſentanten aus neun Mitgliedern beſtand, unter welchen kaum eines zu den wirklichen Wortführern der Reformpartei und einer gleichgeſinnten Großrathsmehrheit im eigenen Kanton gezählt werden konnte, nicht eine einzige Stimme. Die Rathloſigkeit war darum nicht geringer: leicht kam Antrag und Beſchluß zu Stande zur fernern Handhabung der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung mittelſt Abſendung zweier neuen Repräſentanten und Auftrag an dieſelben, beſtens auf Beruhigung und Verſöhnung einzuwirken (22. Oktober); in allem Uebrigen ging die Kommiſſion aus einander: die einen wollten eventuelle Abſtimmung des Volkes über die Trennungsfrage, unter Vorbehalt, auf vermittelnde Dazwiſchenkunft zurückzukommen, die andern bloße Berichterſtattung an die Stände zu gutfindender Inſtruktionsertheilung. Die Tagſatzung aber verfügte gar nichts und verwies das Gutachten ad instruendum; ſie bewährte dadurch ihre hohe Abneigung gegen die von beiden Extremen Baſels in Ausſicht gegebene Trennung. Als neue Repräſentanten gingen nach Baſel ab: Bundespräſident Friedrich v. Tſcharner aus Graubünden und Rathsherr Viktor Glutz v. Blotzheim aus Solothurn. Erſterer ward nun für lange Zeit die Achſe, um welche ſich alle Erörterungen und Umtriebe in der Baſeler Sache bewegten. Entſchieden eingenommen für unbedingte Niederhaltung der aufſtändiſchen Partei und für völlige Durchführung und Handhabung der Verfaſſung, wurde er alsbald Rathgeber Baſels wie ſpäter ſein Abgott und der Schrecken der landſchaftlichen Mehrheit. Zugleich mit ſeiner Antrittsproklamation (31. Oktober) erging von Seite Baſels ein neues Kreisſchreiben an die Stände mit dem Begehren um „Aufrechthaltung der von der Mehrheit der Bürger des Kantons Baſel angenommenen, von der Bundesbehörde garantirten Verfaſſung.“ Tſcharner aber unternahm nun im Verein mit ſeinem Kollegen und in Begleit

zweier Regierungskommiſſäre eine große Rundreiſe, auf welcher Ausſchüſſe geſammter Gemeinden vorgeladen, über Trennung und die Mittel zu ihrer Vermeidung, über das bei der Abſtimmung über die Verfaſſung im Februar eingehaltene Verfahren, über Grund und Urſache waltender Zerwürfniſſe u. ſ. w. einvernommen wurden. Das ſouveräne Volk fand ſich, wie noch nie eines, über ſeine Regungen und Wünſche ins Verhör genommen; auch freiwillige Bekenner wurden übrigens zugelaſſen. Tſcharners äußerſt gewandte Dialektik war jedenfalls Allen überlegen. Aus ſolchem Verfahren ſchien ſich als ſein Operationsplan zu ergeben: Während Baſel die unbedingte Handhabung der Verfaſſung von den Ständen verlangt, ſoll und wird die Einvernahme in allen Kantonstheilen die ſchwache Seite der Oppoſition aufdecken, das Volk mit den Schwierigkeiten ſeiner eigenen Wünſche vertraut machen, das bisherige Mißtrauen in die Regierung wenigſtens theilweiſe heben; nach dieſen Vorbereitungen wird dann zur Abſtimmung über die Frage der Trennung geſchritten, und ergibt ſich, wie zu erwarten, eine ſtarke Zahl Gegner, ſo wird deren mißliche Vereinzelung ſie von ſelbſt zur Rückkehr unter die Botmäßigkeit Baſels zwingen.

Bis hieher hatten ſich die Mißgeſchicke Baſels entwickelt, als am 9. November die Tagſatzung ihre Vertagung beſchloß und den Vorort beauftragte, die Pazifikation des Kantons durch die Kommiſſarien unverändert fortſetzen zu laſſen, die Stände aber einlud, im Fall der Erfolgloſigkeit ihrer Schritte ſich bis zum 7. Dezember über die am 24. Oktober vertagten Fragen einläßlich auszuſprechen, damit entweder die Tagſatzung wieder verſammelt oder anderes Geeignete verfügt werden könne. Zu gutem Schluß ihrer unſäglichen Mühen empfing ſie an jenem letzten Tage ihrer dießmaligen Wirkſamkeit eine Erklärung des Großen Rathes von Baſel gegen den Beſchluß vom 22. Oktober, den er, als in die Souveränetätsrechte Baſels eingreifend, unter förmlicher Verwahrung als unverbindlich für ſich betrachte.

In Folge der Juliustage von Paris und des Aufſchwunges in verſchiedenen Kantonen der Schweiz war rings um Neuenburg ein neuer Zuſtand eingetreten oder ein ſolcher im Werden. Das

wirkte zurück auf dieſen Kanton, deſſen Zwitterzuſtand nach Innen und Außen Vielen ein Räthſel war. Die Verfaſſung des Landes beſtand in einem Angehäufel von alten Uebungen und Gewohnheiten und vereinzelten, mit fürſtlicher Genehmigung erlaſſenen Statuten der Landſtände, einem äußerſt komplizirten Räderwerk, deſſen Lob verſtummen mußte, ſobald es näherer Prüfung unterworfen ward *. Darum wendeten ſich mit Bittſchrift vom 8. März die vier Bürgerſchaften Neuenburg, Landeron, Boudry und Vallendis an den König um ſolche Einrichtung der Landſtände, die ihnen Wirkſamkeit und Bedeutung der ſchweizeriſchen Großräthe geben würde. Im Mai entſendete darauf der König den Generalmajor v. Pfuel, welcher, mit fürſtlicher Vollmacht ausgeſtattet und nach allſeitiger Einvernahme, dem Land eine Repräſentativordnung verlieh, von der ſich die allmälige Reform der ganzen übrigen Staatsmaſchine erwarten ließ. Ein geſetzgebender Rath (corps législatif) wurde eingeſetzt, in den der König zehn, das Volk mit allgemeinem Stimmrecht auf je 500 Seelen einen Abgeordneten zu wählen hatte, was nach damaligem Stande der Bevölkerung einen Rath von 88 Mitgliedern ergab. Dieſer ſtellvertretenden Verſammlung wurde, wie jedem ihrer einzelnen Mitglieder, das Recht der Initiative für die Geſetzgebung verliehen. Unter großem Jubel fand am 11. Juli deren feierliche Eröffnung ſtatt, und alsbald beſchloß der geſetzgebende Körper Oeffentlichkeit der Sitzungen, Abſchaffung der Zenſur und Einführung der Preßfreiheit zugleich mit einem Preßgeſetze. Einleitungen für Entwerfung eines Zivilgeſetzbuches und für Aufſtellung eines einzigen Appellationsgerichtes für den ganzen Kanton wurden gleichzeitig getroffen.

Ueber die Initiative und das Petitionsrecht gab der Kommiſſär erläuternden Beſcheid, bezeichnete jene als ein beſchränktes, das Petitionsrecht aber als ein alle beliebigen Gegenſtände umfaſſendes Recht; ſo möge alles was die organiſchen Einrichtungen

* Man leſe: Abriß der Verfaſſung von Neuenburg, in Form einer Denkſchrift dem k. Kommiſſär v. Pfuel überreicht in Boudry am 24. Mai 1831.

betreffe, berühren ſolche das monarchiſche Prinzip oder die Stellung der Korporationen und Gemeinden, ſo wie was Bezug habe auf die Thätigkeit des geſetzgebenden Rathes, auf dem Wege der Petition angeregt werden. Die Erläuterung gab Anlaß zu reichem Mißverſtändniß und rief die weitere Erklärung des Kommiſſärs hervor: daß nur die einzelnen Rechte des Königs in den verſchiedenen Inſtitutionen, die als Ausfluß des monarchiſchen Prinzips erſchienen, nicht aber die Souveränetät, die königliche oder fürſtliche Hoheit ſelbſt, Gegenſtand von Petitionen ſein können. Im Lande ſelbſt waren, der Lage der Dinge gemäß, nunmehr drei verſchiedene Parteien, von denen die eine, der alten Ordnung anhänglich, jetzt um ſo entſchloſſener ſich an die Herrſchaft des Fürſten anſchloß, als ſie nur in dieſer Stellung dem Neuerungsgeiſte mit Hoffnung auf Erfolg begegnen konnte; die andere kann die konſtitutionelle genannt werden, die Partei nämlich, welche zwar das monarchiſche Prinzip aufrecht erhalten wollte, im Uebrigen aber die freieſte Entwickelung der neuen Ordnung anſtrebte; es beſtand aber noch eine dritte, die ungeachtet der königlichen Zugeſtändniſſe ſich nicht befriedigt fand, weil ihr das Verhältniß der Unterthanſchaft zum Hauſe Brandenburg zuwider war.

In den Grundverhältniſſen zur Eidgenoſſenſchaft änderte ſich durch die neue Schöpfung nichts: jene Vorſchrift der Vereinigungsurkunde vom 19. Mai 1815, welche die Betheiligung Neuenburgs an den eidgenöſſiſchen Angelegenheiten ausſchießlich in die Hand der zu Neuenburg reſidirenden Regierung legte, blieb unverändert in Kraft; ſie erhielt ſelbſt eine nicht unwichtige Garantie in der Anordnung, vermöge welcher von nun an die Inſtruktion für die Geſandtſchaft des Standes an die Tagſatzung vom geſetzgebenden Körper (anſtatt wie früher vom Staatsrath) ertheilt, auch deren Perſonale von ihm beſtimmt wurde, doch ſo, daß jeweilen ein Mitglied der Deputation aus dem Staatsrath zu wählen war. Der König genehmigte (3. September) auch dieſe wichtige Veränderung. Mißhelligkeiten gegenüber der Eidgenoſſenſchaft beſtanden keine; gegentheils hatte die energiſche und geiſtreiche Weiſe, mit der Neuenburg in der Konſumofrage gegen Bern an mehreren

Tagſatzungen für die Grundſätze des freien Verkehrs gekämpft, ihm Anſehen und Freunde gewonnen.

Wie der Tag der Einſetzung des geſetzgebenden Körpers, ſo wurde der Schluß ſeiner Seſſion (27. Juli) unter Jubel und freudigem Lebehoch für den „König“ begangen. Damit war indeß die ausſchließlich ſchweizeriſche Partei nicht einverſtanden; ſie wollte, daß der Kanton Neuenburg nur der Schweiz angehöre, keine andern Bande ſeine freie eidgenöſſiſche Bewegung hemmen. Solche Wünſche ſcheinen der Regierung doch keine Beſorgniſſe eingeflößt zu haben; denn trotz einiger Unordnungen zu La-Chaux-de-Fonds im Auguſt verließ General v. Pfuel am 4. September Neuenburg, weilte kurze Zeit, während der Tagſatzung, in Luzern und reiste von da nach Berlin zurück.

Aber ſeine Erläuterungen hatten gewirkt; es lag nun klar vor, daß die fürſtliche Macht auf dem Petitionswege wohl beſchränkt, nicht aber beſeitigt werden könne. In den geſetzgebenden Körper war zudem eine ſtarke Zahl königlich geſinnter Mitglieder gewählt worden, von denen eine Unterſtützung des Emanzipationswerkes nicht zu erwarten war. So reifte der Entſchluß der ſchweizeriſchen Partei, mit Gewalt zu erobern, was auf dem friedlichen Wege der Vorſtellung nimmer errungen werden konnte. Das ihrige zu dieſem Vorhaben trug auch die Beſorgniß bei, daß das, was im Jahr 1806 ſich ereignet hatte, nämlich die Abtretung des Fürſtenthums an einen andern Fürſten, früher oder ſpäter ſich wiederholen, auf dieſe Art Neuenburg von der Schweiz losgeriſſen oder bei Anlaß eines Krieges von fremden Truppen beſetzt werden könnte.

Der Entſchluß gedieh zur Ausführung, für welche der 12. September, der Jahrestag der Vereinigung mit der Schweiz, beſtimmt wurde. Gewonnen zu dieſem Behuf wurde die Mitwirkung des Val de Travers, dann der Gegend am See zwiſchen Boudry und der waadtländiſchen Grenze, dort namentlich der Gemeinden Buttes und Travers, hier jener von Bevaix und Cortaillod; der Hauptmann Courvoiſier verſicherte ſich auch der Jugend von La-Chaux-de-Fonds. In der Nacht vom 11. zum 12. erging der

Aufruf der Führer an ihre Genoſſen, gleichzeitig eine ernſte Abmahnung der Regierung, die am 11. ſichere Kenntniß von dem bevorſtehenden Ausbruch erhalten hatte. Die Aufſtändiſchen vermehrten ſich auf dem Marſch bis auf 400 Mann; Lieutenant Alphons Bourquin, ehemals kaiſerlich franzöſiſcher Offizier, ward ihr Anführer. Am 13. früh Morgens 5 Uhr waren die Aufſtändiſchen im Angeſicht der Stadt Neuenburg angelangt. Dem bewaffneten Zuge, der mit der eidgenöſſiſchen Fahne und dem eidgenöſſiſchen Armband herangerückt war, mit Erfolg Widerſtand zu leiſten, ward der Regierung unmöglich, weil die Hülfsmannſchaft aus den zu Vallendis gehörenden Gemeinden nicht ſchnell genug eintreffen konnte. Indeß wurde das Schloß von Getreuen der ſtädtiſchen Bürgergarde beſetzt; aber Drohungen der Inſurgenten, die Stadt in Aſche zu legen, vermochten die Regierung zur Uebergabe des Schloſſes, mit Ausnahme des Zeughauſes und des Archivs, und gegen die Verſicherung, daß alles öffentliche und Privateigenthum geachtet bleiben werde (13. September). Der Staatsrath zog ſich nun nach Vallendis zurück, wollte ſpäter, unſtät, ſeinen Sitz nach Locle verlegen, entſchloß ſich aber nachher (am Abend desſelben Tages) zur Rückkehr in die Stadt, nachdem die Aufſtändiſchen deren untern Theil ganz geräumt hatten. Den Bedingungen zuwider verſahen ſich letztere mit Kriegsbedarf aller Art aus dem Zeughauſe, begingen jedoch keine Gewaltthätigkeiten; gegentheils wurden einzelne Vergehen von den Anführern ſogar ſtrenge beſtraft. Das Archiv und die Staatskaſſe ließen ſie unangetaſtet.

Der Tagſatzung gab der erſte Geſandte, Staatsrath Courvoiſier, von dieſen Ereigniſſen Kenntniß am 15. Moderate Geſinnung und gefällige Formen hatten dieſen Magiſtraten beliebt gemacht. Ließen ſich die einen Geſandtſchaften ſogleich über waltenden revolutionären Geiſt aus, indem alle bisherigen Unruhen in verſchiedenen Kantonen unter ſich im engſten Zuſammenhange ſtünden, der Aufſtand in Neuenburg ſeine Nahrung aus Kaſimir Pfyffer's Zuruf gezogen habe: ſo verſäumten andere Stände nicht, dem Geſandten von Neuenburg für leidenſchaftloſe Darſtellung

der Zuſtände in ſeinem Kanton, der Regierung für bewieſene Klugheit den verdienten Beifall zu zollen, und ohne Nennung von Baſel wurde eine geſtrenge, kaum grundloſe Parallele gezogen. Auf eigene Erklärung des Geſandten, daß es für einmal keiner andern Verfügung bedürfe als der Abſendung zweier Repräſentanten, erhielt er hiezu die Einwilligung aller einundzwanzig Geſandtſchaften. Die Abſicht, der Regierung bundesgemäße Hülfe zukommen zu laſſen, fand volle Beſtätigung, als im Laufe der Abſtimmung der Staatsrath Friedrich v. Chambrier als außerordentlicher Geſandter eintrat, ruhig gehaltenen Bericht erſtattete und mit der Eröffnung ſchloß, daß das Begehren ſeines Standes ſich für einmal auf die ſchon beſchloſſene Abſendung für Herſtellung von Ruhe und Ordnung beſchränke. So lag förmliche Mahnung nach § IV des Bundesvertrages vor und die Tagſatzung genügte ihr durch Beſtätigung und Ausführung des ſchon gefaßten Beſchluſſes. Bundeslandammann Sprecher von Bernegg aus Graubünden und Staatsrath Jayet aus dem Kanton Waadt, wegen des letztern Behinderung dann Appellationsrichter v. Tillier aus Bern, wurden zu Repräſentanten gewählt. Staatsrath v. Chambrier kehrte noch am 15. nach Neuenburg zurück. Von den Aufſtändiſchen ward Hauptmann Courvoiſier zur Empfehlung ihrer Sache nach Luzern abgeſchickt, wo er jedoch keine Unterſtützung fand. Eine proviſoriſche Regierung, die ſie beabſichtigten, kam nicht zu Stande, da die einflußreichſten Männer aus den Berufenen die Wahl ablehnten.

In Neuenburg entſtanden mittlerweile Lager gegen Lager. Oben im Schloſſe hauſeten Bourquin und ſeine Schaar, auf 760 Mann angewachſen; ihre Bedürfniſſe befriedigten ſie durch Requiſitionen in der Stadt, die häufig ins Maßloſe ſtiegen. Die Anhänger der monarchiſchen Ordnung dagegen ſammelten ſich allmälig zu einem Heer von 1800 bis 2000 Mann in Vallendis. Die Regierung als ſolche war in den Hintergrund getreten, da ihr Präſident die Aufgabe, die Verlegenheiten des Tages zu heben, einer Pazifikationskommiſſion aus Männern beider Parteien überlaſſen hatte. Im Lande hießen die Einen Royaliſten, die Andern

Republikaner. Bourquin erließ verſchiedene Aufrufe, einen zur Beruhigung der Stadt, fruchtlos, da viele ihrer Bewohner ſchreckenerfüllt die Flucht ergriffen hatten; einen zweiten an die Bürger von Vallendis gerichtet, die Erklärung enthaltend, daß er und ſeine Anhänger keineswegs in die beſtehenden Rechte irgend eines Landestheiles eingreifen wollen, ſondern einzig die gänzliche Vereinigung mit der Schweiz, ohne preußiſche Hoheit, wünſchen. In einem Tagsbefehl vom 18. lud er ſeine Truppen zu würdigem Empfang der eidgenöſſiſchen Repräſentanten ein. Zu Handen der Gegner, die ſich mit ihm durch die Pazifikationskommiſſion in Unterhandlung geſetzt hatten, machte er (zwei Tage zuvor) folgende Vergleichsvorſchläge: Gänzliche Vergeſſenheit für alles Geſchehene zu Gunſten beider Theile; Entlaſſung ſeiner Truppe bis auf 400 Mann; geheime Abmehrung an den Urverſammlungen, ohne Diskuſſion, ob das Land ferner unter preußiſcher Hoheit bleiben oder ſich unbedingt an die Schweiz anſchließen wolle; bis zu gänzlicher Austragung der Sachen bleibt die in Gemäßheit obigen Vorſchlages verminderte Mannſchaft im Beſitze des Schloſſes. Eine andere Proklamation richtete er an das ganze Volk: im Jahr 1806 habe Preußen das Land Neuenburg an Napoleon abgetreten und dafür das Herzogthum Berg im Tauſch empfangen, das es jetzt noch beſitze; bei der allgemeinen Reſtauration im Jahr 1814 habe dann eine bloße Mehrheit des Staatsrathes, ohne irgend eine Anfrage an das Volk, die ganze Landſchaft wieder an den König von Preußen übergeben. Was damals geſchehen, ſei demnach ohne alle rechtliche Gültigkeit u. ſ. w. Die Unterhandlung zerſchlug ſich, weil die Kommiſſion, wenn auch der Vornahme der verlangten Abſtimmung über die Frage der Emanzipation nicht abgeneigt, die fernere Beſetzung des Schloſſes durch die Republikaner nicht zugeben wollte. Mittlerweile hatte ſich der geſetzgebende Rath verſammelt (von 90 Mitgliedern ungefähr 50), ſich permanent erklärt und eine im verſöhnlichſten Sinne abgefaßte Proklamation erlaſſen, in dieſer faſt bittend abgemahnt von allen Aufreizungen zwiſchen Partikularen, von allen Feindſeligkeiten zwiſchen den zwei Lagern, „indem die Verantwortlichkeit für das

Unglück, welches das erſte Blutvergießen auf das ganze Vaterland ziehen würde, auf den Angreifenden haften ſoll.“ Weiter heißt es darin: „Die Eidgenoſſenſchaft ſendet uns Friedensſtifter; erwarten wir ihre Dazwiſchenkunft mit einer Ruhe und einem Zutrauen, durch welche einzig ſie uns nützlich werden kann.“ Der geſetzgebende Rath ernannte nun auch ſelbſt eine Kommiſſion, die von da an, zu dem gleichen Zweck wie die frühere, mit den Republikanern im Schloſſe ſich ins Vernehmen ſetzte.

Von den Repräſentanten traf allererſt (17. September) nur der eine in Neuenburg ein, Sprecher von Bernegg. Den erſten Wahrnehmungen zufolge hielt er eine gütliche Ausgleichung zwiſchen beiden Theilen in dem Sinne für möglich, daß, bis Austrag der Sache und allen politiſchen Erörterungen unbeſchadet, zu allſeitiger Beruhigung das Schloß durch eidgenöſſiſche Truppen beſetzt werde. Mit ſeltener Einmüthigkeit handelte in Folge ſolchen Berichtes die Tagſatzung auch jetzt wieder und entſprach, den Fall eines wirklichen Begehrens von Seite der Regierung vorausgeſetzt, das dann auch wirklich erfolgte und unmittelbar von Seite des Staatsrathes an die Kantone Waadt und Freiburg für ſechs Kompagnieen erging. Am 19. Abends fand ſich auch der zweite Repräſentant, von Tillier, am Orte ſeiner Beſtimmung ein. Die Verhandlungen wurden von nun an ernſthafter; die Repräſentanten ſetzten ſich mit beiden Lagern in Verkehr, überzeugten ſich von wachſender Gefahr; die Schloßbeſatzung hatte ſich bis auf 1000 Mann vermehrt, auf dem Begehren der Emanzipation von Preußen beharrend; in Vallendis ſtanden, durch die Regierung von Bern mit etwelchem Kriegsbedarf unterſtützt, drei wohlbewaffnete Bataillone, mindeſtens 1800 Mann ſtark, zum Angriff auf das Schloß bereit, und erklärten, daß ſie die Waffen erſt nach deſſen Räumung niederlegen werden. Die Repräſentanten, in Mitte zwiſchen zwei zum Aeußerſten in Bereitſchaft ſtehenden, bewaffneten Parteien, ſahen nun kein anderes Mittel mehr, dem drohenden Bürgerkrieg zu begegnen, als ein ſtärkeres Aufgebot von Thurgau zur Beſetzung nicht bloß des Schloſſes, ſondern des Kantons überhaupt, ganz im Einverſtändniß mit dem Präſidenten des Staatsrathes, boten

ſolche aus den drei Kantonen Bern, Waadt und Freiburg in der Nacht vom 20. auf den 21. eiligſt auf, und da bis zu deren Einrücken nothwendig mehrere Tage vorüber gingen, ein feindlicher Anſtoß zwiſchen beiden Lagern aber ſchlechterdings vermieden werden mußte, ſo unterhandelten ſie einen Waffenſtillſtand für die Zeit bis zum Einrücken der eidgenöſſiſchen Truppen und brachten ſolchen am 22. September auch wirklich zu Stande. Das raſche Vorſchreiten der Repräſentanten erregte an der Tagſatzung einiges Befremden, zumal manche Stände vorzüglichen Werth darauf legten, daß allerdings ausdrücklichen Begehren der Regierung von Neuenburg entſprochen, dann aber auch nicht weiter gegangen werde. In Kenntniß geſetzt von jenem ſtärkern Aufgebot, ſtellte nun zwar die Tagſatzung in neuem Beſchluß (vom 22. September) die von der Regierung ſelbſt verlangten Truppen an deren Verfügung, damit das Schloß, ſei es im Wege der Konvention oder ſonſt nach freiwilliger Räumung, beſetzt werden möge, verfügte aber hinſichtlich der übrigen Truppen, daß ſie einſtweilen in ihren Kantonen zu bleiben hätten, ſo lange nicht ein ausdrückliches Begehren der Regierung von Neuenburg auch zu ihrer Verwendung vorliege, den Fall des wirklichen Ausbruches von Thätlichkeiten zwiſchen beiden Parteien vorbehalten, zu deren Unterdrückung die Repräſentanten auch dieſe andern Truppen einrücken zu laſſen die Vollmacht erhielten. In Neuenburg nahm jedoch das von den Repräſentanten ſchon Verordnete um ſo mehr ſeinen ungehinderten Fortgang, als ſie der vollen Zuſtimmung der Regierung durch ein Schreiben derſelben vom 23. September verſichert waren, die Zuſtände und Ereigniſſe aber eiligeres Handeln erheiſchten, als es mit dem Abwarten der Beſchlüſſe der Tagſatzung möglich geweſen wäre. Letztere empfing einen Rechtfertigungsbericht von Seite der Repräſentanten, der jedoch erſt zur Behandlung kommen konnte, als die Differenzpunkte durch die Macht der vollendeten Thatſachen ihre Erledigung gefunden hatten. Die aufgebotenen Truppen, nach dem Wink der Repräſentanten und mit Rückſicht auf die Stimmung der Truppen unter den Befehl des Oberſten Forrer von St. Gallen geſtellt, rückten vom 24. bis

26. ein. Die gütlichen Unterhandlungen aber zwiſchen beiden neuenburgiſchen Lagern gediehen nicht weiter, da beide Theile auf ihren Forderungen beſtanden, die Republikaner im Schloß vor ihrem Abzug aus demſelben des freien Entſcheides über die Emanzipationsfrage an den Urverſammlungen verſichert ſein wollten, die Kommiſſion des geſetzgebenden Rathes aber nicht weiter ging als zur Verheißung dieſer Behörde, einen dahin zielenden Vorſchlag nach Räumung des Schloſſes dem geſetzgebenden Rathe vorzulegen. Die Kommiſſion erklärte hiermit ihre Verrichtungen als beendigt und löste ſich auf (24. September); der geſetzgebende Rath aber vertagte ſich, nachdem er den förmlichen Antrag eines Mitgliedes aus Travers, beſprochene Volksabſtimmung vorzunehmen, auf die lange Bank gewieſen hatte.

Mit dem Einmarſch der Bundestruppen änderte ſich alsbald die Geſtalt der Dinge; der in der ſchweizeriſchen Nachbarſchaft, im Kanton Waadt zumal, vorherrſchenden Sympathie für die neuenburgiſche Emanzipation ungeachtet, wankten die Truppen nicht einen Augenblick in Erfüllung ihrer Pflichten, und Verſuche vom Schloß her, ſie zu gewinnen, waren erfolglos. Nicht ohne Eindruck auf die republikaniſche Partei und ihre Führer blieb auch die ihnen inzwiſchen bekannt gewordene Schlußnahme der Tagſatzung für Beſetzung des Schloſſes durch eidgenöſſiſche Truppen und ihre ſorgfältige Enthaltung von jedem Schritte, der als mittelbare Parteinahme für die Sache der Inſurgenten hätte ausgelegt werden können. Die, wenn auch parteiloſe, Energie des Truppenkommandanten, eines bei den ſchweizeriſchen Milizen hochbeliebten Generaloffiziers, that das Uebrige. Nach einem erſten vergeblichen Verſuch, die Beſatzung zur Uebergabe zu bereden, grenzte er ſie in das Schloß ein und ließ ihr nur den dringendſten Bedarf an Lebensmitteln zukommen. Am 27. kam es zwiſchen dem eidgenöſſiſchen Oberbefehlshaber und den Anführern im Schloß zur Kapitulation, alſo lautend: gänzliches Vergeſſen des Vorgefallenen von beiden Seiten; gleichzeitige Entlaſſung aller Bewaffneten in allen Theilen des Landes in ihre Heimat; Uebergabe des Schloſſes an die eidgenöſſiſchen Truppen mit allem Kriegs-

material des Kantons. Der Kapitulationsakt erhielt durch die Repräsentanten Bestätigung und Garantie Namens der Eidgenossenschaft, nachdem sich die Regierung von Neuenburg, aus eigenem Antrieb, damit einverstanden erklärt hatte. Am 28. Abends rückten Bundestruppen in das Schloß ein, und am folgenden Morgen ward es von den Insurgenten, unter Lebehoch für „die Schweiz", völlig geräumt. Noch gleichen Tages ließ sich der Staatsrath wieder vernehmen und verdankte der Mannschaft in Vallendis die bewährte Treue; der Ruf: „es lebe der König!" schloß die Rede seines Präsidenten. Einundzwanzig freie Stände der Schweiz hatten im zweiundzwanzigsten die monarchische Ordnung wieder hergestellt, hiermit auch bereits rege gewordene unvaterländische Hoffnungen, daß der Neuenburger Zwist doch endlich die schon so lange ersehnte Gelegenheit einer auswärtigen Intervention herbeiführen werde, niedergeschlagen. Das war allerdings ein Gewinn in den Augen der freisinnigen Partei der Schweiz, aber im weitern Verlauf der Dinge schlug er ganz zum Nachtheil der Neuenburger Republikaner aus. Zwar wurde bei der Kapitulation wegen Uebergabe des Schlosses auch um die Emanzipationsfrage unterhandelt; die Repräsentanten aber lehnten jede Theilnahme an daherigen Verhandlungen ab und der bezügliche Vertragspunkt mußte wegbleiben. Er fand seine Erledigung auf einem andern, weniger bedenklichen Wege; der Staatsrath erklärte nämlich in einem gleichzeitigen Schreiben an den Obersten Forrer: er werde kein Hinderniß in den Weg legen, daß das Volk über die im Lande streitige Frage wegen der Emanzipation, die dem gesetzgebenden Rathe vorgelegt sei, seinen Wunsch ganz frei aussprechen und dem König sowohl als dem gesetzgebenden Rathe mittheilen könne. Die gleiche Erklärung gab dann schriftlich der Kommandant der eidgenössischen Truppen den Insurgentenführern im Schlosse. Das waren Mittel, die im Kreise der eidgenössischen Truppen sowohl als in der schweizerischen Bevölkerung überhaupt waltenden politischen Sympathieen für die Bestrebungen der Republikaner nach Umständen zu befriedigen. Zugleich begründeten sie aber auch bei letztern die zuversichtliche Erwartung,

daß ihr Wunſch allenfalls noch auf dem Wege freier Volksabſtimmung in Erfüllung gehen könne, eine Erwartung, die wohl auch zu den Veranlaſſungen gelungener Uebergabe des Schloſſes gezählt werden muß.

Die Stellung der Regierung war wirklich eine ſolche, daß ſie die freie Meinungsäußerung über die neuenburgiſche Lebensfrage entweder nicht hindern wollte, oder doch nicht hindern konnte. In der Tagſatzung unterblieb jede Erörterung über dieſe Nebenpartie der Unterhandlungen, und Erfahrene mochten ſich über den endlichen Ausgang keinen Täuſchungen hingeben.

Im geſetzgebenden Rathe wurde jener früher vertagte Antrag (7. Oktober) wieder aufgenommen: in jeder Gemeinde oder in jedem Kreiſe ſollte die geheime Abſtimmung darüber erfolgen, alle Staatsangehörigen im Alter vom zurückgelegten 19ten Jahre zu ſolcher berufen, das Ergebniß dem geſetzgebenden Rathe unmittelbar mitgetheilt werden. Allein einflußreiche Männer beſtritten nicht bloß die Emanzipation an ſich, ſondern auch die Tragweite der gegebenen Zuſicherung, die die Vornahme einer Abſtimmung ſchlechterdings dem freien Entſcheide des geſetzgebenden Rathes nicht habe entrücken können. Beide Parteien maßen ſich und die Republikaner insbeſondere verſäumten nicht, eine Reihe gewichtiger ökonomiſcher und politiſcher Gründe für ihren Plan vorzutragen. Anderſeits ergriff Generalprokurator v. Chambrier * den Anlaß, um mittelſt der Fülle ſeiner Beredſamkeit dem Rathe zu beweiſen, daß die wohlverſtandenen Intereſſen der Neuenburger dem Antrage entgegenſtehen: Schweizer ſeien ſie bereits; dieſe Frage müſſe nicht erſt gelöst werden; die bloße Ehre aber, Republikaner zu ſein, müßte bei dem Könige, im Verhältniſſe zu ſeinen Einnahmen, mit einer Entſchädigung von 2,500,000 Frkn. erkauft werden; man möge aber einen Engländer, den Unterthan eines konſtitutionellen Monarchen fragen, ob er es für eine größere Ehre halten würde, ein Bürger von Hamburg oder von Thurgau zu ſein, als ein Engländer; ſolche Frage würde nicht einmal verſtanden werden. Der Entſcheid verzögerte ſich bis am 12. Oktober; mit 47 gegen

* Der gleiche, der als außerordentlicher Geſandter in Luzern geweſen.

31 Stimmen wurde der Antrag zur beſprochenen Volksabſtimmung verworfen; 5 Mitglieder ſtimmten nicht. Die Stärke der Minderheit zeigt, welche Wendung die Angelegenheit genommen hätte, falls die Tagſatzung ihr Gewicht auf Seite der Emanzipation gelegt haben würde, zumal ſelbſt unter der Majorität ſich mehrere Mitglieder befanden, die jedenfalls dem König die Lage des Landes vorzutragen wünſchten. So ward der Fortbeſtand preußiſcher Hoheit im Lande Neuenburg entſchieden. Die Minderheit enthielt ſich, gleichwohl noch ihr Begehren an den König zu richten, obſchon ſie nach neuem Geſetz hiezu berechtigt geblieben wäre. Die auf die Vorgänge bei der Kapitulation ſich ſtützenden Hoffnungen von Bourquin und ſeinen Anhängern waren zu Boden geſtimmt.

Der königliche Kommiſſär, von Pfuel, gewiß belehrt, daß er ſeinen Poſten zur Unzeit verlaſſen habe, traf am 22. Oktober wieder in Neuenburg ein, zur Bewachung des einen zwei Herren gehörenden Hauſes, die ſich die ſeltſame Verſicherung ertheilt hatten, nie mit einander in Berührung zu kommen. Die Stellung der Repräſentanten und des eidgenöſſiſchen Truppenkommandanten wurde nun ſchwieriger, und in Luzern tauchten augenblicklich wieder Beſorgniſſe von auswärtiger Intervention auf, als dann auch der k. preußiſche Geſandte ſelbſt, Baron Otterſtädt, von ſeinem gewöhnlichen Sitze Karlsruhe nach der Schweiz kam. Glücklicher Weiſe aber ließ er keine andern Aufträge vernehmen, als den, dem Präſidenten der Tagſatzung im Namen des Königs deſſen wohlwollendſte Geſinnungen und den Dank gegen die Eidgenoſſenſchaft für alles dasjenige auszuſprechen, was dieſelbe in jüngſter Zeit zur Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung im Kanton Neuenburg gethan. Der Dank war indeß doch nicht ohne alle Rückgedanken gegeben. General v. Pfuel hatte eine Proklamation des Königs, aus Berlin 1. Oktober, mitgebracht, durch ſie die ausgedehnteſten Vollmachten, „alle Mittel zu ergreifen, welche er den Umſtänden angemeſſen, geeignet und für die kräftigſten achten werde, damit die Rebellen in ſich ſelbſt gehen und die geſetzliche Ordnung hergeſtellt werde“, ſo wie, „die eidgenöſſiſche Tagſatzung aufzufordern, auf daß ſie mit ihm auf die

Herſtellung der Ruhe und die Aufrechthaltung der Verfaſſung und Unſerer ſouveränen Gewalt einwirke.“ Darüberhin erklärte der Kommiſſär in eigenem Aufruf (24. Oktober): er finde die öffentliche Ordnung durch die raſche Dazwiſchenkunft der Tagſatzung (zwar) ſcheinbar hergeſtellt; der König aber wolle, daß der Aufruhr bis in ſeine Keime erſtickt werde; die Amneſtie habe die Rebellen keineswegs zu ihrer Pflicht zurückgeführt, ſondern in vielen Gegenden werden vielmehr die feindſeligen Schritte fortgeſetzt; würden nun die inſurgirten Gemeinden nicht bis zum 1. November zur geſetzlichen Ordnung zurückgekehrt ſein und ihm befriedigende Unterwerfungsadreſſen zugeſtellt haben, ſo werden ſie als in der Rebellion verharrend betrachtet und für alle Folgen haftbar erklärt.

Die beklagten Unordnungen waren mannigfach, fielen aber beiden Parteien zur Laſt. Bourquin und andere Mitglieder des Repräſentantenrathes wurden mit argen Drohungen und Thätlichkeiten verfolgt, ebenſo viele ihrer Anhänger; in der Stadt ſelbſt ereigneten ſich (23. Oktober) ſchwere Mißhandlungen derſelben; ein geweſener Offizier der Aufſtändiſchen mußte durch die eidgenöſſiſchen Truppen vor dem aufgeregten Pöbel in Sicherheit gebracht werden; von den Folgen gerichtlichen Einſchreitens vernahm man nichts. Auf der andern Seite blieben Bourquin und Genoſſen fortan bewaffnet, hielten bewaffnete Verſammlungen in den Gemeinden am See und im Val-de-Travers; von daher ohne Zweifel jene Störungen in der Stadt und die ununterbrochene Gereiztheit der Royaliſten. Förmliche Klage bei der Eidgenoſſenſchaft veranlaßte die behauptete Nichterfüllung desjenigen Kapitulationspunktes, welcher das Korps von Bourquin verpflichtet hatte, das Schloß ſammt allem Kriegsmaterial zu übergeben. Die Regierung verlangte Abhülfe und aus einem Unterſuch ergab ſich: bei der Unterhandlung habe die Schloßbeſatzung mit den Waffen abzuziehen begehrt, die dem Staat gehörigen aber wieder zu erſtatten verſprochen; Oberſt Forrer habe im Einverſtändniß mit den Repräſentanten und ſelbſt unter ſchriftlich erklärter Erlaubniß des Präſidenten des Staatsrathes eingewilligt, weil durch die Verweigerung des Begehrens ſich die Unterhand-

lungen verzögert hätten, eine unter der Beſatzung bereits rege geweſene Meuterei (ſie hatte gedroht, das Schloß in die Luft zu ſprengen) zum wirklichen Ausbruch gekommen wäre, und man endlich Gewaltmittel hätte anwenden müſſen, um die Beſatzung zur Räumung des Schloſſes zu zwingen, während die Tagſatzung dieſen Fall ſelbſt nicht vorgeſehen, ſondern nur für denjenigen einer freiwilligen Räumung Aufträge gegeben hatte. Die Repräſentanten fanden die Klage begründet und gingen auf Unterſcheidungen nicht ein, welche Oberſt Forrer zwiſchen eigentlichem Kriegsmaterial (grobem Geſchütz und Kriegsfuhrwerken) und den tragbaren Waffen der Mannſchaft hatte machen wollen; verordneten ſie wiederholt die Einforderung alles deſſen, was erweisbar dem Staate gehörte, zuletzt unter Anſetzung einer peremtoriſchen Friſt, bei Strafe militäriſcher Exekution und bei Verluſt der Anſprache auf die Amneſtie. An 600 Gewehre und Karabiner gelangten hierauf an die Regierung zurück. Wichtiger für ſie war die Unterwerfung Bourquin's; zu dem k. Kommiſſär v. Pfuel geladen, erklärte er dieſem, in Gegenwart des Repräſentanten Sprecher und mit gerühmtem militäriſchem Anſtande, ſeine Unterwerfung, womit er die Verſicherung verband, ſeine Abſicht ſei durchaus keine andere geweſen als die, für ſein Land den engern Anſchluß an die Eidgenoſſenſchaft zu erringen; habe er dazu nicht die rechten Mittel gewählt, ſo ſei er bereit, den Irrthum mit ſeinem Kopfe zu büßen; ſeine Anhänger werde er gleichfalls zu beſchwichtigen ſuchen, diejenigen aber, die ſich nicht fügen wollen, ihrem Schickſal überlaſſen. Bourquin's Schritt war das Werk eifriger Mahnung und Empfehlung von Seite des eidgenöſſiſchen Truppenkommandanten. Um dieſe Zeit wurde Repräſentant v. Tillier auf eigenes Begehren entlaſſen, und durch den Oberſtlieutenant Monod aus Waadt erſetzt. Zur Erledigung mancher noch hängenden Neuenburger Fragen und um die Repräſentanten für alle möglichen Fälle mit den erforderlichen Inſtruktionen auszuſtatten, beſchloß die Tagſatzung unmittelbar vor ihrem Auseinandergehen Folgendes: nachträgliche Vollziehung aller Kapitulationspunkte, Verbot jeder aufrühreriſchen Verſammlung, Anwendung militäriſcher

Exekution im Nothfalle, namentlich wenn es den Repräſentanten nicht gelingen ſollte, die Rückgabe aller dem Staate gehörigen Militäreffekten durch das bloße Mittel des Befehls zu erwirken; Ablöſung der dermalen im Kanton Neuenburg ſtationirten Truppen durch andere. Bezüglich des militäriſchen Exekutionsverfahrens gegen ganze Gemeinden und einzelne Individuen wurden buchſtäblich die gleichen Vorſchriften gegeben wie für den Kanton Baſel; der Unterſchied aber war der, daß der Große Rath von Baſel eine derbe Verwahrung dagegen eingab, die Regierung von Neuenburg ſich vollkommen befriedigte und unwürdiges Gezänke mit der Eidgenoſſenſchaft vermied.

Die Herſtellung der monarchiſchen Gewalt hatte inzwiſchen noch mehrere Fortſchritte gemacht; wie Bourquin und ſeine Anhänger ſich dem königlichen Kommiſſär unterwarfen, ſo gingen auch ab Seite der inſurgirten Gemeinden die von ihm gebotenen Unterwerfungsadreſſen ein. Solche Rückkehr zur geſetzlichen Ordnung machte General v. Pfuel durch Proklamation vom 2. November kund, mit der ernſten Lehre: „die politiſchen Meinungen ſind frei; ich geſtatte alle, ſie mögen ſein, welche ſie wollen; aber ſobald dieſe Meinungen ſich durch Thaten äußern, kann es ſich nicht um Duldung handeln, ſondern nur um Geſetzlichkeit oder Verbrechen, und das Verbrechen ſoll beſtraft werden.“ Die frühere, aus zweiundzwanzig Gliedern beſtandene Regierung wurde nach erklärtem Rücktritt aufgelöst; die neue, mit Ausſchluß der gemäßigten Elemente, aus acht bisherigen Staatsräthen gebildet; dem königlichen Kommiſſär blieb die Präſidentſchaft vorbehalten, für Abweſenheitsfälle aber leitete ein vom Staatsrath ſelbſt gewählter Präſident die Geſchäfte. Aus dem unglücklichen Aufſtand ging die fürſtliche Gewalt ſtärker hervor, als ſie ehedem geweſen. Die neue Regierung verkündete (11. November) als Ziel ihres Wirkens: Wiederherſtellung der Herrſchaft der Geſetze; Beobachtung der Amneſtie für das Vergangene, aber geſetzliche Strenge gegen diejenigen, die im Aufſtande verharren würden; Bekämpfung aller Angriffe auf die königliche Oberherrſchaft, aber auch Beförderung des Glückes und der Ehre der Eidgenoſſenſchaft und getreue

Beobachtung des Bundesvertrages; endlich Aufrechthaltung der Rechte der Bürgerſchaften und der Gemeinden des Staates.

So ward die Tagſatzung vier Monate lang von den Zerwürfniſſen in Schwyz, Baſel und Neuenburg umhergetrieben. Löste ſie ihre Aufgabe in den Augen Vieler theils unbefriedigend, theils gar nicht, ſo lag die Schuld in der Bedeutung des Kampfes ſelbſt. Dieſe war im Grund überall dieſelbe: ein Kampf auf Tod und Leben zwiſchen verroſtetem Herkommen und Vorrechten hier, der angeſtrebten Volksherrſchaft auf der Grundlage der Rechtsgleichheit dort. In Schwyz wollte der eine alte Bezirk über die andern Landestheile, in Baſel die verhältnißmäßig ſchwache Zahl der Stadtbürger über das geſammte Volk, in Neuenburg Adel und bevorrechtete Korporationen nnter monarchiſcher Form über den Staat ſelbſt von Alters her geübte Herrſchaft behaupten. Dieſe Rieſen des glücklichen Jahrhunderte langen Beſitzes konnten nur durch die Zeit oder durch verzweifelte Mittel überwunden werden.

Erſchöpft führte die Tagſatzung ihre bereits erwähnte Vertagung aus (9. November).

Siebenter Abſchnitt.

Die Trennung in Baſel hervorgerufen. Die Republikaniſirung Neuenburgs gänzlich niedergeſchlagen. Schluß der ordentlichen Tagſatzung von 1831. Die Lage der Dinge Ende dieſes Jahres. (Herbſt bis Ende 1831.)

Im Kanton Baſel weilte die dritte eidgenöſſiſche Abordnung, umgeben von einigen Bundestruppen. Tſcharner verfolgte ſeinen Plan mit einer Rührigkeit und Beharrlichkeit ſonder gleichen; keine Falte des öffentlichen Lebens blieb ununterſucht, kein Wunſch unbeſprochen, kein Wort unbeachtet. Er gruppirte die Meinungen wie die Mineralien im Kabinet, und ſchied ſie namentlich in drei Hauptklaſſen aus, von denen die eine Verfaſſungsrath oder Trennung verlangte, die andere mit einzelnen Abänderungen in der Verfaſſung ſich begnügt hätte, eine dritte die Zufriedenheit mit derſelben ausſprach. Daß Zwang bei der Abſtimmung im Februar ſtattgefunden, überhaupt Geſetzwidrigkeiten dabei unterlaufen ſeien,

wie die Aufſtändiſchen behauptet, davon brachte die Unterſuchung nichts Erhebliches heraus; mit der Verwaltung der frühern Regierung im Allgemeinen erklärte ſich die Maſſe der Einvernommenen zufrieden, wogegen eine Unzahl von Einzelbeſchwerden über verſchiedene geſetzliche Einrichtungen nicht ausblieb. So auf der Landſchaft. Die Landbürger in der Stadt gaben Zufriedenheit mit der Verfaſſung zu erkennen, wünſchten zwar eine Veränderung des § 45, doch auf geſetzlichem Wege. Nachdem ſolchergeſtalt die Parteiſtellungen verändert, nicht mehr die Landſchaft der Stadt, ſondern die Unzufriedenen den Zufriedenen oder Gleichgültigen und Geſinnungsloſen entgegengeſtellt worden, ſchritt Tſcharner zum zweiten Theil ſeiner Aufgabe, nicht derjenigen, die er von der Tagſatzung empfangen, ſondern einer andern, die er ſich ganz in Uebereinſtimmung mit der Regierung von Baſel oder doch mit den ſtädtiſchen Parteiführern, perſönlich, eigenmächtig und ſeine Inſtruktionen weit überſchreitend, geſtellt hatte. Die Tagſatzung hatte die erſte in ihrem engern Kreiſe geſchehene Anregung einer Trennung (24. Oktober) behutſam beiſeite geſchoben und die Frage daheriger Einleitungen erſt nur als Gegenſtand künftiger Schlußfaſſungen der Kantone bezeichnet. Im Widerſpruch hiermit liehen die Repräſentanten der Vollziehung eines baſleriſchen Großrathsbeſchluſſes vom 18. November für die Abſtimmung der Trennungsfrage, nach paſſiver Zuſtimmung und einer bedeutungsloſen Verwahrung der Rechte des Bundes, die thätigſte Mitwirkung; ſie leiteten die Verhandlungen, gaben nöthige Anleitungen für ihren regelmäßigen Gang, beſtimmten die mit der Stimmenaufnahme zu betrauenden Beiſitzer und nahmen ſolche ins Handgelübde, beſchwichtigten Einſprachen gegen die Fragenſtellung, mit Einem Wort, ſie führten im vollſten Sinne aus, was in der Tagſatzung erſt als eine entfernte Möglichkeit zur Sprache gekommen war, den Beifall der Stände aber bisdahin noch keineswegs hatte erhalten können. So ſchlimm wie die Form, ſo unbefugt die Zugeſtändniſſe und die thätige Einmiſchung der Repräſentanten, ſo verkehrt war die Stellung der dem Volke zum Entſcheid vorgelegten Frage. In dem abenteuerlichen Dekret er-

klärte der Große Rath zuerſt die Unmöglichkeit einer Abänderung der Verfaſſung „in dem jetzigen Zeitpunkte“, und brachte dann die Doppelfrage zur Abſtimmung: „welche Bürger beim Kanton Baſel in ſeiner gegenwärtigen Verfaſſung verbleiben“ und „welche ſich lieber vom Kanton Baſel trennen, als ſich der beſtehenden Verfaſſung unterziehen wollen“, als ob Verfaſſung uud Gebiet nicht weſentlich zuſammenhängen, dieſes zerſtückelt, jene gleichwohl unverſehrt gelaſſen werden könne, nicht zu gedenken der Unmöglichkeit, gegenüber dem Bundesvertrage und der Wiener Kongreßerklärung eine Schmälerung des baslerischen Kantonsgebietes vorzunehmen und das abgetrennte Stück Land entweder als eigenes Kantönlein aufzuſtellen oder einem andern Kanton der Eidgenoſſenſchaft einzuverleiben. Falle die Abſtimmung ungünſtig aus, ſo ſagte das Dekret, ſo bliebe nichts übrig, „als die zur Abtrennung geneigten Theile, um das Ganze zu retten, ihrem ſelbſtgewählten Schickſal zu überlaſſen“. In ſolchem Vorgehen liegt der Grund zur nachherigen wirklichen Trennung; daherige Hauptſchuld mag zwar auf die Führer in der Stadt fallen, weil die Repräſentanten nicht nur vor der Trennung gewarnt, ſondern ſelbſt eine Abänderung der mehrgenannten zwei Verfaſſungsartikel als zweckmäßig empfohlen hatten; die Repräſentanten aber trifft gleichwohl die ſchwerſte Verantwortlichkeit, weil ſie, im Widerſpruch zu ihrer eigenen beſſern Einſicht, zu Verfügungen des Großen Rathes die Hand boten, welche weder mit dem Weſen des ſchweizeriſchen Bundes, noch auch nur mit den Anforderungen einer geſunden Politik vereinbarlich waren, das anerkannt Verwerfliche unausweichlich herbeiführen mußten, endlich der immerhin befugten Willensäußerung geſammter ſchweizeriſcher Stände auf eine unheilbare Weiſe vorgriffen, während kurz zuvor Alles ihrer Erwägung und Entſcheidung anheimgeſtellt worden.

Mit Recht enthielt ſich eine große Zahl von Landbürgern aller Theilnahme an der Abſtimmung; Gutzwiller und ſeine politiſchen Freunde, an der Wiederherſtellung kantonaler Einheit auf der Grundlage voller Rechtsgleichheit verzweifelnd, warben vielmehr um totale Trennung der Landſchaft vom ſtädtiſchen

Gemeinweſen. Einzelne Gemeinden verlangten bei den Repräſentanten, doch vergeblich, eine weſentlich veränderte Fragenſtellung. Von den Stimmenden wollten 3865 bei dem Kanton und der Verfaſſung bleiben, 802 die Trennung um jeden Preis. Die Stadtbürger, in und außer der Stadt wohnend, wurden zur Abſtimmung nicht zugezogen, wohl aber die Einſaßen ab der Landſchaft in der Stadt, die ſich, vermöge ihrer Verkehrsverhältniſſe, zu den getreuen Bürgern hielten. Die Abſtimmung war nichts weniger als günſtig für die Stadt; trotz der künſtlichen Fragenſtellung waren auf der Landſchaft nur ungefähr die Hälfte der Bürger zu jenem Bleiben aufgeſtanden. Wie ganz anders hätten die Zahlen ſich geſtaltet, wenn Trennung von Stadt und Land als zwei gegenüber dem Bund ganz gleichberechtigte und unter ſeine Garantie geſtellte Gemeinweſen, im Gegenſatz zur unveränderten Handhabung der Verfaſſung, bei allen Staatsbürgern, ohne Unterſchied der Herkunft und ihres Wohnſitzes, zur Abſtimmung geſetzt worden wäre?

Im Großen Rathe von Baſel ſah man ſich gegentheils als Sieger an, beſchloß abermals, bei den Ständen um unbedingte Handhabung der Verfaſſung und Unterwerfung der Widerſpenſtigen einzukommen; würde dieſem Begehren nicht entſprochen, ſo ſollen die trennungsluſtigen Gemeinden „aus dem Staatsverband entlaſſen und der Eidgenoſſenſchaft anheimgeſtellt werden“. Endgültige Abſtimmung zum Zweck der wirklichen Ausſcheidung wurde vorbehalten, um alsdann den „auf der Trennung beſtehenden Theilen die Verwaltung und Regierung zu entziehen“ und mit der Tagſatzung das Schickſal der getrennten Gemeinden ſchließlich zu beſtimmen. Die Abenteuerlichkeit der Plane wuchs mit der Verlegenheit, in die man ſich zu Baſel durch einſeitige und rückſichtsloſe Auffaſſung der Lage hineingerannt hatte. Um dieſelbe Zeit machte der Rath bereits Einſprache gegen Aufbürdung der für die eidgenöſſiſchen Truppen erlaufenen Koſten. Tſcharner begab ſich nach Luzern, verlangte fortgeſetzte militäriſche Okkupation der Landſchaft über den 15. Dezember hinaus und Wiederverſammlung der Tagſatzung. Der Vorort entſprach und rief dieſe

auf den 13. gleichen Monats ein. In den übrigen Kantonen zerbrach man ſich indeſſen den Kopf, wie dieſe und andere ſchweizeriſche Verwickelungen zu löſen; koſtbare Tage gingen in den Großen Räthen mit Erörterung der zu ertheilenden Inſtruktionen auf; ſchlimmer noch als der Verluſt an Zeit und Geld war der wachſende Hader überall, da jede Partei in jedem einzelnen ſchweizeriſchen Streitpunkte eine Lebensfrage für ſich ſelbſt zu erblicken glaubte.

In Neuenburg waren zwei feindliche Parteien geblieben; auf der einen Seite der energiſche preußiſche Kommiſſär mit ſeinen zahlreichen, durch Sieg und Beſitz ermuthigten Anhängern, auf der andern die durch die Kapitulation, durch die Entwaffnung, durch das Niederſchlagen der Volksabſtimmung geſchwächte, doch noch keineswegs ganz überwundene Partei der Emanzipation; inmitten beider die Geduldigen, abhold dem bewaffneten Aufſtand wie der unerbittlichen Unterdrückung jeglicher vaterländiſchen Regung, doch gehorſam und der Macht der Umſtände ſich unterwerfend, reich an Wünſchen zu Handen der Regierung für Verbeſſerungen in der innern Ordnung des Landes und für weniger ausſchließliche Vergabung der Staatsämter an die hohe Ariſtokratie. Bundestruppen und eidgenöſſiſche Repräſentanten fanden ſich auch noch da, ohne weſentlichen Vortheil für die Republikaner, bereits läſtig gewordener Hemmſchuh für die königliche Regierung. Erſtere gaben ihre Sache noch nicht verloren; das Beiſpiel von Bourquin's Unterwerfung wurde nur von einem Theil der übrigen Führer des Septemberaufſtandes befolgt. Fünf andere wollten im Widerſtande beharren. Durch Verhaftsbefehl verfolgt, ohne daß ſolchem ſchleunige Vollziehung gegeben worden wäre, fanden ſie Zeit zur Flucht nach dem Kanton Waadt, und der Schauplatz der neuenburgiſchen Bewegung übergeht von nun an in die Kantone Waadt und Genf, theilweiſe auch Freiburg. In Neuenburg ſelbſt entſtand Hader zwiſchen den Repräſentanten und der Regierung über das Maß eidgenöſſiſcher Betheiligung gegen verdächtige oder ſchuldige Gegner der Regierung.

Jene fünf Flüchtlinge, Cugnier, zwei Brüder Renard, Fr.

Rösinger, Conſtant Meuron, ſetzten ſich feſt zu Iferten, in der nächſten Nähe von Neuenburg, erließen von hier aus Aufrufe zu neuer Sammlung, Mahnungen zur Unterſtützung. Ein neuer bewaffneter Zug zur Republikaniſirung ihrer Heimat lag im Plane; vollführt ſollte er werden theils durch die Flüchtlinge und die herangezogenen Neuenburger ſelbſt, theils durch Zuzüger aus den übrigen Kantonen der weſtlichen Schweiz. In den geſinnungsverwandten neuenburgiſchen Gemeinden wurden nöthige Einverſtändniſſe unterhalten; Waadtländer und Freiburger gründeten in Lauſanne einen Ausſchuß zur Herbeiſchaffung von Männern und Waffen. Die Regierung von Waadt duldete den gefährlichen Aufenthalt der Häupter in Iferten. Ihre Aufrufe veranlaßten die Haftnahme des Advokaten Humbert in La-Chaux-de-Fonds, deſſen Name unter einem derſelben geſtanden, mit Beihülfe eines eidgenöſſiſchen Truppendetachements und im Namen der Tagſatzung. Humbert rechtfertigte ſich mittelſt Berufung auf bewieſenen Mißbrauch ſeines Namens durch Dritte, und die Repräſentanten trafen Anſtalten, auf daß eidgenöſſiſche Truppenmacht nicht ferner zu Polizeidienſten, ſondern nur im Falle thätlichen Widerſtandes gegen Autoritätshandlungen der Landesbehörden verwendet würden. Der üble Eindruck jenes Ereigniſſes auf die entzündbaren Gemüther der Bevölkerung in den Kantonen des Leman aber blieb und die Theilnahme wuchs von Tag zu Tag. Die Geächteten oder Kompromittirten verließen nach einander Neuenburg, ſo Humbert und Bourquin ſelbſt. Des letztern Wanderung von Iferten bis Genf war ein Triumphzug. Die Sympathieen machten ſich ſelbſt in den Rathsſälen Luft, denn im Repräſentantenrath von Genf ward der Antrag auf unverzügliche Unterhandlung von Seite der Eidgenoſſenſchaft mit dem König von Preußen zum Zwecke der Freilaſſung ſeines Fürſtenthums geſtellt.

Bourquin, als „rückfälliger Hochverräther und Rebell“ von der neuenburgiſchen Regierung ausgeſchrieben, ſtellte ſich zum zweiten Male an die Spitze eines Unternehmens, dem nur ungezügelte Einbildungskraft einen glücklichen Ausgang weisſagen konnte. Seine Wortbrüchigkeit findet etwelche Entſchuldigung im

völligen Abgehen der Neuenburger Regierung von der feierlich zugeſagten Einvernahme des Volkswillens über die Frage der Emanzipation, dann in der eingetretenen Parteiverfolgung. Den Waffnungen in den Kantonen Waadt und Genf ſetzte General von Pfuel die kräftigſten Maßregeln entgegen; er vermehrte die Bürgergarde auf 500, organiſirte eine Schaar Beſoldeter von 300 Mann, in den Landgemeinden im Val-de-Ruz und La-Sagne zwei Bataillone durch Oberſtlieutenant von Pourtalès, erklärte Neuenburg am 11. Dezember in Belagerungszuſtand, verkündete am 13., daß jedes Einverſtändniß mit den Aufrührern, jede Theilnahme an bewaffneten Verſammlungen, jedes Halten von Waffen und Munition der Strafe des Aufruhrs verfallen ſei. Die eidgenöſſiſchen Truppen waren ſchon gegen Ende (26.) November, nach dem Wunſche der Regierung, als entbehrlich entlaſſen worden, mit ihnen der Oberſt Forrer. Unterdeſſen ſammelten ſich die Patrioten, marſchirten heran von Coſſonay und Orbe, rückten näher den Grenzpunkten Conciſe am See und Sainte-Croix im Gebirge, von wo aus in das neuenburgiſche Gebiet eingebrochen werden ſollte; wie früher alſo gedachte Bourquin Neuenburg von zwei Seiten her, vom See und durch das Traversthal, anzugreifen. Bei wachſender Gefahr ſchritten endlich die Nachbarkantone Bern (am 16. Dezember), Freiburg, Waadt und Genf (am 15.) ein, mahnten ab vom Zuzug und trafen zu deſſen Verhinderung Sicherheitsmaßregeln; die Regierung von Waadt befehligte acht Kompagnieen unter Oberſt Laharpe an die Grenze zur Entwaffnung der Freiſchaaren Bourquin's; von Neuenburg her eilten die eidgenöſſiſchen Repräſentanten nach Iferten zum Abmahnen; jene konnten wegen Verſpätung ihre Aufgabe nur halb erfüllen, dieſe wurden nicht gehört. Am 17. Dezember geſchah der Einmarſch theils längs dem See, theils übers Gebirge. Darauf erklärte General v. Pfuel das ganze Land in Kriegszuſtand (früher war es nur die Stadt), entſendete in folgender Nacht 350 Mann nach Cortaillod und Bevaix, die die Schaar der „Patrioten“, weniger denn 300 Mann ſtark, überraſchten, nach kurzem Widerſtand ſich jener Ortſchaften bemächtigten, in

Bevaix Röſinger'n aufhoben und weitere 50 bis 70 Gefangene machten. Auf 7 oder 8 Mann an Todten, dann einige Verwundete, ward der Verluſt der Inſurgenten geſchätzt. Der Krieg war hier plötzlich zu Ende, und ſchon früh Morgens 4 Uhr (18. Dezember) zogen die Sieger, die beſoldete Stadtgarniſon und einige Kompagnieen Bürgergarde mit Artillerie, wieder in die Stadt ein. Wenige Stunden nachher, Vormittags 9 Uhr, rückte General v. Pfuel mit ungefähr 1200 Mann nach dem Traversthal aus, in welches ein Freiſchaarenkorps von 300 bis 400 Mann eingebrochen war. Travers und Couvet wurden, letzteres nach kurzem Kanonenfeuer, genommen; die Inſurgenten zerſtoben. Wie in Bevaix, ſo rettete ſich der von dort herübergeeilte Bourquin von Travers durch ſchleunige Flucht; ſein Korps zog ſich durchs Gebirge nach dem Kanton Waadt zurück. Pfuel verfolgte ſeinen wenig blutigen Sieg, beſetzte am 21. mit 2200 Mann und 10 Stücken Batteriegeſchütz La-Chaux-de-Fonds, ließ aller Orten vollſtändige Entwaffnung eintreten, und traf am 24. Abends mit dem kleinern Theil ſeiner Truppen wieder in Neuenburg ein.

So endete das tollkühne Unternehmen, veranlaßt durch die Unnatur der neuenburgiſchen Verhältniſſe und durch die Beharrlichkeit, mit der ſie vom König wie von der neuenburgiſchen Ariſtokratie feſtgehalten wurden, großgezogen durch die Duldſamkeit der Nachbarregierungen von Waadt und Genf, gehätſchelt durch die öffentliche Meinung ebendaſelbſt, endlich im Stiche gelaſſen von ſeinen Freunden, verwünſcht von allen beſonnenen Männern der Eidgenoſſenſchaft. Den Inſurgenten gebrach es an Allem, an Führern und Mannſchaft; ein Gemiſch von Patriotismus und Eitelkeit trieb Bourquin, ſich abermals an die Spitze zu ſtellen; die Seele des Aufſtandes war doch mehr Röſinger geweſen; beide hatten den Zuzug von Tauſenden (die Blätter trieben die Zahl bis auf 6000 Mann) aus den benachbarten Kantonen erwartet und fanden ſich in Allem getäuſcht; ſchon der Ernſt von Pfuel's lähmte die Flügel; das Aufgebot der Waadtländer Regierungstruppen that das Uebrige, wenn auch die von

ihnen vollzogenen Entwaffnungen bloß die Nachzügler trafen; vom Freiburger Seeufer her blieb die gehoffte Hülfe ganz aus. Daß die Patrioten auch in beschränkter Zahl einmarschirten, läßt glauben, daß sie um so mehr auf die Widerstandskräfte in einigen Landestheilen von Neuenburg zählten. Diese stellten sich aber auch mangelhaft ein, da mit wenig bedeutenden Scharmützeln die vier Ortschaften Cortaillod, Bevaix, Travers und Couvet eingenommen werden konnten, anderswo die Aufständischen keinen Haltpunkt mehr fanden, selbst in La-Chaux-de-Fonds, das sonst für den Hauptsitz der schweizerisch Gesinnten galt. Die Zahl der Zuzüger aus den Nachbarkantonen entsprach den vorangegangenen Redeparaden nicht; als Bourquin aus dem Traversthale entfloh, war er von 30 Genfern umgeben; im waadtländischen Dorfe Provence fand Oberst Laharpe 65 versprengte Genfer und 15 Waadtländer. Nach Erklärung der Gesandtschaft von Genf in der Tagsatzung wäre jedoch kein einziger Bürger von Genf mit bei dem Zuge gewesen, wohl aber 60 bis 70 Fremdlinge (man sagte Arbeiter aus Lyon), die in Genf zum Zuge geworben worden. Die Regierung von Waadt wies dem Lieutenant Bourquin und den übrigen Anführern zuerst Villeneuve als Aufenthaltsort an, was sie besser vor dem Zuge gethan hätte, und befahl bald nachher deren Entfernung aus dem Kanton. Sie verließen den Schweizer Boden am 28. Dezember, zogen nach Pontarlier und erhielten alsbald französischen Regierungsbefehl, mindestens bis auf 60 Stunden von der Schweizer Grenze landeinwärts zu wandern. Bourquin weilte dann in Troyes. Spätere Meldungen geschehen nicht von ihm und er fiel der Vergessenheit anheim.

Wenige Tage vor diesen ernsten Ereignissen versammelte sich die Tagsatzung. Tscharner und Glutz-Blotzheim waren aus dem Kanton Basel angekommen und erstatteten Bericht über dortige Lage, über den Erfolg ihrer Bemühungen. An den Ständen war es nun, das endliche Schicksal dieses Kantons zu bestimmen; aber die Entzweiung hatte schon so tief in alle Lebensverhältnisse gegriffen, daß an eine glückliche Schlußnahme kaum mehr zu denken war. Von den zweiundzwanzig Kantonen nahmen alsbald zwölf,

unter ihnen die angeſehenſten und mächtigſten, eine Stellung ein, die in verſchiedenen Abſtufungen von der Forderung Baſels ſich entfernte, zu einem Akte gewaltſamer Unterwerfung der Landſchaft unter die Stadt entweder nicht Hand bieten wollte oder nicht Hand bieten konnte, ohne die eigene Exiſtenz auf das Spiel zu ſetzen. Einzelne empfahlen, die unglückliche Intervention aufzugeben, die Pazifikation Baſels ſeinen eigenen Kräften zu überlaſſen, die eigenen nicht länger an ein unlösbar gewordenes Räthſel zu vergeuden; Andere wollten im Gegenſatz die Angelegenheiten Baſels auf den Grund einer dem § VIII des Bundesvertrages entnommenen Bundeshoheit ſelbſtſtändig ordnen, Andere vor Allem aus Amneſtie, Beſeitigung des § 45, der in dem Sinne, wie er nachhin von Baſel durch das Abſtimmungsgeſetz ausgeführt worden, eine Garantie gar nicht erhalten habe; Andere empfahlen überhin die Veränderung des Repräſentationsartikels zu Gunſten der Landſchaft; Andere auf gut demokratiſche Art neue Abſtimmung über die Verfaſſung, doch in dem Sinne, daß die Mehrheit von Stadt und Land als eine ungetheilte zu betrachten wäre; noch Andere endlich gaben die Zuſage der Garantie bloß auf einige Jahre, in der Hoffnung, daß ſich inzwiſchen günſtige Auswege ſchon finden würden. Auf angeregte Trennung gedachten nur zwei einzige Stände ſich einzulaſſen. Ein verneinender Entſcheid war alſo ergangen, in allem Uebrigen kein Rath zu finden. Für den Grundſatz der Garantie, wie Baſel ihn aufgeſtellt, hatten ſich nur zwei Stimmen gefunden, die ein etwelches Gewicht in die Waagſchale hätten legen können, Graubünden und Genf. Ihre Beweisführung ſchloß ſich an den Buchſtaben von § IV des Bundesvertrages an, wobei jedoch die ſtark hervorgetretene Abneigung beider Stände gegen die Neuerungen in den übrigen Kantonen für Vieles mit in Anſchlag zu bringen war. Die übrigen waren Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis, die jetzt als Pflicht gegenüber von Baſel empfahlen, was ſie allen andern Kantonen, die ſich neue Verfaſſungen gegeben, in ſchlauer Berechnung verſagten, ein Widerſpruch, durch welchen die von ihnen ſo oft gerühmte Bundestreue zur nackten Parteinahme im wohl oder übel ver-

ſtandenen Intereſſe herabſank; — dann Neuenburg, jetzt in aller Form preußiſche Provinz, und, wie mit Grund beſorgt werden mußte, der geiſtige Mittelpunkt künftiger Reaktion, endlich Teſſin, ohne Verſtändniß für die wirkliche Lage der Schweiz, vielleicht angeſichts ſeiner Verkehrsverhältniſſe zu Baſel günſtig für dasſelbe geſtimmt. Vorſtehende Standesſtimmen verloren noch mehr, wenn in Betracht fiel, daß Graubünden wenige Monate zuvor den Antrag geſtellt hatte, Weſen und Umfang der Verfaſſungsgarantie genau feſtzuſtellen, ſo daß Viele folgerten, eine unbedingte Gewährleiſtung der Regierungsgewalt habe nie im Sinne des Bundesvertrages gelegen und könne demſelben auch nicht unterſtellt werden; — dann daß Schwyz, einer der garantirenden Kantone, in ſich ſelbſt geſpalten, ſelbſt einer neuen Organiſation bedurfte und deßhalb nicht in geeigneter Lage war, über die Exiſtenz Anderer in dieſer oder jener Weiſe zu verfügen. So ſtanden die Dinge Mitte Dezembers 1831. Damals und ſeither wurden die Kantone, welche dem Begehren Baſels nicht buchſtäblich entſprechen wollten, des Bundesbruches beſchuldigt, und oft noch wurde ein härteres Wort zur Bezeichnung ihrer Handlungsweiſe gebraucht. Sieht man indeß auf den Grundzweck jeder Verbündung zurück, der da beſteht in der gegenſeitigen Wahrung der Exiſtenzen, und erwägt man, daß föderale Garantieen nur unter der zuverläſſigen Vorausſetzung ſolcher Gegenſeitigkeit möglich ſind, ſo gewinnt die Sache weſentlich eine andere Geſtalt. Für die neu konſtituirten Kantone war die Behauptung ihrer Verfaſſungen oder vielmehr der demokratiſchen Grundſätze, auf denen ſie beruhten, eine Lebensfrage geworden. In der Eidgenoſſenſchaft weitum erlitten dieſelben aber beharrliche Anfechtung von Seite der gefallenen Patriziate einzelner Kantone, von dem weitaus größern Theil der ſtädtiſchen Bevölkerung, von den Ueberreſten aller ehemaligen Regierungen, von den alt-demokratiſchen Kantonen der katholiſchen Schweiz, von der Ariſtokratie von Neuenburg, endlich von einem Theil der auswärtigen Mächte und ihrer Geſandtſchaften in der Schweiz. Unglücklicher Weiſe ſetzte Baſel ſeine frühere eidgenöſſiſche Stellung bei Seite, ließ ſich in reaktionäre Verbindung hineintreiben, vermiſchte ſich dadurch mit Ele-

menten, die bleibend nie die ſeinigen werden konnten, nahm die egoiſtiſche Bethätigung Anderer für uneigennützige Sympathie zu ſeiner Sache, warb um Freundſchaft dort, von woher ſie ihm nur verderblich werden konnte, verſchmähte die Zuneigung und den Rath ſolcher Kantone, aus deren Geſchichte und Lage es ein gemeinſchaftliches Vorgehen mit ihnen als das Klügſte, ja Unerläßliche für ſich hätte entnehmen ſollen. Einige Monate zuvor noch wären alle dieſe Erwägungen der neu konſtituirten Kantone im Hintergrund geblieben und Baſel hätte auf unumwundenes Interventionsbegehren auch verlangte Bundeshülfe erhalten mögen; dieß änderte, nachdem ſolcher Weg nicht zu guter Zeit eingeſchlagen, durch die langen, mehrmonatlichen Erörterungen in allen Kantonen allſeitige Parteiſtellung groß gezogen, Volk und Magiſtrate in einer Großzahl von Kantonen zur Ueberzeugung geleitet worden, daß ſie im Hinopfern der demokratiſchen Anſprüche des Landvolkes von Baſel an eine verhältnißmäßig kleine, wenn auch zur Zeit mächtige, Stadtbürgerſchaft ihren eigenen Lebensgrund untergraben würden; von dieſer Zeit hinweg war die Erfüllung des baſel'ſchen Begehrens eine politiſche Unmöglichkeit geworden. Waren aber rechtlich und faktiſch die bundesmäßigen Anſprüche der neu konſtituirten Kantone an Baſel nicht geringer als jene von Baſel an ſie, ſo ergab ſich von ſelbſt, daß erſtere keine unbedingten Garantiepflichten in einer Lage erkennen konnten, in welcher ſie ſelbſt erſt noch um die Garantie des Fortbeſtandes ringen mußten. Ein anderer Umſtand verbitterte die gegenſeitige Stellung: in vielen Kantonen hatte ſich der Wunſch einer allgemeinen Amneſtie, in andern die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines günſtigeren Repräſentationsverhältniſſes feſtgeſetzt; vom Wünſchen kam es zum Empfehlen, vom Empfehlen zum Bitten und Beſchwören, nicht etwa aus überfließender Sympathie für einige Führer der Landſchaft — die Art ihres Auftretens hatte ihnen gegentheils wenig Freunde gewonnen —, ſondern um des allgemeinen innern Friedens willen und um ſchwereren Kriſen für die Eidgenoſſenſchaft und den Kanton Baſel weiſe zu ſteuern: alle dieſe Bitten, meiſtens vorgetragen von Männern, deren

politiſche Neigungen Baſel in hohem Maße günſtig, und die für ſeine Rettung zu Allem bereit waren, wurden mißverſtanden oder geſchmäht, im günſtigſten Falle unter wenig ſtichhaltenden Gründen abgelehnt, während im eidgenöſſiſchen Vaterlande von Alters her die gegenſeitigen Verhältniſſe anders aufgefaßt, freundliches Entgegenkommen nicht bloß von der einen, ſondern auch von der andern Seite als Grundbedingung vaterländiſcher Wohlfahrt angeſehen wurde. Endlich kam in Betrachtung, daß die Garantie der Eidgenoſſenſchaft für ein Rechtsverhältniß in Anſpruch genommen wurde, das ſelbſt über eine allfällige künftige Reviſion der Baſeler Verfaſſung hinaus Wirkſamkeit haben ſollte. In der Verfaſſung vom 11. Februar 1831 war der Grundſatz der Reviſion anerkannt, einem Grundgedanken damaliger Reformzeit alſo Rechnung getragen; beigefügt war, daß künftige Abänderungen in der Verfaſſung auf gleiche Art zur Abſtimmung kommen ſollen wie damals die Verfaſſung ſelbſt. Das nahm man ohne weitere Erörterung hin, als die Baſeler Verfaſſung der Garantie unterſtellt wurde; das Bedürfniß, auch Kenntniß zu nehmen von dem Abſtimmungsgeſetze, welches die in der Verfaſſung ſelbſt der Geſammtheit der Aktivbürger zuerkannte Souveränetät in ihrem wichtigſten Ausfluß aufhebt und zwei geſönderte Bürgerkorporationen aufſtellt, die eine der Stadt, die andere der Landſchaft angehörend, und wovon jene, wenn auch verhältnißmäßig geringer an Zahl, durch ihre Verneinung den Willen der andern jederzeit vernichten konnte, — ſolches Bedürfniß war gar nicht zu Tage getreten und überging erſt alsdann in das Bewußtſein der Regierungen und Völkerſchaften, als ſie im Gefolge der je mehr und mehr ſich verwickelnden Erörterungen gewahr wurden, daß das, was Baſel von ihnen verlange, viel mehr ſei als die bundesmäßige Garantie für eine kantonale Verfaſſung auf die Zeit ihrer Dauer, nämlich überhin eine Garantie, daß auch in aller Zukunft und ſo lange es den Stadtbürgern gefalle, keinerlei Aenderung in der Verfaſſung vorgenommen werden dürfe, wozu die Stadtbürger nicht ſelbſt als ortsbürgerliche Korporation durch ihre Mehrheit die Hand bieten würden, mit einem Wort:

eine Garantie für die bleibende Herrschaft der Minderheit über eine Mehrheit, so daß letztere nie anders als auf dem Wege der Gewalt zu ihrem natürlichen Rechte hätte gelangen mögen. Der Eindruck, den diese Wahrnehmung gemacht, als die Folge solcher vermummten Spaltung des Kantons in zwei Gemeinwesen zur öffentlichen Würdigung gelangte, war ein überwältigender, und von dann an trat alles in den Hintergrund, was von unlauteren Einflüssen der Stadt und der Regierung auf die Abstimmung, von einer unter dem Gewicht des unmittelbar vorangegangenen bewaffneten Sieges der Stadt über die Landschaft rasch zum Abschlusse gediehenen neuen Konstituirung mit mehr oder weniger Grund geklagt worden war. Basels Begehren erschien nicht mehr als einfaches bundesmäßiges Anliegen, sondern als Ueberforderung für Sonderinteressen, welche die Eidgenossenschaft nicht zu den ihrigen machen könne. Schultheiß Schaller, Gesandter von Freiburg, war es vornehmlich, der in der Tagsatzung das ganze Gewicht dieser Thatsache geltend machte. In Beherzigung aller dieser Verumständungen trifft die so schwer angeklagten Kantone weit mehr der Vorwurf der Uebereilung und der Unbedachtsamkeit bei der Ertheilung der Garantie am 19. Juli 1831, als jener einer böswilligen Außerachtsetzung bundesmäßiger Verpflichtungen.

Die Tagsatzung holte sich abermals Rath bei einer Kommission und wählte in solche ausschließlich Gesandte von Kantonen, welche die unbedingte Garantie abgelehnt hatten; die beiden Repräsentanten waren ihr beigegeben. Die Kommission begutachtete einhellig, ohne Tscharner: eine dringende Einladung an den Stand Basel zu erlassen, den Revisionsartikel und das mit ihm in Verbindung stehende Abstimmungsgesetz aufzuheben, wogegen für die nachfolgenden sechs Jahre die Verfassung in ungeschwächter Kraft erhalten wird. Nach Ablauf dieser Zeit aber solle freie Abstimmung erfolgen, ob die Verfassung zu revidiren oder nicht, und die Mehrheit aller stimmfähigen Bürger (als eine Gesammtheit betrachtet, ohne Theilung in Stadt- und Landbürger) entscheiden. Bejahenden Falles wird die Revision vorgenommen; wenn die Frage aber verneint wird, bleibt die Verfassung auch ferner in

Kraft bis zur geſetzlichen Abänderung. Nimmt Baſel dieſe Anträge an, ſo wird die Eidgenoſſenſchaft während der nachfolgenden ſechs Jahre die Verfaſſung mit allen ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln handhaben; wenn nicht, alsdann eine proviſoriſche Trennung der unzufriedenen Gemeinden folgen. Alſo nicht Befehle, ſondern nur einen wohlgemeinten, freundlichen eidgenöſſiſchen Rath und Vorſchlag gedachte die Kommiſſionsmehrheit zur gefälligen Annahme und Berückſichtigung an Baſel gelangen zu laſſen. Tſcharner, als Minderheit, wollte die Frage voranſtellen, ob nicht unbedingte Handhabung der Verfaſſung folgen ſolle, verneinenden Falles dann allerdings auch Erklärungen über jenen Reviſionsartikel oder über die Trennung hervorrufen. Mehrheit und Minderheit ließen ſich mit ſichtbarer Uebereilung auf den Plan der Trennung ein. In Form und Weſen unpaſſend war auch, daß ſie Sätze, Fragen und Möglichkeiten in ihren Vorſchlägen im Uebermaße häuften, vergeſſend, daß im demokratiſchen Leben nur Begriffe und Entſcheide von abſoluter Einfachheit zuläſſig und möglich ſind, alle Abweichungen von dieſem Erfahrungsſatze ſich durch endloſe Verwirrungen ſtrafen. In dieſer Hinſicht verirrte ſich Tſcharner noch mehr als ſeine Kommiſſionsgegner. In einem Punkte nur ſtimmten beide Theile ganz überein, darin nämlich, geſammte Anträge erſt an die Stände zur endlichen Schlußfaſſung, nicht ſchon jetzt zur Abſtimmung in der Tagſatzung gelangen zu laſſen. Dabei waltete im Fernern die Meinung, daß das im Vorſchlag enthaltene Anſinnen an Baſel ihm erſt alsdann zugehen ſolle, wenn eine Mehrheit von Ständen ſolchen gutgeheißen haben werde.

So war der Föderalismus abermals zu mühſeligem Fortſpinnen des Fadens beſtimmt. Und es geſchah alſo; in neuer Berathung (27. Dezember) fand jene Ueberweiſung an die Stände Anklang, zur Stimmgebung bis Ende Januars 1832; als neu ſtellte ſich bloß heraus, daß Waadt nach längerm Schwanken ſich dermalen für unbedingte Garantie erklärte, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dadurch der Auswahl der Mittel zu ihrer Durchführung keineswegs vorgegriffen ſein ſoll, und in der aus-

drücklichen Meinung, daß die Initiative von Basel auszugehen habe, d. h. gänzliche Umkehr der bisherigen Stellung zwischen der Eidgenossenschaft und der Regierung von Basel eintrete; ein Standesvotum, das beliebige Hinterthüren offen ließ und der Regierung von Basel in Wirklichkeit weniger zu statten kam als der Vorschlag zur Garantie ohne den Revisionsartikel. Die Fortdauer der militärischen Okkupation wurde erkannt, Tscharner wieder als Repräsentant abgeordnet, obgleich hier und da getadelt wegen seines einseitigen Vorschreitens in der Trennungsfrage und mehr der Träger eigener und baselischer Ansichten, als derjenigen der Ständemehrheit. Als zweiten Repräsentanten wählte die Tagsatzung den Major Massé aus Genf für den sendungsmüden und daher abdankenden Glutz-Blotzheim.

Von Neuenburg her hatte die Tagsatzung nicht nur vollendete Thatsachen, sondern Stoff zu vieljähriger Mißstimmung zu vernehmen. Mit dem Vorschreiten des königlichen Kommissärs in Macht und Machtgebrauch schrumpfte das Ansehen der eidgenössischen Repräsentanten zur Null herab; sie mußten ihre Zurücksetzung von Tag zu Tag herber empfinden; sie, die im Kanton Neuenburg zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung auf das ausdrückliche Begehren der Regierung weilten, wurden vom General v. Pfuel nicht mit einem Worte begrüßt, als er die Stadt in Belagerungszustand erklärte. Ihre persönliche Mitwirkung zur Abwendung der Gefahr bei Anlaß des zweiten Zuges von Bourquin und Genossen schlug man gering an; Wiedereinmarsch eidgenössischer Truppen lehnte die Regierung dadurch ab, daß sie auf dießfällige Einfragen den Bescheid gab, man möge sich auf Berufung des neuen Truppenkommandanten Oberst v. Planta aus Graubünden beschränken, der dann in Neuenburg eben ankam, als die Bewaffneten beider Theile gegen einander vorrückten. Das Vertrauen auf eigene Kraft und auf die Vorzüge eigener Stellung ging so weit, daß eben jetzt bei Mitgliedern der Regierung der Plan auftauchte, vom Könige die Ablösung Neuenburgs von der Schweiz sich zu erbitten. Mißfällige Instruktionen einzelner Großen Räthe, auch bloße Aeußerungen einzelner Mitglieder derselben,

unfreundliche Beurtheilung der Regierung von Neuenburg und ihrer Handlungen durch die Preſſe waren die vorgeſchobenen Beweggründe zu jenem Vorhaben. Mehr in der That noch hatten vielleicht die Blößen der Doppelſtellung ſolches hervorgerufen. Jene Klage bezog ſich weſentlich auf eine kurz zuvor gefaßte Schlußnahme des Großen Rathes von Luzern, bei der Tagſatzung auf Abänderung der neuenburgiſchen Stellung, im Sinne des unbedingten Anſchluſſes an die Eidgenoſſenſchaft oder dann der Trennung, anzutragen. Belehrt durch volle Richtigkeit der eidgenöſſiſchen Stellung in Neuenburg und angerufen durch die Repräſentanten ſelbſt in dieſem Sinn, hob die Tagſatzung deren Sendung auf. Sie verließen mit dem eidgenöſſiſchen Truppenkommandanten Neuenburg am 30. Dezember. Dortige Regierung vergütete ſpäter die Interventionskoſten der Eidgenoſſenſchaft mit 131,145 Franken. Die Tagſatzung aber ſchloß ihr mühſelig Werk am 27., nachdem ſie im Laufe des Jahres während zweihundert ſiebenzig und drei Tagen verſammelt geweſen.

In Neuenburg ſchaltete die Reaktion unter dem Banner der legitimen Ordnung nunmehr unbedingt. Am 26. Dezember verurtheilte ein Kriegsgericht die gefangenen Röſinger und den Arzt Petitpierre zum Tode durch Erſchießen, desgleichen die entwichenen Bourquin (dieſen überhin zur Kaſſation mit Infamie), L. Renard, K. Renard, Cugnier und Conſtant Meuron; über einige andere gefangene Inſurgenten verhängte es lebenslängliche oder zeitliche Verbannung, auch Ketten- und bloße Gefängnißſtrafen; frühere Wünſche der Repräſentanten um Milde blieben als veraltet und bei neuer Sachlage weniger begründet ohne Beachtung, ebenſo Empfehlungen, die zu gleichem Zwecke in der Tagſatzung von mehreren Ständen vorgetragen worden. Unter den zahlreichen Gefangenen in Neuenburg nannte man auch den Advokat Bille, den Antragſteller auf Emanzipation im geſetzgebenden Rathe. Das Kriegsgericht belegte ihn mit zweijähriger Gefängnißſtrafe und vierjähriger Landesverweiſung. Bei Röſinger ward eine Vereinigungsakte gefunden, vermöge welcher eine Anzahl Patrioten vor oder unmittelbar nach dem Auszug aus dem Schloß (Ende September) ſich zu neuem Aufſtand verbündeten, zu dieſem Behuf einen Ausſchuß nieder-

ſetzten, gleiche Komites in jeder Gemeinde zu errichten ſich das Wort gaben und den Kriegsplan verabredeten; ferner den Entwurf einer Proklamation, die am 16. Dezember das Zuſtrömen von Tauſenden den Freunden im Innern des Kantons hätte melden ſollen. Der König erließ (31. Dezember) ein Belobungsſchreiben aus Berlin an die getreuen Neuenburger und wünſchte die Abänderungen in der Staatsverwaltung zu vernehmen, die nach Erfahrung für die nützlichſten gehalten würden. Am Neujahrstag 1832 wurde die Befreiung des Landes von den geſchlagenen Befreiern in allen Kirchen des Fürſtenthums durch feſtlichen Gottesdienſt gefeiert. Die Bürgerſchaften von Neuenburg, Vallendis, Landeron und Boudry ſprachen durch Abordnungen dem General v. Pfuel heißeſten Dank aus: jene von Neuenburg verlieh ihm ihr Ehrenbürgerrecht. Die einzig übrig gebliebene dortige Zeitung ſchmähte die Eidgenoſſenſchaft: „ſie habe Recht gehabt, zu ſagen, daß zwei Tage Bürgerkrieg beſſer ſeien als zwei Monate eidgenöſſiſche Okkupation; jetzt möchte ſie beinahe ſagen, daß zwei Monate Bürgerkrieg einer eidgenöſſiſchen Okkupation von zwei Tagen vorzuziehen.“ Selbſt dem General v. Pfuel war dieſe Aeußerung für die Legitimität allzu preußiſch; er legte Beſchlag auf das Blatt. Wenige Wochen nachher hob er den Belagerungszuſtand im ganzen Fürſtenthum auf. Röſinger ward zu lebenslänglicher Haft in einer preußiſchen Feſtung begnadigt, zuerſt nach Ehrenbreitſtein, ſpäter nach Weſel abgeführt.

Ende 1830 ſahen wir eine einige Schweiz vor uns; am Anfang des Jahres 1832 hatte ſich arge Zerriſſenheit ihrer bemächtigt; endloſer Zwiſt verbitterte alle Verhältniſſe, ſchwächte alle Beſtrebungen für heilſame und nöthige Verbeſſerungen. Im Laufe von 1831 war in einer Reihe von Kantonen die frühere Oppoſition, zum Theil gemiſcht mit älteren, auch mit ganz neuen und noch unerfahrenen und unerprobten Elementen, an das Staatsruder gelangt; eine Maſſe ehevoriger Einrichtungen lag zertrümmert da, erſetzt durch andere, die ſich erſt noch bewähren ſollten. Einzelne Kantone, namentlich Bern, waren langſam nur und erſt ſpät in die Kampflinie für die demokratiſchen Grundſätze einge-

rückt. Viele Kantone griffen ſofort rüſtig an die auszuführenden Organiſationsarbeiten, andere, unbehülflicher, ſchienen damit kaum fortzukommen. Die Volksvertretung in den Großen Räthen dieſer nämlichen Kantone war außerordentlich gemiſcht; ſteten und feſten Gang zu gewinnen, dafür ſchienen noch jahrelange Mühen erforderlich. Dieſen Schwierigkeiten gegenüber hatten militäriſche Anſtrengungen die Bundes- und die Kantonalkaſſen ſchwer in Anſpruch genommen, erſtere mit einer Ausgabe von mehr denn einer halben Million Franken für die außerordentlichen Waffnungen von 1831, die Truppenzüge wegen Baſel nicht gerechnet; Fruchtankäufe zur Abwehr beſorgter Theuerung, die vermehrten Koſten für veränderte Organiſationen griffen die Staatsſäckel ebenfalls an; der Schrecken der Cholera ängſtigte die Gemüther. Zu dieſen Schwierigkeiten und Kalamitäten geſellte ſich der Kampf um Lebensfähigkeit und Lebensdauer der neuen Kantonsverfaſſungen, der Hader, den die Anregung für Umgeſtaltung der Bundesinſtitutionen erzeugt. Minderheiten allüberall beſtritten jeden Schritt, der in beiden Beziehungen vorwärts gethan werden wollte; ſtatt allſeitiger entſprechender Garantie der neuen Verfaſſungen erſtand jene ſchon geſchilderte, nur dem Anſchein nach ſchwache, Koalition gegen ihren Beſtand; ſie verbreitete ſich über die Maſſen der allerwärts vorhandenen Unzufriedenen, weil Verletzten oder doch für die Zukunft Beſorgten; das Patriziat von Bern ſchmollte, lehnte die Betheiligung bei der Regierung ab, ſtellte ſich dagegen an die Spitze der Stadtverwaltung, und alt Schultheiß Fiſcher, der den Eintritt in den Großen Rath verweigerte, ward ihr Präſident; mit jenem Patriziat harmonirte die Mehrheit der Bevölkerung in mehreren anderen großen Städten, ein ſtarker Theil der Geiſtlichkeit beider Konfeſſionen, welcher manche Regungen auf dem Kirchen- und Schulgebiet unliebſam waren. Das Maß der Zerrüttung ward voll durch die mißglückte Staatsveränderung im Kanton Baſel, die Maßloſigkeit der Ueberwundenen wie nachher der Sieger, den Zwieſpalt in den Ständen und an der Tagſatzung über die Mittel zur Regelung der Schickſale des baſeliſchen Volkes; durch den Ausbruch lange verhüllten Krankheitsſtoffes im Kanton Schwyz, die

Widerſpenſtigkeit des Kranken gegen die unerläßlich gewordenen Heilmittel; durch den übelberechneten und kopflos ausgeführten Verſuch zur Abſchüttlung monarchiſcher Herrſchaft im Kanton Neuenburg.

Achter Abſchnitt.

Anfänge der Reaktion in Bern. Neuenburg will den Bund aufkünden. Die Trennung in Baſel beſchloſſen. Die politiſchen Vereine. Neuer Regierungswechſel in Zürich. Fruchtloſe Tagſatzung. Das Garantiekonkordat und der erſte Bundesentwurf. (Erſte Monate von 1832.)

So ſtanden die Dinge in der Eidgenoſſenſchaft, als Schultheiß Eduard Pfyffer von Luzern, Präſident der vorörtlichen Behörde, die Leitung ihrer Angelegenheiten übernahm. Der Wechſel kam der Eidgenoſſenſchaft wohl zu ſtatten; Schultheiß Amrhyn war ein Mann von redlichem Sinne, treu ergeben dem Vaterlande, unermüdlich in ſeinem Dienſte; aber ihm fehlten die wichtigſten Eigenſchaften des Staatsmannes: Ruhe des Gemüths und beſonnene Auffaſſung der Ereigniſſe. Seine Thätigkeit hatte etwas Fieberhaftes: in jedem Achſelzucken eines auswärtigen Geſandten witterte er die Vorboten fremder Einmiſchung, in jeder, auch der erlaubteſten Regung der Oppoſition Aufruhr und Verrath; ein etwas herber Anſtoß zweier Parteien erfüllte ihn mit den Schreckbildern des Bürgerkrieges. Ein Mann ſolchen Weſens an der Spitze der Geſchäfte ſtehend, ein ganzes Jahr lang, und ein Jahr wie jenes von 1831 geweſen, konnte heilſam auf den Gang der Ereigniſſe nicht einwirken; was an ſich ſchwierig war, gerieth in ſeiner Hand zur unlösbaren Verwicklung; auffallende ſtörende Ereigniſſe griff er mit ſolcher Haſt und Heftigkeit an, daß die Milderung ihrer Folgen jeweilen die ſchwere Aufgabe Anderer ward; geſchraubte Begriffe von einer mehr in ſeinem Kopf als in Wirklichkeit vorhandenen Bundeshoheit führten ihn zu Ueberſchätzung eidgenöſſiſcher Mittel gegenüber kantonalen Rechtſamen, dann zu Mißgriffen, von denen die Umkehr ſchwer.

Schultheiß Eduard Pfyffer hatte ganz entgegengeſetzte Eigenſchaften. Milden, freundlichen Sinnes, war ihm wohlwollendes

Verhalten gegen Jedermann Bedürfniß; klug und ſicher in Auffaſſung aller Verhältniſſe, war er doch frei von Argwohn und maßloſem Mißtrauen in Andere; je ſchwieriger die Lage, die er vor ſich ſah, je unvorgeſehener das Ereigniß, je gewaltiger niederſchmetternd der Unfall, der in den Weg platzte, deſto unverdroſſener ſetzte er ſich in die ruhigſte Faſſung, überwog nach links und nach rechts, was zu thun, holte berechnend den Rath Anderer ein und handelte erſt, nachdem er in allen Richtungen Klarheit gewonnen. War Amrhyn ein Mann, der, ohne es zu wollen oder zu wiſſen, das Feuer anfachte, ſo war im Gegenſatze Eduard Pfyffer's Perſönlichkeit in hohem Grade geeignet, ſolches, wenn nicht zu löſchen, doch zu dämpfen, alſo völlig der Mann, wie ihn die Zeit bedurfte. Seinen politiſchen Geſinnungen nach war er Gegner der alten Schule, die im Jahr 1830 das Feld räumen mußte, ohne ſich mit dem umwälzeriſchen Taumel zu befreunden, der Viele zu weit führte; nur maßloſe Parteimänner beider Seiten mochten daher mit einiger Scheu auf den neuen Vorſtand der Bundesbehörde blicken.

Vom Grollen ſchritt die ariſtokratiſche Partei zur That. In Bern verweigerten 73 Offiziere den von der Staatsbehörde vorgeſchriebenen neuen Fahneneid, worin unter Anderm die Worte: „die beſtehende Verfaſſung und Regierung gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen“. Solcher Pflicht glaubten ſie ſich entbunden, weil ſie die Verfaſſung nicht angenommen. Der tiefere Grund ihres Entſchluſſes war: parteiiſcher Widerwillen gegen die Volksherrſchaft und die leidenſchaftliche Abſicht, der neuen Ordnung unbeſiegbare Verlegenheiten zu bereiten; bei Einzelnen vielleicht auch die Gewiſſenhaftigkeit, nicht einem Regimente zu dienen, dem ſie herzlich gram waren. Den Schritt mußte wohl auch die allzu feine Unterſcheidung beſchönigen: dem Vaterlande ſeien ſie ſtets zu dienen bereit, nicht aber einer Regierung, deren Beſtand ſie mit deſſen Wohl nicht verträglich erachten. Näher beſehen war es eine übelberechnete Auflehnung. Klug wußte ihm indeß die Regierung eine andere Seite abzugewinnen, ließ ſich nicht einſchüchtern, ertheilte den Eidverweigernden, vom Hauptmann ab-

wärts, von ſich aus die Entlaſſung und rief die höhern Offiziere vorläufig von der Dienſtaktivität ab, bis der Große Rath ſelbſt verfügen konnte; die Lücken auszufüllen, beförderte ſie ſchon am 18. Januar 30 Lieutenants zu Hauptleuten; ſie nahm mehreren der entlaſſenen Offiziere auch die bürgerlichen Aemter ab. Die Geſammtheit derſelben nahm in gedruckter Erklärung von ihren Waffengefährten Abſchied auf Wiederſehen in der Stunde der Gefahr und der Rettung. So erweiterte ſich die Kluft zwiſchen Patriziat und Regierung; daß die abgetretenen Häupter am Neujahrstage von den Geſandten der auswärtigen Mächte, nur einen ausgenommen, der ſich an die Vorſtände der neuen Regierung hielt, Neujahrsbeſuche empfangen hatten, enthüllte Geſinnungen und Wünſche der Mehrzahl der europäiſchen Kabinete. Zu jenen 73 Offizieren, unter denen eine Anzahl Stabsoffiziere, geſellten ſich ſpäter noch 13 andere von dieſer höhern Klaſſe. Der Große Rath verfügte die Entlaſſung gegen Alle, die ſie nicht bereits vom Regierungsrathe empfangen hatten. Er glaubte aber noch einen Schritt weiter gehen zu müſſen; nicht bloß die Berner Milizkontingente wimmelten von Offizieren patriziſcher Herkunft, ſondern auch der eidgenöſſiſche Generalſtab zählte deren eine gewiſſe Zahl, unter ihnen Männer von anerkannt militäriſchem Rufe und hohem bürgerlichem Anſehen. Ihrer drei hatten, in der Eigenſchaft als gleichzeitige Berner Offiziere, den Fahneneid verweigert; von nun an erachtete die Regierung, daß ſie füglich nicht länger im eidgenöſſiſchen Generalſtabe geduldet werden können, und verlangte in einem Kreisſchreiben an die Stände (23. Februar) deren Entlaſſung. Die Reaktionsfurcht ging noch weiter: im Großen Rath machte Kaſthofer den Antrag, den Oberbefehl über die berniſchen Milizen dem geweſenen ſpaniſchen General Roten aus Wallis und dem Griechenfreunde Oberſtlieutenant Heidegger zu übertragen; ein anderer Antrag lautete: das grobe Geſchütz theilweiſe in die Landſtädte zu verlegen. Sie wurden abgelehnt. Wie mit dem Offizierskorps, ſo fiel die Regierung von Bern bald in Zerwürfniß mit der katholiſchen Geiſtlichkeit. Auch von dieſer verlangte die Regierung einen Eid, durch den ſie ſich neben Anderm ver-

pflichten ſollte, „die beſtehende Verfaſſung und verfaſſungsmäßigen Geſetze zu beobachten, für die Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung auf die Pfarrangehörigen beſtmöglichſt einzuwirken, die heiligen Amtspflichten zu erfüllen und überhaupt in Allem ſo ſich zu verhalten, wie es einem chriſtlichen Seelſorger gebührt“. Der Biſchof von Baſel hatte ſich mit dem Wortlaute der Eidesformel einverſtanden erklärt, die Leiſtung des Eides als zuläſſig empfohlen. Allein ſo ſah es die katholiſche Geiſtlichkeit im Jura nicht an; ſie beſchloß, zur Beruhigung der Gewiſſen, Berufung an das Oberhaupt der Kirche, und verlangte Aufſchub. Nun wurde die Geiſtlichkeit für allfällige Weigerung verantwortlich erklärt, mit Entſetzung und mit Verluſt des Pfründeinkommens bedroht. Gleichwohl weigerten ſich ſämmtliche Kapitel, der obrigkeitlichen Anordnung Folge zu leiſten. An der Spitze des Widerſtandes ſtand Dekan Cuttat in Pruntrut, wie man ſagt im Einverſtändniß mit der höhern Geiſtlichkeit von Freiburg; im Verein mit ſeinen Standesgenoſſen erklärte er, daß er zwar nichts gegen den Eid und die biſchöfliche Bewilligung zu deſſen Leiſtung einzuwenden habe, jene Zuſtimmung aber von höherer Inſtanz, dem heiligen Stuhl, erſt gutgeheißen werden müſſe; die der Geiſtlichkeit aufgebürdete Verantwortlichkeit weiſe er dahin zurück, von wo aus ſie veranlaßt worden. Anderſeits wurde die Einziehung der Gehalte bei fortgeſetzter Weigerung neuerdings in Ausſicht geſtellt. Aber der Rekurs war nun einmal ergriffen; die Geiſtlichkeit wollte den oberſten Entſcheid abwarten und blieb unbeugſam. Vorausſichtlich war er nicht ſo bald zu erhalten, und der Anſtand geſtaltete ſich zu einer der Fehden, die die öffentliche Ordnung und das Wohlvernehmen im Kanton weſentlich gefährdeten, dann auch nachtheilig auf die ſchweizeriſchen Zuſtände überhaupt zurückwirken mußten.

Empfindlicher wurden die Gemüther der Eidgenoſſen ergriffen, als die königliche Partei von Neuenburg, jetzt in der Regierung verkörpert, aus dem Trennungsgelüſte Ernſt zu machen ſich anſchickte. Neben dem Mißbehagen, das die Doppelverhältniſſe Neuenburgs in einem großen Theile der Eidgenoſſenſchaft erzeugt,

und das als geſchichtliche Thatſache anerkannt werden muß, ſollten auch leere Vorgaben den Trennungsplan beſchönigen; Neuenburger Wortführer gaben jenem Mißbehagen durch ihre Preſſe die Deutung, als rühre es weſentlich nur daher, daß das neuenburgiſche Verhältniß zu Preußen als ein unüberſteigliches Hinderniß der Errichtung einer ſchweizeriſchen Einheitsrepublik angeſehen werde. Dieſe Behauptung aber hatte nicht das geringſte Maß von Wahrheit in ſich, denn die Einheitsrepublik lag in Niemandes Wünſchen. Am 6. Januar war der doppelte Bürgerſchaftsrath von Vallendis zur Berathung der Frage verſammelt, ob es, in Betracht der damaligen Umſtände, nicht angemeſſen wäre, den Fürſten um die Einwilligung zur Trennung Neuenburgs von der Schweiz zu erſuchen. Der Schluß war beinahe einhellig bejahend, denn von 2960 Bürgern ſtimmten 2898 für die Trennung, in gleichem Verhältniſſe zu La-Chaux-de-Fonds; es lag ſomit die betrübende Thatſache vor, daß die Abſtimmung über dieſe Frage verſtattet wurde, während jene über die Emanzipation, früher in Ausſicht geſtellt, nach dem bewaffneten Siege hintertrieben worden war. Die Abſtimmung wurde als ein ſo wichtiges Ereigniß betrachtet, daß franzöſiſche Blätter die Trennung ſogleich als ausgemachte Sache beſprachen. In den übrigen Kantonen ſah man ſie, nicht mit Unrecht, als förmlichen Abſagebrief an, der um ſo weniger gleichgültig hingenommen werden konnte, als eben um jene Zeit der geſetzgebende Rath von Neuenburg, unter Leitung des Gouverneurs v. Pfuel, geräuſchvoll Beſchlüſſe in den Angelegenheiten von Baſel faßte, die einer Anzahl anderer Stände verübten Bundesbruch vorwarfen, während Neuenburg mit einem Vorhaben umging, welches innige und dauernde Bande zwiſchen ihm und der Eidgenoſſenſchaft löſen ſollte und wohl für immer gelöst haben würde, falls ſeine Ausführung möglich geweſen. In der Sitzung des geſetzgebenden Rathes vom 7. Februar, nach kurz zuvor erfolgter Aufhebung des Belagerungszuſtandes im ganzen Fürſtenthum, wurden die Petitionen und Adreſſen der Bürgerſchaften verhandelt, die in eben ſo beſtimmten als für die Eidgenoſſen wenig ehrenhaften Ausdrücken die Trennung von der Schweiz

verlangten. Unter den Rednern erhob ſich v. Perrot, früher mehrmaliger Standesgeſandter an der Tagſatzung, für dieſen Akt der einſeitigſten Parteiberechnung. Er huldigte zuvörderſt dem Bündniſſe von 1814, ſprach dann aber ferner: „Die Kantone, die es ſchloſſen, haben ſich revolutionirt; ſie proklamirten das monſtruoſe Prinzip der Volksſouveränetät und warfen dadurch die Brandfackel in ihre Umgebungen. Sie ſtiegen zum letzten Grade der Demokratie hinab, jener zerſtörenden Demokratie, die mit der alten Demokratie am Gotthard nichts gemein hat. Die dermalige Eidgenoſſenſchaft kann unſere Verhältniſſe zu derſelben nicht mehr ſichern. Seitdem ſie die Verfaſſung Baſels zurückwies, hat ſie auch das Maß unſerer Hoffnungen feſtgeſtellt: ſie hat den Bund gebrochen.“ War im Laufe der Aufſtände vom vorigen Herbſte in den übrigen Kantonen manches Wort gefallen, das nur unangenehm in den Ohren der royaliſtiſchen Partei von Neuenburg wiederklingen mochte, ſo war es durch obige Rede zehnfach überboten. Eine Kommiſſion ward niedergeſetzt, in der die Staatsräthe v. Chambrier und Favarger nebſt dem genannten Redner entſcheidendes Gewicht übten. Neun Tage ſpäter (16. Februar) genehmigte der Rath mit 62 gegen 15 Stimmen (drei Mitglieder enthielten ſich) eine von der Kommiſſion entworfene Adreſſe an den König, in welcher die Trennung von der Schweiz verlangt wird. Dem Staatsrathe wurde anheimgeſtellt, ob und wie die Eidgenoſſenſchaft amtlich von dieſem Schritte in Kenntniß zu ſetzen ſei. Einen Augenblick zuvor beſchloß dieſelbe Behörde, vorörtlicher Einladung gemäß die Tagſatzung zur Mitberathung der Basler Angelegenheiten zu beſchicken, und ordnete v. Chambrier und Junod als Geſandte an dieſelbe ab. Der königliche Kommiſſär v. Pfuel hatte mittlerweile die Ernennung zum Gouverneur und Generallieutenant des Königs im Fürſtenthum erhalten; gleichzeitig ſtiftete der König einen Orden zur bleibenden Erinnerung an die denkwürdigen Ereigniſſe von 1831. Am 17. ſchloß der Gouverneur die Sitzungen des geſetzgebenden Rathes mit Aeußerung der Hoffnung, es werde der König in das Trennungsgeſuch einwilligen; ſeine, des Gouverneurs, perſönliche Meinung ſei,

daß dieſer Schritt in Berückſichtigung der herrſchenden politiſchen Lehren in der Schweiz nothwendig geworden. So war die Eidgenoſſenſchaft als ſolche durch und in Neuenburg ſchwer bedroht; durch die Befehdung des neuen Berns war es die neue demokratiſche Ordnung, die in dem größern Theile der Schweiz eingeführt worden. Offenbar hatten ſich die Freunde des monarchiſchen Weſens, dann die Führer und Glieder der ſchweizeriſchen Ariſtokratie und einflußreiche Betheiligte bei den hierarchiſchen Intereſſen zu ſolcher Gegnerſchaft die Hand geboten.

Die Urkantone blieben nicht frei von dem Vorwurf, mit dieſen Elementen einig zu geben. Man warf ihnen Zuſammenkünfte mit den Berner Patriziern vor und gab jenen die Bedeutung gefährlicher Ereigniſſe. Eine Konferenz unter ihnen ſelbſt in Brunnen (28. Februar) zur Abrede über künftige Stimmgebung machte mehr Aufſehen als ſie verdiente *. Die Gemüther erbitterten ſich um ſo mehr. Und wär' es anders möglich geweſen? Am 17. Februar rief das heftige Oppoſitionsblatt von Bern dortiger Regierung die Worte zu: „Wende dein Auge nicht weg von der ungeheuern Verantwortung, die du übernommen! gewahrſt du ſie zu ſpät, ſo wird ſie dich bis in dein Innerſtes erbeben machen. Gedenke des Wortes, das die unbeſtechliche Geſchichte dir feierlich ins Ohr raunt: Eine Regierung, die da auf Empörung beruht und nicht Frieden und Zufriedenheit ſchaffen kann, die wird wie eine giftige Natter zertreten.“ Hand in Hand mit ſolchen Erſcheinungen im Innern ging eine Fluth von Briefen in ausländiſchen Zeitungen über die Zerrüttung in der Schweiz, dann über weitere vermeſſene Plane der Reformpartei und deren Unverträglichkeit mit der völkerrechtlichen Ordnung Europa's, endlich die tägliche Meldung von bevorſtehendem Einſchreiten der Großmächte, dem verheerenden Strom Einhalt zu thun. Die frühern Angreifer

* Bemerkenswerth war ſie höchſtens durch die Mahnungen an Schwyz, auf gute Art die eingetretene Spaltung in ſeinem Innern zu heben, und durch die Schlußnahme, die Tagſatzung trotz waltender Abneigung wieder zu beſuchen und „den Kampfplatz nicht eher zu verlaſſen, als bis man hiezu gezwungen werde“.

waren nach Verlauf von kaum anderthalb Jahren zu Angegriffenen geworden. Um ſo rüſtiger kämpfte von nun an die Reformpartei um den gefährdeten Beſtand ihrer Schöpfungen, weniger mit den Waffen der Legalität und der Mäßigung, als mit jenen, die die abgedrungene Parteiſtellung in jeder neuen Lage nothwendig zu machen ſchien. Die Legalität, die man von ihr forderte, war die Rückkehr ins Jahr 1829, oder vollends in die Jahre 1814 und 1815; ſie hatte keine Pflicht zu ſolchem Rückſchreiten; die Mäßigung, die man ihr aufdringen wollte, war im andern Lager noch viel weniger zu finden und würde nur zum Sturze der neuen Ordnung mißbraucht worden ſein.

Unter ſolchen Umſtänden fällt jedes Befremden hinweg, daß der Basler Zwiſt keine freundliche und erſprießliche Wendung nahm.

Kaum hatte man angefangen, die Jahreszahl 1832 zu ſchreiben, verlautete ſchon, daß Baſel die Vermittlungsvorſchläge der Tagſatzung nicht annehmen werde, und doch wäre der Mehrheitsantrag der Kommiſſion die goldene Brücke geweſen, deren glücklicher Uebergang den Beſtand des Kantons geſichert, den Frieden mit der Eidgenoſſenſchaft hergeſtellt hätte. Mit deſſen Annahme wäre die neue Staatsordnung von Baſel gerettet geweſen; aufzugeben war einzig nur jene Beſtimmung, durch welche der Kanton, den eigenen Grundſätzen der Verfaſſung zuwider, in zwei ſich gegenüberſtehende große Korporationen getheilt und der einen von ihnen, der Stadtbürgerſchaft, der Vortheil eingeräumt worden, die andere, die Landſchaft, für immer zu feſſeln. Gegenüber den andern Ständen hätte Baſel wenigſtens die Rückſicht beachten ſollen: vor eigenem weiterm Einſchreiten ihre Stimmgebung abzuwarten, zumal ihnen hiefür eine beſchränkte Friſt geſtellt war. Der Plan war abweichend, und deßhalb unterblieb jene Rückſicht; Baſel ſuchte ſein Heil in unheilvoller Konſequenz. Der Große Rath verſammelte ſich ſchon zu Anfang Januar, beſchloß mit 77 gegen 22 Stimmen (die Abweſenheit von 55 läßt auf ſchwache Repräſentation der Landſchaft ſchließen): bündige Erklärung an alle Stände zu erlaſſen, daß er weder dem Mehrheits-, noch dem Minderheitsantrag der Tagſatzungskommiſſion

je beipflichten werde, hiermit die Handhabung der Verfaſſung wiederholt und mit dem Zuſatze zu verlangen, daß im gegentheiligen Falle Baſel von ſich aus mit Ende Februars zur Trennung ſchreiten werde. Die Schrift ging an die Stände. Wenige Tage nachher trafen die Repräſentanten, Tſcharner und Maſſé, nach kurzem Ausflug in die Heimat, wieder in Baſel ein. Die Gründe, die für jene Schlußnahme angeführt worden, waren ausſchließlich den ſtädtiſchen Intereſſen entnommen, erſchienen daher als einſeitig und kurzſichtig, weil maßloſer Furcht und unbehülflichem Eigenſinn entſproſſen; die Schlußnahme ſollte alles retten, was der Handwerksſtand, die Kaufleute, die Gelehrten der Stadtbürgerſchaft als die Bedingungen für Erhaltung ihrer Wohlfahrt und ihres Einfluſſes anſahen, als ob ökonomiſcher und geiſtiger Beſtand nur möglich ſei bei ſtarrem Feſthalten an gegebenen Einrichtungen und Formen, eine künftige freie Abſtimmung des ganzen Volkes als einer Geſammtheit, ohne Theilung in Stadt- und Landbürgerſchaft, jegliches Intereſſe der Stadt der völligſten Zerrüttung preisgeben würde. Mit dieſem Irrthum ging der unvaterländiſche Entſchluß einher, die Rettung des Kantons als Staat und die Wiederherſtellung des innern Friedens in der Eidgenoſſenſchaft den vermeinten Privatvortheilen der Stadt und ihrer verſchiedenen Bürgerklaſſen hintanzuſetzen. Auf die übrigen Kantone machte der voreilende Beſchluß einen verſchiedenartigen Eindruck; einzelne waren wie immer erfreut über jeden Schritt Baſels, welcher der einmal eingenommenen Parteiſtellung zuſagte; die mehrern empfanden ſchwer die Rückſichtsloſigkeit, die gegen wohlgemeinte Vergleichsverſuche geübt und zur Schau getragen wurde; die Sympathieen für Baſel in jenen Kantonen, wo noch freie Meinung und freie Erörterung waltete, wurden ſchwächer, eben daſelbſt griff die Abneigung um ſich.

Die um jene Zeit tagenden Großen Räthe nahmen um ſo weniger Anſtand, auf das Grundbegehren von Baſel ſich nicht weiter einzulaſſen. So beſchloß Bern, das ſeit ſeiner Umgeſtaltung noch kein beſtimmtes Votum abgelegt hatte, mit 120 gegen 70 Stimmen, daß es die Garantie der Basler Verfaſſung nicht über-

nehme; Waadt überging von der kurz zuvor verheißenen Garantie zu deren Beſchränkung auf den Inhalt der Verfaſſung ſelbſt, ohne das mit ihren Grundſätzen in Widerſpruch ſtehende Abſtimmungsgeſetz. In buntem Gemiſch fielen auch anderswo die Stimmen; allzu eilig gingen Zürich, Glarus und Thurgau in den Plan der Trennung derjenigen Abtheilung der Landſchaft ein, die ſich dafür erklären würde; andere ſtellten ein Hauptvotum voran, wie Annahme des Majoritätsvorſchlages oder Regelung der Angelegenheiten Baſels von Bundes wegen, gaben dann aber eventuell auch die Zuſtimmung zu einer Trennung in obigem Sinne, wie Luzern, St. Gallen und Aargau, wenn auch Männer von einigem Scharf- und Fernblick in einem ſolchen Zugeſtändniß nur entweder verderbliche Einſeitigkeit, oder einen Akt der Ohnmacht und Rathloſigkeit wahrnehmen konnten; mit Recht ſagte daher ein aargauiſcher Redner (Tanner), obwohl mehr Gefühls- und Parteimann als Staatsmann: im Grunde ſeien eigentlich nur die Exaltirten beider Hauptparteien für die Trennung. Wirklich war der Sitz dieſer Meinung auf der einen Seite bei den Parteiführern in Baſel, die ſelbſt die Maßregeln der Regierung und des Großen Rathes nicht haſtig und hitzig genug fanden, auf der andern im Kreiſe jener Männer, die ſchon zwei Mal den Verſuch einer proviſoriſchen Regierung gemacht hatten. Im Sinne der letztern war die Zürcher Preſſe, angeführt von Ludwig Snell, am thätigſten, was das Vorgehen der Großen Räthe von Zürich und Thurgau für den gleichen Plan erklärt. Vielleicht wäre indeß der Gedanke an Trennung, der noch keine entſcheidenden Eroberungen auf dem Felde der öffentlichen Meinung gemacht hatte, in ſich ſelber erſtickt, hätte er nicht, in Uebereinſtimmung mit frühern Einleitungen Baſels, einen wirklichen Anfang der Ausführung erhalten.

Der Zuſtand der Landſchaft war ein fortan unglücklicher. Das Volk wurde hin- und hergezerrt, hier von den Räthen, Einflüſterungen, Ermunterungen der beharrlichen Vertheidiger der Rechtsgleichheit, geſchaukelt durch Hoffnungen, die in der Preſſe und in den Großen Räthen mächtiger Kantone ihre Organe fanden,

bald gehoben, bald geängſtigt durch Fluth und Ebbe, die ſich im Gang der vaterländiſchen Ereigniſſe von Zeit zu Zeit folgten; — dort von den Repräſentanten, die die Handhabung der geſetzlichen Ordnung mittelſt eines der Landſchaft Baſel läſtigen Formalismus zu Gunſten des ſtädtiſchen Regimentes betrieben, dann von den basleriſchen Beamteten und andern Anhängern der Regierung, die im gleichen Geiſte Propaganda machten in allen abgeneigten Gemeinden, ſo wie umgekehrt von den Gegnern Abtrünnige in den treuen Gemeinden geworben wurden. Es war ein unſeliger Zwitterzuſtand, hervorgegangen aus dem großen Prinzipienkampfe unter den Eidgenoſſen, das treue Abbild ihrer eigenen, zur Löſung noch unreifen Zerwürfniſſe. Dabei litt das Landvolk unſäglich; die endloſe Beſetzung erſchöpfte ſeine geringen Hülfsmittel; Erbitterung bei den Einen, Entmuthigung bei den Andern trat ein; der politiſche Fanatismus beider Parteien machte ſich Luft durch terroriſtiſche Handlungen, die Perſonen und Eigenthum in Gefahr ſetzten oder ſelbſt empfindlich verletzten. Einzelne Brandfälle im Laufe Februars, verbrecheriſcher Handlung zugeſchrieben, wenn auch nicht als Brandlegung gerichtlich ausgewieſen, wurden als Beweiſe hiefür angeführt. Ein politiſcher Hauptakt war mittlerweile, daß, unmittelbar nach der Ablehnung des Majoritätsvorſchlages durch den Baſeler Großen Rath, die unzufriedenen Gemeinden ein Geſuch um Trennung geſammter Landſchaft von der Stadt an die ihnen günſtig erachteten Stände erließen, dann in den treuen Gemeinden eine ähnliche Manifeſtation im Gegenſinne veranſtaltet wurde; eine Unterſchriftenſammlung beiderſeits, die der Verwahrung gegen die Trennung 2615, ihren Freunden 4095 Namen einbrachte, ſollte die Stärke der beiden Parteien beurkunden. Bitter nahm die Trennungspartei die Unterſuchung auf, welche von den Repräſentanten über die formale Befugniß zu jener Bittſtellung angehoben wurde, eben ſo ungünſtig eine Proklamation derſelben, weſentlich erlaſſen, um jegliche freiere Regung für eine Totaltrennung zwiſchen Stadt und Land zu hindern; denn dem Hauptberichte der Repräſentanten Tſcharner und Maſſé, vom 10. März, iſt unſchwer zu entnehmen, wie ge-

neigt ſie waren, die gleichen Handlungen, die ihnen von Seite der ſtädtiſchen Partei auf den Landgemeinden bloß „einigermaßen bedenklich“ vorkamen, als „geſetzwidrig“ zu verbieten, wenn ſie ihren Gegnern zur Laſt fielen. Das kam daher, weil Tſcharner, nach ſeiner rechtlichen Auffaſſung der Lage, im Syſtem der Stadt und der Regierung den Inbegriff aller Legalität anerkannte und verehrte, jede Regung für die Emanzipation des Landvolkes daher für einen Akt der Empörung, oder doch für den gefährlichen Verſuch einer ſolchen hielt.

Bei ſolchem Zuſtande der Dinge ergriff die Regierung von Baſel eine Maßregel, die längſt vorbereitet, oft angedroht worden. Es iſt der Beſchluß vom 22. Februar, monſtruos und lächerlich zugleich. Durch denſelben entzog der Große Rath auf den 15. März allen Landgemeinden, die ſich bei der Abſtimmung vom November nicht für das „Bleiben“ erklärt hatten, die öffentliche Verwaltung, d. h. die Regierung, ihre Kollegien und Beamten, dann die Wirkſamkeit der Gerichtsbehörden; ſie alle ſollten ihre Verrichtungen in jenen Gemeinden niederlegen, die für Handhabung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft anheim geſtellt wurden. Großer und Kleiner Rath dagegen und übrige Kantonalbehörden, mit Inbegriff der Mitglieder aus den abgelösten Gemeinden, ſollten auch ferner im Amte bleiben. Die Regierung behielt ſonach die Hoheit im ganzen Lande, ſtellte aber deren Verrichtungen in allen Gemeinden ein, die ſie nicht zu den bleibenden zählte. Daher ihr Vorbehalt für Regelung freien Durchpaſſes über ſolche Gebietstheile abgelöster Gemeinden, über welche der Weg zu bleibenden Gemeinden, oder dann aber nach andern Kantonen führte. Der vom Großen Rathe ſelbſt gemachten Aufzählung zufolge blieben 32 Gemeinden der Landſchaft unter Verwaltung der Regierung, aus 46 andern wurde ſie zurückgezogen. Genauer genommen zerfiel das Gebiet von Baſel in drei verſchiedene Theile: Basler Gebiet, der Regierung treu, von ihr verwaltet; abgelöstes Gebiet, basleriſch, aber von ihren Behörden verlaſſen und der Eidgenoſſenſchaft anheimgeſtellt; Gebietstheile der abgelösten Gemeinden,

über welche die Straße nach bleibenden Gemeinden führte, ein Gebiet, das die Regierung auch ferner durch Polizei, Militär und Beamtete in ihrem Dienſte glaubte betreten und benutzen zu können, um den Zuſammenhang der bleibenden Gebiete zu ſichern. Das alles geſchah nach vorgängiger Verwahrung der Repräſentanten, eine Folge ihrer Inſtruktionen. Gleichwohl erſcheint der Beſchluß als unmittelbarer Ausfluß jener Abſtimmung vom November, bei welcher Tſcharner nur allzu thätige Hand geboten hatte.

Regierung und Großer Rath ſahen nicht ein, daß mit dem abenteuerlichen Ablöſungsbeſchluſſe die Verfaſſung ſelbſt in Stücke geſchlagen war, die aus ihr hervorgegangenen Behörden nur noch proviſoriſche Wirkſamkeit üben konnten. Der Kanton Baſel ſelbſt lag in Trümmern. Der Vorort verwahrte unverweilt die Rechte des Bundes gegenüber jedem Verſuch zur Vollziehung und machte die Regierung für daherige Folgen verantwortlich. In ſeinem Namen und Auftrag erhoben die Repräſentanten dringende Vorſtellungen in gleichem Sinne, führten alle die Opfer auf, welche die Eidgenoſſenſchaft für Herſtellung der geſetzlichen Ordnung auf der Landſchaft gebracht, zeigten die unausweichlichen verderblichen Folgen der Ausführung des Beſchluſſes und verlangten daher deren Verſchiebung bis auf weitern Ausſpruch der Tagſatzung. Der Rath fing an zu wanken; aber Bürgermeiſter Frei, ein Mann von ungewöhnlicher Beharrlichkeit, ſtellte ihn wieder aufrecht; mit 43 gegen 36 Stimmen wurde der Verſchub abgelehnt, vorörtliche Verwahrung zurückgewieſen und die auferlegte Verantwortlichkeit mit dem Vorwurf erwiedert, daß an Baſel der Bund gebrochen ſei, ohnehin keiner der gemachten Anträge eine Ständemehrheit erhalten werde u. ſ. w. Nun wollte der Vorort durch Proklamation vom 5. März an geſammte Bürger des Kantons die Ehre der Eidgenoſſenſchaft retten und mahnte ab von jeglicher Veränderung des öffentlichen Zuſtandes der Dinge. Die Regierung aber kehrte ſich nicht daran, verkündete die Vollziehung und berief ſich zu dieſem Zwecke auf die erprobte Treue ihrer Beamten. Bis zum 15. März hatten ſich geſammte Basler Beamte nebſt

Archiven aus den abgelösten Gemeinden hinweggeschlichen, — — um nicht wieder zu kommen. Verbote der Repräsentanten gegen die Uebersiedelung blieben leere Formalität. Tagesschriftsteller versäumten nicht, auf die Uebereinstimmung, Raschheit und Rücksichtslosigkeit aufmerksam zu machen, mit der Neuenburg und Basel, jedes in seiner Sache und in seiner Weise, gegenüber der Eidgenossenschaft vorschritten.

Der Vorort berief auf den 12. März eine außerordentliche Tagsatzung zur endlichen Austragung der Basler Händel.

Mit dem Wachsen der Reaktion kräftigte sich die nothwendige Gegenwirkung. Die Schöpfer der neuen Verfassung im Kanton Bern sahen den Widerstand voraus, mit dem ihre Durchführung zu kämpfen haben werde. Unter Leitung von mehrern Mitgliedern des Verfassungsrathes bildete sich in der Hauptstadt Bern ein politischer Verein (2. Mai 1831), beargwohnt und angefochten von der patrizischen Regierung und ihren Freunden, gleichzeitig Verbindung anknüpfend mit der helvetischen Gesellschaft an ihrer Versammlung zu Schinznach. Förmliche Statuten (vom 28. Mai gleichen Jahres) folgten, mit Verzweigung über den ganzen Kanton. Er erhielt den Namen des Schutzvereins: beharrliche Vereitlung aller Reaktionsbestrebungen war sein erklärter und durch alle Artikel der Statuten bestätigter Zweck. Mit ihm beginnt die lange Reihe von Vereinen und Vereinsversuchen, die seit jener Zeit die Uhr des Vaterlandes vor- und rückwärts zu regeln bemüht waren, nicht selten auch, durch Fremdlinge aller Nationen, für ausländische Zwecke mißbraucht wurden. In Ton und Wesen ahmten sie die helvetische Gesellschaft nach, deren Sprößlinge sie waren; doch bemühte sich jene mehr um Verbreitung der allgemeinsten Kultur- und Regenerationsbegriffe, während die neuen Vereine sich eine besondere Aufgabe aus dem täglichen Leben stellten. Aus dem Berner Schutzverein wurde, in einer Versammlung von Männern aus neun Kantonen zu Langenthal (25. September 1831), ein allgemeiner schweizerischer Schutzverein, der die Aufgabe des lokalen bernischen über die mit in das Vereinsnetz gezogenen Kantone ausbreiten sollte. „Die Anstalt verfehlte

ihren Zweck nicht: ſie vereinigte die Gleichgeſinnten, indem ſie ihre Gegner in der Acht hielt, und ſo lange noch Gefahr drohte, ſo lange es galt, eine kompakte Ariſtokratie zu bekämpfen oder ſie für die neue Ordnung zu gewinnen und den Schwerpunkt wieder an ſeinen Ort zu rücken, herrſchte vollkommenes Einverſtändniß in den Schutzvereinen"; ſo beurtheilte Johann Schnell das damalige Wirken des berniſchen in ſeinem Heimatkanton. * Dem Langenthaler Programm folgend, bildeten ſich allernächſt, nach dem Muſter des Schutzvereins von Bern, ähnliche Vereine in Luzern, dann in den Kantonen Thurgau, Solothurn, Freiburg und Waadt. Raſcher als Bern vollzog der Kanton Zürich ſeine innere Umgeſtaltung; faſt alle Gebiete der Geſetzgebung wurden neu bearbeitet. Mit dem Maß und dem tiefen Eingreifen der Neuerungen wuchs die Zahl der Unzufriedenen, deren Hoffnungen und Wünſche nach allgemeiner Umkehr durch die politiſchen Zuſtände der Schweiz mächtig anſchwollen. Die Reform griff auch in alte Militäreinrichtungen; das ganze bisherige Syſtem des Milizunterrichtes wurde umgeſchaffen, der Kaſernendienſt im Geiſte der Uſterverſammlung aufgehoben, für die einzelnen Bataillone die Uebungen in den Quartieren angeordnet (Ende Januar). So ſicherte die Landſchaft durch ein neues kräftiges Mittel ihre aufblühende Gleichberechtigung und ehrenhafte Selbſtſtändigkeit im Staatsganzen. Sieben höhere Stabsoffiziere, an ihrer Spitze Oberſt Füßli und Oberſtlieutenant Eduard Ziegler von Zürich, reichten hierauf (Februar und März 1832), mehr trotzig als vaterländiſch, ihre Entlaſſung ein. Nur wenige andere Offiziere folgten; die große Mehrzahl proteſtirte gegen ſolchartige Bekämpfung mißfälliger Geſetze. Wie in Bern, ſo ſahen in Zürich die Freunde der neuen Ordnung das Uebertragen bürgerlicher Oppoſition in die Verhältniſſe und Kreiſe des Wehrſtandes als eines der gefährlichſten Reaktionszeichen an, dem ſich noch manche andere beigeſellten. In Folge ſolcher vielfachen Regungen wurde, nach

* Siehe deſſen „Erlebniſſe unter dem Berner Freiſchaarenregiment". Burgdorf, 1851.

üblichen Einleitungen in Meilen, im Limmatthale und an andern Orten, an zahlreicher Verſammlung von Baſſerſtorf (26. Februar) ein politiſcher Kantonalverein gegründet, beſtimmt, die rührigſten und gewichtigſten Kräfte der Reformpartei zu einem Ziele zu ſamueln, dann feſtzuhalten, aller Lähmung und Lauigkeit durch ſtrenge Manns- und Meinungszucht zu begegnen; ein Schrecken aller weniger Entſchiedenen, Gegenſtand des Haſſes von politiſchen Gegnern gleich entſchiedener Grundſätze. Wilhelm Füßli, Staatsanwalt Ulrich, Schmid von Richterſchweil waren die Helden des Tages, Erlaſſung und Genehmigung der Vereinsſtatuten deſſen nächſte formale Frucht, ein tief einſchneidender Regierungswechſel ſein ungeahntes Ergebniß. Die Statuten machten den neuen Verein zu einem Glied des ſchweizeriſchen Schutzvereins; der 22. November, der Tag von Uſter, ſollte ſein jeweiliges Jahresfeſt ſein; ſeine Aufgabe der allgemeine Zweck des ſchweizeriſchen Schutzvereins nach den Langenthaler Statuten, alle volksthümlichen Verfaſſungen in ihrem Beſtande zu ſchirmen, wo ſolche erſt im Entſtehen ſind, zu ihrem Gelingen möglichſt beizutragen; die Entſtehung jeder ariſtokratiſchen Gewalt zu hindern, geſetzliche Freiheit aufrecht zu erhalten, eine zeitgemäße Bundesverfaſſung nach freien Grundſätzen vorzubereiten. So ſollte der neue Zweigverein wirken im Umfange des Kantons Zürich und mit ſeinen geiſtigen und materiellen Mitteln. In der Stadt Zürich witterte man nun ſofort den Staat im Staate; die Regierung beſorgte händeringend verfaſſungswidrige Bevormundung der Landesbehörden; in der Regierung war nämlich weſentlich nur jener mildere Ariſtokratismus und Liberalismus vertreten, die bis auf einen gewiſſen Punkt zuſammengehen, ſtreng-ariſtokratiſche Geſinnung und die radikalere Reformrichtung, die beiden Extreme, ohne weſentliche Geltung. In ängſtlicher Haſt wollten einige Mitglieder des Regierungsrathes den Kantonalverein aufheben, ſeine Statuten als nichtig erklären; nach einigem Bedenken und Angeſichts waltenden Widerſtandes beſchränkte ſich die Behörde indeß, zur Regelung und Beſchränkung des Vereinsrechtes einen Geſetzesvorſchlag zu entwerfen und bis nach großräthlicher Entſcheidung die deſi-

nitive Konſtituirung des politiſchen oder Schutzvereins zu unterſagen (1. März). Von bekannten Namen neuerer Zeit ſtanden Hegetſchweiler, Eduard Sulzer und Weiß, von den Veteranen der Landſchaft Pfenninger und Rebmann, in der Minderheit. Wilhelm Füßli, als Vereinsvorſtand, proteſtirte gegen die Ordonnanz und erklärte ſie als verfaſſungswidrig und unbefugt erlaſſen; der Regierungsrath ſandte ihm die Proteſtation in natura zurück. Aber Füßli wiederholte letztere in einem neuen geharniſchten Schreiben mit der Erklärung, daß er ſich einem ſolchen „Urtheil“ über Ausübung ſeiner Privatrechte nicht unterziehe. „Ich werde ſolchem ſelbſtherrlichen Thun und Treiben alle meine Kraft entgegenſetzen, indem ich darüber Gewißheit haben will, ob die Verfaſſung, welche ich mit aufrichtigem Herzen beſchworen habe, an mir verletzt werden dürfe“; „ich ſehe getroſt“, ſchrieb er weiter, „in den Beſchlüſſen des Großen Rathes der Wiederherſtellung der verletzten Rechte entgegen.“ Der Geſetzesvorſchlag hatte das Gebrechen aller Gelegenheitsgeſetze: er ſchien unſchuldiger Art zu ſein, verletzte aber durch die drohende Anwendung auf einen vorliegenden Fall, deſſen Tragweite unbekannt war. Der weiteſten Auslegung fähig, ſagte ſein § 2: „Es dürfen ſolche Vereine keine Zwecke ſich vorſetzen, welche der Verfaſſung oder den Geſetzen zuwiderlaufen, und keine Befugniſſe oder Verrichtungen ſich zueignen, welche den verfaſſungsmäßigen Behörden ausſchließlich vorbehalten ſind.“ Dem Regierungsrath ſprach er die Befugniß zu, die Statuten einzuverlangen, die Fortdauer eines Vereins, falls dieſe dem Geſetze zuwiderlaufend erfunden würde, vorläufig zu unterſagen, nöthigenfalls bei dem zuſtändigen Richter auf die Aufhebung desſelben zu klagen. Die Parteien kämpften im Großen Rathe die unerwartete Fehde am 8. und 9. März aus. Hier das Weſentliche der Verhandlungen. Die Gegner wieſen nach, es ſei der Vorſchlag ein offenbarer Eingriff in die bürgerlichen Rechte, beruhe überdem nur auf unzeitiger Furcht, die die Bildung des Vereins in Baſſerſtorf hervorgerufen. Die Verfaſſer des Vorſchlages gaben dieß inſoweit zu, als, wenn nicht der Verein ſelbſt, doch ſeine Statuten die wirkliche Veranlaſſung des Geſetzes ſeien;

die Statuten machen, ſo wurde behauptet, den Verein zum Staat im Staat, beſonders wegen ſeines Zuſammenhanges mit dem Langenthaler Verein, der unter unbekannten auswärtigen Obern ſtehe (Beweiſe für letztere Behauptung konnten freilich keine beigebracht werden). Gegen ſolche Befürchtungen und Vermuthungen waren alle Belehrungen, alle Aufſchlüſſe vergeblich — über die Nützlichkeit von Vereinen, welche freiwillig die Verfaſſung und die geſetzmäßigen Behörden jeweilen unterſtützen, deßhalb keiner Zügelung und Beſchränkung bedürfen; vergeblich die Anführung, daß ſolche ſelbſt in monarchiſchen Staaten zugelaſſen ſeien. Alles dieß verfing nicht; die Vertheidiger des Geſetzes hielten ſelbſt die Eidgenoſſenſchaft für gefährdet, weil in den Vereinsſtatuten auch von Verbeſſerung des Bundes die Rede ſei, obwohl ſie ſelbſt zugaben, daß bei einer ſolchen jeder ächte Eidgenoſſe ſich zu betheiligen habe. Zur Ehre des Großen Rathes wurde die Erörterung übrigens mit Ruhe und Beſonnenheit geführt, Erlaſſung oder Nichterlaſſung des Geſetzes von Manchen im entgegengeſetzteſten Sinne eine Lebensfrage genannt. Beide Theile, ſagt ein gleichzeitiger Berichterſtatter, hatten hierin Recht. Der eine, welcher die Frage für die Regierung eine Lebensfrage nannte, weil nur dieſer zukomme, die Verfaſſung zu ſchützen, und es an dieſem Schutze genügen müſſe; der andere, weil jede neue Beſchränkung der bürgerlichen Freiheit eine Lebensfrage ſei für die Erhaltung der Verfaſſung und das Gedeihen der freiſinnigen Beſtrebungen, denn noch ſei der Baum der Freiheit jung und die Gefahr des Angriffes groß. Scharf war Keller wie immer in der Beweisführung gegen Erlaſſung des Geſetzes: die Vereine erſt zu erlauben, ſei nicht nöthig; ſie ſeien bereits erlaubt; ſie zu verbieten, unzuläſſig; Handlungen, die keine Rechte verletzen und nichts Unſittliches enthalten, ſind erlaubt; daher hat Jeder, der an einem der beſprochenen Vereine bis jetzt Theil genommen, ein ihm zuſtehendes Recht geübt und keine ſtrafbare Handlung begangen. Hiemit iſt die Rechnung über das Vergangene abgeſchloſſen. Weiter ſagte der Redner: in den Baſſerſtorfer Statuten iſt nichts ausgeſprochen, als die Freude und die Liebe zu der

neuen Verfaſſung; ſolche Geſinnungen ſollen nicht durch ein Geſetz unterdrückt werden. So zeigt, wie der Blick auf die Vergangenheit nichts Strafbares, der Blick in die Zukunft keine Gefahr. Im Augenblicke der Abſtimmung waren die Großräthe der Stadt alle verſammelt, 65 an Zahl, zu ihnen geſellten ſich 11 Mitglieder von der Landſchaft, 9 von Winterthur. Dieſe 85 ſtimmten für Eintreten im Sinne des Vorſchlages; die ſtarke Mehrheit der Landrepräſentation, 94 Mitglieder (29 andere vom Lande waren abweſend) ſtimmten für Zurückweiſung an den Regierungsrath auf unbeſtimmte Zeit. Das war die Verwerfung. Unverweilt ſandten die beiden Bürgermeiſter v. Muralt und v. Wyß, mit ihnen die Regierungsräthe Hottinger, Rahn, Spöndli, Eſcher, Kaſpar Hirzel, Ferdinand Meyer, die Entlaſſung ein. Sie wollten kein Vereinsregiment im Lande und, weil ihre Grundanſicht durchgefallen im Großen Rathe, jeder weitern Verantwortlichkeit für die Zukunft des Staates ſich entheben. Sie wurden bitter getadelt, obwohl ſie nur von einem unbeſtreitbaren Rechte Gebrauch gemacht. War auch das Gemeinweſen einen Augenblick wankend, ſo fand es in Dr. Keller, Präſidenten des Großen Rathes, eine muthvolle Stütze. Der Rücktritt eröffnete einem Landmann zum erſten Mal den Weg zur Bürgermeiſterſtelle. Unnennbar war die Aufregung in der Stadt bis zur Wiederbeſetzung des Regierungsrathes. Vorher noch nahm Keller ſeinen Austritt aus dem Baſſerſtorfer Verein; er glaubte dieß ſeiner amtlichen Stellung ſchuldig zu ſein, ſo wie dem Bedürfniß, die Verdächtigungen zu widerlegen, als gehe er darauf aus, durch Hülfe des Vereins ſich zum Tyrannen von Zürich aufzuwerfen; ſeine Geſinnungen aber für den Verein, ſo erklärte er weiter, werde er unverändert bewahren. Der Große Rath, am 19. März außerordentlich verſammelt, ertheilte ſtillſchweigend den acht abtretenden Mitgliedern der Regierung die verlangte Entlaſſung. Schadenfrohe, wie es deren bei ſolchen Ereigniſſen in bewegten Freiſtaaten immer gibt, erwarteten Verlegenheiten in Wiederbeſetzung der ledig gewordenen Stellen; doch wurden die Schwierigkeiten trotz mehrerer Ablehnungen überwunden, nachdem man ſpät Abends das Wahlgeſchäft unter-

brochen, dann Nöthiges in Privatverſammlungen ins Reine gebracht, endlich (am 20.) noch einige Stunden dem Wahlgeſchäfte gewidmet hatte. Heß, Fierz, Brändli von Stäfa waren die bekannteren Männer, die bei dieſem Anlaß in die Regierung traten; Melchior Hirzel wurde zum erſten Bürgermeiſter gewählt, Hegetſchweiler von Stäfa zum zweiten, nach ſeiner Ablehnung der Tags zuvor in den Regierungsrath gewählte Oberrichter Johann Jakob Heß.

Unterdeſſen war in Luzern unter Vorſitz von Eduard Pfyffer die Tagſatzung zuſammengetreten, mit dem ſchmerzlichen Gefühl, während der kurzen Friſt vom 12. bis 15. März keinen Entſcheid faſſen zu können, der die Regierung von Baſel verhindert haben würde, ihren Trennungsbeſchluß zu vollziehen. Glarus blieb aus, weil die oberſte Kantonsbehörde die Zeit der Magiſtrate und die Vorräthe des Landſäckels ſparen wollte; doch mit der Zuſicherung, eine Abordnung zu ſenden, ſobald Entſcheidendes in der Basler Sache zu erwarten ſei. Das Kreditiv der Neuenburger Geſandtſchaft hatte der Gouverneur v. Pfuel unterſchrieben, Kanzler Favarger, ebenfalls ein Gewählter des Königs, gegengezeichnet. Als dann zur Leiſtung des Bundeseides eingeladen wurde, nahm Staatsrath v. Chambrier, der erſte Geſandte, das Wort, berichtete in wohlgeſetzter Rede von dem an den König von Preußen geſtellten Trennungsbegehren, und erklärte zum Schluß, daß die Abgeordneten Neuenburgs unter dermaligen Umſtänden ſich der Eidesleiſtung und der Theilnahme an den Verhandlungen enthalten zu ſollen glauben. Sie verließen den Saal. In jenem wörtlich mitgetheilten Trennungsbegehren iſt geſagt, daß die dermalige Verbindung mit der Schweiz von den Bittſtellern als unheilvoll angeſehen werde, früher oder ſpäter die Revolution nach Neuenburg verpflanzen müſſe; darum die Bitte um Löſung des Bandes, doch unter neuer Gewährleiſtung der freundſchaftlichen und nachbarlichen Beziehungen zur Schweiz und unter Feſthaltung von Neuenburg im Neutralitätskreiſe derſelben. In der Tagſatzung entſtand allernächſt Vorfrage: was wegen dieſes Zwiſchenfalles zu geſchehen habe; dann folgte der einhellige Beſchluß: es ſei von

den anweſenden Geſandten von neunzehn Ständen ſofort der Bundeseid zu leiſten, was geſchah. Die Verſammlung war hiermit konſtituirt. Eine nun angehobene erſte Berathung über die Stellung Neuenburgs blieb ohne Ergebniß. Am 13. traf auch Teſſin ein. Von den jetzt anweſenden zwanzig Geſandtſchaften befand ſich eine, jene von Zug, ohne alle Inſtruktion, da in Folge ſcharfer Entzweiung im Kantonsrathe eine geſetzliche Mehrheit über irgend einen Berathungsgegenſtand nicht erlangt worden war. Vorangehend der Neuenburger Frage wurde Glarus zur Erfüllung unzweifelhafter Pflicht gemahnt, an der Tagſatzung durch perſönliche Abordnung Theil zu nehmen; ſo war ein Vorgang gegenüber von Neuenburg geſchaffen. Daherige Berathung wurde wieder aufgenommen; die Mehrzahl der Stände ſprach ſich unumwunden aus, daß Neuenburg durch das Vorgegangene keineswegs berechtigt ſein könne, ſich einſeitig und nach eigenem Willen der Theilnahme an den Verhandlungen zu entbinden, daß es deßhalb verpflichtet und einzuladen ſei, den Berathungen nach ebenfalls geleiſtetem Bundeseide beizuwohnen, den etwaigen Verhandlungen und Beſchlüſſen über das künftige Verhältniß von Neuenburg zur Schweiz unvorgegriffen. So vierzehn Standesſtimmen, unter ihnen auch die Urkantone, nicht aber der vorörtliche Stand Luzern, deſſen Geſandtſchaft in Folge eigenthümlicher Inſtruktionen nicht Theil nehmen konnte. Die Geſandtſchaft von Neuenburg hatte noch am 12. Abends in die Heimat zurückkehren wollen, auf Empfehlung des Präſidenten der Tagſatzung willigte ſie indeſſen ein, den Entſcheid der Bundesverſammlung über jene Vorfrage abzuwarten. Als er ihr folgenden Tages bekannt geworden, reiste v. Chambrier nach Neuenburg zurück, um die Verhaltungsbefehle ſeiner Regierung einzuholen; der zweite Geſandte aber weilte ferner in der Bundesſtadt. Die Regierung entſprach in Gewärtigung des Ergebniſſes jener an den König erlaſſenen Adreſſe; die Geſandtſchaft von Neuenburg erſchien am 20. abermals in der Bundesverſammlung und leiſtete den Bundeseid.

So ſchwierig die Lage Neuenburgs in Folge der allſeitigen Ereigniſſe geworden, ſo gewandt ſchiffte ſeine Regierung durch

die Klippen hindurch. Von der an den König geſtellten Bitte hatte die Regierung ſchon Ende Februars bei Anlaß von Meldung der Geſandtenwahl dem Vorort Kenntniß gegeben, der Namens der Eidgenoſſenſchaft unmittelbar eine Rechtsverwahrung folgen ließ. Unterdeſſen hatte Luzern die bekannte Inſtruktion feſtgehalten, auch einzelne andere Kantone ſich in gleichem Sinne vernehmen laſſen. Für Neuenburg war es nun ſehr wünſchbar, vor einer förmlichen Erörterung des Zwitterverhältniſſes, der Tagſatzung überhaupt den Puls zu befühlen, ihre allfällige Hitze in Behandlung der Neuenburger Frage vorgängig zu mäßigen. Dieſen Schwierigkeiten und Zwecken genügte der ausgezeichnet kluge Schritt einer allfälligen Zurückziehung vor der Eidesleiſtung, dann der gelungenen Darlegung der Beweggründe. Die Blößen der luzerniſchen Inſtruktion wurden dadurch ſchon von vorn herein aufgedeckt, die Eingabe des Trennungsbegehrens an den König ſo viel möglich gerechtfertiget, ſeine Veranlaſſung den lieben Eidgenoſſen aufgebürdet, dieſen ſelbſt das Alter und die Bedeutung der Neuenburger Allianz mit den Schweizern und ihre Leiſtungen für die Eidgenoſſenſchaft geſchichtlich in Erinnerung gebracht; in allen dieſen Beziehungen erſchien die Rede des Neuenburger Geſandten als ein Meiſterſtück; ſie erreichte endlich auch den Zweck, die Stellung Neuenburgs für die weitere Theilnahme an den eidgenöſſiſchen Verhandlungen gegen jeglichen Vorwurf unſchicklicher Einmiſchung in Sicherheit zu bringen. Wirklich hat dann Neuenburg von der Rückkehr in die Tagſatzung hinweg ſich namentlich bei Behandlung der Basler Frage nicht weniger ernſt als irgend ein anderer Kanton betheiliget.

Dieſe ſelbſt war die Hauptaufgabe der Tagſatzung. Erfolglos blieben zunächſt Einwendungen der Landſchaft gegen einſeitige Repräſentation durch Abgeordnete des Großen Rathes, dann der Antrag von Aargau, das Stimmrecht Baſels in eigener Sache ſtillzuſtellen, wie es in ältern Zeiten bei ähnlichen Händeln geſchehen. Ebenſo dann auch die Berathung und Abſtimmung über die Hauptfrage. Baſel verlangte, daß die Vorſchriften für allfällige Trennung nur im Einverſtändniß mit der Regierung getroffen

werden, und verwahrte ſich gegen zwangsweiſe Totaltrennung von Stadt und Land. Verhandlung und Abſtimmung für allfällige Handhabung der Verfaſſung war zur leeren Form geworden, ſo tief war der Eindruck geweſen, den der eigenmächtige voreilende Ablöſungs- oder Trennungsbeſchluß des Großen Rathes gemacht; gleichwohl fand ſie ſtatt, brachte aber für unbedingte Handhabung wieder nur acht Stimmen, jene der drei Urkantone, dann die Stimmen von Schaffhauſen, Graubünden, Teſſin, Wallis und Genf. Die übrigen Stimmen zerfielen in allerlei Aus- und Abwegen; die einen wollten neue Abſtimmung über die Verfaſſung, doch ſo, daß nur eine Mehrheit aller ſtimmenden Staatsbürger gälte, die andern (jetzt auch Waadt unter dieſen) Beſeitigung des bekannten § 45 ſammt zugehörigem Geſetz, andere die Trennung nach Belieben der Landgemeinden. Die Geſandtſchaften von zwei Kantonen waren nicht anweſend, eine dritte, jene von Zug, ſtumm. Es war nicht vorzuſehen, daß ihre nachträgliche Stimmgebung entſcheidende und lebenskräftige Beſchlüſſe zu Tage fördern könne. Um ſo mehr wuchs die Spannung unter den Parteien und ihren verſchiedenen einzelnen Abſtufungen. Man war der Basler Händel über und über ſatt; ſie hemmten Alles, ſie vergällten Alles; mit Ungeduld wurde allſeitig die endliche Beilegung mehr herbeigewünſcht als erwartet. Als am 15. März die Zerſplitterung aller Stände, die eine von dem Begehren Baſels abweichende Stellung ſeit längerer Zeit eingenommen hatten, handgreiflich vor Augen getreten war, ſahen ihre Geſandtſchaften als hohe vaterländiſche Pflicht an, nichts unverſucht zu laſſen, was einen befriedigenden, annehmbaren Ausgang herbeiführen konnte. Schultheiß Pfyffer insbeſondere wirkte in dieſem Sinne, und er konnte es um ſo leichter thun, als die vom Großen Rathe Luzerns gegebenen Inſtruktionen von dem Satze ausgingen, daß dem Bunde auch jetzt das ſelbſtthätige Einſchreiten zuſtehe, wie ſolches in ältern Zeiten bei mancherlei Anläſſen innerer kantonaler Wirren ebenfalls geſchehen. Da nun die Tagſatzung ſelbſt die allgemeine Erörterung nach jener fruchtloſen Abſtimmung am folgenden Tage fortzuſetzen beſchloſſen hatte, wurden Vor- und Nachtheile jeglichen Ausweges, alle Anſprüche,

alle Intereſſen in der Sitzung vom 16. März nochmals beſprochen, ohne Bitterkeit und mit dem beſten und redlichſten Willen, den Kanton Baſel und mit ihm die Eidgenoſſenſchaft vor dem Unglück irgend einer Kriſis von einer nicht zu berechnenden Tragweite zu bewahren. In dieſem Geiſte trugen Zürich und Luzern beſonders eindringlich auf das glimpflichſte Mittel an, das bei Ablehnung der baslerischen Anſprüche ergriffen werden konnte: das Mittel einer neuen, im ganzen Kanton, unter Zuſicherung der vollen Meinungsfreiheit durch eidgenöſſiſche Aufſicht und Leitung vorzunehmenden Abſtimmung über die Frage, ob das Volk die Verfaſſung vom 11. Februar 1831 beibehalten wolle oder nicht. Es war dieſes Mittel milder als jedes andere, weil es das Geſchick des Kantons vom freien Willen des Volkes abhängig machte, der Selbſtherrlichkeit Baſels ſeine ganze Zukunft anheimſtellte, den Anſprüchen kantonaler Souveränetät überhaupt angemeſſen. Für die angetragene Verfügung ſtimmten ſchließlich: Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau (einzelne mit vorbehaltener Ratifikation), während die andern ihre frühern Erklärungen beſtätigten oder ſich der Theilnahme enthielten. Drang dieſe Meinung nicht durch, ſo kann ihr das Verdienſt doch nicht beſtritten werden, daß ſie in allen Beziehungen vorzüglicher war als die bereits eingeleitete, auch hier und da ſchon als unausweichlich angeſehene Trennung. Vollends hielt ſie ehrenhaften Vergleich aus mit der von Baſel früher wirklich vorgenommenen Abſtimmung: ob die Bürger bei dem Kanton mit ſeiner Verfaſſung bleiben, oder aber ſich von ihm trennen wollen. Endlich weiß die Geſchichte nun auch, daß ſpäter zu der für Baſel viel empfindlicheren freiwilligen, ſogenannten partiellen Trennung, zuletzt zur befohlenen totalen Trennung von Stadt und Land manche Kantone geſtimmt haben, die jetzt im März 1832 in ſteifer Unbehülflichkeit auf unausführbaren oder doch anderswo nicht begriffenen oder nicht gebilligten Sätzen verharrten.

Es trat nun eine etwelche Pauſe ein. Die Tagſatzung ertheilte den Repräſentanten Tſcharner und Maſſé die wiederholt verlangte Entlaſſung, beſchloß dann die Wahl einer neuen (fünften) Abord-

nung, mit dem wesentlich vereinfachten Auftrage: die Ordnung und Ruhe, die Sicherheit von Personen und Eigenthum im Stande Basel zu schützen und hiezu nöthigenfalls über die eidgenössischen Truppen zu verfügen (17. März). Der Mann der Mehrheit war dießmal Landammann Baumgartner von St. Gallen. Von 18 Stimmen fielen sogleich 9, dann 11 auf ihn, also selbst mehr als die absolute Majorität der anwesenden Stände; das Wahlreglement aber wollte damals noch die absolute Mehrheit aller zweiundzwanzig Standesstimmen; dadurch war jede Wahl in die Hand der Minderheit gelegt, und es gelang dieses Meisterstück wie noch selten. Die Minderheit beharrte während zehn Wahlgängen auf ihrem Gegenvorschlag, nachdem die inzwischen angetragene Vertagung der Wahl verworfen worden, bis zuletzt das Loos zum Entscheid angerufen werden konnte. Stundenlang hatte unterdessen der Kandidat der Mehrheit den Zudringlichkeiten eines großen Theiles der Versammlung widerstanden, der da wollte, daß er die Stimmgebung für St. Gallen dem Mitgesandten anheimstelle, wie dieß leider von andern Kantonen in ähnlichen Fällen geschehen, eben so bestimmt, gleich bei Beginn des Wahlgeschäftes, eine andere Wahl empfohlen, da er höchstens für ein paar Wochen annehmen könnte, zuletzt dann, und noch vor der Ziehung des Looses, eventuell förmlich abgelehnt; es fiel auf den Obersten Sigmund Laharpe, zweiten Gesandten von Waadt; zum zweiten Repräsentanten wurde Regierungsrath Merk von Thurgau gewählt; es war die unglücklichste Sendung von allen, die in diesen Zeiten angetreten wurden. Den eigenen Berichten der neuen Repräsentanten zufolge war die fortgesetzte militärische Besetzung Nothwendigkeit, und sie wurde bewilliget bis 15. April, doch bloß in der Stärke von nicht vollen 400 Mann. Ueber die Hauptfrage geschah ein letzter Versuch nach inzwischen erfolgtem Eintritte der Gesandtschaften von Glarus und Neuenburg. Von geschichtlicher Bedeutung ist bloß ein neuer Antrag, den Freiburg gleich einer Bombe, für alle unversehens, in die Versammlung warf. Also sprach Schultheiß Schaller: „Wohl hat Freiburg früher für die Handhabung der Verfassung gestimmt, in der Meinung

immerhin, daß damit das mehrerwähnte Abſtimmungsgeſetz nicht betroffen ſein könne; ſolche Inſtruktionen aber hatte der Große Rath zu einer Zeit gegeben, da der Kanton Baſel noch in ſeiner Integrität, ſeine Verfaſſung noch unverletzt, die Regierung in ihrer rechtlichen Stellung war. Seither hat Baſel den verfaſſungswidrigen Beſchluß vom 22. Februar, im Widerſpruch mit eidgenöſſiſcher Verwahrung, vollzogen, dadurch die ganze Lage der Angelegenheit weſentlich verändert. Eine Handhabung der Garantie der basleriſchen Verfaſſung wäre jetzt theils ohne Wirkung, theils ohne Gegenſtand. Sie wäre ohne Wirkung, weil die Tagſatzung nicht herzuſtellen vermöchte, was der Große Rath von Baſel durch ſein Dekret vom 22. Februar aus einander geriſſen hat, und weil ſie weder mit Recht, noch mit Erfolg einen Theil des Basler Volkes zwingen könnte, ſich wieder unter eine Obrigkeit zu ſtellen, von welcher es verſtoßen worden. Dieſe Verſtoßung hat den abgetrennten Gemeinden das Recht gegeben, für die eigene Sicherheit, und weil für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung einſtweilen zu ſorgen. Die Handhabung der früher ausgeſprochenen Gewährleiſtung wäre aber auch ohne Gegenſtand. Indem der Große Rath von Baſel die öffentliche Verwaltung einer Anzahl von Gemeinden eigenmächtig entzog, bewirkte er eine faktiſche Trennung und verletzte ſomit theils die dem ganzen Kanton zukommende Verfaſſung, theils den Bundesvertrag ſelbſt, welcher nur einen Stand Baſel anerkennt. Der Große Rath war verfaſſungsgemäß von der Geſammtheit der Kantonsbürger ernannt, um den ganzen Kanton zu verwalten. Er hat dieſen Beruf von ſich gewieſen und ſich dadurch außer die Konſtitution verſetzt. Von dieſem Augenblicke an iſt er nicht mehr als die rechtmäßige Obrigkeit zu betrachten und kann auch die Garantie einer Verfaſſung, welche er ſelbſt aufgehoben hat, nicht mehr anſprechen. Die jetzige Regierung iſt eine proviſoriſche Behörde, wie die von den abgetrennten Gemeinden aufgeſtellte Verwaltungskommiſſion. Ein ſolcher Zuſtand iſt aber bundeswidrig, und es liegt demnach in den Pflichten der Tagſatzung, demſelben ein Ziel zu ſetzen.“ An dieſe ſcharfe Logik, die ein ausgezeichneter mündlicher Vortrag

unterſtützte, knüpfte der Geſandte den Antrag, daß der Kanton Baſel in ſeiner Geſammtheit aufgefordert werde, ſich zu rekonſtituiren. Derſelbe gelangte zur Ehre der Abſtimmung, wie alle andern ſchon wiederholt abgemehrten Vorſchläge, und brachte neun Stimmen auf ſich, die meiſten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Großen Räthe. In allem Uebrigen erneuerten ſich bekannte Stimmgebungen, mit dem einzigen Unterſchiede, daß die Zahl der Garantirenden ſich durch Neuenburg, jene der Stände, welche die Trennung zugeben und ausführen wollten, durch den Beitritt von Glarus vermehrte (27. März). So fanden ſich Inſtruktionen, Stoff und Geduld erſchöpft. Noch haderte dann die Tagſatzung, vor ihrem Schluß, über den Inhalt der dem Vorort zu gebenden Aufträge, und ſetzte feſt, daß wenn nicht eine entſcheidende Mehrheit von Ständen für die militäriſche Beſetzung über den 15. April hinaus ſich erkläre, alsdann Repräſentanten und Truppen zurückzuziehen, die Nachbarſtände Bern, Solothurn und Aargau aber zum getreuen Aufſehen einzuladen ſeien. Endlich legten die Geſandtſchaften von Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis unter Zuſtimmung von Neuenburg eine Erklärung zu Protokoll, in welcher ſie ſich gegen die aus der verweigerten Handhabung der Basler Verfaſſung hervorgehende Verletzung des Bundes und ihre Folgen verwahren, letztere von ſich ab auf die Schuldigen wälzen. Die Angegriffenen wieſen durch ſchriftliche Gegenerklärungen den mindeſtens überflüſſigen, jedenfalls anmaßlichen Vorwurf von Bundes- und Wortbruch von ſich ab, erklärten, daß ſie nicht nur im vollen Bewußtſein ihrer Bundespflicht, ſondern auch in Uebereinſtimmung mit derſelben und mit den Forderungen vaterländiſcher Wohlfahrt gehandelt zu haben glauben, überhin von Andern zu fordern berechtigt ſeien, daß ſie ihre Meinungen ehren, wie ſie Gleiches gegenüber ihnen beobachten. Leider lag nur zu wahrſcheinlich vor, daß jene proteſtirende Minderheit mit dem „Bundesbruch“ ſo laut um ſich werfe, um deſto eher auf Gleichgeſinnte im In- und Auslande Effekt zu machen. — In Baſel ſtarb (21. März) von Gram verzehrt Oberſt Wieland, der Führer der Militärzüge gegen die Landſchaft, kurz nachdem ſein würdiger

Vater, Bürgermeiſter Wieland, der ſchwierigen Zeit nicht mehr gewachſen, ſein Amt niedergelegt hatte. Karl Burkhardt trat für dieſen in die Stelle eines Bürgermeiſters ein.

Bekanntlich hatte der Große Rath von Luzern ſchon im Dezember 1831 der Geſandtſchaft aufgetragen: bei der Tagſatzung angelegentlich darauf zu dringen, daß Neuenburg ſeine Verhältniſſe zu der Eidgenoſſenſchaft mit den Vorſchriften und Forderungen des ſchweizeriſchen Bundesvertrages in Einklang und Uebereinſtimmung bringe, falls ſolches aber nicht erzielt werden könnte, zu allen Anordnungen Hand zu bieten, welche eine neue, der Ehre und Würde der Schweiz als eines freien Staates zuſagende, Regelung ſeiner Stellung erheiſchen. Der vielen und langen Worte kurzer Sinn war: Neuenburg ſei einzuladen, ſich von fürſtlicher Herrſchaft auf gutfindende Weiſe frei zu machen; könne dieß nicht geſchehen, ſo ſolle Neuenburg aufhören, Kanton zu ſein, mit Vorbehalt neuer paſſender Regelung ſeiner Verhältniſſe zur Schweiz. Schultheiß Amrhyn hatte gutgefunden, an der Dezember-Tagſatzung jene Inſtruktion im Portefeuille zu behalten, ja ſelbſt dringende Mahnungen des zweiten Geſandten, Kaſimir Pfyffer, ſolche zu eröffnen, unbeachtet gelaſſen. Ohne Zweifel erſchien ihm die Neuenburger Angelegenheit in jener Zeit ſchon verwickelt genug, oder er beachtete herabſtimmende Räthe und Wünſche von Gegnern der Luzerner Inſtruktion. Ueber ſeine Eigenmächtigkeit vom Großen Rathe zur Rede geſtellt, und da er zu ſeiner Rechtfertigung nichts anzubringen wußte, als daß er die Eröffnung der Inſtruktion bei damaligen Umſtänden mit den wohlverſtandenen Intereſſen der Eidgenoſſenſchaft unverträglich erachtet habe, wurde ihm eine großräthliche Mißfallensbezeugung zu Theil. Zugleich erneuerte der Große Rath ſeinen Beſchluß für die folgende Tagſatzung. Trotz jener Maßregelung war auch Schultheiß Eduard Pfyffer mit dem Vortrage nicht beeilt, und als er endlich damit ausrückte (29. März), hüllte er ihn in ſo freundliche Formen ein, daß der Geſandte von Neuenburg in ſeiner Erwiederung darüber ſeine volle Anerkennung bezeugte. Wie Neuenburg in der Rede vom 12. März ſeine alten freundſchaft-

lichen Beziehungen zur Eidgenoſſenſchaft gar rührend ausgemalt hatte, ſo gedachte in dieſem zweiten Falle der Geſandte von Luzern der Geſinnungen von Treue und Freundſchaft, die ſein Stand jederzeit gegen Neuenburg bewährt habe. Es klang beinahe wie ein Eheſtreit zwiſchen einem häuslichen Paare, dem es mit der angedrohten Scheidung nur halber Ernſt iſt. Weniger glücklich war Luzern in Begründung ſeines Antrages; der Verſuch, die gewünſchte Umwandlung Neuenburgs in eine Republik auf die Vorſchrift des Art. VII des Bundesvertrages zu fußen, der alle Unterthanenverhältniſſe unterſagte, war vergeblich, denn jeder Anfänger im ſchweizeriſchen Bundesrechte wußte, daß mit jener Vorſchrift nicht Neuenburg, ſondern die alten Landvogteien der ehemals regierenden Kantone gemeint waren, Neuenburg dagegen mit vollem Bewußtſein aller übrigen Stände, als Fürſtenthum und, obgleich es ein ſolches war, als einundzwanzigſter Kanton in den eidgenöſſiſchen Bund aufgenommen wurde. Mit beſſerem Grund konnte der Geſandte von Luzern aus den neuen Vorgängen die abſolute Unverträglichkeit längerer Doppelſtellung mit den höhern Intereſſen der Schweiz nachweiſen. Staatsrath v. Chambrier blieb nichts ſchuldig und überbot den Luzerner Geſandten an Takt, geſchichtlichen Waffen und ſcharfer ſtaatsrechtlicher Beweisführung. Neuenburg habe ein Recht, das zu ſein, was es ſei; dabei ſei es ein freier Staat, deſſen Volk an freiheitlichen Rechten und Genüſſen und an glänzenden Früchten der Ziviliſation keinem andern der Schweiz nachſtehe; die höchſte Freiheit beſtehe darin, daß Jeder dem Andern die ſeinige laſſe; das ſei der Wunſch Neuenburgs zu Handen der übrigen Stände, das auch ſein rechtlich begründetes Verlangen. Nur Zürich ſtimmte ein in den Luzerner Antrag, etwas ſchüchtern und verlegen; die meiſten andern, denen die Doppelſtellung Neuenburgs unlieb war, zogen vor, ganz zu ſchweigen. So blieb die luzerneriſche Anregung auf ſich beruhen. Ganz anders verhielt es ſich mit der Verwahrung, welche der Vorort (26. Februar) der neuenburgiſchen Anzeige vom Trennungsbegehren an den König entgegengeſtellt hatte. Die Tagſatzung verdankte jenen Akt durch eine förmliche Schlußnahme,

was der Erklärung gleichkam, daß ſie Neuenburg ohne ausdrückliche Einwilligung auch der Eidgenoſſenſchaft, als eines der Kontrahenten, von ihrem Territorialbeſtand nicht trennen laſſe. Dem Geſchichtſchreiber liegt ob, das Auffallende zu melden, daß mehrere Kantone den luzerneriſchen Antrag zurückwieſen, während ſie der Verwahrung für unverletzbaren ſchweizeriſchen Territorialbeſtand ihre Zuſtimmung verſagten. Hieher gehören Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis; ſie, die eine von der ihrigen abweichende Anſicht über das Weſen der Basler Wirren und die angemeſſenen Mittel zu ihrer Löſung abſprechend als Bundesbruch erklärten, ſchwiegen ſtill, als ein anderer Stand ernſt gemeinte Verſuche machte, ſich von der Eidgenoſſenſchaft ganz abzulöſen, was ihren Fortbeſtand überhaupt bei allen Mächten Europa's in Frage geſtellt hätte. Verletzende politiſche Kundgebungen verlieren durch ſolche Blößen alles rechtliche Gewicht.

Ruhiger als in Baſel und Neuenburg verliefen Herbſt und Winter im Kanton Schwyz. Die Scheidung blieb; für die Vereinigung des alten Landes und der äußern Bezirke nach Vorſchrift der Tagſatzung vom 6. Oktober 1831 geſchah nichts von Erheblichkeit, wohl aber behauptete ſich die proviſoriſche Geſammtleitung der äußern Bezirke unter geziemender Beachtung der Rechte jedes einzelnen von ihnen, ſo daß das äußere Land ſich als ſchwerfälliger Föderalismus eines Halbkantons darſtellte. Unmittelbar vor dem Zuſammentritte der außerordentlichen Tagſatzung gab ſein dreifacher Landrath ſchriftliche Proteſtation gegen die Aufnahme einer Geſandtſchaft aus dem alten Land ein; der Präſident der Tagſatzung brachte ſie indeß erſt kurz vor ihrem Schluß zur Berathung. Die Geſandtſchaft von Schwyz berief ſich auf die von der Kantonslandsgemeinde vom Mai 1830 auf volle zwei Jahre ausgegangene Wahl, ſo daß ihre Vollmachten noch nicht ausgelaufen ſeien; dabei hatte es ſein Bewenden.

Berns Antrag zu Entlaſſung einiger eidweigernden Offiziere aus dem eidgenöſſiſchen Generalſtabe kam am 21. März zur Sprache. Das Wort für Bern führte der zweite Geſandte, Karl Schnell, damals Regierungsſtatthalter von Burgdorf. Die Eid-

weigerung, ſagte er, ſchließe eine Verletzung der Pflichten als Staatsbürger in ſich, und nimmer könne die Eidgenoſſenſchaft Führer im Heere dulden, die ſich derſelben ſo auffallend ſchuldig gemacht hätten; dabei folge aus der Beibehaltung ſolcher Offiziere eine nicht zu verkennende Gefährdung des Vaterlandes, das ſein Heil nicht bloß in der Aufſtellung von Truppen finden könne, ſondern erſt in der Gewißheit, daß die ſie befehligenden Offiziere mit verdientem Zutrauen umgeben ſeien. Das letztere könne unmöglich Offizieren zu Theil werden, welche ſich gegen ihre eigene Kantonsverfaſſung auflehnen, demnach offen kundgeben, daß ſie der zur Verfaſſung ſtehenden Mehrheit des Volkes Widerſtand leiſten werden und den Intereſſen des Vaterlandes ihre Privatmeinung nicht unterzuordnen wiſſen. Die Behauptungen Schnell's wurden von einigen Seiten beſtritten, da ein militäriſcher Grad nur durch Urtheil entzogen werden könne. Eine Mehrheit im Sinne Berns kam noch nicht zu Stande. Sind die Parteiräder einmal im Schwunge, ſo weiß man ſelten, wann und wo ſie ſtillſtehen. Der Antrag von Bern rief einen andern von Solothurn hervor: daß alle Offiziere des eidgenöſſiſchen Generalſtabes auf die Verfaſſung ihres Kantons zu beeidigen ſeien; Stoff für künftigen Hader. Etwas mehr Reſignation der Berner Patrizier und ihrer Freunde in den Schweſterſtädten hätte allen dieſen höchſt mißbeliebigen Erörterungen vorbeugen können. Aber die Berner und Solothurner Demokraten hatten guten Grund, ſich einer Wiederholung der Reaktionsauftritte von den Jahren 1813 und 1814 zu erwehren. Zuverläſſig hätten es die Patrizier und ihre Freunde im umgekehrten Falle ebenſo gemacht. Mit dem 30. März ſchloß ſich dieſe erſte außerordentliche Tagſatzung von 1832.

Nicht minder wichtig als die Verhandlungen im Schooße der Tagſatzung war was außer ihr vorging. Die Bundesreviſion war ſeit längerer Zeit im Stocken. Der Langenthaler Verein, an deſſen Spitze zunächſt Kaſimir Pfyffer als Präſident eines Luzerner Vereinskomite's zu ſtehen kam, hatte ſich Großes vorgenommen, aber nur Kleines geleiſtet. Er verſchrieb viel Papier, ſuchte Einfluß auf die öffentliche Meinung durch Zweigvereine

und beſondere Berichterſtatter; aber mehrere von jenen blieben unthätig, und von dieſen ließen ſich manche zum Vereinsweſen nicht herbei. Nur in außerordentlichen Lagen, wie es von Bern und Zürich bereits berichtet worden, konnte es zeitweiſe Wurzel faſſen. Dieſe geringe Wirkſamkeit war nicht zu bedauern, denn ſchon damals ſuchte die italieniſche und franzöſiſche Propaganda Haltpunkte in der Schweiz für ihr Treiben in Paris, und hielt ſich daher vorzugsweiſe an Männer, die bei dem Vereinsweſen ſich betheiligten. Ihre erſten Anknüpfungspunkte hatten jene italieniſchen Flüchtlinge im Kanton Teſſin gefunden. So mag die gemeldete Klage im Großen Rathe von Zürich über fremde Oberleitung entſtanden ſein. Für die in das Langenthaler Programm aufgenommene Bundesreviſion plänkelten die Zeitungen; Kaſimir Pfyffer widerlegte perſönlich in einer Flugſchrift Ende 1831, was gegen ſeinen erſten Aufruf geſchrieben und geſchmäht worden. So verlief die Zeit bis zum Frühjahr 1832. Kaum in Luzern verſammelt, tauſchten die Geſandten der neu konſtituirten Kantone der deutſchen Schweiz in vertraulichem Geſpräch ihre vaterländiſchen Sorgen aus; ſie überzeugten ſich, daß die Lage nicht nur eine unfreundliche, ſondern ſelbſt eine unhaltbare geworden, daß auf dem bisherigen Wege der vereinzelten Anregungen in Blättern und Vereinen oder auch in den Großen Räthen ſelbſt überhaupt nichts auszurichten ſei, mittlerweile die Verwirrung wachſe, die Entmuthigung zur gewöhnlichen Stimmung werde, die Gefahr der Vernichtung für die ſchönſten Hoffnungen je länger je näher rücke. Die Kräfte vereinigen, ſie richtig bemeſſen, nach dem Maße derſelben feſten Schrittes das wohl ausgemittelte Ziel anſtreben: das wurde als Rettungsmittel erkannt. Vor Allem wollte man, zugleich mit Sicherung der neuen Verfaſſungen, den Streit über die Verfaſſungsgarantie überhaupt zum Entſcheide bringen. Jenen Männern der liberalen Partei war die Basler Fehde unendlich zur Laſt. Hätten ſie nicht die große Aufgabe zu löſen gehabt, die Verfaſſungsgarantie nicht ferner, wie ſo oft in früherer Zeit geſchehen, zur einſeitigen Unterdrückung der Landſchaften in den Städtekantonen mißbrauchen zu

laſſen: wahrlich ſie hätten ohne alles Bedenken den Baslern ihren Willen erfüllt und ihnen anheimgeſtellt, ſich ſpäter dann nach Gutfinden mit der nie raſtenden Umgeſtaltung der Begriffe und der Dinge zurechtzufinden. Jene Einſeitigkeit aber mußte einmal aufhören. Das war ihr Gefühl, ja ihre feſt ausgebildete Ueberzeugung. Aber nicht bei ihnen allein war die Verfaſſungsgarantie ein Akt von zweifelhafter Bedeutung; wir haben geſehen, daß eine Anzahl Kantone ſich nicht das mindeſte Bedenken machten, ſie den meiſten neuen Verfaſſungen unter dem nichtigſten Vorwande auf unbeſtimmte Zeit zu verweigern. Mit Recht hatten daher Zürich und Graubünden ſchon im Jahr 1831 Berathungen und Entſcheidungen gewünſcht über Weſen und Umfang der Verfaſſungsgarantie, dann die Mittel zu ihrer Geltendmachung, wobei Zürich insbeſondere die Meinung hegte, daß ſie hinfür zum Schutz der Rechte des Volkes wie jener der Regierungsgewalt gelten ſolle. Vom bloßen Geſpräche kam es zur Verhandlung; die Geſandten der ſieben Kantone Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau verſammelten ſich in der Wohnung des Geſandten von Bern und beriethen da zunächſt das Konkordat über die Garantie der Verfaſſungen, dann den Entwurf einer ſchweizeriſchen Bundesverfaſſung.

Wir ſchicken dieſe voran. Sie iſt in ihren Grundzügen der Ausfluß der gemeinſam gepflogenen Berathungen aller Abgeordneten; die Ausarbeitung ſelbſt geſchah durch Baumgartner in Verbindung mit Karl Schnell und Kaſimir Pfyffer, welche drei Männer als engerer Ausſchuß bezeichnet worden waren. Das Weſentliche des Entwurfes iſt: fernere Anerkennung der kantonalen Souveränetät; eine Tagſatzung von 60 Abgeordneten, wovon die wenigſt bevölkerten Kantone je zwei, die mittlern je drei, die größern je vier zu wählen haben; freies Stimmrecht der Abgeordneten ohne Inſtruktionen; erweiterte Befugniſſe der Bundesgewalt; Zentraliſation des Münz- und des Poſtweſens; Vereinigung des Zollweſens und Abſchaffung nicht berechtigt erfundener Zölle; im Uebrigen freie Aus-, Ein- und Durchfuhr aus einem Kanton in den andern; Vermehrung des Kriegsfondes bis auf drei Millionen Franken;

Leitung der Angelegenheiten des Bundesstaates durch einen „Landammann der Schweiz“, mit Zuzug von vier Beisitzern aus dem vorörtlichen Kantone (Bundesrath), ohne Permanenz der Behörde; Aufstellung eines Bundesgerichtes für Beurtheilung der Streitigkeiten zwischen Kanton und Kanton; Sitz der Tagsatzung abwechselnd von zwei zu zwei Jahren in Zürich, Bern und Luzern; freie Erwerbung von Liegenschaften, freie Niederlassung und Gewerbsausübung aller Schweizer von Kanton zu Kanton; Gewährleistung der Verfassungen zum Schutze nicht nur der öffentlichen Ordnung, sondern auch der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes; endlich enthält der Entwurf eine zweckmäßig erachtete Vorschrift für Lösung der Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Bund und den Kantonen, dann nöthige Regeln für eine künftige Revision dieser Bundesverfassung. Das Ganze ist höchst einfach in dreiunddreißig Artikeln abgefaßt. Da der Entwurf keineswegs bestimmt war, irgend ein amtliches Gewicht zu üben, so erschien er als Flugschrift *. Er legte mit einem Schlage dem eben so unwahren als unziemlichen Geschrei der stabilen und aristokratischen Partei über eine hereinbrechende neue Helvetik Stillschweigen auf, und lehrte zugleich die Freunde der Reform, von den Phrasen und Schlagwörtern sich zur Wirklichkeit zu wenden und ihre Plane nach dem Volke zu bemessen, das sie befriedigen und beglücken sollten. Der Entwurf ward im Allgemeinen gut aufgenommen und verfehlte seinen Eindruck nicht; er beschwichtigte die belehrbaren Gegner und war zugleich nützliche Grundlage für alle zukünftigen amtlichen Berathungen der Stände und der Tagsatzung. Er ist die erste Stufe zu dem Gebäude, das erst viele Jahre nachher aufgeführt worden.

Vorangehend wurde das Konkordat über die Garantie der Verfassungen entworfen, dessen wesentlicher Inhalt folgt: Durch die gegenseitige Garantie der Verfassungen verheißen sich die beitretenden Stände sowohl die dem Volke jedes Kantons nach seiner Verfassung zustehenden Rechte und Freiheiten, als die verfassungs-

* Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung. Von einer Gesellschaft Eidgenossen. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1832.

gemäß aufgeſtellten Behörden jedes Kantons und ihre verfaſſungsmäßigen Befugniſſe aufrecht zu erhalten. Sie gewährleiſten ſich ferner, daß Aenderungen dieſer Verfaſſungen einzig in der durch jede Verfaſſung ſelbſt feſtgeſetzten Weiſe vorgenommen werden. Bei Zerwürfniſſen wegen Verfaſſungsverletzungen üben nach fruchtlos verſuchter Vermittlung die übrigen Konkordatskantone insgeſammt das Schiedsrichteramt aus. Die Schiedsrichter haben ſtreng nach dem Sinne der beſtehenden Verfaſſung zu urtheilen und können in derſelben keinerlei Veränderungen vornehmen. Jeder Kanton ſendet einen Schiedsrichter; ſie ſind insgeſammt an keine Inſtruktion gebunden. Der betheiligte Kanton iſt pflichtig, ſich dem Spruch zu unterziehen, den die konkordirenden Kantone nöthigenfalls vollſtrecken. Durch die verheißene Garantie anerkennen die beitretenden Stände ihr Recht und ihre Pflicht, einander Schutz und Schirm zu leiſten und, unter Anzeige an den Vorort, einander ſelbſt mit bewaffneter Macht einzeln oder in Gemeinſchaft zu Hülfe zu ziehen, um Ruhe, Ordnung und Verfaſſung, wo dieſe gefährdet ſein ſollten, aufrecht zu erhalten. Das Konkordat wird mit ausdrücklichem Vorbehalt aller aus dem beſtehenden Bundesvertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten der beitretenden Kantone, ſowohl gegen geſammte Eidgenoſſenſchaft als gegen die einzelnen übrigen Stände, abgeſchloſſen. Sobald der Bundesvertrag der Eidgenoſſen revidirt und in demſelben die angemeſſenen Beſtimmungen über Umfang und Wirkung der Garantie der Verfaſſungen aufgenommen ſein werden, tritt das Konkordat als erloſchen außer Kraft und Wirkſamkeit.

Die Verhandlungen über beide Entwürfe leitete Schultheiß Eduard Pfyffer. Sie begannen unmittelbar nach der Eröffnung der außerordentlichen Tagſatzung, ohne alle vorgängige ſchriftliche oder mündliche Verabredung, auf beſondere Anregung der Geſandtſchaften von Zürich und Bern. Wie raſch gearbeitet worden war, zeigt das Datum des Konkordates (17. März). Mehr als einmal war davon die Rede, auch die Geſandten anderer Kantone, ſo jene von Freiburg und Waadt, beizuziehen. Allein man war der Perſönlichkeiten nicht ſicher genug, beſorgte auf einzelnen Wider-

ſtand zu ſtoßen. Die Verlegenheit war groß: handelte man allein und ohne jene Kantone, ſo war ihr Unwille über Ausſchließung zu beſorgen; zog man ſie bei, ſo konnte kaum gehofft werden, ihre Bedenken zu überwinden. Zuletzt überwog der Entſchluß, ſich auf den vertrauteſten Kreis zu beſchränken.

Ein nachträgliches Protokoll (vom 21.) ordnete die Form der Ausfertigung, der Stimmenſammlung und andere Formalien mit der ausdrücklichen Beſtimmung: „Jedem Stande der Eidgenoſſenſchaft iſt der Beitritt zu dieſem Konkordat vorbehalten.“ Die Unterzeichner des Hauptentwurfes ſind: von Luzern: Eduard Pfyffer, Kaſimir Pfyffer, J. Kopp; von Zürich: M. Hirzel, J. J. Heß; von Bern: Tſcharner, Karl Schnell, K. Neuhaus; von Solothurn: Reinert, Joh. Trog; von St. Gallen: Baumgartner, Chr. Fr. Fels; von Aargau: K. R. Tanner, L. Bruggiſſer; von Thurgau: W. Merk und M. Ammann. Sie kamen überein, die Entwürfe bis zum Schluß der außerordentlichen Tagſatzung, länger nicht, geheim zu halten. Die Theilnehmer haben zum Theil ohne Vollmacht, wie ohne beſondern Auftrag gehandelt, aber auch nicht im Widerſpruch mit beſondern Pflichten; den Behörden ihrer Kantone war der freieſte Entſcheid vorbehalten; die Unterzeichner der Entwürfe mußten ſelbſt auf deren Verwerfung gefaßt ſein, was ihren politiſchen Kredit unmittelbar vernichtet hätte. Eine Ausnahme machte die Geſandtſchaft von Bern, die beſondere Aufträge hatte, gegen die waltende Reaktion Freunde und Kräfte zu werben; auch jene von St. Gallen, die für gewiſſe Fälle ſogar die Vollmacht zu vertrauter Verſtändigung für gegenſeitige bewaffnete Unterſtützung in Händen hatte.

Anfangs April war der Schleier gelüftet, der Konkordatsentwurf in den Zeitungen zu leſen *. Er machte ein unbeſchreibliches Aufſehen. In einem Lande, das tauſende von Geſetzgebern nährt, ſtolzen Anſpruches, jeden amtlichen Athemzug zum voraus zu regeln, war er ein Wageſtück, das im Allgemeinen ſich gegen

* Amtlich hatten auch früher Mittheilungen ſtattgefunden; ſo von Seite der Geſandtſchaft von St. Gallen an dortige Regierung ſchon am 25. März.

die politiſchen Gebräuche verſtieß. Daher traten ſelbſt Jene als Gegner auf, die dem Ziele des Konkordates nicht fremd waren; vor Allen aber in einträchtiger Erbitterung alle Klaſſen von Unzufriedenen, an ihrer Spitze die entſchloſſenen Gegner der neuen Verfaſſungen. Die verantwortlichen Unterzeichner ſtanden ehrenhaft Rede und enthüllten in muthig gehaltenen Erwiederungen den ganzen äußern und innern Zuſammenhang aller Tageserſcheinungen, aus welchen ſie den durchaus gegründeten Schluß zogen, daß unter beſtändiger Berufung auf die Gebote des Bundes im Grunde nichts Anderes bezweckt werde als die Gegenumwälzung zum Sturz der neuen volksthümlichen Ordnung in den mächtigſten Kantonen der Schweiz. Dieß zur politiſchen Rechtfertigung. In rechtlicher Beziehung wurde der Klage, daß das Konkordat ein Bund im Bunde, daß es die Befugniſſe der übrigen Stände und der Geſammtheit vernichte, entgegnet, daß es nichts Anderes ſei, als der ungezwungenſte Ausfluß aus dem Bundesvertrage ſelbſt, der jedem Kanton die Anrufung ſeiner Nachbaren anheimſtelle, ſolche zum Beiſtand dann verpflichte; geben ſich die Konkordirenden darüberhin die Hand, bei innern Unruhen auch die Rechte des Volkes zu ehren, nicht bloß auf Sicherung der Regierungsgewalt Bedacht zu nehmen, ſo ſei dieß nur die Befriedigung eines längſt gefühlten Bedürfniſſes, welche die Rechte aller übrigen Kantone in nichts beeinträchtige; die volleſte Gewähr aber, daß ein Bund im Bunde, im Widerſpruch zu dem im § VI des Bundesvertrages von 1815 enthaltenen Verbote, nicht beabſichtigt werde, liege in dem allen Kantonen eröffneten Beitritt. Bundeswidrige Abſichten und Plane hatten die Schöpfer des Konkordates wirklich um ſo weniger, als ſie der Hoffnung lebten, es werde allernächſt auf dem Wege friedlicher und freier Berathung zur Bundesreviſion kommen, die Grundbeſtimmung des Garantiekonkordates dabei Anerkennung und Aufnahme finden, dieſes ſelbſt alſo nur für kurze Uebergangszeit in Wirkſamkeit bleiben. Die Gegner des Vereinsweſens ſchrieben das Entſtehen des Konkordates den Einflüſſen des Langenthaler Vereines zu, völlig ohne Grund; vielleicht die gewichtigſten Männer der Konferenz waren

weder Mitglieder jenes Vereins noch Förderer und Freunde des Vereinsweſens überhaupt.

In den Konkordatsſtänden betrieb man beſtens die Genehmigung des Entwurfs, in einigen ſelbſt mit undemokratiſcher Eile. Die Großen Räthe von Luzern und Solothurn gingen voran, genehmigten ihn ſchon am 31. März; in Bern war von 150 Stimmen nur 1 für Verwerfung, wenige von jenen wollten Abänderungen; der Geſandtſchaft ſprach der Große Rath verdienten Dank aus, daß ſie im Geiſte der gegebenen Inſtruktion gewirkt (Schlußnahme vom 7. April); Thurgau folgte am 9., Zürich am 11. gleichen Monats mit 127 gegen 61 Stimmen nach bittern Angriffen auf die geweſenen Geſandten, die der Große Rath dann durch amtliche Dankesbezeugung ſchadlos hielt. Luzern, Bern und Zürich thaten beſondere Schritte, um ſich der Annahme auch von Seite anderer Stände zu verſichern, Luzern durch Mahnſchreiben, Bern durch Abordnung des Regierungsrathes v. Tavel nach Freiburg, Waadt und Genf, damit er dort allfälligen Unmuth über Nichteinladung zu den Luzerner Konferenzen beſchwichtigend hebe, die erlaubten Zwecke des Konkordates gebührend darlege und die drei Kantone zum Beitritt berede. Zürich ſandte den Regierungsrath Hegetſchweiler in gleicher Abſicht nach Glarus und Graubünden *, erließ auch eine Einladung an ſämmtliche Kantone zum Beitritt, Beweiſes genug, daß es ſich nicht um einen verletzenden Separatbund, ſondern weſentlich nur um eine wünſchbar gewordene Ergänzung des Bundesvertrages handle. An St. Gallen und Aargau richtete der nämliche Stand noch eine beſondere Mahnung zum Vorſchreiten, wie es bereits anderswo geſchehen, ohne Zweifel, weil in beiden Kantonen die Stimmung im Volk und in den oberſten Behörden über die meiſten politiſchen Fragen eine ſchwankende ſchien. Der Große Rath von St. Gallen genehmigte nach der ausführlichſten Erörterung und vor zahlreichen Zuhörern mit 84 gegen 43 Stimmen (3. Mai), nachdem vorangehend einhellig erkannt worden,

* Eine vertrauliche Sendung aus Baſel dagegen warb in Graubünden um Verwerfung.

daß das Konkordat auch der Genehmigung des Volkes unterlegt werden müſſe. Die weſentlichſte Meinungsverſchiedenheit ergab ſich über die Frage, ob förmliche Abſtimmung in allen Gemeinden einzuholen oder das bloße Veto des Volkes einzuräumen ſei. Das letztere erhielt, bei faſt gleich getheilten Stimmen, die Oberhand. Da nur zwei einzige Gemeinden, Amden und Weſen im Bezirke Gaſter, vom Rechte des Veto Gebrauch machten, trat das Konkordat (27. Juni) auch für den Kanton St. Gallen in Kraft. Aargau's Genehmigung endlich erfolgte am 5. Mai mit 98 gegen 41 Stimmen. Die Oppoſition beſtand hier, wie meiſt auch in den andern Kantonen, aus Freunden der alten Ordnung. Daß Aargau der letzte Kanton in der Behandlung der Sache ſei, lag in den Wünſchen des Schultheißen Eduard Pfyffer, der gefunden, daß im Kanton Aargau, weil er in kirchliche Händel verflochten, beſondere Mißſtimmung walte, ſomit auch ſtärkerer Widerſtand als in andern Kantonen zu beſorgen ſei.

So war nun der Kreis der Sieben geſchloſſen. Das Bedürfniß der Ruhe durch Erhaltung des Beſtehenden, dann die nothwendig erachtete Sicherſtellung gegenüber einer abgeneigten gegneriſchen Partei wirkten allein ſchon entſcheidend für die Annahme. Das Uebrige that das Anſehen und die meiſt hohe Stellung der Männer, die dem Konkordat ſeine Entſtehung gegeben. Mit der Annahme durch die ſieben Stände war indeſſen keineswegs ſo viel gewonnen, als man an den Konferenzen zu Luzern wirklich zu erringen gewünſcht hatte: eine Vereinbarung in weiterm Kreiſe. Der Abgeordnete Berns wurde in den drei weſtlichen Kantonen ſehr gut empfangen, wie ſeine einnehmende Perſönlichkeit und die Klugheit der Regierungen von Freiburg, Waadt und Genf nicht anders erwarten ließen; er brachte die günſtigſten Verſprechen nach Hauſe, an die man in Bern einige Zeit glaubte. Sie verdampften unerfüllt. Es iſt Grund zu glauben, daß beſonders Freiburg große Abneigung zeigte, ſich irgendwie bei einer Separatverbindung zu betheiligen, welche das Konkordat nun einmal war, ſo lange es nicht wenigſtens zwölf Stimmen, und wo möglich deren mehrere, um ſich vereinigte. Weniger erfolglos war v. Tavel's Miſſion, in-

wieweit ſie geneigte Zuſtimmung zur Bundesreviſion auch in Waadt und Genf wecken ſollte, ein Zweck, der ſich eher erreichen ließ als der erſte. Aehnlichen Ausgang hatte die Zürcher Sendung; ſie beruhigte, gewann Freunde oder machte heftige Gegner zu Neutralen. Aber den Beitritt der angeſprochenen Stände bewirkte ſie auch nicht.

War für das Konkordat in genannten Kantonen nichts zu gewinnen, ſo trat anderſeits amtliche Oppoſition dagegen auf. Da die Basler Angelegenheiten ſich je mehr und mehr verwickelten, verlangte der Große Rath daſelbſt (18. April) die Einberufung einer neuen außerordentlichen Tagſatzung, von dieſer auch eine Berathung, ob nicht das Garantiekonkordat den Beſtimmungen des Bundesvertrages zuwiderlaufe und was deßhalb von Seite „der Geſammteidgenoſſenſchaft“ zu verfügen ſei. Tags zuvor war der geſetzgebende Rath von Neuenburg verſammelt und gab ſeiner Geſandtſchaft unter Anderm die Inſtruktion: ſie habe „allfällige Einwendungen gegen das bundeswidrige Garantiekonkordat zu unterſtützen“. So wußte man in Neuenburg ſchon am 17., es werde Baſel am 18. April einen Feldzug gegen das Konkordat eröffnen. Anders ſprach ſich die Obrigkeit von Appenzell-Außerrhoden in dem Landsgemeindemandat aus; es wurde darin des Konkordates beruhigend und empfehlend gedacht. Der Rath von Appenzell fand daſſelbe ganz angemeſſen, ſah keine Verletzung des Bundes darin; er anerkannte den reinen Zweck des Konkordates; nicht nur wollte er nichts einwenden, ſondern er ſprach ſelbſt von möglichem Beitritt, der jedoch von der Landsgemeinde abhängig war.

Auch außer dem Konkordat war des aufregenden Stoffes in den meiſten Kantonen reichlich vorhanden. In der Stadt Zürich befreundete man ſich nicht leicht mit den Perſönlichkeiten und der Politik der neuen Regierungsräthe und Bürgermeiſter; die guten alten Traditionen hatten ihre letzten Stützen und Verehrer verloren. Die geſetzgeberiſche Thätigkeit der Behörden wagte ſich verfaſſungsmäßig, doch milde und umſichtig, auch an die Aufhebung der bisherigen Beſchränkungen, welche die Gewerbsfreiheit verkümmerten, was eine opponirende zahlreiche Handwerkerverſammlung (man ſchätzte die Anweſenden auf 6000) in Baſſersdorf

hervorrief; die Behörden ſetzten die Axt an das alte Chorherrenſtift vom Großmünſter und griffen frühere Verhandlungen über Eigenthum und Beſtimmung des kaufmänniſchen Fondes wieder auf. Solothurn machte ſich ebenfalls von dem verderblich erachteten Garniſonsdienſt der Milizen los. Bern entzog den eidweigernden Prieſtern den Gehalt, lieferte den Conſtant Meuron an die Regierung von Neuenburg aus, brachte einen Geſetzesvorſchlag zu Einführung des franzöſiſchen Münzfußes zur Sprache. Dazu überall neue Sorgen wegen Einbrechens der aſiatiſchen Cholera, Wiedereinberufung der eidgenöſſiſchen Sanitätskommiſſion, beſondere Vorſorgen gegen jene Krankheit in Zürich; fortgeſetzte Gerüchte und Meldungen aus dem Ausland von einer bevorſtehenden Einmiſchung der Mächte; mittel- und unmittelbare Aufmunterung zu ſolcher durch vermehrte Anfüllung der wichtigſten ausländiſchen Zeitungen mit Oppoſitions- und Beſchwerdekorreſpondenzen aller Art; die politiſche Parteiung überall ſo toll getrieben, daß ſelbſt von einer Faktion in Graubünden die Rede ging, welche die Trennung dieſes Kantons von der Schweiz wieder zur Sprache bringe*. Es war ein vielbewegtes Leben durch die ganze Eidgenoſſenſchaft, im Guten und Böſen, im Weiſen und im Thörichten, bewegt genug auch ohne die Zerrüttung im Kanton Baſel.

Neunter Abſchnitt.

Abermals Bürgerkrieg im Kanton Baſel. Sturm auf Gelterkinden. Zwei neue Halbkantone: Baſel-Landſchaft und Schwyz äußeres Land. Neue Tagſatzung wegen Baſel. Fruchtloſer Vermittlungsverſuch.
(Frühling 1832).

Im Kanton Baſel hatte ſich das Blatt gewendet; war Tſcharner der Freund und Vertheidiger Baſels, ein geſtrenger Herr gegenüber der Landpartei geweſen, ſo galt einer der neuen Repräſentanten, Merk, als Spezialfreund der letztern; Laharpe, von freiſinnigen politiſchen Meinungen, war eigentlicher ſtaatsmänniſcher

* Widerſprochen als unbegründet, nach neuern Mittheilungen an den Verfaſſer.

Wirksamkeit doch fremd, dazu in die Baseler Fehden nicht genug eingeweiht, zu bedeutsamem Einflusse schon wegen nur mangelhafter Vertrautheit mit der deutschen Sprache nicht berufen. War die Tagsatzung früher mit Klagen der Landschaft über die Tscharner'sche Repräsentantschaft belästiget worden, so vertrugen sich alsbald auch die Regierung und der Repräsentant Merk nicht besser mit einander.

Unterdessen und noch vor Ankunft der neuen Repräsentanten hatte der Baseler Trennungsbeschluß seine unausbleibliche Wirkung geübt. Sogleich nach Abzug der Regierungsbeamten aus den sich selbst überlassenen Gemeinden wählten diese sich neue Gemeindebehörden, dann Ausschüsse zu allgemeiner Konstituirung. Letztere versammelten sich am 17. März zu Liestal und erklärten, in Betracht, daß Regierung und Großer Rath von Basel durch das bekannte Dekret alle etwaigen Rechte auf die getrennten Gemeinden verwirkt, letztere als einen von der Stadt Basel unabhängigen souveränen Theil des Kantons unter dem Namen Kanton Basel-Landschaft, bestehend aus allen Landgemeinden, deren Mehrheit die Trennung von der Stadt Basel beschlossen hat oder noch beschließen werde, die Wiedervereinigung mit der Stadt vorbehalten, falls diese einen vom Gesammtvolke des Kantons Basel nach der Volkszahl gewählten Verfassungsrath aufzustellen einwillige. Zugleich wurde die Aufstellung eines besondern Verfassungsrathes beschlossen, mit der Aufgabe, für die Landschaft eine Verfassung zu entwerfen, inzwischen auch die gesetzgebende Gewalt auszuüben; einer Kommission wurde Verwaltung und Vollziehung anvertraut. Der alsbald gewählte Verfassungsrath begann am 3. April seine Verrichtungen und schloß sie am 27. mit einer Verfassung, die im Wesentlichen den andern neuen Kantonsverfassungen nachgebildet war, in der Regel jedoch ihnen vorzugsweise solche Bestimmungen entlehnte, denen man die wirksamste Sicherung der Rechte des Volkes gegenüber der Staatsgewalt zutraute. Aus der St. Gallischen überging das Veto in die Verfassung des neuen Halbkantons.

Die Schwierigkeiten bestanden aber nicht in der Konstituirung, sondern vielmehr in der Möglichkeit, oder vollends in der Un-

möglichkeit eines friedlichen Beiſammenlebens zweier Gemeinweſen, von denen das eine ſich hartnäckig an die Geſammtverfaſſung von 1831 anklammerte und auf den Grund derſelben ſeinen Fortbeſtand zu ſichern ſuchte, das andere hinwieder ſich erſt ſeine Stelle im öffentlichen Leben des Landes zu erobern hatte. Das Intereſſe des erſtern erheiſchte die Handhabung des Statusquo, wie er durch den Ablöſungsakt geworden, das andere die freie Ausdehnung des Gebietes, wo möglich auf alle Landgemeinden dießſeits des Rheins. Jenen Zweck zu erreichen, muthete die Regierung von Baſel, ſie, die ſonſt den Verfügungen der Tagſatzung voraneilend eigenmächtig gehandelt, eidgenöſſiſche Verwahrungen unbeachtet gelaſſen und mit ſchroffen Gegenverwahrungen erwiedert hatte, der Eidgenoſſenſchaft die Pflicht zu, jenen Statusquo zu handhaben; gleiche Pflicht ſetzte ſie voraus bei den Repräſentanten. Die Tagſatzung aber hatte ſich darauf beſchränkt, die Handhabung von Ruhe und Ordnung, der Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums auf eigene Schultern zu übernehmen, einen Statusquo in keiner Form weder anerkannt noch gewährleiſtet. Das geht klar aus den Schlußnahmen der Märztagſatzung hervor. In Folge deſſen war es wenigſtens keine Widerhandlung gegen Beſchlüſſe der Tagſatzung, wenn einzelne Gemeinden, die man bleibende nannte, durch neue Abſtimmung ſich der neukonſtituirten Landſchaft zuwenden, oder wenn umgekehrt Gemeinden von dieſer reuig unter die Stadtregierung zurücktreten wollten. Es mochte, vom Standpunkt der eidgenöſſiſchen Anordnungen aus, genügend ſein, wenn die öffentliche Ordnung im Allgemeinen nicht beeinträchtigt, Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums nicht verletzt wurden. Bei weniger Gluth der Leidenſchaft von beiden Seiten hätte eine ſolche freiere Bewegung in Hinſicht jener rein politiſchen Frage auch Platz finden mögen; die wirkliche Faſſung der Gemüther aber ließ Sturm vorausſetzen. Dieß beſonders darum, weil die der Stadt gebliebenen Gemeinden im obern Landestheile lagen, vom Sitz ihrer Regierung ſomit durch den neugewordenen Kanton Baſel-Landſchaft ſich abgeſchnitten fanden, dann in einzelnen jener Gemeinden die Parteien beinahe gleich

ſtark, endlich unter den Nachbargemeinden der einen und andern Klaſſe tägliche Reibungen faſt unvermeidlich waren. Sie traten wirklich ein. Für den Statusquo zu ſorgen, hielten ſich die Repräſentanten nicht verpflichtet. Kaum hatten ſie (25. März) die von Baſel geforderte Handhabung des Statusquo abgelehnt, und als das Zuträglichſte bezeichnet, „wenn man es jeder Gemeinde jetzt noch freiſtelle, ſich für den einen oder den andern Theil zu erklären, inſofern dieß aus dem ungezwungenen Willen der Mehrheit hervorgehe“, traf die Regierung, angeregt auch durch Thätlichkeiten in einzelnen Gemeinden gegen ihre Anhänger oder ihre Polizeianſtalten, Maßregeln im entgegengeſetzten Sinn. Sie beſchloß Bewaffnung und militäriſche Beſetzung der hinterliegenden treuen Gemeinden. Zivilkommiſſäre ſollten die ſchützenden Anordnungen in denſelben leiten, eigene Truppenkommandanten ſie zum Vollzug bringen. Die Regierung glaubte dazu berechtiget zu ſein, nachdem ſie in Erfahrung gebracht, daß gegen die ihr anhänglichen Gemeinden allerlei Unbill geübt und von Seite der Lieſtaler Verwaltungs- oder Regierungskommiſſion das Mögliche gethan werde, um ſie zum Abfall zu Gunſten des abgetrennten Gebietstheiles zu vermögen. Der Plan der Regierung war, in die obern Kantonstheile Soldtruppen von der Standeskompagnie zu verlegen. Führte ſie ihn aus, ſo war das Signal zum Wiederausbruch des Bürgerkrieges gegeben. Die Verſicherung der Regierung zu Handen der Repräſentanten, daß ſie keineswegs beabſichtige, irgend eine von den getrennten Gemeinden wieder zu gewinnen, war für dieſe eine ganz werthloſe, da die Regierung noch nicht aufgehört hatte, ſie als Empörer anzuſehen, daher auch in keinen amtlichen Verkehr mit ihrer proviſoriſchen Regierung trat. Nach der Rechtsanſicht von Baſel war und blieb die Hoheit über den abgelösten Theil bei der rechtmäßigen Regierung. Um ſo befremdlicher iſt's, daß dieſe von der neuen Baſel-Landſchaft das gutmüthige Zugeſtändniß erwartete, ſich von den Baſeler Truppen mit all den reichen Hülfsmitteln der Stadt zwiſchen zwei oder vollends drei Feuer nehmen zu laſſen. Dieſe Erwägung aber war der Regierung fremd, nicht minder die andere, daß die Erledigung

des Baſeler Verfaſſungsſtreites am wenigſten glücklich durch Verwendung einer mit den republikaniſchen Einrichtungen der Schweiz überall ſchwer vereinbarlichen ſtehenden Soldtruppe zu erzielen ſei. Ein ruhiger Rückblick auf den 21. Auguſt hätte ſie deſſen überzeugen mögen. Noch unglücklicher als der Plan war ſeine Ausführung; ſie ſollte, wenigſtens theilweiſe, auf Schleichwegen ſtattfinden, wurde den Repräſentanten ſo lang möglich verhehlt. Allein bald lief durch das ganze Land das Gerücht, daß Baſel die obern Gemeinden bewaffnen und Garniſonsſoldaten dahin verlegen wolle, von dorther alſo neuer Ueberfall gegen Lieſtal und Umgegend beabſichtiget werde. Das Gerücht war richtig, denn unterdeſſen hatte Baſel für das Reigoldswyler Thal mittelſt falſcher Fuhrbriefe Waffen und Munition abgeſendet, die ſpäter zu allgemeiner Entrüſtung der abgetrennten Gemeinden entdeckt wurden. Eine erſte Anfrage der Repräſentanten an den Bürgermeiſter über Grund oder Ungrund des allgemeinen Geredes wurde ganz beruhigend beantwortet; es ſei an Allem nichts; am folgenden Tage aber (4. April) gab die Regierung ſchriftliche Anzeige von dem Vorhaben militäriſcher Beſetzung der obern Gemeinden, mit der Anfrage, ob die Truppen durch Lieſtal, oder wie ſonſt, an ihren Beſtimmungsort paſſiren mögen. Nun lebhafte Vorſtellungen der Repräſentanten, zuletzt ſchriftliche Proteſtation. Die Regierung aber verharrte, und da der Marſch über Lieſtal unterſagt, überhaupt auf einem andern als einem in jeder Hinſicht krummen Wege das Ziel nicht zu erreichen war, befehligte ſie am 5. April Nachts 166 Mann der Standestruppe unter Oberſtlieutenant Burckhardt und dem Zivilkommiſſär Hauptmann Geigy über großherzoglich badiſches Gebiet nach Rheinfelden, von dort durch mehrere aargauiſche Dörfer nach Anwyl zur Beſetzung von Gelterkinden. Die Truppe zog unbewaffnet, die Waffen wurden in dem badiſchen Ort Grenzach als 80 Zentner Eiſenwaaren verzollt, dann durch vertraute Helfer über den Rhein in den Kanton Aargau eingeſchmuggelt.

Die Repräſentanten ließen nun Gelterkinden mit einer Kompagnie eidgenöſſiſcher Truppen beſetzen, dem Kommandanten der

Basler Garnisonssoldaten aber durch das eidgenössische Truppenkommando ihren Entschluß wissen, weder die Gegenwart noch den weitern Vormarsch derselben zu gestatten. Kommissär Geigy achtete nicht darauf, sondern rückte mit geladenem Gewehr ebenfalls ins Dorf ein. Bald darauf trafen die Repräsentanten persönlich ein und verlangten den freiwilligen Rückzug, da außerordentliche Bewaffnungen so lange untersagt seien, als eidgenössische Truppen und Repräsentanten sich im Lande befinden. Vergebens. Auch die Warnung, daß ein unausweichlicher Sturm folgen werde, fruchtete nicht. Die Repräsentanten verlegten nun noch eine halbe Kompagnie eidgenössischer Mannschaft in das Dorf und begaben sich gegen Abend nach Sissach zurück. Dort und im ganzen untern Land heulte die Sturmglocke und das erbitterte Volk der getrennten Gemeinden, denen die Regierung zwar „die öffentliche Verwaltung", nicht aber den Muth und den Trieb nach Selbstständigkeit hatte „entziehen" können, sammelte sich, 12 bis 1500 Mann stark, zur Vertreibung der Garnisonstruppe. Die Repräsentanten erließen noch eine letzte Mahnung zum Abzug an Geigy, dann (nach ihrer Ansicht) zu schwach an militärischen Kräften, um zwischen beide Parteien zu treten, auch weder verpflichtet noch befugt, in den Reihen der einen oder der andern zu fechten, zogen sie ihre Truppen nach Liestal zurück und waren auf eigene Sicherheit bedacht *. Der Befehl zu dieser Räumung war dem eidgenössischen Truppenkommandanten, Oberst von Donats, schon zum voraus gegeben. Sie geschah bei einbrechender Nacht. Unterdessen war der Landsturm ganz in die Nähe von Gelterkinden herangerückt und griff an. Gelterkinden vertheidigten, nebst der Garnisonstruppe, 150 bis 160 eigene Bürger. Der Kampf dauerte, mit weniger Unterbrechung, von 7 Uhr Nachts bis 9 Uhr Morgens, vierzehn Stunden lang (6. auf 7. April). Schauerliche Brandszenen hatten die Schreckensnacht erhellt; zwischen 10 und 2

* Bericht der Repräsentanten über die unglücklichen Ereignisse in Gelterkinden, vom 14. April 1832. Kommissionsbericht an die Tagsatzung, vom 29. Mai 1832, verfaßt von Landammann Heer von Glarus.

Uhr waren durch Brandlegung drei Gebäude, unter ihnen eine Seidenfabrik, im Feuer aufgegangen. Bis früh Morgens behaupteten die Vertheidiger ihre Stellungen. Da erſchienen Laharpe und Donats, mit Stephan Gutzwiller. Erſtere beſchworen, im Namen der Eidgenoſſenſchaft, die Baſeler Kommiſſarien zum Rückzug, damit nicht ein Kampf im Dorfe ſelbſt den Gräueln der Nacht folge. Der Kapitulationsverſuch ſchlug fehl, da Gutzwiller im Namen der Seinigen den unbewaffneten Abmarſch verlangte, die Baſeler dieß nicht eingehen wollten. Der Kampf brach nun von neuem aus; die Landſtürmer näherten ſich von den Anhöhen her, umringten und beſchoſſen das Dorf. Jetzt drang auch ein Theil des Gelterkindener Gemeinderathes auf den Rückzug, den die Erſchöpfung der Mannſchaft an Kräften und Munition vollends zu gebieten ſchien. Vormittags gegen 11 Uhr (7. April) zogen die Baſeler Garniſonstruppen ab, räumten mit der einzigen Genugthuung tapfern Verhaltens das Land und kehrten über das aargauiſche Frickthal und das badiſche Säckingen nach Baſel zurück, durch das badiſche Gebiet unter Ablegung der Waffen, die ſpäter zu Wagen an Baſel verabfolgt wurden. Die ganze unheilvolle Expedition hatte 56 Stunden gedauert.

Alsbald rückte der Landſturm in das Dorf ein. Häuſer und Wohnungen von Baſeler Beamten wurden eingeäſchert, in einzelnen andern Alles zertrümmert oder geplündert, der Wein im Keller aus den Fäſſern gelaſſen. Im Tumult und in Folge muthwilligen Losſchießens von Feuergewehren wurden ein Mann und eine ſchwangere Frau getödtet, ein Kind gefährlich verwundet; gefangene Garniſönler wurden mißhandelt. Die Standestruppe hatte im Ganzen 34 Mann verloren, wovon drei den im Kampf empfangenen Wunden oder jenen Mißhandlungen erlagen; von den Landſtürmern fielen drei im Gefecht, ſieben waren verwundet. Der Brandſchaden von Gelterkinden betrug nach amtlicher Schatzung an Gebäuden 20,500, an beweglichem Gut 84,270 Franken.

Eine Proklamation des Vorortes vom 6. hatte die Bürger zu Stadt und Land vor Gewaltthätigkeiten jeder Art gewarnt.

Sie langte unter Umſtänden an, wo das Papier nichts mehr galt, ſondern nur Kugel und Bajonet ſich Achtung verſchafften.

Während der Ereigniſſe zu Gelterkinden herrſchte im Reigoldswyler Thale der Schrecken vor ähnlichem Schickſal. Berichte über dortige Lage und vom Sturm auf Gelterkinden gelangten nach Baſel. Sofort ließ der Rath die waffenfähige Mannſchaft zur Bereitſchaft auffordern und Geſchütz aufführen; ſpäter (7. April) erfolgte das Allarmzeichen. Oberſt Laharpe ſtellte den Amtsbürgermeiſter darüber zur Rede, erhielt aber keinen Beſcheid. Die Regierung ließ 200 bis 250 Mann ausmarſchiren, für einmal jedoch mit dem Befehl, bloß zu beobachten und den Stadtbann nicht zu überſchreiten.

Am Abend des 7. zog ſich der Landſturm, der Gelterkinden eingenommen, nach Lieſtal und dem untern Bezirke zurück. Die ganze Gegend war von Bewaffneten angefüllt, das eidgenöſſiſche Militär in Lieſtal ſcheel angeſehen; ja es war im Volke ſogar die Rede, ihm weiter keine Quartiere zu geben. Repräſentant Merk verlegte nun die eidgenöſſiſchen Truppen nach Muttenz und Pratteln. Bald nachher empfing er Berichte von ſeinem Kollegen über die Waffnungen von der Stadt aus, beſorgte, wie jener, einen Ausfall von Baſel, Verbreitung des Bürgerkrieges über das ganze Land. In der vorausgeſetzten Unmöglichkeit, dieſem zu ſteuern, eben ſo wenig Willens, dem einen der kämpfenden Theile ſich anzuſchließen, verließen nun die Repräſentanten ſammt den Bundestruppen den Kanton Baſel und übernachteten vom 7. auf den 8. April in Rheinfelden.

Drüben im Reigoldswyler Thale drohte es indeſſen ernſter zu werden. Der Verkehr zwiſchen den dortigen Baſeler Beamten und der Regierung war ein ununterbrochener; die Verwaltungskommiſſion zu Lieſtal ihrerſeits verlangte Entfernung aller Baſeler Beamten auch aus jenem Thale. Am Abende des 8. ſtanden ſich die bewaffneten Schaaren beider Theile gegenüber.

Die Stände Bern, Solothurn und Aargau hatte der Vorort ſchon früher zum Aufſehen gemahnt; ſie waren daher gerüſtet. Von Rheinfelden boten die Repräſentanten allernächſt Truppen

von Aargau und Solothurn auf; alſo verſtärkt zogen ſie (8. April) nach dem Kanton Baſel zurück, beſetzten mit den ältern drei Kompagnieen das Reigoldswyler Thal, wo der gefürchtete Zuſammenſtoß nun unterblieb, und verlegten zwei inzwiſchen neu angekommene Solothurner Kompagnieen nach Lieſtal. Die Beſatzung der Landſchaft wurde im Verlaufe dann auf drei Bataillone der genannten drei Kantone vermehrt. Der Verfaſſungsrath von Baſel-Landſchaft aber verordnete kirchliche Dankgebete für die im Auguſt und April errungenen Siege zuſammengenommen.

Ungemeſſen und begründet zugleich tobte der Unwille über die Ereigniſſe von Gelterkinden durch die ganze Schweiz, der Unwille Aller, hatten ſie eine Parteiſtellung oder nicht. Denn darin mußten Alle übereinkommen, daß der blutige Kampf um ein Dorf, Bürgerkrieg unter zwei Parteien in einem gegebenen verhältnißmäßig engen Kreis, in ſeinem Gefolge Brand, Verwüſtungen und Rohheiten jeder Art, dieß alles Angeſichts eidgenöſſiſcher Repräſentanten und einer wenn auch ſchwachen Zahl Bundestruppen, die Bloßſtellung jener, die den Truppen unverſchuldet wiederfahrene beſchämende Stellung, ſogar Rückzug und Ausmarſch beider auf das Gebiet eines andern Kantons, der nächtliche Kriegszug aus der Stadt Baſel unter Verletzung eigener und gemeinſchweizeriſcher völkerrechtlicher Verpflichtungen gegen das benachbarte Deutſchland und unter Mißachtung ähnlicher Obliegenheiten gegen Aargau, vollführt im Weitern mit Schmuggeleien und Vermummungen, die eine Regierung ſelbſt in der ſchwierigſten Lage nicht verantworten kann, — dann Wiederbeſetzung des Landes durch eidgenöſſiſche Truppen, nachdem das Unglück geſchehen, endlich das lange vergebliche gegenſeitige Proteſtationsgeſchreibſel zwiſchen den amtlichen Organen der Tagſatzung und von Baſel: — es mußten, ſagen wir, Alle übereinkommen, daß der Zuſammenhang dieſer Ereigniſſe einen unvertilgbaren Makel der Eidgenoſſenſchaft aufgedrückt habe. Entweder hatte das frühere Verbot jeglicher Waffnung im Kanton, wie es ſchon im Herbſt 1831 ergangen, noch Geltung oder nicht. Wenn ja, ſo war es zu handhaben; galt es nicht mehr, ſo waren die Repräſentanten

weder befugt noch verpflichtet, den Baſeler Beamten die militäriſche Beſetzung von Gelterkinden zu unterſagen. Nachdem die Repräſentanten dann aber nicht nur Verbot und Proteſtation erlaſſen, ſondern beide durch thatſächliche militäriſche Beſetzung des Dorfes bekräftiget hatten, ſo war es ihre Aufgabe, die gleichzeitige Beſetzung durch eine andere militäriſche Macht mit Entſchloſſenheit zu verhindern. Zudem war ihre Macht, wäre ſie nur raſch vereinigt worden, ſtark genug, der Basler Truppe zu imponiren. Daß man dieſer Befehl gegeben hätte, auf die Wehrmänner der Eidgenoſſenſchaft zu ſchießen, — das iſt nicht zu glauben; aber auch dieſer äußerſte Fall war weniger mißlich, als der, ein Dorf, das nichts gegen ſich hatte als ſeine erlaubte politiſche Meinung, einem heranwogenden Landſturm preiszugeben. Nachdem dann ferner die eidgenöſſiſchen Truppen den ſtreitigen Fleck Boden geräumt und dadurch faktiſch die ausſchließliche Beſetzung von Gelterkinden der Standestruppe überlaſſen hatten, war die nächſte Pflicht der Repräſentanten, das kriegeriſche Zuſammentreffen zwiſchen beiden bewaffneten Theilen um jeden Preis zu hindern: das unterblieb wieder, obwohl eine ernſte und entſchloſſene Abmahnung gegen die Schaar von Gutzwiller den Sturm hätte beſchwören mögen.

Dieß waren die Anſichten, die ſich Jedem aufdrängten, der zwar die mögliche Aufopferung einiger pflichttreuen Milizen als ein Unglück, die Schmach des Rückzuges aber, und was alles in ihrem Gefolge ſich einzuſtellen drohte, als eine zehnfach größere Nationalkalamität anſah. Die Repräſentanten verantworteten ſich mit einer frühern ſchriftlichen Weiſung des Vorortes vom 6. April, des Inhalts: „wenn ſie die Stellung der eidgenöſſiſchen Truppen im Kanton Baſel gefährdet finden ſollten, dahin zu wirken, daß ſich dieſelben an den einen oder andern der zum eidgenöſſiſchen Aufſehen gemahnten Stände anlehnen“. Den Werth der Verantwortung würdigte ein ſpäterer Kommiſſionaluntersuch der Tagſatzung.

Von nun an verliefen Wochen in aufregendem Briefwechſel zwiſchen allen betheiligten Behörden und Amtsperſonen. Die

Repräſentanten forderten (8. April) die Regierung von Baſel auf, alle Bewaffnungen einzuſtellen. Die Regierung, geſtachelt durch Vorſtellungen einer großen Anzahl von Bürgern, lehnte die „Zumuthung, die nur zur eigenen Vertheidigung geführten Waffen niederzulegen“, ab. Die Repräſentanten erklärten die von der Regierung hiefür angeführten Gründe als vollkommen nichtig; Laharpe insbeſondere gab den Befund ab: daß die Dinge ſo nicht bleiben können; ſo lange die Stadt bewaffnet ſei, wolle es die Landſchaft ebenfalls ſein; daher bleibe nichts übrig, als die Stadt zu entwaffnen und eidgenöſſiſche Truppen dahin zu verlegen, oder aber Truppen und Repräſentanten ganz aus dem Kanton zurückzuziehen. Zugleich verlangte und erhielt Laharpe die Entlaſſung, als Nachfolger den Regierungsſtatthalter Karl Schnell von Burgdorf. Repräſentant Merk blieb. Der Vorort ſtellte auch wirklich, in etwas gewundener Sprache, das Begehren an Baſel um Aufnahme eidgenöſſiſcher Truppen; es wurde mit Gegenvorſtellungen abgelehnt; ebenſo machte es dann der Vorort anfänglich mit einem Begehren Baſels um Einberufung einer außerordentlichen Tagſatzung. Die Regierung aber beharrte hierauf, aus Schrecken vor Karl Schnell; der Große Rath ſelbſt richtete dann jenes Verlangen an die Stände durch Kreisſchreiben (der Beſchluß wurde mit 33 gegen 21 Stimmen gefaßt; 99 Stimmen dabei abweſend oder ohne Betheiligung); es fand Unterſtützung nur von Neuenburg; der Vorort aber verfügte jetzt aus eigenem Ermeſſen und nicht ohne Rückſicht auf das Baſeler Schreiben die Einberufung einer Tagſatzung auf den 9. Mai. Einen im Großen Rath gefallenen Antrag, den Trennungs- oder Ablöſungsbeſchluß vom 22. Februar zurückzunehmen, von welchem her die falſche Stellung Baſels datire, ließ jene Behörde auf ſich beruhen. Es war zu ſpät, ſo fand der Große Rath es ſelbſt. Sendungen Baſels in verſchiedene Kantone vom Oſten und Weſten ſollten gutmachen, was er verdorben, den Wünſchen und Planen Baſels überhaupt Eingang verſchaffen.

Die neuen Repräſentanten begannen ihre Verrichtungen am 16. April, meldeten der Regierung, daß ſie bei obwaltenden Zer-

würfnissen über die Aufnahme eidgenössischer Truppen ihre Relationen „mit der Stadt“ als eingestellt ansehen, befahlen dem Oberst von Donats, die Verlegung eines Bataillons seiner Truppen nach der Stadt dorthin zu melden, und erhielten hierauf die Erklärung der Regierung, daß sie fest entschlossen sei, „unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Einrücken von (eidgenössischen) Truppen in die Stadt Basel auf keine Weise zuzulassen“. Die Repräsentanten verordneten weiter (20. April): Freilassung aller seit dem 5. arretirten und gefangen gehaltenen Militär- und Zivilpersonen zu Stadt und Land binnen zweimal vierundzwanzig Stunden; binnen gleicher Frist Entfernung aus der Landschaft Basel aller und jeder Personen, die in den letztverflossenen Tagen die Thäler von Reigoldswyl und Gelterkinden bewaffnet und schlagfertig gemacht, so wie aller derer, die fortfahren, den Bürgerkrieg anzufachen. Hiermit waren alle amtlichen Organe der Regierung in den gebliebenen Gemeinden getroffen. Die Basler Beamten aber blieben, und die Repräsentanten hatten in den Wind verordnet. Die Regierung protestirte und verlangte bei dem Vororte Zurücknahme der Verordnung, auch Abberufung und Ersetzung der Repräsentanten. Der Vorort stellte die Verordnung (25. April) ein, sendete einen ausführlichen Rechenschaftsbericht der Repräsentanten den Ständen zur Prüfung, gab auf die eigene Bitte der Repräsentanten um Abberufung ablehnenden Bescheid und verwies sie auf die von der Tagsatzung selbst gegebenen Instruktionen vom 30. März.

Die Regierung war in dem so eben erzählten Falle Sieger. Hatte der Vorort aber Billigkeit gegen *sie* geübt, so machte er Anspruch auf gleiches Entgegenkommen von baselischer Seite: er verlangte daher wiederholt die Aufnahme eidgenössischer Truppen. Die Regierung verweigerte sie nochmals, und jetzt geschah das Unerhörte: sie traf alle erforderlichen Maßregeln, um allfällig durch den Vorort in die Stadt befehligten Truppen den Einmarsch mit Waffengewalt zu verwehren, und schuf zu diesem Zweck eine Militärdiktatur. Der Bogen wurde so stark gespannt, daß er zu brechen drohte. Und doch war der Baseler Furcht eine übertriebene:

der Einmarsch eidgenössischer Truppen hätte die politischen Fragen nicht schwieriger, sondern gegentheils leichter lösbar gemacht; nur Eines wäre in Folge desselben unmöglich geworden: eine Wiederholung von bewaffneten Ausfällen auf die Landschaft. Der Vorort, in einer föderalen Sackgasse angelangt, that wie die Repräsentanten vor den Garnisonstruppen in Gelterkinden: er gab nach, und hatte selbst noch den Verdruß, sich wegen Freilassung der Baseler Gefangenen auf der Landschaft mit den Repräsentanten herumstreiten zu müssen. Basels Weigerung, eidgenössische Truppen aufzunehmen, machte der Stadt mehr Feinde als Freunde; besondere Mißstimmung erzeugte sie bei der Besatzung der Landschaft, da die Mannschaft, im Uniformrock so wenig als im Bauernkittel, begreifen konnte, daß es irgend einen Fleck der Eidgenossenschaft gebe, zu dem der Zugang ihrer Truppen nicht offen sein sollte. Uebertreibungen von allen Seiten machten die Sache nicht besser; eine solche war es namentlich, wenn die politischen Gesinnungsgenossen von Basel in andern Städten der Schweiz dortige Regenten und Bürger mit dem Mährchen unterhielten, daß es auf einen Sturm gegen die Stadt abgesehen sei, und wenn dann eine Graubündner Zeitung, ebenfalls bis zum Fanatismus gereizt, für den bereits geglaubten Fall mit einem mächtigen Kriegszug aus dortigen Landen her zur Rettung Basels drohte. Die Regierung von Graubünden ehrte sich und ihren Kanton durch amtliche Mißbilligung solcher Aufforderung zum Landsfriedensbruch.

Die von Basel begangene Territorialverletzung gegen den deutschen Nachbarstaat führte eine für dortige Regierung höchst ärgerliche und unehrenhafte Korrespondenz herbei; gegen die ganze Stufenleiter der badischen Behörden sollte sie sich rechtfertigen. Es glückte dieß der Basler Regierung so wenig, daß sie nichts Besseres zu sagen wußte als: da es ihr nicht möglich gewesen, die Garnisonssoldaten über das Kantonsgebiet in die rückliegenden Gemeinden zu instradiren, habe sie ein Mittel benutzt, das bei solchen schwierigen Lagen öfter in Anwendung komme: sie habe ihr Militär ohne Waffen und Gepäck über angrenzendes Territorium entsendet. Herr v. Dusch, der großherzogliche Gesandte,

erwiederte ernſt: „daß kein Intereſſe verleiten, keine Noth zwingen darf, ſich Eingriffe in die Rechte Dritter zu erlauben, und keine Verletzung des Völkerrechts für unnachtheilig und unbedeutend zu halten iſt“. Baſel mußte ſich dieſe, wie eine vorörtliche Zurechtweiſung gefallen laſſen. Auf ähnliche Klage von Aargau gab Baſel den Vorwurf zurück, daß Aargau nie ernſt genug den Zuzug zu den Basler Inſurgenten verhindert habe.

Im Laufe dieſer vielſeitigen Fehden wurde die Verfaſſung von Baſellandſchaft am 4. Mai in 54 von 78 Gemeinden (der Regierung waren nur noch 24 treu geblieben) zur Abſtimmung gebracht und von 3973 Bürgern gegen 155 angenommen. Ihre eidliche Beſchwörung wurde auf vorörtliche Verwahrung unterlaſſen, nicht aber die Einführung; Ende Mai beſtand ſchon ein Landrath und ein Regierungsrath für Baſellandſchaft.

Wie die Landſchaft Baſel, ſo erklärten ſich um dieſe Zeit die äußern Bezirke von Schwyz an allgemeiner Landsgemeinde zu Einſiedeln (15. April) als ſelbſtſtändiges Gemeinweſen; auch ſie wollten ihren Verfaſſungsrath haben, der unter Leitung von Melchior Diethelm eine ſtattliche Verfaſſung entwarf. An ihrer Spitze prangte die Erklärung: „Die vier Bezirke March, Einſiedeln, Küßnacht und Pfeffikon vereinigen ſich unter Anerkennung nachfolgender Grundſätze zu einem unabhängigen und ſelbſtſtändigen Staate unter dem Namen Kanton Schwyz äußeres Land. Der Entwurf erhielt an neuer Landsgemeinde zu Lachen die Genehmigung des Volkes (6. Mai). Gersau und Wollerau betheiligten ſich nicht bei dem werdenden Staat. Niemand ſah ihn gern, den Starrſinn der Regierenden in Schwyz noch weniger. Die Eidgenoſſenſchaft ſtand glücklich auf dem Punkte, um zwei neue Halbkantone bereichert zu werden.

Wenige Wochen hatten genügt, der allgemeinen Lage der Dinge in der Schweiz eine weſentlich günſtigere Wendung zu geben. Das feſte Auftreten der ſieben Kantone gab ihnen verſtärkten Einfluß; bisheriger Zerſplitterung folgte die Vereinigung und Sammlung der Kräfte. Es war nun ein Stützpunkt geſchaffen, an den ſich andere Kantone anlehnen konnten. Nicht nur

blieb die verkündete allgemeine Spaltung und der allgemeine Bürgerkrieg aus, womit die Gegner des Konkordates gedroht hatten, ſondern es erfolgte gegentheils eine weſentliche Annäherung. Freiburg, Waadt, Genf, Glarus, Schaffhauſen und Graubünden, von denen mehrere auf vertrautem Wege um den Beitritt angegangen worden, unterließen ihn zwar: deſto geneigter waren ſie, den Abſchlag oder doch das Stillſchweigen weniger empfindlich zu machen, im Allgemeinen der Politik der ſieben Kantone ſich zu nähern. Der Gang der Basler Dinge, der höchſt unkluge Verſuch zur Beſetzung von Gelterkinden, die Verſchließung der Thore gegen die Eidgenoſſenſchaft, die ſich entwickelnde Verlegenheit der Trennung, thaten das Ihrige. Des Ertheilens von Inſtruktionen über beſtimmte Fragen und Fälle waren Einzelne ſo überdrüſſig geworden, daß Genf z. B. ſeiner Geſandtſchaft unbedingte Vollmacht gab. Die Oppoſition trat demnach ſchon weſentlich geſchwächt in die Tagſatzung ein; auch war ſie noch nicht auf einem Extrem angekommen; denn bei einer kurz zuvor (2. Mai) in Altorf gehaltenen geheimen Zuſammenkunft fanden die Urkantone, daß ſelbſt für den Fall der Zulaſſung einer Geſandtſchaft von Aeußer-Schwyz oder des Ausſchluſſes einer einſeitigen Geſandtſchaft von Alt-Schwyz die Tagſatzung nicht zu verlaſſen, ſondern einfach Verwahrung einzulegen, an weitern Berathungen kein Antheil zu nehmen und neue Inſtruktion zu holen ſei. Gleiches wegen Baſel *.

Schultheiß Pfyffer eröffnete die zweite außerordentliche Tagſatzung gleichwohl mit trübſeliger Rede, wozu ihm die jüngſte

* Dieſe Konferenz war unmittelbare Folge des von Baſel geſtellten Begehrens um Wiedereinberufung der Tagſatzung. Unter den verabredeten Inſtruktionspunkten iſt zu leſen: es ſei der bei den Gelterkinder Vorfällen als fehlbar erſcheinende Theil (Vorort oder die Repräſentanten und das Truppenkorps) zur Verantwortung zu ziehen. Ob Repräſentant Merk, wenn er in Anklageſtand verſetzt werden ſollte, als Geſandter von Thurgau gleichwohl noch ſitzen möge, bleibe dem Urtheil der Geſandtſchaften anheimgeſtellt. Ferner wurde beſchloſſen, die ſieben Kantone des Garantiekonkordats darüber zur Rede zu ſtellen.

Vergangenheit allerdings reichlichen Stoff geboten. Am meiſten hatte ihn geſchmerzt, daß, „was in der Geſchichte unſers Vaterlandes unerhört iſt, den Bundestruppen von Bundesgenoſſen der Eintritt in eine Bundesſtadt verweigert“ worden. Den entſetzlichen Hader fand er überhaupt nicht gerechtfertigt; er ſprach: „ohne Noth haben wir große Drangſale über unſer Vaterland gebracht, und wahrlich, wenn man ruhig und unbefangen betrachtet, um was man einerſeits ſtreitet und was man hinwieder anderſeits auf das Spiel ſetzt, ſo findet man ſich höchſt erſtaunt. Kleinlicher Intereſſen und Vorzüge willen, an denen man, dem Geiſte des Zeitalters zuwider, klebt, mordet und ſengt man in einem Lande, das ſonſt als das glücklichſte und friedlichſte galt; ſolcher Dinge willen entzweien wir uns auf eine Weiſe, daß, wenn nicht bald ein beſſerer Geiſt obſiegt, das Vaterland der augenſcheinlichſten Gefahr ſeiner Auflöſung und Vernichtung entgegengeht“. Neben einer Geſandtſchaft von Schwyz war Landammann Schmid von Lachen als Geſandter des äußern Landes in Luzern erſchienen. Seine Auftraggeber verlangten Zulaſſung, weil die Kreditive der bisherigen Geſandten des Geſammtkantons erloſchen, in Ermangelung einer abermaligen Kantonslandsgemeinde keine neuen ernannt werden konnten. Inner-Schwyz erwiederte: die äußern Bezirke hätten nur kommen ſollen, an einer Einladung an ſie zur Landsgemeinde habe es nicht gefehlt. Aber nur fünf Kantone wollten die äußern Bezirke zulaſſen; die Mehrheit beſchränkte ſich, das Begehren für folgende Tagſatzung ad instruendum zu nehmen, da die Schwyzer Verfaſſungsangelegenheit bis zu dieſer verſchoben worden. Für die Ausſchließung von Inner-Schwyz gab es noch weniger Stimmen. Gleiches Ergebniß in Hinſicht auf eine ähnliche Vorfrage wegen der Geſandtſchaft von Baſel: die drei Vororte und Aargau wollten ſie in eigener Sache nicht ſtimmen laſſen. Die meiſten andern ſchwiegen hierüber. So behaupteten Schwyz und Baſel, ungeachtet der in ihren Kantonen bereits eingetretenen faktiſchen Trennung, ungeſchmälert Sitz und Stimmrecht, was im Allgemeinen als Beweis dient, daß für neue Halbkantone Gunſt in weitern Kreiſen nicht waltete.

Zug und Teſſin, von denen man nicht wußte, ob ſie die Tagſatzung unverweilt beſchicken werden, erhielten Einladung, ſolches zu thun; man wollte die kantonale Souveränetät nicht bis zum Uebermaß wuchern laſſen.

Die Basler Fehde trat dießmal in ein neues Stadium. Die Frage wegen der Verfaſſungsgarantie war am Erlöſchen; ſie wurde nur noch von den Urkantonen mit Wallis und Neuenburg feſtgehalten. Neuenburg ſah aber gleichzeitig die Nothwendigkeit ein, daß Baſel zur Zurücknahme des Trennungsbeſchluſſes vom 22. Februar aufgefordert werden müſſe, und that es; mit ihm die andern gleichgeſinnten Kantone. Das war unmöglich, dieſe Stimmgebung nur wirkungsloſe Demonſtration: ſie hatte aber die große Bedeutung eines Geſtändniſſes, daß Baſel ſammt Tſcharner in entſcheidender Frage einen Mißgriff gethan. Die übrigen Standesgeſandtſchaften erſchienen wie immer mit einem bunten Gemiſch von Aufträgen, wobei von einzelnen die Trennung mit mehr oder weniger Beſtimmtheit zugegeben werden wollte. Da ſie immer noch früh genug, ja zu früh kam, ſo verſtändigte man ſich auf einen andern Ausweg. Genf's Stellung war in Betracht ſeiner allgemeinen Vollmacht eine glückliche und es benutzte ſie. Die Geſandtſchaft beſtand aus drei Männern: dem Syndic Fatio, dem Syndic Rigaud und dem Profeſſor Pelegrino Ludwig Eduard Roſſi, Mitglied des dortigen Repräſentantenrathes. Fatio war ein Mann voll Loyalität, aber ungeſtüm und heftig, mit den neuen Geſtaltungen in der Schweiz wenig einverſtanden, erbittert vorzüglich hatte er ſich über die jüngſte Regierungsveränderung in Zürich gezeigt; Rigaud glänzte als ein Muſter von Würde und allſeitigem Wohlwollen; Roſſi gelehrt und ideenreich, von ſcharfem Verſtand, vielleicht begierig, einen effektvollen Debüt in der Tagſatzung zu machen, die den Mann zum erſten Male in ihrer Mitte ſah. Roſſi, urſprünglich aus dem Kirchenſtaat, der Geſellſchaft der Carbonari angehörend, wie ſeine abſolutiſtiſchen Gegner in Europa herum behaupteten, hatte unter König Joachim Napoleon von Neapel zur Zeit ſeines abenteuerlichen Unternehmens auf Mittel- und Oberitalien im Frühjahr 1815 in deſſen Dienſt

ſich betheiligt und ward in Folge deſſen landesflüchtig, zuerſt in England, von wo er nach Genf überſiedelte. Wiſſenſchaftliche Leiſtungen und vor Allem die Gewandtheit, ſich den Eigenthümlichkeiten jeder Nationalität anzuſchmiegen, brachten ihn bald zu Ehr' und Anſehen, die Herausgabe einer politiſchen Zeitung, die den freiſinnigen Ideen, doch mit Schonung der kantonalen Anſprüche, huldigte, verſchaffte ihm Einfluß in die unmittelbaren Tagesfragen. Den Schweizern erſchien er zwar nur als ein vorübergehendes Meteor. Sein Wirken und ſein ſpäteres tragiſches Ende als Miniſter des Papſtes Pius IX. räumen ihm eine Stelle unter den bedeutſamſten Männern ſeiner Zeit ein. Um ſo mehr war ein Wort von ihm in dieſem Buche verſtattet. Die genannten erſten Magiſtraten Genf's übergaben ihm Sitz und Stimme in der Basler Frage, ohne Zweifel nach gemeinſamer Feſtſetzung des Operationsplans. Er beſtand im Vorſchlag einer Vermittlung unter genauer Feſthaltung des Statusquo. Der Gedanke wurde mit einem hohen Maße von Beredſamkeit entwickelt; in gleicher Weiſe das ganze Weſen und Unweſen, zumal die traurigen Folgen einer Trennung des bisherigen Basler Staates in zwei Halbkantone dargeſtellt. Der Vortrag hätte kalten Marmor wärmen und erweichen mögen; um ſo mehr hoffte Roſſi, auf die Geſandtſchaft von Baſel und ihre Auftraggeber Eindruck zu machen, denn es war nun doch zur allgemeinen Klarheit geworden, daß im Hintergrund ernſtlich die Trennung lauere, wenn nicht Verſtändigung erfolge. Andere Geſandtſchaften nahmen den Gedanken auf, St. Gallen insbeſondere ſuchte Verſchleppung zu vermeiden und gab ihm unverſchoben die nöthige Form, damit er ſofort als Grundlage alles fernern Einſchreitens dienen möge. In dieſem Sinne auch andere Kantone, ſo vornehmlich Zürich, ja bald eine Mehrheit, damit nur die unſelige Trennung vermieden werden könne. So entſtand, in wörtlicher Annahme eines St. Galliſchen Antrages, ein erſter Beſchluß, weſentlich folgenden Inhalts: Die dermal abgelösten Gemeinden werden bis auf weitere Verfügung unter Schutz und Oberverwaltung der Eidgenoſſenſchaft geſtellt; die dortigen Behörden und Beamten ſind ihr für Handhabung

der Ruhe und Ordnung im Allgemeinen, insbeſondere für Handhabung der Rechtspflege, verantwortlich; die Tagſatzung gebietet unbedingte Handhabung des Landfriedens im ganzen Kanton Baſel und ordnet eine allgemeine Vermittlung zwiſchen beiden ſtreitenden Theilen an. Den Beſchluß haben genau zwölf Stimmen gefaßt: Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf. Die fünf Kantone der Oppoſition erklärten, von nun an keinen fernern Antheil an den Verhandlungen wegen Baſel zu nehmen. Sie hielten Wort bis zu nächſter Sitzung und ließen nebſt Baſel die unverweilt vorgenommene Wahl einer Kommiſſion zur Ausführung jenes Beſchluſſes ohne eigene Theilnahme vor ſich gehen. Die Kommiſſion wurde dann ganz aus Geſandten der Mehrheit beſtellt, unter ihnen Roſſi. Bei fortgeſetzter Berathung machten jene fünf Kantone ganze Wendung, da ihnen eigene Einſicht und die Vorſtellungen von Baſel zur Klarheit brachten, daß ſie durch ſchweigendes und theilnahmloſes Zuſehen nur den politiſchen Gegnern in die Hände arbeiten; ſie rückten wieder in Reih' und Glied der Berathungen ein, unter Vorbehalt jedoch, daß durch das bevorſtehende Vermittlungswerk den bundesmäßigen Anſprüchen der Regierung von Baſel kein Eintrag geſchehe. Sonach waren entweder ihre Inſtruktionen oder deren Auslegung ſehr elaſtiſch. Nach dreitägigen Mühen kam am 18. Mai ein ausführlicher Hauptbeſchluß der Tagſatzung zu Stande, der die künftige Verwaltung in den abgelösten Gemeinden, den Statusquo und die Handhabung des Landfriedens, dann den Gang der Vermittlung beſtens ordnete. Drei Kommiſſarien wurde die Oberverwaltung in den abgelösten Gemeinden anvertraut. Störung und Bruch des Landfriedens ſollen gegen die Schuldigen mit Einlegung eidgenöſſiſcher Exekution geahndet werden. Als Störung und Bruch des Landfriedens erklärte die Tagſatzung: jeden bewaffneten Angriff von Seite des einen Theils gegen den andern; alle und jede Zuſammenziehung oder Ausſendung bewaffneter oder unbewaffneter Truppen; allen und jeden Transport von Kriegsmaterial im Umfange des ganzen Kantons. Für den er-

forderlichen Fall werden Truppen in Bereitſchaft geſetzt, dagegen wurde als Regel beſtimmt, daß die militäriſche Beſetzung des Kantons aufzuhören habe. Die Koſten nothwendiger neuer Beſetzung wegen Bruch des Landfriedens ſoll der veranlaſſende Theil bezahlen. Für das Werk der Vermittlung beſtellt die Tagſatzung eine Abordnung aus fünf Männern, die ſich in Zofingen zu verſammeln haben. An die Regierung von Baſel einerſeits, dann an die Behörden der abgelösten Gemeinden anderſeits erging die Einladung, je fünf Ausſchüſſe an den Vermittlungsort abzuſenden. Der Vergleichsentwurf ſoll zur Annahme oder Verwerfung an eine unter eidgenöſſiſcher Aufſicht vorzunehmende freie und geheime Abſtimmung der Bürger jedes der ſtreitenden Theile gebracht werden. Für den Fall fruchtloſer Vermittlung wurden die weitern Verfügungen vorbehalten. Beide Theile erhielten acht Tage Friſt, um ſich über die Annahme der Vermittlung zu erklären. Der Geſchichtſchreiber ſoll hier noch das Unbegreifliche melden, daß Baſel ſich ſelbſt mit ſo unparteiiſchen Vermittlungsanordnungen nicht befreunden konnte. Die Tagſatzung hatte zwei ſtreitende Theile vor ſich, von denen unwiderſprechbar der eine Theil die Stadt mit den treuen Gemeinden, der andere die abgelösten Gemeinden waren. Folgerecht mußte die Abſtimmung über allfällige Vermittlungsvorſchläge in jedem dieſer Theile vor ſich gehen. Das wollte aber Baſel nicht zugeben; es behauptete vielmehr, die Stadt und die getreuen Gemeinden hätten geſöndert unter ſich abzuſtimmen, weil die Verfaſſung keine andere Abſtimmung kenne. Ebenſo beharrlich wurde von der Geſandtſchaft von Baſel die Anordnung beſtritten, daß Vergleichsvorſchläge an die Bürger beider Theile gelangen mögen, ſelbſt wenn etwa mit den einen oder den andern Ausſchüſſen ein Einverſtändniß nicht erzielt werden könnte. Die Tagſatzung aber hatte auch in dieſem Punkte nicht anders handeln können; denn beide Theile hatten Wortführer von der ſeltenſten Zähigkeit; die Tagſatzung durfte daher das Schickſal des Kantons und der Eidgenoſſenſchaft nicht von der Befangenheit einiger weniger Männer abhängig machen, ſondern legte, unter Umſtänden ganz zweck-

mäßig, Berufung ein an die freie Erklärung aller Stimmberechtigten beider Theile. Die Einwendungen von Basel waren schon deßwegen nichtig, weil es sie auf das ungeschmälerte Vorhandensein eines verfassungsmäßigen Zustandes fußte, während derselbe bereits wesentliche Veränderungen erlitten hatte und eben deßwegen, und nur deßwegen, eine Vermittlung angeordnet werden konnte und werden mußte. Basels Anschauung enthielt eine petitio principii, wie die Gelehrten sagen, und war darum schlechterdings unzulässig.

Zu Kommissarien in die abgelösten Gemeinden wurden gewählt: Bundespräsident Fr. v. Tscharner aus Graubünden, Landammann Nagel von Appenzell A.Rh. und Landammann Z'graggen von Uri. Tscharner's Wahl warf neue Zwietracht in die Tagsatzung, obwohl der Kanton Graubünden die frühere schroffe Politik verlassen und sich der nunmehrigen Majorität wesentlich genähert hatte. Tscharner und Nagel waren politisch unverträglich neben einander, das gestanden sie öffentlich. Alle drei Kommissarien verlangten Bedenkzeit vom 18. zum 21. Mai, dann wieder auf einen folgenden Tag. Noch war die Schwierigkeit ungelöst, als die Tagsatzung zur Wahl der fünf Vermittler schritt; man suchte sie eben durch diese zu heben, denn es wurden gewählt: Bürgermeister Hirzel von Zürich, Landammann Heer von Glarus, der schon genannte Tscharner, Landammann Baumgartner von St. Gallen und Syndic Rigaud von Genf. Diese Wahlen nahmen auf allseitige Wünsche und Meinungen Rücksicht; die für Tscharner als Kommissär ungünstigen Stimmen erklärten sich bereitwillig für ihn als Vermittler, damit Basel selbst in der Vermittungsdeputation auch wohl vertreten sei. Jetzt verlangte Tscharner zum dritten Mal Bedenkzeit und gab sich dadurch als ein Mann zu erkennen, der keine Bedenkzeit wenigstens dazu bedurfte, ein Uebermaß von Langmuth und Geduld von Seite der Wähler in Anspruch zu nehmen, und dem die Rücksichten auf die baslerische Sonderstellung wichtiger schienen als jene auf die allgemeinen Friedensbedürfnisse der Schweiz. In letzterm Sinne mahnte Heer von Glarus, der die Erklärung abgab, daß er die Stelle eines

Vermittlers nur insofern annehme, als Tscharner ein Gleiches thue und die Kommissariatsstelle ablehne. Vergeblich. In einer Nachmittagssitzung kam Tscharner, nach gepflogenem Einverständniß, mit der Erklärung zurück, daß er die Kommissärsstelle annehme, die eines Vermittlers ablehne. Da auch spätere dringliche Vorstellungen von Männern sehr gemäßigter Gesinnung nichts fruchteten, so ergänzte die Tagsatzung die Vermittlungsdeputation in den Personen von Schultheiß Schaller von Freiburg und Großrath Nicole von Waadt. Für den ablehnenden Landammann Nagel wurde Fiskal Joos aus Schaffhausen in das Kommissariat gewählt. Die Sendung der Repräsentanten Merk und Schnell erhielt ihre Endschaft. Eine Proklamation der Tagsatzung vom 23. Mai mahnte Behörden und Volk zum Vertrauen in die getroffenen Maßnahmen und zur Unterstützung des angebahnten Vermittlungswerkes. Aber im Schooße der Tagsatzung selbst war das Vertrauen in dessen Erfolg durch die in Folge der Wahl Tscharners eingetretene Störung schon sehr herabgestimmt. Einem Erfolge standen die beiden Extreme von Stadt Basel und Landschaft Basel, das letztere in der Presse stark vertreten, entgegen.

Mittlerweile nahm die Tagsatzung Kenntniß von dem amtlichen Briefwechsel mit Baden über die Gebietsverletzung ab Seite Basels; mit 14 Stimmen wurde gegen dieses die ernste Mißbilligung der Eidgenossenschaft ausgesprochen; als Genugthuung für die badische Regierung wurden die schon erlassenen vorörtlichen Schreiben als genügend erachtet. Von der in Richterschweil versammelten helvetischen Gesellschaft langte eine mit 255 Unterschriften ausgestattete Adresse ein, die schwere Klagen darüber führte, daß durch jenen Beschluß vom 18. Mai die Landschaft zur Vogtei herabgewürdigt worden, dann über die Wahl zweier Kommissarien, von denen der eine förmlich und feierlich von der Landschaft Basel als ihr entschiedener Gegner perhorreszirt worden, beide ununterbrochen die Landleute als Insurgenten erklärt haben. Die Adresse ging zu den Akten, nicht ohne Echo ihres Inhaltes. Die Ankunft des neuen Kommissariats auf Baseler Boden ward beifällig von der Regierung, mit Trotz und Besorgniß von den

Führern der Landſchaft aufgenommen; dumpfe Gährung herrſchte da im Volke. Die Kommiſſarien ſetzten ſich in Verbindung mit beiden Theilen, forderten von der Regierung Einſtellung aller außerordentlichen militäriſchen Maßregeln, von der Verwaltungskommiſſion in Lieſtal unbedingte Zuſage für Handhabung des Landfriedens. Dieſelbe erfolgte erſt, nachdem die Kommiſſarien auf den Grund eines bloßen Gerüchtes von bevorſtehender allgemeiner Muſterung der landſchaftlichen Mannſchaft noch drei weitere Bataillone Truppen aufgeboten hatten. Nach alſo erzwungenem Gehorſam zogen die Kommiſſarien das Aufgebot zurück.

In Hinſicht der Vermittelung benahmen ſich die ſtreitenden Theile ſehr verſchieden; der Landrath von Baſel-Landſchaft verhieß Eintreten, unter dem überflüſſigen Vorbehalte jedoch, daß Vermittlungsvorſchläge nicht gewaltſam aufgedrungen, ſondern der Annahme durch die Mehrheit der landſchaftlichen Bürger unterſtellt werden. Den Ausſchüſſen nach Zofingen ward Vollmacht zur Wiedervereinigung auf Grundlage der Rechtsgleichheit gegeben. Der Große Rath von Baſel machte Bedingungen im Sinn vorberührter Eröffnungen an die Tagſatzung: ein Vergleichsentwurf müßte allererſt die Genehmigung des Großen Rathes erhalten, dann erſt der Bürgerſchaft, und zwar mit bewußter Trennung von Stadt- und Landbürgern, zur Abſtimmung vorgelegt werden, mit andern Verwahrungen mehr. Aber die Tagſatzung, die nur durch mühevolle dreitägige Arbeit zu ihrem Beſchluß hatte gelangen können, die Einwendungen Baſels ſchon längſt vernommen und gewürdigt hatte, konnte dieſe ſich um ſo weniger als Bedingungen aufdringen laſſen; ſie beſchloß (1. Juni) Vollziehung ihrer Verfügungen ohne Rückſicht auf Bedingungen und Beſchränkungen des einen oder des andern Theiles, und befahl den Vermittlern unverweilte Abreiſe. Es geſchah. In Zofingen gaſtlich empfangen und durch eine Reihe von Feſten beehrt, hielten ſie im ſchönen Rathhausſaale vom 6. bis 9. Juni mehrere Sitzungen und vernahmen die angekommenen fünf Ausſchüſſe der Landſchaft. Dieſe gaben zunächſt Aufſchluß über die Stärke beider Theile und berechneten die ſtimmfähigen Bürger des Stadttheils auf 3647,

jene der getrennten Gemeinden auf 5433. In ihren Forderungen gingen sie hoch: neben gänzlicher Amnestie verlangten sie als Grundlage der neuen Verfassung Repräsentation nach der Volkszahl, Versammlung eines allgemeinen Verfassungsrathes außer den Mauern der Stadt, Vertheilung des Kriegsmaterials, Auflösung der Garnisonstruppen der Stadt, Aufhebung des Gewerbszwanges. Unter den Ausschüssen befand sich der greise Johannes Eglin von Ormalingen, der unter seinem Arm den von der alten Basler Obrigkeit Anfangs 1798 der Landschaft ausgestellten Freibrief mit dem großen Siegel der Stadt Basel gleich einem Heiligthum dahertrug und ihn mit der Verehrung eines Veteranen vor den Vermittlern entfaltete. Das Pergament und vor Allem sein Inhalt machten tiefen Eindruck auf die mit dem Wesen des Streites noch weniger vertrauten Deputirten aus der romanischen Schweiz, und sichtlich fielen in ihren Augen die Kurse der Basler Legitimität. Bei fortgesetzten Verhandlungen bestätigten die Ausschüsse ihre ersten Begehren und verlangten im Weitern: wirksame Unterstützung der bei Gelterkinden Verwundeten und der Hinterlassenen der Gebliebenen, Tragung aller durch die Basler Wirren veranlaßten Kosten ab Seite der Stadt, so z. B. der Auslagen für die außerordentlichen Befestigungen, für vermehrte Garnison und für häufige Sendungen, endlich auch Entschädigung der Gemeinden für die eidgenössische Besatzung, deren Aufnahme von der Stadt verweigert worden. Auf solche und ähnliche Verlangen führte die Vermittlungsdeputation den Ausschüssen der Landschaft zu Gemüthe, daß es sich hier nicht um rechtliche Würdigung dieser oder jener Ansprüche, sondern nur um Versöhnung und Verständigung auf billigem Fuße handeln könne; sie wurden zu aufrichtigem Entgegenkommen mit dem Verdeuten ermahnt: die öffentliche Meinung im Vaterlande spreche sich stets für die Billigen und freundlich Gesinnten aus, nicht für die Hartnäckigen. In gleicher Weise gedachte die Vermittlungsdeputation die Ausschüsse des andern Theiles zu vernehmen, alsdann beide Theile zu gegenseitigen Konzessionen zu bereden. Sollte dieß nicht gelingen, würde sie selbst einen Vorschlag zur Ausgleichung

und Wiedervereinigung entwerfen und beiden Theilen annehmbar zu machen ſuchen *. Während dieß in Zofingen vorging, beſchloß der Große Rath in Baſel (6. Juni), ſeine ſchon Ende Mai ernannten Ausſchüſſe zur Vermittlung nicht abgehen zu laſſen, die dargebotene Friedenshand zurückzuſtoßen. Der weſentliche Grund der Weigerung war wohl die gemeinſchaftliche Abſtimmung der treuen Landgemeinden mit der Stadt; der Große Rath mochte Annahme eines billigen Vorſchlages von Seite der erſtern beſorgt haben. Die Nachricht von dieſem Rathsbeſchluß gelangte am 7. Nachmittags durch Eilboten an die Vermittler. Sie verlangten neue Verhaltsbefehle in Luzern und kehrten (9. Juni) nach deren Empfang in die Bundesſtadt zurück. So ſcheiterte das wohlgemeinte und billige Verfahren der Mehrheit der Stände. Der Unſtern Baſels wollte es auch dießmal, daß ſeine Magiſtrate, Rathgeber und politiſchen Wortführer jeweilen nur Leidenſchaftlichkeit oder Einſeitigkeit an Andern wahrnahmen, ihre eigene unſägliche Befangenheit dagegen weder ſehen noch viel weniger zugeſtehen wollten. So entſtand die bodenloſe Anſicht: Baſel ſei verloren, wenn es bei der Vermittlung ſich betheilige; entweder ſei es mit ſolcher nicht Ernſt, oder dann aber verlaufe ſie nicht ohne empfindliche Verletzung baſeliſcher Rechte. Die erſte Meinung war ſchwere Verunglimpfung ehrenwerther Eidgenoſſen, die andere eine Mißkennung ihrer wohlwollenden Abſichten wie des Weſens einer Vermittlung überhaupt; lächerlich die Entſchuldigung, die Perſönlichkeiten der Vermittler hätten in Baſel das nöthige Zutrauen nicht eingeflößt, da es ja nur von Baſel abgehangen, daß Tſcharner und dann auch Heer in der Vermittlungsdeputation geblieben wären. Geſetzt aber, doch nicht zugegeben, daß Grund zu Mißtrauen vorhanden: war es nicht höchſtes Gebot der Klugheit, an Ort und Stelle ſelbſt zu ſehen und zu hören? Verſtanden ſich in Zofingen beide Theile nicht und hätte ein von den Vermittlern ſelbſt ausgehender Vorſchlag den natürlichen Erforderniſſen der Billigkeit und der höhern Staatsklugheit nicht entſprochen, —

* Protokoll der Vermittlungsdeputation, im Bundesarchiv.

dann erſt lag ein genügender Grund vor, der Vermittlung mißtrauiſch den Rücken zu wenden. Der Geſchichtſchreiber hat hier noch die gewiſſenhafte Meldung zu machen, daß die Vermittler, unter ſich im glücklichen Verhältniß vertraulichen Wohlvernehmens ſtehend, in längern Unterredungen ſich über eine Ausgleichung annähernd verſtändigt hatten, daß ihr Vorſchlag jedenfalls nur ein Minimum von Opfern für die Stadt gefordert hätte, und daß ſie feſt entſchloſſen waren, nicht nur jeden weiter gehenden Zumuthungen von Baſel-Landſchaft ein entſchiedenes Nein entgegenzuſtellen, ſondern überhin allen fernern Störungen des eidgenöſſiſchen innern Friedens, die von dorther hätten ausgehen mögen, ein für alle Mal den Riegel zu ſtecken. Das war ihre Geſinnung; Baſel hat ſie mißkannt, wie die politiſche Lage der Dinge im Allgemeinen.

Die Tagſatzung erklärte am 12. Juni den Verſuch der Vermittlung als geſcheitert, und alle Anträge auf Fortſetzung oder Wiederaufnahme desſelben blieben in Minderheit. Ueber Baſel ergingen ſcharfe Worte; der Geſandte von Waadt prophezeite im Tone des bitterſten Unmuthes: fahre es in ſolcher Weiſe fort, ſo verliere es Alles, entweder die ganze Landſchaft, oder die behaupteten Vorrechte gegenüber derſelben. Er fragte, ob je während der endloſen Verhandlungen von Seite des Großen Rathes oder ſeiner Geſandtſchaft auch nur ein einziges nachgiebiges Wort gefloſſen ſei, das die Tagſatzung für die entſetzlichen Verdrießlichkeiten alle hätte entſchädigen können. Als Freund der ſtrengſten Ordnung haſſe er alle und jede Auflehnung, aber unter ſolchen Herren wäre er auch Inſurgent. Mit dem Aufgeben der Vermittlung hörte die Wirkſamkeit der dießmaligen Tagſatzung in Basler Sachen noch nicht ganz auf. Es bildete ſich eine Mehrheit von zwölf Stimmen für die Trennung, doch ohne alle Verſtändigung über Umfang und Ausführung. Es blieb unglücklicher Weiſe kein anderer Ausweg, nachdem die von Solothurn angetragene Rekonſtituirung wegen beſchränkter Inſtruktionen in Minderheit geblieben war. Merkwürdig war die bei dieſem Anlaß von Neuenburg angebrachte Behauptung, daß die Trennung

Angeſichts der europäiſchen Traktate von 1815 unzuläſſig ſei, unſere Verpflichtungen gegen die Mächte brechen, dadurch dieſe auch von den ihrigen gegen die Schweiz entbinden würde. — Thatſächlich ließ man die Dinge auf der Basler Landſchaft wie ſie waren, nur belaſtete ſich die Tagſatzung nicht länger mit der Oberverwaltung der Gemeinden und überließ das Weitere der Zukunft (15. Juni).

Vorangehend hatte es viel nutzloſe Berathungen über die Stellung der Kommiſſarien zu der abgelösten Landſchaft, über die Anerkennung ihrer Behörden mit den neuen amtlichen Bezeichnungen, über das Schickſal zweifelhaft geſinnter Gemeinden u. dgl. abgeſetzt. Die Tagſatzung konnte kaum das Ende dieſer Anſtände hoffen. Zu ihrer Hebung verwies ſie die Landſchaft zum Gehorſam, die Kommiſſarien an eine einfache Auffaſſung ihrer Aufgabe, und vollzog endlich, um dem Mißbrauch der bewaffneten Macht zu begegnen, den Beſchluß zur Aufhebung der militäriſchen Beſetzung; das Land wurde von den eidgenöſſiſchen Truppen geräumt (2. Juni). Tſcharner, dem dieſe Beſchlüſſe über den Kopf wuchſen, legte nun endlich ſein Kommiſſariat nieder und wurde durch Landammann Nagel erſetzt. Der Kommiſſionalbefund über die Gelterkindener Ereigniſſe lautete: daß die Regierung von Baſel *ohne* hinreichenden Grund den Kriegszug der Standestruppe nach Gelterkinden angeordnet habe, daß es in ihrer Pflicht gelegen wäre, den Schutz des *eidgenöſſiſchen* Militärs für ihre treuen Gemeinden anzuſprechen, falls ſie deſſen bedurft hätten, und daß namentlich der Gemeindrath von Gelterkinden ein Begehren um Verlegung der Garniſonsſoldaten in dortige Gemeinde nicht geſtellt habe; die Kommiſſion erachtete demnach, daß der Regierung von Baſel, die gegen alle Warnungen und Ermahnungen den unglücklichen Zug gleichwohl ausgeführt, das Mißfallen der Tagſatzung zu erklären ſei. Nicht viel beſſer ging es den Repräſentanten; der Befund ſpricht das Bedauern aus, daß ſie nicht zu rechter Zeit die eidgenöſſiſchen Truppen konzentrirt, gegen die anrückenden Basler ein ernſteres Verfahren eingeſchlagen, in Verbindung damit das Einrücken des Landſturms verhindert,

und endlich daß ſie Gelterkinden verlaſſen haben, zu deſſen Schutz ſie nothwendig hätten bleiben ſollen. Dabei hatte es ſein Bewenden; mündliche Aufſchlüſſe, die Rückſicht auf blöde Verhaltsbefehle, noch mehr das Gefühl von der Nutzloſigkeit ſolcher Nachleſe, enthoben ſie einer mißbilligenden Schlußnahme der Tagſatzung ſelbſt. Entſchuldigung und Vertheidigung von Baſel blieb ohne allen Anklang, wenn auch zum angetragenen Mißfallen gegen die Regierung ſich nur eilf Stimmen ergaben. Gerichtliches Einſchreiten wegen der bei Anlaß jener unglücklichen Vorfälle begangenen Vergehen und Verbrechen mußte die Tagſatzung mit Rückſicht auf die politiſche Lage des geſammten Kantons und die unüberſteiglichen Schwierigkeiten einer Unterſuchung unterlaſſen.

Die Erörterungen über das Garantiekonkordat waren keineswegs ſo eingreifend, als nach dem erſten Anlauf zu erwarten geweſen. Baſel ſchien ſeine Uebereilung einzuſehen, unterließ eine bundesrechtliche Behandlung der Frage und beſchränkte ſich auf den Antrag zu freundeidgenöſſiſcher Einladung an die ſieben Stände, das Konkordat von ſich aus zurückzuziehen. Um ſo weniger verſäumte Neuenburg die Beweisführung von der Bundeswidrigkeit des Konkordates, kaum im Einklang mit ſeinen ſonſt bei jedem Anlaß zu Tage gegebenen Anſichten von der Fülle kantonaler Souveränetätsrechte. Die Konkordatsſtände erwiederten Nöthiges. Eine wirkliche Oppoſition beſchränkte ſich bei ſchließlicher Abſtimmung auf die Urkantone und Wallis mit Neuenburg. Die übrigen ſchwiegen oder ſprachen nur die Erwartung aus, daß Vollziehungsverfügungen, die mit der Bundesgewalt in Verflechtung führen könnten, bis zu allgemeiner Verſtändigung über das Weſen der Garantie von den Konkordirenden unterlaſſen werden möchten; ſo Graubünden, während Appenzell-Außerrhoden die amtliche Erklärung abgab, daß der Große Rath Abſicht und Zweck des Konkordates billige und in demſelben nichts Bundeswidriges erblicke. So verzog ſich das Gewitter, von dem die Schweiz nach Anſicht der Gegner der neuen Verfaſſungen bedroht geweſen. Das Konkordat hatte ſeinen Zweck inſoweit erreicht, daß es der neuen Ordnung Achtung verſchaffte; ſeine höhere Beſtimmung

aber, die allgemeine Verständigung über das Garantiewesen herbeizuführen, blieb unerreicht. Seinen Gründern kam doch der glückliche Umstand zu statten, daß ein guter Dritttheil der Schweiz keinerlei Beunruhigung über Bestand und Fortbestand des Konkordates zu erkennen gab. Die fünf Kantone der Opposition gaben eine kurze Erklärung zu Protokoll, vermöge welcher sie sich, falls vom Konkordat nicht abgegangen würde, „jetzt und für die Zukunft jene Schritte vorbehalten müssen, welche ihnen geeignet scheinen möchten, die höchsten Interessen des Vaterlandes zu bewahren, als: unsere* äußere und innere Sicherheit der Schweiz, Freiheit des Schweizer Volkes, Souveränetät der Kantone und Neutralität der Schweiz, welche Interessen durch das Konkordat so sehr gefährdet sind". Dieses Gemisch von „höchsten Interessen" klang sehr auffallend. Schultheiß Eduard Pfyffer verfaßte und gab Namens der sieben Kantone eine Gegenerklärung ein, worin unter Anderm zu lesen, daß sie nichts weiter gethan hätten, „als wozu sie ihre Stellung als souveräne Stände und der deutliche Inhalt von § VI der Bundesverfassung berechtigte und was sie unerläßlich nothwendig fanden, um die Rechte, welche durch die Verfassungen dem Volk, so wie den Regierungen, zugesichert sind, zu schützen. Dabei haben sich die konkordirenden Stände jenen uralten Bestimmungen wieder genähert, die in dem alten Bunde und während der schönsten, ruhmvollsten Zeiten der Eidgenossenschaft, ehe noch Selbstsucht so mächtig eingerissen hatte und die unnatürliche Verbindung der demokratischen Stände mit den stets mehr entarteten Aristokratieen die Beschränkung der Rechte des schweizerischen Volkes bezweckte, bei vorkommenden Zerwürfnissen und Wirren befolgt wurden". Im Weitern wurde gesagt: die Stände des Konkordates hätten sich zu dessen Abschluß um so mehr veranlaßt gesehen, „da die drei Urkantone auf eine auffallende, unbrüderliche Art, zuwider ihrer Bundespflicht, vor einem Jahr allen neuen Kantonsverfassungen die nachgesuchte eidgenössische, durch den § I der Bundesakte gebotene Garantie versagten."

* Der Abschied der Tagsatzung bringt dieses Wort mit gesperrter Schrift.

Kurze Zeit nur verweilte die Tagſatzung bei den allgemeinen Geſundheitspolizeianſtalten. Ueber die Cholera hatten ſich ſeit dem Sommer 1831 unter den Aerzten weſentlich abweichende Anſichten Geltung verſchafft. Anfänglich als kontagios angeſehen, ſchien die Krankheit Sperrmaßregeln zu fordern. Da dieſe ſich jedoch in manchen andern Ländern als unwirkſam erzeigt hatten, faßte die Meinung Boden, daß es ſich fürder, falls die Schweiz von jener Geißel heimgeſucht würde, nur um Maßregeln zu Milderung der Krankheit und zu Hemmung ihres Umſichgreifens handeln könnte. Eine Reihe von Anordnungen wurden in dieſem Sinne von der eidgenöſſiſchen Sanitätskommiſſion begutachtet und empfohlen. Die Kommiſſion wurde hierauf vertagt.

Die Tagſatzung ſelbſt ſchloß ihre dießmalige außerordentliche Verſammlung am 16. Juni; die innere Lage der Schweiz war merklich beſſer als bei ihrem Auseinandergehen drei Monate zuvor. Doch verging kaum ein Monat, in welchem nicht der Grund zu ſpätern wichtigen Ereigniſſen oder zu einflußreichen Veränderungen im Staatsweſen gelegt worden wäre.

Bern vollzog die Vorſchrift ſeiner Verfaſſung, die unter Gegenrecht den Schweizern das politiſche Stimmrecht einräumte. In den allgemeinen Zuſtänden nicht weniger als in dem Weſen der neuen Verfaſſung ſelbſt war das Bedürfniß einer neuen Gemeindeordnung begründet; eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Ortsbürgern regierte gegenüber den weit zahlreichern Einſaßen, namentlich in den Städten. Solcher Zuſtand war unhaltbar geworden. Schon Anfangs Jenner wurde daher von der Regierung ein neues Gemeindegeſetz entworfen. Im Großen Rathe traf es auf Schwierigkeiten und er ließ es (19. Mai) für einmal bei Erlaſſung eines Dekretes bewenden, das neben den alten Burgergemeinden die Einwohnergemeinden organiſirte und dieſen jene Gemeindeangelegenheiten übertrug, die „mit der Staatsverwaltung in näherem Zuſammenhange ſtehen“; das Stimmrecht in der Gemeinde überging von den Verbürgerten auch auf die angeſeſſenen Kantonsbürger. Härter als andere Bürgerſchaften traf der Schlag jene der Hauptſtadt. Dieſe hatte ſich, der Zukunft

mißtrauend, noch unter der alten Verfaſſung und unmittelbar vor dem Uebertritt in die neue eine andere Stadtorganiſation gegeben, für ſolche die Genehmigung der alten Regierung, kurz vor ihrem Abtreten, erhalten. Sie kam Anfangs 1832 zur Vollziehung. Aber bald fürchtete die neue Behörde Gefährdung des ſtädtiſchen Dotationsvermögens, und ihre Beſorgniß ſtieg bei Erſcheinung jenes Wahldekretes, das die Erneuerung der Gemeindebehörden auf den Grund der Trennung von Orts- und Munizipalgemeinden befahl. Nicht geringer waren die Beſorgniſſe der Regierung gegenüber jener neuen Stadtverwaltung, denn in ihr war der Kern der alten Regierung zu finden, jene gewichtigen Magiſtrate, die den Eintritt in die nunmehrigen Staatsbehörden verſagt hatten und zugleich als Mittelpunkt aller Oppoſition gegen die neue Ordnung der Dinge galten. Die Stadt gährte ob der drohenden Veränderung im bisherigen bürgerlichen Gemeinweſen; die Zünfte erließen kräftige Mahnbriefe an den Stadtrath zur Wahrung gefährdeter Rechte, und dieſer, gereizt durch den Ton der Zünfte wie durch den Inhalt des großräthlichen Dekretes vom 19. Mai, ſchuf noch am gleichen Tag und mit Bezug auf dasſelbe eine Spezialkommiſſion mit unbedingter Vollmacht zur Abwehr der Gefahren, „von denen das Gemeinweſen bedroht iſt“, und mit Anweiſung der hiezu nöthigen Geldmittel. Alt-Schultheiß Fiſcher, Präſident des Stadtrathes, wurde an die Spitze der Kommiſſion geſtellt. Gegen das Wahldekret wurde Rechtsverwahrung eingelegt. Die Regierung aber entwaffnete die Bürgerſchaft durch Aufhebung der Ende 1830 errichteten Bürgergarde. Regierung und Stadtbürgerſchaft ſtanden ſich von nun an als zwei feindliche Mächte gegenüber. Der im Winter von 1831 zur Zeit des Proviſoriums mit der Familie Fiſcher erneuerte Poſtvertrag ward aufgehoben, das Poſtregal zu Handen des Staates eingezogen. Bei den Ständen verlangte Bern in einem Kreisſchreiben wiederholt die Entlaſſung der eidweigernden Offiziere aus dem eidgenöſſiſchen Generalſtab; das Begehren war von der Drohung begleitet, daß Bern im Falle der Ablehnung die Erfüllung ſeiner militäriſchen Bundespflichten gegen die Schweiz einſtellen würde.

Die Gemeinde Salenſtein im Kanton Thurgau ertheilte dem Prinzen Ludwig Napoleon Bonaparte ihr Bürgerrecht (April). Die Stadt Zürich ſollte ihre alten Bollwerke gegen die Landſchaft verlieren: die Abtragung der Schanzen kam um dieſe Zeit in Anregung.

Ende Juni tageten die Urſtände neuerdings, dießmal wieder in Brunnen, über ihr Verhalten während der bevorſtehenden Bundesverſammlung. Alle Hauptfragen der Zeit kamen zur Sprache; Warnungen von Nidwalden, ſich nicht durch Verweigerung der Garantie für die neuen Verfaſſungen in bundeswidrige Stellung zu verſetzen, blieben unbeachtet; ebenſo überhaupt jede mildere Meinung im Sinn der Annäherung an die übrigen Eidgenoſſen. Doch vermieden die Abgeordneten das Aeußerſte: die Anregung des Siebners Hediger, aus dem Kanton Schwyz, bei allfälligem Vorgehen der Tagſatzung zur Bundesreviſion die Bundesverſammlung zu verlaſſen (auch Wäber hielt den Austritt für das „heilſamſte“), blieb in Minderheit, und man verſtändigte ſich für einmal auf bloße Verwahrung.

Der Verhandlungen mit dem Ausland waren wenige von Bedeutung. An Kaiſer Franz von Oeſterreich, der an ſeinem Hoflager in Wien das vierzigſte Regierungsjahr feierte, erließ der Vorort Namens der Eidgenoſſenſchaft ziemende ſchriftliche Beglückwünſchung (23. Februar). Zur Niederhaltung umwälzeriſchen Weſens im Kirchenſtaat unterhandelte Oeſterreich mit deſſen Regierung für die Errichtung von zwei Fremdenregimentern, die ihre Hauptrekrutirungskreiſe in der Schweiz haben ſollten. Angeſehene Offiziere verſchiedener Kantone traten an die Spitze dieſer Truppen. Einzelne Kantone, ſo Schwyz und Wallis, ſchloſſen eigene Werbverträge für Lieferung etlicher Kompagnieen, während der Beſtand der ganzen Regimenter auf Privatverträgen beruhte; andere Kantone, ſo Luzern und Solothurn, erließen Werbverbote, zum Nutzen des kapitulirten Neapolitaner Dienſtes; Graubünden, willfährig den eigenen Dienſtluſtigen höhern geſellſchaftlichen Ranges, geſtattete die Werbung ohne Einſprache.

Zehnter Abſchnitt.

Die Kriegs- und Interventionsſorgen gegenüber dem Ausland. Ordentliche Tagſatzung von 1832. Die Bundesreviſion beſchloſſen. Entſcheid in Baſeler Sachen; partielle Trennung. Reaktionsverſuch in Bern.
(Um die Mitte von 1832.)

Wieder in der Bundesſtadt Luzern verſammelte ſich die Tagſatzung, die ordentliche genannt, und blieb vom 2. Juli bis 9. Oktober. Die Erzählung wichtiger Ereigniſſe knüpft ſich, wie gewöhnlich, an ihre Kämpfe und Sorgen und an ihre Beſchlüſſe.

Ueberaus glücklich waren die europäiſchen Erſchütterungen von 1830 und 1831 an der neutralen Schweiz vorübergegangen. Die Kabinete hatten ſich allmälig, wenn auch ungern, überzeugt, daß kantonale Verfaſſungs- und Perſonenfragen kein Gegenſtand europäiſcher Sorgen und Räthe ſein können. Weniger gut waren ihre geräuſchvollen Berathungen und Anordnungen zu ſelbſtſtändiger Wahrung des Gebietes aufgenommen worden. Es ward ihr verdeutet: es bedürfe deſſen nicht, und man könne es nicht billigen, daß die Schweiz ohne Grund Staub aufwerfe. Doch unſchädlich verlief auch dieſe geſchriebene Ungnade. So ganz einig waren indeß die Kabinete nicht; es ſuchte ſich fortan zwiefacher Einfluß geltend zu machen: der von Oſten und jener von Weſten; jener mehr dem ältern Weſen, dieſer der neuen Ordnung zugethan. Oeſterreich führte gewöhnlich das Wort für die alte, Frankreich für die neue Schule oder ihre Erzeugniſſe. In Einem gingen doch Alle einig, daß eine Störung europäiſcher Zuſtände, mittelbar durch die Schweiz, nicht zugegeben werden könne. Hieraus zogen die Kabinete den Schluß, daß in der Eidgenoſſenſchaft nicht ſolche Veränderungen vorgehen dürften, die ihr völkerrechtliches Verhältniß zu den übrigen Staaten umgeſtalten würden. Um dieſen Satz drehten ſich alle ihre Erörterungen. Dabei lebten die Geſandten der auswärtigen Mächte in der Eidgenoſſenſchaft unter ſich in geziemendem Einvernehmen, die meiſten und meiſt in Bern, der päpſtliche Nuntius nach alter Sitte in Luzern. Die hervorragenden Perſonen des diplomatiſchen Korps waren der

Graf v. Rumigny, Botſchafter Frankreichs, und Graf v. Bombelles, öſterreichiſcher Geſandter. Für Preußen war Freiherr v. Otterſtedt nur von Zeit zu Zeit ſichtbar, weil auch in Karlsruhe beglaubigt und dort reſidirend. Für ihn fungirte in der Regel zu Bern Sixt v. Arnim, ſpäter v. Olfers als Geſchäftsträger. Rußland trat weniger in den Vordergrund. Rumigny war milden Sinnes, weit mehr frei von Anmaßung als es die franzöſiſchen Agenten in der Schweiz ſonſt zu ſein pflegen. Er beobachtete zwar den Gang der ſchweizeriſchen Umgeſtaltung, freute ſich jedes ſoliden Erfolges, doch ohne die Magiſtraten der neukonſtituirten Kantone ſo oder anders leiten oder zügeln zu wollen. In des Grafen Bombelles Aufgabe lag mehr, eine Stütze zu ſein für das untergehende Syſtem ſo weit möglich, beſorgliche Exzeſſe der Reform hintanzuhalten, bei guter Gelegenheit jenem nach Umſtänden wieder auf die Beine zu helfen. Später kam Morier, als brittiſcher Geſandter, dazu, ein Mann von ſeltener Reinheit des Charakters, friedlichen Sinn um ſich verbreitend, wohin immer ſein beſcheidenes Wort reichte.

Auf die Beſtrebungen Oeſterreichs und ſeiner nordöſtlichen Verbündeten ſah die verjüngte Schweiz nicht ohne Beſorgniß und Argwohn. Dieſe ſtiegen, als Oeſterreich und Preußen gemeinſam den vielſeitigen Bewegungen in Deutſchland gegen frühere fürſtliche Bevormundung entſchieden ein Ziel zu ſetzen bemüht waren. Wichtige Entſchlüſſe bereiteten ſich vor am deutſchen Bundestage. Bewaffnete Macht ſollte ihrer Ausführung im Nothfall zur Seite ſtehen. Daherige Truppenaufſtellung dehnte ſich vom Innern Oeſterreichs her bis nach Vorarlberg aus und berührte die Schweiz unmittelbar. Ueber die Tragweite ſolcher Maßnahmen konnten in der Eidgenoſſenſchaft nur Muthmaßungen Platz finden. Die Annahme lag äußerſt nahe, daß das von den genannten Großmächten eingeleitete Widerſtandsſyſtem ein allumfaſſendes ſei und durch territoriale Grenzen, ſelbſt jene der neutralen Schweiz, nicht aufgehalten ſein wolle. In den neukonſtituirten Kantonen, auch in jenen andern, welche gleicher Eifer für ſchweizeriſche Selbſtſtändigkeit beſeelte, ohne daß ſie für neue Verfaſſungen Wache

zu halten hatten, mußte die Ueberzeugung, daß die Schweiz nicht frei bleiben werde von Zumuthungen und Einflüſſen, wie ſie auf Deutſchland berechnet waren, um ſo mehr eine allgemeine werden, als die ſchweizeriſche Oppoſition in ausländiſchen wie in eigenen Blättern unermüdet die Zuverſicht verkündete, daß die europäiſchen Mächte dem Vorgehen der ſchweizeriſchen Umgeſtaltung maßgebend ein Ziel ſetzen werden, und als handgreiflich jede neue Widerſtandserklärung von Seite jener Oppoſition ſich auf dieſe Zuverſicht ſtützte. Der Vorort ermangelte nicht, ſich über Umfang und Ziel der Truppenbewegungen in der Nähe der Schweiz ſichere Kenntniß zu verſchaffen. Dabei blieb er nicht ſtehen. Da viele Stände die Wehranſtalten in auffallender Weiſe vernachläſſigten, erließ er allgemeine Mahnung zu bundesmäßiger Erfüllung daheriger Pflichten. Die beinahe vollſtändige Anweſenheit des diplomatiſchen Korps bei der Feier der Tagſatzungseröffnung war eine Ehre für die Eidgenoſſenſchaft; als ſeine Glieder ſich zu längerem Aufenthalt in Luzern anſchickten und da zur Beobachtung ſich feſtſetzten, konnten frühere Beſorgniſſe für ſchweizeriſche Unabhängigkeit wenigſtens nicht geringer werden; eben ſo wenig, als die Beſchlüſſe des deutſchen Bundestages vom 28. Juni im Laufe des folgenden Monats zu allgemeiner Kenntniß gelangten; ſie verkündeteu den feſten Willen für Aufrechthaltung der fürſtlichen Gewalt, beſchränkten die Rechte der Stände, ſetzten der freien Geſetzgebung der Bundesſtaaten Schranken, ſtellten die Verhandlungen der Landſtände unter die Kontrole des Bundes und verkündeten allgemeine Maßregeln gegen den Mißbrauch der Preſſe. Dieſe Ordonnanzen waren glücklicher als jene Karls X. und erhielten rüſtige Vollziehung, zumal in der deutſchen Nachbarſchaft. Was der Schweiz beſchieden, wußte ſie auch jetzt noch nicht, aber ſie ſah Gründe genug vor ſich, auf der Hut zu ſein und ſich gegen jede Ueberraſchung zu ſichern. Namentlich war Frankreich bewegt und auf Maßregeln bedacht, daß das Vorgehen der öſtlichen Mächte in Deutſchland und möglicher Weiſe gegen die Schweiz nicht zum Nachtheil ſeines Gewichts in der europäiſchen Waagſchale ausſchlage. Nach umſichtiger Privatbeſprechung mit

manchen andern Standesgeſandten ergriff Schultheiß Pfyffer das Wort (25. Juli), machte die Tagſatzung aufmerkſam auf die Lage der Dinge; eine allgemeine Gährung, ſagte er, herrſche in Europa, und noch immer ſei dasſelbe im Zuſtande der Bewaffnung. Die Schweiz habe zwar nichts zu fürchten, ſo lange der Friedenszuſtand andaure, allein für den Fall ſeines Aufhörens müſſe ſie gerüſtet ſein, und an der Tagſatzung ſei es nun, für die Sicherheit des Vaterlandes zu ſorgen, nachdem ſie nöthige Warnung von ihrem Vorſtand erhalten. Viele Geſandtſchaften theilten in ernſter und feierlicher Berathung von mehrern Stunden die Beſorgniß eines allgemeinen Kriegsausbruches, mindeſtens großer Gefahr für die Schweiz. Eine Kommiſſion ward niedergeſetzt, um die Beziehungen gegen außen zu würdigen und nöthige Sicherheitsmaßnahmen in Antrag zu bringen. Wenige Tage nachher trug ſie, zwar nicht auf voreilige Aufgebote, wohl aber auf allgemeine Bereithaltung des doppelten Kontingents und der Landwehr an; ja ſelbſt anderweitige Nationalkräfte in Anſpruch zu nehmen, wollte ſie beliebt machen; zwei Inſpektoren (Hirzel und Dufour) ſollten den Zuſtand aller Kontingente unterſuchen, auch mit Vollmacht verſehen werden, um nöthigenfalls innert dem Bereich ihres Inſpektionskreiſes ſelbſt Truppen aufzubieten. Weiteres, namentlich gänzliche Organiſation und Aufſtellung der Bundesarmee, wurde vorbehalten. Niederſchlagend war der Verlauf in der Tagſatzung; die Urkantone mit Wallis und Neuenburg ſtellten ſich in die Oppoſition; Glarus, Zug, Freiburg und Graubünden wollten in Ermangelung poſitiver Inſtruktionen nicht ſtimmen. So war eine Mehrheit für einmal (4. Auguſt) nicht zu erhalten. Neuenburg würzte ſeine Einwendungen durch die Herausforderung, mit Thatſachen und Aktenſtücken das Bedürfniß militäriſcher Anordnungen zu beweiſen. Aber Staatsrath v. Chambrier, der Vertraute eines der deutſchen Kabinete, war offenbar am wenigſten die Perſon, mit der ſich die relative Mehrheit der Tagſatzung in kontradiktoriſche Unterhaltungen über dieſen heikeln Stoff einlaſſen konnte. Die Männer der Mehrheit wendeten ſich mit Wehmuth ab von dieſem Schauſpiel innerer Zerriſſenheit. Verläumderiſchen Zulagen,

daß ſie nichts Anderes ſeien als die landesverrätheriſchen Werkzeuge franzöſiſcher Politik und Intereſſen, Zulagen, mit denen ſie die wenig gewiſſenhafte Oppoſitionspreſſe von damals heimſuchte, wieſen ſie mit dem Ernſt ihres reinen Bewußtſeins und mit der Berufung auf ihre geſunden fünf Sinne zurück. Schultheiß Pfyffer war kein auffahrender Geſpenſterſeher, ſeine zunächſtſtehenden politiſchen Freunde waren keine Gimpel, die ſich durch trügeriſche Lockſpeiſe fangen ließen. Sie wußten, daß das Vaterland bei dem erſten ernſthaften Anſtoß zwiſchen den europäiſchen Mächten beſtimmt ſei, in die Begriffe und Ordnungen der Reſtaurationszeit zurückgewieſen zu werden, und daß ſelbſt ohne allgemeinen Krieg eine Maßregelung erfolgen könnte, bei der Frankreichs Freundſchaft ungefähr ſo viel werth wäre als öſterreichiſche und preußiſche Gegnerſchaft. Nie ſeliger als eben damals rieben ſich die unklugen Freunde einer europäiſchen Einmiſchung die Hände, und die diplomatiſchen Eingeweihten, ohne Zweifel jene in der Schweiz ſelbſt, verkündeten dieſelbe frohlockend als bereits beſchloſſen, die Ernennung von Bevollmächtigten der fünf großen Höfe zu dieſem Behuf als bevorſtehend. Beigefügt wurde mit geſuchter Offenheit: es laſſe ſich daraus ſchließen, daß wenigſtens ein Theil der Eidgenoſſenſchaft die Mitwirkung der Mächte zur Aufrechthaltung des innern Friedens (in der Schweiz) wünſche, und (in ihrem Sonderintereſſe) die Garantie angeſprochen habe, welche der Schweiz im Jahr 1814 für die Bewahrung ihrer Neutralität und innern Konſtituirung gegeben worden *. Alle wichtigen Verhandlungen und Ereigniſſe von damals, auch ſolche noch, die erſt ſpäter zu berichten ſind, erklären ſich durch ſolche und ähnliche Verkündungen und durch eine Reihe unheilſchwangerer Anzeigen, die mit und neben ihnen im Umlauf waren. Auch Berichtigungen und ſelbſt Verneinungen, die unverſchoben der „öſterreichiſche Beobachter“ brachte, konnten deren übeln Eindruck auf die Parteien nicht verwiſchen.

* Allgemeine Zeitung von Augsburg, in einem Artikel „aus dem Preußiſchen“ vom 30. Juli.

Am 15. Auguſt erſchien Graf v. Bombelles aus beſonderem Auftrag des öſterreichiſchen Staatskanzlers als Friedensbote bei dem Präſidenten der Tagſatzung, mit der Eröffnung: man befremde ſich in Wien über die angeordneten Waffenrüſtungen in der Schweiz*. Aus eingegangenen Berichten gehe hervor, daß die Aufſtellung eines Truppenkorps in Vorarlberg einige Beſorgniſſe in der Schweiz erzeugt habe; allein dieſe Aufſtellung habe keine andere Abſicht, als bei allfälligen Volksbewegungen in der Nähe der kaiſerlichen Erbſtaaten** jeder Unordnung vorzubeugen. Die Stärke des aufgeſtellten Truppenkorps beweiſe ſchon an und für ſich, daß es keine andere Beſtimmung haben könne, da es wahrlich nicht denkbar wäre, daß man mit etwa 6000 bis 7000 Mann irgend etwas Offenſives gegen die Schweiz vorhaben könnte. Die Bemühungen der Mächte ſeien ſtets auf Aufrechthaltung des Friedens gerichtet. Man wünſche, daß die Schweiz, überzeugt von den friedlichen Geſinnungen aller europäiſchen Mächte und vorzüglich Oeſterreichs, ſich beruhige und ihre Rüſtungen einſtelle u. ſ. w. Die Tagſatzung empfing dieſe Mittheilung mit ungewöhnlicher Ruhe; unſchickliche Diskuſſion wurde vermieden, bloß angedeutet, daß Beruhigungen dieſer Art jeweilen nur einen mittelbaren und von den Umſtänden ſehr abhängigen Werth haben. So ſah es auch Frankreich an, das über die militäriſchen Vorkehren der Schweiz ſich zufrieden äußerte, der Eröffnung Oeſterreichs nicht beitreten wollte. Anders Preußen. Der Gouverneur v. Pfuel ließ keinen Zweifel über die Meinung ſeines Kabinets, da der geſetzgebende Rath von Neuenburg unter ſeinem Vorſitz beſchloß, daß kein Grund zu militäriſchen Maßnahmen vorliege, ſolche daher zu unterbleiben hätten. Der Beſchluß fällt wohl hauptſächlich auf Rechnung der Abneigung Neuenburgs, ſeine Kontingente zu organiſiren und in Reihe und Glied der eidgenöſſiſchen Truppen ſtellen zu laſſen. Die Schweizer in Paris theilten über die Kriegs-

* Von denen man doch noch ſehr weit entfernt war.

** Daß Volksbewegungen in den deutſchen Staaten gemeint ſeien, wollte üblicher diplomatiſcher Rückhalt nicht deutſch herausſagen.

und Interventionsfrage die Meinung der Tagſatzungskommiſſion; denn auf Anordnung des ehemaligen helvetiſchen Miniſters Stapfer lagen Liſten zur Unterzeichnung freiwilliger Beiträge für die Vertheidigung ſchweizeriſcher Unabhängigkeit bereit.

In der Tagſatzung erhielt endlich, nach längerer Unterbrechung, am 27. Auguſt jener frühere Hauptantrag durch nachträgliche Stimmgebung geſetzliche Kraft; allein Waadt und Genf ausgenommen, hatten in den Ständen dieſe militäriſchen Maßnahmen im Ganzen wenig Anklang gefunden, und die weitern Berathungen verliefen ſich allmälig im Sand, wie die Verhandlungen der Kabinete unter ſich ſelbſt. Mit nochmaliger Mahnung an die Kantone zu militäriſcher Bereitſchaft, Nachholung früher angeordneter Inſpektionen u. dgl. wurden ſie geſchloſſen. Der Hergang hatte einige Aehnlichkeit mit Veranlaſſung und Verlauf der kriegeriſchen Vorbereitungen von 1830 auf 1831. Deſſen aber hat ſich kein Volk zu ſchämen, wenn es zu guter Zeit rüſtet und ſich nicht durch die Ereigniſſe überraſchen laſſen will.

Wie die eine Gefahr, ſo ging glücklich auch eine andere vorüber. Das neuenburgiſche Trennungsbegehren war gefußt auf den revolutionären Geiſt in der übrigen Schweiz und auf beabſichtigte Veränderung in den Bundesverhältniſſen. Durch dieſe und andere Klagen entſtand leicht eine Kette von Erörterungen unter den Großmächten über die Schweiz. Jenes Trennungsbegehren indeß war nicht nach ihrem Geſchmack. In Oeſterreich wurde es als unpolitiſch und voreilig betrachtet *, denn es wollte den Statusquo, wie er aus den Verhandlungen von 1815 hervorgegangen. Es wollte nicht, daß Neuenburg davonlaufe, hoffte aber ſeinen und Anderer Klagen ein Ende machen zu können. Nachdem ſchon das Garantiekonkordat üble Aufnahme in Wien gefunden, wurden unter den Großmächten die Zerwürfniſſe in Baſel und Schwyz, dann die beabſichtigte Bundesreform mit vielem Geheimniß verhandelt. Würde aus daherigen Erörterungen der Schweizer Stände

* Schreiben des ſchweizeriſchen Geſchäftsträgers in Wien an den Vorort, vom 7. März 1832.

unter ſich eine Spaltung erfolgen, alsdann wäre der Augenblick des Einſchreitens gegeben. So dachten die Kabinete. Die Spaltung zu hindern, ließ Frankreich durch einen beſondern Agenten, Marquis v. Valmy, hier und da innere Verſtändigung unter den Schweizern empfehlen. Den vorläufigen Sondirungen unter den Kabineten folgte ein Memorandum Oeſterreichs an die übrigen vier Großmächte und an Sardinien *, des Inhalts: an nächſter Tagſatzung ſeien ſehr wichtige Erörterungen zu erwarten, die entweder eine Totalumgeſtaltung dortiger Ordnung der Dinge oder wahrſcheinlicher eine Spaltung unter den Kantonen, vielleicht ernſthafte Unruhen beſorgen laſſen. Dem allem vorzubeugen und die den Neuerungen an den beſtehenden Bundesformen abgeneigten Kantone in ihrem Widerſtande zu ſtärken, ſei es der Fall, durch gleichlautende und gleichzeitige Noten zu erklären, daß die Mächte eine weſentliche Aenderung des Bundesvertrages nicht mit gleichgültigem Auge anſähen; daß, wenn eine mehr oder weniger große Anzahl von Kantonen von demſelben abgingen und ſich von den andern ſönderten, dieſe aber deſſen Fortdauer behaupten würden, eine aus ſolchen Veränderungen hervorgegangene Bundesgewalt keine Anerkennung finden könnte, auch die der Schweiz zugeſicherte Garantie der immerwährenden Neutralität damit erlöſchen würde; daß man indeſſen von der Weisheit der Tagſatzung erwarte, ſie werde ſolchen äußerſten Dingen durch treues Feſthalten an den Bundesinſtitutionen vorzubeugen wiſſen. Sardinien hätte an dem gemeinſchaftlichen Schritte Theil zu nehmen. Die Geſandten wären zu beauftragen, von den erhaltenen Weiſungen kein Geheimniß zu machen, ſondern vielmehr durch gütliche Vorſtellungen das Eintreten der bezeichneten Störungen zu verhindern. Zugleich möchten ſie ermächtiget werden, für gütliche Beilegung der Zwiſte wegen Baſel und Schwyz ihre guten Dienſte anzubieten.

* **Mémorandum sur l'état des affaires en Suisse relativement à la prochaine diète ordinaire. Vienne le 5 juin 1832.** Wörtlich in der Schrift des Verfaſſers: „Schweizerſpiegel. Drei Jahre unter der Bundesverfaſſung von 1848. Zürich, 1851." Seite 187 und 188.

Von dem Weſentlichen dieſes Vorhabens war der Vorort ſchon in der erſten Hälfte Juni unterrichtet. Erkundigungen in Paris und Mittheilungen von dorther ließen beſorgen, daß Frankreich und England in der Hauptſache einig gehen, wenn auch wenig geneigt zu Kollektivſchritten. Würden am Bundesvertrage erhebliche Veränderungen vorgenommen, ſo hieß es von dorther, ſo erachten die fünf Großmächte dadurch auch das Recht der Schweiz auf Neutralität verwirkt, ſich ſelbſt aber befugt, jenes einläßlichere Aufſichtsrecht über die Schweiz zu üben, das ſie in der Eigenſchaft als garantirende Mächte zu beſitzen glauben. Ebenſo äußerte ſich Morier, der neue brittiſche Geſandte, unmittelbar vor ſeiner Abreiſe aus Paris nach Bern: beſſere formelle Geſchäftseinrichtungen möge die Schweiz nach Gutfinden treffen; mit Bedauern aber würde England von Abänderungsplanen hören, die die Grundlagen des beſtehenden Bundesvertrages beeinträchtigten; England gleich den übrigen Mächten würde ſich von der Anerkennung der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz losgebunden erachten, wenn die Eidgenoſſenſchaft in einem weſentlichen Punkte vom Inhalt und Geiſt des Bundesvertrages abginge; vornehmlich würde England die Schmälerung der Kantonalſouveränetät als unzuläſſig erachten. Beſtimmtes ſei indeſſen unter den Mächten noch nicht verabredet; beſondere Entſchiedenheit gegen jede Bundesänderung zeigen Rußland und Preußen *.

In der Sache waren ſonach alle einig; Frankreich und England aber gedachten der Einmiſchung eine etwas mildere Form zu geben. Sardinien ſchloß ſich unbedingt durch Inſtruktion an ſeinen Geſandten vom 15. Juni an, der ſeiner Erklärung noch im Weitern beifügen ſollte: daß, wenn die Eidgenoſſenſchaft die ihr zugeſicherte Neutralität durch eigenes Verſchulden verlieren ſollte, der König von Sardinien ſich veranlaßt ſehen würde, die im Jahr 1815 dem Kanton Genf einverleibten Gemeinden des Chablais zurückzufordern, indem deren Abtretung an die Schweiz

* Schreiben des ſchweizeriſchen Geſchäftsträgers in Paris, vom 25. Juni 1832.

bloß als Gegenleiſtung für den empfangenen Vortheil der Ausdehnung der ſchweizeriſchen Neutralität auf einen Theil von Savoyen anzuſehen ſei.

Die Gefahr, zuſammengehalten mit den Ereigniſſen in Deutſchland, mit dem Truppenzuſammenzug an der ſchweizeriſchen Grenze und mit der keineswegs aus der Luft gegriffenen Beſorgniß eines Prinzipienkrieges zwiſchen dem Oſten und Weſten war keine geringe. Doch verlor der Präſident der Tagſatzung ſeine gemeſſene Anſchauung der Dinge keinen Augenblick. Schon bei den erſten Beſuchen, die ihm die in Luzern angekommenen Geſandten der Mächte erſtatteten, wußte er ihre Beſorgniſſe zu beſchwichtigen. In gleichem Geiſte wirkte ſeine Eröffnungsrede. Schultheiß Pfyffer fand Unterſtützung für ſein Streben bei den Standesgeſandten, die zu ſeiner vertrautern Umgebung gehörten. Berathungen und Beſchlüſſe der Tagſatzung waren ſo beſchaffen, daß ſie für die Vorausſetzungen der Mächte keinen Haltpunkt boten. Mit aller Kunde, die ſie ſich von dem Geiſte der ſchweizeriſchen Völkerſchaften und ihrer Regierungen geſammelt hatten, war ihnen doch die natürliche Schwerfälligkeit des Föderalismus entgangen.

Der erſte Bundesentwurf, von den konkordirenden Geſandten im März entworfen, war bald verſchollen. Aber die Bundesreviſion hatte doch Boden gewonnen. In den erſten Tagen des Juni, noch zur Zeit der außerordentlichen Tagſatzung, betrat man abermals den Weg vertraulicher Beſprechung, dießmal in erweitertem Kreiſe: Bei dem Schultheißen Eduard Pfyffer fanden ſich Geſandte von Luzern, Zürich, Bern, Zug, Solothurn, Freiburg, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf ein. Die meiſten Anweſenden erachteten, daß einer zahlreichen Tagſatzungskommiſſion die Reviſionsarbeit zu übertragen ſei; über weiteres Verfahren blieb man noch uneins. Ueber den muthmaßlichen Erfolg machten die Geſandten ſich Mittheilungen; ſie lauteten weniger zuverſichtlich aus dem Weſten als aus dem Oſten der Schweiz. Die Zeiten waren verſchieden von jenen, da franzöſiſche Schweizer mit ihren zahlreichen Bataillonen in allen Thälern der deutſchen Schweiz die Einheitsverfaſſung em-

pfahlen. Man ſuchte aber auch Verſtändigung mit den entſchiedenſten Gegnern der Reviſion in einer Zuſammenkunft der Geſandten von Zürich, Bern und Luzern mit jenen von Uri, Schwyz, Unterwalden, Teſſin, Wallis und Neuenburg. Dieſe nahmen die freundliche Einladung mit Dank an, ließen ſich jedoch in der Sache nur wenig oder gar nicht herbei; die Urkantone erachteten, es könnte die Hebung einzelner Gebrechen des Bundesvertrages, ſo jener im Artikel über den Repräſentantenrath genügen, unangemeſſen wäre dagegen eine allgemeine Reviſion, vollends rechtsverletzend, wollte man ihr Stimmrecht im Verhältniß zu jenem der übrigen Stände ſchmälern, zumal der Bund von ihnen, den drei Kantonen, ausgegangen. Staatsrath v. Chambrier, der Geſandte von Neuenburg, ging weiter: er ſprach ſich mit Beſtimmtheit gegen jede Reviſion aus. Die erſte Zuſammenkunft ließ demnach nicht ſehr viel, die zweite gar nichts erwarten; ebenſo hatte ſich herausgeſtellt, daß, wenn die größern Kantone auch Hand anlegen an das Werk, die Schwierigkeit des Einverſtändniſſes mit den übrigen doch nicht gehoben ſei. Indeſſen wurden die Inſtruktionen unverdroſſen im Sinne der Reviſion gegeben.

In der ſchon erwähnten Eröffnungsrede (2. Juli) ſprach der Präſident der Tagſatzung über die Bundesreviſion in einer Weiſe, die den ihm bekannten Interventionsabreden der Mächte allen Stoff vorwegnahm: keine Rede von Einheit, ſagte der kluge Magiſtrat; dieſe verträgt ſich weder mit unſern Verhältniſſen, noch mit unſern Gewohnheiten, noch ſelbſt mit den Wünſchen der Mehrheit der Nation; es müſſe die Souveränetät der Kantone jederzeit das vorherrſchende Prinzip bleiben, jedem Kanton ſeine Eigenthümlichkeit gelaſſen werden. Was man ſuche und bedürfe, ſei: engere Verbindung aller Kräfte zur Vertheidigung nationaler Selbſtſtändigkeit, freiere Bewegung der Bundesbehörden innert den ihnen anzuweiſenden Schranken, Hebung materieller Zerſplitterung, die dem allgemeinen Wohlſtand hinderlich. Das Ungethüm neuer Helvetik war wie weggeblaſen.

Vorlauter ging es hier und da im Volke zu; in einigen Kantonen fanden Verſammlungen ſtatt oder wurden Adreſſen an die

Tagſatzung umgeboten zur Betreibung des Reviſionswerkes, doch blieb dieſe Bewegung inner den Grenzen der Kantone Zürich, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Appenzell A.Rh. Starken Anklang hatte nur eine Adreſſe aus dem Kanton Zürich gefunden, die als ſtattlicher Folioband mit 9819 Unterſchriften bei der Tagſatzung anlangte. Einzelne jener Adreſſen verlangten einen ſchweizeriſchen Verfaſſungsrath, andere eine Reviſionskommiſſion der Tagſatzung unter Zuzug von noch zwei andern Mitgliedern aus jedem Kanton; die Zürcher Adreſſe wollte die Tagſatzung ſelbſt mit dem Werke betrauen. Als Zugabe verlangte dieſe überhin die Entlaſſung der eidweigernden Stabsoffiziere aus eidgenöſſiſchem Dienſt, und jene der Geſchäftsträger in Paris und Wien, die „nach alter Sitte“ durch Handelskonſuln zu erſetzen ſeien. Veranlaſſer aller dieſer Eingaben waren meiſt die Häupter der politiſchen Vereine: Troxler, Leonz Bruggiſſer, der Freiämtler Fiſcher (Held des 6. Dezember), Bornhauſer, Wilhelm Füßli in Zürich, Henne in St. Gallen. Klare Ideen walteten in ihren Eingaben nicht vor: ob Volksrepräſentation eingeführt werden ſolle, oder die bloße Ständevertretung zu bleiben habe, oder beide neben einander zu gründen ſeien, darüber gibt ihr Inhalt keinen beſtimmten Aufſchluß; unzweifelhaft aber blieb doch, daß eine ſtärkere Bundesgewalt und eine mehrere Uebereinſtimmung der künftigen Bundesverfaſſung mit den Grundſätzen der neuen Kantonalverfaſſungen im Wunſche liege. Von der Aargauer Zuſchrift ließ ſich indeß vermuthen, daß ihr Ideal die Nationalrepräſentation ſei, da ſie eine ſolche, genau nach der Volkszahl, für den Verfaſſungsrath verlangte. Darüber waren Alle einig, daß der Entwurf dem Volke oder „der Nation“ zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen ſei, wobei jedoch wieder zweifelhaft blieb, ob das ſchweizeriſche Volk als Geſammtheit oder das Volk der Kantone einzeln und für dieſe zur Stimmgebung berufen werden ſolle. Rückſichten auf die Urkantone waren in der St. Galliſchen Eingabe ausgedrückt, in der ſogenannten Roſenberger Adreſſe, weil auf dem Hügel Roſenberg bei St. Gallen berathen.

Am 16. und 17. Juli ging die Tagſatzung zum zweiten Mal

ans Werk, in merklich beſſerer Verfaſſung als ein Jahr zuvor. Wichtige Annäherung bisher abgeneigter Kantone hatte ſtattgefunden. Die verſchiedenen Syſteme prägten ſich in den Vorträgen aus, nahmen durch klare Beſchränkungen der Aufgabe eine ergreifbare Haltung an. Die Stände zerfielen dabei in drei Hauptgruppen, von denen die erſte die Gründung des Bundesſtaates mit ſtärkerer Repräſentation für die größern Kantone im Auge hatte, die zweite bloße Verbeſſerung des Bundesvertrages mit Beibehaltung ſeiner weſentlichen Grundlage, des gleichen Stimmrechts der Kantone, ſuchte und empfahl, die dritte ſtarr bei dem Beſtehenden verharren wollte.

Voran ſchritt Zürich für das erſte Syſtem, indem es eine Reviſionskommiſſion inner und außer der Tagſatzung wählen wollte und als ihren Berathungsſtoff bezeichnete: Organiſation eines Bundesrathes für außerordentliche Zeiten (die Vororte griff es nicht an), freie Niederlaſſung, freien Verkehr, ausgedehntere Kompetenz der Tagſatzung in den Nationalverhältniſſen zum Ausland und in Militärſachen; billigere Repräſentation der Kantone, etwa nach dem Maßſtab der Mediationsakte, beſſere Vorſchriften für das eidgenöſſiſche Rechtsverfahren; im Weſentlichen alſo was ein Jahr zuvor; eine Einheitsverfaſſung wollte Zürich nicht. In ähnlichem Sinne St. Gallen, mit Berufung auf die Wünſche und Anträge von 1831. Ebenſo Aargau, indem es ausdrücklich ein billigeres Repräſentationsverhältniß und eine Tagſatzung ohne Inſtruktionen, einen Bundesrath ſtatt der Vororte, überhaupt einen organiſirten Bundesſtaat mit nöthigen materiellen Zentraliſationen verlangte. Dann Thurgau.

Sich anlehnend an dieſe Stände ſind zu betrachten Bern, Luzern und Solothurn, doch ohne geradezu vorausſetzen zu laſſen, daß ſie geneigt ſeien, die Grundlage des Föderalismus, die Stimmengleichheit, aufzugeben. Sie ſtimmten mit den vier früher genannten Kantonen weſentlich nur darin überein, daß ſie eine gänzliche, durchgreifende Reviſion des Bundesvertrages und beſſere Ausſtattung der Bundesgewalt empfahlen. Unzweifelhaft neigte Solothurn ſich mehr zum föderalen Syſtem, da es aus-

drücklich erklärte, daß es eine Reviſion nur durch die Stände, nicht aber durch die Geſammtheit des Volkes wolle.

Voran in der zweiten Gruppe ſtand Freiburg: Reviſion will es, aber nicht im Sinne der Adreſſen, die da von einer Nation und von Stellvertretern derſelben ſprechen. Er, der Geſandte Schaller, ſei nur der Bote eines Kantons, ſei nur für dieſen zu ſprechen befugt. Von einer Bundesverfaſſung könne keine Rede ſein; es beſtehe ein Vertrag unter den Zweiundzwanzig, und nur um die Reviſion dieſes Vertrages könne es ſich handeln. Ein Verfaſſungsrath ſei daher unmöglich und die Reviſion dürfe nur das Werk der Kantone und ihrer oberſten Behörden ſein. Weit ſei aber gleichwohl die Aufgabe der Reviſion, Vieles an dem beſtehenden Vertrage zu verbeſſern, die Ausflucht, daß ruhigere Zeiten abzuwarten, eine hohle. Und Freiburg wolle ſolche Verbeſſerung. Was es aber nicht wolle, ſei: daß Hand angelegt werde an die Grundlage des Föderativſyſtems, an die Souveränetätsrechte der Kantone, dringende Opfer zum Beſten des Bundes vorbehalten, und an die Gleichheit des Stimmrechtes. Die Beibehaltung des letztern ward gebieteriſch als Folge des Grundſatzes gefordert, daß der Bund aus völlig gleichberechtigten Kantonen beſtehe. Dann Baſel, Schaffhauſen, Graubünden, das ausdrücklich die Beibehaltung des gleichen Stimmrechtes und deſſen Ausübung nach Inſtruktionen forderte, Waadt, mit beſtimmter Verwahrung der kantonalen Souveränetät und gegen unzuläſſige Aufſtellung eines Verfaſſungsrathes, als unverträglich mit der oben erwähnten Grundlage; Genf, das ausdrücklich hinwies auf die Eigenthümlichkeit der Schweiz, als einer europäiſchen Nation, beſtehend aus zweiundzwanzig ſouveränen und verbündeten Staaten, von denen keiner auf ſeine Souveränetät verzichten wolle. Endlich Appenzell A.Rh., mit günſtiger Anſicht für die Reviſion, doch auf die ſchwierigere Landsgemeinde im Hintergrund weiſend.

Als einſtweilige oder abſolute Gegner nannten ſich: Glarus, wo der bekannte Bundesentwurf übeln Eindruck gemacht und die Beſorgniß geweckt habe, daß Veränderungen im Repräſentations-

verhältniß beabſichtigt werden; es wolle bei ſolcher Sachlage ſich weitere Erwägung vorbehalten; Zug, im Sinne der Verſchiebung auf günſtigere Zeiten; Appenzell J.Rh. ebenſo; die Urkantone, wovon Schwyz abweſend, Teſſin, Wallis und Neuenburg. Des Geſandten v. Chambrier Vortrag war abermals ein Muſter ſtaatsmänniſcher Beredſamkeit, ſcharf in der Beweisführung für die Grundſätze, die bereits Schaller im Namen von Freiburg vorgetragen, abweichend jedoch von dieſem, indem er das Feld der Reviſion für ein weit beſchränkteres hielt und höchſtens zugeben wollte, daß von einzelnen Ständen gelegentlich einzelne Reviſionsanträge zur Verbeſſerung beſonderer Artikel des Bundesvertrages gebracht werden mögen, was einer Ablehnung gleichkam.

Die Reviſion wurde beſchloſſen mittelſt Abſtimmung vom 17. Juli durch die dreizehn Kantone der erſten und zweiten Gruppe, mit Appenzell A.Rh., denen ſich auch Zug und Neuenburg, letzteres ohne Zweifel zu ſtaatskluger Vertheidigung ſeiner Stellung, anſchloſſen. Dieſelben Stimmen übertrugen das Werk einer von der Tagſatzung ſelbſt und aus ihrer Mitte zu wählenden zahlreichen Kommiſſion; der von ihr ausgehende Entwurf ſei den Ständen zur Inſtruktionsertheilung zu übermitteln. So blieb die Tagſatzung inner den Schranken des gemeſſenſten Föderalismus.

Unter Theilnahme von ſechszehn Stimmenden wurden in die Kommiſſion gewählt: Schultheiß Pfyffer, Bürgermeiſter Hirzel, Regierungsrath v. Tavel, Landammann Z'graggen, Landammann Heer, Landammann Sidler, Staatsrath Schaller, Regierungsrath Munzinger, Landammann Baumgartner, Oberſt Ulrich v. Planta, Regierungsrath v. Meyenburg, Oberrichter Tanner, Profeſſor Roſſi, Staatsrath von Chambrier, Profeſſor Monnard. Für die Geſandten von Schaffhauſen und Neuenburg hatte das Loos entſchieden. Es waren ſonach in der Kommiſſion vertreten die drei Vororte, die Urkantone in der Perſon des Geſandten von Uri, die übrigen kleinern und demokratiſchen Kantone durch die Geſandten von Glarus und Zug, die Mittelkantone alle ohne Baſel, vier der neuen Kantone und endlich das fürſtliche Neuenburg. Unberückſichtigt blieben Schwyz, Unterwalden, Appenzell und

Wallis, die ſich ſelbſt ausgeſchloſſen, Baſel und — der Kanton Thurgau, von dem der erſte Reviſionsantrag ausgegangen und deſſen Geſandten das für den Staatsrath v. Chambrier gefallene Loos verdrängte; auf letztern hatte ſich die Hälfte der Stimmenzahl ohne Zweifel darum vereinigt, weil ſie von ihm eine ausgezeichnete Mitwirkung gegen einheitliche Gelüſte erwartete. Das franzöſiſche liberale Element war ſtark genug in den Perſonen der Geſandten von Waadt und Genf vertreten; die deutſchen Kollegen hatten wichtige Gründe, ſich der Mitwirkung beider zu verſichern. Z'graggen und Heer lehnten ab; die Tagſatzung aber verharrte bei der Wahl. Später trat die Landsgemeinde von Glarus dem Reviſionsbeſchluß bei und ermächtigte den Geſandten zur Annahme (12. Auguſt), im Widerſpruch mit dem Gutachten des Landrathes, der nach dem Befunde Heer's neben andern Bedingungen auch jene der Unantaſtbarkeit des gleichen Stimmrechts hatte ſetzen wollen. Anders handelte Uri; gegen den Landammann Z'graggen ſprach die Regierung den Wunſch aus, den Ruf in die Kommiſſion abzulehnen. Ein Wunſch iſt unter ſolchen Umſtänden ein Befehl. Z'graggen befolgte ihn und lehnte zum zweiten Mal ab. Nun neue freundliche Einladung der Tagſatzung an Uri, die Mitwirkung ſeines Geſandten zuzugeben. Ihre Geduld war ein unerſchöpflicher Born. Vorſicht halber und im Zweifel, ob ſie Anerkennung finden werde, wählte indeß die Tagſatzung eventuell den Staatsſchreiber Mörikofer von Thurgau als fünfzehntes Mitglied der Kommiſſion.

Mit der Garantie der neuen Verfaſſungen blieb es im Alten. Uri ſtichelte auf das Konkordat und äußerte, jene ſei nun nicht mehr nöthig, nachdem die betreffenden Kantone ſich ſelbſt gegenſeitige Garantie zugeſagt haben, was ihm den Vorwurf von Zürich einbrachte, daß Uri die Wirkung zur Urſache mache. Verwahrungen und Gegenverwahrungen in früherm Geiſte ſchloſſen abermals die Verhandlungen über das Konkordat (8. Oktober). Graubündens Antrag, daß von nun an die Garantie zweiſeitig, für Volk und Regierungen, verſtanden ſein ſoll, überging zur Benutzung an die Reviſionskommiſſion.

Die Angelegenheiten von Baſel nahmen auch dieſe Tagſatzung beinahe ununterbrochen in Anſpruch. Den Kommiſſarien gelang es zwar, den Landfrieden aufrecht zu erhalten; alle örtlichen Reibungen zu verhindern, konnte nicht verlangt werden. Hiermit war aber noch nichts entſchieden; es galt, den endlichen Ausweg aus einer Verwickelung zu finden, deren entferntere und nähere Urſachen ſchon angegeben worden. Die Trennung war beſchloſſen; wie ſie auszuführen, eine offene Frage geblieben. Den nächſten Span veranlaßte die von Baſel-Landſchaft verlangte Zulaſſung zur Tagſatzung; ſie erhielt nicht genügende Unterſtützung und die Geſandtſchaft von Baſel behauptete abermals alleiniges und ungeſchmälertes Stimmrecht. Zu Löſung der Hauptfrage wurde von Glarus ſehr eindringlich ein neuer Vermittlungsverſuch auf die Bahn gebracht, zu dieſem Zwecke eine Kommiſſion ernannt. Sie vernahm parteilos beide Theile, Abgeordnete der Regierung wie der Landſchaft, und verſtändigte ſich in ſtarker Mehrheit zu einem abermaligen Antrag auf Vermittlung; kam ja doch eine amtliche Anerkennung der faktiſch ſchon ausgeführten Trennung immer noch zu früh. Die beiden Theile zeigten wenig Geneigtheit zur Verſtändigung. Die Standesgeſandten erklärten: eine Wiedervereinigung mittelſt Opfern von Seite der Stadt erzielen wollen, ſei rein vergeblich; ihr glücklicher Fortbeſtand ſei innig verwoben mit der Beibehaltung der Repräſentation auf bisherigem Fuß; Ausgleichungsverſuche müßten dieſelbe völlig unangetaſtet laſſen, zumal die Landbürger im Großen Rathe von jeher Beweiſe von wohlwollenden Rückſichten wenig geachtet, vielmehr konſequent, und nicht immer für das Gemeinbeſte, im einſeitigen Intereſſe der Landſchaft Oppoſition gemacht hätten. Und die Abgeordneten der Landſchaft ſagten: das Gewiſſe, unter ſchweren Opfern ſchon Errungene, gebe ſie nicht gerne preis gegen Ungewiſſes. Mit voller Rechtsgleichheit möchte vielleicht zu einer Wiedervereinigung Hand geboten werden, aber auch ſelbſt dann würde das Volk ein Opfer zu bringen glauben. Jedenfalls wäre ein Vermittlungsverſuch ganz vergeblich ohne jenes Zugeſtändniß, und immerhin würde die gegenſeitige Erbitterung der Gemüther faſt unüber-

ſteigliche Hinderniſſe aufthürmen. Die Kommiſſion ließ ſich doch nicht abſchrecken, ſchilderte der Tagſatzung und den beiden ſtreitenden Theilen in einem Gutachten die allſeitigen betrübenden Folgen einer Trennung, verwarnte, bat, beſchwor um Abgehen von dem bereits eingeſchlagenen verderblichen Wege und von der befangenen Beurtheilung der Zuſtände *; ſie verband hiermit einen endlichen Vergleichsvorſchlag: Vermehrung der Großräthe der Landſchaft auf ungefähr drei Fünftheile gegen zwei Fünftheile der Stadt, ſo daß jede der 34 Landzünfte, ſtatt bloß einen, zwei Abgeordnete zu wählen hätte; Beſeitigung des § 45 mit dem Abſtimmungsgeſetze; im Uebrigen unveränderte Beibehaltung der Verfaſſung auf ſechs Jahre; über ſpätere Verfaſſungsreviſion Abſtimmung der Geſammtbürgerſchaft zu Stadt und Land, als eines einzigen politiſchen Körpers; nach Annahme dieſes Vergleiches Erneuerung aller Behörden, allgemeine Amneſtie; — freie und geheime Abſtimmung der Bürger in jedem der dermaligen Landestheile über dieſen Vermittlungsvorſchlag. Sie, die Bürger, hatten noch nicht geſprochen. Die Annahme hätte den Kanton gerettet, der ganzen Eidgenoſſenſchaft ſpätere gefahrvollſte Kriſen erſpart.

Die Geſandtſchaft von Baſel nannte das Eingehen auf den Vorſchlag eitel Zeitverluſt. Viele andere Geſandtſchaften fanden ihn verſpätet. Es fielen mehr Stimmen für das Fallenlaſſen als für das Eintreten. So entſtand der Trennungsbeſchluß der Tagſatzung vom 14. September, der von dann an die Grundlage der Basler Zuſtände bildet. Er anerkennt beide Theile als ſelbſtſtändige Gemeinweſen unter ſich, doch als einen Kanton nur gegenüber der Eidgenoſſenſchaft, Wiedervereinigung vorbehalten; das Schickſal der zweifelhaften Gemeinden ſollen dieſe ſelbſt durch Abſtimmung entſcheiden; zwiſchen beiden Landestheilen findet Ausſcheidung des Staatseigenthums durch Kommiſſarien, wenn nöthig durch ein Schiedsgericht ſtatt; ſie erhalten halbe Stimmen in der Tagſatzung; Geld- und Mannſchaftskontingent jedes einzelnen

* Kommiſſionalgutachten vom 14. Auguſt 1832, verfaßt von Baumgartner.

wird innerhalb der wirklichen Gesammtsumme durch eine Tagsatzungskommission gemeinsam mit Ausschüssen beider Theile bestimmt.

Fünf Stände, die Urkantone mit Wallis und Neuenburg, legten Verwahrung ein gegen den Beschluß, als unvereinbarlich mit dem Bund, ja selbst mit der Erklärung des Wiener Kongresses; sie verwahrten sich insbesondere gegen Zulassung einer Gesandtschaft vom getrennten Theile Basels. Jener Vorwurf war um so mehr ein gewagter, als er nicht in eigener Sache gemacht wurde, zum Theil von Ständen herrührte, die seinerzeit nur mit Mühe zur Genehmigung des Bundesvertrages bewogen werden konnten, anmaßlich und unfreundlich von Seite Neuenburgs, dessen Zwitterlage diesen Stand am wenigsten geeignet machte, über Lebensfragen der Eidgenossenschaft das große Wort zu führen. War es denn wirklich Aufgabe dieser unter sich in so wenig natürlicher Verbindung stehenden Kantone, der übrigen Eidgenossenschaft gebieterisch vorzuschreiben, was Recht und was Unrecht? was mit ihrer Wohlfahrt verträglich, oder was vollends durch sie geboten? waren sie die befugtesten Ausleger der Wiener Kongreßerklärung, die fünf Kantone, die zur Zeit der daherigen mühevollen Unterhandlungen sich selbst auf die Wahrung individueller Stellung beschränkten und die wichtige Sorge für den Fortbestand der Eidgenossenschaft und für ihre fernere Anerkennung durch die europäischen Mächte den Staatsmännern von Zürich und anderer einflußreicher Kantone überlassen hatten?

Die Gegenerklärung blieb nicht aus. Acht Stände, unter ihnen die drei Vororte und Waadt, erwiederten festen und mäßigen Tones zugleich: jene Verwahrung sei Verhöhnung der bundesgemäßen Mehrheit, beruhend auf Mißdeutung der Ansichten anderer Stände; der angegriffene Beschluß sei eine durch die Gewalt der Umstände und mehrmaligen Bürgerkrieg herbeigeführte Nothwendigkeit, wohlgegründet in den Rechten der Gesammtheit nach § VIII des Bundesvertrages; sei herbeigerufen durch die von Basel selbst ausgegangenen Anordnungen, Folge seines gebieterischen Begehrens, entweder eine erwiesenermaßen unhaltbare Ord-

nung der Dinge mit Gewalt aufrecht zu erhalten oder eine Trennung zuzulaſſen; die Klage über geſchehene Verletzung des Bundes ſei um ſo beleidigender, als die Scheidewand zwiſchen Stadt und Land ſchon durch die Verfaſſung aufgeſtellt geweſen, die Trennung durch die nämlichen Behörden von Baſel verlangt worden, denen die fünf Stände jede Anerkennung angedeihen ließen; der Kanton Baſel bleibe was zuvor, gegenüber der Eidgenoſſenſchaft ein Ganzes, dem auch nicht ein Zoll breit Landes entzogen werde; und nichts verändere ſich an den Bundesverhältniſſen, wenn auch der Kanton Baſel von nun an ſein Repräſentationsrecht auf gewiſſe Theile übertrage, ſtatt, wie bisher, es durch eine Behörde ausüben zu laſſen. Dieſe Erklärung wurde von der Zürcher Geſandtſchaft verfaßt.

Baſel war nicht glücklicher in ſeinen Entſchlüſſen als jene fünf Stände. Den Vorſtellungen ſeiner Geſandtſchaft entgegen beſchloß der Große Rath (22. September), dem von der Tagſatzung ausgegangenen Trennungsdekret ſich zu widerſetzen; ſeine Gründe fließen in dem einen zuſammen, daß es die Tagſatzung nicht gerade ſo gemacht, wie es Baſel gewünſcht, daß die Tagſatzung ſeine zehnfachen Klauſeln, Bedingungen und Vorausſetzungen nicht als Befehle angenommen. Zwei Mal innert drei Monaten alſo lehnte es freundlich und bieder gemeinte Vermittlung ab, und als dann die Tagſatzung nothgedrungen den einen noch übrigen Ausweg betrat, folgte die feierliche Proteſtation. Die Behörden der Landſchaft machten es nicht viel beſſer. Beiderſeitige Verwahrungen ſind das beſte Zeugniß, daß die Tagſatzung billig und unparteiiſch geweſen. Die Tagſatzung beharrte und befahl Vollſtreckung, mit fünfzehn Stimmen. Das Kommiſſariat leitete die Abſtimmung in den zweifelhaften Gemeinden, deren Mehrheit ſich nun der Landſchaft zuwendete. Ein neuer Beſchluß der Tagſatzung vom 5. Oktober vervollſtändigte die Trennungsmaßregeln und ſetzte feſt: beide Kantonstheile werden ihre Verfaſſungen zur Garantie eingeben; ihre geſönderte Repräſentation beginne mit nächſter Tagſatzung; Baſel-Stadttheil habe das erſte Mal den Vorſitz; die weitern Verhältniſſe der beiden Geſandt-

ſchaften unter ſich ſeien jenen der Kantone Unterwalden und Appenzell gleichgeſtellt. Bei Widerſpruch gegen dieſe Anordnungen ſoll neue Einberufung der Tagſatzung erfolgen. An dieſem letzten entſcheidenden Tage ließ ſich Neuenburg vernehmen, daß die fünf Stände neben Baſel-Landſchaft nicht ſitzen können.

Weniger entſchieden handelte die Tagſatzung in Beziehung auf Schwyz. Sie beſchloß neuen Vermittlungsverſuch durch drei Kommiſſarien, Z'graggen, Sidler und Schaller, in der neutralen Stadt Zug. Nach Begehren entſendeten beide Theile ihre Ausſchüſſe und in den erſten Tagen Auguſts wurde verhandelt; die Abgeordneten von Inner-Schwyz boten eine Verfaſſung auf rein demokratiſchen Grundlagen an; den äußern Bezirken war dieß nicht unlieb, aber ſie wollten auch Sicherheit, daß jene Demokratie volle Rechtsgleichheit gewähre. Die beiden Parteien blieben aus einander. Die Kommiſſarien der Eidgenoſſenſchaft traten nun dazwiſchen und entwarfen einen Vergleichsvorſchlag von ſich aus, der für Beſetzung der Behörden alle Landestheile gleichſtellte, die Entwerfung der neuen Verfaſſung einer nach dieſem Grundſatze gewählten Kommiſſion von 24 Männern übertrug; Schwyz ſollte Hauptort und Sitz der Kantonalbehörden bleiben, die Kantonslandsgemeinde an einen mehr in Mitte des Landes gelegenen Ort verſetzt, die Abſtimmung über die Verfaſſung den einzelnen Bezirksgemeinden anvertraut werden. Der Verſuch ſcheiterte abermals in Folge ſchwach begründeter Einwendungen von Schwyz. Die Vermittler kehrten zurück in die Tagſatzung und berichteten das Troſtloſe am 10. Auguſt. Darauf neue Kommiſſionalarbeit und Verfügungen, die Alles im bisherigen unausgetragenen Zuſtande ließen: neue Einladung an ſämmtliche Theile des Kantons, ſich unter eine gemeinſame Verfaſſung zu vereinigen, mit dem Anerbieten fortgeſetzter eidgenöſſiſcher Vermittlung und dem Befehle zu treuer Haltung des Landfriedens (8 Oktober). Zu Entſcheidendem fehlten die nöthigen Aufträge und Vollmachten ſeitens der Großen Räthe. Nur der äußerſte Drang der Umſtände konnte dieſe in Bewegung bringen; in Schwyz aber ſtanden ſich die Landestheile nicht ſo leidenſchaftlich gegenüber wie in Baſel, daher

auch weniger Gefahr von Ausbrüchen, keine ernſthaften Reibungen, kein gewaltthätiges Einſchreiten gegen einander. So erklärt ſich das Zaudern von einer Tagſatzung zur andern in Schwyzer Sachen. Sie wurden dadurch nicht beſſer. Jener Berathung unmittelbar vorangehend (8. Oktober), legte Schwyz eine Verwahrung in den Abſchied, die es mit Vorwürfen gegen die Mitſtände nicht genauer nahm als die Erklärung der Fünfer gegen die Beſchlüſſe wegen Baſel. Schwyz wollte in eigener wie in der Basler Sache in weiterem Vorgehen der Tagſatzung eine Verletzung nicht bloß des Bundesvertrages, ſondern auch der Wiener Kongreßakte finden. Den Schlüſſel zu ſolcherlei Staatsakten hatte Schaller ſchon zum voraus gegeben, als er, bei einer der Zwiſchenverhandlungen über Schwyz (10. Auguſt), ſich folgende Aeußerung als einer der geweſenen Vermittler erlaubte: „Mit Bedauern und Unwillen habe er wahrgenommen, daß von Seite eines Geſandten verſucht worden, die Diplomatie in die Sache hineinzuziehen, wie man aus zuverläſſiger Quelle wiſſe, und daß ein Abgeordneter von Schwyz ſich die Erklärung erlaubt habe, die fremden Mächte werden die Angelegenheit ſchon in Ordnung bringen. Das aber ſei gewiß nicht der Wille des Volkes von Schwyz, ſondern Folge des ewigen Grundſatzes der Oligarchie: „„mag auch Alles untergehen, wenn nur wir beſtehen““; bei ſolchen Geſinnungen der Herren von Schwyz könne freilich nichts Gedeihliches erfolgen.“ Zwei Tage nach dieſer empfindlichen Eröffnung (am 12. Auguſt) pilgerten ſämmtliche Mitglieder der Tagſatzung und der eidgenöſſiſchen Militärbehörde über den klaſſiſchen See ins Rütli und nahmen frohes Mahl in Brunnen. Nur die Geſandten von Uri, Schwyz und Unterwalden, einzelne vielleicht gegen Wunſch und Ueberzeugung, hatten ſich ferne gehalten. So fand man ſich weder in Freud noch in Leid.

Dieſer Wallfahrt war das große Volksfeſt der Schweizer Schützen in den erſten Tagen des Juli vorangegangen; es traf zuſammen mit der fünfhundertjährigen Feier des Eintrittes von Luzern in den Bund der Eidgenoſſen. Finſtere Gemüther witterten bevorſtehende Gewaltthat gegen die Tagſatzung und die bundesmäßige

Ordnung: die Geſchichte hat nur von frohem Jubel zu berichten, wenn auch hier und da ein freches Wort in unbewachtem Augenblicke, und unſchädlich in engerm Kreiſe, gefallen ſein mag. Die Luzerner Schützen beſonders wollten ſich ihre Freuden am eigenen Herd durch politiſche Wageſtücke nicht verderben laſſen; wer ſolche verlangte, um der Tagſatzung die Bundesreviſion abzutrotzen, wurde mit der Verſicherung abgefertigt, daß, falls die Tagſatzung ſie nicht beſchlöſſe, Volksverſammlungen gegen ſie aufgeführt würden. Die Tagſatzung ſelbſt nahm Theil am Mahle der Schützen (5. Juli). Ebenſo an der Feier der Sempacher Schlacht.

Noch harrten die Wünſche von Bern und Solothurn um Eidesleiſtung der Stabsoffiziere oder ihre Entlaſſung auf Erledigung. Die Tagſatzung legte geſammten Offizieren des eidgenöſſiſchen Generalſtabes den Eidſchwur auf: „dem Bunde der Eidgenoſſen, ſo wie der rechtmäßigen, von der Eidgenoſſenſchaft anerkannten Verfaſſung ihres heimatlichen Kantons, treu und ergeben zu ſein“, mit Anderem (3. Auguſt). Mehrere eidgenöſſiſche Offiziere von Auszeichnung, unter ihnen Generalmajor Ziegler (eidgenöſſiſcher Oberſt ſeit 1805) und Konrad v. Muralt, beide aus Zürich, hatten ſchon vorher die Entlaſſung genommen. Andere folgten, ſo Oberſt Ulrich v. Planta aus Graubünden, dann die Neuenburger. Neunzehn Stabsoffiziere, davon achtzehn aus Bern, erklärten ſich bereit zur Eidesleiſtung auf bisherige Formel, nicht aber auf die neue. Sie mußten entlaſſen werden. Die unmittelbare Folge jenes Gebotes war ſonach annähernd der Geſammtaustritt der bedeutſamſten Offiziere im Generalſtab, von denen viele, alt im Dienſt und angeſehenen Geſchlechtern gehörig, bei den ſchweizeriſchen Milizen hohen militäriſchen Ruf genoſſen. Der Verluſt lag augenfällig vor. Die entſtandenen Lücken konnten nur theilweiſe befriedigend ausgefüllt werden. Dieſem allem lag der Zwieſpalt zwiſchen der gefallenen Ariſtokratie in einigen Kantonen und der zur Handhabung der neuen Verfaſſungen verpflichteten Regierungen zu Grunde.

Eine Maſſe anderer Verrichtungen der Tagſatzung gehört dem Verwaltungsfach an; ſie können übergangen werden. Nicht ſo der

Vorſchlag von Waadt zu Gründung einer eidgenöſſiſchen Hochſchule, begründet an einer Konferenz, bei der ſich ohne die Urkantone alle Stände betheiligten. Aus ihrem Auftrag wurde ein Entwurf in ausgedehnteſtem Maßſtabe verfaßt; für die jährlichen Ausgaben beſtimmte derſelbe ein Maximum von 200,000 Frkn., zu deren Deckung ein Kapital von 4 Millionen Frkn. geſammelt werden ſollte. Als Sitz der Hochſchule war Zürich oder Bern beſtimmt. Der Entwurf fiel der Vergeſſenheit anheim. Schultheiß Pfyffer ſchloß und entließ die Tagſatzung (9. Oktober) mit einer Rede, wie ſie in Freiſtaaten ſelten gehört worden. Andere ſchmeicheln: er wies zurecht, doch nicht im Ton eines grollenden Gemüthes oder hochfahrenden Uebermuthes, nur durch die Kraft der Wahrheit; er rief auf zu rückſichtloſer Geſetzlichkeit gegen alle Faktionen, zum ernſten Niederhalten aller Wühlerei, deren die Nation müde ſei; denn die Freiheit beſtehe nur bei feſtem obrigkeitlichem Anſehen, Reinheit der Sitten, Abſcheu vor jedem Laſter und Achtung für die geſetzlich beſtehenden Einrichtungen. Pfyffer beklagte durch Wort und That die einſeitige Richtung, welcher ſich eine oft genannte Minderheit hingegeben; er war aber nicht minder abhold allen Beſtrebungen nach Erweiterung oder Feſthaltung der Volksfreiheiten, wenn ſie ſich in Ausgelaſſenheit und Uebertreibungen und durch ſchlechte demagogiſche Mittel kundgaben. So dachten damals und ſeither Viele mit ihm, guten und redlichen Bewußtſeins, wenn auch mit Schmähungen von mehr als einer Seite überhäuft. Klarer konnte der mächtige Unterſchied zwiſchen beſonnener Freiſinnigkeit und rohem Radikalismus nicht dargeſtellt werden als in den Mahnungen und in der Perſönlichkeit jenes ſchweizeriſchen Vorſtandes.

Die auswärtigen Geſandten, von denen am längſten der franzöſiſche und der ruſſiſche ſich in der Bundesſtadt aufgehalten, zogen befriedigt von dannen. Die Noten blieben aus; das Wiener Memorandum fiel der Vergeſſenheit in den Archiven anheim. Die Tagſatzung hatte Achtung und Beruhigung zugleich eingeflößt; Herzog von Broglie, der franzöſiſche Miniſter des Auswärtigen, ſprach insbeſondere volle Zufriedenheit aus über die bei Anlaß

der Berathungen über die Bundesrevision bewiesene Umsicht, doch mit der freundlichen Erinnerung, nicht zu rütteln an der Eintheilung der Kantone und an ihrem gleichen Stimmrecht. Wir melden den Rath nicht als ein zulässiges Verbot. Eine nationale Selbstständigkeit, wie sie das Memorandum der Schweiz zumessen wollte, wäre der Unterwerfung unter fremde Herrschaft sehr nahe verwandt.

Das immerdar bedrohte Bern feierte seinen ersten Jahrestag der politischen Umgestaltung (31. Juli); mit dem Feste traf folgenden Tages der Beginn staatlicher Verwaltung der Posten zusammen, nachdem sich die Regierung für das Material um die Summe von 120,000 Franken mit der Familie Fischer abgefunden. Unterdessen war wegen verordneter neuer Organisation des Stadtgemeindewesens, die alle polizeiliche Gewalt in die Hände eines Einwohnergemeindrathes von Bern legen sollte, die Bürgerschaft mit Besorgnissen für das Stadtgut erfüllt, dann in Folge der Eidweigerungen und anderer reaktionärer Erscheinungen die Spannung zwischen Stadt und Regierung auf das höchste gestiegen; jene hatte getrauert, während am letzten des Juli auf allen Anhöhen ringsum die Freudenfeuer zu Ehren der neuen Ordnung aufloderten. Noch war die Vorschrift wegen Erwählung eines Einwohnergemeindrathes unvollzogen und vielleicht wäre sie es noch längere Zeit geblieben, hätte nicht die Stadt durch ihr allzu beeiltes Lärmschlagen der Vollziehung selbst gerufen. Eiferer für ihre Gerechtsame drohten offen mit gewaltthätigem, gleichwohl befugtem, weil nach ihrer Ansicht abgedrungenem Widerstand, falls die Regierung beharren würde. Vielerlei war unterdessen in den Kreisen jener Spezialkommission und des Stadtrathes geschehen, was solchen Widerstand zur That fördern sollte; Einiges mochte davon zur Kenntniß der Staatsbehörden vorgedrungen sein. Der Große Rath, auf Wagestücke gefaßt, bedrohte sie mit einem Gesetz über Bestrafung des Hochverrathes (7. Juli 1832). Im Laufe Sommers verbreiteten sich allmälig Gerüchte von weit umfassenden Reaktionsanschlägen und geheimen Werbungen zu gewaltsamem Sturz der Verfassung, von Komplotten, die auch

das Volk der Urkantone handelnd in den Kampf hineinziehen ſollten, ja ſelbſt von günſtiger Bethätigung der in und um Genf ſich anſammelnden franzöſiſchen Karliſten. Gewiß war, daß die neue Verfaſſung von Bern nur durch die Wachſamkeit, den Ernſt und die Treue der Regierung erhalten werden konnte. Dieſe erhielt Anzeigen von beabſichtigtem Aufſtand gegen die neue Ordnung, ſchritt am 29. Auguſt an vielen Orten zu Verhaftungen, namentlich von Werbern und Geworbenen, machte das Volk durch Proklama mit der Entdeckung einer Verſchwörung zu genanntem Zwecke bekannt, die in der Nacht vom 31. zur Ausführung hätte kommen ſollen, ſchrieb Belohnungen bis auf 400 Franken für wichtige und zuverläſſige Anzeigen aus, zog Milizen in die Hauptſtadt, ſäuberte dieſe von gefährlichen Fremdlingen, bewaffnete die Landſtädte Burgdorf, Biel und Thun, auch Interlaken mit grobem Geſchütz, Burgdorf mit acht Kanonen und ſechs Haubitzen nebſt anſehnlicher Munition, gab den Regierungsſtatthaltern außerordentliche Vollmachten, insbeſondere zu Truppenaufgeboten nach Ermeſſen, wies ihnen zu dieſem Behuf acht Hauptmunitionslager an, mahnte endlich acht Kantone zum eidgenöſſiſchen Aufſehen. Durch Kreisſchreiben vom 31. ſetzte die Regierung geſammte Stände in Kenntniß von dem entdeckten Komplott, das höchſt wahrſcheinlich ſich auch über andere Kantone erſtrecke; aus allen Gegenden des eigenen habe ſie bereits unzweideutige Beweiſe von Anhänglichkeit empfangen. Schauerliche Gerüchte von Mord-, Brand- und Plünderungsplanen liefen durch Stadt und Land; alle Gemüther waren von unnennbarer Spannung ergriffen. Der Erlacherhof war damals Sitz der Stadtverwaltung und ihrer Spezialkommiſſion. Schon am 29. hatte das Statthalteramt Anzeigen in Handen, daß im Erlacherhof unbefugt Kriegsbedarf aufgeſammelt worden. Am 31. nahm es zu nächtlicher Stunde, unter ſtarkem militäriſchem Begleit, Hausunterſuchung daſelbſt vor. Es wurden ungefähr 22,000 Stück ſcharfe Patronen in 44 Kiſtchen mit falſchen Ueberſchriften (décorations u. ſ. w.) gefunden, Waffen nicht. Der Erlacherhof wurde nun mit einer Militärwache von vierzig Mann umgeben. Früh Morgens am 1. September

machten die ſieben Mitglieder der Spezialkommiſſion dem Regierungsſtatthalter perſönlich, dem Publikum durch den Druck bekannt: Nachdem der Regierungsrath die Aufhebung der Bürgerwache und die Rückgabe ihrer Waffen an das Zeughaus beſchloſſen, habe ſie angemeſſen gefunden, für Handhabung der Ordnung und zum Schutz von Perſonen und Eigenthum die Errichtung eines neuen Bürgerkorps einzuleiten, zu dieſem Zweck Waffen und Munition anzukaufen; das letztere ſei wirklich geſchehen, die Herbeiſchaffung der Waffen aber, nach Erſcheinen des Hochverrathsgeſetzes, unterlaſſen worden *. Aehnliche Aufſchlüſſe wurden dem Schultheißen perſönlich gegeben. Der Schritt war vergeblich. Es folgten ſich, Tag um Tag, die Verhaftung des Stadtpolizeidirektors Bondeli, Beſchlagnahme der Akten der Spezialkommiſſion, dann die Anlegung des Hausarreſtes, endlich (in der Nacht vom 3. auf den 4. September) die förmliche Verhaftung aller Mitglieder, ſpäter die Auflöſung des ganzen Stadtrathes mit Aufhebung der bisherigen Stadtpolizei. Der Regierungsrath hatte zur Haft das Stadtrathhaus ſelbſt in Requiſition geſetzt und die Mitglieder der Kommiſſion wurden nun Gefangene in demſelben Palaſt, der ihnen zu den Amtsverrichtungen gedient. Es waren: Alt-Schultheiß Fiſcher, Oberſt K. L. Tſcharner, Alt-Rathsherr Bernhard v. Dießbach, Alt-Säckelmeiſter v. Jenner, Oberſtlieutenant und Advokat Franz Hahn, Dr. Friedrich Lutz, Arzt, Spitalverwalter König, Männer, die die höchſten Würden im Staate bekleidet und die Zierde der alten Republik geweſen, neben ſolchen, die in den Tagen der Münſinger Verſammlung für Erweiterung der Volksrechte eingeſtanden, alle jetzt die Hoffnung der ſtädtiſchen Bürgerſchaft. Sie unterlagen ſtrenger und langer Unterſuchungshaft, die fünf letztgenannten bis 10. Dezember 1832, Fiſcher bis in die zweite Hälfte Februars, Tſcharner bis Mitte April des folgenden Jahres. Nichts unterblieb, was die Bedeutung des

* Die Lieferung auch der Waffen nach Bern aus Neuenburg, wo der Unterhändler ſich befand, iſt indeß erſt am 24. Auguſt abbeſtellt worden. Die Munition kam aus dem Zeughauſe von Neuenburg.

Ereigniſſes in den Augen des Volkes zu ſteigern vermochte: die gleich in den erſten Tagen erbetene Freilaſſung gegen Bürgſchaft wurde abgelehnt; der Erlacherhof glich einer Feſtung, war täglich von ſtarker Militärwache beſetzt; gleiche Strenge von innen, maßloſe Kontrole durch Offiziere und Schildwachen gegen die Inquiſiten, vielſeitig rohe und rückſichtloſe Behandlung, beleidigender Hohn ab Seite der dienſtthuenden Milizen, unter denen die Indiſziplin durch abgeſchmacktes und leidenſchaftliches Parteiweſen einheimiſch geworden. Dem Oberſten Tſcharner wurde der Beſuch ſeiner ſchwer kranken Gattin während der zehn Wochen, die ihrem Hinſcheide vorangingen, unterſagt; den Leichnam erſt wurde ihm in Begleit eines Offiziers zu ſehen verſtattet. Das eingehaltene Prozeßverfahren iſt nicht frei von Willkürverfügungen, in denen die politiſche Befangenheit eine abſchreckende Rolle ſpielt: die Regierung ſelbſt leitete, Schritt für Schritt; der Vorunterſuch wurde über Gebühr in die Länge verſchleppt; die Trennung der Gewalten blieb auf dem Papier; die Kompetenzen der Gerichte bezüglich des weiteren Verfahrens fanden ſich faktiſch eingeſtellt. Am Ende bildete ſich ein endloſer Rieſenprozeß heran, der zur Sicherheit des Staates nichts beitrug, ſeine Ehre für lange Jahre bloßſtellte. Die Ergebniſſe des Unterſuchs können daher auch erſt in einem ſpätern Bande folgen. Wie traurig nimmt ſich ſolche Rechtspflege gegenüber den freiſinnigen Garantieen der Verfaſſung aus! Die geſchehenen Verirrungen fallen dem Umſtande zur Laſt, daß die Regierung unzweifelhafte Komplizität zwiſchen den „Siebnern“ und ſieben andern Klaſſen von Angeſchuldigten annahm, dann die konnexe Führung des Prozeſſes gegen alle Klaſſen, als „eines rechtlichen Ganzen“ verordnete. Für die Verfügung der Regierung wird jedoch als Entſchuldigung angeführt: daß von den Siebnern außer der Munition auch 400 Gewehre heimlich angekauft, die Munition *nach* dem Erſcheinen des Hochverrathsgeſetzes, welches das heimliche Aufſammeln von Waffen oder Kriegsvorräthen ausdrücklich mit Strafe bedrohte, nach Bern transportirt worden; daß die Anwerbungen zum Theil behufs der beabſichtigten Bürgerwache geſchehen, der Hauptagent der

Werbungen aber, Hauptmann v. Lentulus, die Mittelsperſon geweſen ſei, durch welche einer der Siebner den Ankauf der Gewehre beſorgt hatte. Daraus folgerte die Regierung: die geheimen Zuſammenkünfte an verſchiedenen Orten des Landes, die Werbungen und die Anſtalten zum bewaffneten Aufſtande mittelſt der Geworbenen ſeien eben ſo viele Verzweigungen eines und desſelben Komplottes, das in den Gliedern der Spezialkommiſſion des Stadtrathes ſeine Leiter, in ihren Geldanweiſungen und Ankäufen von Kriegsbedarf die ſtärkſten Hebel gefunden. Dieſe Meinung überging in jene des Volkes und nur ein ſpät erfolgtes Endurtheil vermochte, ſie rechtlich zu entkräften. Jener Lentulus, ein unbedachtſamer junger Mann aus dem Patrizierſtande, war nebſt einigen ſeiner Freunde der Verhaftung nur durch eilige Flucht entgangen. Ihre verwegenen Begangenſchaften hatten ſich weithin über den Kanton verbreitet, und eine Menge Thörichter, die ihren Lockungen folgten, wurden nachher ihre Opfer. Der Unterſuch über die Werbungen allein beſchlug 205 Individuen. In Folge dieſer Ereigniſſe lag die Bürgerſchaft der Stadt mit dem ehemaligen Patriziat gebrochen darnieder. Ihre Macht war geworfen. Die Regierung hatte in ihr und in deren Organen, nicht mit Unrecht, einen Staat im Staate bekämpft. Unglücklich war ſie nur in der Wahl der Mittel. Der große Stadtrath legte Verwahrung gegen ſeine Auflöſung ein; die Regierung aber ließ zu den neuen Wahlen ſchreiten nach dem früher erwähnten Dekret; ſeither beſteht neben einem Bürgerrath für die Verwaltung des engern Gemeinweſens der allgemeine Einwohnergemeindrath. In den erſten Tagen Septembers widerhallte die ganze Schweiz von dem weit verzweigten Reaktionskomplott; ja Solothurn glaubte auch rüſten zu müſſen; doch kam anderes als die zum Theil verbrecheriſchen Wageſtücke im Kanton Bern nicht zu Tage. Siegreich und geſtärkt hob die ſchweizeriſche Reformpartei ihr Haupt höher empor; Niedergeſchlagenheit und Grimm wurde vorherrſchend bei den Gegnern.

Nicht lange vor dieſen Ereigniſſen verlangten Petitionen an den Großen Rath von Zürich die Schleifung der Stadtſchanzen,

bis dieſes geſchehen, Vertheilung von zwei Dritttheilen des groben Geſchützes auf die Landſchaft. Auf den Plan einer eidgenöſſiſchen Hochſchule antwortete jene Behörde Ende Septembers durch Gründung einer Hochſchule in Zürich. Als die Militärverhandlungen der Tagſatzung bereits verklungen waren, verſammelten ſich im Bade zu Knutwyl, in Folge eines Aufrufes des Genfer Schützenvereins, zwei- bis dreihundert ſchweizeriſche Schützen und beſchloſſen faſt einhellig die Errichtung einer ſchweizeriſchen Freiſchaar, doch nach Grundſätzen, die jegliche Störung der allgemeinen Organiſation des Wehrweſens vermeiden würden. Zwei Genfer boten ſchöne Summen zur Ausführung an. Um dieſelbe Zeit (2. und 3. Oktober) hielt der Langenthaler Verein ſeine Nebentagſatzung. Die Komites erſchienen, mit ihnen eine Anzahl Getreuer; Kaſimir Pfyffer ward Präſident. Wie einſt bei den Konzilien, entzweiten ſich die Männer ſchon bei der Vorfrage, ob nach Köpfen oder nach Kantonen abzuſtimmen ſei. Konſequent ſtimmte Troxler für erſteres, die Vereinsausſchüſſe der verſchiedenen Kantone für die Abſtimmung nach Kantonen. Nicht beſſer ging es jenem mit dem Antrag, die Tagſatzung als zur Bundesreviſion unbefugt zu erklären und einen Verfaſſungsrath zu fordern. Faſt einhellig ward verzichtet; der Verein beſchied ſich auf eine Adreſſe an die Tagſatzung um beförderliche Vollendung des Reviſionswerkes.

Eilfter Abſchnitt.

Der Bundesentwurf der Fünfzehnerkommiſſion. Seine Aufnahme bei den Parteien. (Oktober 1832 bis Anfang von 1833.)

Der beſorgte auswärtige Krieg war nicht ausgebrochen, die Intervention auf dem Rückzug, die Reaktion überall niedergehalten. Es war eine glückliche Zeit zu neuer Schöpfung. So ſah man es im Allgemeinen an, wenn auch klare Berechnungen auf den Ausgang ſich nicht machen ließen. Die Reviſionskommiſſion verſammelte ſich zu Luzern am 29. Oktober unter Vorſitz von Schultheiß Eduard Pfyffer. Uri ſchloß ſich ſelbſt aus, denn Z'graggen erſchien nicht. Von den Mitgliedern der Kommiſſion erwartete man

mehr als Gewöhnliches. Die meiſten von ihnen hatten eine höhere Stellung inne; mehrere erfreuten ſich eines ausgezeichneten Zutrauens von Seite des Volkes, in den eigenen Kantonen und über deren Marchen hinaus. Keines gehörte dem Troß gemeiner Demagogen an, über welche die Geſchichte für die Völker erröthen muß. Praktiſche Bewanderung im ſchweizeriſchen Bundesrechte ſtand der Mehrzahl der Mitglieder zu Gebot. Was Günſtiges in dieſen Verumſtändungen lag, wurde durch ein befriedigendes perſönliches Vernehmen unter den Kommittirten befördert; ſie ſahen ſich täglich auch außer den Sitzungen, ja hielten häufig gemeinſames Mahl. So konnten die verſchiedenen Anſichten und Syſteme, ohne Gehäſſigkeit zu verrathen und Gehäſſigkeit zu zeugen, ſich in den Verhandlungen mit einander meſſen. Wie die Kantone an der Tagſatzung, ſo zerfielen auch die Bundesreviſoren in drei verſchiedene Gruppen, nur theilweiſe anders geordnet. An Zahl ſtanden ſie ſich gleich, an Kräften nicht. Hirzel, Sidler, Baumgartner, Tanner und Mörikofer kämpften für eine Reform nach größern Umriſſen. Heer, Schaller, v. Meyenburg, v. Planta, v. Chambrier verfochten meiſt die Grundlagen des Bundes von 1815, inwieweit tiefer greifende Aenderungen an demſelben vorgenommen werden wollten. Eduard Pfyffer, v. Tavel, Munzinger, Monnard und Roſſi huldigten dem, was die franzöſiſche Tagespolitik ſeit der Dämmung der Revolutionsgelüſte nach dem Glorienjahr 1830 das Juſtemilieu nannte, welches ſich in allerlei Ausgleichungen und Verquickungen gefiel, ſo viel möglich am Bundesvertrage zu ändern bereit war, aber überall zurückhielt, wo man Anſtoß gegen den Grundſatz der Kantonalſouveränetät beſorgen mußte. Einzelne ſuchten dabei unter Umſtänden auch die Stellung und die Intereſſen ihrer eigenen Kantone zu wahren, Alle hinwieder vermieden ſo viel möglich ſich in ſchroffen Widerſpruch zu denſelben zu ſetzen. Die drei Fraktionen ſtanden ſich übrigens bei den Verhandlungen und Abſtimmungen nicht ſtarr gegenüber; die einzelnen Stellungen wechſelten ſehr häufig, zumal den Mitgliedern alle und jede Klubbiſterei fremd war, keines ſich einer Parteianſicht verſchrieb. Darum waren die

Erörterungen fruchtbar und übten wesentlichen Entscheid auf die Abstimmungen. Den Vortheil hatte die Gruppe der Mitte, da sie sich Mitglieder bald von links, bald von rechts zuwenden sah. Im Ganzen lag das Schwergewicht der Kommission in der Vereinigung der mittlern Fraktion mit der stabilen, so oft es die Grundlage des Föderalismus galt, dann in dem Zusammenwirken der mittlern Gruppe mit den fünf Freunden bundesstaatlicher Reform, wenn es sich mehr nur um freiere Bewegung für die Bundesbehörden und um gewisse materielle Zentralisationen handelte.

Die Kommission berieth in geschlossener Sitzung: sie hielt es für unmöglich, ihr Werk anders denn vollendet an die Kantone gelangen zu lassen. Die Liberalen nahmen es ihr sehr übel; denn damals noch galt jede Heimlichkeit als ein Hochverrath am Volk. Von nun an hieß es von dieser Seite: es verdiene die Kommission weiter kein Zutrauen, sie werde den gerechten Erwartungen der schweizerischen Mehrheit nicht entsprechen. Was sie bringen werde, sei der Verurtheilung schon verfallen. Das war die Unterstützung, welche die Presse der Reformpartei der Revisionskommission zu Theil werden ließ, während die Gegner der Revision das Vorhaben an sich schon verdammten.

Die Kommission ließ sich nicht einschüchtern. Ihre Berathungen waren von seltener Gründlichkeit. Als Leitfaden wählte sie sich nicht den alten Bundesvertrag, sondern eine Reihe von Hauptfragen, deren Erledigung im einen oder im andern Sinne die Grundlage für den Entwurf lieferte. Sie wurden in sehr verschiedener Weise gelöst oder blieben anfänglich auch ungelöst. Die Kantonalsouveränetät wurde nicht nur behauptet, sondern selbst mit der sichernden Schranke umgeben, daß die Kantone in Allem souverän seien, was nicht dem Bund abgetreten werde; äußere Verhältnisse wollte man nicht gefährden, daher die Handhabung der Neutralität abermals als einer der Zwecke des Bundes bezeichnet ward; in innern Beziehungen ging man von der Lehre des oft besprochenen Stanzer Verkommnisses ab und erkannte die Nothwendigkeit, die Garantie der Verfassungen auch zu Gunsten allenfalls verletzter Rechte des Volkes auszudehnen, dieselbe

auch nur ſolchen Verfaſſungen zu gewähren, welche für die Möglichkeit einer allfälligen Reviſion Sicherheit bieten. Das ungefähr waren die allgemeinſten Grundlagen. Anregungen für materielle Einigung blieben ebenfalls nicht aus. Der freie Verkehr im Innern war der große Ruf der Zeit; man wollte ihm Bahn brechen, insbeſondere den Konſumoſteuern zu Leibe gehen, die Reform des Zollweſens einleiten. Für die Beibehaltung jener aber traten nicht nur das berniſche, ſondern auch andere Mitglieder der Kommiſſion in die Schranken; die Zollreform weckte die Einwendungen des Graubündner Mitgliedes. Einiger, ja ganz einig war die Kommiſſion in Hinſicht freier Niederlaſſung und Gewerbsbetreibung der Eidgenoſſen im Umfang der ganzen Schweiz. Das ſei wohl das Minimum, ſagte Pfyffer, was die Kommiſſion zu bringen habe, und würde man in dieſem Punkte den allgemeinen Erwartungen nicht entſprechen, ſo wäre die Aufgabe der Kommiſſion als gänzlich mißglückt anzuſehen; noch ſtärker intonirte Roſſi ſeinen Vortrag: wenn man die freie Niederlaſſung nicht wolle oder nicht durchſetze, ſo ſei die Bundesreviſion vierzig Jahre zu früh auf das Tapet gebracht worden. Auch Chambrier, der in allem Uebrigen die Souveränetät der Kantone in Schutz nahm, anerkannte, daß hier wirklich den Ständen ein Opfer aufzuerlegen ſei. Maßregeln gegen die Heimatloſigkeit kamen unmittelbar nachher in Vorſchlag. Bei Berathung der Bundesfinanzen überwog die Anſicht, daß der bisherige ſparſame oder vielmehr kleinliche Haushalt nicht mehr genügen könne; erweiterte Zwecke erheiſchen auch vermehrte Mittel. Die Erhebung unmittelbarer Geldbeiträge der Kantone fand man als nächſte Geldquelle nicht länger mehr angemeſſen; in geringen Summen würden ſie ungenügend, in großen allzu drückend ſein. Daher der Beſchluß: alle Ausgaben aus den Zinſen des Kriegs- oder Kapitalfondes, dann aus dem Ertrag einer allgemeinen ſchweizeriſchen Waareneingangsgebühr zu beſtreiten; übrige Bedürfniſſe durch regaliſche Verwaltungen zu decken: Poſten, Pulverregal. Geldbeiträge der Kantone ſollen erhoben werden erſt im Nothfall und wenn die angegebenen mittelbaren Hülfsquellen nicht ausreichen würden. Zu den vielſeitig laut

gewordenen Wünſchen gehörte damals auch eine mehrere Zentraliſation im Militärweſen. Sie erhielten mehrfaches Echo in der Kommiſſion, wenn ſie auch nur theilweiſe durchdrangen. Grundſätzlichkeit waltete dabei nicht vor. Als die Stände die Reviſion erkannten (16. und 17. Juli), war die Erhaltung der Kantonalſouveränetät eines der Schlagwörter, mit dem Freunde und Gegner der Reviſion um ſich warfen. Daß eine Uebertragung unbedingter Militärgeſetzgebung an den Bund damit unverträglich ſei; daß mit der annähernd oder gänzlich vollführten Zentraliſation der kantonalen Kontingente und Verſchmelzung derſelben zu einem Bundesheer, zu einer ſchweizeriſchen Armee, die politiſche Selbſtſtändigkeit der Kantone, ſelbſt unter Beibehaltung der gleichen Stimmberechtigung Aller, weſentlich den Kürzern ziehen werde, darüber tauchten keine Beſorgniſſe auf, weil die damaligen Begriffe vom Weſen nationaler Vertheidigung die Heeresorganiſation im Allgemeinen frei von allen politiſchen Berechnungen erhalten wollten. Nur Chambrier hielt ſich etwas freier, machte wenigſtens auf die Verſchiedenheit beider Syſteme, des Kontingents- und des Zentraliſationsſyſtems, aufmerkſam, und empfahl, eine unbeſchränkte Organiſationsbefugniß der Bundesbehörde nicht einzuräumen, ſondern ſolche im Geiſte des Bundesvertrages von 1815 weſentlich an das Einverſtändniß mit den Kantonen zu knüpfen. Im Widerſpruch zu ſeinen Warnungen wurden Beſchlüſſe gefaßt, die der Aufſtellung eines einheitlichen Heeres die Bahn brachen.

So waren bis zum 7. November einige der Hauptſteine des neuen Gebäudes bereits aus dem Groben gemeißelt. An dieſem Tage wagte ſich die Kommiſſion an den Grundſtein, das Stimmrecht der Kantone. Es war Mittwoch vor Martini. Eduard Pfyffer, Freund von Rückblicken auf die Geſchichte der Altvordern und wohlbewandert in ihrem Gebiet, hob erinnernd an: „Am heutigen Tage, vor 525 Jahren, haben die Männer im Grütli den eidgenöſſiſchen Bund geſtiftet; es war am 7. November, Mittwoch vor Martini.“ Schien ihm die Gründung einer neuen Eidgenoſſenſchaft ſo leicht im Jahr 1832 als es jene von 1307 geweſen? Er hoffte. Da nahm Hirzel das Wort, ſprach im Sinne ſeines

Kantons und nach perſönlicher Ueberzeugung für vermehrte Repräſentation der größern Stände, als nothwendige Folge ſtärkerer Zentraliſation, die jenen die ſchwerſten Opfer auferlege; Stellvertretung nach der Volkszahl, die laſſe er als jetzt nicht erhältlich ruhen. Nach ihm Tanner mit Hinweiſung auf Nordamerika und auf die eigene Schweizer Verfaſſung von 1801. Dann zeigte Roſſi, um welchen Preis die liberale Schweiz der Mitwirkung Genf's zur Bundesreviſion ſicher ſein könne: es gebe nur ein Recht für die zweiundzwanzig ſouveränen Staaten, das ſei das Recht der Gleichheit; einmal ſolches aufgehoben, trete Jeder in ſeine urſprüngliche ſelbſtſtändige Stellung zurück, folge die Auflöſung des Bundes. Träte auch nur Verdoppelung des Stimmrechtes für die größern Kantone ein, ſo müßten ſich ſchon zwei der kleinern verbünden, um einem von jenen das Gleichgewicht zu halten; die Brüderlichkeit würde auslaufen in Eroberung. Baumgartner entgegnete mit Verweiſung auf die Mediationszeit, die friedlich vorübergegangen und anerkannt Großes geſchaffen; ohne damalige heilſamere Bundesverfaſſung würde ein Theil von Glarus und St. Gallen jetzt noch ein Sumpf ſein; mit dem Fall der Mediation habe die Zerſplitterung wieder das große Wort geführt. Wichtig war das Votum des berniſchen Mitgliedes, v. Tavel. Er ſchnitt ein mit der ſcharfen Waffe unerbittlicher Konſequenz: der richtigen und haltbaren Syſteme gebe es nur zwei, den jetzigen Föderalismus mit ſeinen zweiundzwanzig Souveränetäten in gleichen Rechten, und das Einheitsſyſtem. Ein Mittelding mit Vorrechten könne Niemandem frommen. Vor Abfluß von zwei Jahren ſtänden Zürich und Bern als Parteihäupter im Bunde da und würden die übrigen Kantone ſich um ſie gruppiren. Als Eidgenoſſe gedenke Redner einen ſolchen Zuſtand nicht herbeizuführen. Die Gründe, die ihn als Berner dagegen leiten, werde er in Bern ſelbſt, ohne Rückhalt, eröffnen. Schaller hatte ſein Glaubensbekenntniß ſchon in der Tagſatzung abgelegt, aber er warnte doch vor der allzu dialektiſchen Schroffheit ſeines Vorgängers, die ihm wie Andern vielleicht mit einer Ablehnung der Reviſion gleichbedeutend ſchien. Den Weihrauch, welcher der Mediationszeit geſtreut worden,

fand er weniger verdient, und die Doppelſtimmen, ſagte er, haben im Jahr 1813 die damalige Bundesverfaſſung nicht erhalten. Sidler gehörte ſeiner Anſchauung zufolge zu den Mitgliedern, die der kantonalen Souveränetät jene des Bundes entgegenſetzten, für dieſe das ſtärkere Gewicht der größern Stände anerkannt wiſſen wollten, zumal Beſchlüſſe, mit Mehrheiten von kleinern Kantonen gefaßt, ohnehin ganz erfolglos bleiben. Für Chambrier war ſchon trefflich vorgearbeitet; er machte indeß geſchickte Variationen, wies auf den Amerikaner Senat hin, auf gleichem Stimmrecht beruhend und mit der Befugniß ausgeſtattet, jedem Akte der Geſetzgebung gültigen Widerſpruch entgegenzuſtellen, dann auf die Thatſache, daß das Doppelſtimmrecht in den Jahren 1814 und 1815 gründlich verurtheilt worden. Monnard wollte Gunſt und Vorrecht der größern progreſſiven Stände eben ſo wenig anerkennen als Roſſi, fand Ueberſchätzung bei einigen, und hielt ſie einer Bevorzugung nicht würdig, wenn ſie Bundesbeſchlüſſen nur dann Achtung zollen würden, falls ſie unter eigener Zuſtimmung gefaßt wären. Pfyffer nahm vorſichtig eine Mittelſtellung ein und verhieß, daß er ſich des Stimmens enthalten werde; doch ließ er durchblicken, daß er, als angerufener Unparteiſamer, ſich für die vorzüglich von Hirzel vertheidigte Meinung ausſprechen würde. Planta gab den Anſprechern den weiſen Rath, von ſich aus zu verzichten, da ihr Begehren doch ganz erfolglos bei der Mehrheit der Kantone ſein würde.

Das war der neue Grütlitag. Die Wärme der Diskuſſion hatte ziemender Anſtand gemäßigt. Der Ausgang entſprach den glühendſten Wünſchen der ſtrengen Föderaliſten: die kleinern Kantone hatten die Sympathieen und Intereſſen für ſich. Die Abweſenheit der Urkantone war dieſen inſoweit nicht ſchädlich. Die Redner für das gleiche Stimmrecht aller Kantone hatten ſolches mit weit mehr Geſchick vertheidigt, als jene ſelbſt es vermocht hätten, und da vollends die Geſandten von Bern, Waadt und Genf — als ſolche mochten v. Tavel, Monnard und Roſſi noch gelten — ſich zu derſelben Partei ſchlugen, gleichviel aus welchen Gründen, ſo konnte von irgend einer Veränderung weiter keine

Rede ſein. Die Redner für die Repräſentation mit etwelcher Berückſichtigung der Volkszahl vermochten nur mit Mühe ſich des anderſeitigen Befremdens über ihr Beginnen zu erwehren. Eben ſo ungünſtig war ihnen die Abſtimmung: neun Stimmen erklärten ſich für das gleiche Stimmrecht. Es waren alle, außer vier genannten Rednern (Hirzel, Sidler, Baumgartner, Tanner) und Mörikofer, dann Pfyffer, der keine Stimme abgab.

Im Verlauf der Erörterung hatte ein Mitglied der möglichen Verwickelungen erwähnt, die eine Aufhebung der Gleichberechtigung der Stände, mit andern Worten der Uebergang der Schweiz aus einem föderirten Staat in einen mehr unitariſchen, gegenüber dem Ausland herbeiführen könnte. Dieſe Bemerkung fiel ins Protokoll; ein anderes Mitglied empfahl die Weglaſſung derſelben als möglicher Weiſe gefährdend für die unabhängige Stellung der Schweiz; die Mehrheit aber ließ ſie ſtehen.

Von nun an war das fromme Juſtemilieu Meiſter und es blieben nur noch zwei Auswege übrig, ſich auf eine Flickarbeit am alten Bundesvertrag zurückzuziehen oder, aller Grundſätzlichkeit zuwider, einen Bundesſtaat aufzubauen, auf deſſen Schickſale Uri eben ſo viel Einfluß üben könne als Bern, Schaffhauſen nicht weniger als Zürich. Der Verſuch war immerhin ein gewagter. Das erſtere hätte ohne Zweifel geſchehen mögen, wenn in der Kommiſſion alle Kantone vertreten geweſen; denn die abweſenden ſieben würden ſich nur auf ein Minimum von Veränderungen eingelaſſen haben. Bei der wirklichen Zuſammenſetzung der Kommiſſion aber ſtand eine Maſſe von Neuerungen bevor und nur ſolche mußten ausbleiben, die den ökonomiſchen Intereſſen beſonders einflußreicher Kantone zu nahe zu treten drohten.

Man wollte alſo eine Tagſatzung; aber man wollte ſie nicht mit ihrem traurigen Referendum, mit den vieljährigen Verhandlungen ohne Abſchlüſſe; daher der Plan, die Geſandten ohne Inſtruktion ſtimmen zu laſſen. Munzinger war ſo warm dafür eingenommen, daß er ausrief: nicht geſtern, ſondern heute (8. November) gilt es die wahre Lebensfrage der Eidgenoſſenſchaft. Man modellirte nun ſo lange an dem neuen Plan herum, bis

der Ausweg gefunden war, das freie Stimmen als Regel aufzustellen, dann aber die Fälle besonders zu bezeichnen, in denen ausnahmsweise die gefaßten Beschlüsse den Kantonen zur Annahme oder Verwerfung nachgehend zu überweisen seien, oder aber vorgehend nur nach Instruktionen gestimmt werden dürfe. Das war eine schwere Aufgabe und die Ausscheidung der drei Klassen von Berathungsgegenständen hat später manche Stunde saurer Arbeit erfordert. Unmittelbar darauf folgte die eigenthümliche Lösung eines andern Räthsels. Sollen in der Tagsatzung die Stände, oder soll die Persönlichkeit der Deputirten auftreten? Das freie parlamentarische Leben in den Großen Räthen hatte so viele Freunde gewonnen, daß man es auch in die Tagsatzung zu verpflanzen wünschte. Das war aber nicht leicht durchzuführen, denn das eine Mal sollten die Gesandten frei, das andere Mal nach Instruktionen reden und stimmen. Die freie und die unfreie Tagsatzung, in und neben einander, wurden nun ganz durchgeführt; man setzte die Zahl der Abgeordneten auf 44, gab jedem der Kantone zwei; bei Gegenständen freier Berathung sollen alle reden und stimmen mögen nach Gutfinden; in den andern Fällen tritt die Tagsatzung in die alte Form zurück, die Abgeordneten stimmen nach Ständen, für jeden Kanton je einer. Man war so muntern Sinnes, daß sich 14 Stimmen für diese Doppeltagsatzung fanden; nur Chambrier wollte sich mit dem Amalgama, wie er es nannte, nicht befreunden.

Die gesetzgebende Behörde war nun geschaffen; man schritt zur Bildung einer leitenden und vollziehenden. Schon ein erster Antrag von Baumgartner zur Gründung einer aus fünf Mitgliedern bestehenden permanenten Bundesregierung fand Anklang; so sehr hatte die öffentliche Meinung der Kommission schon vorgearbeitet. Mehr im Ernst als im Scherz rief Schultheiß Pfyffer aus: „Die Sterbeglocke der Vororte hat geschlagen; es sei! Wesentlich ist's, daß eine Bundesbehörde aus Männern bestellt werde, welche das öffentliche Vertrauen besitzen. Daß die Leitung der Bundesangelegenheiten einem einzigen Kanton übertragen worden, war höchst unangemessen. Eben so unpassend wäre heut-

zutage, das Ruder einem einzigen Mann anzuvertrauen, wie es ehedem unter der Mediation der Fall war.“ Das Protokoll der Kommiſſion führt als Motiv für die Beſeitigung der Vororte an: daß ſie wegen vielfacher Kantonalgeſchäfte den Angelegenheiten der Eidgenoſſenſchaft nicht immer die wünſchbare Sorgfalt widmen konnten, dann mehr als einmal in eine nachtheilige Doppelſtellung geriethen, ſo daß ihre kantonalen Pflichten in direkten Widerſpruch mit denjenigen als Vorort zu ſtehen kamen. Der Beſchluß für die Aufſtellung eines permanenten Bundesrathes war ein einhelliger, beinahe einhellig auch ein anderer für die Abtheilung ſeiner Verrichtungen in vier Departemente. So entſtand die Zentralregierung mit ihren Miniſterien. In einem Sprung aber ging man von den franzöſiſchen Verfaſſungsformen wieder hinweg und ſchuf den Landammann der Schweiz, Präſidenten der Vollziehungsgewalt, auch zum Vorſtand der Tagſatzung. So ſiegten abwechſelnd die Anſichten von der Nothwendigkeit des patriarchaliſchen Autoritätsgrundſatzes, dann wieder die neumodiſchen Theorieen. Die Vorſchrift, daß die Wahl des Landammanns den Ständen zuſtehe, war eine Huldigung, die dem föderalen Weſen gebracht wurde; durch die Tagſatzung wollte man ſie nicht, damit nicht der Einfluß kleiner Koterieen überwiege; durch das Volk ebenfalls nicht, weil dieſe Wahlart, als einheitlich, das Weſen der Bundesverfaſſung umſtieße; Andere trauten den Maſſen die nöthige Einſicht und Unbefangenheit für ſolche Wahl nicht zu. Bereitwillig überließ man dagegen die Wahl der vier Bundesräthe der Tagſatzung ſelbſt. Die Wahl des Bundesſitzes war keine gleichgültige Aufgabe. Im Stillen war hier und da von Städten zweiten Ranges, wie Zofingen und Rapperſchwyl, die Rede, mit ihrer Erhebung zum Bundesgebiet. Allein man fürchtete die Langeweile für die Bundesbehörden, dann die Schwierigkeiten der Abfindung mit dem betroffenen Kanton und der neuen Jurisdiktionsverhältniſſe, überhaupt das Ungewohnte, das in der Sache läge. War einmal der Gedanke eines ſchweizeriſchen Columbien aufgegeben, ſo fiel die Auswahl ohne Mühe auf Luzern, ohne daß Pfyffer ein Wort dafür geſprochen hätte. Er und andere Mitglieder hegten dabei

auch die Abſicht, die Urkantone durch die Nähe des Bundesſitzes mit dem Daſein und Wirken einer Bundesregierung zu verſöhnen. Mit innigem Schmerz ſah namentlich der Schultheiß von Luzern den wachſenden Zwieſpalt zwiſchen jenen Ständen, dann ſeinem eigenen Kanton und der Eidgenoſſenſchaft. Ihm waren die vier Waldſtätte ein unzertrennliches Ganze, deſſen Theile nicht in entgegengeſetzten Richtungen aus einander fahren dürfen. Es iſt zu zweifeln, ob die drei Urkantone je einen aufrichtigern Freund hatten, als jenen Mann. Aber ſie verſtanden ihn nicht, wichen ihn aus und hielten ſich an die Führer einer politiſchen Partei, deren Mißgriffe oder Unglück nothwendig auf die Urkantone ſelbſt zurückfallen mußten. Fielen Einreden in der Kommiſſion, ſo trafen ſie nicht die Stadt Luzern, ſondern die bedeutſame Frage, ob überhaupt rathſam, einen bleibenden Bundesſitz zu ſchaffen. Es wurde nämlich das Bedenken geäußert, daß man dadurch die Bundesregierung für die auswärtige Diplomatie um ſo zugänglicher mache. Aber Roſſi erwiederte treffend, daß, wenn dieſe die Bundesregierung ſuche, ſie ſolche unter allen Umſtänden und überall zu finden wiſſen werde. Deſto weniger zu verletzen, fügte er belehrend bei: die beſte Politik ſei, mit dem diplomatiſchen Korps den erforderlichen offenen Verkehr zu pflegen, ſtatt ihm ängſtlich auszuweichen. Als es ſich um die Leiſtungen handelte, welche die Bundesſtadt zu übernehmen habe, legte ſich Pfyffer auf das Markten und äußerte Zweifel, ob ſich Luzern ſo weit herbeilaſſen könne als gefordert werde. Tavel erwiederte, daß Bern jene Bedingungen kaum zu hart fände; und damit die Auswahl eine deſto freiere ſei, ſtellte Mörikofer deren Uebernahme durch die alte Tagherrenſtadt Frauenfeld in Ausſicht. Pfyffer ließ ſich bezwingen, ſprach nach glücklichem Siege Freude und Dank und die Hoffnung aus, es werde Luzern dem Beſchluß Ehre zu machen wiſſen. Weniger zufrieden waren der Berner und der Zürcher; als Sidler die Stadt Luzern mit freundlichen Worten empfohlen hatte, billigte Regierungsrath v. Tavel den Vorſchlag perſönlich ohne Bedenken, ſetzte jedoch bei: was ſein Stand dazu ſagen werde, wiſſe er nicht. Und Bürgermeiſter Hirzel ge-

ſtand, daß jene Beſtimmung vielleicht auch in Zürich Aufſehen machen werde.

Mit arbeitſamer Einläßlichkeit behandelte die Kommiſſion die Frage der Aufſtellung eines Bundesgerichtes und ſeiner Kompetenzen, wobei ſie große Mühe hatte, ſich einer ungemeſſenen Ausdehnung der letztern zu erwehren. Dem Inſtitut ſelbſt war man gewogen. Die Wahl wollte die Kommiſſion der Tagſatzung nicht frei, ſondern nur aus Vorſchlägen der Kantone überlaſſen. Weniger glücklich als in allem Uebrigen war ſie in Ausmittlung des Reviſionsverfahrens. Sie hatte erkannt, daß das gänzliche Stillſchweigen des Bundesvertrages von 1815 über dieſe Materie ein weſentlicher Uebelſtand geweſen; ſie nahm an, daß die neue Bundesakte vielleicht auch nicht lange des Beifalls der Kantone ſich zu freuen haben werde. Daher ſah ſie Grundbeſtimmungen über die Reviſion als unerläßlich an. Uneinig wurden die Mitglieder, ob ausführlich auch das bei einer künftigen Reviſion einzuhaltende Verfahren zu regeln ſei. Die ſehr doktrinäre Anſicht von Roſſi und Monnard überwog, nach welcher vor Ablauf von zwölf Jahren eine Reviſion nicht in Antrag zu bringen und auch dann noch durch eine Menge läſtiger Formalitäten zu umgarnen ſei. Hirzel, der nicht immer rückhaltend genug war und oft Dinge ſagte, die beſſer mit Stillſchweigen übergangen worden wären, hatte nämlich gar große Hoffnungen auf eine künftige Reviſion geſetzt; habe dermalen eine verhältnißmäßige Repräſentation nicht Beifall gefunden, ſo möge ſolches vielleicht im Verfolge geſchehen. Das war's eben, was die Geſandten der franzöſiſchen Kantone nicht wollten und weßhalb ſich die andern bequemen mußten, der Eintracht zulieb eine Reihe von Vorſchriften anzunehmen, die ſich nicht nur übel laſen im Entwurf, ſondern der Schwerfälligkeit wegen eine wirkliche Anwendung gar nicht erwarten ließen.

War man ängſtlich in dieſem Formenweſen, ſo ſchien man es weit weniger zu ſein in Hinſicht auf eine Kardinalfrage aller Föderalſtaaten: ob der Beitritt aller Glieder zu neuen Verfaſſungsvorſchriften erforderlich oder die bloße Mehrheit genüge. Wie in der Tagſatzung, ſo waren zuerſt auch in der Kommiſſion Erklä-

rungen geſtoſſen, daß ohne Zuſtimmung aller Kantone keine Aenderung zuläſſig. Später wurde man nachſichtiger und fand eine anſehnliche Mehrheit für genügend, in der Meinung, daß dadurch auch der Beitritt der übrigen Kantone unvermeidlich werde. Nur ein Mitglied wich hievon ab; es war wieder Chambrier; für Grundbeſtimmungen hielt er die Genehmigung aller Stände erforderlich.

Drei Wochen lang hatte die Kommiſſion ſich um die Hauptvorſchriften einer künftigen Bundesakte bemüht; es waren die weſentlichen Materialien hergeſchafft; man wußte nun ungefähr, was man wollte und was man konnte. Der Bau ſollte nun aber aufgeführt, der Stoff zu dieſem Behuf im politiſchen Theile ſowohl wie in Bezug auf die materiellen Zentraliſationen verarbeitet und vervollſtändiget, dann zu einem ſyſtematiſchen Ganzen geſchaffen werden. Die Aufgabe war ſchon zuvor einem engern Redaktionsausſchuß zugewieſen, für ihn dem St. Galliſchen Mitgliede. Baumgartner entwarf zu dieſem Behuf erſt das Schema oder Skelett der neuen Bundesverfaſſung, dann dieſe ſelbſt, ausharrend bis zum letzten Federzuge, mitten durch die Schwierigkeiten ſich täglich folgender Schwankungen der Kommiſſion über eine Maſſe noch unerſchöpften Stoffes. Auf jenem Schema fand ſich ein „Vorbehalt freier Abänderung des Verhältniſſes von Neuenburg“. Das war eben ſo viel als die Mahnung des Redaktors an den engern Ausſchuß: es ſei jenes Recht und jenes Bedürfniß in guter Form bei dieſem Reviſionsanlaß zu dem Zwecke zu wahren, damit der Eidgenoſſenſchaft unbenommen ſei, bei Gelegenheit auf dem Wege der Unterhandlung das Unterthänigkeitsverhältniß Neuenburgs zum preußiſchen Königshauſe aufzuheben, fern jedoch von einſeitiger Verfügung. Aber auch in dieſer beſchränktern Form wollte die Anregung nicht gefallen; man vereinigte ſich zum Stillſchweigen, in der allerdings richtigen Meinung, daß eine gütliche Unterhandlung zu jeder Zeit ſtattfinden könne, auch wenn ihrer in der Bundesakte keine Erwähnung geſchähe. So überſchritt die Verhandlung den Kreis des engern Ausſchuſſes nicht; in der größern Kommiſſion kam das widrige

Doppelverhältniß Neuenburgs mit keiner Sylbe zur Sprache. Nicht ſo ganz ſtill lief es ab wegen Baſel. Im Entwurf waren beide Landestheile genannt. Chambrier verlangte ein Verbot künftiger Trennungen ohne Zuſtimmung aller Kantone und der betroffenen Glieder. Die Mehrheit glaubte nicht entſprechen zu ſollen, da die Trennung ja im gegebenen Falle nur als äußerſtes Nothmittel ergriffen worden. Der Name „Bundesurkunde“ entſtand, weil die oft vorgeſchlagene Bezeichnung „Bundesverfaſſung“ den Föderaliſten nicht mundete, die mehr unitariſch geſinnten Mitglieder keinen Bundesvertrag mehr wollten.

Von nun an folgten ſich Sitzung um Sitzung die wichtigſten Entſcheidungen über die ganze Verwaltung des Bundes und über die Zentraliſation der Regalien oder regalähnlichen Verwaltungen; ſie bilden die lehrreichſte Partie des Unternehmens. Nach Vollendung des Entwurfes wurde auch ein Budget der Einnahmen und Ausgaben verfaßt. Man wollte ſich dem Vorwurf nicht ausſetzen, daß man der Schweiz Träume ſtatt Wirklichkeiten darbiete, eben ſo wenig allen Uebertreibungen von gegneriſcher Seite freies Spiel öffnen. Endlich lieferte die Kommiſſion ein Reglement für die Tagſatzung, Werk eines engern Ausſchuſſes und ſeines Berichterſtatters, des Profeſſors Monnard. Von den zahlreich eingegangenen Adreſſen wurde eine Ueberſicht gefertigt; der Unterſchriften waren 26,284, einige Petitionen von Vereinen und Gemeinden ungerechnet. In welchem Geiſte ſie geſchrieben waren, iſt in einem frühern Abſchnitt gemeldet. In einer neuern Adreſſe wurde neben Anderem verlangt, daß eine empfindliche Strafe über denjenigen Staatsmann verhängt werde, der einer fremden Note mehr Gehör gebe als der lauten Stimme des eigenen Volkes.

Am Schluſſe der Hauptberathungen (15. Dezember) ſprach ein Mitglied mahnend: „Wie im Laufe der würdigen Verhandlungen ein Geiſt brüderlichen Entgegenkommens gewaltet, wie der Einzelne ſeine Wünſche und Anſichten dem Entſcheide der Mehrheit ſtets untergeordnet habe, ſo möchten auch heute, im lebendigen Gefühl, daß es nur dem vereinten Wirken aller Eidgenoſſen, welche das Wohl des gemeinſamen Vaterlandes rein

und warm im Herzen tragen, gelingen könne, ein neues und festes Band zu begründen, und daß nur durch gegenseitige Opfer das größte Unheil, die Zwietracht und innere Auflösung, abzuwenden sei, sämmtliche Mitglieder die entworfene Bundesurkunde unterzeichnen, zum ewigen Zeugniß, daß die Wiedervereinigung aller Bundesglieder zu einem kräftigen Ganzen ihr einziger Wunsch, ihr einziges Bestreben gewesen sei.“ Eine in diesem Sinn abgefaßte Erklärung wurde mit dem lebhaftesten Beifall angenommen und einmüthig unterzeichnet; mit begeisterten Worten ward der feste Entschluß vielfach kund gethan, „daß Jeder in seinem Kreise mit der Hülfe des Allmächtigen zur Vollziehung des so schön begonnenen Werkes thätig mitzuwirken sich bestreben werde“. Dieß der Ursprung der Erklärung, welche sich, nebst den Unterschriften von vierzehn Mitgliedern der Kommission, am Schlusse des Entwurfes der Bundesurkunde findet. Es war einer jener feierlichen Augenblicke, welche das Gemüth des Theilnehmers ganz zu fesseln geeignet sind.

Ein Mitglied, Staatsrath v. Chambrier, war seit dem 5. Dezember abwesend. Er erschien wieder in der Sitzung vom 18. und eröffnete: der durch die Kanzlei auch an ihn ergangenen Einladung zur Unterzeichnung könne er nicht entsprechen. Er sehe den Entwurf als gefahrbringend für die schweizerische Freiheit und das Föderativsystem an. Wäre der Gegenstand von geringerer Wichtigkeit, so würde er seine Ueberzeugung gerne zum Opfer gebracht haben. Hierauf gab er eine in obigem Sinne lautende schriftliche Erklärung zu Protokoll *.

Die Abfassung des beleuchtenden Berichtes war schon früher (21. November) dem Professor Rossi übertragen worden. Es bestanden keine Rivalitäten in der Kommission. Um so leichter ward übersehen, daß vielleicht Hirzel gegenüber dem Volke der ent-

* Sie lautet in der Ursprache: »Le soussigné ne saurait adhérer au présent projet du nouveau pacte fédéral, qu'il envisage comme la ruine du système fédératif et de la liberté des Etats suisses. Chambrier, Conseiller d'Etat de Neuchâtel.«

ſprechendere Berichterſtatter geweſen wäre. Roſſi's Arbeit wurde indeß von der Kommiſſion mit hohem Beifall aufgenommen. Dieſe löste ſich auf am 20. Dezember, nachdem ſie dreiundfünfzig Tage in ununterbrochener Thätigkeit, ohne alle hemmende Zerſtreuung, dem großen Werke obgelegen. Nächſt den drei Redaktoren ſind vorzüglich Hirzel, dann der in allen Wirrniſſen des Bundeslebens wohl bewanderte Landammann Heer von Glarus und Chambrier als diejenigen Männer zu nennen, die weſentlichen Einfluß auf die Verhandlungen geübt.

Die Mitglieder kehrten mit dem Bewußtſein treu erfüllter Pflicht in ihre Heimat zurück. Je freundlicher ihr gegenſeitiges Verhältniß geweſen, um ſo unangenehmer wurden ſie berührt durch Chambrier's Schlußwort, in welchem ſie die halbamtliche Erklärung erblickten, daß Neuenburg ſich der Annahme und Einführung der neuen Bundesurkunde widerſetzen werde, ſo wie durch die Beſorgniß, daß in jener Erklärung, ſo kurz ſie lautete, ein politiſches Syſtem der europäiſchen Mächte ausgeſprochen ſein dürfte. Daher der lebhafte Aufruf zur Einigung in der Schlußſtelle des Kommiſſionalberichtes.

Die Geſchichte iſt noch ein Wort ſchuldig über die Stellung Chambrier's. Während der erſten Wochen der Reviſionszeit hatte er regelmäßig den Sitzungen beigewohnt und jene überlegte Haltung bewieſen, die dem hervorragenden Staatsmann eigen iſt, frei von ſtarrer Oppoſition wie von ſchwächlicher Aufopferung eines politiſchen Syſtems. Mitte Novembers begab er ſich nach Sarnen, ſpäter nach Baſel und Neuenburg, wo inzwiſchen (3. Dezember) der Gouverneur v. Pfuel wieder angekommen. Die übrigen Mitglieder hegten nun abweichende Meinungen über ſeine politiſchen Plane: die einen hofften, er bringe wenn nicht den ewigen, ſo doch den zeitweiligen Frieden von Baſel her; andere ahnten die ganze Bedeutung jener Reiſen und fanden ſich in ihren Beſorgniſſen durch die Protokollerklärung Chambrier's nur beſtärkt. War da oder dort die Rede davon, es ſei dieſelbe eine Folge von höhern Befehlen geweſen, ſo ſtimmt die gegentheilige Vermuthung, es ſei ſein Verhalten während der ganzen Reviſions-

zeit das Werk eigener politiſcher Auffaſſung und Durchführung, mit dem Gepräge ſeines ächt ſtaatsmänniſchen Charakters weit mehr überein. Daneben hat freilich auch die Ueberzeugung guten Grund, daß bewußte Erklärung in Uebereinſtimmung mit dem preußiſchen Kabinet geſchah; wenigſtens weiß man, daß der preußiſche Geſandte, v. Olfers, ſich über den Bundesentwurf in Aeußerungen erging, die von Mißfallen nicht ſehr entfernt waren.

Der Inhalt des Entwurfes bedingt auch das geſchichtliche Urtheil über ihn. Die Selbſtſtändigkeit der Kantone wurde mit großer Schonung gehandhabt, dabei für mehrere Vereinigung der Kräfte das Mögliche geleiſtet. Rechts- und Pflichtverhältniſſe der Bundesglieder unter ſich, derſelben zur Eidgenoſſenſchaft, ſind mit großer Beſtimmtheit ausgemittelt. Der geſetzlichen Ordnung wurden ſtarke Stützen verliehen; umwälzeriſchen Tendenzen gegenüber wurden zuverläſſige Widerſtandskräfte geſammelt und geordnet. Von materiellen Intereſſen ſind mehrere der verderblichen Einwirkung des Lokalgeiſtes und der Zerſplitterung entrückt. Im Beſondern ſind anzuführen: die Regelung des Garantieverhältniſſes im Sinne der Geſetzlichkeit wie der Freiheit; die Sicherung künftiger Verfaſſungsreviſion in den Kantonen ohne Wiederholung gewagter Mittel; die Aufſicht über alle Verkommniſſe der Kantone unter ſich und mit dem Ausland; zweckmäßige Verfügung über bewaffneten Zuzug von einem Kanton zum andern; die Hebung des Streites über den freien Verkehr im Sinne geſicherter freier Einfuhr von Kanton zu Kanton; die Handhabung der Grenzgebühren, mit dem Verbot ihrer Erhöhung; die Zollreviſion mit Aufhebung der alten Zölle und Einführung eines allgemeinen Weggeldes zu etwelcher Deckung der Straßenkoſten; Befreiung des Tranſits von bisherigen Laſten; alles unter Anerkennung der Entſchädigungspflicht für Zollgebühren privatrechtlichen Belangs; etwelche Beſchränkung der Kantonalbefugſame für Erhebung von Konſumogebühren von Getränken; Zentraliſation des Poſtweſens gegen Entſchädigung der Kantone zu drei Viertheilen des frühern Ertrages; des Münzweſens mit Einführung des franzöſi-

ſchen Münzfußes *; von Maß und Gewicht; Monopoliſirung des Pulverhandels; erweiterte Befugſame des Bundes in Hinſicht des Militärweſens, mit Beſorgung ſelbſt des erſten Rekrutenunterrichtes auf Rechnung des Bundes; Regelung des föderalen Finanzweſens; freie Niederlaſſung; Hebung der Heimatloſigkeit. Ließ die Organiſation der Tagſatzung Manches zu wünſchen übrig, ſo war dagegen jene des Bundesrathes um ſo gelungener. Für die Bundesrechtspflege wurde ein ſelbſtſtändiges Organ geſchaffen. Gefährlichen Umwälzungen begegneten die Vorſchriften für künftige geſetzliche Bundesreviſion. Zwei Gegenſtände blieben unberührt: einmal die Frage, wann die dermalige Bundesurkunde als angenommen zu betrachten ſei; der Entſcheidung der Kantone und der Tagſatzung wurde ganz freie Hand gelaſſen. Sodann die Verhältniſſe der Klöſter; in der Kommiſſion hat nie eine Berathung darüber ſtattgefunden. Hintergedanken walteten dabei nicht. Jedes einzelne Mitglied ſchien den Gegenſtand als Sache der Kantonalſouveränetät anzuſehen. Die Aufhebung der Klöſter kam erſt ſpäter auf die ſchweizeriſche Tagesordnung.

Entwurf und Bericht wurden in vielen tauſenden von Exemplaren in den drei Sprachen verbreitet; erſterer vom Vorort den Ständen dringend empfohlen. Man gedachte mehrſeits, ſeiner Berathung den Vorrang vor andern eidgenöſſiſchen Angelegenheiten zu geben, namentlich ſollte die Basler Fehde noch im Hintergrunde bleiben. In dieſem Sinne ſprachen ſich die Großen Räthe von Zürich, Solothurn und Schaffhauſen gegen den Vorort aus (Ende Dezember).

Mit Neujahr 1833 überging die Leitung der Eidgenoſſenſchaft an den Vorort Zürich. Bürgermeiſter Heß ſtand an der Spitze, ein Magiſtrat von hoher Einſicht, trefflichem Willen, Parteimann nicht mehr, als man in dieſer Zeit es zu ſein gezwungen war,

* Kein Werk überwiegenden Einfluſſes von Abgeordneten aus den franzöſiſchen Kantonen, ſondern der Lage der Dinge, wie ſie damals erkannt worden. Schon ein engerer Ausſchuß (Heer, Baumgartner und Roſſi) hatte ſich hiezu verſtändigt und den Antrag verfaßt, wie er im Entwurf zu leſen; in der großen Kommiſſion wurde er von 12 gegen 2 Stimmen gutgeheißen.

weniger vorgreiflich als ſchüchtern und zurückhaltend. Der Bundesentwurf gewann mehr Widerſacher als Freunde. Daß die Beleuchtung franzöſiſch erſchien, weckte Vorurtheil gegen ihn in der deutſchen Schweiz. Gleich wurde er als ein Werk der Doktrinäre der romaniſchen Kantone verurtheilt; ja er erhielt ſogar, wenn auch ganz grundlos, den Namen des Berichterſtatters. Die Gegner verſchiedener Klaſſen und Abſichten ließen ſich mit leidenſchaftlicher Stimme vernehmen; voran die Troxler'ſche Schule. Ihrem Haupt genügte die kantonale Umgeſtaltung in dem größern Theile der Eidgenoſſenſchaft nicht; er verlangte eine ſolche auch des Bundes. Das Ideal war ihm ein ſchweizeriſcher Volksbund, hervorgegangen aus einer Geſammtrepräſentation des ſchweizeriſchen Volkes nach der Kopfzahl. Die ganze Magiſtratur, das „Herrenthum", wie er es nannte, wollte er beſeitigt wiſſen. Jene Geſammtrepräſentation nannte er den ſchweizeriſchen Verfaſſungsrath. An Troxler, den geliebten Lehrer, hielt ſich eine große Schaar junger Männer, Feuerköpfe wie er, unbedingt in ſeinen Fußſtapfen wandelnd. Jenem und dieſen war die Bundesurkunde ein Gräuel, das „hölliſche Büchlein", wie drei St. Galler in eben ſo viel Flugſchriften es nannten. Ludwig Snell, einer der radikalen Führer im Kanton Zürich, ſchloß ſich der Oppoſition ebenfalls an.

Die zweite Klaſſe von Gegnern finden wir in der katholiſchen Geiſtlichkeit der meiſten, vornehmlich der innern Kantone. Kirchliche Angelegenheiten wurden ſeit länger her unſanft in der Preſſe verhandelt. Sie witterte Schlimmeres aus der Erſtarkung der Reformpartei durch Annahme des Bundesentwurfs. Die Weglaſſung des Kloſterartikels deutete ſie zum Uebelſten; ſie war ihr eine Handhabe für aufregende Widerſacherei. In den freien Aemtern bildete ſich alsbald (9. Januar 1833) ein katholiſcher Verein in dieſem Sinne.

Dieſer Oppoſition ſchloſſen ſich, theils mit, theils ohne konfeſſionelle Rückſichten, die Häupter der Kantone an, welche von der ſogenannten Regeneration noch frei geblieben, vornehmlich jene der Urkantone, die einflußreichſten Männer von Zug, Teſſin, Wallis, die ehemaligen Regenten von Bern, Solothurn, Luzern,

endlich die Regierung von Neuenburg, vermöge ihrer eigenthümlichen Stellung und Miſſion. Inſoweit war alſo die Klage der Reformpartei, daß Geiſtlichkeit und Ariſtokratie ihr gegenüber ſtehen, richtig.

Die Troxler'ſche Schule, oder die radikale Partei, war ſomit das eine, die Ländlerherrſchaft und die Ariſtokratie das andere Extrem, welches der Bundesreviſion gegenüberſtand.

Zwiſchen beiden bewegten ſich noch andere Klaſſen von Gegnern des Entwurfs. Liberale Doktrinäre, aus der franzöſiſchen Juſtemilieuſchule, dem ſtaatenbündlichen Weſen mehr zugethan als jenem des Bundesſtaates, fanden die Kantonalſouveränetät im Entwurf ſchon zu ſehr beſchränkt oder doch hoch bedroht. Wir finden dieſe Männer in den Regierungen von Waadt, Genf, Freiburg, dann in der dortigen gebildeten Bevölkerung. Roſſi's und Monnard's Fürwort beſchwichtigte ſie nicht. Auch in den übrigen Theilen der Schweiz wollten Manche, wirkliche und ältere Magiſtraten, dem Entwurf nicht huldigen, ſahen die kantonale Exiſtenz als gefährdet an, im Geiſte ein neues helvetiſches Direktorium erſtehen. Viele endlich waren Gegner, weil der Entwurf nicht von ihnen ſelbſt ausgegangen.

Dieſe Parteien oder Fraktionen alle konnten ſich ſchließlich auf eine ſtarke Zahl ſtimmberechtigter Landleute fußen, welche ihren Anſchauungen zufolge meiſt der Stabilität hold und ſehr leicht gegen tiefgreifende Neuerungen aufzubringen ſind.

Es regnete Flugſchriften, zum Theil im maßloſeſten Ton. An Heftigkeit und ſchneidender Schärfe überboten die Troxler'ſchen alle übrigen. Troxler warf ſelbſt mit der ungegründeten Anſchuldigung um ſich, daß die Verfaſſer des Entwurfs die Abſicht gehegt, ihn der freien Abſtimmung durch das Volk vorzuenthalten. Die Oppoſition von dieſer Seite war ſo leidenſchaftlich, daß entzündliche Köpfe, ſo Fiſcher von Meriſchwanden, ſich berufen glaubten, durch irgend einen neuen großen Volkszug den ſchweizeriſchen Verfaſſungsrath ins Leben zu rufen. Sehr unſanft lauteten auch die Gegenſchriften aus katholiſchem Standpunkt; ſie ſahen im Geiſte eine proteſtantiſche Herrſchaft voraus und ließen der Reviſions-

kommiſſion die Gerechtigkeit nicht widerfahren, daß ſie an der konfeſſionellen Spaltung vom ſechszehnten Jahrhundert ganz unſchuldig war. Vom adminiſtrativen und politiſchen Standpunkt eines gewiegten Magiſtraten zugleich ſchrieb Julius Muret, der geweſene helvetiſche Senator und Landammann von Waadt, mit ſchonungsloſer Kritik gegen den Entwurf. Die gefährdeten Kantonalintereſſen von Waadt mußten ihm manche Waffe reichen.

Wie die Parteien und Einzelne, ſo rüſtete man ſich in den Behörden vieler Kantone ſelbſt zu der entſchiedenſten Oppoſition.

Zwölfter Abſchnitt.

Der Gedächtnißtag der Uſterverſammlung verbrecheriſch geſchändet. Die Konferenz in Sarnen. Tagſatzung in Zürich und Gegentagſatzung in Schwyz. Baſel-Landſchaft und Schwyz Aeußeres Land in die Tagſatzung aufgenommen. Die Verſtümmelung des Bundesentwurfes. Das Ausland gegenüber der Schweiz. Poleneinfall. (November 1832 bis Juni 1833.)

Der Tag von Uſter ſollte am 22. November feſtlich begangen werden. Dazu hatte der im Frühjahr gegründete politiſche Kantonalverein Anſtalt getroffen. Man verſprach ſich erhebende Feier zur Bekräftigung früher an gleichem Orte bethätigter Geſinnung und gleichzeitiger Schlußfaſſung über mehrere vorbereitete Adreſſen für die Bundesreform, dann für endliche Hebung der Wirren in Baſel und Schwyz, und über kantonale Angelegenheiten. Schon Abends zuvor hatten ſich die Männer des Komite's aus allen Bezirken in Uſter zu dieſem Behuf verſammelt. Aber es walteten Unruhe und Beſorgniß vor greller Störung. In gleicher Gegend war ſeit länger eine Baumwollwebemaſchine im Gang. Gegen daherige Verkümmerung des Erwerbes waren die Handweber erbost; mehrere Petitionen zur Abhülfe, ſeit 1830 eingegeben, hatten von Seite der Behörden Zürichs keine Beachtung finden können. Die Erbitterung wuchs. Dumpfe Gerüchte von Zerſtörungsplanen gingen um und kamen den Beamten zu Ohren. Dieſe beruhigten und belehrten ſo gut möglich, glaubten das drohende Ungewitter beſchworen zu haben, ſo daß die Regierung ſelbſt (20.

November) nach ſorgfältigem Rathſchlag außerordentliche Maßnahmen unterlaſſen zu können glaubte. Aber am frühen Morgen des Feſttages wogten wilde Rotten, ungefähr 200 Mann aus den Gemeinden Bäretſchweil, Bauma und Hittnau, heran gegen die Fabrik Corrodi und Pfiſter bei Uſter, legten Feuer ein, und in kurzer Zeit loderten aus dem ſtattlichen Gebäude die gräßlichen Flammen, Zeugen verwilderten anarchiſchen Sinnes, hoch in die Lüfte. Alle Vorſtellungen der zu guter Zeit, aber nicht zahlreich genug zur Abwehr auf dem Platz erſchienenen Vereinsabgeordneten waren vergeblich. Sie erſchöpften ſich in anfänglich fruchtloſem Handgemenge, ſetzten Leib und Leben ein, vor Allen muthig und ausharrend Regierungsrath Fierz, auf den ſelbſt der Dolch gezückt wurde. Ehe die zur Uſterverſammlung ſelbſt herangekommenen Schaaren auf dem Platz ſich einfinden konnten, ſtand das Gebäude ſchon in Flammen. Mit Wuth ſtürzte die ſtärkere Maſſe nun auf die Thäter oder Verdächtigen, warf ſie zu Boden und ſchleppte ſie weg nach dem Gerichtshaus. Es war dieſes das Werk weniger Augenblicke. Erſchrocken flohen einige der Schuldigen nach dem nahen Wald, wurden aber theilweiſe wieder eingeholt. Die Unthat geſchah zwiſchen 8 und 9 Uhr. Das Feſt war mit der Fabrik in Flammen aufgegangen. Die Verbrecher wurden gebunden und nach kurzer Voruntersuchung des anweſenden Staatsanwaltes ſchleunigſt nach Zürich abgeführt. Es waren deren ſechsundfünfzig; zwei wurden im Gefängniß zu Uſter zurückbehalten. Mittlerweile waren alle Vorſichtsmaßnahmen getroffen, um drohenden Gewaltthätigkeiten gegen das Gerichtshaus ſelbſt, zur Befreiung der Gefangenen, kräftigen Widerſtand entgegenzuſetzen. Er wurde glücklicher Weiſe nicht nöthig. Die Züge der Gefangenen langten auf Leiterwagen noch denſelben Nachmittag und Abend in Zürich an. Die Regierung berief zur Sicherung der Stadt Milizen und ließ neun Gemeinden im Oſten des Kantons militäriſch beſetzen. Als am Sitze des Frevels die Abführung der Gefangenen vollendet war, da rief der Vereinspräſident Füßli das Volk — es waren bei 10,000 Männer da — auf die bekannte Uſterwieſe, bezeichnete den Zweck der Verſammlung als

vereitelt, ſchilderte die ruchloſe That als Gegenſtand verdienten Abſcheues, belobte den Eifer und die Entſchloſſenheit aller, die dem Verbrechen männliche Abwehr entgegengeſetzt, und ſagte vergleichend nicht mit Unrecht: „An dieſem Tage hat vor zwei Jahren das Volk den ſchweren Kampf gegen die Ariſtokratie, heute den ſchwerern gegen die Anarchie ſiegreich beſtanden“. Noch einige Reden und die Verſammlung löste ſich auf. Eine andere Lehre, die dieſer Tag verkündete, wurde nicht vorgetragen, die nämlich: daß große Volksverſammlungen, die nicht durch politiſche Noth geboten, das gefährlichſte Mittel zur Förderung öffentlicher Wohlfahrt ſind. Das Vereinsweſen ſank im Kredit. Die Schweiz vernahm mit Entſetzen das Ereigniß. Es folgte indeſſen ſo raſche Juſtiz, als die große Zahl der Betheiligten ſolche geſtattete. Von 77 Angeklagten wurden bei 30 ſchuldig erklärt und in geſetzliche Strafe verfällt, der am ſchwerſten Betheiligte zu vierundzwanzigjähriger Zuchthausſtrafe. Der ermittelte Schaden ward auf 270,000 Franken gewerthet; an deſſen Vergütung hat in ſpätern Jahren der Große Rath einen Beitrag geleiſtet.

Noch war die ordentliche Tagſatzung von 1832 verſammelt, als ſich eine Trennung der Eidgenoſſenſchaft, häufig öffentlich und drohend beſprochen, im Dunkeln anbahnte. Wer die erſte Anregung dazu gegeben, iſt nicht ermittelt. Immerhin ließ ſich der Plan ſchon aus der Verwahrung der fünf Kantone vom 14. September entnehmen. Das Wahrſcheinlichſte iſt, daß mündliche Beſprechungen jedem ſchriftlichen Akt vorangegangen. Handlungen der letztern Gattung gingen ſchon frühe von Schwyz aus. Durch Eilboten ſchrieben die „Vorgeſetzten Herren“ von Schwyz (24. September) an die Geſandtſchaft in Luzern die Mahnung, für den Fall des Eintrittes von Baſel-Landſchaft in die Tagſatzung zur That zu ſchreiten und den gemeinſamen Austritt zu verabreden. Vier Tage nachher gingen gleiche Mahnungen an die übrigen Urſtände ab, und am 6. Oktober freuten ſich die Vorgeſetzten Herren von Schwyz des Berichtes aus Luzern, daß Baſel in den Gedanken eingehe. „Am wichtigſten wäre freilich“, hieß es weiter, „wenn ein allgemeinerer Austritt bewerkſtelligt werden könnte.“

Wie es damit gemeint, ist aus dem Schreiben nicht ersichtlich. Indessen hatte Basel wirklich im Sinne von Schwyz gehandelt, und in der Wohnung der Gesandtschaft von Basel geschah die Abrede für die Abhaltung einer besondern Konferenz zu mehrbezeichnetem Zweck (6. Oktober). Schwyz wurde gleichwohl ungeduldig, klagte über Lauheit und Langsamkeit *, mahnte zu fester Ausführung des unausweichlich erachteten Entschlusses. Seine Wünsche gingen in Erfüllung durch ein ähnliches Schreiben von Basel vom 21. Oktober. Uri ward ausschreibender Stand und lud zum Zusammentritt ein nach Sarnen auf den 14. November.

Dieß war der Ursprung jenes Ständevereins, den die Zeitgenossen mit dem Namen der „Sarner Konferenz" bezeichnet haben; die theilnehmenden Kantone wurden von dann an auch kurz mit dem Parteinamen der „Sarner" genannt. Der Gewißheit steht die Meinung sehr nahe, daß sich Absicht und Hoffnung an den Plan knüpfte, den gegnerischen Kantonen schwere Verlegenheiten zu bereiten oder vollends einen allgemeinen Umschwung der Dinge bei ihnen hervorzurufen. Die Instruktionen, welche Basel seinen Abgeordneten an die Konferenz in Sarnen ertheilte, bezielten, nebst dem Nichtbesuch der Tagsatzung im bezeichneten Fall, fortdauernde Verbindung zu gemeinsamen Zwecken während einer bevorstehenden Tagsatzung (also Gegentagsatzung), dann die Theilnahme auch an den Berathungen „allgemein eidgenössischer Gegenstände". Die eingenommene Stellung war somit höchst dehnbar, und geeignet, die längere Spaltung der Schweiz in zwei Bünde hervorzurufen. Landammann Xaver v. Wäber von Schwyz war hiefür besonders thätig. Basel nicht minder; es benutzte die politische Anschauung der Dinge in den Urkantonen zu seinen kantonalen Zwecken, namentlich zu Hebung seiner Mißverhältnisse zur Eidgenossenschaft.

Am 14. und 15. November tageten unter Vorsitz von Landammann Spichtig von Obwalden die Gesandten der fünf Kantone mit Basel über ihre Aufgabe; für Neuenburg Staatsrath Chambrier; feurig ließen sich Uri und Schwyz vernehmen, warnend

* Schreiben an Uri vom 19. Oktober.

und zurückhaltend Nidwalden. Trotz den Ausfällen auf das Siebnerkonkordat ließ man es bald fallen; Nidwalden fand, daß es in Folge der von mehreren Ständen verweigerten Verfassungsgarantie ein Akt der Nothwehr gewesen gegenüber den Gegnern im eigenen Vaterland. Nach vollendeter Bundesrevision werde es von selbst „ersterben“ *. Auch Neuenburg legte dem Konkordat weiter keine Wichtigkeit bei, nachdem die Mehrheit der Stände ihm fremd geblieben. Es blieb somit nur noch die Stellung wegen Basel zu regeln übrig. Auch in diesem Punkte sträubte sich Nidwalden anfänglich, wies auf die Gefahr der Trennung für Alle, auch für Basel. Auch Neuenburg wollte zuerst nicht gar zu weit und brachte das Ausbleiben bei einer bloß wegen der Angelegenheiten Basels abzuhaltenden Tagsatzung zur Sprache, wogegen an einer für gemeinschweizerische Zwecke ausgeschriebenen Bundesversammlung theilgenommen würde. Das Präsidium mahnte zur Eintracht, Basel zum gemeinschaftlichen Wegbleiben. Die Bedenken mußten verstummen. Es wurde beschlossen, an einer Tagsatzung, werde sie aus was immer für einer Ursache ausgeschrieben, sich nicht zu betheiligen, sofern einer Gesandtschaft von Basel-Landschaft Zutritt gestattet würde, und sich hinfür in Schwyz, fünf Tage vor Eröffnung der Tagsatzung, besonders zu versammeln. An Basel erging freundschaftliche Mahnung, nichts unversucht zu lassen, was die Vereinigung aller Theile des Landes herbeiführen könnte **.

Die Ratifikationen erfolgten von mehreren Seiten bald, von Nidwalden abermals zögernd (erst am 28. Dezember); Neuenburg zeigte die seinige mit der ausgesprochenen Hoffnung an, daß die gefaßten Beschlüsse endlich der revolutionären Bewegung Einhalt

* Protokoll der Konferenz.

** Der Verfasser hat sichere Notiz in Händen, daß die Abgeordneten von Schwyz, als sie (17. November) ihren Kommittenten über das Ergebniß der Konferenz Bericht erstatteten, zugleich »einen Aufruf vom Komite in Bern« vorlegten. Das Schwyzer Protokoll aber schweigt von diesem Umstand, und andere Quellen, aus denen jener Aufruf selbst oder sein Inhalt, dann Bestand und Zweck des »Komite in Bern« hätten ermittelt werden können, standen dem Verfasser nicht zu Gebot.

thun werden, die der Schweiz ſchon ſo ſchweres Uebel zugefügt habe (unterzeichnet v. Pfuel). Wallis lehnte ab (24. Dezember), wies auf die bedenklichen Folgen einer Spaltung unter den ſchweizeriſchen Ständen, auf die kritiſche Lage der Eidgenoſſenſchaft, falls mögliche Ereigniſſe ſie zur Nationalvertheidigung aufriefen. Von nun an ward Wallis mit ſchriftlichen und mündlichen Vorſtellungen, doch immer vergebens, zum Beitritt gemahnt; erbittert äußerte ſich Neuenburg, Wallis werde ſeine Ablehnung bereuen, wenn es die inzwiſchen von der „revolutionären Partei“ gemachte rückgängige Bewegung gewahr werde.

Ueber alle dieſe Vorgänge wurde tiefes Stillſchweigen gegen die ſchweizeriſche Ständemehrheit und gegen den Vorort beobachtet. Mußten die Konferenzkantone doch ſchreiben, ſo wichen ſie ſorgfältig eine Berührung der eingenommenen Sonderſtellung durch allgemeine Redensarten aus.

Neuenburg war im Irrthum mit jener rückgängigen Bewegung. Der Vorort Luzern fürchtete neue Verwickelungen im Kanton Baſel und gedachte ſie bald möglichſt auf die Schultern der Eidgenoſſenſchaft abzuladen. Daher ſeine Abſicht, ſelbſt während der Arbeiten der Reviſionskommiſſion abermals eine Tagſatzung einzuberufen. Solcher Tagſatzungen aber waren die Bundesreviſoren ſatt für die Eidgenoſſenſchaft und ihre Kantone wie für ſich ſelbſt. Sie wollten die Kräfte des Landes nicht länger im Dienſt unbezwingbaren Parteieigenſinns vergeuden laſſen, ſondern für das Reviſionswerk vereinigen und nutzbar machen. Ihre Vorſtellungen wirkten; die Ausſchreibung geſchah erſt auf 15. Januar, mit beſonderer Beziehung auf die Angelegenheiten Baſels. Kaum aber war Zürich im Beſitz der vorörtlichen Gewalt, ſo vertagte es den Zuſammentritt ſolcher außerordentlichen Tagſatzung auf den 11. März, mit der Einladung an geſammte Stände, ſich vor Allem zur fruchtbaren Behandlung des Bundesentwurfes und zu ſeinem förmlichen Abſchluß in Bereitſchaft zu ſetzen. Hiermit ſteht in Verbindung was Zürich ſchon als Stand im Dezember zuvor gethan, andere Kantone beifällig unterſtützt hatten. Dieſen Anordnungen lag Staatsklugheit und Kraft zugleich zu Grunde:

es war eine Bewegung vorwärts, nicht rückwärts, wie Neuenburg gemeint. Die Politik von Zürich ſtand in dieſer Zeit weit über jener von Luzern, die ſich durch Basler Nöthen beider Theile gewöhnlich über Gebühr in Harniſch jagen ließ. Mit jener Dringlichkeit von Zürich waren übrigens nicht alle der geladenen Kantone einverſtanden; ſo wollten unter andern Bern und Wallis eine noch weitere Verſchiebung der Tagſatzung, was die Theilnahme für die Bundesreviſion, zumal von Seite Berns, keineswegs in glänzendem Licht erſcheinen läßt. Bern und Wallis erhielten abſchlägige Antwort vom Vororte Zürich.

Die Sarner waren durch dieſe kluge vorörtliche Wendung für ihre Schachbrettzüge irre geworden. Baſel verlangte ſofort eine neue Zuſammenkunft; das gefiel in den Urkantonen; Schwyz verſuchte noch einmal den Einfluß ſeiner Ueberredungskünſte auf Wallis, und Uri ſchrieb die zweite Konferenz auf den 30. Januar nach Schwyz aus. Unerwartet für genannte Kantone lehnte und rieth Neuenburg ab, da die Hauptabrede für Nichtbeſuch der Tagſatzung im mehrerwähnten Fall ſchon getroffen ſei, weiter zu gehen gefährlich wäre, eine Verhandlung über gemeinſames Verhalten in der Frage des Bundesentwurfes leicht den Vorwurf eines Separatbundes auf die Konferenzſtände werfen, die Gegner nutzloſer Weiſe reizen und erbittern würde. Dieſer Widerſtand, den dringende Vorſtellungen von Uri an Neuenburg nicht zu heben vermochten, veranlaßte auch die Verzichtleiſtung Baſels. Aber die übrigen Stände wollten die Konferenz doch nicht aufgeben; es fanden ſich zunächſt die Abgeordneten der drei Urkantone zuſammen, und dießmal leitete Landammann Wäber. Er ergoß ſich in herben Klagen über die Beſchlüſſe der Tagſatzung in Basler Sachen, über die „rückläufige Bewegung“ von Wallis, endlich über den Bundesentwurf, der das Föderativſyſtem vernichte und nach der Einheitsverfaſſung ſteure. Die den kleinen Kantonen zugeſicherte Beibehaltung des gleichen Stimmrechtes ſei nur eine Lockſpeiſe, deſſen Sicherheit für die Zukunft gar nicht zu erwarten. Aufgabe der Konferenz ſei's nunmehr: für Glück und Heil des allgemeinen Vaterlandes erſprießliche Beſchlüſſe vorzubereiten. Nidwalden

war abermal ängſtlich, empfahl Geheimhaltung deſſen, was etwa wegen der Bundesreviſion verhandelt würde. Zuverſichtlicher fand Amtsſtatthalter Theodor Abyberg ſeinen Troſt darin: „daß die Eiche wohl vom Sturme könne gebogen, aber nicht gebrochen werden“ *.

Auch eine Abordnung von Wallis war mittlerweile ſchon in Schwyz; aber ſie ſollte ſich erſt noch bitten und laden laſſen, was dann auch geſchah. Die Geſandten traten ein, Träger begründeter Furcht vor zwiefacher Trennung, jener der Eidgenoſſenſchaft wie im eigenen Kanton. Alle Kraft und Salbung der Rede wurde gegen ſolche Beſorgniſſe aufgeboten. Nicht Trennung, nicht zwei Eidgenoſſenſchaften wolle man von Seite der Sarner Konferenz, ſagten ihre Vertheidiger, nicht Manifeſte in die Welt ſenden und fremde Intervention herbeiführen, ſondern einwirken auf die Mitſtände, daß ſie zum Rechte zurückkehren. Dieſe Worte darf man indeß nicht buchſtäblich nehmen, denn unmittelbar nachher gab ihnen Landammann Spichtig von Obwalden die richtige Deutung: man wolle nichts weniger als Bürgerkrieg, aber das alte Föderativſyſtem behaupten, das die Schweiz glücklich gemacht, jetzt untergraben werden wolle. Beiſpiele habe man an Schwyz und Baſel; dieſe Kantone ſeien indeß nur Mittel zum Zweck, das alte Bundesgebäude niederzureißen und ein neues aufzuführen. Vergebens; Wallis blieb feſt, lehnte die Genehmigung des Hauptbeſchluſſes von Sarnen wieder ab, ermahnte gegentheils die Urkantone zu nochmaligem Erſcheinen an der Tagſatzung, ließ jedoch endlichen Beitritt zu jenem hoffen, wenn neue Vorſtellungen der ſechs Stände von der Tagſatzung abermal unbeachtet blieben. Jeder Theil beharrte. Am folgenden Tage ward der Bundesentwurf in Berathung genommen. Die Abgeordneten überboten ſich in herben Urtheilen und würzten ihre Reden mit beißendem Spott, ſtatt ihre Rechtsanſichten und ihre Wünſche mit Würde und Klugheit im Kreiſe der Tagſatzung ſelbſt vorzutragen. Unter ihnen war J'graggen, der von der Reviſionskommiſſion ausgeblieben war. Er und Lauener ſahen im Entwurf keinen Bund,

* Protokoll der Schwyzer Konferenz vom 30. Januar 1833.

ſondern eine alle Stände überragende Verfaſſung, nach welcher die Urkantone „zu einer Dorfgemeinde herunterſinken“. Spichtig ſprach die Erwartung aus, die ſouveräne Behörde ſeines Kantons werde den Entwurf zu den Akten legen, bis 40 oder 50,000 Bajonete ſolchen aufdringen; dann aber wolle Obwalden eher mit Ehren untergehen, als freiwillig dem Entwurf huldigen. Nicht als feige Memmen ſoll die Nachwelt ſie kennen lernen *. Wäber äußerte ſich wie die Andern: im Entwurfe ſtecke die zentrale Herrſchergewalt, und mit ihrer Einführung ſeien die Urkantone verloren. Wallis war nicht zufrieden mit dem Inhalt, wich jedoch im Ultimatum ab; der Geſandte verdeutete, der Landrath würde ſich im ſchlimmſten Fall eher zur Annahme entſchließen als zur Theilnahme an einer Spaltung, die die Schweiz mit fremder Intervention bedrohe. Das war aber nur die Sprache eines Unterwalliſers (Morand), und im obern Lande waren die Leute ſchrofferer Meinung. Das Ergebniß war ſonach allſeitige Verwerfung, nur gemildert durch den Vorbehalt von Wallis. Wäber ſprach ſelbſt die Hoffnung aus: es werde nach Schlichtung der innern Wirren von Schwyz auch das äußere Land vom neuen Bund nichts wiſſen wollen. Darin hatte er nicht Unrecht. Die Konferenz ſchloß mit erneuerter Einladung an Wallis zur Genehmigung des Protokolls von Sarnen. Unter ſich betrieben die Urkantone ſehr ernſtlich die Ratifikation der neueſten Beſchlüſſe, abermaliger Beweis, daß ihnen das Scheitern der neuen Bundesplane, nicht aber die Basler Händel die Hauptſache war. Uri nahm die Landsgemeinde zu Hülfe, an welcher feurige Magiſtrate über den neuen Bund den Bannfluch verkündeten, in den das bereitwillige Volk jauchzend mit einſtimmte (3. März). Er war das Buch der Hölle in Altorf wie in St. Gallen.

Während in beiden politiſchen Lagern der Eidgenoſſenſchaft eine Maſſe von Kräften ſich in ſolchem Widerſtande gegen freundliches Uebereinkommen, unerſprießlich für das Vaterland, verzehrten, ereignete ſich da und dort Manches, was Aufzeichnung verdient.

* Konferenzprotokoll vom 31. Januar.

Mit den auswärtigen Verhältniſſen war man eigentlich auf das Feld der Vermuthungen und der Beſorgniſſe geworfen. Die Franzoſen waren in Belgien und vernichteten da die Reſte von Hollands Macht und Einfluß; die andern Mächte ſtanden wie immer gerüſtet, lauernd zwiſchen Frieden und Krieg. Der Vorort war außer Stande vorzuſehen, was jeweilen der morgige Tag bringe. In dieſer Lage wollte er, den Tagſatzungsbeſchlüſſen treu, ſchleunige militäriſche Bereitſchaft fördern. Für die Kontingentstruppen waren die nöthigen Befehle gegeben; zu ſchnellerer Mobilmachung ſtellte er nun ſechs Brigadekommando auf in den Perſonen von eben ſo vielen eidgenöſſiſchen Oberſten: Ryſold in Teſſin, Maillardoz in Chur, Ledergerw in Wyl, Zimmerlin in Lieſtal, Karl Bontems in Iſerten, Guerry in St. Morizen im Wallis. Viel Werth konnte man auf dieſe Anordnung, die übrigens nur wenige Wochen beſtand, nicht ſetzen, doch diente ſie zu etwelcher Beruhigung. Regierungen kleiner Freiſtaaten ſind in ſchwierigen Zeiten genöthigt, Lebenszeichen von ſich zu geben, gleichviel ob ſie andern reellen Nutzen gewähren mögen oder nicht (Ende November). Um eben dieſe Zeit eröffnete der Vorort, nach vernommener Willenserklärung der großen Mehrzahl der Stände, die Anerkennung Griechenlands als Staat und des baieriſchen Prinzen Otto als deſſen König, dann des Prinzen Leopold von Sachſen-Koburg als König der Belgier, den Geſandtſchaften der befreundeten Mächte. In Zürich behaupteten die Beſtrebungen zu Hebung aller Scheidewände zwiſchen Stadt und Landſchaft ihre Rechte; die Regierung griff die Frage der Schanzenſchleifung ernſtlich an, indem ſie einen Ausſchuß mit deren allſeitiger Beleuchtung beauftragte. Für die Staatsverwaltung konnte das Unternehmen nicht nur eine Parteibedeutung haben wie etwa bei den Maſſen; daher die Unterſuchung ſich über die allgemeinen politiſchen und volkswirthſchaftlichen, dann techniſchen und finanziellen Rückſichten zu verbreiten hatte. Viele hofften damit den bleibenden Frieden zwiſchen den Städtern und den Bürgern der Landſchaft zu gründen. Die Bürgerſchaft der Stadt war großentheils anderer Meinung und reichte dem Regierungsrath eine in

gemäßigtem Tone gehaltene Petition um Erhaltung der Feſtungswerke ein. Bern verarbeitete langſam nur ſeinen Hochverrathsprozeß. Großrath v. Tillier richtete am 29. November an den Großen Rath eine Denkſchrift, in welcher dieſe Behörde gebeten wurde, den Gerichten die möglichſte Beſchleunigung der Unterſuchung, unverzügliche Prüfung der Lage der Gefangenen, ſo wie die Freilaſſung oder Milderung der Haft für diejenigen zu empfehlen, welche gar nicht oder doch nur unbedeutend beſchwert ſeien. Bald nachher wurden fünf von den ſogenannten Siebnern (ſie ſind oben genannt) endlich der Haft gegen Bürgſchaft entlaſſen; die ſtädtiſche Bevölkerung begleitete unter Freudenbezeugungen die Wagen, in denen ſie aus dem Erlacherhofe abgeholt worden. Tillier's Antrag ſelbſt entfernte der Große Rath als unerheblich von der Tagesordnung, weil er ſich nicht auf ſchwankende Einmiſchung in die Befugniſſe der Gerichte einlaſſen wollte, gegen die vollziehende Behörde aber nur Anſchuldigungen in allgemeiner Form vorgebracht worden ſeien. Im Juni 1833 erfolgte endlich ein Beſchluß des Obergerichtes, der die Prozedur der Spezialkommiſſion, nach Beſchaffenheit und Ergebniß, von den übrigen politiſchen Prozeduren als geſondert und ſpruchreif erklärte. Die Meinung, daß die Siebner die Häupter einer Verſchwörung, alle übrigen Beklagten ihre Werkzeuge geweſen, konnte ſich von nun an nicht mehr behaupten. Die Anklageakte (vom 1. Februar 1834) gab ſpäter ſelbſt zu, daß ſich keine Indizien eines Zuſammenhanges der Verfügungen der Spezialkommiſſion mit den Werbungen zum Umſturz der Regierung u. ſ. w. ergeben.

In Angelegenheiten von Baſel blieb das alte Zerwürfniß. Die Regierung von Baſel-Landſchaft hob ihren amtlichen Geſchäftsverkehr mit den Kantonen durch ein zweckmäßig gehaltenes Kreisſchreiben vom 16. Oktober an und ernannte ihrerſeits die Theilungsausſchüſſe. Die Stadt dagegen oder die Regierung beſchäftigte ſich mit dem Gedanken, ihren unglücklichen Trennungsbeſchluß vom 22. Februar förmlich zurück zu nehmen, um ſich wieder auf völlig legale Grundlage ſtellen zu können. Eine ſchwache Mehrheit des Großen Rathes verwarf die Anregung. Ebenſo

erging es einem Antrag auf Ernennung der Theilungsausschüsse, da die Ansicht, daß weiterer Widerstand nur der Gegenpartei nützlich sein werde, auf entgegenstehende Meinung stieß. Im Widerspruch mit jenem Antrag wurde vielmehr frühere Verwahrung bestätigt, gleichzeitig aber die Erklärung abgelegt, daß Basel seine eigenen Trennungsanträge nicht mehr als bindend erachte und sich rücksichtlich der Verfügungen vom 22. Februar freie Hand behalte. Das kam ihrer Aufhebung gleich; aber der Rückzug war verspätet. Von nun an drohten neue Gelterkindener Ereignisse, da Basel seine treuen Gemeinden schützen, die Landschaft mit neuen Ausfällen der Stadt verschont sein wollte. Zur Verhinderung von Gewaltthat erklärten die Kommissarien, daß sie militärischen Zuzug für jene Gemeinden nicht gestatten, nöthigenfalls mit eigenen Mitteln sie gegen landsfriedenstörende Angriffe schützen würden. Es waren jetzt Eder (von Thurgau), Druey und Dorer in dieser Eigenschaft im Kanton, meist auf der Landschaft sich aufhaltend. Es gelang ihnen, durch sorgsame Aufsicht und durch stete Bereitschaft gemahnter Kantone, den verordneten Landesfrieden über den Winter zu behaupten. Auffallend hatte der Stand Luzern im November an die Landschaft vier Stücke Vierpfünderkanonen verkauft. Mißlicher wurden jetzt die administrativen Verhältnisse unter den beiden Landestheilen. Mit der Hemmung des Verkehrs hörte der Kredit für die Landschaft auf. Die Hypothekenbücher waren von den basel'schen Beamten bei dem Wegzug im März auf die Seite geschafft worden. Staat und Privaten befanden sich in gleicher Geldverlegenheit. Ein Kreditverein und die Aufstellung neuer Hypothekenbücher sollten wenigstens letztere heben. Die Vollführung neuer Hypothekarverschreibungen stieß auf Hindernisse von Seite Basels, ohne dessen Zuthun die Rechtsverhältnisse zwischen Gläubigern und Schuldnern nicht gewahrt werden konnten. Dieß und die verweigerte Theilung des Staatsvermögens von Seite Basels bewog die Landschaft zu einem Akt der Selbsthülfe, der abermals der Gegenstand langer Erörterungen wurde. Der Landrath verhängte allgemeinen Beschlag auf alles Staats-, Korporations- und Privatgut von Basel (8. Januar).

Der Vorort Zürich verordnete die Einstellung jeglicher Vollziehung des Beschlusses, die von der Landschaft wenigstens in Hinsicht auf Korporations- und Privatvermögen gewährt wurde. Diese und andere arge Zänkereien häuften sich zum Stoff an für folgende Tagsatzungen. Selbst eine etwelche neue militärische Besetzung hatte sich diesen Anfangs März beigesellt. Zu bedauern war, daß Schritte einer rührigen Minderheit in der Stadt selbst, die auf endliche Anerkennung der Landschaft mit Totaltrennung hinzielten, durch die Zähigkeit der Großrathsmehrheit erfolglos gemacht wurden.

In Neuenburg erfolgten einige Gnadenakte. Durch Beschluß des Königs wurde die gegen mehrere Insurgenten (unter ihnen Alphons Petitpierre) ausgesprochene Todesstrafe erlassen; andere Strafurtheile wurden ebenfalls gemildert. Gegen den Eintritt in allfällige Freikorps, deren Bildung in der übrigen Schweiz für vaterländische Vertheidigung zur Sprache gekommen, ergingen Verbote. Diese Vertheidigungsanstalten waren überhaupt der Neuenburger Regierung ein Dorn im Auge. Nicht minder mißfiel den andern Kantonen, daß Neuenburg seiner Gesandtschaft Auftrag gegeben hatte, bei eintretenden Maßnahmen für Handhabung schweizerischer Neutralität von Seite einer Tagsatzung, die es nicht besuchen würde, sich über den gleichen Gegenstand mit den „bundesgetreuen“ Kantonen ins Einvernehmen zu setzen.

Die Tagsatzung rückte heran. Die Großen Räthe nahmen den Bundesentwurf zur Hand. Sie verwarfen und verwünschten ihn nicht wie die Kantone der Sarner Konferenz, aber sie gingen erbarmungslos mit seinem Inhalt um. In Luzern wurde Eduard Pfyffer bei der Bestellung der Prüfungskommission übergangen. Kasimir Pfyffer trat in Passivität; mit Recht wurde er in öffentlichen Blättern angefragt: in was denn der Entwurf seinem bekannten „Zuruf“ nachstehe? Das Volk von Uri wußte dem Verfasser des letztern für seine Enthaltung doch wenig Dank und nannte den Luzerner Entwurf das „Kasimir-Büchlein“. Bekannte Luzerner Radikale verwarfen, ebenso die dortige demokratisch-klerikale Partei. Die Mitte, zu welcher Steiger zählte, war durch den Widerstand beider Seiten schon geschwächt. Im Großen Rathe

von Zürich wollte man die ſelbſtſtändige Poſtverwaltung nicht aufgeben, den Verluſt vorörtlicher Stellung nicht verſchmerzen; zum letztern war große Geneigtheit auch in Bern nicht. Der Grundgedanke Tavel's blieb leitend: da Bern vergebens eine ſeinen materiellen Leiſtungen entſprechende Stellung verlangen würde, ſolche übrigens auch nicht fordert, ſo könne es um ſo weniger auf das Ehrenrecht verzichten, fortwährender oder abwechſelnder Sitz der Bundesbehörden zu ſein. Im Weitern wollte ſich Bern auch keine Beſchränkungen in der Erhebung der Konſumoſteuer gefallen laſſen. Abgeſehen von dieſen Einwendungen, die in Regierung und Volk Boden hatten, ließ ſich indeß der Große Rath ſpäter zu unbedingter Vollmacht an ſeine Geſandtſchaft herbei. Er fühlte die Gefahr längern Schwankens der eidgenöſſiſchen Lage. Im Kanton Waadt lieferte der Staatsrath ein Gutachten, das zu einem Buch anſchwoll, ſich feſt an die Kantonalſouveränetät anklammerte, die unbeſchränkte Selbſtverwaltung der Kantone in Anſpruch nahm und eine Bundesregierung durchaus nur für die allgemeinſten Unabhängigkeitszwecke der Schweiz gegen außen zugeben wollte. Es war der Geiſt Muret's, in etwas moderne Phraſen gehüllt. Den Zentraliſationen war das Gutachten auch ſchon darum abhold, weil es beſorgte, daß der Kanton Waadt, in allen Gebieten der Ziviliſation ſchon ſehr vorgerückt, durch jene Unterordnung nur verlieren könne, eigentlich zu Rückſchritten gezwungen würde. Der Große Rath verhielt ſich ſchwankend zwiſchen dem aufthauenden Bundesleben und dem materiellen Kantonalelemente. Das letztere überwog häufig.

Im Kanton Aargau waltete ſyſtemloſe, weitſchweifige artikelweiſe Berathung. In einem hielt der Kanton feſt, in dem Begehren vermehrter Repräſentation der größern Kantone. Das Maß der Bedenken und Einwendungen, welche nicht von der Partei der Bewegung gebracht wurden, machte eine Petition aus den katholiſchen Bezirken voll, wo man den Abgang des Kloſterartikels beſonders empfindlich aufnahm. Troxler gab endlich ſeine verbeſſerte Schweiz in einem eigenen Verfaſſungsentwurf zum Beſten, dem nichts fehlte als die Volksthümlichkeit.

Der Große Rath von St. Gallen hatte den Muth, eine aus der Troxler'ſchen Schule eingelaufene „Verwahrung“ gegen das Eintreten in die von unbefugter Hand herkommende Bundesurkunde als formell unzuläſſig zurückzuweiſen. Auch ſchlug er eine Reihe von Einwendungen, die der Kleine Rath ſelbſt und eine Großrathskommiſſion gebracht hatten, tapfer aus dem Feld. Allein auch er verlangte zu viel von dem, was vorausſichtlich ganz unerhältlich war, und trug bei zur allgemeinen Verwirrung auch ſeinerſeits durch zahlreiche Abänderungsvorſchläge. Ein freudiges Einſtimmen erfolgte auch von dieſem Kantone nicht. Graubündens Politik war einlenkend, günſtig der Entwickelung ſchweizeriſcher Verhältniſſe; aber wenn andere in Haushaltungsfragen bedächtig waren, warum ſollte es Graubünden nicht auch ſein? Trübe ſah es im Teſſin aus. Der Große Rath verweigerte jede Einwilligung, daß an den Bundesvertrag dermal Hand angelegt werde (14. Januar). „Teſſin nimmt keinen Antheil“, war die Inſtruktion*. Es war ſelbſt der Antrag gefallen, keine Geſandtſchaft an die Tagſatzung abzuordnen. Im Landrathe von Zug wurde Sidler, wie er Einiges zur Erläuterung des Entwurfes vortragen wollte, auf rohe Weiſe unterbrochen. Der Biſchof von Baſel bedrängte den Landrath mit einem Schreiben, das Beſorgniſſe ausdrückte über die wachſende Aufregung im Volk, das Landkapitel von Zug verlangte Beſprechung und Verſtändigung über einige Punkte durch Abgeordnete mit einer Rathskommiſſion. Dem Biſchof wurde bedeutet, daß ſeine Beſorgniß übertrieben, dem Kapitel, daß ſein Verlangen unzuläſſig ſei; ſeine Wünſche hätte es auf dem Petitionswege einzureichen. Das geſchah dann in einer Eingabe, zur Begründung, daß katholiſche Rechte und Inſtitutionen durch den Entwurf vielſeitig gefährdet ſeien. Die Aufregung ging nun ſteigend. Eine Volksverſammlung in Baar (27. Februar), mit dem Spottnamen „Hornerverein“ belegt, verlangte Gemeinſamkeit der Entſchlüſſe mit den Urkantonen, dann das Recht des Volkes

* »Non prende parte«, ſagte dann die Geſandtſchaft bei ſolchen Anläſſen in der Tagſatzung.

zu eigener Abstimmung über den Entwurf, im Gegensatz zu einem verbindlichen Entscheid durch den Landrath. Sylvan Schwerzmann war das geistige Haupt der Versammlung, wie der Verfasser ihrer von 2910 Kantonsbürgern unterzeichneten Vorstellung. Der Landrath beschloß (7. und 27. März) Nichteintreten in den Entwurf, verdankte dem Kapitel seine Eingabe und anerkannte das Recht des Volkes, gegebenen Falles über einen neuen Bund maßgebend durch seine Abstimmung zu entscheiden. Der Kanton Wallis war unfähig, einen Entscheid von sich zu geben; im obern Landestheil waren geistliche und weltliche Obrigkeit gestimmt wie Zug oder die wirklichen Sarner Kantone; der Bischof Roten selbst las im Landrath eine scharfe Rede gegen den Entwurf und versandte Abschriften an den Klerus der ganzen Diozese, damit er gleiche Ansicht im Volke verbreite; Unterwallis neigte sich zur Theilnahme, und schon sprach man von unvermeidlicher Trennung beider Landestheile. Der Staatsrath und eine Kommission verloren ihre Zeit mit Begutachtung im Sinne des Eintretens. Aber was galt im zerrissenen Wallis ein Staatsrath und was eine Prüfungskommission? Günstiger war die Stimmung in Genf; wohl wurden Besorgnisse vor der Zentralgewalt und ihren weiten Befugnissen laut, nicht aber solch bittere Opposition wie in den meisten übrigen Kantonen. In Neuenburg beschloß der gesetzgebende Rath unter Leitung Chambrier's mit 56 gegen 15 Stimmen unbedingte Ablehnung; die Minderheit wollte theilnehmen, zur Wiederherstellung der Eintracht. Chambrier hatte die Verwerfung als ein Gebot der Nothwendigkeit dargestellt: der vorgeschlagene Bund führe unaufhaltsam zum Einheitssystem. Eigenthümlich war die Stellung von Appenzell Außerrhoden. Von hier aus war der mächtigste Ruf nach Umwälzung in die übrigen Kantone gedrungen. Außerrhoden selbst wurde von ihm weniger lebhaft ergriffen. Wir haben gesehen, wie bedächtlich Anträge auf Revision des Landbuches im Winter von 1830 aufgenommen worden. Das Volk ließ sich an der ordentlichen Landsgemeinde von 1831 herbei und willigte ein. Die Aufgabe überging an eine Kommission von fünfundvierzig Männern, von denen die Landsgemeinde selbst

fünf, die übrigen Mitglieder die Gemeinden erwählten. Aus dem Schooße dieſer Reviſionskommiſſion ging eine neue Verfaſſung hervor. Sie enthielt viel Gutes, daher Mißfälliges, Stoff für Verwerfungsluſtige; ſo die Trennung der Gewalten durch Aufſtellung eines eigenen Obergerichtes und einen Artikel über Kirche und Schule, in dem ſich die Glaubensfreiheit ſchärfer ausgeſprochen fand, als es abgeſchloſſene, ganz unvermiſcht in eigenem Religionsverband lebende Völkerſchaften gerne ſehen. Das Ding wollte nicht recht munden; nach vielen Abmehrungen beſchloß eine außerordentliche Landsgemeinde vom September 1831 Vertagung auf ſpäter. Das gleiche Schickſal traf einen Geſetzesvorſchlag für freie Niederlaſſung der Eidgenoſſen unter Gegenrecht. In dieſen Zeiten machte man die Freiheit der Preſſe gegen ihren beredten Vertheidiger, Landammann Oertli, geltend, und er zog ſich mißmuthig zurück. Die Landsgemeinde von 1832 nahm die Verfaſſung artikelweiſe unter die Scheere, verwarf das Obergericht und den Kirchen- und Schulartikel, genehmigte dagegen das Geſetz für freie Niederlaſſung. Die Reviſoren nahmen dann nöthige Umarbeitung vor und beriethen nebenhin das Erbrecht. Mittlerweile war auch die Bundesreviſion auf die ſchweizeriſche Tagesordnung gekommen. Der Große Rath prüfte den Entwurf mit ängſtlicher Gewiſſenhaftigkeit und entſchied ſich zur Betheiligung; ein im Allgemeinen beiſtimmendes Gutachten, ebenſo die Erlaſſe an das Volk, hielten ſich fern von der maßloſen Kritiſirſucht, die ſich der andern Kantone bemächtigt; ja die Obrigkeit empfahl ſelbſt, im Landsgemeindemandat, die Theilnahme dringlichſt. Aber auch mehr nicht; ſie verlangte für einmal vom Volke keineswegs die Annahme des Entwurfs wie er vorlag, ſondern nur die Vollmacht zur Mitberathung durch die Geſandtſchaft, endliche Stimmgebung der Landsgemeinde vorbehaltend. Gleichzeitig wurden in Bereitſchaft geſetzt mehrere kantonale, neu bearbeitete Entwürfe, dem Gebiete der Verfaſſung und der Geſetzgebung angehörend, Obergericht, Kirche und Schule inbegriffen. Das war viel auf einen Zug für ein am Herkommen haltendes demokratiſches Volk. Es kam ungeneigt auf den Platz, achtete der einhelligen mündlichen Empfehlungen von einunddreißig

Rathsherren nicht und verſagte die erbetene Vollmacht. Bis hieher war das Volk ſtörrig und unlenkſam; als die Reihe an die neuen kantonalen Verfaſſungsartikel kam, wurde die Maſſe tobend und ſtürmend, verlangte Mehre in verfaſſungswidriger Form. Die Obrigkeit ſperrte ſich mannhaft zwei Stunden lang. Endlich wich ſie, „um größeres Unglück zu verhüten“; das Volk aber befriedigte ſich erſt, als der verlangte wörtliche Ausſpruch verkündigt worden: es ſei das alte Landbuch beſtätiget. Hiermit waren alle Entwürfe jubelnd in den Schatten geſtellt. Das war der Entſcheid der Landsgemeinde zu Hundwyl am 3. März 1833. Schamerfüllt kehrten die immerhin zahlreichen Reformfreunde von Appenzell Außerrhoden in ihre Gemeinden zurück. Gleichgeſinnte in andern Kantonen wurden endlich mit dem Gedanken vertraut, daß das abſtimmende Volk meiſt ein anderes ſei als jenes, dem in der Regel die heitern Trinkſprüche an ſchweizeriſchen Feſten galten.

Nie ſtanden ſich Appenzell Außerrhoden und Schwyz näher als am Tage zu Hundwyl. Ihm folgte der Tag zu Schwyz, die Sondertagſatzung von Uri, Schwyz, Unterwalden, Baſel und Neuenburg, eröffnet am 6. März. Landammann v. Wäber hob an mit eindringlicher Rede, ſprühend von Zuverſicht, ſonſt Mutter der Erfolge. Kampf gegen die Revolution war ſein Grundgedanke. Aufklärung, Volksſouveränetät, Rechtsgleichheit waren in ſeinen Augen nur Zaubergebilde, mit denen das Volk irre geführt und zum Ausbeuten für die Zwecke der Selbſtſucht, der Habgier und des Ehrgeizes, herandreſſirt werde. Groß ſei zwar die Gefahr, daß auch die Eidgenoſſenſchaft der Bewegung des Welttheiles zum Opfer falle, allein „auf die Sarner Beſchlüſſe bauen jetzt noch viele edle, einſichtvolle und gutgeſinnte Eidgenoſſen ihre Hoffnung“ *. So ſprach der Landammann von Schwyz; er ſah richtig bis auf einen gewiſſen Grad; mit dem Bundesentwurf und mit dem ganzen Lauf der Zeit waren Tauſende in allen Kantonen unzufrieden, aber ſie wollten doch nicht den mumien-

* Protokoll der Konferenzen in Schwyz, vom 6. März 1833 an.

artigen Stillstand, am wenigsten das Heil der Eidgenossenschaft von einem manifesten Trennungsakt erwarten. Wirklich waren im Laufe Winters alle Bemühungen, auch nur Wallis und Zug vom Kreise der gemeinsamen Stellvertretung der Eidgenossenschaft hinweg in jenen einer Sondertagsatzung hinüberzubringen, gescheitert. Die Gesandtschaft von Wallis erschien zwar, auf dem Wege nach Zürich, in Schwyz, nahm aber nur passiven Antheil. Dieß geschah am 9. An diesem Tage beschloß die Konferenz ein Manifest zu Handen der Tagsatzung in Zürich; dasselbe erklärte, im Einklang mit frühern Verwahrungen, die Trennung des Kantons Basel ohne Einwilligung aller Stände, die Aufnahme eines Kantons Basel-Landschaft in die Tagsatzung, so wie die bereits vielfach in Anregung gekommene gleichmäßige Anerkennung von Schwyz Aeußeres Land als bundeswidrig, im Widerspruch auch mit der durch die Beitrittsurkunde der Eidgenossenschaft zur Wiener Kongreßakte verheißenen Handhabung der Integrität der Kantonsgebiete; hiermit verband das Manifest die Eröffnung, daß, falls die Zulassung von Gesandtschaften jener zwei Kantonsgebiete gleichwohl stattfände, sie, die fünf Kantone, die Versammlung in Zürich nicht als eine recht- und bundesmäßig zusammengesetzte Tagsatzung ansehen, noch ihre Beschlüsse als verbindlich anerkennen werden, unter Verwahrung ihrer Rechte sowohl im Innern als gegen das Ausland, „welche der Bundesakt von 1815 und die Staatsverträge, wodurch der auf diesen Bund konstituirten Eidgenossenschaft eine ehrenvolle und sichere Stellung im europäischen Völkerrecht angewiesen wurde, ihnen zusichern“. Diese und ähnliche Worte lassen es unzweifelhaft, daß die Konferenzstände bemüht waren, die Tagsatzung gegenüber den europäischen Mächten als illegitim und in einer Stellung zu verzeigen, durch welche die von jenen Staaten seinerzeit feierlich ausgesprochene Anerkennung bereits verwirkt sei, — sich selbst aber, die im Lande Schwyz vereinigten Stände, „von wo alle Eidgenossenschaft ausgegangen“, als die zur Zeit einzig wahre und ächte Eidgenossenschaft darzustellen. In Uebereinstimmung hiermit duldete die Konferenz, daß der unter ihren Augen in

Schwyz erscheinende „Waldstätter Bote“ von nun an die Tagsatzung nur die „Quasi“ nannte.

Die Gesandten von Wallis unterzeichneten, trotz der auf sie einstürmenden Bitten, nicht, und eilten in die Bundesstadt. Das Schreiben der Konferenz wurde am 10. Abends durch einen Läufer, jedoch „ohne Distinktionszeichen“, an den Präsidenten der Tagsatzung abgegeben, auch in tausend Exemplaren gedruckt.

Bürgermeister Heß eröffnete die Tagsatzung in Zürich am 11. März. Ihr Anblick war unheimelig, denn vier Standessessel blieben leer und die Besitznahme vom fünften durch Stephan Gutzwiller für Basel-Landschaft konnte die empfindliche Lücke nicht ausfüllen. Doch ließ sich weder die Versammlung noch ihr Vorstand durch die eingetretene Spaltung entmuthigen. Es wird, so sagte jener, auch dieser neue Versuch, die verbrüderten Bundesglieder zu trennen, zuletzt in sich selbst zerfallen. Nur schwer ließ sich Wallis zur Mitleistung des Bundeseides im Beisein einer Gesandtschaft von Basel-Landschaft bewegen, und Luzern leistete ihn nur mit dem Vorbehalt, daß dessen Ablegung einer Abänderung der Bundesakte keinen Eintrag thun solle. So wenig schien der Große Rath von Luzern den Stand der Parteien im eigenen Kanton erkannt zu haben, daß er die Einführung des neuen Bundes als nahes Ereigniß voraussetzte.

Die Tagsatzung sah den bundesrechtlichen Streit mit den Konferenzständen zu Schwyz als durch mehrmalige Entgegnungen bereits erschöpft an, legte ihr Manifest zu den Akten und rathschlagte einzig auf den Grund der Thatsache, daß mehrere Stände sich nicht repräsentirt fanden. An deren Regierungen, nicht an die Abgeordneten in Schwyz, ließ sie die Einladung ergehen, in Erfüllung bundesmäßiger Pflicht die Tagsatzung zu beschicken. Mit der Konferenz selbst trat die Tagsatzung weder in ganz-, noch in halbamtlichen Verkehr ein. Wallis machte nun den Antrag zu neuem Vermittlungsversuch zwischen beiden Theilen von Basel mit Ausschließung von Basel-Land bis Austrag der Sache. Es ergab sich eine Mehrheit weder für noch wider. Hierauf verließ Wallis die Tagsatzung und pilgerte nach Schwyz zurück. Die Regierungen der fünf Kantone verwiesen die Tagsatzung rück-

antwortlich an ihre Gesandtschaften in Schwyz und diese sandten neue Erklärung nach Zürich im Sinne der ersten, unter Adresse: „An den Amtsbürgermeister Heß zu Handen der Abgeordneten der h. Stände in Zürich versammelt“. Die Tagsatzung aber bestellte mittlerweile eine Kommission zur Berathung, was gegenüber der beharrlich verweigerten Beschickung der Tagsatzung vorzukehren sei, verbat sich die weitere Vorlegung ähnlicher Aktenstücke ohne gebührende Adresse *, beschloß später auf ihr Gutachten statt der frühern Einladung eine eben so fruchtlose „Aufforderung“ und lehnte endlich jede Verantwortlichkeit für deren Nichtbeachtung von sich ab. Aus beiden Lagern focht man also nur mit Papier. Ein Antrag von Glarus, die Gesandtschaften in Schwyz durch eine persönliche Abordnung aus der Mitte der Tagsatzung in diese zu rufen, blieb ohne Anklang. Vergebens hatte die Tagsatzung einem der Abgeordneten von Zug die Ehre eines Kommissionssitzes erwiesen. Die Gesandtschaft verließ die Bundesversammlung am 26. März mit Sack und Pack, ihr Schicksal ahnend, dabei unter nichtigen Vorwänden und mit dem Ersuchen um Wiedereinladung, falls andere Gegenstände als die Bundesrevision zur Behandlung kämen. Das traf nicht ein und die Gesandtschaft von Zug kam während der Dauer dieser Tagsatzung nicht wieder. Am 27. März beschloß der Landrath, die Gesandtschaft aus Zürich zurückzuziehen. Auch der Abordnung von Appenzell A.Rh. wurde die Zeit lang; sie schied am oben genannten Tag und übertrug ihre Vollmachten an Innerhoden. Die Gesandtschaft von Appenzell J.Rh. blieb aber selbst nur bis zum 2. April und meldete ihre Abberufung. Vom 13. Mai an war der Gesandte von Außerrhoden wieder anwesend und gab die Versicherung: es werde sein Stand, ungeachtet er fremd bleibe den Berathungen über die Bundesurkunde, sich nimmer den dissentirenden Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden u. s. w. anschließen. Das Ende Aprils

* Der Gesandte von Waadt, Staatsrath Emanuel Laharpe, nannte darum, empört über den der Tagsatzung angethanen Schimpf, die Zuschrift eine Kriegserklärung von Seite der Schwyzer Konferenz.

zum Wiedererſcheinen eingeladene Innerrhoden antwortete: „die immerwährenden Tagſatzungen koſten zu viel, erregen Mißfallen. Das Volk von Appenzell J.Rh. begreife nicht, wie man bei ſturmbewegten Zeiten in der Eidgenoſſenſchaft dem künftigen Staatshaushalt eine günſtige Geſtaltung geben könnte. Die Regierung wünſche ihres Ortes, daß die Reviſionsangelegenheit entweder ganz eingeſtellt oder wenigſtens in den Hintergrund gelegt werde.“ Um die Mitte April ſaßen in der Tagſatzung nur noch vierzehn Stände nebſt der Geſandtſchaft des Halbkantons Baſel-Landſchaft.

Des flüchtigen Weilens der Walliſer Geſandtſchaft iſt ſchon Erwähnung geſchehen. Ein Blick auf Lage und Stimmung dieſes Kantons erklärt ſein Verhalten. Der Staatsrath wollte Betheiligung bei der Bundesreviſion, ſofern fünfzehn Stände ein Gleiches thun. Er rechnete auf Zug und Appenzell in dieſem Sinn. Mit Annahme des Gutachtens hätte die Geſandſchaft an der Tagſatzung zu bleiben gehabt. Allein Alles wurde für deſſen Verwerfung in Bewegung geſetzt. Die bei der Frage der Genehmigung des Sarner Protokolls vom November 1832 unterlegene Partei dachte auf Wiedervergeltung. Der Biſchof ließ im Landrath abmahnen von der Bundesreviſion, indem er ſie als der katholiſchen Religion gefährlich darſtellte. Die beſcheidenen Einwendungen eines Staatsrathes, daß des Prälaten Beſorgniß übertrieben und unzeitig, die Bundesreviſion nur ein Akt von politiſcher Bedeutung ſei, wurde übel aufgenommen und als Verletzung ſchuldiger Achtung gegen den hohen kirchlichen Würdeträger gedeutet. Der Einfluß des Staatsrathes war nun dahin; ſein Gutachten zur Betheiligung bei der Bundesreviſion wurde im Landrath verworfen. Seine Aufgabe war von nun an nur noch die: eine Spaltung im Kanton und die endliche Genehmigung des Sarner Protokolls zu verhindern; zu dieſem Behuf griff er zu dem klugen, wenn auch eigenthümlichen Mittel, die Geſandtſchaft für einige Zeit auch von der Tagſatzung zurückzuziehen und etwas beſſere Zeit abzuwarten. *

* Aus einem durch dritte Hand gefällig mitgetheilten Privatbrief eines Walliſer Magiſtraten.

Der übermüthige und maßloſe Tadel, der die Bundesurkunde getroffen, die das ganze Gebäude zerfaſernde Legion von Abänderungsanträgen der Großen Räthe, die Trennung der Schweiz in zwei Lager, von denen jedes ſeine Tagſatzung hatte, die Schwierigkeit, weiteres Ausreißen von jener in Zürich zu verhindern: das alles drückte ſchwer auf dortige Tagherren. Nur Muth und Ausdauer konnten retten. Nach Reglement von 1818 war zu gültiger Berathung die Anweſenheit von fünfzehn Standesgeſandtſchaften erforderlich. Die Tagſatzung ſetzte die Zahl auf zwölf herab. Iſt ſie zu jenem befugt geweſen, ſo war ſie es auch zu dieſem. Nur durch dieſen Schritt konnte einem äußerſten Fall, dem Stillſtande, dann der Auflöſung der Tagſatzung und der Vernichtung dieſes einzigen Bundesorgans gegenüber den Mächten begegnet werden. Der Beſchluß ging genau von der nöthigen Zahl zwölf aus. Graubünden blieb in Oppoſition. Die Stimmenſammlung erforderte achtzehn Tage Zeit.

Alſo gedrängt und ringend um Daſein und Anerkennung, begann die Tagſatzung die Berathung des Bundesentwurfs (14. März); ſie wandelte ſich um in eine zahlreiche Kommiſſion, an der je ein Geſandter der theilnehmenden Stände Sitz und Stimme hatte, damit alle Eiferſüchtelei unter den Kantonen wegfalle. Der Hauptſtein des Anſtoßes war bald beſeitigt. Wenige Kantone nur, Zürich nicht mehr, empfahlen abgeſtufte Ständerepräſentation. Sie wurden mit Lächeln abgefertigt. Unter viel Seltſamem war der Antrag von Baſel-Landſchaft zu vernehmen, ein eigenes Departement des Bundesrathes aufzuſtellen mit der Aufſicht über alle öffentlichen Unterrichtsanſtalten, insbeſondere über den auf Bundeskoſten zu übernehmenden Unterricht ſämmtlicher Primar- und Sekundarſchullehrer. Das Weſen der Verhandlungen war: hartnäckiger Kampf der Kantone um ihre ökonomiſchen Intereſſen, unter ſich und gegenüber der Bundesgewalt; Schwächung dieſer letztern zum Frommen der Kantonalſouveränetät; die Großen Räthe ſtanden im Allgemeinen weit unter dem Standpunkt, den die erſte Reviſionskommiſſion eingenommen. Die Maſſe ſämmtlicher Inſtruktionspunkte der Mithandelnden betrug ungefähr fünf-

hundert; bei Vollzahl der Stände hätte ſie noch anſehnliche Vermehrung erhalten. Dazu liefen wieder eine Anzahl Vorſtellungen und Adreſſen aus dem Volke ein, weſentlich im Sinne des Einheitsſyſtems oder zu demſelben führend, mit der ſtärkſten Anzahl von Unterzeichnern aus dem Kanton Zürich; Entſprechendes und Großes von den Männern der Tagſatzung verlangend und erwartend, denn „Ihnen haben die Kantone freiere und unbeſchränktere Vollmachten anvertraut, als ſie noch je ihren Geſandten ertheilten“. So ſchrieben die Verfaſſer der Volkspetitionen, die Augen vor den ſchlagendſten Thatſachen des Gegentheils verſchließend.

Fünfunddreißig lange Sitzungen verweilte die Kommiſſion, unter Leitung des Berner Geſandten, Regierungsrath v. Tavel, bei ihrer ſchwierigen Arbeit. Die Tagſatzung ſelbſt hielt, vom 13. bis 15. Mai, nur eine formelle Nachleſe. Eine allgemeine Abſtimmung über den nun weſentlich veränderten Bundesentwurf unterblieb, vielleicht aus dem Grunde, weil eine ſolche ein höchſt klägliches Ergebniß geboten hätte. Beinahe alle Geſandtſchaften beſchränkten ſich auf die Protokollarerklärung, daß ſie den weitern Entſcheid ihren Ständen anheimſtellen; nur Luzern ſprach förmliche Genehmigung aus unter Ratifikationsvorbehalt. Und doch wollte man Eile ſetzen in die Abſtimmung über den Entwurf durch die Kantone und in deſſen Einführung, ja die Tagſatzung zu dieſem Behuf ſchon auf den 24. Juni, alſo abermals außerordentlicher Weiſe, wieder einberufen. Mehrſeitiger Widerſtand verhinderte ſolches. Somit blieb den Kantonen der freieſte Spielraum für Faſſung ihrer Entſchlüſſe, ebenſo allen Gegnern für neue Umtriebe auch gegen dieſen zweiten Entwurf. Eine Vergleichung des letztern mit dem urſprünglichen Entwurf, wie er aus den Händen der Reviſionskommiſſion vom Jahr 1832 hervorgegangen war, fällt weſentlich zu Ungunſten des neuen aus und enthüllt thatſächlich die Stimmung ſelbſt der Kantone des Fortſchrittes in dieſer Zeit. Die Bezeichnung der Eidgenoſſenſchaft als eines unauflöslichen Bundesſtaates fiel weg; der neuen Bundesregierung traute man ſo wenig, daß die Haltung ſtehender Truppen

für den Bund verboten wurde, was übrigens nicht zu tadeln. Die verſchiedenen Garantieen für den freien Verkehr wurden weſentlich geſchwächt, die alten Zölle im Umfange der ganzen Eidgenoſſenſchaft wieder aufrecht geſtellt, eine Reviſion des Zollweſens nur inner dieſen Schranken gewährt; im Falle von Abſchlüſſen von Zoll- und Handelsverträgen mit dem Ausland, die die Einkünfte der einzelnen Kantone geſchmälert hätten, wurde für dieſe eine billige Entſchädigung vorbehalten. Die Beſchränkungen, welche der Bezug von Konſumoſteuern in den Kantonen durch den erſten Entwurf erlitten, fielen weg und ihre Erhebung wurde nun im Allgemeinen geſtattet. Dadurch machte ſich die Sache noch ſchlimmer als unter dem Bundesvertrag von 1815, weil nun ſelbſt die im Jahr 1831 beſchloſſenen Einſchränkungen ihre Wirkung verloren. Die Aufſicht über den Straßenunterhalt wurde geſtrichen, die im Luzerner Entwurf ſyſtematiſch durchgeführte Zentraliſation des Poſtweſens, vorzüglich angegriffen von Zürich, Waadt, Freiburg und Genf, ebenſo, und durch ein bloßes Aufſichtsrecht erſetzt, das bei der finanziellen Zähigkeit der Kantone ſchlechterdings wirkungslos geblieben wäre. Statt des im erſten Entwurf empfohlenen franzöſiſchen Münzfußes, der als bekannt und erprobt angeſehen werden mußte, brachte der neue das Wageſtück eines eigenen Münzfußes für die Schweiz, mit einem Franken zu 121 franzöſiſchen Gran feinen Silbergehaltes als Münzeinheit, allerdings mit Einlöſung der Kantonalſcheidemünzen; in Folge deſſen hätten die Kantone das Läſtige der Münzreform wahrſcheinlich ohne deren Vortheile gehabt. Die Einführung von gleichem Maß und Gewicht, nicht bloß in den Bundesverhältniſſen, ſondern auch in den Kantonen, wurde ins weite Feld gewieſen. Das Pulvermonopol räumte der zweite Entwurf dem Bunde nicht mehr ein, ſondern nur das Recht der Fabrikation, gleich den Privaten. Die kantonale Souveränetät machte auch Beſchränkungen in den Befugniſſen des Bundes über das Militärweſen; auf ein paar jammernde Vorträge von Waadt behielt ſogar jeder Kanton das Recht, ſeine Milizen nach Gutfinden zu uniformiren. Den Abgeordneten der Stände an der Tagſatzung wurde das perſön-

liche Vorſchlagsrecht entzogen, dieſes den Kantonen und dem Bundesrath allein vorbehalten. Das freie Stimmen der Abgeordneten fand überhaupt wenig Gunſt mehr; der Entwurf zählte die Fälle ausdrücklich auf, in denen es geſchehen mochte, behielt für alles Uebrige die Genehmigung der Kantone vor. Dem Landammann wurde nur eine Amtsdauer von vier Jahren zugeſagt, ſtatt der Wiederwählbarkeit auf neue vier Jahre, wie im erſten Entwurf. Für Bundesrath und Bundesgericht nahm man nur theilweiſe Erneuerung an. Die Bundesreviſion ſollte ſchon nach ſechs Jahren wieder zuläſſig ſein, von einem Kanton oder auch mehreren zugleich angetragen werden mögen, während der erſte Entwurf auch in dieſem Punkte die freie Bewegung der Kantone ſehr erſchwerte. Für eine Totalreviſion forderte der zweite zwei Dritttheile aller Stimmen, während jener ſich mit zwölf Stimmen begnügte.

Bisher Erwähntes zeigt, wie das kantonale Element vorherrſchte; in andern Dingen ergaben ſich Ausgleichungen oder ſelbſt einzelne Verbeſſerungen. Da die Kantone das Poſtregal nicht abgeben wollten, ſo mußten ſie, wegen der erwarteten größern Bedürfniſſe der Bundeskaſſe, ſich herbeilaſſen, von den Poſteinkünften in bezeichneten Fällen bis auf den vierten Theil an die Bundeskaſſe abzuliefern; der nunmehrige Entwurf ſicherte eine gerechte Berückſichtigung der ökonomiſchen Verhältniſſe jedes Kantons bei Reviſion der Geldſkala. Er ſchützte die freie Niederlaſſung der Schweizer auch vor allfälligen läſtigen Bürgſchaften. Nebſt den Abzugsrechten ſchaffte er auch das Zugrecht ab. Den Anforderungen der Zeit gemäß enthob er die Kantone der Pflicht der Auslieferung wegen politiſcher oder Preßvergehen, ſtellte die Preſſe ausſchließlich unter den Schutz der Kantonalgeſetzgebung und verbot dem Bund Aufhebung oder Beſchränkung derſelben, oder die Einführung der Zenſur.

Die Geſammtvergleichung beider Entwürfe muß gleichwohl zum Nachtheil desjenigen ausfallen, der von dieſer Zürcher Tagſatzung ausgegangen. In der Grundauffaſſung der Reformfrage zwar waren ſie ſich ungefähr gleich; aus beiden leuchtet das Stre-

ben hervor, der alt-eidgenöſſiſchen Staatsordnung gegenüber, welche die Kantonalſouveränetät überwiegend bevorzugte und eine Bundesgewalt in höchſt ſchwachen Zügen nur aufſtellte, der nationalen Stimme durch Gründung eines Zentralorgans mehr Gewicht zu verleihen, der kantonalen Selbſtherrlichkeit wirkſame Schranken zu ſetzen. Im Luzerner Entwurf aber iſt dieſer Plan ſyſtematiſcher durchgeführt als im zweiten. Nicht bloße Neuerungsſucht war's, welche Poſten und Zölle ganz der Bundesgewalt überantwortete, ſondern die richtige Einſicht, daß der Verkehr um ſo blühender werde, je weniger er von fünfundzwanzig Geſetzgebungen bedrückt werden könne. Dieſe Abſicht fand keine Gnade vor der Fiskalität der Kantone, und die Anträge fielen durch. Kantone, die mit aller Macht der Umgeſtaltung des Bundes in jenem nationalen Geiſte gerufen hatten, zeigten ſich keineswegs geneigter zu Opfern als jene, die nur mit Widerſtreben und Zögern dem Reviſionsbeſchluß und ſeinen unmittelbaren Folgen ſich gefügt hatten. Daher die Schwächung des erſten Entwurfs weſentlich in allen materiellen Beziehungen. Um ſo erklärlicher wird es, daß deſſen Gebrechen im politiſchen Theile entweder beibehalten oder noch vermehrt wurden. Hieher gehört wohl der unglückliche Verſuch, die Tagſatzung in eine Art Nationalverſammlung, in einen frei ſtimmenden Berathungskörper umzugeſtalten. Wie man dieß auch angriff: es mußte fehlen. Das ſicherſte Urtheil über den neuen Entwurf dürfte daher der Ausſpruch ſein, daß er meiſt die Gebrechen des Originals, ohne ſeine Vorzüge, darbot. Die Reform ſtand in einem Mittelſtadium, und es war die weſtliche Schweiz vorzüglich, welche, noch mehr als die Kantone der Mitte und im Oſten, in ſolches hineingetrieben hatte.

Die Verhältniſſe Neuenburgs erheiſchen hier noch einige beſondere Aufſchlüſſe. Die Wünſche blieben immer dieſelben; ihre Erfüllung aber wollte man der vielvermögenden Zeit anheimſtellen. Daher ging die Tagſatzung eben ſo wenig auf die eingelaufenen Petitionen ein, in denen die Aufhebung des Doppelweſens verlangt wurde, als auf einen Antrag Graubündens, für Neuenburg überhaupt einen eigenen Bundesartikel zu ſchaffen. Man ließ es

bei der allgemeinen Vorschrift über die Bedingungen der Verfassungsgarantie bewenden, die nicht geeignet war, auch Anwendung auf Neuenburg zu bieten. Das Gefühl schien allgemein, daß nur ein Vertrag mit dem König oder außerordentliche Ereignisse eine Veränderung jener Zustände herbeiführen können. Darum fiel auch ein Antrag St. Gallens, sich die Regulirung in ersterm Sinne vorzubehalten, einfach ins Protokoll.

Das Ausland beobachtete; aber es beurtheilte nicht so bitter als die Schweizer selbst deren eigenes Werk. Das französische Ministerium, kaum im Besitz des Bundesentwurfs vom Dezember 1832, sprach lobend von der Weisheit der Fünfzehner-Revisionskommission; Herzog v. Broglie, der Minister des Auswärtigen, sah Wagestücke, welche das Wesen schweizerischer Verhältnisse zu der großen europäischen Staatenfamilie getrübt hätten, vermieden, die Bewegung in die Schranken des „gemäßigten Fortschrittes“ eingedämmt. In dieser Politik erkannte er auch das beste Mittel, die Intriguen der Sarner Konferenz zu vereiteln und alle Proselytenmacherei von dieser Seite zu verhindern. Ungern gesehen wurde der Reformversuch, wie früher, von den übrigen Kabineten, weniger aus Ueberzeugung von seiner Schädlichkeit, als aus Furcht vor dem französischen Einfluß, den er nach ihrer Ansicht begünstigen werde. Die erste tadelnde Stimme erhob Abbate Garibaldi, Geschäftsträger des heiligen Stuhls in Paris. Ihm fehlte die Garantie der Klöster im Entwurf; daraus zog er den Schluß, daß es nicht nur auf das Eigenthum jener Klöster, sondern vollends auf deren Aufhebung abgesehen sei. Der Herzog v. Broglie aber begriff solche Klage nicht und meinte, das sei innere Angelegenheit der Schweiz. Der Vorort Zürich zog nun Erkundigungen ein über die wirklichen Gesinnungen der Mächte (23. Januar 1833), vernahm indeß wenig Anderes als eine Wiederholung dessen, was man aus dem Memorandum vom 5. Juni 1832 schon wußte. In seiner Korrespondenz mit Frankreich äußerte das preußische Kabinet Besorgnisse, wie sie in jener Schrift ausgesprochen worden. Rußlands Ansichten wurden als gleichbedeutend vorausgesetzt. Oesterreich folgte mit Erklärungen, denen ähnlich von Preußen,

und mit der bestimmten Andeutung, daß die Umwandlung des schweizerischen Staatenbundes in einen Bundesstaat, weil zur Einheit führend, eine unglückliche Erscheinung wäre. Diese beiden Mächte vereint drangen lebhaft auf Frankreich ein, um es zu gemeinschaftlichen Vorstellungen im Sinne jenes ältern Memorandums zu vermögen. Aber Frankreich und England kamen nicht nach Wunsch entgegen, obwohl ersteres im Grunde die gleichen Wünsche hegte wie die andern Mächte. Frankreich wollte sich abermals eine vermittelnde, oder vollends eine Protektoratsrolle vorbehalten. Stolz antwortete Guizot, einer der französischen Minister, auf Befehdungen in der Kammer wegen der reaktionären Wendung der Dinge in der Schweiz (Sarner Konferenz u. s. w.): was Alles seit 1830 außerhalb Frankreich geschehen, sei zum Vortheile Frankreichs geschehen, so die Staatsumwälzung, die im Innern der Schweiz vor sich gegangen; „sie ist das Werk unsers Einflusses, die Folge einer Schwächung jenes Systems der heiligen Allianz, das nach der Meinung der Gegner im Fortschritte sein soll". Guizot kannte die ächten Schweizer noch nicht, die jederzeit mit Entrüstung vernahmen, daß Frankreichs Freundschaft keine andere Bedeutung für ihr Vaterland habe denn die, daß es sich willig als eine Provinz Frankreichs behandeln lasse.

Nach dem Auftreten der Gegentagsatzung in Schwyz drohten die Verhandlungen der Mächte einen Augenblick ernster zu werden. Ihre Ansichten wurden in vertrautem Kreise vor dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris besprochen (27. März). Preußen erklärte sich bereit, seine Gunst den in Schwyz versammelten Ständen zuzuwenden. Oesterreich wollte von dem neuen Bundesentwurf nichts wissen. Die Rollen sollten etwa so vertheilt werden, daß Frankreich auf die Tagsatzung in Zürich, die andern beiden Mächte auf die Konferenz in Schwyz einwirken. Man kann sich denken, wer und was dabei gewonnen Spiel gehabt hätte, da bald auch der französische Minister Herzog v. Broglie den Fortbestand des schweizerischen „Staatenbundes" im Bundesentwurf gefährdet sah. Ein neues Memorandum kam indessen nicht zu Stande. Die Mächte schöpften bald einige Beruhigung in der musterhaften

Bedächtigkeit der Kantone und der Tagſatzung. Garibaldi verſtummte ebenfalls, nachdem er ſeine Klagen ohne wirklichen Erfolg auch dem Repräſentanten Oeſterreichs in Paris vorgetragen. Gegen Ende Mai war es in Wien wie in Paris über die wichtigſte Schweizer Angelegenheit ganz ſtille geworden.

In dem monarchiſchen Europa beſtand ſchon länger her eine Partei, die die Throne ſtürzen, an ihrer Stelle die Republik nach modern-franzöſiſchem Zuſchnitt einführen wollte. Frankreich war ihr im Jahr 1830 auf halbem Wege ſtehen geblieben. Die kriegeriſche Elite dieſer Partei bildeten überall die Polen, verſprengte Reſte jenes Heldenheeres, das im Jahr 1831 den Kampf mit den Schaaren des ruſſiſchen Selbſtherrſchers aufnahm, dann ruhmvoll unterlag. Die Sympathieen aller Freiſinnigen aller Länder waren ihnen zugewendet; Frankreichs Kammern ſprachen ſie bei feierlichen Anläſſen amtlich aus. Frankreich war weniger ihr Aſyl als ihr Sammelplatz, wohin ſie theilweiſe durch die Schweiz gezogen waren. Die Führer der europäiſchen Revolution trugen ſich mit umfaſſenden Planen; das Panner der Republik ſollte weitum in Italien, Deutſchland und Frankreich allzumal geſchwungen werden. Dumpfe Gährung bei Frühjahrsanfang 1833 ließ große und ſeltſame Ereigniſſe ahnen. Der Ausbruch war nur ein theilweiſer; der Plan ſcheiterte an der Ausführung, mehr noch an der innern moraliſchen Verwerflichkeit der Mittel. Zu dieſen gehörte der Aufbruch von 380 Polen aus Frankreich in Eilmärſchen nach der Schweiz. Als militäriſches Korps organiſirt, brachen ſie (9. April) ins berniſche Amt Freibergen ein. Ihre Beſtimmung konnte keine andere ſein, als, mit oder ohne anderweitigen Zuzug, den vorbereiteten Aufſtänden in der ſchweizeriſchen Nachbarſchaft die Hand zu bieten. Aber nur in Frankfurt am Main, dem Sitze des deutſchen Bundestages, war ein ſolcher ausgebrochen (3. April), ſofort dann auch erdrückt worden. Die Polen ſtanden nun vereinzelt in der Schweiz. Wer ſie hereingeführt, iſt ungewiß, höchſt wahrſcheinlich jedoch, daß vertraute Fremdlinge von unſerm Land aus mit den Polenhäuptern den Marſch verabredet. Man nannte ſelbſt Schweizer, die in das Komplott mit verflochten, brachte jedoch

keine Beweiſe dafür an. Den franzöſiſchen Behörden, die den Ausmarſch geſtatteten, fällt mindeſtens Saumſal, jenen des Kantons Bern, die die Gebietsverletzung nicht etwa bloß ſtillſchweigend verüben ließen, ſondern amtlich begünſtigten, blinde Mißkennung ihrer Folgen zur Laſt *. Kaum angelangt, eilte Lelewel, das Haupt der Polenſchaar, nach Zürich, und bat um Aſyl bei der Tagſatzung, ſei es, daß er ſeine beabſichtigte Unternehmung nach Deutſchland oder nach Savoyen hin ſchon als vereitelt anſah, oder daß er den Befehlen höherer Führer gemäß ſich und ſeine Schaar für weitere Expeditionen aufzuſparen hatte. Die Tagſatzung indeß, zumal die Geſandten der freiſinnigen Kantone, mußte ſich konſequent bleiben und im Geiſte der Verhandlungen der Zwanzigerjahre über Fremdenduldung den Gegenſtand als in den Bereich der Kantonalpolizei einſchlagend erklären. So war der Bund der Laſt enthoben. Um ſo drückender fiel ſie auf Bern zurück, nicht ohne ſeine Schuld; denn die Zahl der Polen ſchwoll allmälig auf 470 an, offenbar mit Zulaſſung der Berner Behörden; noch mehreren Zuwachs hatten die franzöſiſchen Grenzbehörden durch Zurückhaltung einer zweiten, auf 700 Mann angeſchlagenen Schaar verhindert. Die deutſchen Staaten ſchloſſen ihr Land, die Grenzkantone thaten nun Gleiches gegen die weiter einwärts gelegenen Kantonsgebiete. Selbſt im Innern der Schweiz wurde von Kanton zu Kanton geſperrt. So blieben die Polen dem Stande Bern. Er war genöthigt, öffentliche Gelder zu ihrem

* Der bernische Amtsstatthalter in Saignelegier trat mit dem zuerst eingetroffenen polnischen Fourier für Lieferung der geforderten Quartiere förmlich in Verständigung ein. Derselbe lehnte eine spätere Aufforderung einer französischen Grenzbehörde, die bernische Grenze gegen Einmarsch eines weitern kleinern Detachements selbst zu besetzen, ab (Abschied der Tagsatzung, Seite 186). Privatbriefe in den Händen des Verfassers meldeten aus „liberalen« bernischen Quellen und auf Aussagen der Polen selbst, sie seien von trennungslustigen Jurassiern von Frankreich her gerufen worden, und als Solche, welche im Geheimen die Trennung des bernischen Juralandes vom alten Kanton betrieben, nannten die gleichen Briefe Stockmar, Vautrey und Borneque. Der Geschichtschreiber darf solchen Angaben nur den Werth von Gerüchten beilegen und keine bestimmten Schlüsse aus denselben ziehen.

Unterhalt anzuweiſen; andere Kantone machten ihre anſcheinende Härte gut durch Leiſtung von Geldbeiträgen, die ſie ihrerſeits dem Kanton Bern zur Erleichterung der Unterhaltslaſt zukommen ließen. Während die Einen ſammelten, fürchteten die Andern, Baſel und Neuenburg zumal; letzteres nicht ohne Grund, denn angeſehene ſchweizeriſche Radikale ſelbſt waren es, welche die polniſchen Führer von einem bewaffneten Ueberfalle Neuenburgs abhielten, zu dem Stockmar und ähnlich geſinnte Freunde die verwegenen Fremdlinge aufſtachelten. Das Ereigniß machte aber auch europäiſches Aufſehen; die einheimiſchen und fremden Feinde der neuen Ordnung in der Schweiz beuteten es mit Vortheil aus, und ſie wurde von nun an als einer der Hauptherde der revolutionären Propaganda betrachtet, die überall ihren Sitz hatte und nirgends entdeckt werden wollte oder konnte. Unkluger Weiſe nahm eine Fraktion der Liberalen, die in dieſen wie in andern Dingen kein Maß kennen und keines anerkennen wollte, und von denen Einige insgeheim die Polen zu tollen Streichen zu mißbrauchen ſuchten, auch laut Partei für die Eingedrungenen und wälzte dadurch eine nicht geringe Verantwortlichkeit auf die ganze Eidgenoſſenſchaft. Der Vorort und die Regierung von Bern ſahen bald die Nothwendigkeit ein, die ganze Polenſchaar an irgend ein anderes Land abzuſetzen. Das Nächſte war, um deren Wiederaufnahme ſich an Frankreich zu wenden, weil ſie nicht ohne Schuld ſeiner Regierung in die Nähe der Schweiz, zuletzt ſelbſt auf ihr Gebiet gekommen. Aber Frankreich lehnte ab, verletzt, wie es ſagte, durch die übermüthige Sprache, welche Lelewel und ſeine Genoſſen gegen die franzöſiſche Regierung geführt, und weil das muthwillig verlaſſene Aſyl verwirkt ſei. So waren die Grenzen ringsum geſchloſſen, jeglicher Ausweg abgeſperrt. Und doch ſah man ein, daß ein längeres Dulden von Fremdlingen, welche das Band unbefugter militäriſcher Organiſation zuſammenhielt, die überdem ein Vorrecht zu abenteuerlichen Unternehmungen zu haben glaubten und in allen ihren Anſprüchen überhaupt weiter gingen, als es ſich für Aſylſuchende geziemt, nach innen und außen mit Gefahren für die Schweiz verbunden ſei. In dieſem Sinne auch

ließen ſich der deutſche Bundestag und die lombardiſche Regierung vernehmen, verlangten Sicherheit gegen alle Gefährdung dortiger Staaten von der Schweiz her. Aber keiner einzigen der klagenden Regierungen fiel bei, das rechte Mittel zum Zwecke zu ſuchen und anzuwenden, Frankreich nämlich zu ſchneller Wiederaufnahme zu veranlaſſen. Die daherigen Beſtrebungen der Schweiz blieben ganz vereinzelt. Der ſchriftlichen Verwendung des Vorortes zu jenem Zwecke folgte (17. Mai) die Sendung des Profeſſors Roſſi nach Paris, auch mit dem beſondern Zwecke, die wahre Stimmung der Kabinete zu erforſchen. Richtet dieſer Mann, ſo hieß es, mit ſeinen wichtigen Verbindungen in jener Weltſtadt nichts aus, iſt auch jeder andere unvermögend. Dieſe Erwartungen gingen nicht in Erfüllung, und viele Freiſinnige hatten die Wahl nichts weniger als paſſend gefunden. Je mehr man in ſolches diplomatiſche Getriebe hineinſtarrt, deſto ſchwerer wird es, zu glauben, daß Frankreich nicht unlautere Abſichten gehabt und die Verlegenheit der öſtlichen und ſüdlichen Staaten viel lieber ſah als die Schweiz.

In der Angelegenheit von Baſel geſchah kaum ein Schritt vorwärts, obwohl Baſel-Landſchaft nun ſein eigener Wortführer ſein konnte. Es brachte ſeine Verfaſſung zur Garantie ein, aber die Stände zauderten mit Recht, ſich darüber ſchon auszuſprechen. Hingegen wurde das Kommiſſariat, das inzwiſchen in ſeinem Perſonal abermals gewechſelt hatte, endlich ganz aufgehoben (14. März), mit ihm ſelbſt der letzte Reſt von Truppen (eine kleine Abtheilung Reiterei) zurückgezogen. Für Anderes war guter Rath theuer. Die Trennungsbeſchlüſſe vom vorigen Jahr waren noch unvollzogen; Baſel und ſeine politiſchen Geſinnungsgenoſſen hatten durch bundeswidrige Abſonderung an das ſchweizeriſche Volk, ja gewiſſermaſſen an die Meinung der europäiſchen Mächte Berufung eingelegt. Der Anwendung von Waffengewalt war man höchſt abgeneigt, auch waren von keinem Großen Rath Inſtruktionen in dieſem Sinne gegeben worden. Eine Kommiſſion der Tagſatzung ſagte hierüber treffend: würde man je zur Anwendung von Waffengewalt gezwungen ſein, ſo ſolle man ſie zur Vereinigung, nicht

zur Trennung anwenden. Sie fand daher keinen andern Ausweg, als den von Basel-Landschaft selbst schon ergriffenen, das Mittel des Sequesters, doch mit ausdrücklicher Beschränkung auf das unter der Verwaltung der Regierung von Basel selbst gestandene öffentliche Gut, denn da im Grunde die Schwierigkeit der Lage von der Weigerung Basels herrühre, mit Basel-Landschaft über das Staatsvermögen abzurechnen, so sei der in erwähnter Weise gelegte Sequester nichts Anderes als eine berechtigte Repressalie, zugleich das mildeste Vollziehungsmittel. Von einzelnen Ständen wurde abermals auf Vermittlung angetragen, aber weder dieß noch Anderes erhielt, bei sehr abweichenden Instruktionen der Gesandtschaften, eine Mehrheit, und die Sequesterfrage blieb in unverändertem Zustand, im Grund also den Ansichten und Vorschlägen der Kommission entsprechend. Später (14. Mai) verzichtete die Tagsatzung vollends auf neuen Versuch zur Erledigung der Anstände, obwohl Basel-Landschaft durch Kreisschreiben an die Kantone vollständige Durchführung der Trennungsbeschlüsse, darüberhin ganzes Stimmrecht verlangt hatte. Jede weitere Berathung hätte der Tagsatzung nur die Unehren der Ohnmacht gebracht. Große wichtige Ereignisse allein, geeignet, dem ganzen politischen Leben der Schweiz eine neue sichere Unterlage zu geben, konnten die Möglichkeit zur Entscheidung der besondern Lokalfragen herbeiführen. Basel-Landschaft hatte Besseres für sich erwartet, Stadt-Basel auch. Beide blieben unzufrieden. Nach Abgang des eidgenössischen Kommissariates sah die Regierung in Basel, zur Vermeidung unmittelbaren Verkehrs mit jener zu Liestal, sich genöthigt, den ihr gebliebenen Landgemeinden freien Geschäftsverkehr mit den Gemeinds- und Bezirksbehörden der getrennten Landschaft in allen Verwaltungsangelegenheiten zu verstatten. Schrecken fuhr in die Stadt Basel bei dem Einmarsch der Polen auf nahes Berner Gebiet, nicht minder in die Regierung von Neuenburg. Doch hatte es dabei sein Bewenden, daß nach und nach einige Polen, dann auch deutsche Flüchtlinge, die das Mißlingen des Frankfurter Attentats nach der Schweiz gejagt hatte, sich vereinzelt in Baselland niederließen. Die Regierung dieses Kantonstheiles

hoffte ihr Heil nicht von den Freudlingen, sondern von der Einführung der neuen Bundesverfassung. An zahlreicher Volksversammlung vom 23. Mai wurde ihre Annahme dringend empfohlen. Gegen Geldverlegenheiten behalf sie sich mühsam mit allmäliger Besitznahme von den obrigkeitlichen Gefällen. Die Gemeinde Diepflingen, früherer Abstimmung zufolge zum Stadttheil gehörend, konstituirte sich für kurze Zeit als selbstständige Republik (20. Mai), ein neues Gersau unter den streitenden größern Gemeinwesen von Basel. Aber die Regierung von Basel setzte sich in derselben wieder fest, behauptete ihr Ansehen durch fünfzehn Landjäger in der Mitte von bloß achtundfünfzig Bürgern, und das Dörflein blieb von nun an ein Anhaltspunkt für gefährliche Ruhestörungen von beiden Seiten.

Die Einladung der Tagsatzung an beide Landestheile von Schwyz (vom 8. Oktober 1832) blieb fruchtlos. Die äußern Bezirke verweigerten den vom alten Land angebotenen Zusammentritt. Die Konferenz von Sarnen erweiterte die Kluft. Auch eine vom Vororte selbst auf den 5. Februar 1833 nach Einsiedeln ausgeschriebene Vergleichskonferenz, an welche er den Bürgermeister Hirzel und den Regierungsrath Hegetschweiler abordnete, kam nicht zu Stande, eben so wenig ein anderer Zusammentritt, der einen Monat später in Zürich stattfinden sollte; dem einen Theil war der Ort, dem andern die Zeit nicht gelegen. Das äußere Land strebte nach Anerkennung seiner Unabhängigkeit, die Regierung in Schwyz baute Hoffnungen auf glänzende Erfolge der an ihren Hauptort geladenen Ständekonferenz. Die Kantone der Mehrheit gaben nun endlich entscheidende Instruktionen und Vollmachten. Am 22. April beschloß die Tagsatzung: Anerkennung beider Landestheile in ihrem dermaligen politischen Zustande, unter feierlichem Vorbehalt der Wiedervereinigung, Repräsentanz derselben an der Tagsatzung mit halber Stimme, wie für Unterwalden und Appenzell, mit Priorität des Vorsitzes für das alte Land, und nachherigem jährlichem Wechsel desselben unter beiden Theilen; neue Aufforderung an dieselben zur Wiedervereinigung unter gemeinsamer Verfassung, mit Zusage eidgenössischer Vermittlung auf Ersuchen; Gebot treuer Haltung des Landfriedens; ein Beschluß,

ganz ähnlich demjenigen wegen Basel. Er gründete sich auf die seit 1831 erfolglos gebliebenen Einladungen zur Rekonstituirung, auf die Nothwendigkeit eines endlichen Entscheides über die Repräsentation des Kantons in der Tagsatzung, zumal nach der bundeswidrigen Weigerung von Schwyz, sich an derselben durch eine Gesandtschaft zu betheiligen, endlich auf den berechtigten Wunsch der äußern Bezirke, an der Ständerepräsentation im Schooße der Tagsatzung Theil zu nehmen. Er war die unausweichliche Folge der Unnachgiebigkeit, die alle Schritte der Regenten von Schwyz seit Langem beherrscht hatte. Der Große Rath des äußern Landes feierte am 23. April gottesdienstlich die Freiwerdung des Landes; Rapperschwyl sandte eine Abordnung hinüber nach Lachen zur Beglückwünschung, auf den Höhen längs den beiden Ufern des Zürichsee's leuchteten Abends die Freudenfeuer der begeistert theilnehmenden Zürcher Landbevölkerung; die Einsiedler jubelten um einen ungeheuern brennenden Holzstoß auf dem Schönenboden neben dem Etzel. Als am folgenden Tage die Gesandtschaft durch Richterschweil und Wädenschweil nach der Bundesstadt reiste, wurde sie mit manchen Ehrenbezeugungen begrüßt. Landammann Joachim Schmid von Lachen, der mehrjährige Verfechter der Rechtsgleichheit für das äußere Land, nahm am 25. den Sitz von Schwyz in der Tagsatzung ein, da das alte Land auf die Gunst des ersten Vorsitzes thatsächlich verzichtet hatte. Die Landsgemeinde der äußern Bezirke beschloß am 5. Mai wärmste Dankesbezeugung an die Tagsatzung zu Handen gesammter Stände; kurz zuvor erließ dagegen die Landsgemeinde des alten Landes, sehr spärlich besucht, eine Protestation gegen das Geschehene. In der Erklärung von Alt-Schwyz wird die Tagsatzung die „in Zürich gesetzwidrig gebildete Versammlung“ genannt. Auch wird darin die feierliche Versicherung gegeben, „Unsere wohlerworbenen Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten, in sich darbietendem und Uns schicklich scheinendem Zeitpunkte geltend zu machen und mit Gut und Blut, so viel Wir vermögen, zu behaupten“. So sprachen „Landammann, die Räth und Landleute zu Schwyz, an offener Landsgemeinde zahlreich versammelt“.

Dem Beiſpiel der meiſten Großen Räthe folgend, ſollte die Tagſatzung auch ihre Verhandlungen in öffentlicher Sitzung pflegen. Thurgau trug darauf an. Die endliche Verfügung war eine nur theilweiſe und öffnete den Redaktoren der öffentlichen Blätter freien Zutritt zur Verſammlung, dieß auch nur mit knapper Mehrheit und beſchränkt auf die Verhandlungen über den Bundesentwurf.

So lang als die Tagſatzung in Zürich, eben ſo lang blieb die Gegentagſatzung in Schwyz verſammelt. Selbſt die Oſterferien hielten beide Theile zu gleicher Zeit, da das Oſterfeſt von der Spaltung keine Notiz nahm. Für die Konferenz galt es, ſich einiges Anſehen zu verſchaffen, günſtige Vorkommenheiten zu Nutzen zu ziehen, jeglichen von der Tagſatzung etwa ausgehenden bedeutſamen Beſchlüſſen angemeſſen zu begegnen, andere abtrünnige Glieder in den Kreis des Schwyzer Weichbildes aufzunehmen, endlich die Aufmerkſamkeit und die Theilnahme des Auslandes zu gewinnen, die ſchon gewonnene feſtzuhalten. Vor Allem waren die Konferenzſtände bemüht, ſich zuverläſſige Berichte aus der Bundesſtadt zu verſchaffen, und der Gegenſtand wurde wichtig genug erachtet für Niederſetzung einer engern Kommiſſion. Den erſten Bericht empfing die Konferenz durch den wieder eingetroffenen Geſandten von Wallis, Moriz v. Stockalper. Bitteren Unmuth erweckte die Wahrnehmung, daß die Tagſatzung die Abgeordneten in Schwyz ſchlechtweg als Privatperſonen behandle, amtlichen Verkehr nur mit den Regierungen der diſſentirenden Stände pflegen wolle; nur der klügere Chambrier fand, es ſei das alles zu erwarten geweſen. Indeß ſuchte die Konferenz in baarer Münze zurückzubezahlen und entwarf für alle betheiligten Regierungen das Schema jenes ſchon beſprochenen Antwortſchreibens auf die Einladung der Tagſatzung. Hier und da erhielt die Konferenz auch Empfangsſchreiben einzelner Standesregierungen der in Zürich repräſentirten Kantone auf das Manifeſt vom 9. März. Am 15. März kündigte die Walliſer Geſandtſchaft die Rückkehr nach dem eigenen Kanton an; Stockalper gab dabei zu verſtehen, daß ihm ein neues Mahnungsſchreiben an ſeine Regierung zum Beitritt nicht unwillkommen wäre. Fünf Tage nach-

her wurde ein ſolches wirklich beſchloſſen, hinweiſend auf die in Zürich den Anträgen von Wallis widerfahrene „Geringſchätzung“ und auf die „Dreiſtigkeit“, mit der ſie von der Hand gewieſen worden. Anträge auf Vertagung fielen durch. Mittlerweile unterhielt ſich die Konferenz mit Berichten aus Zürich über dortige Bundesverhandlungen und freute ſich der „babyloniſchen Verwirrung“ unter den Ständen der Mehrheit; mit einer Meldung aus Appenzell J.Rh. von der Abneigung des Volkes gegen alles, „was in Zürich getrieben werde“, und von baldigem Anſchluß dieſes Halbkantons an die Konferenz in Schwyz; mit Verſicherungen aus Genf, daß eine ſtarke Partei daſelbſt ihr Geſinnung und Blicke zuwende; mit den willkommenen Umtrieben von Quadri im Kanton Teſſin und dem von ihm in Capolago gegründeten „Indepenendente“, der als rüſtiger Kämpe ganz im Ton und Intereſſe der Sarner Stände ſchrieb, weßhalb die Konferenz ſofort das Abonnement auf dieſe ennetbürgiſche Zeitung beſchloß (1. April). Gleichen Tages befaßte ſich die Konferenz mit der neuen „Aufforderung“ der Tagſatzung (vom 28. März) zur Erfüllung der Bundespflichten, auf welche Ladung die Antwort nur eine Wiederholung des ſchon Geſagten ſein konnte. Aergerlich über das beharrliche Ignoriren der Konferenzabgeordneten als ſolcher in Zürich, rief Landammann Lauener von Uri aus: man ſehe ſchon, wo man hinaus wolle, zu hindern nämlich, daß man ſich hier (in Schwyz) nicht zu einer Tagſatzung konſtituiren könne. Solche einzige Aeußerung dieſes Magiſtraten von durchaus biederem, ehrenhaftem, offenem, dabei auch entſchloſſenem Charakter mag als vollgültiger Beweis zählen, daß die Konferenz weit allgemeinere Zwecke hatte als die bloße Hebung der Zerwürfniſſe von Baſel nach den von ihren Regierungen vertretenen Anſichten. Bei Wiedereröffnung der Verhandlungen nach den Oſterferien rief Landammann v. Wäber zu neuer Entfaltung der vereinten Kräfte, denn die Reihe zur Aufnahme in die Tagſatzung komme nun auch an das äußere Land Schwyz. Die Tagſatzung habe Grund, ihre Verlegenheit wegen der entſtandenen Lücken durch ſolche Schritte beſtmöglich zu heben. Der Redner machte hierauf eine politiſche

Rundreise durch die Schweiz und zählte die der Sarner Politik günstigen Stände, so wie die „noch unentschlossenen“, wobei eingestanden werden mußte, daß unmittelbare Nachrichten über die Lage der Dinge im Wallis und in Appenzell ausgeblieben. Mit Reden war nicht Alles gemacht: die kleine Eidgenossenschaft bedurfte Geld zu Bestreitung der Auslagen „für den Druck der Akten, für Expresse u. s. w.“ Daher Beschluß zur Bildung einer Kasse mit vorläufiger Einzahlung von 1600 Fr. nach der Geldskala, wovon Basel und Neuenburg allein 1398 Fr. 4 Btzn. zu erlegen hatten. Daraus geht wieder mit einiger Sicherheit hervor, daß die Thatkraft der Konferenz mit ihrem Streben nicht im Verhältnisse stand, daß sie mehr auf ihre „gute Sache“ und auf die Spaltungen in den übrigen Kantonen, mit einem Worte mehr auf das Geschick des passiven Widerstandes als auf umfassende Operationen fußte. Dieß kann richtig sein, obwohl gleichzeitig mit obiger Kreditbewilligung der engern Kommission Vollmacht gegeben wurde, in Appenzell J.Rh., Glarus, Graubünden und Tessin um politische Freunde zu werben.

In fortgesetzten Sitzungen vernahm die Konferenz die erfreuliche Meldung aus Zürich: es *solle* die Gesandtschaft von Graubünden sich geäußert haben, daß sie in vierzehn Tagen nicht mehr in Zürich sein werde; die fatale Nachricht von der Aufnahme von Außer-Schwyz in die Tagsatzung, über welchen Akt Bürgermeister Frei von Basel tadelnd bemerkte: „der Krug geht zum Brunnen bis er bricht“; die vertrauliche Anzeige, daß in der Bundesstadt selbst Niemand von den Tagherren Notiz nehme *; Gleichgültiges aus Zug von bevorstehender Sitzung des Kantonsrathes, um wegen Besuchs der „Quasi“ ** Raths zu pflegen (ein bejahender Abschluß wurde vergeblich erwartet); auch Beschlüsse aus Appenzell Innerrhoden für Zurückziehung der Gesandtschaft aus Zürich, wogegen der Anschluß an die Schwyzer Kon-

* In diesem Punkte war die Konferenz nicht ganz übel unterrichtet.

** So lautete die Protokollsstrazze; das wurde aber doch zu bunt gefunden, darum gestrichen und durch »Versammlung in Zürich« ersetzt.

ferenz mit dem Vorwand zurückgewieſen worden, daß zu ſolcher noch keine beſtimmte Einladung erfolgt ſei. Die Werbung um Appenzell Innerrhoden wurde dann fortgeſetzt, an dortige Landsgemeinde ein eigener Bote abgeſchickt, der aber keine günſtigen Nachrichten zurückbrachte. Der Schreiber vertraute dem Papier ſo wenig an als möglich und empfahl zu Erreichung der Konferenzzwecke die Erlaſſung eines Mahnſchreibens an den Großen Rath. Die Konferenz fand hiezu das Erdreich nicht empfänglich genug und unterließ es. Beharrlich dagegen richtete ſie ihre Blicke auf Wallis. Auf Kommiſſionalbericht beſchloß ſie (15. April) die geheime Abſendung des Majors Geigy, Mitglieds der Baſeler Geſandtſchaft, nach jenem Kanton. Geigy ging ohne Hoffnung auf Erfolg und mit Verſchanzung gegen Verantwortlichkeit für Mißgriffe Anderer. Am 13. Mai zurückgekehrt berichtete er: die Stimmung der Landräthe ſei weſentlich unverändert, jene von Unterwallis entſchieden gegen ein gänzliches Anſchließen an die Konferenz, die Oberwalliſer ebenſo dafür. Freilich ſei auch im Unterwallis die Abneigung gegen den neuen Bund ziemlich allgemein. Einer Trennung im Kanton vorzubeugen, halte man die einſtweilige iſolirte Stellung für allein zuträglich. Wirklich gehe der Staatsrath mit dem Vorſchlag um, weder die Tagſatzung noch die Konferenz zu beſuchen, vielleicht auch eine förmliche Vermittlung durch die zwanzig nicht betheiligten Kantone in Antrag zu bringen u. ſ. w. Geigy berichtete wie einer, der klarer in die Dinge ſah als ſeine Auftraggeber, daher ſeine Warnung, ſich, im beſondern Bezug auf den Kanton Bern, nicht allzu glänzenden Hoffnungen hinzugeben; „er halte es für eine Täuſchung, wenn man glaube, das Landvolk des alten Kantons ſei des dermaligen Zuſtandes der Dinge ſchon müde und gegen die neue Ordnung geſtimmt; das dürfte höchſtens von einem Theile des Oberlandes geſagt werden“. Solche Abkühlung war um ſo nöthiger, als die Berichterſtatter aus Zürich ihre Mittheilungen nach dem Geſchmack ihrer Leſer zubereiteten oder ſelbſt höchſt befangen waren. In verſchiedenen Sitzungen wurde die Konferenz unter Anderm von den „unruhigen Auftritten“ im Kanton St. Gallen,

von der Abreiſe des Landammanns Baumgartner aus Zürich nach der Heimat, „wo es nicht am beſten ſtehen ſoll“, unterhalten, während daſelbſt unmittelbar nachher der radikalſte Große Rath gewählt wurde, den St. Gallen je ſich gegeben. Aehnliches über Schaffhauſen; Bürgermeiſter von Meyenburg-Stockar habe ſich mit ſeinen Kollegen in Zürich ganz überworfen, könne nach ſeinem Gewiſſen nicht mehr länger an dieſen „Quaſi“-Berathungen theilnehmen.

Die Tagſatzung ſprach am 15. Mai ihre Vertagung aus; zwei Tage ſpäter folgte ihr die Konferenz mit dem gleichen Akt; dieſe übertrug die Leitung gemeinſamer Angelegenheiten abermals an den Stand Uri, beſchloß neue Einladung an Wallis zu nächſter Verſammlung und ſchied nach Genehmigung der Konferenzrechnung, die 905 Frkn. 60 Rpp. Ausgaben nachwies. Eilf Wochen lang hatten ihre Berathungen gewährt. Was immer auch dem Protokoll ſelbſt vorenthalten und durch die einzelnen Häupter verfügt worden ſein mag, ſo iſt ſchon aus dem kläglichen Inhalt des erſtern mit Sicherheit zu ſchließen, daß die Konferenz die von ihr ſelbſt geträumte Bedeutung nicht erlangt hat. Die Männer der ſchweizeriſchen Mehrheit hatten ſich durch das bundeswidrige Ausſcheiden von der Tagſatzung nicht irre machen laſſen; erwarteter Zuzug blieb aus; die Rückwirkung der thatſächlich vorgeführten Trennung der Schweiz in zwei Lager auf die öffentliche Meinung entſprach den gehegten Erwartungen nicht. Außerordentliche Maßregeln aber, wie der Verſuch einer Gegentagſatzung, ſtreifen an das Lächerliche, wenn ſie nicht alsbald in ihrer Ausführung Boden faſſen und zu erklecklichen Erfolgen führen. Das war bis hieher das Schickſal der Konferenz.

Dreizehnter Abſchnitt.

Klägliches Schickſal des von der Tagſatzung umgearbeiteten Bundesentwurfes. Tagſatzung und Gegentagſatzung abermals. Kritiſche Lage. Anordnungen zu einer allgemeinen Vermittlungskonferenz. (Juni bis Anfangs Auguſt 1833.)

Dringend empfahl der Vorort Zürich geſammten Ständen die Annahme des Bundesentwurfes; ſei er auch weniger grund-

ſätzlich als der unmittelbar vorangegangene, ſo drücke er dagegen ſicherer den Willen der Kantone und das nach ihren vielſeitig verſchlungenen Intereſſen Erreichbare aus. Die Stände der Sarner Konferenz mahnte er gleichzeitig vor längerer Abſonderung. Allfälligem Widerſtand im eigenen Kanton zu begegnen, ſandte die Regierung zwei ihrer Mitglieder nach Luzern, um dort durch freiwillige Zuſage zu erhalten, was der Bundesentwurf ſelbſt nicht gewährte: eine etwelche Ermäßigung der Konſumogebühr für Zürcher Weine oder mindeſtens eine Einfuhrbegünſtigung für die Zeit der Weinleſe. Die Abgeordneten brachten Hoffnungen und Verſprechungen zurück, mehr nicht. Gleichwohl trug die Regierung auf Genehmigung an. Ein anderer Ausweg, ſo erklärte ſie dem Großen Rathe, ſei nicht übrig bei waltender Spaltung, als Rückkehr zum alten Bund oder Annahme des neuen, ſelbſt auf die Gefahr, daß ein Theil der Kantone für kürzere oder längere Zeit ihm ferne bleibe. Eine Verlängerung des jetzigen Zuſtandes könnte wohl nur von Leichtſinn oder Uebelwollen angerathen werden. Auf dermal unerfüllbare Wünſche müſſe Zürich verzichten wie Andere. Immerhin habe der Entwurf Manches für ſich; Laſten und Einbußen, die er auferlege, ſeien unausweichlich; neue Unterhandlungen über einzelne etwa mißfällige Beſtimmungen würden zu nichts führen, als zu noch mehreren Rückſchritten. Der Große Rath entſprach (10. Juni) mit 124 gegen 54 Stimmen; die Verwerfenden gehörten meiſt der Stadt, nur drei oder vier Mitglieder der Landſchaft an. Die Annahme erfolgte unter dem Vorbehalt, daß zur Einführung geſchritten werde nur dann, wenn mit Inbegriff von Zürich eine Mehrheit von zwölf Ständen unbedingt angenommen haben werde. Die Oppoſition wollte die vorörtliche Stellung retten, focht aber, ohne ein daheriges Geſtändniß abzulegen, weſentlich mit den Klagen über Fortdauer der Konſumogebühren, fernere Beſchwerung der Einfuhr von Urſtoffen, Schmälerung der regaliſchen Rechte und Einkünfte im Poſtweſen. Die Redner der Oppoſition waren Männer der ältern Anſichten, die zur Zeit der Reſtauration oder auch früher ſchon in Staatsämtern geſtanden und ſich große Vertrautheit mit den ſchweizeri-

schen Zuständen erworben hatten. Die Volksabstimmung blieb vorbehalten und das daherige Verfahren wurde festgesetzt; der Tag derselben blieb unbestimmt, weil der Große Rath Grund hatte, erst die Schlußfassungen anderer Kantone zu vernehmen.

Bern, weniger bedächtlich als sonst, ließ auch nicht lange auf obrigkeitlichen Entscheid warten. Die Regierung gab, wie jene von Zürich, dem Großen Rathe zu bedenken, daß allseitige Ansichten so weit ausgeglichen seien, als es unter obwaltenden Umständen möglich, neue Forderungen eines Standes unfehlbar andere hervorrufen würden. Auffallend gab aber die Regierung in ihrem Gutachten schon Andeutungen, welche Abänderungen auf den Fall neuen Eintretens zu verlangen seien, obwohl Bern schon früher sein gutes Kontingent von Abänderungsbegehren bereits geliefert hatte. Der Große Rath nahm an mit 126 gegen 5 Stimmen; in der Minderheit sehen wir v. Tillier und Kasthofer, letztern als Freund eines mehr zentralisirten Bundesstaates. Ein Antrag, mit der Einführung zu warten bis zum Beitritt aller Stände, wurde mit drei Viertheilen der Stimmen verworfen; gegentheils sprach der Große Rath den Kantonstheilen von Schwyz äußeres Land und Basel-Landschaft ganzes Stimmrecht zu und ertheilte der Gesandtschaft für unvorgesehene Fälle unbedingte Vollmacht. Die Volksabstimmung blieb vorbehalten, der Tag derselben verschoben.

Der Stand und Vorort Luzern war in dieser Bundesangelegenheit, wie seither in andern wichtigen Zeitläufen, der Schicksalskanton. Der Himmel selbst schien es andeuten zu wollen: in der Nacht vom 12. auf den 13. Juni wurde die bezeichnete Bundesstadt von schwerem Brandunglück heimgesucht. In einer der schönsten und belebtesten Gassen der Stadt gingen zehn Häuser in Rauch auf, nicht ohne Gefahr für die nähere und entferntere Nachbarschaft. Drei Tage später, am 16., genehmigte der Große Rath die Bundesurkunde mit 71 gegen 3 Stimmen. Weniger vorsichtig als andere Große Räthe, ordnete er zugleich schon die Stimmgebung des Volkes auf den 7. Juli an; dabei sei zu verfahren wie bei der Abstimmung über die Kantonsverfassung ein

paar Jahre zuvor. Ein Proklama ſuchte dem Volke die neue Beſcherung genießbar zu machen; es wurde darin auch der irrenden und getrennten Brüder gedacht, ihre Rückkehr zu den übrigen Bundesgenoſſen hoffnungsvoll in Ausſicht geſtellt. Ein Dekret ordnete gleichzeitig und vorſorglich die ökonomiſchen Beziehungen zur künftigen Bundesſtadt Luzern; die bezüglichen Bundesartikel würden für den Kanton nur inſofern als verbindlich angeſehen werden, wenn von Seite der Stadt zwei Fünfttheile der Koſten für den Bundesſitz (d. h. für den Sitzungsſaal der Tagſatzung und für das bei feierlichen Anläſſen erforderliche Militär) übernommen würden. Die Zumuthung entſprach der Billigkeit; eine Verpflichtung zu jenen Leiſtungen wollte der Große Rath nicht ausſprechen. Die Regierung meldete alsbald das Geſchehene an die Stände, mit dem Wunſche, daß in dieſen wichtigen Tagen das Volk der Eidgenoſſen, von ſeinem guten Geiſte geleitet, die Bundesurkunde genehmige, dadurch Ruhe und Eintracht in alle Gauen der Schweiz zurückführe. Nach dieſen Schlußnahmen der Behörden Luzerns verließ Kaſimir Pfyffer, einer der erſten Anreger der Bundesreform, den Kanton und die Schweiz, Vergnügens halber. Den Dienſt, den er dadurch beiden geleiſtet, könnte die Geſchichte nur gering anſchlagen.

Auf dieſe ſonnig-heitern Genehmigungsdekrete warf der Kanton Teſſin etwelchen Schatten. Schon am 14. Juni verwarf der Große Rath, im Widerſpruch mit einem ſtaatsräthlichen Antrage, den Entwurf mindeſtens in Berathung zu ziehen; ohne Uebereilung, da von einer Kommiſſion ein Gutachten abverlangt worden. Franſcini, Luvini und der ältere Pioda kämpften vergeblich für die Annahme. Teſſin ſtand zu dieſer Zeit ganz auf Seite der Partei, die am Bundesvertrage von 1815 nicht das Mindeſte ändern laſſen wollte, dagegen geneigt war, kantonale Befugniſſe je mehr und mehr, und wohl über jenen Bundesvertrag hinaus, zu erweitern. So gewiß iſt es, daß in der Regel eine Partei, gleichviel in welcher Richtung ſie wirke, nicht Maß hält. Die Verwerfung iſt auf Rechnung der widerſtrebenden Geiſtlichkeit zu ſetzen, ihre Abneigung hinwieder den Einflüſſen der Nuntiatur zuzuſchreiben.

Im Norden der Schweiz war es St. Gallen, wo der neue Entwurf abermal namhafte Gegnerschaft fand. Die Großrathskommission spaltete sich, ohne in eigener Mitte eine Mehrheit zu Stande zu bringen. Gegner waren Weder und Henne, Feinde schon des ersten Entwurfes, nach Troxler'schen Lehren; in ganz abweichender Richtung der Landammann Reutti, jeglicher politischen Bewegung abgeneigt, und Steiger, damaliger Pfarrer in Sennwald, im Sinne der Bauersame demokratisirend und daher der Schmälerung der kantonalen Rechte nicht gewogen. Gerichtspräsident v. Gonzenbach knüpfte Bedingungen an, die seine Zustimmung werthlos machten. Baumgartner, und mit ihm die politische Mitte, hatten schwere Noth auch im Großen Rathe selbst. Radikale und stabile Partei boten sich auch hier die Hand, unter Leitung der genannten kommissionellen Führer, denen sich Gleichgesinnte anschlossen. Man forderte das absolute Mehr aller, nicht bloß der anwesenden Mitglieder, wie für Gesetze, nach damaligem Reglement; also 76 Zustimmende mindestens. Nun ergaben sich bloß 63 Annehmende gegen 60 Verwerfende. Zweitägiger Kampf über Haupt- und Nebenfragen war die Folge. Endlich entschieden 78 gegen 51 Stimmen den Beitritt und zwar, falls eilf andere ganze Kantone Gleiches thun. Die Volksabstimmung sollte erst nach Erfüllung dieser Bedingung geschehen. Der Sieg der Reform war mehr zweideutig als glänzend; die Berufung auf gefährdete materielle Interessen wog stark; politischer Dünkel bei den Einen und Scheu vor Neuerungen bei Andern wirkte ebenfalls mit. Da im Volke letztere Partei weit stärker vertreten war als im Großen Rath, die Schilderung ökonomischer Gefahren und Opfer in den Massen am leichtesten zündet, so hätte in diesem Kanton eine Volksabstimmung eher zur Verwerfung als zum Gegentheil geführt.

Entschlossener als in St. Gallen war man im Großen Rath von Solothurn, wo nur zwei politische Elemente sich gegenüber standen. In Solothurn galt es nur Stadt oder Land, Aristokratie oder Volksherrschaft. Munzinger hatte die Landschaft zum Siege geführt. Von dann an regierte Olten, die Heimat des politischen

Führers des Großen Rathes, über die Stadt. Munzinger aber war dem Bundesentwurf, gleichviel ob er auch ſeit ſeinem Entſtehen manche Veränderungen erlitten, mit Leib und Seele ergeben. Er eilte ſichtlich, mit ihm der Große Rath, der mit 76 gegen 19 Stimmen genehmigte. Der Beitritt von zwölf Ständen, Solothurn inbegriffen, falls ſie drei Fünfttheile der Mannſchaftſkala innehaben, war Bedingung. Eine Proklamation an das Volk wies auf die bereits erfolgte Annahme durch die Großen Räthe der drei vorörtlichen Stände, die durch „Gewerbsfleiß, Reichthum, Schul- und Wehranſtalten den Kern der Schweiz ausmachen“. Schon am 30. Juni folgte die Abſtimmung. Hier ihr jämmerliches Ergebniß: Für Annahme 1875, für Verwerfung 4030. Zu Jenen rechnete das Dekret noch 6171 Abweſende oder Nichtſtimmende. So ergab ſich die künſtliche Zahl von 8046 Annehmenden, was als geſetzliche Mehrheit galt. Und doch war zuvor eine Verſammlung von Ausgeſchoſſenen aller Gemeinden gehalten, erforderliche Belehrung ausgetauſcht und dieſe hinwieder zu Handen der Gemeinden zubereitet worden. Mächtiger als dieſer wechſelſeitige Unterricht nach Anordnung der Regierungspartei hatten die Abmahnungen des „katholiſchen Vereins“ gewirkt.

Nach der willkürlichen Aufhebung der Vermittlungsakte waren Aargau und Waadt vorzugsweiſe die Wächter der liberalen Grundſätze; Bern und die Urkantone die Wortführer der alten Schweiz und ihrer Ideen. Jetzt, da der entſcheidende Augenblick eintraf, ſich von den letztern durch weſentliche Veränderung des Bundesvertrages nach Bedarf zu entfernen, wurden Aargau und Waadt umgekehrt theilweiſe die Stützen früherer Ordnung, Aargau, weil es in Parteien getheilt war, von denen die eine die weſentlich einheitliche Schweiz wollte, die andere, beſonders konfeſſioneller Gründe wegen, mit der alten Schweiz harmonirte; Waadt, weil es ſich in ſeiner durch den Schutz des ruſſiſchen Kaiſers in den Jahren 1813 bis 1815 behaupteten Souveränetät ſo wohl befand, daß es eiferſüchtig alle Rechte und Vorzüge derſelben bewachte. Aargau und Waadt waren im Sommer 1833 lau oder widerſacheriſch, wie ſie es ſchon früher geweſen. Die Behörden von

Aargau ließen den ganzen Juni verstreichen, ohne ernstliches Eintreten. Eben daselbst wurde (30. Juni) eine Versammlung von Radikalen aus mehrern Kantonen gehalten, die mit einer Einladung an das Volk zur Verwerfung umgingen; die Abfassung solchen Proklama's an die Eidgenossen wurde einem deutschen Flüchtling übertragen.

Im Kanton Waadt wiederholten sich die Vorgänge vom Winter. Monnard versäumte nichts, um seiner persönlichen Ansicht Eingang zu verschaffen; allein seine Beredsamkeit und seine Begeisterung waren hiefür unzureichend; ebenso seine Schilderung der Lage der Dinge im Frühjahr, wie nahe die Eidgenossenschaft einer Krisis schon gewesen, wie nahe der Fall, wegen gänzlicher Auflösung der Tagsatzung zur Rettung des Vaterlandes einen neuen Bund auf dem Wege der Revolution in zwei Mal vierundzwanzig Stunden improvisiren zu müssen. Lag hierin auch mehr Rhetorik als wirkliche Wahrheit, so hatte er doch Recht, inwieweit er mittelbar mahnte, dem täglich wachsenden Zerfall durch das Opfer örtlicher Meinungen ernsthaft zu steuern. Die Warnung war ganz vergeblich. Der Staatsrath schrieb abermal ein Buch, musterte wieder alle Artikel und bezeichnete neuerdings eine Masse von Veränderungen, auf welche angetragen werden müsse; Alles in kantonalem Sinne, nur auf die Verhältnisse von Waadt berechnet, höhern Bedürfnissen gar nicht Rechnung tragend. Selbst die wenige Aufsicht (bloße Aufsicht) des Bundes über das Postwesen sollte gestrichen, es sollten die allgemeinen Verordnungen der Tagsatzung keineswegs Bundesgesetze genannt werden; für Waadt gebe es nur einen Gesetzgeber, den Großen Rath. Dabei blieb der Staatsrath nicht stehen. Er entsendete auch Abgeordnete in mehrere Kantone, vornehmlich zum Zwecke, die bevorstehenden Volksabstimmungen rückgängig zu machen, damit Waadt desto freiere Hand behalte, sein abweichendes Streben zur Geltung zu bringen. Im Großen Rathe herrschten die Meinungen der Regierung unbedingt vor. Monnard und Emanuel de Laharpe standen da sehr vereinzelt. Als ein Mitglied mit der Phrase um sich warf: „der Kanton Waadt ist zu allen Opfern

bereit, nur jene ausgenommen, die seine Souveränetät beeinträchtigen", erwiederte Monnard: „das heißt: Waadt wird sich alle Opfer gefallen lassen, nur keine solche, womit wirklich etwas geopfert wird". Treffend war jener Theil seiner Rede, in der er den Kanton zur Dankbarkeit gegen die Eidgenossenschaft mahnte; ohne sie, so sagte er, wäre Waadt nichts als eine sardinische Provinz oder eine Unterpräfektur Frankreichs. Das war ein Wort zur Zeit an den Großen Rath, damit er die gepriesene Selbstständigkeit des Kantons nicht überschätze. Der Große Rath beschloß gleichwohl Verwerfung, mit einer Masse von Instruktionen für abermalige Abänderungen (6. Juli).

Kürzer und einfacher faßte man die Aufgabe in Genf auf. Der Staatsrath bedauerte die Schwächung der Bundesgewalt im zweiten Entwurf und sprach mummwunden die Besorgniß aus, daß für das gebliebene Gute von neuen Berathungen mehr zu fürchten als zu hoffen wäre, daß sie den gefährlichsten Meinungen und Systemen (er meinte den Unitarismus) Waffen in die Hände liefern, den Bestand des Vaterlandes höchlich gefährden könnten. So berichtete selbst der Syndic Fatio, sonst Gegner schweizerischen Reformwesens. Die Annahme erfolgte mit den geforderten zwei Dritttheilen der Stimmen, doch ohne Freudigkeit und mit der Bedingung, daß für Einführung erst noch ein weiterer Beschluß des Repräsentantenrathes abzuwarten sei. Offenbar wollte Genf sich zuerst einer gewissen Anzahl Beitretender versichern. Zu dem vorbehaltenen Endbeschluß gab es keine Gelegenheit mehr.

Die Verhandlungen des Großen Rathes von Graubünden füllten den langen Zeitraum vom 18. bis 26. Juni. Dieser Kanton hatte an der letzten Tagsatzung Wesentliches errungen, insbesondere den Fortbestand der vom Bunde früher schon anerkannten Zölle; gleichwohl herrschte auch hier eine ungemeine Bedächtlichkeit. Wichtige Veränderungen wollten an der bevorstehenden Tagsatzung in Antrag gebracht werden, unter Anderm die Vorschrift im Revisionsabschnitt, daß künftige Abänderungen im Repräsentationsverhältniß, so wie Erweiterungen in den Kompetenzen der Bundesgewalt oder Schmälerung der ökonomischen Interessen der Kan-

tone nur insofern sollten in Kraft treten können, als sie von mehr denn drei Viertheilen der im neuen Bunde begriffenen Kantone angenommen würden, — andere Veränderungen nur, wenn sie von zwei Dritttheilen der Stimmen genehmigt wären. Jene drei Viertheile Stimmen sollten auch gefordert sein für den Abschluß von Staatsverträgen mit dem Ausland, namentlich von Zoll- und Handelsverträgen. So griff Graubünden in die wichtigsten Theile der Bundesurkunde ein und setzte sich in Verfassung, sein Mißtrauen in dieselben auch auf andere Kantone überzutragen. Auch nur mit der knappen Mehrheit von 33 auf 63 Stimmen wurde Vollmacht gegeben zum Beitritt, selbst wenn nicht alle, sondern nur eine überwiegende Mehrheit von Ständen beiträte, doch erst nach fruchtlosem Versuch zu Hebung der wegen Basel und Schwyz bestehenden Wirren. Damit den Abänderungsanträgen indeß kein Abbruch geschehe, sei die Verhandlung des Großen Rathes unbedingt geheim zu halten. Vorbehalten wurde auch die Genehmigung durch die Räthe und Gemeinden. So hatte auch Graubündens wirklicher Beitritt nicht die geringste Wahrscheinlichkeit mehr für sich. Die erst nachher erfolgte Verwerfung von Seite des Kantons Waadt hätte der Gesandtschaft jede Möglichkeit benommen, von ihrer durch eine Masse von Bedingungen verklausulirten Vollmacht zum Beitritt Gebrauch zu machen. Solche Stimmung in den Behörden ließ endlich die Ratifikation von Seite des Volkes kaum erwarten.

Freiburg's Politik war entschiedener als jene von Genf, offener als jene von Graubünden. Ein Dekret des Großen Rathes vom 22. Juni sprach Annahme ohne Umschweif aus, unter Vorbehalt unbedingten Beitrittes von zwölf Kantonen mit ganzer Stimme. Auf den entgegengesetzten Fall machte es den sich von selbst verstehenden Vorbehalt beliebigen Zurückkommens auf frühere Einwendungen. In der schriftlichen Anzeige an gesammte Stände war der warme Wunsch allseitiger Wiedervereinigung durch gleiche Gutheißung ausgesprochen. Die Genehmigung des Volkes blieb nicht vorbehalten, ähnlich dem Vorgang mit der Kantonsverfassung von 1831.

Glarus machte seine alte Bedächtlichkeit geltend; für und wider wurde im Landsgemeindememorial, mit erprobter Kunstfertigkeit in Beurtheilung föderaler Stellungen und Schwierigkeiten, alles Erhebliche angegeben, mit dem Schluß auf Annahme unter Beitritt von zwölf andern Ständen, doch wieder mit dem schwächenden Zusatz, ebenfalls Wünsche und Begehren geltend zu machen, wenn Andere ein Gleiches thun. Somit hätte Glarus bereitwillig eine Hinterthüre benutzt, falls Andere sie geöffnet haben würden. Es wollte die Berathung nicht unbedingt geschlossen wissen, wies die eine neue Berathung verlangenden Kantone nicht von der Hand, sondern war vielmehr geneigt, sich ihnen beizugesellen. Für den entgegengesetzten Fall, bei allfälligem Abschluß, waltete die Politik des Zauderns vor. Glarus war froh, die Gleichheit des Stimmrechts gerettet zu sehen; aber die Obrigkeit erachtete, daß diese nur dann Werth habe, wenn mehrere kleinere Kantone gleichzeitig jenes Stimmrecht gegen die größern geltend machen können; sie wünschte mit andern Worten das Gewicht der kleinern Kantone im neuen Bund recht bald durch den Beitritt der Urkantone und von Zug verstärkt zu sehen. Die unerschöpflich und stets mit voller Klarheit rieselnde Quelle solcher Ansichten war der Landammann Kosmus Heer, groß sein Scharfsinn zu ihrer Begründung, überwiegend sein Einfluß zu ihrer Geltendmachung im Volke.

Thürgau's Großer Rath genehmigte am 22. Juni, nachdem der Präsident der Versammlung und der gewesene Gesandte ihren Unmuth über den unbefriedigenden Inhalt des Entwurfes laut kundgegeben hatten. Für sie war die Annahme ein Gebot der Noth und der Klugheit, war alle Hoffnung zu Besserem jetzt zu Wasser gegangen. Bei bedingter Annahme anderer Kantone wäre auch Thurgau mit Vorbehalten und neuen Forderungen ausgerückt.

Auch Schaffhausen genehmigte, beeilte sich aber nicht mit Anordnungen für die Volksabstimmung.

Zu der Oppositionspartei gehörte der schon erwähnte Kanton Tessin; dann die Urkantone, Zug, Basel, Appenzell, Wallis, Neuenburg. Erstere verharrten in ihrem Widerstand; der Große

Rath zu Basel sah die örtliche Verfassungsangelegenheit als Hauptsache an. Appenzell A.Rh. durfte eigenen Beitritt weder hoffen noch versuchen, nach den an der Hundwyler Landsgemeinde gemachten Erfahrungen. In Wallis hatten die Einsichtigeren genug zu thun mit Verhinderung des Beitrittes zur Konferenz von Schwyz. Neuenburg konnte in seiner Doppelstellung dem Entwurfe nicht beitreten, der ihm eine Bundesregierung und Zentralisationen in Aussicht stellte, für die Folge die gelegentliche Nothwendigkeit, den Fürsten selbst um Lösung monarchischer Bande zu bitten. Zu diesem fühlte wenigstens die regierende Partei keine Lust. Der gesetzgebende Rath beschloß (17. Juni) kurze und trockene Ablehnung. Von den in sich gespaltenen Kantonen Schwyz und Basel nahmen nur die Behörden der in die Tagsatzung aufgenommenen Hälften an; der Landrath von Basel-Landschaft einhellig.

Die ordentliche Tagsatzung wurde am 1. Juli in der Großmünsterkirche eröffnet; es war dieß für Zürich die erste Feier dieser Art seit seiner politischen Umgestaltung. Nebst den fünf Gesandtschaften der Gegentagsatzung fehlte noch jene von Zug, da der Landrath mit den Instruktionen nicht zu Ende war. Sie trat bald nachher ein. Die Anzeichen weiterer Zersplitterung unter den Kantonen waren vorüber. Den Bundeseid leisteten wieder mehrere Kantone nur unter Vorbehalt des freien Eintrittes in den neuen Bund. Von den Repräsentanten der Mächte war nur der französische Botschafter anwesend; Frankreich allein also anerkannte die Eidgenossenschaft als in vollkommen traktatmäßiger Lage befindlich. Auch der brittische Gesandte hatte Absicht gehabt zu kommen. Die übrigen auswärtigen Gesandten erschienen aber nicht nur nicht, sondern hielten auch jenen von Großbritannien zurück, und Lord Palmerston billigte nachträglich dieses Verhalten. In vertrauten Berichten aus Paris hatte Rossi noch im Juni Preußen und Oesterreich als interventionslustig bezeichnet und sorgsam Erkundigungen über eine wenig bedeutsame Truppenansammlung in Vorarlberg eingeholt. Zum ersten Mal seit 1816 hatten sich die auswärtigen Mächte, mit Ausnahme von Frank-

reich, in ſolche Stellung gegen die Eidgenoſſenſchaft geſetzt. Der Tagſatzung konnte die Bedeutung dieſes Fernbleibens nicht entgehen; um ſo mehr war ſie bedacht, das Steuerruder nicht aus eigener Hand zu verlieren. Die Erfüllung des Wunſches vieler ihrer Mitglieder, es hätte unter ſolchen Umſtänden auch der franzöſiſche Geſandte wegbleiben mögen, lag außer ihrer Macht. In den erſten Tagen tauſchten die Konferenz in Schwyz und die Tagſatzung in früherer Weiſe ihre Anſichten aus; jene durch neue Erklärung, daß ſie die Verſammlung in Zürich aus bekannten Gründen nicht beſuchen könne, die Tagſatzung durch neue Aufforderung zur Theilnahme an ihren Verhandlungen.

Unter den Standesgeſandten in Zürich war, der erſten einer, Schultheiß Eduard Pfyffer von Luzern, muthmaßlicher Landammann der Schweiz nach der neuen Bundesakte, wenn eine ſolche zu Stande komme. Er hatte ſich betheiligt bei den Anordnungen ſeines Kantons für die Annahme. Am Tage der Eröffnung der Tagſatzung gab er, hoffnungsvollen Tones, ſeinen „eidgenöſſiſchen Gruß“ an die Mitſtände zum Beſten, nicht von fern ahnend, was der 7. Juli bringen werde. Eigenhändige Privatbriefe von ihm aus jener Zeit verkündeten gegentheils eine vollendete Zuverſicht in den Erfolg dieſes Tages.

Das Volk von Luzern verwarf in feierlicher Abſtimmung die Bundesurkunde mit 11,412 Stimmen gegen 7307. In der traurigen Minderheit waren auch inbegriffen alle bei der Abſtimmung perſönlich nicht Erſchienenen, die ſomit als annehmend gezählt wurden. Der Schlag war niederſchmetternd für den Kanton und Vorort Luzern, ſeine Folgen unheilbar für ihn. Die Unbeholfenheit der Regierung und der gemäßigten Partei, der gedankenloſe Uebermuth der Radikalen und die auf höchſt einſeitige Auffaſſung ſchweizeriſcher Verhältniſſe geſtützte Abmahnung der Geiſtlichkeit waren die vereinten Urſachen ſolch ſchweren Mißgeſchickes für Luzern. Dieſer Stand hatte eben erſt, im Allgemeinen zur Befriedigung, vorörtliche Verrichtungen geübt; man war ihm ſehr gewogen; ja ſelbſt auszeichnende Rückſicht war ihm zu Theil geworden; mehrere ſeiner Magiſtraten ſtanden in hohem Anſehen

und hatten zahlreiche politiſche Freunde in den übrigen Kantonen. Stadt und Kanton Luzern waren beſtimmt, von nun an der Mittelpunkt eidgenöſſiſchen Lebens zwiſchen den innern und äußern Kantonen zu werden; wahrlich eine beneidenswerthe Zukunft. Die Regierung mißkannte die Wichtigkeit des Augenblicks; kaum hatte ſie für allgemeine und zeitige Bekanntmachung des Entwurfes im Volke geſorgt; dieſes aber wollte „die Katze nicht im Sacke“ kaufen und hatte inſoweit nicht Unrecht. Die meiſten Blätter hatten den Entwurf durch die Hechel gezogen, Verfaſſer und Inhalt gleich hochmüthig bemitleidet. Gegen dieſe und den vereinten Einfluß der Geiſtlichkeit wurde von der Regierung nicht das Mindeſte vorgekehrt; den Schultheißen Pfyffer ſahen wir gemüthlich in Zürich, während er und alle Gleichgeſinnten zu Hauſe die Stimmgebung der biedern Landleute perſönlich hätten leiten ſollen. Die Radikalen tadelten, zwar ohne Umtriebe, unfähig, die Folgen der Verwerfung zu berechnen *. Das Verhalten der Geiſtlichkeit wurde ſolchergeſtalt entſcheidend. Einer ausdrücklichen Weiſung des Biſchofes von Baſel (vom 25. Juni) entgegen, mahnte ſie zur Verwerfung; ſie hatte aus dieſer eine Gewiſſensfrage für die Katholiken Luzerns gemacht, der Einſicht fern ſtehend, daß die katholiſche Kirche in der Schweiz beſſer durch fromme Lehre und religiöſes Beiſpiel der mit der Seelſorge Betrauten, als durch hierarchiſchen Widerſtand gegen befugte Veränderungen in den ſchweizeriſchen Bundesverhältniſſen erhalten werde, Veränderungen, die redlich und ohne Rückgedanken an Schmälerung religiöſer Toleranzverhältniſſe angeſtrebt wurden. Die Geiſtlichkeit hatte als Grund oder Vorwand ihrer Handlungsweiſe das Schweigen des Entwurfes über die Garantie der Klöſter und den Ausſpruch freier Niederlaſſung angeführt. In dieſen beiden Umſtänden aber lag keine genügende Rechtfertigung zu der allſeitig verderblichen Verwerfung.

* „Offene Appellation an das Volk der Eidgenoſſen“, im Kanton Luzern als Folge einer Zuſammenkunft in Baden verbreitet, unterzeichnet durch Profeſſor Aeby und Appellationsrichter J. Bühler, beide Luzerner, dann einen Zürcher und einen Aargauer Bürger.

Jetzt war es Thatsache, daß in Luzern die Partei gesiegt, welche bei der dortigen Verfassungsrevision unterlegen war. Die Verwerfung der Bundesurkunde war jedenfalls eine Reaktion gegen die daselbst herrschende Mehrheit. Jede Reaktion aber sucht sich durch gleichartige Elemente zu verstärken. Die Regierung hatte daher Grund, auf ihrer Hut zu sein; nur hätte vorherrschende Aengstlichkeit weniger zur Schau gestellt, amtliches Geräusch besser vermieden werden sollen. Sie traf Maßregeln zur Handhabung der öffentlichen Ordnung, zog militärische Hut in die Hauptstadt, ernannte einen zuverlässigen Platzkommandanten, bestellte eine besondere Standeskommission aus der Mitte des Kleinen Rathes. Sie wollte die Auftritte von 1814 nicht wieder erneuern lassen. Belehrt übrigens, daß die Niederlage eine gründliche sei, gab die Regierungspartei das Vorhaben einer neuen Abstimmung, von der anfänglich mit Bezug auf stattgefundene Umtriebe die Rede gewesen, klüglicher Weise auf. Auch die radikale Partei kam zur Einsicht, daß sie durch ihr Verhalten ihrem mächtigsten Gegner zum Siege geholfen. Eine „vaterländische Gesellschaft“ rüstete sich zu Schutz und Trutz gegen besorgten Umsturz von Verfassung und Regierung. Die Verwerfung der Bundesurkunde in Luzern ist eine von mehreren Ursachen, warum später dieser Kanton von schwerem Unglück heimgesucht worden.

Das Ereigniß wirkte entscheidend auf den Gang der Bundesangelegenheit zurück. Einzelne Kantone nahmen zwar, als wäre nichts geschehen, die Verhandlungen im Juli wieder auf, so Aargau, dessen Großer Rath gleich jenem von Waadt auf nochmalige ernste Berathung und eine Reihe von Abänderungen, mehr im unitarischen Sinn, dringen wollte, immerhin mit treuer Sorge für freie Beibehaltung der Post und ihres Ertrages von Kantons wegen. Der Beschluß war ein Mittelding zwischen einer Freiämtleradresse, die den Entwurf wegen angeblicher Religionsgefährdung und radikaler Tendenz verwarf, und dem Votum von Troxler, der ein Gleiches that, weil er seinen Einheitsideen nicht genügte. Der Beschluß entsprach übrigens der Lage, da in Folge der Verwerfung Luzerns ohnehin neues Eintreten erfolgen mußte. Thurgau schritt

am 14. Juli zur Volksabſtimmung. 8651 gegen 2253 Bürger erklärten die Annahme; die Abweſenden wurden nicht gezählt. Um dieſelbe Zeit hatten in Baſel-Landſchaft 3000 gegen 400 Bürger angenommen. Andere Kantone dagegen, wo man ſich der Reform nur mit Widerſtreben angeſchloſſen hatte, machten ſich die neue Wendung der Dinge zunutze; ſo Glarus, deſſen Rath die auf 21. Juli zur Enderklärung einberufene Landsgemeinde wieder abbeſtellte. Ebenſo verfügte Schwyz äußeres Land. Dann auch der Repräſentantenrath von Genf, welcher, faſt prophetiſchen Geiſtes, Vertagung weiterer Schlußfaſſung auf den 8. September erkannte. Wieder andere Kantone, welche wie St. Gallen den Erfolg ſämmtlicher Großrathsverhandlungen und der aus ihnen hervorgehenden Erklärungen an der Tagſatzung hatten abwarten wollen, ließen nun die Abſtimmung durch das Volk von ſelbſt fallen. Im Ganzen und meiſt aller Orten waltete planloſes Schwanken, oder muthloſes Hinbrüten, oder bloße Neugier nach dem, was die launige Zeit noch Alles hervorbringen werde.

Gereizt oder vollends erſchüttert verlangte Luzern am Sitze der Tagſatzung eine Zuſammenkunft der Geſandtſchaften von den ſieben Ständen des Garantiekonkordates. Sie wurde gewährt (17. Juli). Luzern gab amtliche Kenntniß von der empfangenen Schlappe und erſuchte um Bereitſchaft auf mögliche ſchwierige Vorfallenheiten. Es wurde in allgemeinen Ausdrücken entſprochen. Dieſer Schritt Luzerns war übrigens weniger ein Nothſchuß, als Folge des Anſtandsgebotes, da Luzern genauere Mittheilungen über ſeine Lage nicht vorenthalten durfte.

Bedeutungsvollere Stellung nimmt in der Geſchichte dieſer Tage eine allgemeine Konferenz ſämmtlicher Standesgeſandtſchaften an der Tagſatzung ein (29. und 30. Juli), außeramtlich gehalten und im Beiſein auch von Bürgermeiſter Hirzel und Staatsrath Meyer von Knonau, beide aus Zürich, beide thätige Theilnehmer am Bundeswerk, wenn auch nicht Mitglieder dieſer Tagſatzung. Die Stellung der Geſandtſchaften war eine äußerſt mißliche, in ihren Inſtruktionen Alles eher, als die luzerniſche Verwerfung

vorgesehen worden; die von den Großen Räthen ertheilten Aufträge waren nun unbrauchbar und doch sollten die Gesandten nur in Uebereinstimmung mit denselben handeln, sprechen oder schweigen. Der Fall war bedenklich und ärgerlich, auch nichts weniger als ehrenhaft für Staatsmänner, die sich für „klug und weise“ hielten. Eine Reihe von Auswegen wurde bezeichnet: vereinfachende Umarbeitung des Entwurfes, mit Beiseitsetzung von streitigem Materiellen und mit Beibehaltung der vorgeschlagenen politischen Organisation, dann allernächst Abschließung des neuen Bundes, damit endlich die Eidgenossenschaft aus ihrer kritischen Lage gerettet werde; — andere Meinung: die Tagsatzung bald möglichst zu schließen, den Entwurf in der Zwischenzeit durch Sachkundige umarbeiten zu lassen, später bessere Maßnahmen für seine Annahme zu treffen; — dritte Meinung: die Berathungen über den Bund einzustellen, im Uebrigen den Statusquo mit Inbegriff der Beschlüsse über Basel und Schwyz festzuhalten, das Uebrige der Zukunft anheimzustellen; — vierte: geduldig abermals einzutreten und die Verhandlung nach Maßgabe der wirklich vorhandenen Instruktionen zu erschöpfen. Was immer vom ordentlichen Gang der Dinge mehr oder weniger abwich, fand am wenigsten Anklang. Reichlich belehrt ging man aus einander nach zweitägiger Verhandlung, ohne Beschluß zu fassen. Wille der Anwesenden war somit, über die wichtigsten Fragen der Zeit einfach die Verhandlung der Tagsatzung walten zu lassen.

So blieb strenge Legalität der leitende Grundsatz der Tagherren; jegliche Anregung, dem Werk der Bundesrevision irgend eine außerordentliche Stütze zu leihen, war erfolglos. Das Wichtigste von allem aber, was die Geschichte diesen vertraulichen (nicht geheimen) Konferenzverhandlungen entnimmt, ist die über alle Zweifel erhabene Gewißheit, daß die in Zürich versammelte Ständemehrheit von jeglichem Gedanken und Plane fern war, die Spaltung, die sich in Folge der innern Zerwürfnisse in den Kantonen Basel und Schwyz auch in der Eidgenossenschaft ergeben und diese in zwei feindliche Lager getrennt hatte, durch einen exekutorischen Schritt oder vollends durch Anwendung von Waffen-

gewalt gegen die Minderheit zu heben. Der Verfaſſer dieſer Schrift war nicht nur Zeuge aller damaligen Ereigniſſe, ſondern auch Mithandelnder, und unter den Mithandelnden hatte ihm das Zutrauen des eigenen Kantons wie jenes der Mitgeſandten anderer Stände eine nicht ganz unwichtige Stellung eingeräumt. Ein Einſchreiten der bemerkten Art iſt ſonach dem Gemüth und den Planen der herrſchenden Mehrheit ganz fremd geweſen. Das war der Geiſt der Verhandlungen nicht bloß in der allgemeinen, ſondern auch in der vorangegangenen engern Zuſammenkunft vom 17. Juli. Hat dann kurze Zeit nachher gleichwohl die Anwendung der Gewalt die beſtandene Spaltung gehoben, geſammte Stände in den Schooß der Bundesverſammlung zurückgeführt, dabei auch das Gefühl der Selbſtſtändigkeit einzelner Kantone ſchwer verletzt: ſo haben die Geſandten der Mehrheit ſolche wenigſtens nicht gewünſcht, nicht geſucht, nicht ſelbſt herbeigeführt. Die Ereigniſſe, welche eine Löſung durch die Waffen gebracht, haben ſich ihnen ſelbſt unerwartet aufgedrungen; ſie wurden zum Kampf und Siege geleitet, ohne daß ſie jenen und dieſen geſucht hätten.

Schon im Laufe Frühjahrs hatte Graubünden auf eine allgemeine ſchweizeriſche Vermittlungskonferenz angetragen, die ſtreitenden Theile von Schwyz und Baſel auszugleichen. Skandal und Gefahr einer abermaligen Trennung der Tagſatzung in zwei Bruchſtücke ſollte dadurch vermieden werden. Die Berathung der Stände zog ſich in die Länge und dieſer Hauptzweck wurde nicht erreicht. Graubünden beharrte gleichwohl und erneuerte den Antrag nun an der Tagſatzung. Die Freunde der Konferenz hofften ſchon etwas gewonnen zu haben, bringe man die Stände nur wieder zu gemeinſchaftlicher Berathung, wenn auch nicht im Schooße der Tagſatzung ſelbſt, zuſammen. Dieſe Konferenz hätte ſonach eine allgemeine außerordentliche Tagſatzung neben der gewöhnlichen in Zürich ſein ſollen. Dabei möge jeder Theil, die Stände der Tagſatzung wie jene des Sarner Verbandes, ſeine rechtliche Stellung vorbehalten. Als ſich eine Mehrheit Beiſtimmender nicht ergeben wollte, lud die Regierung von Zürich (20. Juli), nicht ohne Aengſtlichkeit über die weitere Wendung der Dinge, von ſich aus auf

den 5. Auguſt in die Bundesſtadt ein. Niemand zweifelte am Zuſtandekommen der Konferenz; von allen Seiten ſetzte man ſich dafür in Bereitſchaft; ſchwankender waren die Meinungen über deren Erfolge. Gewiß iſt, daß ſie die Stellung der Mehrheit an der Tagſatzung weſentlich geſchwächt, den Ständen des Sarner Verbandes günſtige Anknüpfungspunkte geboten hätte; weniger gewiß, ob dieſe die Staatsklugheit würden gehabt haben, ſolche zu benutzen.

Plötzlich zündete ein Funken in Küßnacht und führte zu ungeahnten Ereigniſſen.

In Schwyz waren ſeit 26. Juni auf „vorörtliche“ Einladung von Uri * die Stände des Sarner Verbandes abermals zuſammengetreten, mit den alten Ideen und ohne neue Hülfsmittel das ſchon im Frühjahr aufgeführte Stück von Gegentagſatzung zu wiederholen. Eine Erweiterung des Konferenzkreiſes hatte ſich nicht ergeben; Zug namentlich widerſtand auch jetzt allen Verſuchungen zum Beitritt, Dank den Verwendungen von umſichtigen Männern, unter denen man Schwerzmann nennt; im Rathsſaale von Zug ſelbſt wurde jener Schritt nie förmlich angetragen. Wallis ging noch weiter und machte einen neuen Verſuch, geſammte Abordnungen zum Eintritt in die Tagſatzung zu veranlaſſen, gemeinſame Verwahrung gegen Zulaſſung der neuen Halbkantone einzulegen, fruchtloſen Falles dann die Tagſatzung wieder zu verlaſſen. Die Konferenz ließ ſich in die traurige Schaukelpolitik von Wallis nicht ein. Bereit erklärten ſich dagegen ihre Stände an den Vorort zum Beſuche der allgemeinen Vermittlungskonferenz, doch unter einer Maſſe von Bedingungen und Vorbehalten, die alle Möglichkeit einer fruchtbaren Vermittlung vorgänglich abſchnitten. Ueber die Entwicklung der Bundesangelegenheit hatten ſich nicht bloß Eduard Pfyffer und ſeine Freunde verderblichen Täuſchungen hingegeben, auch die Geſandtſchaften in Schwyz hatten nicht beſſer geſehen. Noch am 9. Juli (man war daſelbſt von dem Geſammtergebniß der Luzerner Abſtimmung noch nicht unterrichtet) brachte

* So drückte ſich eine Schwyzer Zeitung aus.

Wäber das Verhalten der Konferenz in Berathung, für den Fall der Einführung des neuen Bundes; je er wollte schon entscheiden lassen, ob nicht dannzumal „die fremden Diplomaten von unserer Stellung in Kenntniß zu setzen seien“. Z'graggen von Uri bejahte. Chambrier warnte vor neuen Erklärungen an die Ständemehrheit, wovon auch die Rede gewesen, sah für einmal weder Bedürfniß noch Nutzen von solchen; rieth, das Ergebniß aller Abstimmungen in den Kantonen abzuwarten; zeigte, daß selbst bei ganz günstigem Ausgang derselben noch ungeheure Schritte bis zu einer wirklichen Einführung der neuen Bundesakte zu thun wären und daß jedenfalls erst der Verlauf der allgemeinen Vermittlungskonferenz abzuwarten sei. Man beschloß Kommissionalberathung. Der 7. Juli hatte sie inzwischen überflüssig gemacht, die Konferenz aber auch abgehalten von Schritten, die selbst im günstigsten Falle eine für die Unabhängigkeit der Schweiz nachtheilige Wirkung gehabt hätten. Von nun an herrschte der Jubel in Schwyz, doch das richtige Verständniß der Lage nicht. Welch herrlicher Augenblick für die Urkantone, den entstandenen Riß auf schickliche Weise zu verstopfen, mit den Ständen in Zürich billigen Frieden zu schließen! Aber die tief eingewurzelte Gewohnheit, sich als alleinige Träger ächter Schweizergesinnung, als die ausschließlichen Wächter von Recht und Bund zu betrachten, dabei jegliches vertrautere Verhältniß zu den übrigen Kantonen mit ängstlicher Sorgfalt fern zu halten, schien eine weise Benutzung der neuen Lage nicht zuzulassen. Ein unter mehreren Gesandtschaften verabredeter Besuch der Gesandten von Graubünden in Schwyz (14. Juli), der mehreres Entgegenkommen bezweckte, blieb ohne Eindruck; das vorörtliche Einladungsschreiben vom 20. zur Vermittlungskonferenz wurde als Akt der Schwäche ausgelegt oder als Mittel zur Einschläferung, auch als Ergebniß französischen Einflusses mißdeutet. Endlich wurde abermals das Erscheinen bei der Konferenz beschlossen, doch erneuert unter Vorbehalten, die einer Ablehnung aller und jeder Zugeständnisse gleich zu achten waren, wie früher Basel die Vermittlung in Zofingen unmöglich gemacht hatte. Mit Werbungen in andern Kantonen beschäftigten die Konferenzstände

ſich dießmal weniger; ſeit der Luzerner Abſtimmung waren ſie auch nicht mehr nöthig. Aus dem Kanton Luzern und den äußern Bezirken von Schwyz liefen vielverſprechende Berichte ein, aus Solothurn eine Zuſchrift Gleichgeſinnter, worin die Urkantone zum Ausharren ermuntert und Verſicherungen gegeben wurden, „die Konferenz habe nichts weder von außen noch von innen zu beſorgen; nicht hundert Mann würden gegen ſie, wohl aber Tauſende für ſie auftreten“; dann wieder Adreſſen aus Schaffhauſen und Solothurn gleichen Geiſtes. Das gefiel und reizte zum Anknüpfen durch verbindliche Antworten, wofür ſich Schwyz, Uri und Obwalden im Widerſpruch zu den andern Abordnungen erklärten, uneingedenk der vielen Proteſtationen und Bedenken, die jene erſtern Stände gegen das Petitions- und Adreſſenweſen an der Tagſatzung hatten laut werden laſſen.

Vierzehnter Abſchnitt.

Beſetzung von Küßnacht durch Schwyzer Truppen. Aufgebot der Tagſatzung gegen Schwyz. Ausfall von Baſel und Niederlage. Die Tagſatzung beſchließt Beſetzung von Stadt und Landſchaft Baſel, auch von Inner-Schwyz. Auflöſung der Gegentagſatzung. Neuenburg mit Beſetzung bedroht. Das Schickſal von Baſel und Schwyz geregelt. Wiedervereinigung aller Stände.
(Auguſt bis Oktober 1833.)

Der kleine Bezirk Küßnacht hatte ſich im Laufe der Schwyzer Händel zum Vereine der äußern Bezirke geſchlagen und gehörte bundesrechtlich dem von der Tagſatzung anerkannten Kanton Schwyz Aeußeres Land an; thatſächlich und politiſch ſtand er mehr unter Leitung und Schutz von Luzern, deſſen Behörden ſeit dem 7. Juli ſich in fieberhafter Aufregung befanden. Küßnacht aber war in Parteien geſpalten, wovon die eine, ſtärker „auf dem Land“ als im Dorfe, die Wiedervereinigung mit dem alten Kanton oder mit Inner-Schwyz betrieb und ſich hiefür der Gunſt ihrer ehemaligen Herren in Schwyz erfreute. Die im Dorfe ſelbſt wohnenden Anhänger der letztern Partei waren daher, aus eigener Verſchuldung, der Abneigung, wie ihre Wortführer ſagten, ſelbſt Mißhandlungen der Herrſchenden ausgeſetzt. Um die Mitte Juli fanden Umtriebe

ſtatt, eine Bezirksgemeinde für Wiedervereinigung mit dem alten Lande zu ertrotzen. Der Bezirksrath wies das Begehren von der Hand. Darauf ſetzte es Unfugen und Schlägereien ab, worüber gerichtliche Unterſuchung erkannt ward. Ein betheiligter Altgeſinnter wurde verhaftet. Nun ſchaarten ſich ſeine Geſinnungsgenoſſen von der Umgegend her, wollten in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli ihn gewaltſam befreien. Die Parteien ſtanden die ganze Nacht einander gegenüber und jede ſah ſich nach Hülfe um, die Altgeſinnten in Arth und Schwyz ſelbſt. Von Arth her wurde gefährliche Einmiſchung in Ausſicht geſtellt, die erſchrockene Bezirksobrigkeit von Küßnacht ſandte daher um Beiſtand nach Luzern. Dortige Regierung bot ſchleunigſt ein Bataillon Milizen auf, ordnete den Schultheißen Amrhyn zum Schutze der Bedrohten nach Küßnacht ab und ſchob bereits verfügbare Truppen bis an die Grenze nach Meggen vor; bewaffnete Freiwillige aus der Stadt rückten ebenfalls an die Kantonsgrenze. Mittlerweile war man in Arth und Schwyz nicht weniger thätig geweſen. Die Machthaber riefen zu den Waffen und ſchon im Laufe des 30. Juli waren zahlreiche Mannſchaften in Arth verſammelt. Dorthin eilte nun der Amtsſtatthalter Theodor Abyberg, einer der Konferenzdeputirten, zugleich eidgenöſſiſcher Oberſt, zur Uebernahme des Kommando. Er hatte ausgedehnte Vollmachten zur Beſetzung von Küßnacht und für Abhaltung einer dortigen Landsgemeinde zur Willenserklärung über verlangte Wiedervereinigung. Dieſe Anordnungen waren den förmlichen Rathſchlüſſen vorangegangen, die der Innere Landrath ſowohl als der dreifache Landrath erſt auf ſpätere Anzeige der Häupter zu Protokoll faßte. In Arth wurde das Weitere zur Ausführung eingeleitet. Dem Kommandanten der Expedition übergaben angeſehene Männer aus Küßnacht, zuvor hiezu ausdrücklich angewieſen, ein Schreiben, worin das alte Land förmlich um bewaffnete Hülfe angeſucht wurde: „Dieſer Zuſtand kann nicht länger dauern. Der Bezirk wünſcht ſich dem alten Bruderland Schwyz wieder anzuſchließen. Kommt und helft ohne Aufſchub!“ Jetzt zog Abyberg am 31. Juli früh Morgens, der Proteſtation des ihm entgegen geeilten Kommiſſärs aus Luzern

nicht achtend, mit einer zum Theil ungehörig bewaffneten Truppe von beiläufig 600 Mann * und zwei Kanonen gen Küßnacht, beſetzte es ohne Widerſtand und nannte es von nun an, in amtlichen Kriegsberichten, pompos ſein „Hauptquartier“. Abyberg ſoll ſelbſtgefällig verſichert haben, Mittags werde er in Luzern einrücken! So raſch ging es nicht. An den Schultheißen Amrhyn ** erließ er Nachmittags die ſchriftliche Aufforderung, binnen einer Stunde das ſchwyzeriſche Gebiet zu verlaſſen. Zöge er nicht freiwillig, ſo ſähe er (Abyberg) ſich genöthiget, der Aufforderung von ſich aus Achtung zu verſchaffen. Amrhyn fügte ſich dem martialiſchen Brief und ließ eine Verwahrung in eidgenöſſiſchem Namen zurück. Die bisherige Bezirksregierung von Küßnacht aber ſtob aus einander und auf den 3. Auguſt berief Abyberg die freien Landleute zu „offener Gemeinde“, zum Anſchluß an Schwyz und zu neuer Organiſation.

Von einer amtlichen Betheiligung der Konferenz als ſolcher an dieſen Ereigniſſen iſt nichts ermittelt. Wäber berichtete in ihrer Sitzung vom 31. Juli. Die Konferenzmitglieder ſchienen befremdet, daß hinter ihrem Rücken gehandelt worden, freuten ſich jedoch des glücklichen Erfolges, deuteten die Erwartung an, „daß Schwyz das einmal Begonnene raſch und kräftig durchführen werde“ ***,

* Augenzeugen verſichern, daß aus Schwyz ſelbſt nur 149 Mann auszogen. Der Zug der 600 Mann iſt deßwegen doch nicht übertrieben, weil eigene Berichte aus dem „Hauptquartier“, vom 1. Auguſt, das Anſchwellen des kleinen Heeres auf 1000 Mann melden.

** „Der ſich als Deputirter der Regierung von Luzern mir vorgeſtellt und als Deputirter der Eidgenoſſenſchaft von Zürich, die Schwyz nicht anerkennt.“ So ſchrieb Abyberg in ſeinen Berichten.

*** Schweizeriſche Annalen oder die Geſchichte unſerer Tage ſeit dem Julius 1830. Zürich, 1842. Fünfter Band, Seite 696. Der Verfaſſer iſt nicht im Fall, obiger den „Annalen“ enthobenen Angabe zu widerſprechen. In dem ihm zur Einſicht offen geſtandenen Protokoll der Konferenz fehlten die zwei Bogen, in denen die Verhandlungen hätten enthalten ſein ſollen, die allenfalls zwiſchen dem 27. Juli und 2. Auguſt Vormittags gepflogen worden. Es ſchien ihm befremdlich; doch erfüllt er eine Pflicht der Gewiſſenhaftigkeit, indem er erklärt, daß er in dieſem Umſtand noch keinen Beweis

und trafen gleichzeitig Anordnungen für das an der Vermittlungskonferenz in Zürich einzuhaltende Verfahren. Ihre Kurzsichtigkeit war daher mindestens so groß als jene von Schwyz, wenn sie glaubten, man werde sich in Zürich unter solchen Umständen noch in Verhandlungen einlassen.

In Zürich änderte sich plötzlich die Szene. Auf erste Anzeichen von den Küßnachter Ereignissen mahnte der Vorort die Regierung in Schwyz von Friedensstörungen ab und lud vier nächste Kantone zum eidgenössischen Aufsehen ein. Etwas später, am Abend des 31. Juli, trafen Allarmberichte des Schultheißen Amrhyn mit der Meldung der geschehenen Besetzung von Küßnacht ein; die vorörtliche Regierung, die wenige Tage zuvor bei Abgang einer Ständemehrheit, gedrängt von einer mit der Tagsatzung wie mit der Schwyzer Konferenz unzufriedenen Partei, allgemeine Vermittlung ausgeschrieben, trat mit Blitzesschnelle in die Fußstapfen des Mars. Zürich traf noch während der Nacht militärische Vorkehrungen, bot 3700 Mann eigener Truppen auf. Die am 1. August versammelte Tagsatzung war gleichen Sinnes: die Konferenz hatte der Tagsatzung die Anerkennung verweigert; ein Glied der Konferenz hatte, auf Grund dieses bundeswidrigen Verhältnisses, ein von der Tagsatzung anerkanntes Gebiet, das mit souveränen Rechten in den eidgenössischen Kreis aufgenommen

von amtlicher Mitwissenschaft oder vollends von Mitwirkung zum Küßnachter Zug erblickt. Glaubwürdige Zeugen schieben das Geschehene wesentlich auf Rechnung von Wäber und Abyberg, die bei allen Verhandlungen seit Oktober und November 1832 den Ton anzugeben wußten. Eine besondere Thätigkeit wird auch den damals in Schwyz weilenden Flüchtlingen des bernischen Patriziats, Bernhard v. Wattenwyl und v. Lentulus, zugeschrieben, thätigen Werkzeugen der Reaktion und Theilnehmern am Abyberg'schen Zuge. Augenfällig ist immerhin, daß erste Anregungen und wirkliche Ausführung Sache weniger vertrauter Personen waren (und die landräthlichen Protokolle bestätigen dieß). Die Umstände alle aber ließen ein reaktionäres Komplot gegen Luzern, Aargau und weiter voraussetzen, zumal namentlich eine, freilich etwas verspätete, Aufforderung des Vorortes Zürich (vom 31. Juli) an die Regierung von Schwyz, alle und jede Störung des Landfriedens zu verhüten, wirkungslos blieb.

worden, mit Waffenmacht überfallen und beſetzt. Das war Landfriedensbruch in den Augen der Tagſatzung, ein erſter bewaffneter Schritt der Konferenz, Vorläufer eines Angriffes auf den Kanton Luzern. War es Plan oder war es nicht Plan: bei blödem Zuſehen der Tagſatzung würde das thätliche Einſchreiten von Schwyz ſich zunächſt unvermeidlich über den ganzen übrigen Theil der äußern Bezirke verbreitet, im Kanton Luzern ein allgemeiner Aufſtand getobt, bald vielleicht der Bürgerkrieg in der halben Schweiz gewüthet haben. Die Tagſatzung war der Lage wie ihrer Pflicht gewachſen; Ruhe und Ordnung im Allgemeinen zu handhaben, das als unabhängiges Glied der Eidgenoſſenſchaft anerkannte äußere Land Schwyz in Schutz zu nehmen, den Kanton Luzern aber vor jedem Angriff zu ſichern, beſchloß ſie im Laufe weniger Viertelſtunden: ein ſtarkes Aufgebot von Bundestruppen, des ganzen erſten Kontingentes von den drei vorörtlichen Ständen Zürich, Bern, Luzern, dann der Hälfte des Kontingentes von neun andern Kantonen, mit 5 bis 6000 Mann über Luzern Küßnacht, dann mit nöthiger Truppenmacht auch andere Theile des Kantons Schwyz, die in der Bezeichnung „äußeres Land“ inbegriffen, zu beſetzen. Den eidgenöſſiſchen Truppen wurden Landammann Nagel aus Appenzell A.Rh. nach Küßnacht, Schultheiß Schaller von Freiburg nach Lachen als Kommiſſarien beigegeben. Die Befehle der Tagſatzung fanden allgemeine und freudige Nachachtung (1. Auguſt).

Im Kanton Baſel war unhaltbare Lage. Baſel-Landſchaft war anerkannt durch die Tagſatzung, Namens der Eidgenoſſenſchaft, war Bundesglied; Baſel-Stadt fuhr im Syſteme der Nichtanerkennung fort, mied jeden Amtsverkehr mit einer ſogenannten Regierung von Baſel-Landſchaft, betrachtete deren Gemeinden als abtrünnig oder rebelliſch und nährte die Abſicht, ſie durch glimpfliche oder gewaltſame Mittel, jedenfalls durch Benutzung günſtiger Zufälle unter ſeine Herrſchaft zurückzubringen. Solch halber Kriegszuſtand, beſtehend auch gegen die Eidgenoſſenſchaft, ſeitdem Baſel die Zulaſſung von Bundestruppen inner ſeine Mauern verweigert, konnte ſein Ende nicht finden ohne Unglück, es wäre denn, daß ihm

Baſel durch friedliche Verſtändigung mit der Tagſatzung, klügern Sinnes, von ſich aus ein Ende gemacht hätte. Gleich einem Laufeuer durchzuckte die Nachricht vom Küßnachter Zuge die benachbarten Kantone; am 1. Auguſt vernahm ſie Baſel-Landſchaft. Dortige Regierung machte ſie amtlich bekannt und mahnte die Bürger zu militäriſcher Dienſtbereitſchaft. Die Aufregung bemächtigte ſich alsbald des ganzen Volkes; es ahnte, daß die Tage der Entſcheidung angebrochen. In der Stadt und ihren Gemeinden war die ſchon beſchriebene Lage geblieben; jene ſtand ununterbrochen auf dem Kriegsfuß, ebenſo waren die anhängigen Thäler und Ortſchaften gerüſtet und trefflichen Kommandanten unterſtellt; allnächtlich bewachte Signale auf mehreren Anhöhen ſtanden in Bereitſchaft zu verhängnißvoller Leuchte. Baſel-Landſchaft mußte gleiche Stellung einnehmen, wenn auch mit beſchränktern Mitteln. Jeder Theil beſorgte nun den Angriff von Seite des andern; die bekannt gewordenen Aktenſtücke beider Theile lauten nur auf Schutz und Wehre im Fall eines wirklichen Angriffes von Seite des andern. Zur Erhaltung des Friedens war das nicht genügend; in der Rüſtung ſelbſt lag die ununterbrochen drohende Gefahr des Ausbruches. In Diepflingen kam es zu Händeln; Männer aus einer getrennten Gemeinde beſchimpften die Landjäger und wurden deßhalb nach Baſel abgeführt. Darob heftige Aufregung in der nächſten Umgebung (Diepflingen war von getrenntem Gebiet ganz eingeſchloſſen) und Rüſtung von Seite des Landjägerkorps mit dortiger Bürgerſchaft. Ueber Nacht kam es zur gegenſeitigen Fehde, wobei, ganz unſchädlich, ein paar hundert Schüſſe gewechſelt wurden; kein Theil will angefangen haben; das Wahrſcheinlichere iſt, daß es von den Leuten aus Thürnen, jener getrennten Gemeinde, geſchehen. Dieſe Vorfälle waren indeß bedeutungslos an ſich; mit Tagesanbruch hörte das Feuer auf. In gefährlichem Dienſteifer aber hatte der Baſeler Kommandant im benachbarten Gelterkinden nicht nur militäriſche Hülfe nach Diepflingen geſchickt, ſondern auch ein Signal anzünden laſſen, nachdem er ein anderes, das bloß in Folge der bei Diepflingen gewechſelten Schüſſe angezündet worden, brennen ge-

ſehen. Die Signale wurden in Baſel nicht wahrgenommen und die Vorfälle bei Diepflingen erklärte der Amtsbürgermeiſter ſelbſt für unerheblich. Um ſo maßloſer aber war der Eifer der Baſeler Kommandanten im Gelterkindener und Reigoldswyler Thal, die ſtündlich den im Plane gelegenen und verabredeten Ausfall aus Baſel als Antwort auf ihre Signalzeichen erwarteten; ſie ließen Allarm ſchlagen, beſetzten mit Uebermacht die Grenzen, machten Streifzüge zur Rekognoſzirung, ſperrten hinterliegende Gebiete der Gegner, veranlaßten dadurch ähnliche Aufgebote der Landſchaftlichen und einzelnen Zuſammenſtoß. Bei Diepflingen verlief der 2. Auguſt ohne ernſte Thätlichkeiten; das Landjägerkorps ſelbſt aber fand den Poſten für entſcheidenden Kampf unhaltbar und verließ ihn auf eigenes Erſuchen der Bürger. Von daher die nach Baſel gelangte falſche Nachricht von der Einnahme Diepflingens oder doch drohender Gefahr einer ſolchen. In den Akten wurde von Seite Baſels das erſtere geltend gemacht.

Im Laufe des Tages und bis in die Nacht (2. Auguſt) folgte ſich in Baſel Mahnung auf Mahnung zum Aufbruch, von Seite der Baſeler Kommandanten in den obern Gemeinden. In verſammeltem Rath ſchwankte man doch noch, ob zum Aeußerſten zu ſchreiten ſei. Eine Mehrheit verweigerte anfänglich die unbedingte Vollmacht zum beabſichtigten Kriegszuge. Da wurde von einem Mitglied der Terrorismus zur Hülfe genommen, der Verſammlung mit Verzeigung derer an die Bürgerſchaft gedroht, die ſich länger widerſetzen würden; das half. Der Ausfall wurde beſchloſſen, doch mit Vorbehalt: dem Gemeindrath von Lieſtal ſei durch Expreſſen zu melden, daß wenn von nun an Berichte von fortgeſetzten Feindſeligkeiten gegen die treuen Gemeinden einlangen ſollten, baſelerſeits allſogleich mit Waffengewalt dagegen eingeſchritten werde. Auf der Landſchaft verlief indeß die Nacht ohne feindſelige Begebniſſe; das eine Baſeler Hauptſignal wurde nicht angezündet, das andere wurde es ohne allen Grund.

Unter ſolchen der Beibehaltung des Landfriedens keineswegs ungünſtigen Umſtänden und ohne irgend eine Erwiederung von Lieſtal her zu erwarten, rückte Baſel (3. Auguſt) mit 1500 Mann

und 14 Stücken groben Geſchützes aus, früh Morgens 6 Uhr. Das Hauptkorps, bei 1000 Mann ſtark mit 6 Stücken Geſchütz, unter dem eidgenöſſiſchen Oberſt Viſcher, ſollte über Muttenz auf Lieſtal marſchiren, die Reſerve unter Oberſtlieutenant Weitnauer die Linie der Birs behaupten und den Bezirk Birseck von den übrigen landſchaftlichen Bezirken abſchneiden, um jeden Zuzug für dieſe zu verhindern. Sie zog zu dieſem Behuf nach Mönchenſtein. Oberſt Viſcher hatte oft für Nachgiebigkeit geſprochen und vor der Gefahr einer feindlichen Stellung gegen die eidgenöſſiſche Mehrheit gewarnt. Bange Ahnungen umſchlichen ſein Gemüth und mit Widerſtreben nur erfüllte er den Auftrag. Anordnung und Stimmung entſprachen der Gefahr und der Wichtigkeit des Unternehmens nicht; es walteten ſelbſt Zweifel über den guten Willen der Kontingentsmannſchaft. Mittlerweile war die Kunde vom Baſeler Ausfall nach Lieſtal gedrungen; die Sturmglocken heulten, die Eingänge des Städtchens wurden verrammelt, die Mannſchaft eilte, ohne geordnete Führung, nach der Hülftenſchanze und beſetzte mit ihren Luzerner Kanonen günſtig gelegene Anhöhen. Eigener Mißſtimmung ungeachtet, überſchritten die Basler die Birsbrücke, beſetzten das von den Landſchäftlern verlaſſene Muttenz; hierauf rückten jene gen Pratteln vor, von wo ſich die Gegner, um das Dorf nicht preiszugeben durch gefährlichen Kampf, auf den nahen Hügel „das Oehrli“ zurückzogen. Die Garniſönler, der übrigen Basler Mannſchaft vorangehend, mit Pechkränzen verſehen, legten Feuer ein in Pratteln. Alsbald gingen neun Gebäude in Flammen auf, bei deren Anblick Entſetzen und Wuth die Gemüther der Landſchäftler ergriff. Solche Art Kriegsführung will mit der Behauptung entſchuldiget werden, daß mitten im Dorf durch Schüſſe aus den Häuſern einige Mann verwundet worden. Ohne Widerſtand beſetzte Oberſtlieutenant Burkhardt, der Kommandant der Standestruppe, auch die Hülftenſchanze. An der obern Griengrube harrten ſeiner bei achtzig Mann von der Landſchaft. Der Kampf entbrannte, faſt Mann gegen Mann; es fielen hier zwei von der Landſchaft, unter ihnen Obergerichtsſchreiber Heinrich Hug von Zürich. Die ſtreitenden Landſchäftler unter-

ſtützte wirkſam ihre Batterie von der Birchſchanze, und von Frenkendorf her brachte Major Leutenegger Hülfe. Burkhardt ſelbſt erhielt eine Schußwunde am Fuß; er mußte das Gefecht, ſeine Leute den Kampfplatz verlaſſen, verfolgt vom jubelnden Feind in Rücken und Flanke. Als die Hardt erreicht war, hatte Jakob v. Blarer, der Kommandant der Birsecker, die Kolonne Weitnauer zurückgedrängt und die Verbindung zwiſchen Muttenz und der Hardtwaldung hergeſtellt. Hier nahm er das bereits nach der Stadt fliehende Hauptkorps, welches zwiſchen Pratteln und Frenkendorf der Ausdauer der baſellandſchaftlichen Truppen hatte weichen müſſen, ebenfalls ins Feuer und vollendete deren blutige Niederlage. Mit Mühe nur konnte Oberſt Viſcher die Artillerie retten. Es fielen vier Offiziere, unter ihnen der zweite Sohn des Bürgermeiſters Wieland und Oberſtlieutenant Landerer, dann 22 Mann von der Miliz, 36 von der Standeskompagnie; wer ſich nicht durch die Flucht retten konnte, wurde grauſam erſchlagen; keines Verwundeten ward geſchont; das ergrimmte Volk hatte ſich geſchworen, keinen Pardon zu geben, auch beſonders auf die „Offiziere zu halten“. Von den Ausgezogenen kamen Hunderte mit Verwundungen nach Baſel zurück, die ihr Zuſtand doch nicht am Fliehen gehindert. Das zweite oder das Reſervekorps wich beim Anblick der fliehenden Hauptſchaar ebenfalls in völliger Auflöſung nach der Stadt zurück. Von Nachmittag 3 Uhr an flatterte die weiße Fahne auf dem Münſterthurm. Baſel war niedergeſchmettert, zerriſſen ſeine Träume von Wiedererlangung ehemaliger Herrſchaft über das Landvolk, entſchieden der alte Streit über Rechtsgleichheit zwiſchen dieſem und der Stadt. Baſel-Landſchaft hatte vier Todte. Neun flüchtige Polen hatten in ſeinen Reihen gefochten.

Während in dieſen beiden Hauptgefechten das Schickſal des Landes entſchieden wurde, drohte der Kampf auf Seite des Gelterkindener und des Reigoldswyler Thales auszubrechen, ſo daß Lieſtal zwiſchen drei Feuer gekommen wäre. Auf dieſes Ziel waren alle Anordnungen der militäriſchen Führer von Baſel gerichtet. Für den Kommandanten in Gelterkinden ſchlug der Plan fehl; die ſogeheißenen treuen Bürger, eingedenk des Ausgangs früherer

Tage, lehnten den Aufbruch ab, und als er die Niederlage im untern Lande vernahm, ergriff er mit seinen fünfundzwanzig Landjägern die Flucht über Rheinfelden. Besser unterstützt war der Baseler Kommandant im Reigoldswyler Thale; er ergriff am 3. Morgens die Offensive, wurde aber, während des Hauptgefechtes unterhalb Liestal, durch die landschaftlichen Truppen zurückgedrängt. Bald nachher mußte auch er sammt mehreren andern Baseler Offizieren die Rettung in der Flucht suchen. So endete der denkwürdige 3. August.

Hatte schon die Besetzung von Küßnacht die Gemüther in gewaltige Gährung gejagt, so brauste vollends jetzt, nach dem Baseler Ausfall und dem mörderischen Gemetzel vom 3. August, durch die große Mehrzahl der schweizerischen Bevölkerung stürmend der Ruf nach kräftiger Schließung mehr denn zweijähriger Wirren durch die Bundesgewalt. Das Volk witterte berechneten Zusammenhang zwischen der Schilderhebung von Schwyz und Basel. Aktenmäßig ist er nicht erhoben und es ist namentlich keine Wahrscheinlichkeit, daß ein solcher zwischen den Behörden eingeleitet gewesen. Aber eine unnennbare Reihe von Einzelereignissen in den Kantonen waren Zeugnisse allgemeiner Rührigkeit in der Opposition zur Wiedergewinnung verlorner Stellungen. Schwyz verrieth sich durch die Wirksamkeit, die es in seinen lokalen Händeln jenen jungen Berner Patriziern verstattete, deren heißester Wunsch der Sturz der Berner Regierung und der ihr befreundeten übrigen Kantonsregierungen war, dann durch seine prahlerische Presse; von Basel aber war es ein Akt verzweifelter Rücksichtlosigkeit gegen die übrige Eidgenossenschaft, durch Waffengewalt eine Streitfrage entscheiden zu wollen, die in ein paar Tagen der allgemeinen friedlichen Erörterung unterstellt werden sollte, und unläugbar ist, daß die wirklich eingetretenen oder bloß besorgten örtlichen Störungen durch ein weniger heroisches Mittel zu beschwichtigen waren. Die Beharrlichkeit, mit der die Baseler Kommandanten in den obern Thälern zum Ausfall aufforderten, ihr kriegslustiges Wesen, die Heftigkeit, mit der Einzelne in Basel den Ausmarsch betrieben, obwohl die Vorfälle auf der Landschaft

im Rathssaale selbst noch keineswegs als hinreichender Grund zu jenem angesehen wurden; der Umstand endlich, daß Basel-Landschaft weder politische noch militärische Gründe hatte, seine Lage durch Anwendung von Waffengewalt günstiger zu gestalten, und daß es namentlich am 3. Morgens nach ruhiger Nacht im ganzen Lande in rein defensiver Stellung sich befand: die Verkettung all dieser Erscheinungen bringt einen genüglichen geschichtlichen Beweis, daß, wenn nicht die Behörden, so doch die Exaltirten der Partei jene weiter gehenden Plane hegten, deren Zutagetreten nun in der übrigen Schweiz eine unsägliche Erbitterung hervorrief.

Die Tagsatzung sah in den Ereignissen von Basel wie in jenen des Kantons Schwyz einen Bruch des Landfriedens. Sie rathschlagte darüber in vielfach bewegter Sitzung in der Nacht vom 3. auf den 4. August und faßte den ungenügenden Beschluß, vor Allem aus Truppen aus den Kantonen Bern, Solothurn und Aargau an die Grenze des Kantons Basel zu verlegen und zwei Kommissarien mit dem Auftrag abzuordnen, sich zwischen die Kämpfenden zu werfen und zu diesem Behuf über die eidgenössischen Truppen nach Ermessen zu verfügen. Die Wahl fiel auf Staatsrath Steiger von Luzern und Bürgermeister v. Meyenburg-Stockar aus Schaffhausen. Sie eilten an ihre Bestimmung ab. Nach wiederholten Berathungen der Tagsatzung am 4. und 5. August, und nachdem ausführliche Berichte von der neuen Lage der Dinge eingelaufen, der Vorort auf die Gefahren schwankenden Verhaltens der Tagsatzung hingewiesen, wurde die Nothwendigkeit wirksamerer Schlußfassung eingesehen und die Besetzung von Stadt und Landschaft Basel verfügt. Nebst den Truppen aus den schon genannten drei Kantonen wurden jene von Freiburg, Schaffhausen, Waadt und Genf für die Besetzung von Basel zur Verfügung gestellt, im Ganzen 11 Bataillone Infanterie, 4 Batterieen, nebst verhältnißmäßiger Zahl Scharfschützen und Kavallerie.

Von den ersten Verfügungen der Tagsatzung hinweg bis zu neuer Organisation der Kantone Schwyz und Basel und Beilegung aller daherigen Fehden rollte nun das Rad der Ereignisse

unaufhaltſam und mit ſolcher Raſchheit fort, daß nach wenigen Wochen geſammte ſchweizeriſche Stände neuerdings ſich in der Tagſatzung repräſentirt fanden, die Einheit der Schweiz nach innen und nach außen wieder hergeſtellt, jede Gefahr, zumal jene, die vom Auslande her drohen mochte, überwältiget war. Hier in Kürze der Verlauf des Geſchehenen. Die Vermittlungskonferenz hatte ſich ſelbſt abbeſtellt. Zum Ueberfluß ließ die Regierung von Zürich am 2. Auguſt die formelle Abſtellung „auf unbeſtimmte Zeit“ folgen. Die vorörtliche Behörde beſchloß am 4. von ſich aus und höchſt unbefugt einen Befehl an die Kommiſſarien im Kanton Schwyz, die Truppen ſelbſt ins innere Land vorrücken zu laſſen. Das warf Staub auf. Einzelne Kantone, wie Waadt und Genf, wälzten alle daherige Verantwortlichkeit auf den Vorort. Indeſſen hatte Kanzler Amrhyn den Muth und die Pflichttreue gegen die Tagſatzung gehabt, jene Befehle nicht auszufertigen. Am 5. und 6. trat die oberſte Bundesbehörde nun ſelbſt ein. Sie überzeugte ſich bald, daß mit der bloßen Beſetzung der äußern Bezirke von Schwyz, für dieſe allein wie für die Eidgenoſſenſchaft im Ganzen, gleich ungenügend geſorgt wäre. In Schwyz ſelbſt hatte nicht bloß die Regierung des halben Kantons, ſondern auch eine Gegentagſatzung ihren Sitz. Beiden gegenüber fand ſich die Tagſatzung in Zürich in eine Stellung gedrängt, die ihr ſelbſt ein Zurückgehen auf den Weg gütlicher Unterhandlungen nicht verſtattete: es galt nicht nur die Reorganiſation des unglücklicher Weiſe in ſich zerriſſenen Kantons, ſondern auch die Herſtellung ſchweizeriſcher Einheit, nicht zwar einer helvetiſchen, ſondern jenes einfachen Verbandes, zu dem der Bundesvertrag von 1815 die Vorſchriften geliefert. Sie beſchloß daher am 6. Auguſt auf perſönliche Begründung des herbeigeeilten Kommiſſärs Nagel, mit deſſen Anſicht ein ſchriftlicher Antrag des Kommiſſärs Schaller übereinſtimmte, dann auf abermalige dringende Mahnung des Regierungsrathes von Zürich die Beſetzung des ganzen Kantons Schwyz, alſo auch des innern Landestheiles. Eine Proklamation verkündigte das Vorhaben dem ſchwyzeriſchen Volke und verhieß ihm kräftigen Schutz ſeiner Religion und ſeiner Freiheit.

Mittlerweile hatten die eidgenössischen Truppen unter Oberst Brändlin die March und Einsiedeln, jene unter Oberst Bontems Küßnacht besetzt. Am 8. August Vormittags boten sie und die beiden eidgenössischen Kommissarien sich die Hand im Hauptorte Schwyz. Kein Schuß fiel; Besorgnisse wegen Widerstand von Seite des Volkes der Urkantone zerflossen gleich Nebel. Abordnungen der Regierung waren den Kommissarien mit der Versicherung freundschaftlicher Aufnahme entgegengegangen. Eine Verwahrung, die Landammann Wäber gegen das Verordnete einreichen wollte, wiesen sie als unstatthaft zurück. Zur Freude der Eidgenossenschaft wurde ebenfalls in Schwyz, schon am 9. August, an einer Konferenz zwischen den Kommissarien der Tagsatzung und der Regierung von Inner-Schwyz die Entwerfung einer für beide Landestheile gemeinschaftlichen Kantonsverfassung auf die Grundlage ihrer Gleichberechtigung — also die Wiedervereinigung des Kantons — besprochen und eingeleitet, ein hohes Ziel, dessen glückliche Erreichung selbst die Gegner militärischen Einschreitens mit dem letztern versöhnen konnte. Stark war die von nun an im Kanton Schwyz angehäufte Zahl der Truppen: 11 Bataillone Infanterie, 4 Batterieen, 5 Kompagnieen Scharfschützen und etwas Kavallerie; davon die Mehrzahl im innern Land.

Während dieser Ereignisse war am 2. August die Konferenz der Sarnerstände wieder in Berathung, J'graggen, von Zürich her, in ihrer Mitte. * Er berichtete als Augen- und Ohrenzeuge von dortigen Anordnungen, vom Unwillen, den die eigenmächtige Besetzung von Küßnacht, ohne jegliche Anzeige von dem Vorhaben an den Vorort, erregt. Landammann J'graggen war ein sehr verständiger Mann, von gar kühlem Wesen. Seine Berichterstattung enthielt des Belehrenden genug und doch gab sich in der Umfrage kein einziger gesunder Gedanke kund. Allerlei kam auf die Bahn, so die Absendung einer persönlichen Abordnung nach Zürich, ein Aufgebot von zwei Kompagnieen aus Uri und Unter-

* In Zürich hatte er sich kurze Zeit als Mitglied des Verwaltungsrathes der eidgenössischen Kriegsgelder für den Stand Uri aufgehalten.

walden. Spät Abends wurde, ohne den guten Räthen von Z'graggen für wirksame Konzessionen Gehör zu geben, die Instruktion an die Vermittlungskonferenz, dann die Abreise der Gesandtschaften nach Zürich auf den 3. Nachmittags festgesetzt. Unterdessen traf von Zürich her die Abstellung ein. Am 3. wieder Sitzung. Schwyz hatte Uri, Ob- und Nidwalden zur Behauptung von Küßnacht um Zuzug gemahnt; von Uri und Obwalden war Zusage eingegangen. Von Nidwalden aber kam Landammann Zelger mit ablehnender Antwort, berichtete aus dem Landrath lebhaften Tadel über die Besetzung von Küßnacht bei hängendem Streit und über unterlassene Anfrage an die Konferenz; Schwyz solle seine Truppen inner das alte Gebiet zurückziehen. Entschuldigungen der Schwyzer Deputirten, Klagen von Andern über das Aergerliche der Spaltung mit Vorwürfen über verkehrte Maßregeln, schwyzerische Anzeige, daß Abyberg wirklich Befehl zum Rückzug erhalten („das werde ihm das Herz zersprengen") und endlich der Entschluß, von einer belehrenden Deputation nach Zürich Umgang zu nehmen, schlossen die Sitzung. Am 4. August fortgesetzte Verhandlung; Abyberg dabei, nachdem seine Truppe, unter der fünf Berner als Offiziere gestanden, in Schwyz entlassen worden. Alle Zweifel, ob es von Zürich her Ernst gelte, waren gewichen. Mannhafte Rüstungen kamen an die Tagesordnung, kleine und große Plane, energischer Widerstand in der Linie von Arth bis Rothenthurm mit Besetzung von Schwyz als Zentrum, Eröffnung militärischer Verbindungen nach und mit Zug, Glarus, Tessin und Wallis, permanenter Kriegsrath u. s. w. Tief gerührt rief Abyberg: „Zurücktreten, ohne einen Feind gesehen zu haben, das widerstreitet den Gefühlen eines Militärs!" Ueber das Schwanken zwischen Meinung und Meinung kam indeß die Konferenz nicht hinaus und eine Kommission sollte erst noch Rath schaffen. Diese Berathung wurde nach erhaltener Kunde vom Baseler Ausfall, aber zu einer Zeit gepflogen, wo noch ein günstiger Ausgang des dortigen Kampfes möglich erachtet werden durfte. In diesen Tagen versammelte sich häufig auch der Landrath von Schwyz. Abyberg erhielt, nach Berichterstattung über seine Expe-

dition nach Küßnacht, die vollständigste Gutheißung aller seiner Schritte. Auf sein Anbringen zu neuer Waffnung und zu Aushändigung der Gewehre an die Mannschaft erfolgte keine entscheidende Verfügung (6. August). Unterdessen trafen Hiobsposten von Basel ein, und von Zürich her die Anzeige von beschlossener Besetzung des ganzen Kantons Schwyz. Die Konferenz fühlte nun, daß an ein Bleiben nicht zu denken sei; es handelte sich nur noch um Form und Richtung des Rückzuges. Abermalige Anregung zu einer Abordnung nach Zürich, deren Aufgabe nöthige Beschwichtigung der Gegner gewesen wäre, und mit solcher die Konferenz zu schließen, ward als unehrenhaft von der Hand gewiesen. Lauener mahnte in solchem Sinne ab. Endlich kam man überein, über See zu gehen, ob nach der Treib oder nach Beggenried, blieb noch unbestimmt. Diese Verhandlungen waren das Werk weniger Augenblicke (am 7. August Nachmittags). Die Abgeordneten tageten und reisten in solcher Eile, daß die Entfernung ganz das Aussehen einer Flucht gewann. Die Schwyzer blieben zurück, „wegen bevorstehender militärischer Besetzung des Kantons", sagt das Protokoll. Wäber war seit dem 3. nicht mehr erschienen, vielleicht um amtlichen Vorwürfen zu entgehen.

Die Flüchtlinge entschieden unterwegs für Beggenried und beschlossen dort: Vertagung der Konferenz, Erlassung einer angemessenen Erklärung an den Vorort zu Handen „der in Zürich vereinigten Stände", Abfassung derselben durch Burckhardt und v. Chambrier, Absendung nach Zürich durch den Stand Uri mittelst Expressen, Druck und Verbreitung in fünfzehnhundert Exemplaren, Mittheilung an sämmtliche Stände. Die Nothwendigkeit förmlicher Auflösung ward auch jetzt nicht begriffen; wie im Mai beschloß man abermals, die fernere Geschäftsleitung dem h. Stand Uri zu übertragen, mit Vollmacht, die Konferenz nach Ermessen wieder einzuberufen und hiefür Ort und Zeit zu bestimmen. Nach einigen herzlichen Worten Schluß der Sitzung Nachts 1 Uhr. Die Erklärung ist würdig gehalten, spricht vom Geschehenen nach den Rechtsansichten der Konferenz und gibt die ausdrückliche Ver-

ſicherung, daß die militäriſchen Maßregeln von Schwyz und Baſel ohne Mitwiſſen der Konferenz getroffen worden.

So endete ein föderales Schisma, deſſen Ausgang die heilſame Lehre für immer hätte geben ſollen, daß maßloſe Vorliebe für eigene Rechtsanſicht in Sachen der Politik ohne verhältnißmäßige Macht leicht zum eigenen Schaden ausſchlägt, und daß, wenn man entweder die Mittel oder die Entſchlußfähigkeit nicht beſitzt, die einmal eingenommene Sonderſtellung nöthigenfalls mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen, es höchſtes Gebot der Klugheit und der Selbſterhaltung iſt, ein ſolches Wageſtück zu unterlaſſen. Aber auch vom Standpunkt des Bundesrechtes iſt der Austritt an ſich und in allen Formen einer Gegentagſatzung nicht zu rechtfertigen. Hat bei den Kantonen der Mehrheit mehr als ein Mal das ſtrenge formelle Recht dem Wogen und den Verwickelungen der Umſtände, vielleicht ſelbſt den Berechnungen der Konvenienz weichen müſſen, ſo können auch die ſogenannten Sarner Stände von gleichen Verirrungen nicht freigeſprochen werden. Dieſe Geſchichte hat es in einzelnen Fällen gezeigt oder doch angedeutet. Die vielbelobte „Bundestreue“ fand ſich daher ungeſchwächt und rein auf der einen Seite ſo wenig als auf der andern. Die Machtentwickelung, die die Tagſatzung jetzt, im Drang der Noth, ſich herausnahm, hat ſchließlich zum Nutzen geſammter Eidgenoſſenſchaft ſich gewendet; nach überſtandener Kriſis fanden ſich namentlich die Urkantone um keines ihrer Rechte, wenn auch um manche bedauerliche Täuſchung, verkürzt.

Die Niederlage vom 3. Auguſt ſchuf im Kanton Baſel bald eine neue Lage der Dinge. Nach dem Abzug der Beamteten und Offiziere aus den gebliebenen Gemeinden wurden dieſe von den baſellandſchaftlichen Truppen beſetzt, nicht ohne tadelnswerthe Ausſchweifungen; die Regierung in Lieſtal aber traf Einleitungen zu deren Einverleibung in das Gebiet der Landſchaft, wofür meiſt Erklärungen einliefen, die man freiwillige nannte. In der Stadt herrſchte Beſtürzung, bei Vielen auch Unwille und Tadel über ungeſchickte Leitung des Gemeinweſens. Den Kommiſſarien wollte man anfänglich, wie früher der Tagſatzung, die offizielle Au-

erkennung verſagen; ſie ſelbſt ſchritten, nach dem Dafürhalten vieler Standesgeſandten, nicht mit hinreichender Selbſtſtändigkeit ein. Am meiſten befremdete die überflüſſige Anfrage an die Regierung von Baſel, ob ſie nun endlich geneigt ſei, eidgenöſſiſche Truppen aufzunehmen; der Beiſatz, daß auf allfällige Weigerung anderweitige Maßnahmen folgen würden, konnte den Verſtoß nicht gut machen. Baſel wollte nur unter verſchiedenen Bedingungen zuſagen, von denen ſich die einen von ſelbſt verſtanden, die andern nicht eingegangen werden konnten. Die Tagſatzung, welche Vollziehung ihrer Beſchlüſſe verlangte, nicht vergeblichen Briefwechſel wie ehedem, ernannte zu dieſem Behuf einen dritten Kommiſſär in der Perſon von Oberſtlieutenant Fetzer, Geſandten des Standes Aargau; dieſen Beſchluß hatte nur der Beitritt der Zuger Geſandtſchaft, als zwölfter Stimme, möglich gemacht, was ſpäter dem Geſandten Schwerzmann herbe Vorwürfe im Landrathe zuzog, da ſeine Stimmgebung mittelbare Urſache der raſchern Beſetzung der Stadt Baſel wurde.

Kommandant der in den Kanton Baſel beſtimmten Diviſion war Oberſt Guerry aus dem Kanton Waadt; da er nicht augenblicklich verfügbar war, wurde Oberſtquartiermeiſter Dufour proviſoriſch an ſeine Stelle geſetzt. Die Truppen wurden in ſolcher Weiſe befehligt, daß ein Theil derſelben aus dem Kanton Solothurn, der andere von Rheinfelden her in den Kanton Baſel einrücken konnte. Als Baſel ihren Einmarſch unvermeidlich ſah, öffnete es am 11. Auguſt, mehr erſchüttert als gebeugt, die Thore, und ließ die Kanonen ab den Wällen führen. Um 2 Uhr Nachmittags beſetzte ein Bataillon Aargauer zunächſt alle Thore; hierauf rückten die Kommiſſarien an der Spitze von Berner, Solothurner und Aargauer Truppen in die Stadt ein und beſetzten die verſchiedenen Poſten. Oberſt Zimmerlin wurde Platzkommandant; die Stadtgarniſon (Standestruppe) wurde in die Landgemeinden des rechten Rheinufers entfernt. Zuvor hatten Bürgermeiſter und Rath die Bewohner der Stadt zu guter Aufnahme der Eidgenoſſen gemahnt. Ein Auflauf am Abend gleichen Tages, veranlaßt durch die höchſt überflüſſige Erſcheinung eines

baſellandſchaftlichen Regierungsrathes in der Stadt, zeugte von dem in der Bevölkerung vorherrſchenden Unwillen; der Klugheit und der Entſchloſſenheit der beiden oberſten Führer der Milizen, Guerry und Dufour (erſterer war nun auch angekommen, dieſer nach dem Wunſch der Kommiſſarien geblieben), gelang es, ſchweres Unglück zu verhüten; jener Regierungsrath (es war Singeiſen, ſelbſt ein Bürger von Baſel, daher um ſo verhaßter) gelangte wieder mit heiler Haut zur Stadt hinaus, nachdem ſich zuvor zwei Kompagnieen eidgenöſſiſcher Truppen geſammelt und die erbitterten Volksmaſſen im Zaume gehalten hatten.

Auch Baſel-Landſchaft, das ſich, im Vertrauen auf eine Gunſt, die es immerhin zu hoch anſchlug, die Beſetzung durch Bundestruppen mittelſt Schreiben der Regierung und wiederholten Vorträgen ſeiner Geſandtſchaft in der Tagſatzung verbeten hatte, mußte ſich den gebieteriſchen Umſtänden fügen und wieder Beſatzung annehmen. Nur ward ihm die Rückſicht, daß in Erinnerung der vielen Truppen, die es früher heimgeſucht hatten, dermal eine verhältnißmäßig ſtärkere Zahl Mannſchaft in die Stadt verlegt wurde als auf das landſchaftliche Gebiet.

Das Sprüchlein: kein Tag ohne Zeile, galt auch am 12. Auguſt für die Tagſatzung. Sie beſchloß, als Antwort auf die Erklärung von Beggenried, die Auflöſung der Sarner Konferenz („die unter der Benennung Sarner Konferenz bekannte Verbindung einiger Stände dürfe nicht ferner fortbeſtehen") und die Aufforderung an die nicht repräſentirten Stände, ſich im Schooße der Bundesverſammlung durch Abgeordnete vertreten zu laſſen. Von ihrer bloßen Vertagung war freilich in Zürich nichts bekannt; aber es war dieſer Beſchluß eben ſo nothwendig als bundesgerecht. Meinungen und Rechtsanſichten wollte und konnte die Tagſatzung dadurch nicht beherrſchen.

Im Volke der ſiegenden Kantone hatte ſich ein hohes Maß von Bitterkeit über das Verhalten der ehemaligen Konferenzſtände und ihrer Häupter kund gegeben. Die Vereinsverſammlungen in den Kantonen Bern, Zürich, Luzern, St. Gallen, Thurgau ſchoſſen wie Pilze auf, ja wuchſen einzeln, ſo in Zürich, zu zahlreichen

Volksverſammlungen an *; auch in der franzöſiſchen Schweiz und ſelbſt in den Thälern von Neuenburg regte es ſich. Sie verlangten ernſteres Einſchreiten gegen Baſel, nöthigenfalls Einnahme der Stadt mit Gewalt; das Zentralkomite des ſchweizeriſchen Schutzvereins insbeſondere verlangte ſolches mit der gebieteriſchen Erklärung: „ſofern die Tagſatzung nicht die Verſicherung geben könnte, daß morgen Truppen gegen Baſel marſchiren, ſo würde ein Kreuzzug gegen Baſel gewagt werden“. Andere begehrten Auflöſung der Sarner Konferenz; Rekonſtituirung der Kantone Baſel und Schwyz; Erhebung der Koſten auf den Schuldigen und Auflöſung der Stadtgarniſon von Baſel; Totaltrennung zwiſchen Stadt und Landſchaft Baſel nebſt Theilung des Staatsgutes, Beſeitigung der Schanzen, Mauern und Thore, Bezahlung aller Kriegskoſten durch die Stadt; Befreiung der Landſchaft von jeder militäriſchen Beſetzung; kriegsgerichtliche Verurtheilung von Abyberg und der übrigen Verräther; Entwerfung einer Bundesverfaſſung durch einen ſchweizeriſchen Verfaſſungsrath. Den in Form und Sache derb gehaltenen Eingaben waren hier und da auch Dankesbezeugungen für bereits von der Tagſatzung Geleiſtetes beigefügt. Originell war das Begehren von ſieben Bürgern der Baſel-Landſchaft nebſt dem Profeſſor Troxler, die, ſämmtlich in Zürich eingetroffen, einen perſönlichen Vorſtand vor der Tagſatzung verlangten, um da Namens einer zahlreichen Volksverſammlung von Baſel-Landſchaft mündlich das Begehren vorzutragen und zu begründen, daß das dortige Gebiet jeder neuen Aufnahme von

* Bei Zürich am 4. Auguſt. Dortige Verſammlung von 2000 Mann wollte eine Freiſchaar bilden, verlangte deren Bewaffnung vom Staat, gänzliche Beſeitigung der Stadtthore; dieß in einer Eingabe an die Regierung; dann, in einer Adreſſe an die Tagſatzung, voll Grimmes, neben vielem Anderen, daß der Stadt Baſel eine „Buße“ von 30 bis 40 Millionen auferlegt werde zur Gründung einer eidgenöſſiſchen — — Wittwen- und Waiſenkaſſe. Unter den Männern, die hier voranſtanden, iſt der nachherige Bürgermeiſter Zehnder genannt. Dem drohenden innern Sturm begegnete die Regierung am 6. durch amtliche Errichtung von Bürgerwachen, im Nothfall auch zur Landesvertheidigung beſtimmt.

eidgenössischer Besatzung enthoben werde. Schrecken fuhr in einen Theil der Bundesversammlung, als sie solche Sprache vernahm, und manche Gesandtschaften konnten sich mit dem, was sie Drohungen nannten und was in der That auch drohend lautete, nicht befreunden. Andere sahen in den Eingaben mehr das unvermeidliche Aufbrausen nach langer Geduldprobe und die Regungen des öffentlichen Geistes, der mindestens ein Recht auf endliche durchgreifende Beilegung der von Monat zu Monat unheilvoller gewordenen Streitfragen hatte. Die Tagsatzung beschränkte sich auf Notiznahme von den Einzeleingaben im Protokoll, den acht Abgeordneten aus Basel-Landschaft aber ließ sie wissen, daß ihr persönlicher Vorstand nach Reglement und Uebung unzulässig sei. Dieselben antworteten dann mit einer schriftlichen Protestation gegen die oft besprochene Besetzung von Basel-Landschaft, verlangten Totaltrennung, Theilung des Staatsgutes und gerechte Entschädigung von Basel-Landschaft für alle erlittenen Drangsale und Verluste.

Hat die Tagsatzung in einigen Punkten vor oder nach dem Eintreffen dieser Vereinsadressen in ihrem Sinne gehandelt, so war sie doch weit entfernt, sich durch solche einschüchtern zu lassen. Neben der Kraft zu Nöthigem und zu Unerläßlichem besaß sie die Selbstständigkeit, Gefährliches und Ungerechtes, auch wenn es noch so gebieterisch gefordert wurde, mit Stillschweigen oder ausdrücklich abzulehnen; Beweis dafür, daß sie von dem radikalen Extrem eben so leidenschaftlich als von dem sarnerischen angegriffen wurde. Widersprechende Vorwürfe sind unbegründet. Die Tagsatzung bewies dieß unwiderleglich in ihren Entscheiden über ähnliche Anträge des Standes Bern. Der Große Rath desselben, erbittert über die Umtriebe, die diesem Kanton noch mehr als irgend einem andern gegolten hatten, gab mit einigem Geräusch Instruktionen, deren Erfüllung zum Aeußersten getrieben hätte. Bern verlangte durch dieselben Ausschließung aller „Sarner“ von der Tagsatzung, drohte mit Zurückziehung seiner Gesandtschaft, falls die Bundesbehörde einen derselben in ihre Mitte aufnähme, begehrte ferner Ausschließung der nämlichen Personen von allen eidgenössischen Zivil- und Militärstellen, gerichtlichen Untersuch des

Landsfriedensbruches und Ueberweiſung der Schuldigen an die Gerichte, ſolidariſche Haftbarkeit derſelben für alle Koſten, und endlich eine außerordentliche Belohnung aus der gleichen Taſche für die ärmere zu den Waffen gerufene Mannſchaft (8. Auguſt). Die Tagſatzung ließ vier Wochen vorübergehen, ehe ſie den Antrag zu Handen nahm, was den zweiten Geſandten, Karl Schnell, aus Unwillen über die ihm unbegreifliche Langmuth der Tagſatzung, nach Hauſe zurücktrieb. Schon jener Verſchub nahm dem Antrag ſeinen Stachel. Bern unterließ indeſſen ſeine Vertheidigung nicht und verſicherte: nicht Rache oder Bitterkeit ſeien es, welche Bern zu ſeinen Anträgen bewogen, ſondern die Unbilden, welche das Berner Volk ab Seite der Ariſtokratie erlitten (1802 und 1814), und das Bedürfniß, der Wiederkehr ähnlicher Verſuche und Gefahren zu ſteuern. Sehr ſtaatsklug beleuchtete der Geſandte Luzerns die Abſichten von Bern: Luzern wiſſe, in welch hohem Grade die Plane der Sarner Konferenz ſeinem Kanton gegolten haben und welches ſein Schickſal geweſen wäre, falls nicht das wirkſame Einſchreiten der Tagſatzung der Reaktion ein Ende gemacht haben würde. Allein der Unterſuch wäre endloſe Arbeit, zumal in Ermangelung aller geſetzlichen Norm und bei dem Umſtande, daß man nicht bloß gegen einzelne Perſonen, ſondern gegen ganze Korporationen, Regierungen, Große Räthe u. ſ. w. einſchreiten müßte. Ein ſolcher Unterſuch würde noch viel weniger zum Ziele führen als der eben anhängige Hochverrathsprozeß in Bern. Auch zeige die Geſchichte, daß alle bürgerlichen Unruhen in der Schweiz, ſelbſt wenn heftiger Bürgerkrieg vorangegangen, mit gegenſeitiger Duldung und Wiederannäherung geendet haben. Endlich ſolle ſich die Tagſatzung erinnern, daß ſie ſelbſt, im Jahr 1831, dem Stande Baſel Amneſtie empfohlen habe; ſie könne jetzt unmöglich von abweichenden Anſichten ausgehen. Im Sinne dieſes Votums handelte die Tagſatzung; ſie gab den Berner Anträgen keine Folge, was einer Verwerfung gleich kam. * Selbſt die Drohung Berns, im Fall ablehnenden

* Sie war einhellig, ohne Baſel-Landſchaft; aber ſelbſt der Geſandte

Beſcheides die Geſandtſchaft zurückzurufen, blieb ohne Eindruck auf ſie. So gab die Tagſatzung dem geſammten Schweizervolke ein ſicheres Pfand ihres Rechtsſinnes, der Quelle aller Mäßigung und Beſonnenheit; ſie paarte Freiſinnigkeit mit der Erfüllung der Gebote edler Menſchlichkeit. Später wurden Abyberg und Viſcher, die Kommandanten der Expeditionen gegen Küßnacht und Baſel-Landſchaft, aus dem eidgenöſſiſchen Generalſtab entlaſſen. Politiſche Verfolgung kann hierin kein Unbefangener erblicken. Die Tagſatzung hatte gefunden, daß die Stellung jener Offiziere als eidgenöſſiſche Oberſten ihnen kaum erlauben konnte, militäriſche Aufträge von Behörden zu übernehmen, welche die Tagſatzung eben ſo wenig als ihre Beſchlüſſe anerkennen wollten.

Mittlerweile in den Kantonen der ehemaligen Sarner Konferenz über den geforderten Wiedereintritt in die Tagſatzung gerathſchlagt wurde, beſprach und entſchied dieſe das endliche Schickſal des Kantons Baſel. Es konnte ſich um nichts Anderes mehr handeln als entweder um Totaltrennung aller dießſeits des Rheins gelegenen basleriſchen Gemeinden von der Stadt und dem übrigen Kantonsgebiet, oder um Wiedervereinigung aller Theile des Kantons unter neuer Verfaſſung, Rekonſtituirung. Die im Herbſt 1832 bewilligte und ſelbſt organiſirte partielle Trennung war unhaltbares Proviſorium geweſen. In einer Kommiſſion ſowohl als im Schooße der Tagſatzung machte der Geſandte von St. Gallen einen letzten Verſuch zur Abwehr der bleibenden Trennung mittelſt der gleichen Mittel, wie ſolche im Kanton Schwyz bereits in befriedigende Anwendung gekommen. Ihn belebte der Gedanke, daß die Tagſatzung, gleichviel durch weſſen Veranlaſſung, einmal auf den Pfad militäriſcher Machtentwickelung und Machtanwendung getrieben, ſolche ſchlechterdings nicht zu etwas abſolut Verwerflichem, wie die Trennung eines Kantons es ſei, eintreten laſſen ſollte. Der jetzige Zuſtand des Kantons Baſel, ſagte er, ſei die Folge halber Maßregeln und

dieſes Halbkantons ſtimmte nur nothgedrungen dazu, weil ihn eine ausdrückliche Inſtruktion band.

übelverſtandener Kantons- wie Volksſouveränetät. Die Großen Räthe wollten nicht ſprechen, nicht verfügen, weil ſie Gewalt weder nach links noch nach rechts anwenden wollten. Darum und nur darum ſei es zur Trennung gekommen. Dieſe ſelbſt aber habe nie wirkliche Ausführung erhalten, und jetzt ſei bereits ein neuer faktiſcher Zuſtand vorhanden. Wolle und könne nun aber die Tagſatzung das Endliche nicht anders als auf dem Wege der Gewalt erzielen, ſo ſei es hohes Gebot der Staatsklugheit, die Gewalt nicht, wie es etwa früher geſchehen, im Intereſſe der Leidenſchaften oder der Vorurtheile anzuwenden, ſondern für das Glück und die Kraft der Eidgenoſſenſchaft und die Wiederherſtellung eines ganzen Kantons Baſel. Das Gegentheil heiße einen Grenzkanton, der mehrere Haupteingänge der Schweiz zu bewachen habe, einem Zuſtande von Entkräftung bloßgeben, die reiche, gewerbsthätige, wichtige Stadt, eine Pflegerin der Wiſſenſchaften, auf lange Zeit hinaus der neuen Schweiz entfremden. Das Recht zu jener Wiederherſtellung ſei eben ſo gewiß vorhanden als dasjenige, dem Kanton Baſel, oder auch nur einem Theil desſelben, die Totaltrennung wider ſeinen Willen zu gebieten. Nur wenige Kantone äußerten ſich beifällig, den mehreren ſchien es zu ſpät zu ſein für eine Wiedervereinigung der beiden Kantonstheile. Man wies auf das viele vergoſſene Blut, auf die Kluft, die bereits Stadt und Land trenne; man ließ ſich hinreißen von den Leidenſchaften und vorgefaßten Meinungen des Tages, ſtatt raſchen und kühnen Flug zu nehmen hoch über ſie hinauf. Es fehlte an Muth, die Landſchaft beſchränkend auf das zu verweiſen, was ſie urſprünglich ſelbſt verlangt hatte, auf die Rechtsgleichheit, ſtatt ihr ſelbſtſtändige kantonale Stellung einzuräumen, die ſie jetzt pochend in Form der Totaltrennung begehrte; man wollte ſich nicht erinnern, daß die einleitenden Trennungsbeſchlüſſe von 1832 von der Tagſatzung nur „unter dem feierlichen Vorbehalt der Wiedervereinigung“, falls die Tagſatzung ſie ſpäter gutfinde, gefaßt worden. In ſolcher mindeſtens ſchwachen Stimmung wurde nun die Integrität des Kantons, die in dieſem Augenblicke ſiegreich und für bleibend hätte wiederhergeſtellt werden können, ge-

opfert. In dieſem Punkte, aber auch nur in dieſem, hat die ſchweizeriſche Partei, welche den Anſprüchen von Baſel-Landſchaft einſeitig huldigte, die Oberhand behalten. Am 26. Auguſt trat das Dekret in Rechtskraft und kam ſofort auch in Vollziehung. Sein Hauptinhalt iſt weſentlich in Uebereinſtimmung mit jenem der proviſoriſchen Trennungsdekrete vom vorangegangenen Jahre. Der Kanton Baſel blieb, in ſeinem Verhältniß zum Bund, ein einziger Staatskörper, wurde dagegen, in Bezug auf die öffentliche Verwaltung, in zwei beſondere Gemeinweſen getheilt. Die Wiedervereinigung wurde vorbehalten wie früher, jetzt aber nur noch für den Fall, daß beide Theile freiwillig eine ſolche eingehen würden. Baſel-Landſchaft wurde erweitert um diejenigen Landgemeinden dießſeits des Rheins, welche der Regierung treu geblieben waren, die Stadt auf ihr eigen Gebiet und die wenigen auf dem rechten Rheinufer gelegenen Gemeinden beſchränkt. Beide Theile erhielten die Anweiſung, ſich eine eigene Verfaſſung zu geben; für Baſel-Landſchaft blieb die ſchon zur Ausführung gekommene anerkannt, mit der Vorſchrift, daß ſie auch in jenen Gemeinden eingeführt werden ſoll, die bisdahin zur Stadt gehört. Eine neue Konſtituirung unter Mitwirkung aller Gemeinden fand die Tagſatzung überflüſſig und zu nutzloſen Weiterungen führend. Beide Landestheile erhielten Repräſentationsrecht mit halber Stimme an der Tagſatzung, mit jährlichem wechſelndem Vorſitz und unter der Beſchränkung, daß die Standesſtimme jeweilen nicht zähle, wenn nicht gleiche Stimmgebung im einzelnen Fall erfolge. Eine Kommiſſion der Tagſatzung hatte mit Ausſchüſſen beider Theile deren Geld- und Mannſchaftskontingent auszumitteln, in der Weiſe jedoch, daß die Summe beider Kontingente an Geld und Mannſchaft derjenigen gleichkomme, die für den Kanton Baſel bisher feſtgeſetzt war. Weiter wurde verordnet, daß das geſammte Staatseigenthum des Kantons, an Kapitalien, Gefällen, Gebäuden, Kriegsmaterial u. ſ. w., mit Inbegriff der Kirchen-, Schul- und Armenfonde, auf billigem Fuß unter beide Landestheile zu vertheilen ſei. Zu dieſem Behuf waren letztere angewieſen, eigene Ausſchüſſe ſowohl als zwei Theilungs-

kommiſſarien für jeden Landestheil aus den Bürgern anderer Kantone zu erwählen, die vereint mit jenen das Liquidations- und Theilungsgeſchäft auszuführen hatten; was binnen vier Wochen nicht auf dem Wege gütlichen Einverſtändniſſes ausgetragen wird, darüber ſollen die vier Theilungskommiſſarien ſchiedsrichterlich abſprechen. Den Obmann wählen ſie ſelbſt oder, bei Spaltung der Stimmen, die Tagſatzung. Die militäriſche Beſetzung von Baſel-Landſchaft ſoll aufhören nach Einführung ſeiner Verfaſſung im Umfange des ganzen landſchaftlichen Gebietes, jene von Baſel-Stadttheil, nachdem es allen aus dieſem Beſchluß hervorgehenden Verpflichtungen Genüge geleiſtet und die Tagſatzung Sicherheit erhalten haben werde, daß Ruhe und Ordnung auch von Seite dieſes Landestheiles nicht weiter gefährdet ſeien.

Die Feſtſetzung des Geld- und Mannſchaftskontingents war bald abgethan; ein Werk von weitem Belang und großer Schwierigkeit war die Theilung des Staatsvermögens. Baſel-Stadttheil bezeichnete als Theilungskommiſſarien alt Bürgermeiſter Herzog in Aarau und alt Bundespräſident Friedrich v. Tſcharner in Chur, Baſel-Landſchaft den Obergerichtspräſidenten Eder aus dem Kanton Thurgau und den Regierungsſtatthalter Karl Schnell von Burgdorf. Drei dieſer Männer waren bereits als eidgenöſſiſche Kommiſſarien zur Zeit der frühern Interventionen in Amtsthätigkeit geweſen; alle waren als politiſche Fremde und Gönner des Landestheiles angeſehen, der ſie gewählt. Von gütlicher Verſtändigung konnte bei den ſteigenden Anforderungen des ſiegenden Theiles und bei der erprobten Zähigkeit der unterlegenen Partei nichts erwartet werden; es wurde daher mit Beförderung die nöthige Einleitung zum Schiedsgericht getroffen, Dr. Keller von Zürich zum Obmann gewählt. Auf dieſen konnten ſich die Theilungskommiſſarien um ſo eher vereinigen, als im entgegengeſetzten Fall vorausſichtlich die Wahl der Tagſatzung auf den gleichen Rechtsgelehrten gefallen wäre. Für Ausſcheidung der Theilungsobjekte nahm ſich das Schiedsgericht meiſt die Volkszahl zum Maßſtab. Seine Verhandlungen zogen ſich bis gegen Ende 1834 in die Länge.

Unmittelbar nach dem entſcheidenden Kampf vom 3. Auguſt hatte die Tagſatzung ihre Kommiſſarien beauftragt, Bericht und Gutachten über Veranlaſſung des Landfriedensbruches zu erſtatten. Die Aufgabe, ſobald man ſelbſt in die unſcheinbaren Anfänge zurückgehen wollte, war nicht unſchwierig. Offenbar waren die Reizungen gegenſeitig. Baſel-Stadt machte für ſich den Umſtand geltend, daß die Landſchaft am 1. Auguſt ihr Kontingent aufgeboten habe; die Landſchaft hinwieder wies auf die militäriſche Thätigkeit, welche Baſel im Laufe Juli's zur Bewaffnung der obern Thäler entwickelt, und auf die Gefahr neuen Ueberfalles, die unmittelbar nach dem Küßnachter Zug eine drohende geworden. Baſel-Stadt behauptete, daß Angriffe auf Diepflingen geſchehen, während Baſel-Land nur zur Grenzwehr eine Abtheilung Scharfſchützen nach Thürnen verlegt haben will, für die entſtandenen Reibungen ſeine Regierung jedenfalls nicht als haftbar anſah. Die Kommiſſarien machten eine Menge Erhebungen und ſchloſſen aus ihrem Geſammtergebniß, daß die vereinzelten Vorfälle vom 1. und 2. nur als polizeiwidrige Störungen anzuſehen ſeien, ſomit für die Stadt Baſel weder Grund noch Recht vorhanden war, die Landſchaft mit gewaltiger Truppenmacht feindlich zu überziehen. Ein ſtarkes Gewicht erhielt dieſe Anſicht durch den Umſtand, daß das Basler Standeshaupt ſelbſt die einzelnen Befehdungen an den beidſeitigen Grenzen als unerheblich erklärt, das Anzünden der Signale von Seite der Basler Kommandanten in der Nacht vom 1. auf den 2. Auguſt mißbilligt und als übereilte Handlung bezeichnet, überhin für die Zukunft mehr Ruhe und Kaltblütigkeit empfohlen habe. So ſchloſſen die Kommiſſarien, daß der Landfriedensbruch der Regierung in Baſel zur Laſt falle; nur erachtete der eine aus den dreien, daß die Regierung in Folge irrigen Berichtes von der Einnahme Diepflingens und des abermaligen Signalbrennens in der zweiten Nacht zu dem Ausfall genöthigt war, indeß, nach ihrer Stellung, für die Uebereilung ihrer Untergebenen zu haften habe. Höher als die Parteipolemik in den öffentlichen Blättern und die Kommiſſarien faßte ein beſonderer Kommiſſionalbericht die Streitfrage auf. Das Verhältniß

von Basel-Stadttheil zu Basel-Landschaft sei ein permanenter Kriegszustand, ein wirklicher Landesfrieden also eigentlich nicht denkbar gewesen. Hiezu komme eine ähnliche politische Stellung Basels gegen die Eidgenossenschaft, die es im Grunde für alle daherigen Folgen haftbar mache, um so gewisser dann auch für die neuesten Vorfallenheiten. Diese nun anlangend wurde auf den Grund der Akten gesagt: „daß die Vorfälle in Diepflingen und Thürnen, wo weder bewaffnete Volksmassen sich gegenüberstanden, noch viel weniger die Behörden irgend einen Angriff angeordnet oder geleitet hatten, weder zu Lasten des einen noch des andern Theiles als Landfriedensbruch angesehen werden können; daß die Bewaffnungen und Züge im Reigoldswyler und im Gelterkinder Thale als eben so viele offensive Bewegungen der städtischen Gemeinden unter Leitung der Basler Beamten und Offiziere zum Vorschein gekommen seien; daß das Territorium Basels in keiner Weise mehr gefährdet war als es dasjenige von Basel-Landschaft in allgemeiner Beziehung sein mochte; daß die Regierung von Basel den Ausfall am 3. auf Voraussetzungen unternommen hat, die sich nicht bestätigten, und aus Gründen, die keineswegs einen solchen Schritt rechtfertigen konnten; daß Basel, selbst unter ganz andern Umständen, wenn z. B. sein Gebiet wirklich bedroht gewesen wäre, der Mittel genug gehabt hätte, dasselbe in Schutz zu nehmen, ohne zu dem verzweifelten und verwerflichen Kriegszug seine Zuflucht zu nehmen, indem es namentlich entweder an die Tagsatzung rekurriren konnte, oder doch binnen zwei Tagen an der angeordneten Konferenz seine gegründeten oder ungegründeten Klagen, gewiß nicht ohne Erfolg, hätte anbringen können; daß endlich die Thatsachen, welche dem Gutachten des Kommissariats zum Grunde liegen, von allen drei Gliedern desselben gemeinschaftlich erhoben und einhellig anerkannt sind, und daß selbst in dem Falle, wenn der Kriegszug nicht als Ausführung eines allgemein vorbedachten Angriffs gegen die Landschaft, sondern bloß als Folge irriger Berichte angesehen werden wollte, das Faktum des Landsfriedensbruches, wenigstens mittelbar, auf dieser Regierung haftet". Der Befund war auch

in der Kommiſſion ein einhelliger, und in der Tagſatzung genehmigten ihn vierzehn Kantone. Grundanſicht und Schlußfaſſung ſind vom baslerischen Standpunkte ſeither vielfach angegriffen worden. Die bündigſte Erwiederung wäre die, daß der Rath ſelbſt in ſeiner Mehrheit zuerſt den angetragenen Kriegszug abgelehnt hat, und dieſer erſt alsdann beſchloſſen wurde, als ein Mitglied der Militärkommiſſion ſich erhob und die Widerſprechenden dem Volke als Verräther zu denunziren drohte; daß endlich, im Geiſte ſolchen Terrorismus, der Ausfall von jener Kommiſſion vollführt wurde, noch bevor man ſich von Lieſtal her irgendwie verſichert hatte, daß dortige Landesbehörde wirklich beabſichtige, den Statusquo auf dem Wege der Gewalt zu verändern.

Die Basler Zerwürfniſſe hatten mehr denn dritthalb Jahre lang Geld, Zeit und Geduld der Eidgenoſſenſchaft in Anſpruch genommen. Die aufgeregte Maſſe ſchrie nach vollem Erſatz; ſelbſt Große Räthe hatten in dieſem Sinne Aufträge gegeben. In der gleichen Kommiſſion, von der eben die Rede geweſen, wie dann in der Tagſatzung ſelbſt, waltete billigere Meinung. Letztere übernahm zu Laſten der Eidgenoſſenſchaft die Koſten für alle Repräſentantenſendungen von 1831 bis 1833, dann die Hälfte der Okkupationskoſten vom September 1831 bis Ende Februars 1832, letztere in Anerkennung, daß die vom September 1831 her datirenden Verwickelungen ihren Grund in Mißgriffen der Tagſatzung wie des Kantons Baſel hatten. Von dann an wurde ein anderer Maßſtab angelegt, da im einſeitigen Intereſſe der Stadt Baſel und in Mißachtung einer eidgenöſſiſchen Verwahrung von dortiger Regierung der eigenmächtige Trennungsbeſchluß vom 22. Februar 1832 ausgegangen; die Tagſatzung erachtete, daß die Militärkoſten vom Frühjahr dieſes Jahres, dann vollends auch jene vom Sommer und Herbſt 1833, letztere als Folge des Landsfriedensbruches, der Stadt aufzuerlegen ſeien. Die Stadt hatte für richtige Abführung ihrer Schuld Sicherheit zu leiſten, ſolche übrigens binnen kürzeſter Friſt zu tilgen. Gemäß dieſer Vertheilung trug die Bundeskaſſe 259,256 Frkn., der Geſammtkanton Baſel 208,636 Frkn., die Stadt Baſel 721,701 Frkn.

In dieſen Summen ſind indeſſen die Koſten, die ſich Baſel für die verſtärkte Garniſon, für Befeſtigung und andere kriegeriſche Rüſtungen ſelbſt auferlegt hat, und wovon ein Theil noch aus dem Vermögen des Geſammtkantons beſtritten werden konnte, nicht inbegriffen. Der Große Rath kontrahirte ein Staatsanleihen von einer Million Franken. Groß waren auch die Opfer, die das Volk von Baſel-Landſchaft für die Erringung ſeiner Selbſtſtändigkeit gebracht hat, namhaft die Einbußen aller übrigen Kantone an Zeit und Geld. Der Frieden für Alle wurde nur um ſchweren Preis erkauft. Für den Brandſchaden von Pratteln wurden die Behörden von Baſel um Erſatz belangt; die Tagſatzung wies die Anſprache an gütliche Verſtändigung oder ſchiedsgerichtliche Erledigung; auf letzterem Wege ward Baſel zu einer Entſchädigung von 69,561 Frkn. verfällt. Baſel hatte zu Schutz und Trutz vornehmlich auf die Standestruppe, eigentlich Stadtgarniſon, gebaut. Bei ihrer bloßen Entfernung aus dem Stadtbann konnte es ſein Bewenden nicht haben; die Herſtellung des Friedens zwiſchen Stadt und Land gebot ihre gänzliche Auflöſung. Die Tagſatzung beſchloß ſie am 17. Auguſt, wie ſie auch auf gänzliche Entlaſſung der baſellandſchaftlichen Milizen bedacht war. Am Tage der Auflöſung der Garniſon waren noch 279 Unteroffiziere und Gemeine anweſend, 55 befanden ſich in den Spitälern, 58 waren am 3. Auguſt gefallen *; früherer Effektivbeſtand alſo 392, mit den Offizieren ſtark über 400 Mann. Geſammte Mannſchaft wurde für die volle Zeit ihres Engagements ausbezahlt. Raſch ging die Einführung der Verfaſſung von Baſel-Landſchaft in allen Gemeinden von ſtatten; mit gleicher Beſchleunigung konſtituirte ſich der neue Halbkanton Baſel-Stadttheil. Am 4. Oktober begann die vorläufige Theilung des Kriegsmaterials aus dem Zeughauſe; unter Paradirung der eidgenöſſiſchen Truppen wurden 30 Stücke

* Dieſe Angabe ſteht nicht ganz in Uebereinſtimmung mit dem weiter oben angegebenen Verluſt der Stadtgarniſon. Wir entnehmen dieſelbe den Berichten des eidgenöſſiſchen Kommiſſariats über die Auflöſung der Garniſon. Die auf Seite 437 enthaltene erſte Angabe von der Zahl der gefallenen Garniſonsſoldaten enthoben wir den »ſchweizeriſchen Annalen«.

groben Geſchützes auf die Landſchaft gefahren, und man erinnerte ſich jetzt, wie lebhaft ſolche Auftritte der Regierung von Baſel warnend vorausgeſagt wurden, falls ſie nicht einlenke zu kluger Abfindung mit der Eidgenoſſenſchaft. Die bleibende Theilung des Kriegsmaterials geſchah ſpäter auf den Grund ſchiedsgerichtlichen Spruches. Nachdem dann für die Guthaben der Bundeskaſſe verlangte Sicherheit gegeben war, zog die Tagſatzung Kommiſſarien und Truppen aus beiden Kantonstheilen zurück. Der letzte Reſt der eidgenöſſiſchen Beſatzung verließ die Stadt am 16. Oktober.

Erfreulicher war der Ausgang der Dinge in Schwyz, obwohl die Vereinigung aller Landestheile zu einem politiſchen Ganzen unendlich mehr Schwierigkeiten bot als eine ſolche im Kanton Baſel zu überwinden gehabt hätte. Schwyz war nie ein einiger Kanton geweſen, ſondern eine Art Föderalſtaat, wovon ein Glied überwiegende Macht ausübte. Allein die Kommiſſarien und die Tagſatzung wirkten ſo übereinſtimmend im Sinne der Wiedervereinigung, daß der Kanton Schwyz ſich ſelbſt und der Eidgenoſſenſchaft erhalten wurde, während über den Kanton Baſel die Tagſatzung ſelbſt das Urtheil der Vernichtung verhängte. Dabei enthielt ſich die Eidgenoſſenſchaft gleichwohl aller unbefugten Einmiſchung in die innern Verfaſſungsfragen; ſie begnügte ſich, beharrlich die Aufſtellung einer den Kanton als Ganzes wieder aufrichtenden Verfaſſung zu verlangen, und ließ Truppen im Lande, bis ſich die Zänker verſtändigt hatten. Dem von den Ausſchüſſen beider Landestheile entworfenen, dann von den Bezirksgemeinden genehmigten Grundvertrage zufolge hätte die in Gemäßheit desſelben zu entwerfende Verfaſſung erſt Ende April 1834 an die Abſtimmung der Bezirksgemeinden gelangen ſollen. Die Tagſatzung fand hierin keine Sicherheit für die Reorganiſation des Kantons und verordnete unverweiltes Zuſammentreten des Verfaſſungsrathes, Vornahme und Ausführung ſeiner Arbeit und Eingabe der daraus hervorgehenden Verfaſſung an die Tagſatzung zur Garantie. Ihr Wink wurde befolgt; als aber der Entwurf Ende Septembers zur Abſtimmung an die Bezirksgemeinden gelangte, erhoben ſich Schwierigkeiten wegen der beſchloſſenen

Aufhebung der allgemeinen Landsgemeinde des Kantons; mehrere Bezirke wollten dieſe wiederhergeſtellt wiſſen, und die Geſammtheit der Erklärungen lautete ſo, daß der Verfaſſungsrath ſich zu dem Ausſpruche gezwungen ſah: es ſei die Verfaſſung als nicht angenommen zu betrachten. Die Tagſatzung antwortete mit einem Beſchluß, der die verlangte Aufhebung der militäriſchen Okkupation ablehnte; der Verfaſſungsrath aber legte nun die letzte Feile an den Entwurf und entſprach insbeſondere dem Begehren um Wiederherſtellung einer Kantonslandsgemeinde; ſämmtliche Bezirke, mit Ausnahme der March, nahmen den Entwurf ohne weitere Einſprache an. Die neugeſchaffene Kantonslandsgemeinde am Rothenthurm beſchwor die neue Verfaſſung und ſchritt zu den ihr überlaſſenen Wahlen (13. Oktober). Landammann wurde ein noch junger Mann, der als Mitglied und Sekretär des Verfaſſungsrathes treffliche Dienſte geleiſtet, Nazar v. Reding-Biberegg, die Hoffnung des Landes für eine beſſere Zukunft; Statthalter: Melchior Diethelm in Lachen, einer der thätigſten Verfechter der Rechtsgleichheit für die äußern Bezirke; Joachim Schmid, der mehrjährige Führer der Oppoſition gegen das alte Regiment in Schwyz, wegen einzelner Verfaſſungsfragen in Zerwürfniß zu Männern ſeiner eigenen Partei gerathen, war beim Volk in Ungnade gefallen. Nun wurde auch der Kanton Schwyz von den Truppen geräumt und das eidgenöſſiſche Kommiſſariat aufgehoben (14. Oktober). Am folgenden Tage ſprach die Tagſatzung gegen das innere Land Schwyz, wegen Bruch des Landfriedens durch Beſetzung von Küßnacht, die Verpflichtung aus, die dadurch veranlaßten Okkupationskoſten an die Bundeskaſſe zurückzubezahlen. Die Verfügung über den Einzug wurde einer künftigen Bundesverſammlung vorbehalten; das ließ bereits milde Anwendung des Beſchluſſes erwarten. So war die Tagſatzung ernſt und ſtreng gegenüber von Schwyz zum Zweck der Wiedervereinigung aller ſeiner Theile und zur Vermeidung einer bleibenden Spaltung desſelben in zwei Halbkantone, nachſichtig in Bezug auf den Koſtenpunkt; — ſchwach gegenüber von Baſel in Bezug auf die Trennung und den ſie gebieteriſch verlangenden Parteigeiſt, un-

erbittlich für Rückzahlung der Koſten und ſchnelle Eintreibung der betreffenden Summen. Solcher Ausgang dient weſentlich als Maßſtab, um das Urtheil der Nachwelt zu beſtimmen. — Für Schwyz war nun der Grund künftigen ruhigen und glücklichen Beſtandes gelegt: die volleſte politiſche Rechtsgleichheit aller Kantonsbürger und Gebietstheile war geſichert, alle Beherrſchung der Einen durch die Andern gehoben, die bürgerliche Gleichberechtigung der ſogenannten neuen Landleute anerkannt, die Trennung der Gewalten, namentlich der richterlichen von der vollziehenden Gewalt, vorgeſchrieben und durchgeführt, alle Lebenslänglichkeit von Aemtern abgeſchafft. Dem Bezirke Schwyz blieb die Ehre und der Vortheil, dem Lande den Hauptort und den Verſammlungsplatz für die Kantonslandsgemeinde zu geben; dieſe hinwieder war in ihren Befugniſſen auf die Wahl der erſten Landesbeamteten beſchränkt. Gingen nicht alle Hoffnungen in Erfüllung, die ſich an dieſen neuen Zuſtand knüpften, ſo fällt die Schuld in keiner Weiſe auf die Eidgenoſſenſchaft zurück, ſondern auf den Mangel an Erkenntniß im Schwyzer Volke, daß ohne Gemeinſinn und ohne Opferfähigkeit kein Freiſtaat blühen kann.

Die Geſandten der ehemaligen Sarner Stände rückten allmälig in die Tagſatzung ein; zuerſt jene von Schwyz, dann jene von Baſel-Stadt, dieſe nach Erörterungen, die einen Perſonenwechſel in der Geſandtſchaft veranlaßten, endlich jene von Unterwalden und Uri. Wallis, welcher Kanton ſeine Geſandtſchaft im Laufe des Juli zurückgezogen hatte, ohne ſie an den Konferenzen in Schwyz wirklichen Antheil nehmen zu laſſen, hatte kein beſſeres Recht als die andern Ausgebliebenen; ſeine politiſchen Schwankungen mußten nun ein Ende nehmen. Es ordnete belehrt auch ſeine Geſandtſchaft nach Zürich ab (2. September). Noch fehlte eine Abordnung von Neuenburg. Dort freute ſich die republikaniſche Partei der neueſten Ereigniſſe und knüpfte Berechnungen an ſie, deren Ergebniß ihren heißeſten Wünſchen zu genügen ſchien. Um ſo unbequemer war die Stellung der Regierung. Die Niederlage traf ſie nicht weniger hart als Baſel. Neuenburgs Rathſchläge hatten als ſehr weiſe gegolten und zum Entſtehen der

Gegentagſatzung weſentlich beigetragen. Das ſteigerte die Verantwortlichkeit der Regierung. Dazu geſellte ſich muthmaßlich die Beſorgniß, es möchte die neuenburgiſche Doppelſtellung nicht länger haltbar ſein. Der geſetzgebende Rath beſchloß, der Aufforderung der Tagſatzung nicht nachzukommen, ſondern ſich vielmehr erneuert an den König um Einwilligung zur Trennung von der Eidgenoſſenſchaft zu wenden und das Begehren durch eine perſönliche Abordnung nach Berlin zu unterſtützen, als deren Haupt Staatsrath v. Chambrier bezeichnet wurde; die Tagſatzung ſetzte er von dem Vorhaben ebenfalls durch einen eigenen Abgeordneten an den Vorort in Kenntniß. General v. Pfuel war kurz vorher wieder in Neuenburg angelangt. Die Tagſatzung wies die Neuenburger Erklärung als unſtatthaft zurück, beſchloß wiederholte Aufforderung an dieſen Stand, die Tagſatzung gleich den übrigen zu beſchicken, und ordnete für den Fall der Ablehnung die Beſetzung des Kantons Neuenburg durch eidgenöſſiſche Truppen auf den 12. September an (3. gleichen Monats). Der königlich preußiſche Geſchäftsträger reichte gegen das Beſchloſſene Proteſtation ein, erzielte jedoch nichts als die Erwiederung, daß die Tagſatzung über die Beziehungen Neuenburgs zur Eidgenoſſenſchaft, laut Vereinigungsurkunde, nur mit der Regierung Neuenburgs zu verkehren habe. Schon lag die Proklamation der Tagſatzung an die Bewohner Neuenburgs für den Fall in Bereitſchaft, daß die eidgenöſſiſchen Truppen einzurücken gehabt hätten. Darin lieſt man neben Anderem: „Die Beſetzung geſchieht, um die Grundlage der Exiſtenz des Bundes ſelbſt vor jeder Beeinträchtigung ſicher zu ſtellen; denn wenn ein einziger Kanton das Recht hätte, ſich der Erfüllung der Bundespflichten und der Abordnung von Geſandten an die Tagſatzung zu entziehen, ſo haben es alle, und die Eidgenoſſenſchaft iſt aufgelöst.“ Eine andere Stelle ſollte vor irriger Auffaſſung des Okkupationsbeſchluſſes warnen. Die republikaniſche Partei erwartete günſtiges Einſchreiten in ihrem Sinne. Das ſtand indeſſen den Abſichten der Tagſatzung fern. Sie wollte mehr nicht, als jeden Kanton an die von ihm einzunehmende Stellung weiſen. Die Beſetzung Neuenburgs konnte glücklicher Weiſe unter-

bleiben. Schon hatten ſich, während Kuriere von Kabinet zu Kabinet flogen, die eidgenöſſiſchen Schaaren, 6000 Mann ſtark, aus den Kantonen Baſel und Schwyz, von woher ſie detaſchirt wurden, gegen die neuenburgiſche Grenze in Bewegung geſetzt; Dufour ſollte ſie befehligen und hatte zu dieſem Ende ſein Hauptquartier nach Bern verlegt. Alle Anſtalten zum Einmarſch auf den vorgeſchriebenen Tag waren getroffen. Der geſetzgebende Rath unterwarf ſich endlich. Am 10. September rückten auch ſeine Geſandten in die Tagſatzung ein. Die Truppen wurden entlaſſen. Während dieſen Vorgängen bemühten ſich die Republikaner in Neuenburg, den Verwendungen ihrer Gegner in Berlin das Gleichgewicht zu halten; in einer an den König gerichteten Petition, welche die Unterſchriften von 3578 Wählern erhielt, wurde der Monarch um Abweiſung des Trennungsgeſuches gebeten. Auch nach Zürich ſandten ſie angeſehene Männer ab, dem Präſidenten und den übrigen Mitgliedern der Tagſatzung von den in einem zahlreichen Theile der Neuenburger Bevölkerung waltenden Geſinnungen empfehlend Kenntniß zu geben. Das Gleiche geſchah petitionsweiſe. Die royaliſtiſche Abordnung kam unverrichteter Dinge von Berlin zurück.

Es wurde oben dargeſtellt, wie die Tagſatzung mancherlei Reizungen zu politiſcher Verfolgung mannhaft überwunden; ſie hat ſich aber auch möglicher Willkürhandlung in Hinſicht auf die Bundesgeſtaltung freiwillig begeben. Eine Militärmacht von 20,000 Mann fand ſich im Dienſte, vom beſten Geiſte beſeelt, bereit, jeglichem Befehle der Tagſatzung nachzukommen. Wo man jene Schaaren gefunden, da hätte noch eben ſo viele Mannſchaft aufgeboten werden können; auch dieſe wäre rüſtig ins Feld gezogen. Die öffentliche Meinung, früher unſtät und mißtrauiſch, der Tagſatzung ob ihrer wirklichen oder angeblichen Schwäche ſonſt wenig geneigt, hatte, freudig überraſcht, ſich ihr mit Enthuſiasmus zugewendet. Glänzende, unerwartete Erfolge brachten ihr vollends den Siegerkranz ein. Was konnte ſie hindern, unmittelbar die Axt an den Baum zu legen, den Bundesvertrag von 1815 durch eine improviſirte neue Bundesverfaſſung zu erſetzen,

dadurch das Werk der Umgestaltung schweizerischer Staatsordnung mit ein paar kühnen Federzügen zu vollenden? Die Tagsatzung verzichtete, weil sie kein Recht dazu hatte, und blieb bei dem, was die absolute Nothwendigkeit für Herstellung innerer Ordnung und Einheit nach Maßgabe des Bundesvertrages erforderte; was weiter ging, das sollte auch ferner Gegenstand der freiesten Erörterung unter allen Bundesgliedern sein. Der Sinn für Gesetzlichkeit überherrschte die ganze Handlungsweise der obersten Bundesbehörde. Troxler aber sah darin nur einen neuen Verrath, an der Nation verübt.

Das Bundesprojekt lag darnieder in Folge der Luzerner Abstimmung. Das fühlte Jeder. Doch wurde zu reglementarischer Berathung und selbst zu einer Kommissionalbegutachtung geschritten. Die Gesandten meldeten theilweise, was ihre Kantone hatten thun wollen, gestanden aber allgemein das Bedürfniß, daß erst neue Willensäußerung der Stände eingeholt werde. Luzern schien nicht entmuthiget, und Bern trug den Kopf höher als sonst, nannte jenen Bundesentwurf ein todtgeborenes Kind, sprach der Tagsatzung den Beruf für weitere Revisionsversuche ab und verdeutete, das Volk werde sich selbst zu helfen wissen. Die Urkantone versäumten den Augenblick zu klugem Einlenken, mit dem sie sich, ohne erhebliche Opfer, hätten Freunde gewinnen können. Das Verlangen von Waadt nach Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung zur Fortsetzung der Revisionsarbeit fand keinen Anklang. Der Abschluß lautete: für einmal weitere Einläßlichkeit zu meiden und den Kantonen den Gegenstand zu neuer Ueberlegung zu empfehlen (10. Oktober).

Mit Ausnahme des französischen Botschafters hatte sich das diplomatische Korps von dießjährigen Tagsatzungen ferngehalten; Gesinnungen und Absichten der Mächte haben wir aus den Pariser Unterredungen kennen gelernt. Im Widerspruch mit dem Rathe des Stellvertreters königlicher Majestät von Frankreich beehrten die Gesandten von Oesterreich, Rußland, Preußen, Bayern und Sardinien am 6. August den Amtsbürgermeister Heß, Präsidenten der Tagsatzung, mit einem Besuch, um gegen das unge-

wohnt raſche Vorgehen der Bundesverſammlung wohlgemeinte Vorſtellungen zu machen, zugleich auch Aufſchluß über deſſen Tragweite zu vernehmen *. Es hätten dieſelben, eröffneten ſie, mit Vergnügen geſehen, wenn gegen Baſel keine Gewalt angewendet, überhaupt der Weg der Unterhandlung nicht verlaſſen worden wäre. Sie witterten längſt überdachte und zurechtgelegte Plane und wußten nicht, wie weit die Stände der Mehrheit von ſolchen entfernt, wie planlos dieſe ihre vermeinten Plane waren. Heß verwies auf die der Tagſatzung durch die Noth abgedrungenen Bundesbeſchlüſſe, auf die längſt bewieſene Milde, Geduld, Nachſicht; er widerlegte die irrthümliche Vorausſetzung von abgekartetem Weſen und fügte übrigens bei, daß, wenn Vorwürfe oder Beſchwerden angebracht werden ſollten, die Geſandten ſich an die Tagſatzung ſelbſt zu wenden hätten. Es geſchah nicht. Von Paris und Wien her wurde die Schweiz ganz unbehelligt gelaſſen. Die ſchweizeriſchen Geſchäftsträger in beiden Hauptſtädten hatten noch vor dem Küßnachter Ereigniß vom Vororte ſich Sommerurlaub erbeten und erhalten; namentlich kam v. Tſchann auf ſeinen Poſten nach Paris erſt zurück, nachdem die Waffen die politiſchen Streitfragen der Eidgenoſſenſchaft entſchieden hatten. Die „vollendeten Thatſachen“ bethätigten wie gewohnt ihre Wunderkraft. Keine Rede mehr vom Wiener Memorandum oder von ähnlichen Operationsplanen. Ja Beifall ſogar hatte der Geſchäftsträger in Paris an den Vorort zu berichten. Herzog v. Broglie belobte die kluge Feſtigkeit der Tagſatzung, verſicherte, die Diplomatie der nordiſchen Mächte hätte die Sache ſatt und werde ſich nicht ſo bald wieder in die ſchweizeriſchen Angelegenheiten miſchen. Beiläufig wurde in den Pariſer Salons auch laut, die reaktionäre Partei habe höchſt einfältig gehandelt und ſei in die Falle gegangen **, indem ſie Schilderhebungen auf einzelnen Punkten zugab, dadurch in

* Ihnen folgte ſpäter auch der Geſandte des Königs beider Sizilien.

** Das war nicht möglich, eine Falle nicht gelegt; aber jeder Theil war auf eine Sandbank von Verlegenheiten aufgefahren, ſo daß ihn nur die Fehler des andern wieder flott machen konnten.

die Stellung des Angreifers, also desjenigen gerieth, der im Unrecht sei; wollte sie diesen Weg einschlagen, so hätte sie auch des Erfolges sicher sein sollen. Der Herzog v. Broglie gab auch sein vollstes Mißfallen über das durch die Neuenburger Regierung seit zwei Jahren eingehaltene Verfahren zu erkennen; ihre noch in der jüngsten Zeit fortgesetzten Umtriebe seien Ursache der unglücklichsten Schwierigkeiten gewesen. Doch hätte er gerne gesehen, wenn die Tagsatzung ihrem Beschluß für Besetzung Neuenburgs keine Folge gegeben oder denselben wenigstens eingestellt haben würde; in diesem Sinne hatte das französische Kabinet seinen Repräsentanten in Berlin und in der Schweiz Aufträge gegeben, in der Hoffnung, Preußen selbst werde der Neuenburger Regierung jeden weitern Widerstand abrathen. So widerlegte sich die seinerzeit verbreitete verleumderische Mähre, die Kommission der Tagsatzung habe bei ihrem Vorschlag zur Besetzung Neuenburgs nur nach französischen Eingebungen gehandelt. In Berlin dachte man anfänglich über das Verhalten Neuenburgs abweichend; was dortige Regierung bis Mitte August gethan, belobte der Minister Ancillon (28. August). Später (im Oktober), als von Bern her das ganz irrige Gerücht sich verbreitete, daß sich einzelne Diplomaten doch noch mit einer Konferenz wegen der Schweizer Fragen schmeichelten, erklärte der Herzog v. Broglie: seitdem die Tagsatzung sich selbst Achtung verschafft und die Nachbarn über den Besitz eigener Mittel sowohl zur Handhabung der Ruhe im Innern als zur Behauptung der Unabhängigkeit nach außen vollkommen beruhigt habe, sei im diplomatischen Korps zu Paris allmälig das Gerede über die Schweizer Sachen verstummt. In gleicher Weise sprach sich der brittische Botschafter daselbst aus.

Aehnliche Berichte erhielt der Vorort aus Wien. Fürst v. Metternich befand sich im August in Böhmen. Freiherr v. Effinger war daher außer persönlichen Verkehr mit ihm gestellt, auch wenn er seinen Urlaub unmittelbar benutzt hätte. Am 18. September erließ der Vorort nach Wien und Paris eine motivirte Darstellung der von der Tagsatzung getroffenen Maßregeln; Fürst Metternich, ohne Zweifel wenig erbaut über die Einfälle und Ausfälle von

Schwyz und Baſel, beantwortete die Schrift mit einem Empfangſchein einfachſter Art, ohne ſich mit einer Sylbe über den Ausgang der ſchweizeriſchen Angelegenheiten zu äußern. Gleiches beharrliches Stillſchweigen vom geſammten Perſonal der öſterreichiſchen Staatskanzlei. Die militäriſchen Anordnungen Oeſterreichs in Vorarlberg und Tyrol waren in den Tagen der Entſcheidung auf einem Fuße geblieben, der ſo wenig als ihr Beſtand vom Juni irgend welche Beſorgniſſe hätte rechtfertigen können.

Eine Tagſatzung wie dieſe konnte nicht fruchtbringend ſein für adminiſtrative innere Beſtrebungen, für das, was man gewöhnlich die Werke des Friedens nennt. Vor dem Küßnachter Zug fand ſie ſich gelähmt durch die politiſche Spaltung, nach demſelben ganz in Anſpruch genommen für die ihr plötzlich zur Löſung anheimgefallene politiſche Aufgabe. Die ſo oft beſprochenen Verbeſſerungen im Zollweſen und bezügliche Konkordate blieben auf unbeſtimmte Zeit vertagt; Zollreviſor Zellweger aus Trogen erhielt nach langjährigen mühevollen Dienſten die gewünſchte Entlaſſung; eine Anregung von St. Gallen, in Betracht der zunehmenden Ausdehnung des preußiſchen Zollſyſtems und der im Werke begriffenen Erweiterung des daherigen Staatenvereins bis an die deutſch-ſchweizeriſche Grenze gründlichen Unterſuch zu pflegen über die wahrſcheinlichen Folgen dieſer Beſtrebungen und die Mittel, ihnen im Intereſſe des ſchweizeriſchen Gewerbsfleißes und Handels wirkſam zu begegnen, hatte keinen Erfolg, weil manche einzelne Stände ungelegenen Abſchluß von Handelsverträgen oder dann Retorſionsmaßnahmen hinter dem Antrag witterten, weſentlich aber beſonders deßhalb, weil alle Neigung zu thätigem Einſchreiten fehlte, ſobald es nicht politiſche Fragen galt, und bei dem waltenden Inſtruktionsweſen immer und immer die Stimmen der Stände nicht bloß über Hauptfragen, ſondern auch über bloße formelle Nebendinge zerfielen. — Die Frage der Oeffentlichkeit der Sitzungen für das Publikum blieb auch an dieſer Tagſatzung ungelöst, wenn auch von einer Anzahl Stände in bejahendem Sinne empfohlen. Mouſſon, Staatsſchreiber der Eidgenoſſenſchaft, mit der Handlungsweiſe ſeiner Obern unmittelbar nach dem

Küßnachter Zuge nicht einverstanden, verlangte und erhielt die Entlassung; als Nachfolger trat August v. Gonzenbach, damals zweiter Gesandter von St. Gallen, in das Amt ein. Für die Eidgenossenschaft wurde endlich eine alte Nationalschuld an Johann Konrad Escher, den Entsumpfer des Linthgebietes, abgetragen: ihm wurde das schon im Jahr 1823 beschlossene Denkmal errichtet, seiner Familie die Dankurkunde und Medaille ausgehändigt. Dazu hatten bis 1831 weder der Vorort Zürich, noch seine Mitvororte Bern und Luzern Zeit gefunden.

Große Noth herrschte wegen der Polen. Rossi war länger in Paris geblieben als man gerne gesehen. Für die Polen, oder vielmehr gegen dieselben, erhielt er nichts als die Versicherung Frankreichs, daß seine Regierung geneigt sei, allfällige Unterhandlungen mit den Rheinuferstaaten für freien Durchmarsch der Flüchtlinge nach den Niederlanden zu unterstützen, sodann die Kosten der Ueberfahrt aus einem niederländischen Hafen nach England oder nach Amerika zu übernehmen. Rossi wurde nun zurückberufen; er erstattete Schlußbericht an den Vorort, mied die Tagsatzung, da er früher schon die wiederholte Ernennung zum zweiten Gesandten von Genf abgelehnt, kehrte nach Paris zurück, wo ihm hohe Gönnerschaft eine Lehrstelle der Nationalökonomie am Collège de France verschaffte, und schloß seine Laufbahn in der Schweiz mit gleichzeitiger Niederlegung seiner Aemter in Genf. Im Einverständniß mit dem Stande Bern sandte nun der Vorort den alt Regierungsrath Anton v. Tillier nach Frankfurt a. M. (Anfangs August *) und nach dem Haag, um für den Durchmarsch der Polen durch die deutschen Bundesstaaten nach Niederland und ihre Weiterschaffung von dort nöthige Unterhandlung zu pflegen. Mittlerweile brachte Bern, dessen Landvolk die Flüchtlinge ungerne sah, an der Tagsatzung sein Verlangen in Berathung, daß alles Bezügliche von nun an als gemeineidgenössische Angelegenheit erklärt werde. Dazu hatten indeß die Stände, wie früher so auch jetzt, nur geringe Neigung; Bern erreichte seinen

* Die Ernennung datirt schon vom 30. Juni. Abschied.

Zweck nicht, ſondern bloß einen nichtsſagenden Beſchluß, der den Vorort beauftragte, ſeine Unterhandlungen für Entfernung der Polen aus der Schweiz fortzuſetzen. Das hatte er ſchon früher aus eigenem Antrieb gethan. So blieb die Laſt weſentlich dem Kanton Bern, wie er es nicht anders verdiente, und der Beſchluß ſeines Großen Rathes, daß er für den Unterhalt der Polen ferner nur ſkalamäßige Beiträge bezahlen wolle, konnte nicht in Erfüllung gehen. Aber mit der Laſt blieb für den Kanton und die Schweiz auch die Gefahr fernern Aufenthaltes jener Fremdlinge. Sie beharrten im Irrthum, daß die Eidgenoſſenſchaft nicht bloß mit ihrem Unglück und jenem ihres einſt großen und mächtigen Vaterlandes ſympathiſire, ſondern auch mit ihrer Sucht, bei den politiſchen Händeln Anderer voranzuſtehen. In einer Eingabe an die Tagſatzung vom 4. Auguſt, unmittelbar nach den geſchilderten Ereigniſſen in Küßnacht und Baſelland, boten ſie der ſchweizeriſchen Nation ihren dem Kampf für die Freiheit und Unabhängigkeit der Völker gewidmeten Dienſte an. Die Tagſatzung lehnte das Anſinnen mit Entſchiedenheit ab; ſie wolle keine fremde Hülfe und unter allen Umſtänden ihre Angelegenheiten ſelbſt und durch eigene Mittel ſchlichten. Um dieſe Zeit wanderte Ramorino, ein Piemonteſe, der ſpäter in Verbindung mit den Polen trat, von Liſabon her durch Pruntrut nach Genf. Vorangehend hatten nicht nur die in der Schweiz befindlichen Polen, wie ſie ſelbſt ſagten fünfhundert an der Zahl, für ſich um fernere Duldung auf ihrem Boden nachgeſucht, ſondern auch von mehr denn vierhundert ihrer Landsleute in Frankreich erging gleiches Geſuch für jene an die Tagſatzung. Um dieſelbe Zeit kamen eine Anzahl italieniſcher Flüchtlinge aus Mazzini'ſcher Schule mit franzöſiſchen Päſſen nach Genf. Der Kanton führte Beſchwerde und wies ſie nach Frankreich zurück; in ſolchen Dingen gebricht es aber oft an genügender Vollziehung. Das alles ſind Erſcheinungen, in denen man leichter in ſpätern Jahren als gleichzeitig die Anzeichen fremder politiſcher Plane erkennen konnte.

Nach rühmlich vollbrachtem Werke kehrten die Boten der Stände in Folge einer Schlußfaſſung vom 16. Oktober, die jedoch bloße

Vertagung der Tagsatzung aussprach, in ihre heimatlichen Kantone zurück. Im Laufe weniger Wochen hatte die Eidgenossenschaft eine ganz veränderte Gestalt gewonnen; der Kampf der Parteien hatte endlich seinen entscheidenden Ausgang gefunden; mit diesem mußten auch die Umtriebe aufhören, die sich auf den Bestand einer unseligen Spaltung fußten und unermüdlich am Frieden, am Glück, am gesunden Verstand, ja am Gewissen der schweizerischen Völkerschaften herumgerissen hatten. War es früher zweifelhaft, ob die in der Mehrzahl der Kantone seit 1830 gegründete neue Ordnung Bestand haben könne, oder ob sie einer glücklichen Verbindung vereinter Kräfte jener schweizerischen Minderheit, die wir in Schwyz ihre kleine Tagsatzung halten sahen, und der Unzufriedenheit aller Klassen in den übrigen Kantonen weichen solle: so war jetzt diese Frage ein für alle Mal beseitiget. Der Sieg war entschieden für die Demokratie auf die Grundlage der Rechtsgleichheit aller Bürgerklassen in jeglichem Kanton, so wie ihrer Landestheile; für die neuen Demokratieen der Schweiz war ein Zustand errungen, dessen Entstehen, Aus- und Durchbildung die alten nie hätten bekämpfen sollen. Mit diesem neuen Zustand war aber auch die Nothwendigkeit verbunden, daß er selbst in denjenigen Kantonen zur Geltung komme, wo bis dahin, wie in Wallis, örtliche Vorrechte ein freies Aufblühen des Gemeinwesens gehindert hatten. Der moralische Einfluß ist in politischen Dingen unaufhaltsam.

So erhebend der Anblick der also verjüngten Eidgenossenschaft nach innen, so befriedigend war ihre Stellung gegen außen geworden. Hunderte geschäftiger und befangener Federn inländischer und ausländischer Herkunft hatten seit Jahren ihren moralischen und politischen Untergang, selbst ihre bevorstehende Streichung aus der Reihe der selbstständigen Staaten, im günstigsten Falle die Zurückführung ihrer innern freien Bewegung auf ein von den Großmächten zu bestimmendes Maß schadenfroh oder ängstlich warnend vorausgekündet: die „fremde Intervention“ war das Schlagwort, mit dem jeder gedankenarme Redner in den Großen Räthen um sich warf, und diese selbst ließen sich nur zu häufig von dem Popanze schrecken. Der Glaube an solchen Retter von

außen hat manche tüchtige Kraft grollend von unmittelbarer Bethätigung für das Gemeinwesen ferngehalten, von Monat zu Monat die friedliche Verständigung unter den Eidgenossen erschwert. Der glückliche Schwung, der die oberste Bundesbehörde vom 1. August 1833 hinweg belebte, die Kraft und Umsicht, mit der in ununterbrochenem Einklang mit ihrem Präsidenten mehrere ihrer einflußreichern Mitglieder die Ereignisse zugleich leiteten und benutzten, das freundliche Verständniß, das unter der Mehrzahl der Kantone auch durch tägliche Verlegenheiten hindurch gepflegt und behauptet wurde, die Entschlossenheit, mit der diese Mehrheit alle Glieder der Eidgenossenschaft unter das eine Bundesbanner zurückzubringen und jene Spaltung zu heben wußte, durch welche fremde Rathgeber ihren Weg zu geschäftiger Einmischung zu finden wähnten: machte allen Besorgnissen, Wünschen und Planen, die sich an solche Bethätigung des Auslandes knüpften, wie man hoffen durfte, ein für alle Mal ein Ende. Von Stund an wurde die Schweiz wieder mit Achtung genannt, und der höchste Beweis dieser Achtung von Seite der Mächte lag in der theils stillschweigenden, theils ausdrücklichen Anerkennung ihrer neuen Lage.

So erfreulich diese Erfolge, so betrübend war ein Rückblick auf die Erlebnisse vergangener Jahre und auf die Opfer, welche jene erheischten. Die Schweizer hatten gegenseitig viele Blößen gegeben, sich mehr Schlimmes als Gutes zugetraut, mehr Arglist als Wohlwollen und freundschaftliches Entgegenkommen unter einander bewährt. In der Baseler Angelegenheit stieg die Leidenschaftlichkeit von beiden Seiten ins Unglaubliche, und jeder Theil hielt es für nützlicher und ehrenhafter, auf eilf Mißgriffe den zwölften folgen zu lassen, als einen einzigen durch klügere Handlungsweise einzugestehen und wieder gut zu machen So drängte sich Basel in die traurige Lage, sich vor den Augen der Eidgenossenschaft selbst zu zerreißen, diese aber ließ sich auf den gefahrvollen Ausweg treiben, den vielfach verschlungenen Knoten nur durch Anwendung von Waffengewalt lösen zu können.

Eigenthümlich war die Lage der Schweiz am Schluß dieses Zeitabschnittes in Bezug auf die Bundesfrage. Sie hatte sich ent-

zweit theilweiſe wegen beſorgter Bundesumwälzung. Aber ſelbſt die vorgeſchlagene beſcheidene Reviſion ſcheiterte und die Machtentwickelung, die dieſes Buch erzählt, geſchah auf den Grund und für Aufrechthaltung des vielfach als locker und unzulänglich geſchilderten Bundesvertrages von 1815. Viele hielten ihn deßwegen für unübertrefflich. Mit einiger Aufrichtigkeit hätten ſie aber doch zugeben müſſen, daß im Auguſt und September 1833 die Diktatur waltete, nicht der Bundesvertrag, wie ihn ſeine Schöpfer verſtanden hatten. Das Verdienſt jener Diktatur aber iſt, daß ſie keinen Schritt weiter ging, als ſchlechterdings für die Rettung der Eidgenoſſenſchaft nothwendig war. Darum kam jener Bundesvertrag wieder zu Ehren, nicht ſeiner innern Vorzüge wegen.

Fünfzehnter Abſchnitt.

Die preußiſche Herrſchaft in Neuenburg und ihre Beziehungen zur Schweiz. Briefwechſel zwiſchen dem Miniſterium und dem Staatsrath über die Neuenburger und Schweizer Angelegenheiten. Zaudern des Königs in Bezug auf die Trennungsfrage. Neuenburgs Nothruf während der Kriſis von 1833.
(1831 bis Ende 1833.)

Vorangegangene Abſchnitte erzählten, wie die preußiſche Herrſchaft in Neuenburg angegriffen worden und wie ſie ſich erhalten hat; ſie gaben Andeutung von den Verflechtungen, welche für die Eidgenoſſenſchaft aus dem Doppelverhältniſſe Neuenburgs erwuchſen. Es liegt in der Aufgabe dieſer Bogen, über letztere namentlich vollſtändigere geſchichtliche Aufſchlüſſe zu geben.

In die Regierung des Fürſtenthums theilten ſich der König, ſein Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, der Statthalter des Königs (Gouverneur), der Staatsrath in Neuenburg, der preußiſche Geſandte in der Schweiz. Ohne die Zuſtimmung des Königs konnte keine wichtige Entſcheidung gefaßt werden; die Geſetze gingen von ihm aus. Die Landſtände * waren, wenn auch nicht mehr wie im vorigen Jahrhundert das Mittelglied zwiſchen dem Fürſten und den Korporationen des Landes, doch

* Audiences générales.

dieſer Zuſammenſetzung möglichſt analog gebildet; der an ihre Stelle getretene geſetzgebende Rath wurde das Mittelglied zwiſchen der Geſammtbevölkerung und dem Fürſten. Sein Einfluß auf die geſetzlichen Entſcheide wurde größer als jener der Landſtände geweſen. Die Regierung aber blieb in ihrer Weſenheit in denſelben Händen. Im gewöhnlichen Verhältniß war der Gouverneur nichts Anderes als der Präſident des Staatsrathes; er unterzeichnete die von dieſem ausgehenden Akten. Unter den beiden letzten Königen weilte der Gouverneur nur ausnahmsweiſe in Neuenburg. Einer der letzten Statthalter, Generallieutenant v. Zaſtrow, war eben geſtorben, als die Julitage von Paris neue Erſchütterungen der europäiſchen Welt verkündeten. Die Stelle blieb längere Zeit unbeſetzt, namentlich im Winter von 1830 auf 1831. Der Gouverneur hatte ſeinen Sitz und Hofhalt im fürſtlichen Schloſſe zu Neuenburg; dieß erhielt und belebte die höhere ariſtokratiſche Sitte, trug auch bei zu Sicherung ſeines Einfluſſes. Ueberwiegend wurde derſelbe doch nicht immer geltend gemacht; man hat gegentheils Beiſpiele, daß der Gouverneur im Widerſpruche ſtand zu den Mitgliedern des Staatsrathes und ſich der Meinung ſeiner Mehrheit unterwarf. In ſtillen Zeiten war die Stelle mehr ein Ruhamt als ein Amt von hohem Gewicht und eingreifender Thätigkeit; ſie war das entſprechende Mittel, irgend einem Generaloffizier des Königs eine anſehnliche Gehaltsausrundung zu verſchaffen. In außerordentlicher Zeit dagegen gewann das Amt eines Gouverneurs von Neuenburg die Bedeutung eines außerordentlichen Geſandten bei der Eidgenoſſenſchaft. Die höhern Beziehungen geſtalteten ſich dann in folgender Weiſe. Der wirkliche Geſandte des Königs bei der Schweiz erhielt vom Hofe ſeine Inſtruktionen und brachte ſie dem Gouverneur vertraulich zur Kenntniß. Beide verſtändigten ſich ſodann über Umfang und Ziel der Thätigkeit, die jeder in ſeinem Kreiſe zu entwickeln habe. War dieß geſchehen, ſo trat der königliche Geſandte in den Hintergrund, ſo weit die Neuenburger Fragen betroffen waren; der Gouverneur that das Gleiche in Bezug auf die allgemeinen völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz zum

Ausland und umgekehrt. Der Gesandte (in seiner Abwesenheit der Geschäftsträger) nahm gegenüber der Bundesbehörde den Ton völliger Unbefangenheit an; er verbarg die jeweilige besondere Aufgabe seiner Sendung und gab sich den Anschein, als ob er schlechterdings nur im Einverständniß mit den Stellvertretern anderer Höfe, aus dem europäischen, nicht aber aus dem eigenthümlichen preußischen Standpunkte handle. Er unterhielt in der Regel amtliche Beziehungen nur zum Vororte und setzte sich gegenüber Neuenburg äußerlich in die gleiche Stellung wie gegenüber den andern Kantonen. Allein durch seinen vertrauten Briefwechsel mit dem Gouverneur, Präsidenten des Staatsrathes, war er es, der die Wahl der Abgeordneten an die Tagsatzung und ihre Instruktionen bestimmte, der unter der Hand ihre Stimmgebung leitete und, durch das Mittel der neuenburgischen Abgeordneten, auch Einfluß übte auf die zugänglichen Abgeordneten der übrigen Kantone. Der preußische Gesandte war demnach das ordentliche, der Gouverneur das außerordentliche Organ seines Hofes in Schweizer Angelegenheiten. Hier und da machten die Geschäfte wohl auch den umgekehrten Weg und wurden von Neuenburg aus in eine gewisse Richtung getrieben. Solcher Einfluß von unten nach oben hing von den jeweiligen Persönlichkeiten ab. In einzelnen Fällen mußte er sich auch eine Schlappe gefallen lassen. Alle diese Verhältnisse und Mißverhältnisse waren eine natürliche Folge der neuenburgischen Doppelstellung; man kann sie im Grunde Niemandem zum Vorwurf machen, als denen, die letztere geschaffen. Die neuenburgische Regierung war den Schweizern befreundet, aber unterthan einem Könige; die Waagschale mußte nothwendig zu Gunsten des letztern sinken. Wie die wechselseitigen Beziehungen bei den jeweiligen wichtigsten Ereignissen zu Tage traten, davon geschieht nützliche Meldung in folgenden Blättern.

Die Anfänge der Neuenburger Unruhen reichen zurück bis in die ersten Monate von 1831. Wie anderswo wurde die Reform zum Tagesgespräch. Als die Regierung von Bern gefallen, hielt man auch die Befreiung von Neuenburg von den alten Zuständen für möglich. Die Presse fing ihr Spiel an. Im neuen-

burgiſchen Volke regten ſich Anſprüche auf vielſeitige Neuerungen, die gewöhnlichen Vorboten gänzlicher Umwälzung. Das ſah die „Bürgerſchaft von Neuenburg“, eine der privilegirten Korporationen des Staates. Sie gedachte den Strom aufzuhalten durch eine Erklärung zu Gunſten der gegenwärtigen Ordnung, mit dem Beiſatze: ſeien Verbeſſerungen nöthig, ſo wolle man dafür eine ruhigere Zeit abwarten. Die Bürgerſchaft von Vallendis dachte entgegengeſetzt. Dortige Gemeinden verwarfen jenen erſten Entwurf; die von Boudry thaten das Gleiche. So war der Plan von Neuenburg vereitelt und auch dieſe Bürgerſchaft ſah ſich gezwungen, zu Einleitungen für wichtige Staatsveränderungen Hand zu bieten. Von nun an folgten ſich im Laufe Februars und zu Anfang März eine Reihe von Verſammlungen, bei welchen ſich die einzelnen Gemeinden und die geſammten Bürgerſchaften, letztere unter ſich bei den Zuſammenkünften ihrer Abgeordneten, weniger um Stillſtand oder Neuerung als vielmehr um das Wieviel der letztern ſtritten. Eine entſchiedene Meinung wollte einen geſetzgebenden Rath, ganz aus dem Volke gewählt, ohne Repräſentation der königlichen Gewalt in demſelben; die andere wollte von der königlichen Prärogative das größtmögliche Maß retten. Gegenüber von beiderlei Beſtrebungen gedachte eine Verſammlung von Bürgern am See ſelbſt einen Verfaſſungsrath zu verlangen. In den Verſammlungen der vier Bürgerſchaften erhielt zuletzt keine ganz was ſie gewollt. Sie verſtändigten ſich zur Bittſtellung an den König für einen geſetzgebenden Rath *, in den nicht nur die Geſammtheit des Volkes, ſondern auch die Räthe der vier Bürgerſchaften nebſt dem König ſollten Abgeordnete wählen können. Das Vorſchlagsrecht für die Mitglieder, die Veröffentlichung der Verhandlungen, die Abſchaffung der Zenſur waren weitere beſondere Begehren. Die Anſichten der Bürgerſchaft von Neuenburg waren mit mehr Erfolg aus den Zuſammenkünften hervorgegangen als jene von Vallendis.

In welchem Geiſte während dieſer Bewegung die Regierung

* Zu vergleichen Seite 215.

gewirkt, enthüllt das Schreiben, mit welchem ſie die Bittſchrift der vier Bürgerſchaften dem königlichen Miniſter v. Bernſtorf nach Berlin übermittelte (16. März 1831). Durch die jüngere Generation, ſo meldete der Staatsrath, ſei bereits das alte Staatsgebäude in der Schweiz erſchüttert. Im Fürſtenthum Neuenburg ſelbſt habe die tägliche Berührung mit den benachbarten Völkerſchaften und der Umlauf der heftigſten franzöſiſchen und ſchweizeriſchen Zeitungen, nebſt andern Einflüſſen, von außen und innen, bereits hohe Anfregung hervorgebracht. Augenblicklich habe man die erſten Kundgebungen von Unzufriedenheit beſchwichtigen können; allein in die Länge war dieß nicht möglich. Von örtlichen Wünſchen überging die Regſamkeit auf allgemeine höhere Fragen. Bei ſolcher Sachlage war das Beſte, daß die der königlichen Herrſchaft und ihrem Vaterlande wahrhaft ergebenen Bürger ſich vereinigten, nicht zwar um ſich den erhobenen Anſprüchen zu widerſetzen, ſondern vielmehr um ihre Geltendmachung im geſetzlichen Geleiſe zu erhalten *. Sie brachten es dahin, daß die Gemeinden ihre Begehren den vier Bürgerſchaften einhändigten, die allgemeine Bittſchrift ſodann von den letztern ausging. Dem Schreiben des Staatsrathes war der Entwurf jener königlichen Erklärung beigelegt, die ſpäter, unter dem 3. September, verkündigt wurde und die neue Repräſentation regelte **. Ueber die empfohlene Zuſammenſetzung des neuen geſetzgebenden Rathes ſagte der Staatsrath: der Entwurf gebe, im Verhältniß zu früher, den unmittelbar durch das Volk gewählten Abgeordneten das Uebergewicht, allein ſolches finde ſich aufgewogen durch die dem Staatsrath eingeräumte Befugniß, für jede Amtsdauer die zehn Repräſentanten des Königs in Vorſchlag zu bringen ***. Die verlangte Initiative für alle Mitglieder bezeichnete der Staatsrath

* Dieſe Stelle gibt den Schlüſſel zu der anfänglichen Oppoſition der Bürgerſchaft von Neuenburg und ihrem ſpätern Einlenken.

** Zu vergleichen Seite 216.

*** Auf ſo viele hatte alſo der Staatsrath ſelbſt deren Zahl beſchränkt; die vier Bürgerſchaften hatten die Zahl der königlichen Repräſentanten zu höchſtens zwölf gewünſcht. Die Wahlen des Königs aber ſollten in der

als ein Begehren, das eben jetzt nicht abgelehnt werden könne; übrigens erscheine es nur als die Entwickelung eines schon im Wahledikt von 1816 gemachten Zugeständnisses.

Die Antwort des Ministers lautete verdrüßlich und einläßlich zugleich (11. April): dem Uebel müsse schwer zu begegnen gewesen sein, da der Staatsrath nöthig erachtet, mit der Bewegung eine Abfindung zu treffen. Die vorgeschlagenen Aenderungen an der Verfassung griffen ihr an die Wurzel selbst, weil sie, ohne unmittelbar das monarchische Prinzip anzutasten, die demokratischen Elemente verstärken werden. In der Zusammensetzung der alten Landstände habe die souveräne Prärogative eine starke Garantie gefunden; im Entwurf für die neue Organisation werde sie vermißt. Der Besitz von Eigenthum müsse Bedingung der Wahlfähigkeit sein; er sei um so nöthiger, als das Stimmrecht wie bisher ein allgemeines, durch keinen Zensus beschränktes sein soll. Gegenüber der verlangten Initiative für die Repräsentanten des Volkes müsse man auch jene der Regierung sichern. Je mehr man übrigens den Stellvertretern des Volkes Stimmrecht einräume, um so nothwendiger sei eine gemessene Beschränkung ihres Wirkungskreises; am bestehenden Reglemente dürfe nichts geändert werden. Gleichzeitig wurde die Sendung des königlichen Kommissärs v. Pfuel gemeldet *, bis zu dessen Auftreten dem Staatsrathe kluges Stillschweigen empfohlen. Der Kommissär werde zwar mit Instruktionen versehen sein, doch den freiesten Spielraum erhalten, um vereint mit dem Staatsrath zu beschließen, was nöthig, nützlich und ausführbar.

Im Volke deutete man die Vollmachten des Kommissärs so weit, daß er selbst befugt sei, um die Emanzipation zu unterhandeln; aber amtliche Beweise hiefür können nicht beigebracht werden. Generalmajor v. Pfuel erschien bald, durchlief das Land, gestattete freie Aeußerung der Wünsche eines Jeden, und empfing

Wirklichkeit Wahlen des Staatsrathes sein. Die Aristokratie gedachte den Thron zu stützen, unter Beding, daß dieser die Aristokratie erhalte.

* Zu vergleichen Seite 215.

eine Masse von Zeugnissen, wie wenig das Volk geneigt sei, sich den bisherigen Einrichtungen länger zu fügen; selbst Anspielungen auf die nachtheiligen Einflüsse des monarchischen Prinzips und ausdrückliche Willenserklärungen für ansehnliche Einschränkung der fürstlichen Gewalt im stellvertretenden Körper nahm er ohne Einrede hin. Nur einen Fremdling aus Frankreich, Armand, dem die Neuenburger Republikaner während Monaten unkluger Weise eine höchst anmaßliche Wortführung für ihre Partei verstatteten, und welcher im Vertrauen auf dieses zweideutige Verdienst zuletzt selbst Ansprüche auf das Landrecht gemacht hatte, ließ er das ganze Gewicht seiner Ungnade fühlen; derselbe wurde polizeilich fortgeschafft. Mit Beförderung endlich holte der Kommissär durch seinen Adjutanten Kusserow die letzten Befehle des Hofes ein und verkündete sodann (22. Juni) die Organisation des gesetzgebenden Rathes. Anderes, was eben in den Wünschen lag, lief mit, so die vielfach verlangte Freigebung der Jagd. Ihm vorangehend hatte der Staatsrath, zu allgemeiner Freude, verschiedene Feudalgebühren aufgehoben.

In der Organisation des gesetzgebenden Rathes hatten die wichtigsten Bedenken des Ministers v. Bernstorf Berücksichtigung gefunden, so auch die Bedingung eines Grundbesitzes von wenigstens 1000 Livres Werth. Die Freunde der Reform waren mit dem Erlaß nichts weniger als zufrieden, weil sie glaubten, dem neuen gesetzgebenden Rathe seien durch einzelne Bestimmungen des Dekretes für zuträgliche Umbildung der Institutionen des Landes hemmende Fesseln angelegt. Abordnungen von La-Chaux-de-Fonds und aus dem Val-de-Travers verfügten sich zum königlichen Kommissär, verlangten und erhielten jene ersten Erläuterungen über den Umfang der Initiative und des Petitionsrechtes, welche die Schranke königlicher Willfährigkeit bleibend festsetzen sollten (28. Juni), und die wegen mehrseitiger Deutung neue Erklärungen erheischten, wie sie bereits erzählt worden *. Die Erstlinge des gesetzgebenden Rathes genügten der äußersten Partei der Bewegung nicht. Sie klagte, daß man keine geschriebenen

* Zu vergleichen Seite 215 und 216.

Reden zulaſſen wolle, deutete dieß als Bevorzugung der höher gebildeten und mit den Staatsgeſchäften beſſer vertrauten Ariſtokratie; ſie konnte die Verwerfung zweier Petitionen nicht verſchmerzen, durch welche die Vorlage eines Staatsbudgets, dann die Feſtſetzung einer Zivilliſte für den Fürſten (König) verlangt worden. Noch andere Bittſchriften waren vorbereitet und ſollten eingereicht werden. Aber der geſetzgebende Rath löste ſich ſchneller auf als den aufgeregten Gemüthern lieb war. Die neue Regierung war ein Mittelding zwiſchen Stillſtand und Umwälzung, die konſtitutionell-monarchiſche Partei überwiegend an Einfluß. Das mißfiel; die Republik war das eigentliche Ziel der Bewegung; ihre entſchiedenſten Freunde grollten, daß der geſetzgebende Rath nichts für ſie gethan, obwohl ſie ſelbſt dieſelbe ebenfalls nicht mit offenem Wort verlangt hatten.

Endlich wurde der Entſchluß gefaßt, ſich der monarchiſchen Ordnung ganz zu entledigen. Die Eingeweihten hielten eine mitternächtliche Verſammlung; Advokat Humbert von La-Chaux-de-Fonds war einer der Eiferer für bewaffnetes Einſchreiten; noch ſchienen die Gemüther aber nicht reif zu einem Marſch auf Neuenburg mit bewaffneter Hand. Die tiefſte Geheimhaltung wurde beſchworen. Eine zweite und letzte Verſammlung war zahlreich; die Berichte meldeten, daß die Stimmung im beſten Fluß, beinahe alle junge Mannſchaft zu einem Zuge bereit ſei. Er wurde beſchloſſen; es wurde die proviſoriſche Regierung, der Kommandant der Expedition bezeichnet. Die Führer entwarfen zum voraus die nöthig erachteten Proklamationen. Der Plan der Eingeweihten wurde aus ihrer eigenen Mitte verrathen, ſo daß ſchon einige Tage vor dem Aufbruche das Geheimniß zur öffentlichen Kunde kam. Oberſt v. Pourtalès war es, der am 13. September dem Lieutenant Bourquin perſönlich die Meldung überbrachte, daß die Regierung auf jede Vertheidigung verzichte *.

Vom Hergang der Dinge erſtattete die Regierung in ihrer Weiſe Bericht an das preußiſche Miniſterium (8. Oktober): In

* Man vergleiche Seite 217 und 218.

Kenntniß geſetzt von dem revolutionären Vorhaben, erließ ſie noch am 11. September eine beſchwichtigende Proklamation, von der ſie einigen Erfolg hoffte; einen Aufruf zur Ergreifung der Waffen für die Erhaltung der beſtehenden Ordnung wagte ſie nicht; die Zerriſſenheit der Gemüther war ſo groß, daß ſie von ſolchem Schritte gegentheils beſorgte, er würde nur der Umwälzung zu Gunſten kommen und es würden die Uebelgeſinnten in um ſo größern Maſſen auf Neuenburg marſchiren, vielleicht ſelbſt, unter dem Vorgeben, für die öffentliche Ordnung einzuſtehen, ſolche ſtürzen. Bald überzeugte ſich die Regierung, daß auch die Maßregeln der Milde vergeblich geweſen. Die Zahl der Unzufriedenen zeigte ſich viel größer als ſie geglaubt hatte. Nebſt den inſurgirten Ortſchaften waren auch La-Chaux-de-Fonds und Les-Brenets übel geſtimmt. Nur von den braven und treuen Bewohnern von La-Sagne und Les-Ponts, dann von einem Theile (bloß) der Einwohner der Stadt Neuenburg und des Val-de-Ruz konnte die Regierung noch wirkliche Unterſtützung hoffen. Wohl hätte das Schloß noch eine Weile vertheidigt werden können durch die zu ſeiner Behauptung und zum Schutze der Regierung herbeigeeilten treuen Bürger. Allein ſie waren nicht mehr als 150 Mann ſtark *, und eben dieſe kleine Zahl bewies, wie gering der Eifer für die Regierung in der Stadt. Das beſtimmte ſie zur Uebergabe. Die 2000 Mann der eidgenöſſiſchen Beſatzung ſeien das Minimum der Truppen geweſen, welche man für Aufrechthaltung der Ruhe und zur Unterſtützung der für die Uebergabe des Schloſſes eingeleiteten Unterhandlung mit den Inſurgenten nöthig erachtete.

Der klägliche Inhalt dieſes Schreibens zeugt, wie die Regierung alles Zutrauen zu ſich ſelbſt verloren, und wie wenig ſie deſſen beſaß bei den eigenen Mitbürgern. Das Vertrauen, welches ſie dem preußiſchen Hof einflößte, war nicht größer. Im vertrauten Briefwechſel des preußiſchen Geſchäftsträgers bei der Eidgenoſſenſchaft mit dem Gouverneur ſind die Vorwürfe von Schwäche,

* Pfarrer Guillebert und Studenten der Theologie waren die hitzigſten unter ihnen.

Sorgloſigkeit und Unfähigkeit auf Rechnung des Staatsrathes nicht geſpart. In ſpätern Erlaſſen nach Berlin ſteht die Regierung wieder aufrecht und wirft, nach dem Siege durch eidgenöſſiſchen Beiſtand, mit derben Ausdrücken über die fremden Revolutionäre um ſich. Sie erließ ein Dankſchreiben an den König für die bewilligte Sendung des Generals v. Pfuel, von der die Rettung des Fürſtenthums ausgegangen. Sie bat um Ernennung des Retters zum Gouverneur, deſſen Poſten noch vakant ſei (2. Januar 1832). Der Miniſter antwortete durch die Meldung von der gewährten Ernennung (6. Februar).

Das vom geſetzgebenden Rathe beſchloſſene Begehren um Trennung von der Schweiz * brachte der Staatsrath am 21. Februar an den König. Der Entſchluß iſt hervorgerufen, meldete er, durch den Zuſtand des Landes (Neuenburg), ſo wie durch die Lage, in welche die Grundſätze der Revolution beinahe die ganze Schweiz verſetzt haben; er wurde ferner als das Ergebniß reifer Berathung bezeichnet. Der Staatsrath rühmte von ſich, daß alle ſeine Mitglieder mit der Mehrheit des geſetzgebenden Korps geſtimmt, und daß er nicht ohne ſchmerzliche Empfindung die beſtehenden Bande löſen ſehe, die unter den Auſpizien Seiner Majeſtät die Sicherheit des Fürſtenthums hätten unterſtützen ſollen.

Die ſpäter von Seite der neuenburgiſchen Geſandtſchaft der Tagſatzung gemachte Mittheilung von dieſem Trennungsbegehren** konnte in Berlin nicht unbekannt bleiben. Der Miniſter Ancillon ließ darüber ein rügendes Wort an die Regierung fallen (20. März 1832): vom königlichen Geſandten v. Otterſtedt habe er ſo eben Anzeige erhalten von dieſem Schritte; „dieſe Angelegenheit iſt nicht nur eine ſchweizeriſche und neuenburgiſche, ſie iſt eine europäiſche Frage“. Je wichtiger ſie ſei, deſto mehr Umſicht erheiſche ihre Behandlung. „Es ſcheint mir, Sie hätten in Erwartung des königlichen Entſcheides ſich darauf beſchränken ſollen, die allfälligen Aufſchlußbegehren zu beantworten, die von der

* Zu vergleichen Seite 253 und 254.

** Siehe Seite 268.

Tagſatzung etwa an Sie gerichtet werden wollten.“ Die bekannte Klugheit des Staatsrathes laſſe indeſſen vorausſetzen, daß er nicht ohne überwiegende Gründe anders gehandelt. Später antwortete der Miniſter umſtändlich über die Hauptſache ſelbſt (29. April). Er ſpricht volle Anerkennung aus über die Geſinnungen der Neuenburger wie über die Begründung des Begehrens. Der König verhehle ſich die Gefahren nicht, welche die Verbindung Neuenburgs mit der durch eine freche und verbrecheriſche Faktion umhergetriebenen Schweiz ſeinem Fürſtenthum bringe; eben ſo wenig mißkenne er die Vortheile, welche aus der Ablöſung Neuenburgs von dem eidgenöſſiſchen Bunde hervorgehen könnten. Aber der König könne ſie allein und ohne die Mitwirkung ſeiner Verbündeten weder behandeln noch entſcheiden, da dieſe mit dem Bundesvertrage zugleich auch den Beſtand Neuenburgs als eines integrirenden Theiles der Eidgenoſſenſchaft garantirt hätten. Die Frage hänge mit dem Beſtande des Bundesvertrages ſelbſt zuſammen, für welchen die verbündeten Kabinete eben jetzt Raths pflegen. „Es iſt zu hoffen, daß aus ihrer Verſtändigung unverweilt Maßnahmen hervorgehen werden, die dem Uebel einen ſtarken Damm entgegenſtellen, den ſträflichen Umtrieben und Unternehmungen der revolutionären Partei ein Ziel ſetzen, endlich die Verhältniſſe der geſammten Eidgenoſſenſchaft wie jedes ihrer einzelnen Theile auf eine ſichere und feſte Grundlage ſtellen werden“ *. Zu dem Fürſtenthum hege Seine Majeſtät das Vertrauen, daß es in Stille den Entſcheid abwarten werde; inzwiſchen ſei es Aufgabe der Regierung, die Gemüther über die Zukunft des Fürſtenthums zu beruhigen. Der König werde deſſen Wunſch ſtets im Auge behalten und werde wiſſen, die Intereſſen ſeiner treuen Unterthanen mit den Pflichten zu vereinbaren, welche ihm die Traktate auferlegen. Von dem weſentlichen Inhalt ſeien der geſetzgebende Rath und die Bürgerſchaften von Neuenburg und Vallendis zu unterrichten.

Während in Berlin dieſe königliche Antwort vorbereitet wurde,

* Man vergleiche Seite 327 bis 330, dann Seite 344 und 345.

hatte der Staatsrath ſich über die Rüge des Miniſters zu verantworten, daß der Tagſatzung von dem Vorhaben der Trennung voreilige Kenntniß gegeben worden. Es geſchah mit Schreiben vom 1. Mai: Beinahe 3000 Bürger von der Bürgerſchaft Vallendis haben durch Bittſchrift Nutzen und Nothwendigkeit der Trennung zur Sprache gebracht. Die meiſten Gemeinden folgten dem Beiſpiel. Aus Auftrag des königlichen Kommiſſärs ſelbſt wurden dieſe Bittſchriften dem geſetzgebenden Rathe vorgelegt. Volle Oeffentlichkeit waltete. Die Frage, ob die erſten Schritte der Regierung nicht bei der Tagſatzung zu geſchehen hätten, wurde im geſetzgebenden Rathe behandelt und beinahe einhellig verneinend entſchieden; der Rath wollte nur eine Anzeige in allgemeinen Ausdrücken an die Tagſatzung. Deren Einberufung ſtand bevor; es wäre unſererſeits wenig redlich geweſen, unſere Geſandten in der Tagſatzung auftreten zu laſſen, ohne daß dieſe die Stellung gekannt hätte, in welcher ſie erſchienen. In Folge der Oeffentlichkeit war die Mittheilung ſelbſt durch den Anſtand geboten. In dem Zuſtande der Schweiz lag ein neuer Grund für jenen Schritt. Die Handhabung der Basler Verfaſſung war in Frage; der geſetzgebende Rath wollte die Garantie einhellig gewähren. Zur Vollſtreckung konnte Neuenburg um Lieferung von Truppen angegangen werden *, bei der waltenden Lage unſerer Bevölkerung und ihrer „der Schweiz ſo ungünſtigen Stimmung“ wäre ſolche nicht möglich geweſen. Die Tagſatzung mußte daher nothwendig von unſerem Entſchluß Kenntniß erhalten, damit ſie ſelbſt das Gewicht unſerer Stimme abwägen möge. Herr v. Pfuel hatte die Maßregel nicht mißbilligt. Uebrigens habe die Anzeige ſich inner ganz allgemeinen Ausdrücken gehalten, indem die Bitte nur dahin angegeben worden: es wolle der König auf Veränderung der Verhältniſſe Neuenburgs zur Eidgenoſſenſchaft Bedacht nehmen.

Die Verhandlungen der Tagſatzung über militäriſche Vorkehren im Juli 1832 ſetzten den Staatsrath in neue Verlegenheit. Er

* Ein Truppenaufgebot der Tagſatzung zu bezeichnetem Zwecke ſtand nicht ſehr nahe.

beſorgte ein Aufgebot und hätte ihm nicht Genüge leiſten können. Er bat daher den König in neuer Zuſchrift um Beförderung der Unterhandlungen mit den verbündeten Mächten für die Trennung (6. Auguſt). Der Staatsrath ſagte: Das dem König bereits mitgetheilte Kreisſchreiben des Standes Luzern, in welchem neuerdings der Berathung der neuenburgiſchen Stellung gerufen worden, beweiſe allein ſchon, daß die Schweiz, ſo lange ſie der Herrſchaft der Revolutionäre unterworfen bleibe, ſich nicht zur Ruhe legen werde, bis ſie nicht auch unſer Land revolutionirt haben wird. Noch mehr: die Tagſatzung hat allgemeine Bereitſchaft der Milizkontingente angeordnet. Selbſt Freikorps ſollten organiſirt werden nach Anſicht ihrer Kommiſſion. Grund und Zweck dieſer außerordentlichen Anordnungen wird nicht angegeben *; ſie wurden ohne Wiſſen und Willen der Großen Räthe erlaſſen, mit Verletzung aller (bundesrechtlichen) Grundlagen der Eidgenoſſenſchaft. Dieſer Beſchluß ſetzt uns in die mißlichſte Lage. Wir ſollten unſer Kontingent ſtellen und können es nicht. Der Aufſtand hat unſer Milizweſen desorganiſirt; was jetzt beſteht, iſt ganz verſchieden von dem, was das eidgenöſſiſche Reglement erfordert. Unſere Truppen ſind dermal eigenthümlich zuſammengeſetzt, ſtehen unter der Leitung örtlicher Vertheidigungskomites. Die ganze Einrichtung müßte man aufheben, um unſere Truppen den eidgenöſſiſchen Militärobern zur Inſpektion vorſtellen zu können, u. ſ. w. **

Aber alles Drängen des Staatsrathes war vergeblich. Der König wollte nicht und der König konnte nicht; Zeuge die miniſterielle Antwort vom 8. September. Das Beſtreben des Königs und ſeiner Verbündeten müſſe dermalen auf Handhabung des Bundesvertrages gerichtet ſein; dieſer bedinge die Neutralität der Schweiz, beide zuſammen die Grundlage der politiſchen Verhältniſſe der Eidgenoſſenſchaft zu Europa. Unverträglich mit dieſem Beſtreben wäre, gleichzeitig die Trennung eines Gliedes von

* War aber mit Händen zu greifen.

** Zu vergleichen Seite 322 bis 327.

zweiundzwanzig hervorzurufen, ohne deren allſeitigen Verband der Bundesvertrag überhaupt nicht beſtände. Der König könne nicht mit der einen Hand die Erhaltung des Bundesvertrages, mit der andern deſſen Zerſtörung verlangen. So weit würde der König nur im äußerſten Nothfalle gehen, wenn die Anarchie in der Schweiz die Oberhand gewänne, die Tagſatzung ſelbſt auf die zugeſagte europäiſche Garantie verzichtete. Nochmals werden die treuen Neuenburger zur Geduld verwieſen. Die Frage der Bewaffnung wird als Sache des geſetzgebenden Rathes, nicht des Königs, erklärt. Dabei wird dem Verhalten der Regierung volles Lob geſpendet, Preußens Anſicht als einig gehend mit jener von Oeſterreich erklärt. Was der Staatsrath im Intereſſe des Kantons und des Fürſtenthums gethan, ſo ſchloß der Miniſter, das haben „wir und unſere Verbündeten im Intereſſe Europa's gethan".

Die Bitte um Trennung wird ſpäter noch oft wiederholt, einmal bei Anlaß der Abreiſe des Gouverneurs, die dem Staatsrath eine dringende Vorſtellung um mögliche Verlängerung der Reſidenz des Gouverneurs in Neuenburg entlockte, dann bei Mittheilung der Berichte von der Tagſatzung über die Verhandlungen des luzerniſchen Antrages (1. und 13. September 1832).

Von nun an ruhte die Angelegenheit längere Zeit. Eine Trennung im Großen ward angebahnt durch die Konferenz von Sarnen. Der Staatsrath berichtete auch hierüber an den Miniſter und veranlaßte dadurch die ununterbrochene preußiſche Kontrole jedes ſchweizeriſchen Lebenszeichens. Der Miniſter billigte höchlich den ſeinem Urtheil unterlegten Operationsplan der Sarner Kantone. „Sie werden (alſo) erklären", ſagte er, „daß nach der vollzogenen Verletzung des Bundesvertrages * ihre reſpektiven Stände wenigſtens ſich ſelbſt ſchuldig ſind, gegenüber den h. Mächten, als den Garanten des Bundesvertrages, ſich zu rechtfertigen, und daß ſie von nun an ihre Sache in die Hände dieſer Mächte nieder-

* Durch die Trennung von Baſel in zwei Halbkantone und Zulaſſung von Baſel-Landſchaft neben Baſel-Stadt in die Tagſatzung.

legen *. Der Minister erinnerte sich dabei, daß die kantonalen Beziehungen Neuenburgs zur Schweiz nicht in die Kompetenz des k. Ministeriums gehören. Sollt' es aber so weit kommen, fügte er bei, daß die politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft neuerdings bei den hohen Mächten in Frage kommen, so werde das Ministerium um so vortheilhafter für Neuenburg wirken können, je mehr dieses bis zum letzten Augenblicke den Weg der Gesetzlichkeit werde eingehalten haben. Mit solcher Billigung in der Hand, ließ hierauf der Staatsrath weitere Aufschlüsse über Veranlassung und Zweck des Austrittes aus der Tagsatzung vernehmen: die Konferenzkantone beschränken sich auf den Beschluß, nicht mit und neben „Liestal" in der Tagsatzung zu sitzen. Dagegen seien sie weit entfernt, die garantirenden Mächte anzurufen. Die Angelegenheit, der sie ihre Vertheidigung gewidmet, sei ganz und gar eine innere, eine „nationale"; zur Unterstützung den Ausspruch der fremden Mächte anrufen, wäre Gefährdung der fünf Kantone gegenüber ihren Mitbürgern. Damit werde Alles der „Vorsehung" anheimgestellt **. Gleichzeitig erstattete der Staatsrath Bericht an das Ministerium über den Bundesentwurf der Fünfzehner Revisionskommission; auch in dieser Beziehung vertraue er auf die Güte des Königs.

Dem Auslande waren nun zwei Tagsatzungen vorgeführt statt einer. In den amtlichen Erklärungen, die nach Berlin und Zürich gelangten, wurde der geschehene Bundesbruch unter Anrufung der Wienerkongreßakte in den Vordergrund gestellt ***, wurden mit dem einen Federzuge die auswärtigen Mächte als die „Garanten" der schweizerischen Staatsordnung bezeichnet, mit dem andern die Versicherung gegeben, daß man die Garantie nicht anrufe; der Gedanke hieran sei selbst gesprächsweise nicht laut geworden (so schrieb der Staatsrath nach Berlin); man sagte von

* Schreiben des Ministers Ancillon an den Staatsrath vom 31. Dezember 1832.

** »— à l'arbitre de nos destinées. Schreiben des Staatsraths an den Minister vom 18. Januar 1833.

*** Zu vergleichen Seite 388.

Zeit zu Zeit, daß das k. Miniſterium weit entfernt ſei, ſich in die Beſchlüſſe der Tagſatzung über die innern Angelegenheiten der Schweiz und in die Stimmgebung Neuenburgs einzumiſchen; gleichzeitig aber bezeugen die Akten, daß über alle erheblichen Zeitfragen umſtändliche Berichterſtattung an die preußiſche Regierung, von dieſer eben ſo einläßliche Gegenäußerung erfolgte, welche, geſchah ſie auch mit aller diplomatiſchen Vorſicht, gleichwohl die Wirkung eines maßgebenden Entſcheides haben mußte; die wichtigſte jener Fragen, der Austritt aus der Tagſatzung, ward eine „nationale“ genannt, während ſie gleichzeitig mittelbar zur europäiſchen gemacht und der Einmiſchung Preußens und der übrigen Mächte bloßgegeben wurde. So wurde der Art. 1 der Vereinigungsurkunde vom 19. Mai 1815, der von ſolcher Einmiſchung das Gegentheil wollte, ein leeres Wort. In der Folge verhielt es ſich nicht beſſer damit.

Die Ereigniſſe von Küßnacht und Baſel, Juli und Auguſt 1833, bildeten den Stoff ähnlicher Berichterſtattungen des Staatsrathes an den Miniſter in Berlin. Sie beginnen mit dem 5. Auguſt und bringen die Verſicherung, daß Schwyz ohne Kenntniß der übrigen Stände gegen Küßnacht eingeſchritten ſei. Wie im Waldſtätterboten wird auch hier die Tagſatzung als die „ſogenannte“, (die „soi-disant diète“) bezeichnet, die Partei, oder die Kantone, von welchen die Beſchlüſſe der Tagſatzung ausgegangen, die revolutionäre Partei, (die „faction révolutionnaire“) genannt. Von den Geſandtſchaften dieſer Kantone wird geſagt, daß ſie alle ohne Inſtruktionen gehandelt haben. Wäre dieß auch völlig richtig geweſen, ſo ſtand der Regierung von Neuenburg wie jener von Preußen kein Urtheil hierüber zu. Die „Verſammlung in Zürich“, hieß es weiter mit Bezug auf die Anordnungen gegen Baſel, verlange unbedingte Unterwerfung unter ihre willkürlichen und tyranniſchen Maßregeln; die Anwendung der Gewalt ſei das unvermeidliche Ergebniß des geringſten Widerſtandes. Auch die baldige Aufforderung zur Beſchickung der Tagſatzung wurde in Ausſicht geſtellt. Indeſſen werde der geſetzgebende Rath muthig den revolutionären Forderungen Widerſtand leiſten. „Nachdem nun die ge-

ſetzwidrige Verſammlung den Bundesvertrag und die Traktate mit Füßen getreten, würden wir, ihr gegenüber, vergebens deren Beachtung verlangen. Die Macht des Königs allein alſo vermag uns aus der Kriſis zu retten, von der wir bedroht ſind; unſer Heil iſt von ſeinen höchſten Beſchlüſſen abhängig.“ Folgt die Bitte an den Miniſter, die kritiſche Lage des Fürſtenthums dem Könige vorzuſtellen, und eine Berufung an deſſen Wohlwollen, mit Erinnerung an das Wort des Königs, daß er ſeine treuen Neuenburger nie verlaſſen werde, und mit der Anzeige, daß der Gouverneur um ſchleunige Rückkehr gebeten worden ſei, daß es dem Staatsrath an tauglichen Offizieren fehle, ein ſolcher den Gouverneur begleiten ſollte *. Vorſicht halber wurde der letzte Bericht in Doppel, nach Berlin und nach Teplitz, abgeſendet. Im Schreiben an den Gouverneur wurde die Gefahr noch dringender geſchildert, ein Ueberfall von den Freiſchaaren und den „Polen“ als möglich dargeſtellt, die ſich inzwiſchen auf Lieſtal geworfen hätten; dabei wurde dem Gouverneur empfohlen, noch vor ſeiner Rückreiſe den König zu bitten, „ſeine mächtige Stimme zu unſern Gunſten zu erheben“. Bald erſchien der Beſchluß der Tagſatzung, welcher ſämmtliche Kantone der Sarner Konferenz zur Beſchickung der Tagſatzung einlud. Der geſetzgebende Rath wurde auf den 26. Auguſt angeſetzt, in der Hoffnung, daß inzwiſchen der Gouverneur eingetroffen ſein werde. Weil der Staatsrath in Folge eines ablehnenden Beſchluſſes in den „revolutionären Theilen“ des Landes Unruhen beſorgte, vermehrte er die beſoldete Garniſon und zeigte ſolches dem Gouverneur an. In weitläufigen Gutachten trug er auf Ablehnung des von der Tagſatzung geſtellten Begehrens an; unter den Beweggründen erſchien auch der: da durch die Beſchlüſſe der Tagſatzung wegen Baſel und Schwyz die Grundlage des Bundesvertrages angegriffen worden, ſo ſtehe es dem geſetzgebenden Rathe nicht zu, von ſich aus ein

* Zuſchriften des Staatsrathes an den Miniſter vom 5., 10. und 11. Auguſt 1833. Mit dem Gouverneur kam dann wirklich ein höherer Offizier an, der Bataillonschef der Neuenburger in Preußen mit Adjutanten.

neues öffentliches Recht der Schweiz anzuerkennen. Der gesetzgebende Rath ging ein in diese Ansicht; mit Bezugnahme auf die neuesten Ereignisse und einen Beschluß des Großen Rathes von Waadt im Sinne eines frühern von Luzern, wurde gleichzeitig das Begehren um Trennung wieder aufgenommen (28. August). Von Allem erhielt der Minister Bericht; die drei Abgeordneten reisten nach Berlin ab (am 29.). Während dieß in Neuenburg vorging, verwies der Minister den Staatsrath, frühere Klagen erwiedernd, auf die weisen Räthe des Gouverneurs. Der Gouverneur aber, kaum angelangt, wurde plötzlich nach Berlin berufen und verließ Neuenburg am 3. September *. Um die Besorgnisse der royalistischen Bevölkerung zu beschwichtigen, wurde seiner Abreise der Beweggrund unterstellt, daß er bestimmt sei, das Begehren der Abgeordneten des gesetzgebenden Rathes zu unterstützen. Bald nachher erfolgte die letzte Aufforderung der Tagsatzung an Neuenburg und dessen Unterwerfung. Der Staatsrath war eben mit einem einlenkenden Gutachten für diesen schweren Entschluß beschäftiget, als er vom preußischen Geschäftsträger eine Abschrift von dessen Protestation an den Vorort empfing. Dem Minister wurden in folgenden Berichten die Gründe des Unterwerfungsaktes dargelegt: die Frage des Rechtes sei die gleiche geblieben, die thatsächliche Lage aber eine solche geworden, daß eine militärische Besetzung schlechterdings vermieden werden mußte; letztere hätte das Land revolutionirt oder mindestens die Royalisten Mißhandlungen ausgesetzt, die sie in die Länge nicht zu ertragen vermocht hätten. Für die Verwahrung des Geschäftsträgers wurde warmer Dank erstattet, unter grundlosen Anschuldigungen gegen die Tagsatzung und irriger Beurtheilung ihrer Absichten. Von jener sagte der Staatsrath, daß ihr Beschluß zur Besetzung des Fürstenthums eine Folge der Drohungen der revolutionären Klubs gewesen; der verwahrenden Note des Geschäftsträgers v. Olfers schrieb er das Verdienst zu, die schweizerischen Revolutionäre ab-

* Er konnte sich nicht aussetzen, eidgenössische Exekutionstruppen in Neuenburg begrüßen zu müssen.

geſchreckt zu haben, jenen von Neuenburg die Hand zu bieten. Die Tagſatzung aber hat, wie in früheren Abſchnitten dargethan worden, aus eigenem Antriebe gehandelt, auch auf Neuenburg keine andern Abſichten gehabt als die, es in die gleiche Pflichtlinie zu weiſen, welche ſich alle übrigen Kantone gefallen laſſen mußten.

In Berlin wurde der Ausgang der Ereigniſſe nicht ganz mit gleichen Augen angeſehen wie in Neuenburg. Der Miniſter beglückwünſchte den Staatsrath, eine militäriſche Beſetzung abgewendet zu haben und belobte die Klugheit der gleichzeitig gegebenen Inſtruktionen für die Geſandtſchaft zur Tagſatzung; für die Grundſätze des Rechtes ſei das Nöthige gethan worden, die Unterwerfung unter das Geſetz der Nothwendigkeit mit Würde geſchehen. Aber der Miniſter enthielt ſich jeder Beurtheilung der Maßregeln der Tagſatzung aus dem Standpunkt der oft angerufenen Traktate; alle daherigen Klagen des Staatsrathes blieben ohne Echo. Er ſprach ſelbſt mittelbare Mißbilligung des erſten Weigerungsbeſchluſſes aus: nie hätte die königliche Regierung ſolchen anrathen können. Er tadelte ferner die Veröffentlichung von Mittheilungen aus Berlin, welche zur Vermuthung hätten führen mögen, als ob jene Schlußnahme wirklich den Beifall des Miniſters oder des Königs gehabt hätte, ſprach von der Nothwendigkeit für das Miniſterium, ſich mehr denn je ganz außer allen Beziehungen Neuenburgs zu der Eidgenoſſenſchaft zu halten, um ſich Europa gegenüber eine ganz nette und tadelfreie Stellung zu wahren *. Aehnlicher Rückhalt machte ſich in der Folge kund. Die königliche Regierung war empfindlich getroffen in den Lehren, die ihrem Fürſtenthum als Kanton geworden. Dortiger Staatsrath hatte zum guten Theil nicht nur die Politik der Sarner Konferenz geleitet, ſondern auch großen Einfluß geübt auf jene des preußiſchen Kabinetes und der übrigen Großmächte. Plötzlich warfen einige Tagſatzungsbeſchlüſſe das ganze Widerſtandsgebäude nieder in den Staub. Mit Neuenburg aber war auch Preußen

* Schreiben des Miniſters vom 27. September.

bloßgeſtellt. Das war der Grund der von da an im gegenſeitigen Amtsverkehr durchſchielenden Ungnade.

Die Abordnung des Staatsrathes brachte das Anliegen der Trennung wie an den Miniſter ſo auch an den König ſelbſt. Sie wurde perſönlich wohlwollend empfangen, aber die Ausbeute ihrer Sendung war doch keine entſprechende. Der Beſcheid ging der Regierung durch Schreiben des Miniſters zu (3. Oktober). Folgendes iſt der Plan, ſagte der Miniſter, den S. Majeſtät für die Sicherung des Erfolgs in dieſer großen Angelegenheit einzuhalten gedenkt: Die neueſten Ereigniſſe haben bis zur traurigſten Evidenz bewieſen, daß Eure Verhältniſſe zur Schweiz einer Aenderung bedürfen. Eine ſolche kann aber nicht vom König allein ausgehen; er bedarf hiezu der Zuſtimmung ſeiner Verbündeten; es iſt die Einwilligung der Eidgenoſſenſchaft ſelbſt erforderlich, deren Wohlwollen und Freundſchaft zu pflegen und zu wahren ein ſo hohes Intereſſe für Neuenburg iſt. Solche Unterhandlung aber iſt zarter und ſchwieriger Natur; ſie erfordert Zeit und Ueberlegung. Es handelt ſich nicht nur um die Unabhängigkeit des Fürſtenthums, um die Souveränetät des Königs und um die Erhaltung der Landesverfaſſung, ſondern überhin um die Garantirung ſeiner Neutralität. Der König und die Miniſter halten die Erreichung des Zieles für möglich. Der Monarch läßt zugleich die Verſicherung geben, daß er die Unterhandlung beſchleunigen werde, daß er hiefür bereits die erſten Eröffnungen an ſeine Verbündeten gemacht habe, mit einem Wort: „que l'affaire marche“ (das Geſchäft ſei im Zuge). Der Regierung wird endlich Klugheit, Umſicht und Zurückhaltung bis zur Stunde der Entſcheidung empfohlen. Ein königliches Schreiben (vom 6. Oktober) verwies, ganz ausweichend, auf die Mittheilungen des Miniſters, verhieß das Beſte für das Glück der guten und lieben Neuenburger und mahnte das Volk zu ruhiger Haltung, Mäßigung und Geduld, — die Abgeordneten und die Regierung, voranzugehen ihren „Mitbürgern“ mit gutem Beiſpiel.

Auf jede Mahnung zur Geduld antwortete der Staatsrath mit einem neuen Zeichen von Ungeduld. Er dankte dem Miniſter,

erinnerte wieder an die drängende Lage der Dinge und ſprach den Wunſch aus, es möchte die Unterhandlung mit einiger Raſchheit gepflogen werden (24. Oktober) *. Statt entſprechender Verfügung erhielt die Regierung abermals Verweiſe über unzeitige Veröffentlichungen, durch welche der König bloßgeſtellt, der Gegenpartei Stoff zu neuen Angriffen geliefert werde. Es hatte der Staatsrath nämlich den Brief des Königs und einen Theil des Berichtes über die Sendung nach Berlin durch die Preſſe veröffentlicht, dabei freudig ausgerufen: „en un mot l'affaire marche!“ Die vertraulichen Mittheilungen, welche dieſe Verſicherung des Miniſters auf ihren wahren Werth hätten zurückführen können, waren weggeblieben. Der Staatsrath verantwortete ſich ſehr ausführlich, ſuchte dem Miniſter begreiflich zu machen, daß in einem Lande, wo die Öffentlichkeit geſetzlich beſtehe, jene Mittheilungen an das Volk ganz unausweichlich geweſen und ſolches Verfahren in Neuenburg nicht nach dem Berliner Maßſtab beurtheilt werden könne. Aus manchen einzelnen Aufſchlüſſen über den Gang der Dinge entnimmt man auch den, daß der Entſchluß, endlich Abgeordnete an die Tagſatzung zu ſenden, vorgängig als Antrag dem königlichen Kabinet mitgetheilt wurde.

Während der Staatsrath bemüht war, ſeinem Begehren bei der königlichen Regierung Eingang zu verſchaffen, ſuchte er das Gewicht der gegneriſchen Eingaben zu ſchwächen. Er ſammelte Materialien zur Berichterſtattung über dieſelben an den Miniſter; dieſer hinwieder freute ſich deſſen, denn eine ſo wichtige Frage, wie jene der Trennung, müſſe nach allen Richtungen geprüft werden. Der Miniſter ſah demnach einem ganz unbefangenen Bericht entgegen, der doch am wenigſten vom Staatsrath zu erwarten war. Dieſer meldete (1. November): beinahe alle Unterzeichner der Bittſchriften gegen die Trennung haben aus Unkenntniß unterzeichnet, getrieben von Drohungen, verfänglichen Anſinnen oder Lügen, oder gehören der revolutionären Partei an und bezwecken

* » . . . . . que les négociations entamées à l'occasion de cette affaire *marchent* . . . . . *avec quelque rapidité.*«

nichts Anderes, als für ſich ſelbſt die Mittel zu neuen Umwälzungen zu ſichern. Von den 3578 Unterzeichnern haben nur 232 die Medaille erhalten, von der doch 7029 Stücke ausgetheilt worden; 10 der Unterzeichner * haben bei dem Staatsrathe die Zurückziehung ihrer Unterſchriften erklärt. Uebrigens hätten alle dieſe Kundgebungen nur geringen Werth, wenn man ſich erinnere, daß eine Menge von Gemeinden im Oktober 1831 die Emanzipation, ſpäter einhellig die Trennung von der Schweiz verlangt haben**, und daß endlich die gleichen Perſonen im September 1833 gegen die Trennung proteſtiren. Eine k. Kabinetsordre vom 29. November gab den Beſcheid: „Ich kann als Anliegen meines treuen Fürſtenthums nur das vom geſetzgebenden Rath in geſetzlicher Weiſe ausgeſprochene Anliegen anerkennen.“ Der Miniſter aber ſchrieb wieder in einem Ton, der die freie Prüfung der Trennungsfrage deutlich genug vorbehielt. Die amtliche Freude über den Beſcheid konnte nur eine halbe ſein. An ihn knüpften ſich neue Verwendungen, deren Verlauf und Erfolg einem ſpätern Zeitraum angehört. Wir ſchließen das erſte Buch dieſer geſchichtlichen Darſtellung mit der Mahnung des Staatsrathes von Neuenburg an den König Friedrich Wilhelm III. über die Gefahren der in den Auguſt- und Septembertagen 1833 zur Geltung gekommenen Mehrheitstheorie: „Der Geſandte Eurer Majeſtät hat gegen die Okkupation (von Neuenburg) proteſtirt. Die Tagſatzung hat gleichwohl ihren Beſchluß gehandhabt und Neuenburg mußte nachgeben. Seither haben Eure Majeſtät Stillſchweigen beobachtet. Wird die Tagſatzung dieſes Stillſchweigen eines ſo mächtigen Königs nicht als förmliche Anerkennung deuten, daß ſie in ihrem Recht gehandelt hat?“ ***

* Alſo mehr nicht; dieſe Thatſache war nicht zu Gunſten der Regierung.

** Es war dieß eine ſehr erklärliche Folge der Dezembereregniſſe von 1831.

*** Schreiben des Staatsrathes von Neuenburg an den König vom 11. Januar 1834.

Berichtigungen.

Seite	5,	Zeile	33,	statt:	„dreißiger Jahre" lies: zwanziger Jahre.
"	7,	"	23 u. 24,	"	„Sie hatten" lies: Es hatte.
"	16,	"	29	"	„nach endlicher" lies: wegen endlicher.
"	23,	"	24	"	„ſie könne" lies: es könne.
"	39,	"	32	"	„zu ſolcher" lies: zu ſolchen.
"	117,	"	14	"	„Behörde zum" lies: Behörde, zum.
"	128,	"	3—6	ist ſo zu berichtigen:	Die Mitglieder des Staatsrathes von Freiburg hatten nach der Verfaſſung vom Januar 1831 nicht von zwei zu zwei Jahren, ſondern alljährlich zu zweien auszutreten; der erſte Austritt ſollte aber erſt im Jahr 1835 geſchehen, der letzte, jener des ungeraden Mitgliedes, erſt im Jahr 1841.
"	221,	"	33,	statt:	„Aufgebot von Thurgau" lies: Aufgebot von Truppen.
"	228,	"	11 u. 12,	"	„verordneten ſie" lies: ſie verordneten.
"	274,	"	17,	"	„und weil für" lies: und für.
"	428,	"	2,	"	„je" lies ja.

Inhaltsverzeichniß

zum ersten Band.

Erstes Buch.

Von der Volkserhebung im Jahr 1830 bis zur Auflösung der Gegentagsatzung in Schwyz 1833.

Seite

Erster Abschnitt.

Allgemeine Lage. Julisturm. Sommertagsatzung von 1830 1

Zweiter Abschnitt.

Die Verfassungsänderungen in den Kantonen angebahnt, Herbst 1830. 18

Dritter Abschnitt.

Die außerordentliche Tagsatzung von 1830 auf 1831. Der Beschluß der Nichtintervention. Neutralitätsvorkehren. Die Zerwürfnisse in Basel und Schwyz 70

Vierter Abschnitt.

Sturz der Regierung von Bern. Die demokratische Konstituirung der Kantone zum Ziele geführt. (1831.) 106

Fünfter Abschnitt.

Der Bundesreform erste Anregung. Ordentliche Tagsatzung von 1831 157

Sechster Abschnitt.

Fortgesetzte Zerwürfnisse im Kanton Schwyz. Aufstand in der Landschaft Basel. Aufstand in Neuenburg. Die Vertagung der ordentlichen Tagsatzung von 1831 188

Siebenter Abschnitt.

Die Trennung in Basel hervorgerufen. Die Republikanisirung Neuenburgs gänzlich niedergeschlagen. Schluß der ordentlichen Tagsatzung von 1831. Die Lage der Dinge Ende dieses Jahres. (Herbst bis Ende 1831.) 230

Seite

Achter Abschnitt.

Anfänge der Reaktion in Bern. Neuenburg will den Bund aufkünden. Die Trennung in Basel beschlossen. Die politischen Vereine. Neuer Regierungswechsel in Zürich. Fruchtlose Tagsatzung. Das Garantiekonkordat und der erste Bundesentwurf. (Erste Monate von 1832.) 249

Neunter Abschnitt.

Abermals Bürgerkrieg im Kanton Basel. Sturm auf Gelterkinden. Zwei neue Halbkantone: Basel-Landschaft und Schwyz Aeußeres Land. Neue Tagsatzung wegen Basel. Fruchtloser Vermittlungsversuch. (Frühling 1832.) 289

Zehnter Abschnitt.

Die Kriegs- und Interventionssorgen gegenüber dem Ausland. Ordentliche Tagsatzung von 1832. Die Bundesrevision beschlossen. Entscheid in Basler Sachen; partielle Trennung. Reaktionsversuch in Bern. (Um die Mitte von 1832.) 321

Eilfter Abschnitt.

Der Bundesentwurf der Fünfzehnerkommission. Seine Aufnahme bei den Parteien. (Oktober 1832 bis Anfang von 1833.) 350

Zwölfter Abschnitt.

Der Gedächtnißtag der Ustersammlung verbrecherisch geschändet. Die Konferenz in Sarnen. Tagsatzung in Zürich und Gegentagsatzung in Schwyz. Basel-Landschaft und Schwyz Aeußeres Land in der Tagsatzung aufgenommen. Die Verstümmelung des Bundesentwurfes. Das Ausland gegenüber der Schweiz. Poleneinfall. (November 1832 bis Juni 1833.) 370

Dreizehnter Abschnitt.

Klägliches Schicksal des von der Tagsatzung umgearbeiteten Bundesentwurfes. Tagsatzung und Gegentagsatzung abermals. Kritische Lage. Anordnungen zu einer allgemeinen Vermittlungskonferenz. (Juni bis Anfangs August 1833.) 410

Vierzehnter Abschnitt.

Besetzung von Küßnacht durch Schwyzer Truppen. Aufgebot der Tagsatzung gegen Schwyz. Ausfall von Basel und Niederlage. Die Tagsatzung beschließt Besetzung von Stadt und Landschaft Basel, auch von Inner-Schwyz. Auflösung der Gegentagsatzung. Neuenburg mit Besetzung bedroht. Das Schicksal von Basel und Schwyz geregelt. Wiedervereinigung aller Stände. (August bis Oktober 1833.) . . 429

Seite

Fünfzehnter Abschnitt.

Die preußische Herrschaft in Neuenburg und ihre Beziehungen zur Schweiz. Briefwechsel zwischen dem Ministerium und dem Staatsrath über die Neuenburger und Schweizer Angelegenheiten. Zaudern des Königs in Bezug auf die Trennungsfrage. Neuenburgs Nothruf während der Krisis von 1833. (1831 bis Ende 1833.) 471